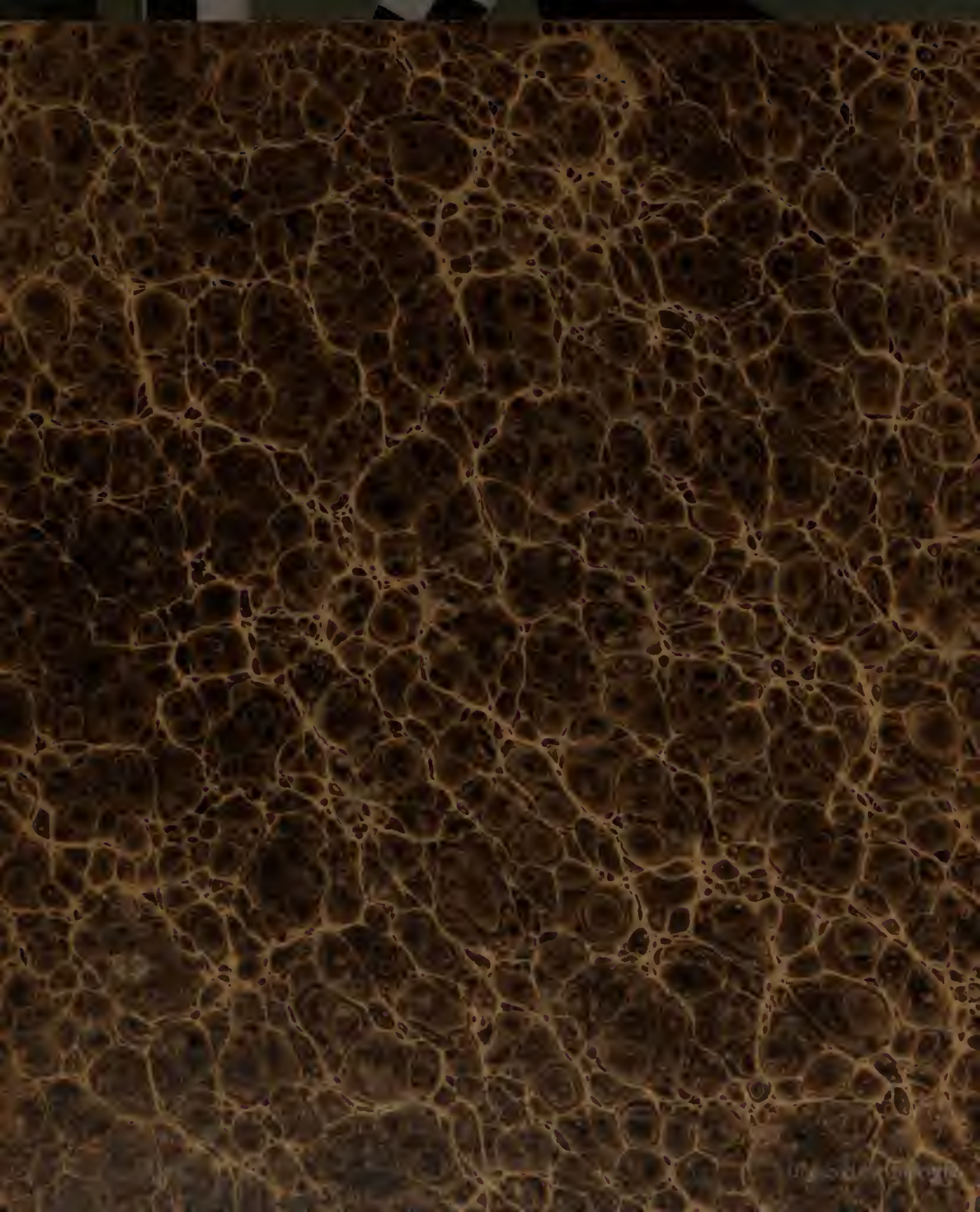

4° J. germ
145 12

Digitized by Google

<36625395690010

<36625395690010

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt

auf das Jahr 1823.

Darmstadt

im Verlage der Großherzoglichen Invaliden-Anstalt.

Digitized by Google

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 1.

Darmstadt den 10. Januar 1823.

Betr.: 1) Die in Rheinhessen ausstehenden ungiebigen Renten und Gefälle und deren Flüssigmachen; — 2) den Amtssitz des Friedensgerichts des bisherigen Cantons Bechtheim; — 3) die Eingaben und Gesuche, welche im Namen ganzer Gemeinden angebracht werden; — 4) die den bisherigen Ortssteuer-Einnehmern zu bewilligende Entschädigung für ihr verlornes Diensteinkommen; — 5) Dienstbestellungen und Dienstbeförderungen; — 6) Sterbfälle.

Ludewig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Da die Bemühungen Unserer Finanzbehörden, die in der Provinz Rheinhessen der Staatskasse ausstehenden ungiebigen Renten und Gefälle auf gütlichem Wege flüssig zu machen, bisher nur von geringem Erfolg gewesen sind, und Wir nicht länger gestatten können, daß der dadurch in der Staats-Einnahme entstehende Ausfall, zum Nachtheil der steuerpflichtigen Unterthanen durch andere Abgaben ersetzt werde, so sehen Wir Uns — in Berücksichtigung der von Unsern getreuen Landstände an Uns gelangten Anträge, und in Folge des Art. 73 der Verfassung veranlaßt, hiermit Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Sämmtliche Rückstände der Unserer Staatsdomäne angehörigen Grundzinsen und Grundrenten in der Provinz Rheinhessen, sie mögen in Geld oder Naturalien bestehen, sollen unverzüglich und mit allem Nachdruck in Erhebung gesetzt werden.

§. 2.

Um diese Erhebung für jetzt zu erleichtern und für die Zukunft zu versichern und zu vereinfachen, soll ohne Zeitverlust zur Renovation der in Rheinhessen vorfindlichen Renten nach Anleitung der bestehenden Verordnung der K. K. Oestreichischen und K. Baierischen Landes-Administration vom 6. April 1816 geschritten werden.

§. 3.

Besagte Verordnung soll zu diesem Ende und um sie neuerdings zur Kenntniß aller Betheiligten zu bringen, am Schlusse des Gegenwärtigen zu Jedermanns Nachachtung nochmals

Digitized by Google

abgedruckt werden, jedoch mit Ausnahme des ersten Absatzes des Art. 12, indem Wir die abweichende Erläuterung, welche in Beziehung auf diesen 1ten Absatz durch die Bekanntmachung Unsers Geheimen Staats-Ministeriums vom 14. May 1819 gegeben worden ist, beibehalten wissen wollen.

§. 4.

Es sollen unverzüglich Renovatoren ernannt werden, welche Wir, nachdem sie den Eid vor Unserm Kreisgerichte in Mainz geleistet haben werden, alle jene Befugnisse ertheilen, die den Renovatoren in der bereits erwähnten Verordnung vom 6. April 1816 zugedacht sind.

§. 5.

Die Renovatoren sollen 8 Tage vorher, ehe sie sich in eine Gemeinde begeben, um eine Renovation vorzunehmen, den Bürgermeister amtlich von ihrer Ankunft unterrichten, worauf der Bürgermeister die Gemeinde in Gegenwart des Gemeinderaths zusammen zu berufen und derselben sowohl gegenwärtige Unsere Verordnung als auch die Verordnung der K. K. Oestreichischen und K. Baierischen Administration deutlich vorzulesen, und sie auf die Vortheile und Nachtheile aufmerksam zu machen hat, welche sie erwarten, je nachdem sie den Absichten der Staats-Regierung entgegen kommen, oder dieselbe durch Widersetzlichkeit zur Ergreifung der weiteren gesetzlichen Maasregeln nöthigen.

§. 6.

Der Bürgermeister hat über die Befolgung der vorstehenden Vorschrift ein Protokoll abzufassen, und dasselbe dem Renovator bey seiner Ankunft in der betreffenden Gemeinde zuzustellen; auch liegt ihm und dem Gemeinderath die Verbindlichkeit auf, bey Vermeidung der im Art. 169 und folgenden des Strafgesetzbuchs gegen die Verheimlicher solcher Urkunden enthaltenen Straf-Verfügungen, dem Renovator die Flur- und Lager- und Sections-Bücher vorzulegen.

§. 7.

Was die Gebühren der Renovatoren, der Bürgermeister, Steuer-Vertheiler, Feldschützen und anderer Personen betrifft, deren Beyziehung der Renovator zum Behuf des Renovationsgeschäfts für nöthig erachtet, und welche für diesesmal aus Unserer Staatskasse berichtigt werden sollen, so haben wir darüber den Behörden bereits die nöthige Instruction zugehen lassen.

§. 8.

Um diejenigen Rentepflichtigen, welche sich der Renovation mit Bereitwilligkeit unterziehen und die schuldige Grundrenten ohne Rückhalt angeben, in Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten in so weit zu erleichtern, als es irgend mit dem Staatsinteresse vereinbar ist, so verordnen Wir:

a) daß denselben alle rückständige dem Staate gehörige Annuitäten, welche sie von dem

Digitized by Google

Jahre 1816 und den vorhergehenden Jahren verschulden, selbst in dem Falle nachgelassen werden sollen, wenn die Verjährung wirklich unterbrochen worden wäre;

b) daß dieselben für die Rückstände der Jahre 1817 bis 1822 so viel die Früchte betrifft, nur folgende geringe Preise vergüten sollen:

für das Malter	Korn . . .	4 fl.	
— — —	Gerste . . .	3 »	
— — —	Hafer . . .	2 »	30 kr.
— — —	Spelz . . .	2 »	

c) daß denselben zur Abführung der Rückstände eine fünfjährige Frist gestattet werden soll;

d) daß, wenn dieselben die Grundrenten loszukaufen wünschen, ihnen nach Befund der Umstände mehrjährige Zahlungstermine bewilligt werden sollen.

§. 9.

Alle diese Vortheile haben diejenigen Rentepflichtigen nicht anzusprechen, welche die Renovation erschweren, und sich ihren Verbindlichkeiten gegen die Staatskasse zu entziehen suchen; vielmehr soll gegen diese ohne Nachsicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen verfahren werden.

§. 10.

Unser Finanz-Ministerium ist beauftragt, gegenwärtige Verordnung durch die Ober-Finanz-Kammer und die, derselben untergeordneten betreffenden Behörden, ihrem ganzen Inhalte nach, vollziehen zu lassen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beygedruckten Staats-Siegels.

Darmstadt den 30. Decbr. 1822.

(L. S.) LUDEWIG.

du Thil.

Verordnung, die Renovation der Erbpächte, Gülten und Grundzinsen betr.

Man hat sich die Ueberzeugung verschaft, daß eine bedeutende Masse von Staats-Einkünften, aus Erbpächten, Gülten und Grundzinsen bestehend, aus mehreren Ursachen, hauptsächlich aber aus Widersetzlichkeit und absichtlicher Verheimlichung von Seiten der Schuldpflichtigen, bisher ungiebig geblieben ist. Da es aber das Interesse des Staates und der De-

Digitized by Google

denten selbst erheischt, diesen täglich mehr sich verwirrenden und drückenden Stand der Dinge nicht länger fortdauern zu lassen, so hat man für nöthig gefunden, Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Es soll unverzüglich, auf Betreiben der Domänen-Direction, zur Renovirung der Urkunden über die dem Staate zustehenden Erbpächte, Gülten und Grundzinsen geschritten werden.

Zu dem Ende sollen, auf den Vorschlag dieser Direction, mehrere Renovatoren angestellt werden, welche die Landes-Administration ernennen wird, und welche durch das einschlägige Kreisgericht eidlich in Pflichten zu nehmen sind.

§. 2.

Die Protocolle, Renovations-Urkunden und übrigen Verhandlungen dieser Renovatoren, sollen dieselbe Glaubwürdigkeit haben, welche nach den bestehenden Gesetzen, den Verhandlungen der administrativen Beamten zusteht.

§. 3.

Die Renovation der Erbpächte, Gülten und Zinsen geschieht auf den Grund der frühern Renovation, Hebregister, Zinsbücher, Lager- oder Saal-Bücher, Catastr, Erbpacht-Briefe und anderer Urkunden, so wie auch in Gemäßheit abgelegter und abgeschlossener Rechnungen der vormaligen Schaffnereien, Kellereien, Rentämter und sonstigen Receptur; welche sämmtliche Urkunden und Schriften, wenn sie in Original oder in authentisch beglaubigtem Auszuge, oder in legaler Abschrift vorliegen, als hinreichende Beweisschriften für die Existenz der obenerwähnten Gefälle gelten sollen.

§. 4.

Die Renovatoren haben das Renovations-Geschäft jedesmal in derjenigen Gemeinde, in deren Gemarkung der größte Theil des Zinsgutes liegt, und zwar unter der Mitwirkung des einschlägigen Burgermeisters oder dessen Beigeordneten und der Gemeinde Schöffenräthe vorzunehmen, und es ist allen diesen Beamten zur strengsten Pflicht gemacht, die Renovatoren auf jede Weise, vorzüglich aber durch Mittheilung der Gemeinde-Lager-Bücher, Saal-Bücher, älteren Renovationen, Catastr und sonstiger Urkunden, welche jedoch nicht von dem Gemeindehause weggebracht werden dürfen, zu unterstützen, sie gegen jede persönliche Beleidigung, Widerspenstlichkeit und Gewaltthätigkeit in Schutz zu nehmen, und die Zinspflichtigen zu der schuldigen Folgeleistung und zur Erfüllung der ihnen als Censiten bei Aufstellung der Renovation obliegenden Verbindlichkeiten ernstlich zu ermahnen und anzuhalten.

§. 5.

Im Weigerungsfalle von Seiten der Burgermeister oder der übrigen Orts-Behörden,

Digitized by Google

den Verfügungen des vorhergehenden Artikels Genüge zu leisten, hat der Renovator hierüber ein Protocoll aufzusetzen, solches dem sich weigernden Beamten zur Unterschrift und Beifügung seiner Weigerungsgründe vorzulegen, und wenn auch dieses versagt werden sollte, das Protocoll dennoch, mit einem umständlichen Berichte begleitet, an die Domänen-Direction einzuschicken, auf deren Anzeige sodann die Landes-Administration die erforderlichen Maasregeln, und nöthigen Falls die strengste Ahndung gegen die widersetzlichen Orts-Behörden verfügen wird.

Uebrigens darf durch diese Weigerung das Renovations-Geschäft nicht unterbrochen werden.

§. 6.

Wenn der Renovator bei seinen Amts-Verrichtungen, oder überhaupt während seiner Anwesenheit in der Gemeinde, entweder von den Zinspflichtigen oder andern Personen, Beleidigungen oder Mißhandlungen, seines Geschäfts halber, erfahren sollte, so hat er gemeinschaftlich mit dem Ortsvorstande, und bey dessen durch das Protocoll zu bestätigender Weigerung, auch ohne dessen Mitwirkung, ein Protocoll hierüber aufzusetzen, und der Domänen-Direction einzusenden, welche dasselbe an den einschlägigen Staats-Procurator befördern wird. Zugleich wird der Renovator ein Duplicat des Protocolles dem betreffenden Friedensrichter zur Beschleunigung der Untersuchung zustellen. Auf den Grund dieses Protocolles sollen die Thäter sogleich verhaftet, und den Gerichten zur gesetzlichen Untersuchung und Bestrafung überliefert werden, wobey diejenigen peinlichen Verfügungen, welche bey Thätlichkeiten gegen öffentliche Beamten in Ausübung ihrer Amtsgeschäfte in Anwendung kommen, als Richtschnur für die Festsetzung der Strafe dienen werden. Sind, bey erwiesener That, die Thäter unbekannt, so wird die ganze Gemeinde für alle durch den Vorfall veranlaßten Kosten und Schaden verantwortlich und soll nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. Vendemiaire IV. gegen sie verfahren werden.

§. 7.

Werden dem Renovator während seines Aufenthaltes und der Dauer seines Geschäftes in der Gemeinde, die darauf Bezug habenden und in seinen Händen befindlichen Schriften und Urkunden entwendet, welches Factum ebenfalls, mit Vorbehalt des Gegenbeweises durch das Protocoll des Renovators hinreichend constatirt wird; und wird dadurch die Renovirung der betreffenden Gefälle vereitelt, so sollen dieselbe, nach dem Steuerfuße, auf die ganze Gemeinde ausgeschlagen werden. Dagegen ist es der Gemeinde vorbehalten, wegen Sicherung obiger Papiere gegen jeden Zufall, sich mit dem Renovator zu benehmen.

§. 8.

Bei dem Renovations-Geschäft sind jedesmal die Zinspflichtigen einzeln, und zwar in derjenigen Ordnung, welche der Renovator zweckmäßig findet, durch den Gemeinde-Diener

Digitized by Google

vorzuladen, um die Schuldigkeit ihrer Zinsen zu erklären, und über die Lage und Beschreibung der Zinsgüther die nöthigen Aufschlüsse zu ertheilen. Wenn es zur Aufklärung bestehender Zweifel erforderlich ist, soll überdies in Gegenwart der betheiligten Parthien und des Ortsvorstandes, eine örtliche Besichtigung der Zinsgüter vorgenommen werden.

§. 9.

Im Falle die Zinspflichtigen, auf die Vorladung des Renovators, binnen zwei Tagen sich nicht einfinden, sollen sie durch den Burgermeister, oder dessen Beigeordneten, nochmals zur Erscheinung binnen 24 Stunden aufgefordert werden. Ist auch diese Aufforderung ohne Wirkung, so soll das Renovations-Geschäft ohne weitere Rücksicht fortgesetzt, der von nicht erschienenen Censiten zur Last fallende Zinsantheil ausgemittelt, demselben in Beiseyn des Ortsvorstandes als Schuldigkeit angesetzt werden, und dieser Ansatz eben so gültig seyn, als wenn er durch den Censiten selbst anerkannt wäre. Auch soll die ausbleibende Parthie, wenn sie sich nicht durch triftige und erwiesene Entschuldigungsgründe rechtfertigen kann, mit keiner spätern Reclamation gegen diesen Ansatz mehr gehört werden; zu welchem Ende der Renovator bei jedem dergleichen Posten, die Nichterscheinung des Zinspflichtigen gehörig vormerken wird. Wenn die zinspflichtigen Güther abwesenden oder entfernt wohnenden Personen gehören, welche nicht gesetzlich vertreten sind, so hat diese Vertretung durch den Ortsvorstand, jedoch mit Zuziehung der Beständer oder Nutznieser solcher Güter statt.

§. 10.

Wenn einer oder mehrere Censiten gegründete Einwendungen oder Bemerkungen vorzubringen hätten, so soll sogleich durch den Renovator und den Burgermeister oder Beigeordneten, mit Zuziehung des Schöffenraths, und nach vorgängigem Einvernehmen der ältesten Gemeindsglieder und der Feldschützen, über den streitigen Gegenstand entschieden werden, wofern die Streitfrage nur die Vertheilung der Schuldigkeit auf die einzelnen Grundstücke oder die Art des Ansatzes derselben betrifft, oder auch wofern es zweifelhaft ist, ob ein Grundstück wirklich zu den zinspflichtigen Gütern gehöre, oder nicht.

Ueber diese Verhandlungen ist ein eigenes Protocoll zu führen, worin bei jedem Falle die Gründe der Entscheidung entwickelt sind, und welches ausser dem Renovator und dem Burgermeister oder dessen Beigeordneten, wenigstens von zwei Schöffenräthen unterzeichnet wird.

§. 11.

Jeder Ortseinwohner, welcher von dem Renovator oder Ortsvorstand aufgefordert wird, Aufschlüsse zu geben, welche nicht seine eigene Zinspflichtigkeit betreffen, und auf diese Aufforderung binnen 24 Stunden nicht erscheint, soll auf das Protocoll des Renovators, durch das einschlägige Polizeigericht zu einer Strafe von 10 Franken verurtheile werden, wofern er sich nicht durch gültige und erwiesene Entschuldigungs-Gründe zu rechtfertigen vermag. Bei

noch-

Digitized by Google

nochmaliger fruchtloser Aufforderung wird die Strafe verdoppelt. Die nämliche Strafe soll alsdann eintreten, wenn das aufgeforderte Individuum ehedem Sammler oder Stamm der zu renovirenden Rente gewesen ist, und auf die ergangene Aufforderung zwar erscheint, allein diejenigen Erläuterungen zu ertheilen sich weigert, welche er, dem Zeugnisse des Ortsvorstandes zufolge, zu geben im Stande ist.

§. 12.

Sind die Worte:

Zinspflichtig, Zinsen, Zinsgüter u. s. w., in dem Sinne, wie solche in gegenwärtiger Verordnung gebraucht werden, auf alle diejenigen Gefälle, gleichviel unter welcher Benennung, anwendbar, die, zufolge des Decrets vom 9. Vendemiaire Jahrs XIII. (1. Oct. 1804) als nicht feudal und mithin als giebig betrachtet werden.

§. 13.

Nachdem die Ansätze der einzelnen Censiten bestimmt, und die Zinsgüter, worauf solche haften, gehörig bezeichnet sind, wird durch den Renovator die förmliche Renovations-Urkunde ausgefertigt, und von ihm unterzeichnet und besiegelt.

§. 14.

Sobald dies geschehen, werden sämmtliche Zinspflichtigen durch öffentliche Bekanntmachung aufgefordert, binnen 5 Tagen zu erscheinen, die Renovations-Urkunde und die sie persönlich betreffenden Posten, in Gegenwart des Renovators einzusehen, und wenn sie gegen die ihnen zugetheilten Ansätze einige Einwendungen vorzubringen hätten, ihre Gründe sogleich schriftlich einzugeben, damit unverzüglich nach Vorschrift des §. 10. darüber entschieden, und, eintretenden Falles, die nöthig erkannten Abänderungen vorgenommen werden.

Den in den benachbarten Ortschaften wohnenden, sogenannten Ausgemärkern, welche zinspflichtig sind, soll obige Aufforderung durch ihren Ortsvorstand speciell zugestellt werden.

Jedoch sollen diejenigen Parthien, welche bei dem Renovations-Geschäfte, nach der Aufforderung des Renovators und des Burgermeisters, ausgeblieben waren, und sich durch keine gültigen Entschuldigungs-Gründe gerechtfertiget haben, von jeder, binnen dieser peremtorischen fünftägigen Frist, noch zulässigen Reclamation, in Gemäsheit des §. 9. gegenwärtiger Verordnung, ein für allemal ausgeschlossen seyn.

§. 15.

Nach Verlauf der durch den vorhergehenden Artikel bestimmten fünftägigen Frist, wird das Renovations-Instrument definitiv geschlossen; sodann wird ein gleichlautendes Duplicat davon ausgefertiget, und beide Exemplare werden durch den Renovator, den Burgermeister und die Schöffenräthe, unter Beidrückung des Gemeinde-Siegels unterzeichnet. Diese Renovations-Urkunde geht alsdann, für alle darin begriffene Zinspflichtige, ihre Güter und die darauf angesetzten Schuldbeträge, unter der in dem folgenden Artikel ausgedrückten Beschrän-

Digitized by Google

kung, in Rechtskraft über. Sollte ein oder das andere Mitglied des Ortsvorstandes die Unterschrift verweigern, so wird hievon, unter Anführung der Weigerungsgründe, besondere Erwähnung gethan. Werden diese Gründe durch die Landesadministration als unzulänglich erkannt, so bleibt der Mangel der Unterschrift ohne Nachtheil für die Gültigkeit der Urkunde. — Auch wird in diesem Falle das pflichtwidrige Benehmen des Ortsvorgesetzten noch besonders bestraft werden.

Beide Exemplare werden hiernächst durch den Renovator mit seinem Berichte an die Domänen-Direction eingeschickt, welche dieselben der Landes-Administration zur Genehmigung vorlegt.

§. 16.

Durch die Genehmigung der Landes-Administration erlangt das Renovations-Instrument executive Kraft, und es kann, in Gemäsheit desselben, jedes in den Gesetzen gegründete, gerichtliche und ausergerichtliche Rechtsmittel und Zwangs-Verfahren zur Sicherstellung und Beibringung sowohl der laufenden als rückständigen Zinsen in Anwendung gebracht werden.

Jedoch ist den Zinspflichtigen unbenommen, nach den bestehenden Gesetzen über die Rechtmäßigkeit (exibilité) der angeforderten Zinsen, das Erkenntniß der competenten Gerichte nachzusuchen.

§. 17.

Das Renovations-Instrument wird nach erfolgter Genehmigung der Landes-Administration, ohne Gebühr für den Stempel visirt und einregistrirt; ein Exemplar desselben wird nächstdem in der Registratur der betreffenden Gemeinde, das andere in jener der Domainen-Direction hinterlegt.

§. 18.

Die Kosten der Renovation, welche gesetzlich dem Debenten zur Last fallen, mit Inbegriff der den Ortsbehörden, für ihre Mitwirkung, allenfalls zu bewilligenden Diäten, werden von der Landes-Administration regulirt, auf die einschlägige Domänen-Kasse angewiesen, und demnächst zugleich mit den Gefällen, von den Debenten wieder erhoben.

Die Landes-Administration behält sich vor, bei Wiedererhebung dieses Kosten-Betrages, und bei Einhebung der Zins-Rückstände, diejenigen Gemeinden, welche sich durch ihren guten Willen in Bezug auf die Renovation auszeichnen werden, durch Nachlässe und Fristen besonders zu begünstigen; wogegen die Widerspenstigen, weder in Betreff der Kosten, noch der Rückstände selbst, irgend eine Nachsicht werden zu gewarten haben.

§. 19.

Da der Staat für die durch ihn veräußerten Renten zur gesetzlichen Gewährleistung verbunden ist, so können diejenigen Privatpersonen, welche früherhin von denselben Zinsen angekauft haben, ohne daß über letztere zur Zeit des Ankaufes schon neuere rechtskräftige Renova-

Digitized by Google

tionen bestanden hätten oder bisher hätten können aufgestellt werden, wornach sie die acquirirten Renten regelmäßig zu erheben im Stande wären, auf dießfallsiges Ansuchen bei der Landes-Administration, die Befugniß erhalten, auf ihre eigene Kosten die Renovation ihrer acquirirten Renten durch die, in Gemäßheit gegenwärtiger Verordnung anzustellenden öffentlichen Renovatoren, und nach den Bestimmungen dieser Verordnung, jedoch unter den, von der Landes-Administration festzusetzenden Modalitäten, bewerkstelligen zu lassen. Die Kosten dieser Renovation werden ebenfalls, in jedem einzelnen Falle, durch die Landes-Administration regulirt, und können von den Debenten wieder erhoben werden.

§. 20.

Die anzustellenden Renovatoren sind überdies beauftragt, die Revision und Berichtigung der bereits unter der französischen Verwaltung gefertigten Renovationen, in so fern dieselbe als unrichtig und mangelhaft erkannt würden, vorzunehmen, und zur näheren Bestimmung der zu vorhandenen, bekannten oder verhehlten Temporal-Domänengüter gehörigen Theile, so wie auch zur Ausmittelung der hypothekarischen Unterpfänder, worauf die ausstehenden Domänen-Kapitalien haften, zu schreiten.

§. 21.

Sämmtliche Landes-Behörden sind, in so weit es jede derselben betrifft, mit der Vollziehung gegenwärtiger Verordnung beauftragt, welche sowohl durch das Amtsblatt, als auch durch besondere Anschlagzettel zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden soll.

Worms den 6. April 1816.

Die K. K. Oesterreichische und K. Baierische gemeinschaftliche Landes-Administration.

(Unterz.) v. Zwakh. v. Sonnleithner.

Den Amtssitz des Friedensgerichts des bisherigen Cantons Bechtheim betreffend.

Durch das Arrêté vom 8. Pluviose XI., vermittelst welchem die Circumscription der Friedensgerichte der vier vormaligen französischen Departements des linken Rheinufers und ihre Amtssitze festgesetzt worden sind, ward die Gemeinde Bechtheim als der Hauptort des Cantons gleichen Namens und als Sitz des Friedensgerichts bezeichnet und bestimmt.

Der Sitz des Friedensgerichts ist aber bereits im Jahr 1804. factisch nach Osthofen verlegt worden und da sich im Verlauf der Zeit Verhältnisse gebildet haben, welche es räthlich machen, jene factische Verlegung durch landesherrliche Bestimmung zu genehmigen, so haben sich des Großherzogs Königliche Hoheit veranlaßt gefunden, die Gemeinde Osthofen

Digitized by Google

zum Hauptort des Cantons und zum Friedensgerichtssitz zu erheben, auch die Benennung des Cantons in jene von »Canton Osthofen« zu verändern.

Diese Allerhöchste Entschließung wird hierdurch zur gebührenden Bemessung öffentlich verkündet.

Darmstadt am 9. December 1822.

Aus besonderem Allerhöchsten Auftrag

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

von Grolman.

Hoppé.

Die Eingaben und Gesuche, welche im Namen ganzer Gemeinden angebracht werden betr.

Bei dem Großherzogl. Ministerium der Finanzen und den demselben untergeordneten Behörden sind bisher nicht selten Gesuche und Vorstellungen im Namen von ganzen Gemeinden angebracht worden, obgleich die Angelegenheit, welche sie zum Gegenstande hatten, nicht die Gemeinde als solche, sondern nur einzelne oder mehrere Gemeindsglieder betrafen. Da ein solches Verfahren gegen die Ordnung ist, und Gesuche und Vorstellungen, welche nicht eine Gemeinde oder einen sonstigen Verein, als solchen betreffen, nur im Namen und mit ausdrücklicher Benennung der einzelnen Betheiligten angebracht werden dürfen; so wird hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht, daß anders abgefaßte Gesuche und Vorstellungen bei dem Großherzoglichen Ministerium der Finanzen und den demselben untergeordneten Behörden, hinfüro nicht berücksichtigt werden können.

Darmstadt den 14. Dec. 1822.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

du Thil.

Rothe.

Die, den bisherigen Orts-Steuereinnehmern zu bewilligende Entschädigung für ihr verlornes Diensteinkommen betreffend.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben allergnädigst beschlossen, daß diejenigen Orts-Steuereinnehmer, welche, als solche definitiv angestellt, und bis zu Ende des Jahrs 1822. mit Erhebung der direkten Steuern beschäftigt waren, vom 1. Januar 1823. an aber, in Folge der Anstellung von Distrikts-Steuereinnehmern außer Thätigkeit kommen, für ihr bisheriges reines Diensteinkommen, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 12. April 1820. entschädigt werden sollen.

Digitized by Google

Die Liquidation dieser Entschädigungen ist der Großherzoglichen Rechnungs-Kammer übertragen worden, und es wird daher den betreffenden Individuen hierdurch bekannt gemacht, daß sie sich wegen der Regulirung derselben an diese Behörde zu wenden haben.

Darmstadt, den 18. December 1822.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

du Thil.

Meisenzahl.

Dienstbestellungen und Dienstbeförderungen.

Am 2ten vorigen Monats wurde dem bisherigen Sergeant Adam Mensens zu Offenbach, die Stelle eines Landgerichtsdieners, bey dem Landgerichte des Bezirks Wimpfen ertheilt; — am 23ten desselben, dem bisherigen Pfarrer Bernhard Pfaff zu Heuchelheim, Landrathsbezirk Nidda, die erledigte Pfarrstelle zu Wallernhausen, mit den dazu gehörenden Filialen Glashütten, Fauerbach und Oberlaiß, in besagtem Landrathsbezirke Nidda, übertragen; — unter gleichem dato wurde der bisherige 2te Stadtpfarrer Christian Anton Krauß zu Michelstadt als Oberpfarrer zu Beerfelden bestätigt; — unter gleichem dato, der erste Nachrichtergehülfe Joseph Schillinger zu Mainz, zum Scharfrichter in der Provinz Rheinhessen ernannt; — am 26ten desselben, dem Pfarrer Gottlieb Aloys Bögner zu Abtsteinach, die Präsentation auf die erledigte Pfarrey zu Birnheim, Landrathsbezirks Heppenheim, ertheilt; — am 30ten desselben, der, von der Patrimonial-Gerichtsherrschaft zum Assessor bey dem Landgerichte Lauterbach präsentirte, als Assessor bey dem Landgerichte Altenschlirf bereits confirmirte vorhinige Sammtsecretär Wilhelm Dieffenbach; — so wie unter gleichem dato, der, von den adeligen Gerichtsherren, Freyh. von Bußeck, zum Polizeybeamten des Bußeckerthals präsentirte bisherige Hofgerichtsadvocat Wilhelm Weydig zu Gießen, in jener Eigenschaft bestätigt; — am 3. vorigen Monats, der Hofgerichts-Sekretariatsaccessist Jacob Ludwig Theodor Reh dahier unter die Zahl der hiesigen Hofgerichts-Advokaten und Prokuratoren aufgenommen; — und am 7ten des laufenden Monats, dem Candidaten der Theologie Carl Winter dahier, die erledigte Präceptoratsstelle zu Dornheim, Landrathsbezirks Dornberg, unter dem Prädicat als Mitprediger übertragen; — am 21. desselben wurde dem Pfarrer Christoph Leimberger, bisher zu Ulmbach, im Kurhessischen, die erledigte Pfarrstelle zu Herbstein; — und unter gleichem dato, dem bisherigen Pfarrverwalter, Pfarrer Adam Kauth zu Fürth, die daselbst erledigte Pfarrey verliehen.

In Folge der neuen Organisation der Steuererhebungs-Distrikte sind nachgenannte Individuen zu Steuer-Erhebern höchsten Orts ernannt worden:

Digitized by Google

Provinz Starkenburg.

Für den Distrikt.		Namen des Ernannten.	Bemerkungen.
1	Darmstadt	Walloth	bisheriger Einnehmer daselbst.
2	Mörfelden	Beckmann	desgl.
3	Langen	Strauß	bisheriger Districtseinnehmer zu Münster.
4	Offenbach	Flach	» Einnehmer daselbst.
5	Königstädten	Hörr	» Einnehmer zu Bessungen u. Centarheilgen.
6	Großgeran	Greifenstein	» » » Büttelborn.
7	Wolfskehlen	Metzler	» » » Leeheim.
8	Stockstadt	A. Lera	» Scribent bei dem Obereinnehmer zu Bensheim.
9	Eberstadt	Hill	» Einnehmer zu Pfungstadt.
10	Gernsheim	Schmidt	» » in der Umgegend von Bensheim.
11	Zwingenberg	Sieckenius	» » daselbst.
12	Bensheim	Scola	desgl.
13	Heppenheim	Schneider	desgl. zu Heppenheim.
14	Lampertheim	v. Jaster	desgl. zu Lorsch.
15	Biblis	Toser	desgl. zu Grosrohrheim.
16	Fürth	Baierle	desgl. zu Lindenfels.
17	Schönberg	Supp	bisheriger Steuerrectificator
18	Waldmichelbach	Walz	» Einnehmer daselbst.
19	Mörlenbach	Gerlach	» Einnehmer (demselben ist gestattet in Waldmichelbach wohnen zu bleiben.)
20	Reichelsheim	Nerroth	» Steuerrectificator ꝛc.
21	Michelstadt	Borck	» Einnehmer zu Erbach.
22	Beerfelden	Menges	desgl. zu Untersensbach.
23	Hirschhorn	Ackermann	desgl. daselbst.
24	Wimpfen	Schmidt	desgl.
25	Umstadt	Seifried	desgl.
26	Dieburg	Willems	desgl.
27	Schaafheim	Schäfer	desgl. zu Grosbieberau.
28	Höchst	Schlößmann	desgl. das.
29	König	Fuchs	desgl.
30	Großbieberau	Strein	bisheriger Ortserheber zu Habitzheim; demselben ist gestattet, in Habitzheim wohnen zu bleiben.
31	Oberramstadt	Müller	pensionirter Marsch-Commissär zu Spachbrücken.
32	Reinheim	Hill	bisheriger Einnehmer daselbst.
33	Babenhausen	Ph. Wowinkel zu Umstadt	» » in der Umgegend v. Umstadt.
34	Seligenstadt	Wolz	desgl. das.
35	Steinheim	Dommerque	desgl.

Digitized by Google

Provinz Oberhessen.

	Für den Distrikt.	Namen des Ernannten.	Bemerkungen.
1	Giesen I. (Stadt)	Prätorius	bisheriger Einnehmer zu Rendel.
2	Rodheim	Mändle	» » daselbst
3	Giesen II. (Land)	Plitt	» » Steinbach.
4	Grosenbuseck	Hederich	» » daselbst.
5	Grosenlinden	Specht	» » Hochweisel.
6	Grünberg	Kratz	bisheriger Feldwebel im 1ten Bataillon Groß- und Erbprinz.
7	Oberohmen	Muth	» » Odenhausen.
8	Laubach	Dietz	» » daselbst.
9	Hungen	Kober	desgl.
10	Grüningen	Mann	desgl. zu Langgöns.
11	Lich	Steeg	desgl. daselbst.
12	Schotten	Crecelius	desgl. das.
13	Burkhards	Wamser	desgl. zu Ulrichstein.
14	Butzbach	Chelius	desgl. daselbst.
15	Friedberg	Wagner	desgl. zu Altenstadt.
16	Mehlbach	Müller	desgl. daselst.
17	Niedermörlen	Vacat	
18	Assenheim	Weiß	bisheriger Einnehmer daselbst.
19	Altenstadt	Vowinkel, Karl	» interimistischer Einnehmer zu Babenhausen.
20	Groskarben	Bieler	» Einnehmer zu Petterweil.
21	Rodheim	Eberwein	» » zu Oberroßbach.
22	Vilbel	Eisenhauer	desgl. daselbst.
23	Ortenberg	Ramsbott	desgl.
24	Nidda	Freund	desgl.
25	Bingenheim	Schmitt	desgl.
26	Düdelsheim	Stephan	desgl.
27	Büdingen	Lahatt	desgl.
28	Romrod	Edler	desgl.
29	Alsfeld	Böcking	desgl.
30	Felda	Steuernagel	desgl.
31	Eisa	Höslinger	desgl. zu Engelrod.
32	Schlitz	Jäger	desgl. daselbst.
33	Lauterbach	Draudt	desgl. zu Schwarz.
34	Herbstein	Obermann	desgl. daselbst.
35	Stockhausen	Weber	desgl. zu Lauterbach.
36	Freienstein	Köhler	desgl. zu Metzlos.
37	Homberg	Lehleitner	desgl. daselbst.
38	Kirtorf	Cramer	desgl.

Digitized by Google

Für den Distrikt.		Namen des Ernannten.	Bemerkungen.
39	Oebringshausen	Mann	bisheriger Einnehmrr zu Niedergränd.
40	Biedenkopf	Einolf	desgl. daselbst.
41	Battenberg	Hammer	desgl. zu Oberweidbach.
42	Boehl	Krieger	desgl. daselbst.
43	Gladenbach	Grünewald	desgl.
44	Mornshausen	Beisenherz	desgl.

Sterbfälle.

Gestorben sind: 1) am 20. November vor. J. der emeritirte kathol. Pfarrer Breidenbach zu Fürth; 2) den 25. desselben Monats der gehende Förster Schmidt zu Burggräfenrode.

Das Großherzogl. Hessische Regierungsblatt erscheint in gr. 4° Formet, so oft Materialien vorhanden sind, ohne sich an eine bestimmte Zeit zu binden, im Verlag Großherzoglicher Invaliden-Anstalt und wird von unterzeichneter Expedition ausgegeben. Daß und wann ein Regierungsblatt erschienen sey, wird jedesmal in Großherzogl. Hessischer Zeitung angezeigt. Der Preis desselben ist:

Für das ganze Jahr fl. 3., mit Convertgebühr fl. 3. 24 kr.
Für das halbe Jahr fl. 1. 30 kr., mit Convertgebühr fl. 1. 42 kr.

Ein kürzeres Abonnement findet nicht statt und es wird solches nur gegen wirkliche Vorausbezahlung abgegeben.

Man hat sich mit den Bestellungen und der Einsendung der Gelder (welche ganz portofrei nebst Beilegung des Einschreibgeldes von 4 kr. bei Postsendungen erfolgen muß), lediglich an unterzeichnete Expedition zu wenden. Nur die Abonnenten in der Stadt Gießen und deren Umgebungen, welche die Exemplare durch Botengelegenheiten von dort beziehen können, wenden sich an das löbl. Postamt daselbst. Dagegen genießt die Invaliden-Anstalt das Postfreithum für alle unbeschwerte Briefe und es können daher alle Briefe unter untenstehender Adresse unfrankirt abgesandt werden.

Sämmtliche Bestellungen müssen ohne Ausnahme nothwendig im Laufe des ersten Monats eines jeden Semesters gemacht werden, wenn anders die resp. Besteller auf vollständige Exemplare nicht verzichten. Alle Zahlungen müssen in Conventionsmünze geleistet und zur Ausgleichung kann nur inländische Scheidemünze angenommen werden.

Angeblich ausgebliebene Blätter werden nur dann gratis nachgeliefert, wenn die Anzeige gleich nach der Ankündigung in der Zeitung geschiehet und vom betreffenden Postamt selbst mit umgehender Post erfolgt. Gegen Bezahlung kann die Nachlieferung nur so lange geschehen, als einzelne Blätter vorhanden sind.

Darmstadt, den 17. December 1822.

Großherzogl. Hessische Zeitungs-Expedition.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 2.

Darmstadt den 17. Januar 1823.

Betr.: 1) Die Complettirung der Feldtruppen für 1823; — 2) das neuerlassene Pensionsreglement für die als Invaliden entlassenen Unterofficiere und Soldaten; — 3) Die Verpachtung des Schleichhandels auf dem Rhein; — 4) Bestätigung eines wohlthätigen Vermächtnisses; — 5) Uebereinkunft wegen der Vaganten und anderer Ausgewiesenen in Beziehung auf das Fürstenthum Waldeck; — 6) Uebereinkunft mit Kurhessen wegen der Besteuerung der Güter an der Landesgränze; — 7) Ausgleichung der Landkriegskosten in der Provinz Starkenburg; — 8) die im Jahr 1823 für die Besoldungs- und Pensions-Naturalien zu leistende Vergütung; — 9) Dienstbestellungen; — 10) Dienstentledigung.

Die Complettirung der Feldtruppen für 1823 betr.

LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

In Gemäßheit der Artikel 23 und 51 des Rekrutirungsgesetzes vom 6. August 1821. verordnen Wir hierdurch wie folgt:

Artikel 1.

In dem laufenden Jahre 1823. sind zur Complettirung der Feldtruppen Ein Tausend Fünf Hundert Zwei und Vierzig Rekruten erforderlich, welche, nach Abzug der eingetretenen Freiwilligen, aus den Aufrufsfähigen des Jahres 1822. ausgehoben werden sollen.

Artikel 2.

Unser Kriegs-Ministerial-Departement ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Edicts, nach Vorschrift des Art. 52. des Rekrutirungsgesetzes, beauftragt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt, am 14. Januar 1823.

(L. S.) LUDEWIG.

v. Falck.

Digitized by Google

Das neuerlassene Pensionsreglement für die als Invaliden entlassenen Unterofficiere und Soldaten betr.

In dem befragten, am 29. November d. J. auf Allerhöchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs erlassenen Reglement ist unter andern Folgendes bestimmt:

§. 16.

Die Invalidenpensionen müssen im Inlande verzehrt werden, insoferne nicht in besonderen Fällen die specielle Erlaubniß, sie mit oder ohne Abzug im Auslande verzehren zu dürfen, ertheilt wird.

§. 18.

Die Pension wird verloren

1) durch Annahme irgend einer Dienststelle im In- oder Auslande ohne vorgängige Erlaubniß des Kriegs-Ministerial-Departements;

2) schon durch den bloßen Ueberzug in das Ausland, wenn nicht die im §. 16. erwähnte besondere Erlaubniß ertheilt worden ist.

Wenn ein Invalide seine Gefängnißstrafe von mehr als drei Monaten erleidet, so bezieht er während der Dauer dieser Strafe keine Pension; dieselbe fängt aber wieder an, sobald er aus dem Gefängnisse entlassen ist. Hat er in dem bemerkten Falle Familie, so kann derselben durch besondere Bewilligung ein Theil seiner Pension während seiner Strafzeit als Unterstützung gereicht werden.

§. 19.

Wenn sich ein Invalide verheirathen will, so hat er, in so ferne er nicht mehr zu Militärdiensten verwendet wird oder seine Verwendung zu demselben vorbehalten ist, die Heirathserlaubniß lediglich bei der Civilbehörde nachzusuchen. In diesem Falle haben nach seinem Ableben seine etwaige Wittwe oder Waisen keinen Anspruch auf Pension aus den Militärkassen. Dagegen versteht es sich von selbst, daß den Wittwen und Waisen derjenigen Invaliden, welche vor ihrer Versetzung in den Invalidenstand sich mit Bewilligung der Militärbehörde verheirathet haben, die Aussicht auf demnächstigen Wittwen- oder Waisengehalt in den geeigneten Fällen eben so verbleibt, als wenn die Versetzung in den Invalidenstand nicht erfolgt wäre.

Man bringt diese Bestimmungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, und haben sich alle Invaliden darnach zu achten.

Darmstadt, am 24. December 1822.

Großherzoglich Hessisches Kriegs-Ministerial-Departement.

v. Falck.

vt. Scriba.

Digitized by Google

Die Verhütung des Schleichhandels mit Salz auf dem Rhein betr.

Da sich der Fall ereignet hat, daß in dem Freihafen zu Mainz angekommene Schiffer mehr Salz verladen hatten, als ihre Frachtbriefe auswiesen, und sie in ihren Manifesten declarirt hatten; so sieht sich das Großherzogliche Ministerium der Finanzen veranlaßt, die Bestimmungen, welche der §. 2. seiner am 28. Juni 1821 erlassenen Verordnung in Betreff der Verhütung des Schleichhandels mit Salz auf dem Rhein, für den entgegengesetzten Fall enthält, auch auf den Eingangs erwähnten Fall auszudehnen, und demnach hierdurch zu verfügen, daß solche überschießende Salzquantitäten gleich den fehlenden als eingeschwärzt angesehen werden sollen, und der gesetzlichen Strafe von Dreißig Kreuzer für das Pfund unterliegen.

Darmstadt, den 2. Januar 1823.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

du Thil.

Rothe.

Bestätigung eines wohlthätigen Vermächtnisses.

Die nun verstorbene Forstmeister Schneider'sche Eheleute auf dem Wogsdamm haben durch Testament der Armenkasse zu Großgerau ein rentbar anzulegendes Kapital von 400 fl. legirt, und in Folge Allerhöchster Entschließung Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, ist der Stadtvorstand zu Großgerau zur Annahme dieses wohlthätigen Vermächtnisses ermächtigt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Darmstadt, am 4. Januar 1823.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

von Grolman.

Hoppé.

Digitized by Google

Die Uebereinkunft wegen der Vaganten und anderer Ausgewiesenen in Beziehung auf das Fürstenthum Waldeck betr.

Nachdem des Fürsten von Waldeck Durchlaucht, auf hiesige Einladung, der in der Großherzoglichen Zeitung vom 4. October 1817. bekannt gemachten Uebereinkunft wegen wechselseitiger Uebernahme der Vaganten und anderer Ausgewiesenen, entgegen das Großherzogthum Hessen, vom 1. des laufenden Monats Januar an, beigetreten und zu den, nach dieser Uebereinkunft nöthigen Uebergabsorten

1) für Transporte aus dem Fürstenthum Waldeck in das Großherzogthum Hessen, Vöhl, so wie

2) für Transporte aus den diesseitigen Landen in das Fürstenthum Waldeck, Corbach,

bestimmt worden sind, so wird dieses zu Jedermanns, besonders aber der Großherzoglichen Behörden Wissenschaft und Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Darmstadt, den 6. Januar 1823.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

du Thil.

von Zangen.

Uebereinkunft zwischen der Großherzoglich Hessischen und der Kurfürstlich Hessischen Staatsregierung wegen gegenseitiger Besteuerung der Grundstücke an der Landesgrenze betr.

Nachfolgende mit der Kurfürstlich Hessischen Staatsregierung abgeschlossene Uebereinkunft, wegen gegenseitiger Besteuerung der Grundstücke an der Landesgränze wird hierdurch, zur Wissenschaft und Nachachtung, bekannt gemacht.

Darmstadt, den 8. Januar 1823.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. du Thil.

von Zangen.

Digitized by Google

Nachdem die Großherzoglich Hessische Staatsregierung mit der Kurfürstlich Hessischen Staatsregierung, in Gefolg der im 2ten Artikel des Präliminar-Vertrags vom 19. December 1816. enthaltenen Bestimmung über die bei der gegenseitigen Besteuerung der Grundstücke an der Landesgränze künftig zu befolgenden Normen übereingekommen ist, so erklären beide Staatsregierungen Folgendes:

Artikel 1.

Die im Gränzrecesse von 1669. festgesetzte oder in den gegenseitigen Staaten sonst noch bestehende Besteuerung der Grundstücke am Wohnorte des Besitzers wird hierdurch aufgehoben und dagegen deren Besteuerung künftig demjenigen Staate überlassen, in dessen Gebiete sie liegen.

Artikel 2.

Diese Verfügung soll auch in Ansehung derjenigen geschlossenen Güter statt haben, welche etwa zum Theil unter Großherzoglich Hessischer und zum Theil unter Kurhessischer Hoheit sich befinden.

Artikel 3.

Gegenwärtige im Namen Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Hessen und Sr. Königlichen Hoheit des Kurfürsten von Hessen zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung, soll, nach gegenseitiger Auswechselung, vom 1. Januar 1823. an Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Urkundlich der Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels.

Darmstadt, den 18. December 1822.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

(L. S.) Frhr. du Thil.

Gladbach.

Die Ausgleichung der Landkriegskosten in der Provinz Starkenburg betr.

Durch den 6ten Artikel des Gesetzes vom 21. Juli 1821. ist verordnet, daß Behuf der Landkriegskosten-Ausgleichung in der Provinz Starkenburg jährlich, vom Jahr 1822 einschließlich an, ein Kreuzer auf den Gulden Landsteuerkapital nach dem extraordinären Steuer-

Digitized by Google

fuß lit. b, auf sämmtliche an dieser Kriegskosten-Ausgleichung betheiligten Gemeinden ausgeschlagen werden soll.

In Gefolge dieser gesetzlichen Bestimmung wird mit Genehmigung des Großherzogl. Ministeriums des Innern und der Justiz hiermit festgesetzt:

1) die Erhebung dieses einen Kreuzers auf den Gulden extraordinären Landsteuer-Kapitals lit. b. für das Jahr 1822, findet in der ganzen Provinz Starkenburg mit Ausnahme des Landrathsbezirks Wimpfen, sodann der Aemter Offenbach und Dreieich mit Philippseich, statt.

2) Es werden dafür zwei Zahlungstermine, der Eine auf die ersten 10 Tage des Märzes, der Andere auf die ersten 10 Tage des Aprils dieses Jahres bestimmt; wobei sich von selbst versteht, daß es Jedermann frei steht, beide Termine auf einmal zu bezahlen.

3) Die Steuer-Commissärs sind mit der Fertigung der Register nach den Steuer-Capitalien, welche sich beim Ab- und Zuschreiben im 2ten Semester 1822. ergeben haben, beauftragt.

4) Sie werden diese Register dergestalt einrichten, daß sie auch zur Erhebung des für das Jahr 1823. demnächst auszuschreibenden Beitrags, wofür die nämlichen Steuerkapitalien gelten, gebraucht werden können.

5) Die Unter-Einnehmer der fiskalischen Steuern sind auch mit der Erhebung der Landkriegs-Kosten-Beiträge beauftragt. Die Ober-Erhebung ist dem Rechner der Landkriegs-Kosten-Kasse, Großherzogl. Rentmeister Rabenau übertragen.

6) Die Unter-Erhebgebühren sind eben so, wie bei den fiskalischen Steuern — aber keine Ober-Erhebgebühren — zu berechnen. Die Registerfertigungs-Gebühren sind nach den vorliegenden gesetzlichen Normen anzusetzen.

7) Die gefertigten Register sind an die unterzeichnete Stelle zur Revision einzusenden.

Im übrigen finden

8) alle gesetzlichen Bestimmungen Anwendung, welche in der Steuer-Executionsordnung vom 2. März 1820. namentlich auch wegen Ausgabe der Steuerzettel, Mahnung, Pfandung u. s. w. enthalten sind.

9) Diejenigen Gemeinden, welche bereits früher auf ihre Ausgleichungsschuldigkeit baare Zahlungen an die Land-Kriegs-Kosten-Kasse geleistet haben, können unter folgenden vereinigten Umständen:

Digitized by Google

wenn a) diese Zahlung durch Ausschläge bewirkt wurde, und zu letzteren alle Pflichtigen ihre Beiträge entrichtet hatten,

wenn b) der Betrag des gegenwärtig ausgeschriebenen Steuer-Kreuzers jene Zahlung nicht übersteigt, und

wenn c) die Gemeinden nicht noch neuere Kriegsschulden haben, wozu die Ausmärker beitragspflichtig sind, und zu deren Tilgung der demnächst baar erfolgende Rückersatz der frühern Zahlung verwendet werden könnte; —

verlangen, daß dieser Steuerkreuzer in ihrer Gemarkung nicht erhoben, sondern durch Quittung über geschehene Rückzahlung berichtigt werde.

Dieses Verlangen muß aber vor dem Ende dieses Monats bei unterzeichneter Stelle angezeigt werden, indem späterhin keine Rücksicht mehr darauf genommen werden kann.

Schließlich wird bemerkt, daß die Resultate der neuen Ausgleichung nach §. 5. des Gesetzes vom 21. Juli 1821. von den Steuerkapitalien des 2ten Semesters 1822. abhängig gemacht sind, und deshalb die Umrechnung nicht eher bis letztere der unterzeichneten Stelle von der Großherzogl. Oberfinanz-Kammer mitgetheilt sind, vorgenommen werden kann. Sie wird aber, sobald diese Mittheilung geschehen ist, beschleunigt werden.

Darmstadt, den 4. Januar 1823.

Großherzoglich Hessische Regierung der Provinz Starkenburg.

v. Bigeleben. Siebert.

vt. Maurer.

Die im Jahr 1823 für die Besoldungs- und Pensions-Naturalien zu bezahlende Vergütung.

Von der gesammten, während des zweiten Semesters vorigen Jahres, auf den Fruchtmärkten zu Gießen, Darmstadt und Mainz, verkauften Malterzahl nachbenannter Früchte beträgt der Durchschnittspreiß

eines Malters	Weitzen	7 fl.	45 ½ kr.
» »	Korn	6 »	57 ½ »
» »	Gerste	5 »	56 ¾ »
» »	Hafer	4 »	10 ½ »

Digitized by Google

Hieraus berechnet sich die, nach der höchsten Verordnung vom 17. October vorigen Jahres, Regierungsblatt Nr 32., im Jahr 1823 für ein Hundert Gulden der in Gelde angewiesenen Besoldungs- und Pensions-Naturalien zu leistende Vergütung auf 100 fl. 59 kr., oder für einen Gulden solcher Naturalien auf 1,0098 fl. in Geld.

Es können daher, nach dem Vorstehenden, schon jetzt die Summen aller aus Geld und aus Naturalien der oben bezeichneten Art zusammen gesetzten Besoldungen für 1823 berechnet und gebucht werden.

Darmstadt, am 11. Januar 1823.

Großherzoglich Hessische Rechnungs-Kammer.

Ludwig. Maurer.

vt. Coulmann.

Dienstbeförderungen und Dienstbestellungen.

Am 14. December vorigen Jahres, wurde dem bisherigen Sergeanten Heinrich Seim zu Gießen, die erledigte Stockhausverwalterstelle daselbst übertragen; — am 18. desselben, der Geheime Regierungsrath Wilhelm Kekule dahier, zum Direktor bei beiden Deputationen des hiesigen Kirchen- und Schulraths, mit Fortbelassung bei seiner Rathsstelle im Großherzoglichen Regierungskolleg, ernannt und bestellt; — unterm 19. December v. J. wurde der gelernte und gewesene freiwillige Jäger Friedrich Huber aus Badenrod, zum Unterförster für den II. Schutzbezirk im Forstreviere Wahlen, — und unter demselben Datum der verabschiedete Gardist Johannes Fröhlich zu Wahlen zum Unterförster für den IV. Schutzbezirk im Forstreviere Wahlen, — und am 28. desselben, dem charakterisirten Landrath Theodor Neidhardt zu Battenberg, die erledigte Stelle eines Landraths des Bezirks Battenberg, übertragen.

Diensterledigung.

Zu Wimpfen am Berg ist die Cantor- und Knaben-Schullehrer-Stelle, womit 330 fl. jährliche Besoldung verbunden sind, in Erledigung gekommen.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 3.

Darmstadt den 29. Januar 1823.

Betr.: 1) Abtretung der Patrimonial-Jurisdiction zu Lindheim; — 2) Uebereinkunft mit dem Kurfürstenthum Hessen wegen der Forst- ꝛc. Frevel; — 3) die Repartition des Rekruten-Bedarfs auf die Provinzen; — 4) Reklamationen gegen directe Steuern des Jahres 1823 in Rheinhessen; — 5) Dienstledigung; — 6) Pensionirungen; 7) Dienstentlassung; — 8) Sterbfälle.

Die Abtretung der Patrimonial-Jurisdiction zu Lindheim betr.

Durch eine mit dem Freiherrn von Venningen abgeschlossene Uebereinkunft sind alle auf die Justiz- und Polizei- und überhaupt auf die Staats-Verwaltung sich beziehende patrimonialgerichtsherrlichen Gerechtsame zu Lindheim nebst allen davon abhängenden Nutzungen, als namentlich Sporteln, Strafen, Concessions- und Einzugsgelder, Wassummeisterei-Zins u. s. w. an den Staat für immer abgetreten worden; welches mit dem Bemerken, daß gedachter Ort Lindheim nunmehr definitiv dem Landrathsbezirk Vilbel und resp. Landgerichtsbezirk Großkarben zugetheilt worden ist, und daß nunmehr jene Gerechtsame im Namen des Staats verwaltet werden, zu Jedermanns Nachricht, den betreffenden Behörden und Interessenten aber zur Bemessung und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Darmstadt, am 13. Januar 1823.

Aus höchstem besonderen Auftrag

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

von Grolman.

vt Stumpff.

Die zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Kurfürstenthum Hessen wegen Verhütung und Bestrafung der Forst-, Jagd- und Fischerei-Frevel abgeschlossene Uebereinkunft betr.

Nachfolgende mit der Kurfürstlich Hessischen Staatsregierung abgeschlossene Uebereinkunft wegen Verhütung und Bestrafung der Forst-, Jagd- und Fischerei-Frevel in den ge-

Digitized by Google

genseitigen Gränzwaldungen, Fluren und Fischwassern wird hierdurch zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Darmstadt den 17. Januar 1823.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

du Thil.

vdt. Gladbach.

Nachdem die Großherzoglich Hessische Staatsregierung mit der Kurfürstlich Hessischen Staatsregierung übereingekommen ist, wirksamere Maßregeln zur Verhütung und Bestrafung der Forst-, Jagd- und Fischerei-Frevel in den gegenseitigen Grenzwaldungen, Fluren und Fischwassern zu treffen, so erklären beide Staatsregierungen Folgendes:

Art. 1.

Es verpflichtet sich sowohl die Großherzoglich Hessische, als die Kurfürstlich Hessische Staatsregierung, die Forst-, Jagd- und Fischerei-Frevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen, Fluren und Fischwassern des andern Gebiets verüben möchten, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie in inländischen Forsten, Jagden und Gewässern begangen worden wären.

Art. 2.

Die wegen Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevel in dem Herrn- und Junkerwalde bestehende besondere Convention wird indessen bis zur Erledigung des hinsichtlich dieser Waldungen obwaltenden Hoheitsstreits vorerst noch ausdrücklich beibehalten.

Art. 3.

Für die Constatirung eines im ersten Artikel bezeichneten Frevels, welcher von einem Angehörigen des einen Staats in dem Gebiete des andern begangen worden, soll den Protocollen und Abschätzungen, welche von den competenten und gerichtlich verpflichteten Forst- und Polizeibeamten des Orts des begangenen Frevels aufgenommen worden, derselbe Glauben von der zur Aburtheilung geeigneten Gerichtsstelle beigemessen werden, welchen die Gesetze den Protocollen der inländischen Beamten beilegen.

Art. 4.

Die Forst-, Jagd- und Fischerei-Offizianten haben das Recht, den Frevler auf Betreten, wenn sie ihn nicht mit Bestimmtheit erkennen, auf dem Gebiete, wo er gefrevelt hat, zu

Digitized by Google

arretiren und ihn entweder an die inländische Polizei-Behörde, oder an die jenseitige Polizei-Behörde des Wohnorts des Frevlers abzugeben oder abgeben zu lassen.

Art. 5.

Um von beiden Seiten zur Sicherheit des Forsteigenthums möglichst mitzuwirken, sollen die wechselseitigen gerichtlich verpflichteten Forst- und Polizei-Beamten befugt seyn, in den Fällen der Wald-Frevel Haussuchungen im Gebiete des andern Staats, wenn sich dort der angegebene Thäter aufhält, oder der gefrevelte Gegenstand befinden dürfte, zu veranlassen, welche Befugniß bei den hierzu geeigneten Jagd- und Fischerei-Freveln ebenwohl eintritt. Die gedachten Beamten haben sich zu diesem Ende an den Ortsvorstand der betreffenden Gemeinde zu wenden, und diesen zur Vornahme der Visitation in ihrer Gegenwart aufzufordern. Dieser hat die hierbei aufgefundenen angeblich gefrevelten Gegenstände in sichere Verwahrung bringen zu lassen, übrigens für die Haussuchung keine Belohnung zu empfangen.

Art. 6.

Bei diesen Haussuchungen muß der Orts-Polizei-Beamte sogleich ein Protocoll aufnehmen, und eine Ausfertigung desselben dem requirirenden Förster ꝛc. einhändigen, eine zweite Ausfertigung aber seiner vorgesetzten Behörde (Landrath, Beamten ꝛc.) übersenden, bei Vermeidung einer Polizei-Strafe von Einem bis Fünf Gulden für denjenigen Ortsvorstand oder Ortspolizei-Beamten, welcher der Requisition nicht Genüge leistete. Auch kann der requirirende Forst- und Polizei-Beamte verlangen, daß der Förster ꝛc. (oder in dessen Abwesenheit der Waldwärter oder Fischerei-Aufseher) des Orts, worin die Haussuchungen vorgenommen werden sollen, dabei zugezogen werde.

Art. 7.

Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in den beiderseitigen Staaten wird es zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der vorliegenden Frevel so schleunig vorzunehmen, als es nach der Verfassung des Landes nur immer thunlich ist, auch insbesondere bei ausgezeichneten oder sehr bedeutenden Freveln die Untersuchung in jedem einzelnen Falle sogleich eintreten zu lassen.

Art. 8.

Die Vollziehung der Straferkenntnisse nebst der Beitreibung der dem Wald-, Jagd- und Fischerei-Eigenthümer zuerkannten Entschädigungsgelder soll mit der thunlichsten Beschleunigung bewirkt, und deswegen zu gegründeten Beschwerden niemals Anlaß gegeben werden. Die erkannte Geld- oder Arbeitsstrafe wird zum Vortheil der Herrschaft des Gerichts vollzogen, welches das Erkenntniß ertheilt hat. Der dem Wald- ꝛc. Eigenthümer zuerkannte Schaden-Ersatz, so wie die Pfand- oder Denuncianten-Gebühr, wo diese letztere gesetzlich bestehet,

Digitized by Google

werden vorzugsweise vor der Strafe beigetrieben. Auch soll bei ausgemitteltem Zahlungsunvermögen eines Frevlers es wegen der sonst dem auswärtigen Wald- ꝛc. Eigenthümer zukommenden Entschädigung gerade so gehalten werden, wie es in diesem Fall bei inländischen Frevlern geschiehet.

Art. 9.

Gegenwärtige im Namen Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Hessen und Sr. Königlichen Hoheit des Kurfürsten von Hessen zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben, und öffentlich bekannt gemacht werden.

Urkundlich der Unterschrift und des beigedruckten Staats-Siegels.

Darmstadt den 17. Januar 1823.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

(L. S.) du Thil.

Gladbach.

Die Repartition des diesjährigen Rekrutenbedarfs auf die Provinzen betreffend.

Zur Vollziehung des Allerhöchsten Edicts vom 14. d. M., wornach zur diesjährigen Complettirung der Feldtruppen 1542 Rekruten erforderlich sind, und in Gemäßheit des Art. 52. des Rekrutirungsgesetzes, wird hierdurch Folgendes bekannt gemacht:

1) Es sind 7 Freiwillige zum Eintritte bei der bevorstehenden Complettirung angenommen worden. Da diese an dem Rekrutenbedarfe von 1542 Mann in Abzug kommen, so sind 1535 Mann aus den Aufrufsfähigen des Jahrs 1822 auszuheben.

2) Nach den von den Rekrutirungsräthen aufgestellten Hauptlisten beträgt die Summe aller Aufrufsfähigen in den drei Provinzen 4838 Mann.

3) Es hat daher zu stellen:

a) die Provinz Starkenburg von 1786 Aufrufsfähigen	—	567	Rekruten
b) die Provinz Oberhessen von 1843 Aufrufsfähigen	—	585	—
c) die Provinz Rheinhessen von 1209 Aufrufsfähigen	—	383	—
Zusammen	—	1535	Rekruten.

Digitized by Google

Die Großherzogl. Provinzial-Regierungen werden nunmehr, in Gemäßheit des Art. 53 des Rekrutirungsgesetzes, die also bestimmten Contingente der einzelnen Provinzen auf die Landrathsbezirke und resp. Aemter und Cantone vertheilen.

Darmstadt am 21. Januar 1823.

Großherzoglich Hessisches Kriegs-Ministerial-Departement.

v. Falck.

vt. Scriba.

Die Reklamationen gegen sämmtliche direkte Steuern des Jahrs 1823 in der Provinz Rheinhessen betr.

Die Großherzogliche Ober-Finanz-Kammer, nach Ansicht des Art. 17. des Gesetzes vom 2. Messidor, Jahrs 7. und des Beschlusses vom 24. Floréal 8., in Erwägung, daß es nothwendig ist, in Gemäßheit dieser gesetzlichen Verfügungen die Fristen genau zu bestimmen, in welchen die Gesuche um Nachlaß oder Verminderung der direkten Steuern fürs Jahr 1823 angenommen werden können, und die vorgeschriebenen Formalitäten in Erinnerung zu bringen, welche von den Reklamanten beobachtet werden müssen, verordnet:

Art. 1.

Jede Beschwerde gegen Grund-, Personal- und Fenster-Steuer-Ansätze des Jahrs 1823 muß vor dem 1. Mai dieses Jahrs, jene aber gegen die Gewerbsteuer-Ansätze in den Primitiv-Rollen und des damit verbundenen Ausschlags auf die Wein-, Bier- und Branntwein-Debitenten vor dem 1. Junius laufenden Jahrs bei Großherzogl. Ober-Finanz-Kammer eingereicht werden.

Die Reklamationsfrist gegen die Ansätze in den Nachtrags-Rollen der zwei letztbesagten Steuer-Gattungen ist auf zwei Monate, vom Tage ihrer Publikation durch den Bürgermeister, festgesetzt.

Alle Reklamations-Gesuche, welche nach Ablauf der oben bestimmten Frist eingereicht werden, haben keine Berücksichtigung zu gewärtigen.

Art. 2.

Für eine jede Steuer-Gattung muß auch eine besondere Reklamation auf Stempelpapier und zwar individuell (nicht collectiv) eingereicht werden.

Die Nichtbefolgung der in diesen beiden Artikeln enthaltenen Vorschriften hat die Nichtberücksichtigung der Reklamation zur unausbleiblichen Folge.

Digitized by Google

Art. 3.

Die Reklamationen (deren Hauptinhalt in einer eigenen, oben anstehenden, leicht in die Augen fallenden Rubrik kurz anzudeuten ist) müssen die Gründe, aus welchen um Nachlaß, Entladung oder Verminderung angesucht wird, deutlich und bestimmt angeben, und mit einem buchstäblichen Auszug des Artikels aus der Hebrolle, wegen welchem reklamirt wird, so wie mit der Quittung über die Zahlung der verfallenen Ziele belegt seyn.

Diese Quittung hat der Einnehmer am Ende des besagten Rollen-Auszugs auszustellen und ganz in Buchstaben auszudrücken.

Art. 4.

Bei Grundsteuer-Reklamation um Herstellung der verhältnißmäßigen Gleichheit in nicht catastrirten Gemeinden, hat der Bittsteller, außer den im vorhergehenden Art. 3. erwähnten Belegen, noch beizufügen:

a) den Auszug aus den Sektions-Verzeichnissen und der Mutterrolle, seine sämmtlichen Güter betreffend.

b) Aehnliche Auszüge derjenigen Güter, die er mit den seinigen vergleichen will.

Diese Auszüge sind durch die einschlägigen Bürgermeister auf freiem Papier auszufertigen.

Art. 5.

Die Steuer-Einnehmer können, in Ermangelung der Steuerpflichtigen, von Amts wegen gegen irrige und doppelte Ansätze in den oben bestimmten Fristen reklamiren; im Unterlassungsfall haben sie für Quoten, deren Betrag gesetzlich wiederauflegbar wäre, keinen Nachlaß am Ende des Jahrs bei Eingabe der ungiebigen Posten zu gewärtigen.

Art. 6.

Die lediglich auf den Grund der Unzahlfähigkeit gestützte Reklamationen können um so weniger Berücksichtigung finden, als solche nur nach der Verordnung vom 13. December (Amtsblatt der Provinz Rheinhessen Nr. 17.) erwiesen werden darf.

Art. 7.

Die Bürgermeister und Steuer-Vertheiler sind gemäß Art. 4. des Beschlusses vom 24. Floréal 8. angewiesen, ihr Gutachten auf alle ihnen vom Steuer-Kontroleur überstellte Reklamationen binnen 10 Tagen spätest, vom Tage des Empfangs an, zu erstatten, und ersteren liegt außerdem nach der Verordnung vom 16. Jänner 1818 ob, die Interessenten von dem Resultate ihrer Reklamationen innerhalb 8 Tagen von jenem an zu unterrichten, wo sie die deßfallsige Benachrichtigung von dem Steuer-Kontroleur werden erhalten haben.

Digitized by Google

Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt und sämmtlichen Bürgermeistern der Provinz Rheinhessen zum Anschlag und öffentlicher Verkündigung auf die bisher vorgeschriebene Weise überschickt werden.

Darmstadt, den 6. Januar 1823.

Großherzoglich Hessische Ober-Finanzkammer.

v. Kopp.

vdt. **Kempf.**

Diensterledigung.

Durch die Bestätigung des zweiten Stadtpfarrers Krauß zu Michelstadt auf die Oberpfarrstelle zu Beerfelden ist die zweite Stadtpfarrei zu Michelstadt erledigt worden. Das jährliche Einkommen derselben ist 681 fl. 16 kr., wobei jedoch die Naturalien nach der neuen Kammer-Taxe angeschlagen sind. Das Präsentationsrecht hinsichtlich dieser Stelle steht dem Herrn Grafen zu Erbach-Fürstenau zu.

Pensionirungen.

Am 28. December vorigen Jahres wurde der Landrath Christian Neidhardt zu Battenberg, in Rücksicht seiner vieljährigen Dienstzeit in Ruhestand versetzt; und unter gleichem dato, der Ergänzungs-Richter bei Großh. Obergerichte zu Mainz, Georg Nidinger, in Rücksicht seines hohen Alters, von Fortverwaltung seines bisherigen Ergänzungs-Richteramtes entbunden und in Ruhestand versetzt.

Dienstentlassung.

Am 11. December 1822 ist dem Secondlieutenant von Günderrode die nachgesuchte Entlassung aus dem Garderegiment Chevauxlegers bewilligt und derselbe zum Rittmeister à la suite, mit Patent vom 11. December 1822, ernannt worden.

Sterbfälle.

Den 5. August v. J. starb zu München der pensionirte Kapitular des vormaligen Ritterstifts zu Wimpfen im Thal, Franz Joseph Johann Nepomuk Freiherr von Stengel. Den 11. d. M. starb der erste Landrathsdiener Gött zu Vilbel.

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 4

Darmstadt den 12. Februar 1823.

Inh.: 1) Bestätigung eines Vermächtnisses; — 2) Uebersicht der von der Gendarmerie im Jahr 1822 vollzogenen Arrestationen; — 3) Bestätigung eines Vermächtnisses; — 4) die Vermögens-Konfiskation der vor der Verfassungs-Urkunde desertirten Leute; — 5) die Ausübung der von Rauischen Patrimonial-Gerichtsbarkeit zu Beyenheim; — 6) lobenswerthe That der Einwohner zu Einsheim; — 7) den Schluß der Jagd in der Provinz Rheinhessen.

Bestätigung eines Vermächtnisses für die Civil-Wittwen-Casse.

Von dem dahier verstorbenen Großherzogl. Concertmeister Hesse ist durch Testament ein Capital von 1000 fl. der hiesigen Großherzoglichen Civildiener-Wittwen- und Waisen-Casse legirt worden.

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, haben mit Allerhöchster Bestätigung dieses patriotischen Vermächtnisses, zu desselben Annahme besagtes Institut zu ermächtigen geruht; was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Darmstadt am 6. Januar 1823.

Aus Allerhöchstem Auftrag

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

von Grolman.

vt. Stumpf.

Uebersicht der im verflossenen Jahr von der Gendarmerie vollzogenen Arrestationen.

Im Laufe des verflossenen Jahrs sind durch die Großherzogliche Gendarmerie arretirt und an die betreffenden Behörden abgeliefert worden:

10 inländische 16 ausländische	Deserteurs.
4 inländische 5 ausländische	Refractairs.

Digitized by Google

Uebertrag	55
6	des Todschlags Beschuldigte.
2	Straßenräuber.
12	des Straßenraubs Beschuldigte.
62	Diebe.
13	des Diebstahls Beschuldigte.
2	wegen Aussetzung neugeborner Kinder.
3	» Betrügerei.
1	» Paßverfälschung.
79	» Excesse.
27	» Ungehorsam gegen die Behörden.
3	» Quacksalberei.
3	» unerlaubten Absatzes von Lotterie-Loosen.
17	» Mangels an Jagdwaffenpässen.
204	Wald- } Frevler.
4	Feld- }
263	Zoll- und Chaussee- }
7	Salz- }
70	Maaß- und Gewichts- } Defraudanten.
89	Accis- }
96	wegen Polizeivergehen.
16	wegen versäumter Nachtwachen.
506	Vagabunden.
1520.	

welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Darmstadt, den 22. Januar 1823.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

von Grolman.

Hoppé.

Bestätigung eines Vermächtnisses betreffend.

Der zu Obererlenbach, Landraths-Bezirks Vilbel, gestorbene katholische Pfarrer Prailes hat der Kirche daselbst ein Legat von Einhundert Gulden zur Haltung eines Jahrgedächt-

Digitized by Google

nisses vermacht; welche Stiftung Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, Landesherrlich zu bestätigen und die Kirche zu deren Annahme zu ermächtigen geruht haben.

Darmstadt am 23. Januar 1823.

Aus Allerhöchstem besonderen Auftrag

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

von Grolman.

vt. Stumpf.

Die Vermögenskonfiskation der vor Erscheinung der Verfassungsurkunde desertirten und ausgetretenen Leute betr.

Da man mit dem Großherzoglichen Ministerium der Finanzen dahin übereingekommen ist, daß die noch ausstehenden Vermögenskonfiskations-Gelder von Leuten, welche vor Erscheinung der Verfassungsurkunde desertirt oder ausgetreten sind, von den betreffenden Landräthen und Landgerichten künftighin unmittelbar zur Hauptrestkasse eingeschickt, und nicht wie bisher, zur Kriegskasse befördert und von dieser an die Hauptrestkasse abgegeben werden sollen, so bringt man dieses zur Kenntniß der Landräthe und Landgerichte, jedoch mit dem Anfügen, daß von jeder Sendung solcher Gelder an die Hauptrestkasse hierher die Anzeige zu machen ist, damit wegen der Vereinnahmung das Geeignete verfügt werden kann.

Darmstadt, den 24. Januar 1823.

Großherzoglich Hessisches Kriegs-Ministerial-Departement.

v. Falck.

vt. Scriba.

Die Ausübung der der Freiherrlichen Familie von Rau zustehenden patrimonialgerichtsherrlichen Gerechtsame zu Beyenheim in der Wetterau betr.

Wegen unerwartet eingetretener Hindernisse wird die in Betreff der Patrimonial-Jurisdiction zu Beyenheim in dem Regierungsblatt Nummer 36 von 1822 bekannt gemachte frühere Verfügung vom 11. November vorigen Jahres einstweilen suspendirt und soll über die deßfalls erfolgende weitere Entschließung die geeignete Bekanntmachung zu ihrer Zeit demnächst ergehen; was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Darmstadt am 3. Februar 1823.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

von Grolman.

Hoppé.

Digitized by Google

Lobenswerthe That der Einwohner zu Ginsheim, im Landraths-Bezirk Dornberg.

Zu Ginsheim am Rhein, im Landraths-Bezirk Dornberg, hatten im gegenwärtigen Winter ungefähr 50 große und kleine Schiffe von Köln, Straßburg, aus Franken ꝛc., meistens von Familien bewohnt, theils in dem dortigen Kanal zwischen besagtem Ort und der Langaue, theils in dem sich in diesen Kanal ausmündenden Schwarzbach im Winterhalt gelegen.

Am 1. dieses Monats um Mittag, setzte sich die Eisdecke des Kanals und zwar früher als die auf dem großen Rhein, was ein unerhörter Fall ist, in Bewegung. Das Kanal-Treibeis riß acht der dort vor Anker liegenden Schiffe mit sich fort und trieb sie der noch feststehenden Eisdecke des großen Rheins entgegen. Mit der größten Wahrscheinlichkeit war zu befürchten, daß das Kanaleis, durch das Festeis im Abzug gehemmt, sich aufthürmen und die zwischen solchem und diesem steckende Schiffe sammt ihren Bewohnern zerdrücken würde; doch glücklicherweise stellte sich das Treibeis wieder, und zur Rettung der eingesperrten in der größten Gefahr sich befindenden Schiffe und ihrer Bewohner, rief der brave Bürgermeister Rheinheimer zu Ginsheim, sogleich durch die Sturmglocke die Einwohner Ginsheims zu Hülfe. Mit Lebensgefahr arbeiteten sich diese auf Nachen durch das Eis, empfingen von den Schiffen die daran befestigten Tauen, an die sich sofort Hunderte von Menschen spannten und auf diese Weise mit der höchsten Anstrengung ein Schiff nach dem andern aus dem Eis an das Land zogen.

Für die folgende Nacht waren zwar alle Vorsichtsmaaßregeln genommen, allein gleichwohl wurden während derselben abermals zwei von den Tags vorher geretteten, von Menschen nicht bewohnten Franken-Schiffen, vom Ufer losgerissen, und da mit dem grauenden Morgen des folgenden Tags das Eis auf dem großen Rhein sich in Bewegung setzte, so geriethen diese zwei Schiffe von neuem in das Eis. Ihre Eigenthümer waren nicht einmal anwesend, inzwischen die Ginsheimer Einwohner sogleich einstimmig bereit, die Rettung der Schiffe aus dem Eis noch einmal zu wagen, was ihrem Muth und ihrer Entschlossenheit gleichfalls gelungen ist.

Sie haben sich dadurch neben dem Dank der Geretteten und der vor Schaden bewahrten Schiffs-Eigenthümer, die gerechte Anerkennung ihrer Handlung von Seiten ihrer Mitbürger und der Staatsregierung erworben, und letztere findet sich dadurch veranlaßt, die Belobung ihrer Handlung öffentlich auszusprechen. Darmstadt am 5. Februar 1823.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

von Grolman.

vt. Stumpf.

Den Schluß der Jagd in der Provinz Rheinhessen betr.

Unter Hinweisung auf die in der Verordnung der provisorischen Administration vom 21. September 1815 enthaltenen Bestimmungen, wird der Schluß der Jagd für dieses Jahr auf den 15. Febr. des laufenden Monats diesseits festgesetzt. Mainz, den 1. Februar 1823.

Die Großherzoglich Hessische Regierung der Provinz Rheinhessen.

Freiherr von Lichtenberg.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 5.

Darmstadt den 19. Februar 1823.

Haupt-Uebersicht

des Betrags sämmtlicher Hebrollen über Lokal-Umlagen in den Gemeinden der Provinz Rheinhessen für das Jahr 1822.

Basis,

nach welcher die hierin verzeichneten Umlagen vertheilt sind.

Kolonne	8	nach dem reinen Ertrag der Loose.	
»	9	» »	Gesammtbetrag der vier direkten Steuern, als: Grund-, Personal-, Thür- und Fenster- und Patent-Steuer.
»	10, 11 u. 12		nach der Personalsteuer.
»	13 und 14		nach der Anzahl der Confessions-Verwandten.
»	15		auf sämmtliche Einwohner einer Gemeinde.
»	16		nach der Anzahl bedeckten Viehes, auf die resp. Eigenthümer.
»	17 und 18		wie Kolonne 9.
»	19 und 20		nach der Grundsteuer.
»	21		wie Kolonne 15.
»	22	» »	19 und 20.

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gemeinden.	Schuldiges Steuer-Kapital an: Grundsteuer		Thür- und Fenstersteuer		Personalsteuer		Patentsteuer		Total		1te Klasse Grundsteuer der Gemeindegüter		2t Verwaltungskosten		G Gemeindebedürfner	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	
	Kanton Alzey.																
1	Albig	4897	34	341	24	415	56	217	47	5872	41	—	—	—	—	39	
2	Bermersheim	909	47	95	39	117	27	45	10	1168	03	—	—	114	52	13	
3	Alzey und Schafhausen	14868	09	1511	—	1688	23	2806	37	20874	09	—	—	—	—	—	
4	Bechenheim	760	43	112	28	181	04	90	30	1144	45	—	—	54	14	12	
5	Bornheim	1924	57	140	52	154	08	70	12	2290	09	—	—	57	33	24	
6	Lonsheim	1792	46	123	49	166	24	60	23	2143	22	—	—	—	—	13	
7	Erbesbüdesheim	3058	03	233	26	310	43	190	56	3793	08	—	—	—	—	45	
8	Flomborn	2293	19	167	23	227	32	130	01	2818	15	—	—	—	—	22	
9	Dintesheim	579	20	41	41	68	30	11	54	701	25	—	—	—	—	6	
10	Flonheim	6352	45	607	45	638	38	500	53	8100	01	—	—	—	—	54	
11	Framersheim	5014	31	361	27	566	53	317	22	6260	13	—	—	104	23	27	
12	Dautenheim	1169	49	108	30	110	57	60	44	1450	—	—	—	64	10	—	
13	Freimersheim	1884	43	145	38	212	51	95	46	2338	58	226	24	77	16	19	
14	Wahlheim	1001	06	87	35	132	07	109	43	1330	31	—	—	—	—	18	
15	Heimersheim	2102	09	234	21	283	50	163	02	2783	22	—	—	—	—	50	
16	Kettenheim	1403	18	112	28	144	21	131	58	1792	05	—	—	78	52	18	
17	Esselborn	1403	18	84	45	127	15	44	17	1659	35	—	—	—	—	—	
18	Nack	836	39	103	43	207	59	99	51	1248	12	—	—	—	—	8	
19	Niederwiesen	639	48	123	07	185	58	148	32	1097	25	—	—	109	57	12	
20	Odernheim	6068	40	457	24	614	13	392	56	7533	13	—	—	—	—	—	
21	Köngernheim	1556	33	54	39	75	50	64	03	1751	05	—	—	—	—	—	
22	Offenheim	1986	49	192	57	234	53	129	15	2543	54	—	—	—	—	27	
23	Uffhofen	1581	51	161	28	203	05	19	36	1966	—	—	—	—	—	—	
24	Weinheim	2283	06	221	4	401	21	173	44	3080	—	—	—	—	—	20	
25	Wendelsheim	2852	57	282	35	384	25	261	40	3781	27	—	—	—	—	—	
	Total	69222	40	6107	43	7854	43	6336	52	89521	58	226	24	661	17	435	
	Kanton Bechtheim.																
26	Abenheim	5186	57	353	58	481	59	231	12	6254	06	—	—	—	—	31	
27	Alsheim	6663	28	388	31	521	12	311	01	7884	12	83	8	—	—	—	
28	Hangenwahlheim	875	58	30	32	34	15	—	—	940	45	—	—	—	—	—	
29	Bechtheim	6663	28	491	31	628	51	288	30	8072	20	518	38	—	—	—	
30	Dittelsheim	3907	29	170	14	271	36	82	26	4431	45	—	—	—	—	25	
31	Dornbürkheim	2965	25	139	27	225	08	74	33	3404	33	—	—	—	—	18	
32	Eich	4039	40	310	18	606	47	181	30	5138	15	—	—	—	—	—	
33	Eppelsheim	2518	58	150	36	276	29	146	07	3092	10	13	5	—	—	16	
34	Gimbsheim	2808	01	401	18	650	52	214	05	4074	16						

Digitized by Google

Umlagen																																Total aller Kolonnen
Klasse										3te Klasse																						
Gehalt der										Unterhalt des Fasselviehes		Schulden-Tilgung				Gehalt der				Umlagen für Gemeinden Bauten usw.				Anschaffung von Gewannsteinen						
Polizeidiener		Nachtwächter		Pfarrer		Schullehrer		Hebammen u. s. w.				Zinsen		Kapital		Feldschützen		Wingertsschützen													
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.										
—	—	93	44	—	—	241	40	—	—	—	—	—	—	—	—	98	56	—	—	—	—	—	—			473	32
2	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	49	35	—	—	—	—	—	—			180	27
—	—	—	—	—	—	662	24	—	—	—	—	—	—	2942	36	540	48	—	—	498	27	—	—			4644	15
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	—	—	—	42	40	—	—	—	—	—	—			137	34
—	—	43	3	—	—	129	30	—	—	—	—	—	—	217	28	60	13	—	—	—	—	—	—			532	5
—	—	32	52	—	—	118	45	—	—	—	—	—	—	518	22	56	7	—	—	—	—	—	—			739	32
—	—	52	34	—	—	104	—	—	—	—	—	857	51	527	19	105	19	—	—	—	—	—	—			1692	48
—	—	42	25	—	—	206	52	—	—	—	—	—	—	—	—	73	49	—	—	56	3	—	—			401	54
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	459	42	—	—	—	—	—	—	—	—			466	14
—	—	108	24	—	—	218	44	—	—	—	—	—	—	2184	25	168	5	—	—	—	—	—	—			2733	50
—	—	—	—	—	—	239	10	—	—	—	—	573	9	—	—	103	51	—	—	—	—	—	—			1047	51
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	133	58	133	58	49	35	—	—	—	—	—	—			376	41
—	—	35	41	—	—	298	13	—	—	—	—	—	—	—	—	63	23	—	—	—	—	—	—			720	01
—	—	—	—	—	—	167	8	—	—	—	—	—	—	—	—	58	31	—	—	—	—	—	—			244	33
—	—	63	28	—	—	193	52	—	—	—	—	554	3	—	—	35	28	—	—	—	—	—	—			897	07
—	—	—	—	—	—	32	51	—	—	—	—	—	—	—	—	41	55	—	—	—	—	—	—			172	11
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—
—	—	—	—	—	—	164	5	—	—	—	—	—	—	—	—	60	54	—	—	—	—	—	—			233	53
—	—	41	—	—	—	68	25	—	—	—	—	54	33	982	—	—	—	—	—	—	—	—	—			1268	35
—	—	—	—	—	—	164	—	—	—	—	—	—	—	—	—	298	30	—	—	—	—	—	—			462	30
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	59	201	58	58	23	—	—	—	—	—	—			361	20
72	48	—	—	—	—	55	54	—	—	—	—	—	—	—	—	68	30	—	—	46	48	—	—			271	12
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	47	19	—	—	—	—	—	—			47	19
—	—	56	8	—	—	287	58	—	—	—	—	—	—	—	—	56	10	57	—	—	—	—	—			478	01
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	103	9	—	—	—	—	—	—			103	9
75	12	560	19	—	—	3353	40	—	—	—	—	2302	33	8167	48	2236	19	57	—	601	18	—	—			18086	44
—	—	62	24	—	—	117	15	—	—	—	—	—	—	—	—	104	—	—	—	—	—	—	—			314	51
—	—	85	20	—	—	367	23	—	—	219	—	—	—	—	—	215	18	—	—	—	—	—	—			970	9
—	—	—	—	—	—	26	55	—	—	—	—	—	—	—	—	57	30	—	—	—	—	—	—			84	34
—	—	86	40	—	—	317	50	—	—	—	—	—	—	—	—	233	46	—	—	—	—	—	—			1156	54
25	40	68	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	66	13	—	—	—	—	—	—			185	48
—	—	—	—	—	—	165	24	—	—	—	—	—	—	366	12	36	59	—	—	—	—	—	—			587	19
—	—	—	—	—	—	222	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			222	15
—	—	49	37	—	—	157	45	—	—	—	—	—	—	—	—	59	31	—	—	—	—	—	—			266	55
—	—	—	—	—	—	287	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			287	24

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gemeinden.	Schuldiges Steuer-Kapital an: Grund-steuer		Thür- und Fenster-steuer		Personal-steuer		Patent steuer		Total		1te Klasse Grund-steuer der Ge-meinde		2te Verwaltungs-Kosten		Gemeindedie-ner	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	k
35	Hamm	2214	38	198	09	354	46	135	59	2903	32	—	—	—	—	—	—
36	Ibersheim	2082	25	85	14	63	36	23	27	2254	42	—	—	—	—	—	—
37	Hangenweisheim	968	46	79	33	168	50	64	56	1282	05	6	39	—	—	11	3
38	Heppenheim	2938	42	153	52	244	41	98	21	3435	36	—	—	108	17	—	—
39	Heßloch	2833	15	204	32	276	29	155	14	3469	30	—	—	166	17	44	4
40	Frettenheim	1022	12	29	21	63	36	14	32	1129	41	—	—	—	—	—	—
41	Mettenheim	2965	25	194	22	325	25	145	16	3630	28	31	4	—	—	—	—
42	Monzernheim	1819	19	117	39	181	03	90	29	2208	30	—	—	—	—	23	3
43	Bödesheim	981	24	91	36	159	03	49	21	1281	24	—	—	104	15	23	5
44	Osthofen	10831	03	618	41	996	01	867	46	13316	31	—	—	—	—	—	—
45	Rheindürkheim	2570	56	177	18	300	56	192	27	3241	37	—	—	—	—	—	—
46	Westhofen	7176	49	614	53	817	13	722	05	9331	—	—	—	—	—	—	—
	Total	74037	18	5001	35	7648	48	4089	17	90776	58	652	34	378	49	196	
	Kanton Bingen.																
47	Bingen	7723	25	1501	58	1517	31	3438	36	14181	50	—	—	—	—	—	—
48	Büdesheim	3769	45	378	34	609	15	447	—	5203	34	—	—	—	—	—	—
49	Dietersheim	877	25	75	58	139	28	30	13	1123	09	—	—	—	—	—	—
50	Sponsheim	780	22	45	42	100	18	43	23	969	25	—	—	—	—	—	—
51	Dromersheim	3011	52	187	31	305	50	161	58	3667	11	—	—	—	—	47	1
52	Genſingen	3357	36	215	15	450	13	179	54	4302	56	22	58	—	—	27	3
53	Grolsheim	1081	17	69	50	119	51	34	10	1305	11	—	—	111	39	4	5
54	Gaulsheim	1183	26	120	01	195	15	109	10	1908	22	11	13	—	—	21	2
55	Kempten	1115	59	129	45	193	18	84	25	1563	27	—	—	101	55	15	3
56	Ockenheim	3077	54	205	13	371	54	133	14	3789	15	—	—	—	—	62	5
	Total	26409	01	2930	15	4003	26	4662	53	38005	35	34	11	210	34	179	0
	Kanton Mainz.																
58	Kaſtel	3747	43	741	08	759	53	1543	37	6792	21	—	—	—	—	—	—
57	Kostheim	2429	37	207	13	16	51	618	53	3279	34	—	—	—	—	—	—
59	Mainz und Zahlbach	35643	55	21041	49	10499	05	11554	34	108739	23	—	—	—	—	—	—
	Total	41821	15	21990	10	11275	49	13717	01	118809	18	—	—	—	—	—	—
	Kanton Niederolm.																
60	Bretzenheim	6741	17	487	55	491	24	145	49	5869	25	—	—	231	43	70	1
61	Ebersheim	3816	12	304	27	364	35	132	38	4617	52	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Umlagen																																Total aller Kolonnen	
Klasse								3te Klasse																											
halt der								Unterhalt des Fassel-viehes		Schulden-Tilgung				Gehalt der						Umlagen für Gemeinde-Bauten usw.				Anschaffung von Gewannsteinen									
Polizeidiener		Nachtwächter		Pfarrer		Schullehrer		Hebammen u. s. w.				Zinsen		Kapital		Feldschützen		Wingertsschützen															
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	—	—	—	—	229	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	59	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	288	55
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	9	36	6	—	—	110	29	—	—	—	—	—	—	—	—	50	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	238	55
—	—	—	—	—	—	88	12	—	—	—	—	229	55	474	37	55	51	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	956	52
—	—	40	48	—	—	60	12	—	—	—	—	—	—	—	—	64	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	382	30
—	—	—	—	—	—	49	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	49	—
—	—	53	30	—	—	130	6	—	—	—	—	—	—	—	—	101	16	—	—	25	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	344	24
—	—	—	—	62	43	58	36	—	—	—	—	—	—	—	—	50	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	195	01
—	—	—	—	—	—	65	16	—	—	—	—	—	—	—	—	51	33	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	274	54
—	—	—	—	—	—	700	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	417	34	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1117	59
—	—	—	—	—	—	95	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	95	—
—	—	110	44	—	—	508	21	—	—	—	—	—	—	—	—	352	49	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	971	54
49	49	599	36	62	43	3757	25	—	—	219	—	229	55	830	49	1502	41	—	—	532	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9021	33
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	55	25	—	—	49	36	—	—	264	44	—	—	1813	53	229	22	20	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2403	17
—	—	—	—	—	—	42	21	—	—	—	—	—	—	733	55	133	31	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	909	59
—	—	—	—	—	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	125	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	150	16
—	—	38	15	—	—	140	25	—	—	147	36	—	—	—	—	101	32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	480	59
—	—	—	—	—	—	88	1	—	—	—	—	140	10	314	37	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	593	22
—	—	22	58	—	—	27	25	—	—	17	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	184	2
—	—	—	—	72	17	85	17	—	—	18	31	—	—	157	58	96	59	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	464	5
—	—	—	—	—	—	88	10	—	—	95	33	442	19	429	49	132	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1309	49
—	—	52	51	—	—	176	35	—	—	120	9	—	—	—	—	62	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	474	54
—	—	169	29	72	17	729	23	—	—	663	39	582	29	3780	12	881	49	20	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7030	34
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	398	25	51	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	449	39
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	398	25	51	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	449	39
16	50	113	15	150	45	331	16	—	—	115	30	—	—	—	—	368	44	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1426	45
—	—	66	45	—	—	135	40	—	—	—	—	218	57	—	—	113	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	534	28

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gemeinden.	Schuldiges Steuer-Kapital an:																					
		Grundsteuer		Thür- und Fenstersteuer		Personalsteuer		Patentsteuer		Total		1te Klasse Grundsteuer der Gemeinde-Güter		2te Verwaltungs Kosten		2te Gemeindediener							
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.						
62	Essenheim	4038	19	420	—	518	45	140	08	5117	12	—	—	—	—	21							
63	Finthen	2505	38	287	12	437	58	175	53	3406	41	41	52	—	—	32	2						
64	Drais	894	17	81	11	95	26	16	14	1087	08	—	—	—	—	3							
65	Gonsenheim	2412	50	448	24	623	58	193	14	3678	26	—	—	—	—	—							
66	Harxheim	1276	45	203	50	215	20	60	36	1756	31	—	—	—	—	5	4						
67	Gaubischofsheim	1131	56	135	55	144	21	44	57	1457	09	—	—	—	—	11	1						
68	Hechtsheim	6198	06	448	54	486	56	205	01	7338	57	—	—	—	—	—							
69	Kleinwinternheim	1515	47	157	12	203	05	30	36	1906	40	—	—	—	—	—							
70	Marienborn	1234	47	155	33	151	43	48	22	1590	25	—	—	104	26	—							
71	Laubenheim	2618	08	288	39	318	04	51	12	3276	03	—	—	—	—	—							
72	Niederolm	3534	53	398	56	440	26	315	47	4690	02	—	—	156	18	15	—						
73	Oberolm	4515	01	432	47	474	40	177	21	5599	49	—	—	—	—	—							
74	Sörgenloch	760	43	168	48	190	51	73	53	1194	15	—	—	—	—	6	3						
75	Stadecken	3218	30	278	24	386	35	116	54	4000	23	—	—	107	54	15	3						
76	Weisenau	1659	10	363	22	423	18	400	45	2846	35	—	—	—	—	—							
77	Zornheim	2038	47	257	07	264	14	81	23	2641	31	—	—	—	—	—							
	Total	48111	06	5318	36	6234	39	2310	33	62075	04	41	52	600	21	182	0						
	Kanton Oberingelheim.																						
78	Appenheim	2119	04	240	03	362	07	165	20	2886	34	—	—	616	19	—	—						
79	Aspisheim	2103	29	185	23	261	48	80	56	2640	36	—	—	—	—	—	—						
80	Bubenheim	1808	17	183	44	283	50	53	25	2329	16	—	—	—	—	—	—						
81	Budenheim	1799	19	154	21	217	46	133	07	2305	03	25	—	—	—	—	—						
82	Elsheim	2121	17	181	22	288	42	172	08	2763	59	—	—	—	—	—	—						
83	Engelstadt	3003	29	161	15	274	11	38	12	3477	07	—	—	379	36	5	3						
84	Freiweinheim	705	52	75	18	137	08	91	20	1009	38	—	—	—	—	12	5						
85	Ganalgesheim	6213	57	563	09	757	18	396	09	7960	33	10	40	378	12	83	2						
86	Grosswinternheim	2422	43	204	05	310	06	92	34	3059	28	—	—	153	1	—	—						
87	Heidesheim	3520	53	308	44	484	28	391	36	4705	41	—	—	—	—	—	—						
88	Horrweiler	2362	48	202	38	300	56	144	54	3010	36	—	—	—	—	—	—						
89	Jugenheim	3080	13	301	56	396	25	172	05	3962	39	—	—	—	—	5	1						
90	Mombach	1356	57	200	17	359	39	100	36	2017	29	—	—	—	—	—	—						
91	Niederhilbersheim	1118	19	161	33	200	39	72	20	1885	57	—	—	159	2	—	—						
92	Niederingelheim	6570	43	479	27	753	53	405	26	8209	29	—	—	—	—	—	—						
93	Oberingelheim	5189	29	647	10	890	43	719	36	7736	58	—	—	450	25	50	5						
94	Sauerschwabenheim	3650	13	272	42	435	41	178	10	4536	46	—	—	—	—	—	—						
95	Wackernheim	1559	23	136	38	266	41	65	07	2057	49	131	30	—	—	—	—						
	Total	51375	55	4665	45	7012	01	3512	07	66565	48	170	10	2106	35	166	5						

Digitized by Google

Umlagen																						Total aller Kolonnen	
Klasse						3te Klasse																	
halt der						Unterhalt des Fassel-viehes		Schulden-Tilgung				Gehalt der				Umlagen für Gemeinde-Bauten usw.		Anschaffung von Gewannsteinen			
Polizeidiener		Nachtwächter		Pfarrer		Schullehrer		Hebammen u. s. w.		Zinsen		Kapital		Feldschützen		Wingertsschützen							
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	—	—	—	—	358	52	—	—	—	—	641	56	1063	9	145	35	—	—	—	—	—	—	2230	28
—	—	—	—	—	—	191	28	—	—	—	—	—	—	—	—	146	54	—	—	—	—	—	—	412	41
—	—	—	—	—	—	62	23	—	—	—	—	—	—	—	—	35	12	—	—	—	—	—	—	100	43
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	254	22	—	—	—	—	—	—	254	22
—	—	63	8	—	—	270	38	—	—	—	—	—	—	—	—	95	13	—	—	—	—	—	—	434	43
—	—	—	—	—	—	119	47	93	—	—	—	—	—	—	—	104	39	—	—	—	—	—	—	329	11
—	—	—	—	60	40	173	20	—	—	255	—	—	—	—	—	400	—	—	—	—	—	—	—	895	—
—	—	—	—	—	—	158	39	—	—	—	—	—	—	—	—	112	47	—	—	—	—	—	—	271	36
15	44	55	7	—	—	121	27	—	—	—	—	—	—	—	—	111	3	—	—	—	—	—	—	407	47
—	—	—	—	—	—	85	—	—	—	234	39	—	—	3830	18	308	—	—	—	—	—	—	—	4057	57
—	—	66	14	—	—	—	—	—	—	—	—	117	13	—	—	215	41	—	—	—	—	—	—	570	26
—	—	—	—	—	—	116	24	—	—	—	—	—	—	—	—	220	57	—	—	—	—	—	—	337	21
—	—	—	—	—	—	143	52	—	—	—	—	—	—	—	—	69	25	—	—	—	—	—	—	213	17
—	—	—	—	—	—	135	10	—	—	125	—	—	—	609	15	99	50	—	—	—	—	—	—	1092	45
—	—	—	—	—	—	276	14	—	—	163	21	—	—	521	18	209	5	—	—	—	—	—	—	1169	58
—	—	—	—	—	—	190	10	—	—	—	—	—	—	—	—	92	50	—	—	—	—	—	—	283	30
32	34	364	29	217	25	2873	47	93	—	768	30	1133	6	6024	—	3127	23	25	—	—	—	—	—	15483	28
12	20	—	—	—	—	164	—	—	—	145	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	937	43
—	—	—	—	—	—	83	13	—	—	74	29	—	—	—	—	—	—	—	—	208	—	—	—	365	42
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	80	—	—	—	—	—	—	—	105	—
—	—	—	—	—	—	116	41	—	—	—	—	—	—	1933	55	96	12	—	—	—	—	—	—	2146	48
—	—	—	—	—	—	55	30	—	—	—	—	480	42	1124	40	106	30	—	—	—	—	—	—	2222	31
—	—	43	19	—	—	70	30	—	—	—	—	—	—	443	13	63	59	—	—	—	—	—	—	631	21
—	—	75	18	—	—	280	30	—	—	222	18	693	22	—	—	210	55	—	—	—	—	—	—	1955	13
—	—	—	—	—	—	284	50	—	—	—	—	181	—	—	—	79	14	—	—	—	—	6	56	702	1
—	—	66	27	—	—	101	20	—	—	—	—	—	—	—	—	194	11	—	—	—	—	—	—	361	53
—	—	—	—	—	—	85	12	—	—	124	12	639	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	848	34
—	—	—	—	—	—	166	44	—	—	—	—	—	—	1430	6	108	10	—	—	—	—	—	—	1710	12
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	75	41	—	—	—	—	—	—	817	25	—	—	—	—	—	—	—	—	1052	11
—	—	—	—	—	—	817	52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	917	52
—	—	107	23	—	—	354	10	—	—	348	—	575	18	—	—	243	33	—	—	—	—	—	—	2138	39
—	—	—	—	—	—	156	54	—	—	—	—	—	—	813	19	95	1	—	—	133	28	—	—	1198	12
—	—	—	—	—	—	34	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	169	10
12	20	293	27	—	—	2244	50	—	—	914	05	2569	32	6562	38	1277	45	—	—	341	28	6	56	16066	37

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gemeinden.	Schuldiges Steuer-Kapital an: Grundsteuer	Thür- und Fenstersteuer	Personalsteuer	Patentsteuer	Total	1te Klasse Grundsteuer der Gemeindegüter	2te Verwaltungskosten	2te Gemeindediener
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
	Kanton Oppenheim.								
96	Bodenheim	8211 29	577 42	619 06	343 27	9751 44	— —	— —	— —
97	Dalheim	2111 28	172 35	259 24	100 51	2674 18	— —	— —	— —
98	Derheim	2516 52	187 44	234 53	76 39	3016 08	— —	— —	— —
99	Dienheim	5710 11	254 07	320 4	166 17	6451 22	— —	— —	— —
100	Rudelsheim	2169 —	90 04	101 18	25 54	2386 16	— —	— —	— —
101	Dolgesheim	2246 54	160 40	208 —	95 45	2711 25	— —	162 21	— —
102	Eimsheim	1383 37	105 08	144 22	75 37	1708 44	— —	161 35	9 —
103	Wintersheim	1304 51	80 29	100 18	51 28	1537 06	— —	107 54	— —
104	Guntersblum	8225 34	772 33	763 25	382 4	10143 46	— —	— —	— —
105	Hahnheim	2109 08	143 51	188 24	63 13	2504 26	— —	218 15	5 54
106	Köngernheim	1337 13	134 —	176 10	114 50	1762 13	— —	— —	— —
107	Lörzweiler	1805 54	210 42	246 03	68 53	2331 32	— —	114 15	6 52
108	Mommernheim	2649 50	303 22	340 03	184 —	3477 21	— —	— —	23 10
109	Nackenheim	3383 08	287 54	472 15	217 16	4360 33	— —	— —	— —
110	Nierstein	7256 38	642 46	765 53	522 57	9168 14	— —	— —	50 34
111	Oppenheim	4566 59	105 48	978 50	1474 47	8079 21	— —	— —	— —
112	Schwabsburg	2386 10	175 41	256 55	101 42	2920 28	— —	126 3	11 —
113	Selzen	2055 30	216 51	300 57	98 48	2672 15	— —	214 56	6 —
114	Waldülversheim	2135 51	195 32	227 30	111 20	2670 13	— —	158 35	26 —
115	Weinolsheim	2135 51	138 44	234 50	99 24	2608 49	— —	105 42	17 30
	Total	65712 20	5909 09	6959 23	4375 22	82936 14	— —	1309 36	150 20
	Kanton Pfeddersheim.								
116	Bermersheim	873 07	82 05	130 18	38 15	1123 45	— —	223 52	19 40
117	Dalsheim	2981 01	211 42	260 38	106 40	3560 01	— —	228 35	31 59
118	Gundheim	1262 05	155 20	228 37	78 46	2324 48	— —	— —	10 5
119	Gundersheim und Enzheim	3258 05	270 14	395 51	153 18	4577 28	— —	— —	— —
120	Heppenheim	5738 55	426 32	555 39	282 13	7003 17	— —	— —	— —
121	Herrnsheim	7306 03	458 49	508 55	296 17	8569 55	27 —	— —	— —
122	Hochheim	2616 39	215 02	263 05	163 30	3256 07	— —	— —	— —
123	Neuhausen	644 13	122 59	88 30	156 53	1012 35	— —	— —	20 —
124	Hohensülzen	2510 32	162 58	231 06	97 48	3002 24	— —	212 37	15 —
125	Horchheim	2705 36	279 03	339 15	220 12	3544 06	— —	— —	21 —
126	Kriegsheim	1586 39	163 39	258 08	171 —	2179 26	— —	— —	— —
127	Leiselheim	1104 49	199 49	267 58	134 38	1707 14	— —	105 44	— —
128	Mölsheim	1764 38	167 43	270 28	72 20	2825 41	— —	115 22	15 —
129	Mörrstadt	2335 23	159 50	258 08	72 20	2825 41	— —	209 21	24 —
130	Monsheim	3646 20	296 37	358 50	322 42	4624 47	— —	108 59	30 —

Umlagen																								Total aller Kolonnen	
Klasse								3te Klasse																	
halt der								Unterhalt des Fasselviehes		Schulden-Tilgung				Gehalt der				Umlagen für Gemeinde Bauten usw.		Anschaffung von Gewannsteinen					
Polizeidiener		Nachtwächter		Pfarrer		Schullehrer		Hebammen u. s. w.		Zinsen		Kapital		Feldschützen		Wingertsschützen									
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
										81	27					297	14							378	41
		58	13			294	54			37	24			475	32	56	50							922	53
39	14	76	46			71	24									141	12	52	39					381	15
						188										364	28							552	28
		52	14			96										121								269	14
								89	36			301	24	180		70	42							804	3
		52	12			164	30									69	20							447	37
						81	20					45	5	104	54	45	49							385	47
												598	53			105	48							928	47
		47	5			102	40									46	22							196	7
22	19	63	31			98	16	8	35					1585	56									1809	44
23	10	74	24			308	58					289	53			143	33							863	8
		89	30			870	20									284	24							1294	48
						799	36			181	47					380	50							1362	19
		66				176	27									169	15							548	45
						257	43					265	52			111	51							856	31
						70	33					271	54	419	8	65	14							1005	33
						78	20					165	3			35	35							4	2 16
84	43	579	55	—	—	3659	1	98	11	300	38	1938	49	2765	30	2500	33	52	39	—	—	—	—	13499	56
						105	29									70	24							349	1
						42	5					117	14			70	24							490	17
		55	4			37	55					195	05			52	48							351	43
		61	37	64	12	168	11									102	22							396	22
						193	3																	193	03
																219	44							246	51
						122	48																	122	48
		26	24							53	10	70	22			52	47							223	07
		44	26			54										62	54							387	36
						227	19			247		287	59			159	52							922	10
						140	42					163	59	419	59									705	40
						85	30			106	9	114	47	388	5	67	5							865	5
		53	36			193	26					108	37	127	10	62	28	25	21					701	15
						80	25									67	7							381	2
						167	50					490	50			91	40							991	37

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gemeinden.	Schuldiges Steuer-Kapital an: Grundsteuer	Thür- und Fenstersteuer	Personalsteuer	Patentsteuer	Total	1te Klasse Grundsteuer der Gemeindegüter	2te Verwaltungskosten	2te Gemeindediener
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
131	Niederflörsheim	3195 47	281 54	267 59	202 27	3948 07	— —	— —	47 42
132	Oberflörsheim	5929 34	274 45	388 27	217 30	6810 16	— —	219 9	26 18
133	Offstein	3526 22	213 09	304 51	264 41	4309 03	— —	162 44	37 30
134	Pfeddersheim	7465 21	666 47	799 —	588 33	9519 41	— —	637 7	149 07
135	Pfiffligheim	3286 11	248 06	346 39	177 51	4058 47	— —	— —	50 30
136	Wachenheim	1041 15	143 40	223 42	200 07	1608 44	— —	99 43	— —
137	Wiesoppenheim	1921 23	110 51	181 56	88 03	2302 13	— —	— —	8 01
138	Weinsheim	1452 20	87 17	147 30	41 50	1728 57	— —	169 3	9 —
	Total	69252 18	5308 42	7075 37	4235 17	85961 54	27 07	2491 16	521 37
	Kanton Wöllstein.								
139	Badenheim	2036 02	173 33	185 58	116 34	2512 07	— —	— —	— —
140	Pleitersheim	1146 —	62 29	117 27	32 23	1358 19	— —	— —	— —
141	Biebelsheim	1156 44	140 38	185 58	52 41	1836 01	— —	374 21	— —
142	Ippesheim	455 35	50 55	53 51	90 54	651 15	— —	72 12	— —
143	Bosenheim	2822 04	156 42	271 30	109 02	3359 24	— —	95 —	— —
144	Hackenheim	1459 32	82 24	181 03	53 30	1776 29	— —	— —	— —
145	Eckelsheim	1944 37	176 37	217 45	111 51	2450 50	— —	— —	10 24
146	Freilaubersheim	3380 17	238 52	379 15	115 57	4114 21	— —	— —	— —
147	Fürfeld	4197 11	335 58	461 55	355 24	5353 31	— —	— —	— —
148	Tiefenthal	375 26	31 15	90 32	47 36	544 49	— —	43 16	3 12
149	Neubamberg	1614 71	108 25	242 52	158 02	2133 33	— —	— —	— —
150	Pfaffenschwabenheim	2860 09	167 18	242 14	68 53	3335 34	— —	— —	— —
151	Planig	2352 23	250 46	420 53	426 36	3450 18	— —	170 50	— —
152	Siefersheim	2688 29	198 10	230 —	134 08	3250 47	— —	— —	7 50
153	Sprendlingen und St. Johann	9689 12	665 18	939 35	552 29	11847 34	— —	— —	51 12
154	Steinbockenheim	1562 19	191 16	217 47	172 27	2143 49	— —	— —	46 18
155	Volxheim	2266 36	168 39	222 30	88 44	2746 48	— —	— —	— —
156	Wöllstein	6016 11	521 21	611 04	561 27	7710 36	— —	— —	— —
157	Gumbsheim	1383 39	80 42	107 39	26 36	1598 36	— —	— —	— —
158	Wonsheim	2926 05	219 19	286 16	117 27	3579 07	— —	— —	— —
159	Zotzenheim	12 6 09	125 43	178 38	66 09	1596 39	— —	128 26	7 15
160	Welgesheim	912 33	80 01	134 35	25 31	1152 43	— —	128 30	— —
	Total	51743 03	4293 01	5982 32	3484 34	66503 10	— —	1012 44	127 13
	Kanton Wörrstadt.								
161	Armsheim	3414 53	257 49	310 43	133 00	4117 07	— —	117 30	— —
162	Schimsheim	1206 45	42 37	73 25	23 17	1346 04	— —	106 33	3 30

Digitized by Google

Umlagen																						Total aller Kolonnen	
Klasse								3te Klasse															
halt der								Unterhalt des Fassel-viehes		Schulden-Tilgung				Gehalt der				Umla-gen für Gemein-de-Bau-ten usw.		Anschaf-fung von Ge-wann-steinen			
Polizeidie-ner		Nacht-wächter		Pfar-rer		Schul-lehrer		Hebam-men u. s. w.		Zinsen		Kapital		Feld-schützen		Wein-gerts-schützen							
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	95	36	—	—	—	—	—	—	143	18
—	—	54	05	—	—	69	—	—	—	—	—	—	—	105	59	—	—	—	—	—	—	474	23
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	53	14	—	—	191	12	—	—	—	—	—	—	444	40
—	—	90	—	—	—	1087	27	—	—	—	—	—	—	140	11	—	—	337	6	—	—	2440	38
—	—	—	—	—	—	233	31	—	—	174	49	136	12	—	—	—	—	196	10	—	—	791	24
—	—	—	—	—	—	198	7	—	—	—	—	79	54	212	10	—	—	—	—	—	—	589	54
—	—	—	—	—	—	134	8	—	—	68	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	348	18
—	—	—	—	—	—	152	49	—	—	61	—	156	39	—	—	93	40	22	09	21	40	—	—	672	46
—	—	385	12	64	12	3453	51	—	—	710	48	1980	58	1147	30	1757	55	47	30	552	02	—	—	13142	58
—	—	—	—	—	—	133	33	—	—	—	—	—	—	1009	55	36	26	—	—	—	—	—	—	133	33
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	45	2	—	—	—	—	—	—	1016	21
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	71	12	123	31	—	—	33	41	—	—	—	—	—	—	614	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	98	50	208	9	70	10	—	—	—	—	—	—	412	52
—	—	—	—	—	—	72	26	—	—	—	—	373	21	—	—	61	08	—	—	—	—	—	—	610	57
—	—	—	—	—	—	85	21	—	—	—	—	—	—	—	—	58	41	—	—	—	—	—	—	149	29
—	—	—	—	—	—	138	44	—	—	—	—	—	—	—	—	70	55	—	—	—	—	—	—	207	48
—	—	—	—	—	—	62	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	133	13
—	—	—	—	—	—	95	12	—	—	—	—	—	—	1968	30	126	45	—	—	—	—	—	—	2190	27
—	—	—	—	—	—	57	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	104	18
—	—	—	—	—	—	178	27	—	—	—	—	—	—	1012	33	64	18	—	—	—	—	—	—	1255	18
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	81	56	—	—	—	—	451	31	—	—	236	29	—	—	—	—	—	—	940	55
—	—	45	26	—	—	143	17	—	—	—	—	597	42	—	—	100	38	—	—	—	—	—	—	895	3
—	—	9	46	—	—	413	16	—	—	—	—	—	—	—	—	280	34	—	—	—	—	—	—	754	48
—	—	62	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	44	45	—	—	—	—	—	—	153	55
—	—	—	—	—	—	136	40	—	—	—	—	—	—	424	57	60	40	—	—	—	—	—	—	622	17
—	—	—	—	—	—	348	20	—	—	—	—	—	—	—	—	154	38	—	—	—	—	—	—	502	58
—	—	—	—	—	—	51	8	—	—	—	—	—	—	—	—	52	22	—	—	—	—	—	—	103	30
—	—	62	24	—	—	69	42	—	—	—	—	—	—	—	—	18	38	—	—	—	—	—	—	150	44
—	—	—	—	—	—	174	42	—	—	—	—	—	—	1050	30	—	—	—	—	—	—	—	—	1360	56
—	—	—	—	—	—	15	10	—	—	—	—	—	—	686	46	—	—	—	—	—	—	—	—	830	26
—	—	180	—	—	—	2257	32	—	—	71	12	1644	55	6361	20	1518	58	—	—	—	—	—	—	13173	54
40	16	—	—	—	—	314	9	—	—	—	—	487	41	—	—	62	41	—	—	—	—	—	—	1022	17
						—	—					312	59			37	36							460	38

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gemeinden.	Schuldiges Steuer-Kapital an: Grundsteuer	Thür- und Fenstersteuer	Personalsteuer	Patentsteuer	Total	1te Klasse Grundsteuer der Gemeindes Güter	2te Verwaltungs Kosten	2te Gemeindediener
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
163	Bechtolsheim	6081 18	292 11	508 57	169 36	7052 02	— —	114 55	31 1
164	Biebelnheim	2353 02	150 19	249 11	105 44	2858 16	— —	— —	26 [illegible]
165	Eichloch	1594 56	123 48	203 05	45 11	1967 [illegible]	— —	— —	4 [illegible]
166	Ensheim	1317 51	101 04	166 23	40 52	1626 10	— —	— —	— —
167	Gabsheim	2353 02	199 49	278 56	68 47	2900 34	— —	— —	26 [illegible]
168	Gaubickelheim	3586 32	390 10	489 22	224 25	4690 29	— —	— —	13 [illegible]
169	Hillesheim	2201 12	135 09	252 02	136 —	2724 23	— —	208 15	10 [illegible]
170	Niedersaulheim	6564 44	400 35	736 36	222 54	7924 29	— —	— —	39 [illegible]
171	Niederweinheim	2257 58	135 24	215 20	49 21	2658 03	— —	109 46	11 [illegible]
172	Oberhilbersheim	4482 29	251 26	347 27	98 28	5179 50	— —	226 5	25 [illegible]
173	Obersaulheim	2814 23	162 26	225 06	55 11	3257 09	— —	— —	— —
174	Partenheim	4306 40	348 44	636 32	290 06	5672 02	— —	200 —	17 —
175	Schornsheim	4997 16	279 07	408 37	125 45	5810 45	— —	314 20	13 5
176	Spiesheim	3903 —	218 05	330 18	77 58	4529 21	— —	— —	— —
177	Sulzheim	2649 51	148 55	264 14	72 08	3135 08	— —	162 37	16 55
178	Udenheim	4008 28	209 02	286 16	94 58	4598 14	— —	— —	— —
179	Uudenheim	5860 50	293 19	387 19	187 16	6725 44	— —	203 27	33 [illegible]
180	Frisenheim	1232 05	78 38	139 28	12 26	1462 37	— —	— —	18 [illegible]
181	Vendersheim	2492 18	134 00	210 28	52 41	2889 27	— —	168 2	— —
182	Wallertheim	4153 20	323 39	403 36	177 32	5058 15	— —	247 42	22 [illegible]
183	Wörrstadt	6433 16	486 47	724 18	504 26	8148 47	— —	210 17	31 [illegible]
184	Wolfsheim	2492 18	148 55	271 36	92 25	3005 14	— —	216 8	— —
	Total	82878 29	5311 58	8116 53	3061 20	99368 40	— —	2605 37	349 [illegible]
	Kanton Worms.								
185	Worms	19922 09	4718 43	2722 32	7031 05	34391 29	— —	— —	— —

Wiederholung nach Kantonen.

1	Kanton Alzey	69222 40	6107 43	7851 43	6336 52	89521 58	226 24	661 17	435 [illegible]
2	» Bechtheim	74017 18	5091 35	7648 48	4089 17	90776 58	652 34	378 49	196 [illegible]
3	» Bingen	26109 91	2930 15	4303 26	4662 53	38005 15	34 11	216 34	179 [illegible]

Digitized by Google

Umlagen

Klasse: Gehalt der Polizeidiener fl.	kr.	Nachtwächter fl.	kr.	Pfarrer fl.	kr.	Schullehrer fl.	kr.	Hebammen u. s. w. fl.	kr.	3te Klasse: Unterhalt des Faselviehes fl.	kr.	Schulden-Tilgung: Zinsen fl.	kr.	Schulden-Tilgung: Kapital fl.	kr.	Gehalt der Feldschützen fl.	kr.	Gehalt der Wingertsschützen fl.	kr.	Umlagen für Gemeinde-Bauten usw. fl.	kr.	Anschaffung von Gewannsteinen fl.	kr.	Total aller Kolonnen fl.	kr.
—	—	80	6	—	—	90	11	—	—	—	—	825	25	—	—	101	21	—	—	—	—	—	—	1243	10
—	—	59	15	—	—	199	21	—	—	—	—	—	—	—	—	58	41	—	—	—	—	—	—	343	57
—	—	—	—	—	—	46	21	—	—	—	—	—	—	—	—	26	59	33	50	105	8	—	—	216	27
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	307	37	542	36	77	4	—	—	—	—	—	—	917	17
—	—	—	—	—	—	80	15	—	—	—	—	168	38	—	—	70	3	-	—	—	—	—	—	345	32
—	—	—	—	—	—	304	10	—	—	—	—	171	—	—	—	95	9	—	—	—	—	—	—	583	31
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	244	24	—	—	41	46	—	—	57	42	—	—	562	31
—	—	104	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	29	8	—	—	173	—
—	—	8	51	—	—	83	20	—	—	—	—	87	5[illegible]	—	—	64	27	—	—	—	—	—	—	366	01
54	16	63	31	—	—	158	25	—	—	—	—	476	50	1461	49	134	21	—	—	—	—	—	—	2604	—
—	—	67	31	—	—	116	29	—	—	—	—	—	—	967	09	—	—	61	33	—	—	—	—	1212	41
—	—	75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	674	—	1040	42	184	4	—	—	—	—	—	—	2190	54
—	—	—	—	—	—	72	17	—	—	—	—	—	—	—	—	64	9	—	—	—	—	—	—	464	41
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	58	55	—	—	—	—	—	—	58	55
17	30	88	5	—	—	103	15	—	—	75	28	219	51	—	—	55	51	65	21	—	—	—	—	894	53
—	—	—	—	—	—	59	54	—	—	—		461	2[illegible]	—	—	70	53	—	—	—	—	—	—	592	10
—	—	—	—	—	—	109	28	—	—	—	—	655	25	307	36	94	9	—	—	—	—	—	—	1403	53
—	—	—	—	—	—	15	12	—	—	—	—	219	42	—	—	42	11	—	—	—	—	—	—	295	8
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	62	20	—	—	—	—	—	—	230	22
—	—	—	—	—	—	207	8	—	—	—	—	247	42	—	—	104	45	—	—	—	—	—	—	829	23
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	359	46	—	—	90	30	82	18	169	55	—	—	947	18
—	—	—	—	—	—	234	44	—	—	—	—	340	42	—	—	49	21	—	—	—	—	—	—	800	55
112	9	546	11	—	—	2194	12	—	—	75	28	6220	58	4322	52	1637	14	243	02	361	53	—	—	18669	34
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1184	11	—	—	—	—	—	—	—	—	554	44	—	—	1738	55
75	12	569	19	—	—	3353	40	—	—	—	—	2302	33	8167	48	2236	19	57	—	601	18	—	—	18686	44
49	19	549	30	62	43	3357	25	—	—	219	—	229	55	840	49	1302	41	—	—	532	11	—	—	9021	33
—		169	29	72	47	729	23	—	—	663	39	582	29	3180	12	881	49	20	17	—	—	—	—	7030	34

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gemeinden.	Schuldiges Steuer-Kapital an:					1te Klasse		2te			
		Grundsteuer	Thür- und Fenstersteuer	Personalsteuer	Patentsteuer	Total	Grundsteuer der Gemeindes-Güter		Verwaltungs Kosten		Ge Gemeindsbedienter	
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.		fl. kr.		fl. kr.	
4	Kanton Mainz	41821 15	21990 10	11275 49	43717 04	118804 18	— —		— —		— —	
5	» Niederolm	48111 06	5318 36	6234 39	2410 43	62075 04	41	52	600	21	182	01
6	» Oberingelheim	51375 55	4665 45	7012 01	3512 07	66565 48	170	10	2106	35	166	53
7	» Oppenheim	65712 20	5909 09	6939 23	4375 22	82936 14	— —		1369	36	150	21
8	» Pfeddersheim	69252 18	5398 42	7075 37	4235 17	85961 54	27	7	2491	16	521	37
9	» Wöllstein	54743 03	4293 01	5982 32	3484 34	68503 10	— —		1012	44	127	13
10	» Wörrstadt	82848 29	5311 58	8116 53	3061 20	99338 40	— —		2605	37	349	05
11	» Worms	19922 09	4718 43	2722 32	7031 05	34391 29	—		—		—	
	Hauptsumme	603455 34	71645 37	74866 23	86916 34	836884 08	1152	18	11442	19	2308	55

Gegenwärtige nach den einzelnen von Höchster Staats-

Mainz, den 27. December 1822.

Digitized by Google

Umlagen																										Total aller Kolonnen	
Klasse										3te Klasse																	
halt der										Unterhalt des Fasselviehes		Schulden-Tilgung				Gehalt der				Umlagen für Gemeinde-Bauten usw.		Anschaffung von Gewannsteinen			
Polizeidiener		Nachtwächter		Pfarrer		Schullehrer		Hebammen u. s. w.				Zinsen		Kapital		Feldschützen		Wingertsschützen							
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	398	25	51	14	—	—	—	—	449	39
32	34	364	29	217	25	2873	47	93	—	768	30	1133	06	6024	—	3127	23	25	—	—	—	—	—	15483	28
12	20	293	27	—	—	2244	50	—	—	914	3	2569	32	6562	38	1277	45	—	—	341	28	6	56	16666	37
84	43	579	55	—	—	365[illegible]	01	98	11	300	38	1938	49	2765	30	2500	33	52	39	—	—	—	—	13499	56
—	—	385	12	64	12	3453	51	—	—	710	48	1980	58	1147	30	1757	55	47	30	555	2	—	—	13142	58
—	—	180	—	—	—	2257	32	—	—	71	12	1614	55	6361	20	1518	58	—	—	—	—	—	—	13173	54
112	2	546	41	—	—	2194	42	—	—	75	28	6220	58	4322	52	1637	11	243	2	361	53	—	—	18669	34
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1184	11	—	—	—	—	—	—	—	—	554	44	—	—	1738	55
366	40	3688	2	417	7	24524	11	191	11	4907	29	18603	15	39672	39	16839	2	496	42	2946	36	6	56	127563	52

Behörde genehmigten Hebrollen aufgestellte Uebersicht, wird hiermit als wahrhaft bescheinigt.

Die Großherzoglich Hessische Regierung der Provinz Rheinhessen.

Freiherr von Lichtenberg.

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt

№ 6.

Darmstadt den 21. Februar 1823.

Betr.: 1) die neue Eintheilung des Fürstlich Isenburgischen Standesbezirks; — 2) das Verhältniß der Wellen im alten Maase zu den Wellen im neuen Maase; — 3) Straferkenntnisse; — 4) Straferkenntnisse; — 5) Dienstbeförderungen ꝛc.; — 6) Pensionirungen; — 7) Sterbfälle.

Die neue Eintheilung des Fürstlich Isenburgischen Standes-Bezirks betr.

In Folge Allerhöchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs ist aus den bisherigen Justizämtern Offenbach und Dreieich, mit Ausnahme des schon früher dem Landraths-Bezirk Dornberg zugetheilten Orts Geinsheim, ein Landraths- und Landgerichts-Bezirk unter dem Namen Großherzoglich Hessischer Fürstlich Isenburgischer Landraths- (Landgerichts-) Bezirk Offenbach gebildet werden; der Landrath und Landrichter haben ihre Amtssitze in Offenbach zu nehmen.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung in Nro. 33. des Regierungsblatts vom Jahr 1821 wird solches hiermit zur Nachricht und den betreffenden Behörden und Personen zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Darmstadt, den 23. Januar 1823.

Aus Allerhöchstem Auftrag

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

von Grolman.

vt. Stumpf.

Das Verhältniß der Wellen im alten Maase zu den Wellen im neuen Maase betr.

Da Zweifel über das Verhältniß der Wellen im alten Maase zu den Wellen im neuen Maase entstanden sind, so wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Einhun-

Digitized by Google

dert Stück Wellen im alten Maase gleich Einhundert Zwei und Zwanzig Stück Wellen im neuen Maase sind, von den im Publikandum der Maas- und Gewichts-Kommission vom 24. Juli 1820 in Nro. 40. des Regierungsblatts angegebenen Dimensionen von 50 Zoll Länge und 10 Zoll Durchmesser.

Darmstadt, den 4. Februar 1823.

Großherzoglich Hessische Ober-Forst-Direktion.
Bekker. Zamminer.
vt. Strecker.

Straferkenntnisse.

Als Nachtrag zu dem in der Nummer 19. des Großherzoglichen Regierungsblatts vom Jahr 1822 erschienenen Verzeichniß der von Großherzoglichem Hofgericht dahier erkannten und vollzogenen Kriminalstrafen werden noch nachfolgende zwei Straferkenntnisse gegen die hier benannten zwei Individuen bemerkt:

1.) Johann Adam Roth von Hartenrodt wurde wegen Mißhandlung und Verwundung des Soldaten Nicolaus Debert zu Obertshausen am 14. Nov. 1821 in eine Zuchthausstrafe von fünf Monaten verurtheilt. Das Hofgerichts-Erkenntniß wurde rechtskräftig und die Strafe ist vollzogen worden.

2.) Nicolaus Oberle von Kocherbach wurde wegen desselben Verbrechens am 14. Nov. 1821 in eine Zuchthausstrafe von drei Monaten verurtheilt. Das Hofgerichts-Erkenntniß wurde rechtskräftig und die Strafe vollzogen. —

Bei Nro. 21. des oben erwähnten Verzeichnisses ist die Strafe des Franz Keck von Dudenhofen zu 3 Jahren — statt zu 5 Monaten angegeben. —

Straferkenntnisse verschiedener Justiz-Behörden.

Johannes Cuny von Heubach, Landgerichts Umstadt wurde wegen Diebstahls am 12. Sept. 1821 von der Großherzogl. Hess. Fürstl. Löwenst. und Gräfl. Erbach. Justiz-Kanzlei zu Michelstadt in eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren verurtheilt und derselbe am 13. Juli v. J. in das Zuchthaus zu Marienschloß abgeliefert. —

Heinrich Günther von Tauerbach wurde wegen mehrerer Diebstähle am 22. Jan. 1822 von der Großherzogl. Hess. Fürstl. und Gräfl. Solms. Gesammt-Justiz-Kanzlei zu Hungen in eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren verurtheilt und dies Erkenntniß durch Ober-Appellations-Gerichts-Urtheil vom 12. Nov. v. J. bestätigt. —

Digitized by Google

Anna Elisabethe Lautenbach von Grosrohrheim, Landgerichts Lorsch wurde wegen zweiten Diebstahls am 19. April 1822 von dem Großherzogl. Landgericht Lorsch in eine Korrektionshausstrafe von zwölf Monaten verurtheilt und die gegen dieses Erkenntniß ergriffene Revision durch Hofgerichts-Urtheil vom 28. August v. J. verworfen. —

Leonhard Sittmann von Momart, Landgerichts Michelstadt wurde wegen zweiten kleinen Diebstahls von dem Großherzogl. Landgericht Umstadt durch in Rechtskraft getretenes Urtheil vom 12. Dec. v. J. in eine Zuchthausstrafe von einem Jahr und drei Monaten verurtheilt und zur Verbüßung dieser Strafe nach Marienschloß abgeliefert. —

Dienstbeförderungen und Dienstbestellungen.

Am 1. Jan. l. J., wurde dem Pfarrer Friedrich Schaum, bisher zu Eichelsdorf, die erledigte Pfarrei zu Trebur, Landrathsbezirks Dornberg, übertragen; — am 6. desselben, dem bisherigen Gerichtsschreiber und Landgerichts-Actuariats-Vicar, Daniel Flemming, zu Grünberg, die erledigte Stelle eines Actuars bei dem Landgerichte zu Grünberg, übertragen; — am 9. desselben, der bisherige Sprachlehrer J. Gambs, von Straßburg, dermal zu Frankfurt am Main, als Lehrer der französischen Sprache, an dem Landes-Gymnasium zu Büdingen, bestätigt; — am 17. desselben, dem Pfarrer Nicolaus Drescher, bisher zu Nodheim, Landrathsbezirks Vilbel, die erledigte Pfarrei zu Münster, Landrathsbezirks Butzbach, übertragen, — unter gleichem dato, dem vormaligen Amtsdiener, Franz Thomas zu Dieburg, die Stelle eines zweiten Landrathsdieners, bei dem Landrath des Bezirks Dieburg, übertragen; — am 9. desselben, der bisherige Privatdocent Dr. Herrmann Umpfenbach, zu Gießen, zum außerordentlichen Professor der Philosophie, auf der Großherzoglichen Landes-Universität, zu besagtem Gießen, — und der Mechanicus Hoß der Jüngere, zu Gießen, zum Universitäts-Mechanicus allda ernannt; — am 10. desselben, dem Professor der Philosophie, Geheimen Regierungsrath Dr. August Friedrich Wilhelm Crome, auf der Großherzoglichen Landes-Universität zu Gießen, der Charakter eines Geheimen-Raths, beigelegt; — am 23. desselben, der Pfarrer Philipp Siegmund Heinrich Köhler, zu Großkarben, als Pfarrer zu Kleinkarben, bestätigt; — der bisherige Hofgerichts-Sekretariats-Accessist Theodor Muhl dahier, zum Assessor bei dem Landgerichte des Bezirks Langen, ernannt, — und dem Candidaten der Theologie, Theodor Knös, zu Oberramstadt, das Prädikat als Freiprediger beigelegt; — am 26. desselben wurden die bisher als Räthe bei Großherzoglicher Regierung zu Gießen verwendeten, Hofrath Johann Jacob Trapp, Kriegsrath Johann Friedrich

Digitized by Google

Amend und Hofrath Heinrich Theophil Ebel, nunmehr definitiv zu Regierungsräthen daselbst ernannt.

Unterm 23. Jan. 1823 wurde der Secondlieutenant Fuhr im Leibgarde-Regiment zum Premierlieutenant befördert, und der bisher aggregirte Secondlieutenant Kißner vom Leibregiment, in das Leibgarde-Regiment versetzt.

Pensionirungen und Dienstentbindung.

Am 6. Jan. l. J., wurde der Schullehrer Valentin Loos zu Kaulstoß, Landrathsbezirks Schotten, in Rücksicht seines Alters, von Fortverwaltung seines bisherigen Schullehreramtes entbunden und in Ruhestand versetzt; — am 7. desselben wurde der Schloßverwalter, Burggraf Wimmenauer zu Bußbach in den Ruhestand versetzt; — am 9. desselben, der Professor der Theologie Dr. Ludwig Adam Dieffenbach zu Gießen, von der bisher mitverwalteten Stelle eines zweiten Stadtpfarrers und Stockhauspredigers daselbst entbunden; — am 23. desselben, der bisherige Landrichter Franz Ludwig Helmolt zu Groskarben, — und am 26. desselben, der Geheime-Rath Johann Ludwig Salomon Meyer zu Gießen, mit gnädigster Annahme seines Erbietens, sich allen ihm zu Theil werdenden besondern Aufträgen bereitwillig unterziehen zu wollen, in den Ruhestand versetzt. —

Sterbfälle.

Gestorben sind: 1) am 26. Dec. v. J. der pensionirte Revierförster Hüter auf dem Wolfsgarten; — 2) am 10. v. M. der pensionirte Stadtbeamte Polizeirath Naiß zu Gießen; — 3) am 10. v. M. der Premierlieutenant Werner im 1. Bataillon des Leibgarderegiments; — 4) am 17. v. M. die pensionirte Wittwe Charlotte Walter, geborne Faul von Pirmasens; — 5) am 26. v. M. der Pfarrer Stamm zu Frischborn; — 6) am 26. v. M. der pensionirte Gerichtsschultheiß Gatzert zu Heuchelheim; — 7) am 28. v. M. der pensionirte Klostergeistliche in der Provinz Rheinhessen Johann Immerschied; — 8) am 29. v. M. der Obristlieutenant Schenk im Leibregiment; — 9) am 3. d. M. der katholische Pfarrer zu Dromersheim Georg Michael Wagenschwan.

Druckfehler-Verbesserung: In der Nummer 4. des Großherzogl. Regierungsblatts v. d. J. muß S. 34. Z. 1. von unten: les, wegfallen; S. 36. Z. 9. von oben lies: Treibeis, statt Trebets; Zeile 3. von unten lies: laufenden Jahrs, statt laufenden Monats.

(Nro. 5 des Regierungsblatts wird nachgeliefert.)

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt

№ 7.

Darmstadt den 3. März 1823.

Betr.: 1) Bestätigung einer kirchlichen Stiftung; — 2) die Anwendung des neuen Holzmaaßes; — 3) Verzeichniß der von der Sammt-Justiz-Kanzlei Büdingen vom 1. Januar bis ult. December 1822. in Vollziehung gebrachten, zur öffentlichen Bekanntmachung verordnungsmäßig geeigneten Straferkenntnisse; — 4) Dienstbeförderungen; — 5) Pensionirungen; — 6) Diensterledigung; — 7) Sterbfälle.

Bestätigung einer kirchlichen Stiftung betr.

Durch ein Testament vom 25ten Juli vorigen Jahres hat Michael Hollenrieth von Niederingelheim, Kantons Oberingelheim, der dortigen Kirche eine Summe von Zweihundert Gulden zu Stiftung eines Jahrgedächtnisses legirt.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben diese Stiftung gnädigst bestätigt und der Behörde die Ermächtigung zur Annahme des Legats ertheilt; was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Darmstadt, am 12. Februar 1823.

Aus Allerhöchstem Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.
von Grolman.

Hoppé.

Die Anwendung des neuen Holzmaaßes betr.

Das Großherzogl. Ministerium des Innern und der Justiz hat zur möglichsten Erleichterung der Gemeinden und Privaten folgende Bestimmungen erlassen:

1) Der Stecken muß nach dem vorliegenden Gesetz stets 100 neue Würfelfuß enthalten.

2) In den Domanialwaldungen muß alles Holz nach den vorgeschriebenen Dimensionen entweder 5′ weit und hoch und 4′ tief, oder 5′ weit, 4′ hoch und 5′ tief aufgeschichtet werden.

Digitized by Google

3) Den Gemeinden wird gestattet, jede beliebige Scheitlänge anzuwenden, jedoch unter der unerläßlichen Bedingung, daß in jedem Forstrevier nur eine und dieselbe Scheitlänge gebraucht und die Bestimmung Nr. 1. erfüllt wird.

4) Die Privaten sind bei öffentlichen Verkäufen gleichfalls verpflichtet, das gesetzliche Erforderniß, daß der Stecken 100 neue Würfelfuß enthalten muß, zu beobachten.

Dieses wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 15. Februar 1823.

Großherzoglich Hessische Oberforst-Direction.
Dr. Bekker. Zamminer.
vt. Strecker.

Verzeichniß
der von der Sammt-Justiz-Kanzlei zu Büdingen vom 1ten Januar bis ult. December 1822 in Vollziehung gebrachten, zur öffentlichen Bekanntmachung verordnungsmäßig geeigneten Straferkenntnisse.

1) Urtheil vom 21. Sept. 1821. wider Benjamin Scharf von Bindsachsen, wegen tödtlicher Verwundung seines Schwiegersohns Konrad Kopp das., sprechend auf zehenjährige Zuchthausstrafe, unter Einrechnung jedoch eines Jahres des zeither erlittenen Sicherheits-Arrestes.

P. N. Gegen dieses Urtheil hatte Inquisit das Rechtsmittel der Revision an Großh. Ober-Appellations-Gericht zwar eingelegt und fortgesetzt, dasselbe wurde jedoch von diesem höchsten Tribunal durch Urtheil vom 5. Sept. 1822. verworfen und jenes der Sammt-Justiz-Kanzlei bestätigt.

2) Urtheil vom 24. November 1821. wider Tobias Döning von Staaden, wegen Verwundung des Feldschützen Görke das., sprechend auf viermonatliche Korrektionshausstrafe.

P. N. Inkulpat hatte zwar um Erlaß oder Verwandlung der Strafe bei höchstpreißlichem Geheimen Staats-Ministerio gebeten, es wurde demselben jedoch sein Gesuch mittelst höchsten Erlasses vom 6. März 1822. abgeschlagen.

3) Urtheil vom 30. Novbr. 1821. wider Konrad Dönges von Merkenfritz, wegen tödtlicher Verwundung seines Bruders Joh. Dönges, sprechend auf zehenjährige Zuchthausstrafe.

P. N. Auf ergriffene Revision wurde dieses Urtheil von Großherzogl. Ober-Appellations-Gericht durch Urtheil vom 5. Sept. 1822. dahin abgeändert, daß

Digitized by Google

die angesetzte Zuchthausstrafe von zehen Jahren auf sechs Jahre, vom 1. Januar 1820. an gerechnet, herabzusetzen sey.

4) Urtheil vom 21. December 1821. wider Moses Fleischhauer von Oberseemen, wegen betrügerischer Viehhändel, sprechend auf vierteljährige Korrektionshausstrafe.

5) Urtheil vom 2. April 1822. wider Johann Emmerich von Gelnhaar, wegen Brandstiftung, sprechend auf achtjährige Zuchthausstrafe, in mildernder Berücksichtigung und unter voller Anrechnung des zeither verbüßten langjährigen besonders harten Untersuchungsarrestes.

P. N. Gegen dieses Urtheil hatte Inquisit das Rechtsmittel der Revision an Großh. Ober-Appellations-Gericht zwar eingelegt und fortgesetzt, dasselbe wurde jedoch von diesem höchsten Tribunal durch Urtheil vom 18. Julius 1822. verworfen, und jenes der Sammt-Justiz-Kanzlei bestätigt.

6) Urtheil vom 12. April 1822. wider Katharine Funk aus Schliß, wegen großen qualificirten Diebstahls, sprechend auf fünfjährige, vom Tag der Publikation des Urtheils ihren Anfang nehmende, Zuchthausstrafe.

P. N. Inquisitin hatte gegen dieses Urtheil zwar das Rechtsmittel der Revision eingelegt, solches jedoch nicht prosequirt.

7) Urtheil vom 2. Julius 1822. wider Johannes Bill, Johannes Knöpp, Adam Jung und Heinrich Schneider, sämmtlich von Ranstadt, sodann Johannes Heun von Bellmuth, wegen nächtlichen Ueberfalls und schwerer Mißhandlung des Philipp Zaminer von der Steinkaute bei Bellmuth, sprechend gegen die beiden ersteren, nämlich Johannes Bill und Johannes Knöpp, auf sechsmonatliche — gegen die drei letzteren minder gravirten aber, nämlich Adam Jung, Heinrich Schneider und Johannes Heun auf viermonatliche Korrektionshausstrafe, bei sparsamer Kost und angemessener Arbeit.

P. N. Die Inkulpaten, den Johannes Heun ausgenommen, hatten zwar gegen dieses Urtheil das Rechtsmittel der Revision eingelegt, solches jedoch nicht fortgesetzt, sich dagegen aber ad Statum gratiae gewendet und bei höchstpreißlichem Geheimen Staats-Ministerio um theilweisen Erlaß und Verwandlung der Strafe in Amtsgefängniß gebeten, es wurde jedoch dieses Gesuch mittelst höchsten Erlasses vom 12. October 1822. abgeschlagen.

Büdingen, den 28. Januar 1823.

Digitized by Google

Dienstbeförderungen.

Unterm 12. Oktober 1822 wurde der bisherige Oberfinanzkammer-Kanzlei-Accessist Heinrich Krumpff zum Kanzlisten bei der Ober-Bau-Direction ernannt, und der vormalige Baukneckt Schnittspahn dahier, zum Kanzleidiener und Kanzleiwärter derselben bestellt; — unterm 23. Januar d. J. wurde bei der Großherzogl. Ober-Finanz-Kammer der Protokollist Georg Franz Heinrich Karl Sartorius zum Registrator; der Sekretariats-Accessist Johannes Wagner zum Registrator, und der Sekretariats-Accessist Philipp Steuer zum zweiten Protokollisten befördert; — unterm 30. Januar 1823 wurde der seitherige Hofkammer-Assessor und Director der Saline zu Theodorshalle, so wie der Salzregie in der Provinz Rheinhessen, Georg Geyger, zum wirklichen Oberfinanzrath, jedoch mit Belassung bei seiner dermaligen Dienststelle ernannt; — unterm 20. Januar d. J. wurde der bisherige Fruchtmesser und Scheuermeier zu Gladenbach, Emanuel Strömel, zum Speicher-Kontroleur bei dem Fruchtspeicher des Rentamts daselbst ernannt; und dem seitherigen Rentamtsdiener Oehler zu Friedberg die erledigte Fruchtmesser- und Scheuermeier-Stelle bei dem Fruchtspeicher des Rentamts zu Gladenbach übertragen; — durch Patent vom 19. Februar d. J. wurde der Major Besserer, seither Kommandeur des 2. Bataillons Regiments Groß- und Erbprinz, zum Obrist-Lieutenant im Leibregiment befördert. — Zum Steuererheber des Distrikts Niedermörlen ist der bisherige Steuererheber Engel zu Wenings ernannt worden, welches mit Beziehung auf die Nummer 1. des Großherzogl. Regierungsblatts v. d. J. noch nachträglich bemerkt wird.

Pensionirungen.

Unterm 30. Januar d. J. wurde der Bausekretär Joseph Schmitz dahier in den Ruhestand versetzt; — unterm 7. Februar wurde der General-Lieutenant von Oyen, seinem Wunsche gemäß, ebenfalls in den Ruhestand versetzt.

Dienstledigung.

Durch die Beförderung des Pfarrers Schaum auf die Pfarrstelle zu Trebur ist die Pfarrei Eichelsdorf, mit welcher ein Einkommen von 716 fl. 18 kr. verbunden ist, erledigt worden.

Sterbfälle.

Gestorben sind: 1) am 30. Nov. v. J. der Vice-Direktor der Oberforst-Direction, Geheimer Oberforstrath Lichthammer; — 2) am 9. l. M. der Landrath Fuhr zu Langen.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt

№ 8.

Darmstadt den 21. März 1823.

Betr.: 1) Bestätigung einer wohlthätigen Stiftung; — 2) die Gebühren für das Eichen der Brandweinkessel; — 3) die Aufhebung der Zollbereuter-Stellen nach ihrer bisherigen Einrichtung, und die Verbindung der Geschäfte derselben mit dem Dienste der Obersteuerboten in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen; — 4) Dienstbeförderungen und Versetzungen; — 5) Dienstledigungen; — 6) Pensionirungen; 7) Sterbfälle.

Bestätigung einer wohlthätigen Stiftung.

Die am 3. December v. J. zu Algesheim verstorbene Wittwe des verstorbenen Commercienraths Weiß in Mainz, Maria Anna, geborne Koch, hat durch Testament vom nämlichen Tag der Kirche zu Algesheim ein Kapital von fünfhundert Gulden legirt, dessen Zinsen zu Haltung von Jahrgedächtnissen und zur Vertheilung unter die Hausarmen verwendet werden sollen.

Diese wohlthätige Stiftung ist landesherrlich gnädigst bestätiget und der Behörde die Erlaubniß zur Annahme des Legats ertheilt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Darmstadt am 26. Februar 1823.

Aus besonderem Allerhöchsten Auftrag
Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.
von Grolman.

Hoppé.

Die Gebühren für das Eichen der Brandweinkessel betr.

In dem Tarif über die Eichgebühren ist für das Eichen der Brandweinkessel keine Preißbestimmung enthalten und wird daher hierdurch nachträglich bestimmt, daß dafür dieselben Ge-

Digitized by Google

bühren, welche für das Eichen der Lagerfässer in der Verordnung vom 10. September 1819 — Regierungsblatt No. 12. von 1819 — festgesetzt sind, und somit von einer Ohm und drunter sechs Kreuzer und von je zehn Maas weiter zwei Heller genommen werden dürfen, wobei das, was unter fünf Maas bleibt, für nichts und das, was fünf Maas übersteigt, für voll gerechnet wird.

Nach dieser Bestimmung haben sich die betreffenden Behörden gebührend zu achten.

Darmstadt, am 26. Februar 1823.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.
von Grolman.

Hoppé.

Betr.: die Aufhebung der Zollbereuter-Stellen nach ihrer bisherigen Einrichtung, und die Verbindung der Geschäfte derselben mit dem Dienste der Obersteuerboten in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben gnädigst zu beschließen geruht, daß die Zollbereuter-Stellen nach ihrer bisherigen Einrichtung aufgehoben, die Geschäfte derselben mit dem Dienste der Obersteuerboten in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen verbunden, und dagegen in jedem Obereinnehmerei-Bezirk drei Obersteuerboten angestellt werden sollen, welche zugleich zur Beitreibung der Gemeinde- und Provinzial-Umlagen verwendet, und zur Aufsicht auf die indirecten Abgaben verpflichtet werden sollen. Die näheren Bestimmungen, unter welchen diese seit dem Anfang des laufenden Jahrs zur Ausführung gebrachten Veränderungen eingetreten, sind folgende:

1) die Functionen der Obersteuerboten bleiben, soviel die Beitreibung der directen Steuern und der indirecten Auflagen betrifft, unverändert.

2) Jeder Obereinnehmereibezirk ist in drei, soviel möglich den Landrathsbezirken entsprechende Theile eingetheilt, und in jedem derselben ein Obersteuerbote in Thätigkeit gesetzt. Abänderungen in diesen Abtheilungen und Versetzungen aus einem Theile in den andern, können nöthigen Falls von der Oberfinanzkammer verfügt werden.

3) Jeder Obersteuerbote hat, innerhalb seines Bezirks, auf Befehl des betreffenden Landraths auch die Beitreibung der Gemeinde- und Provinzial-Umlagen zu vollziehen, und dabei das für Beitreibung der Steuern vorgeschriebene gesetzliche Verfahren einzuhalten.

Digitized by Google

4) Die Obersteuerboten sind verpflichtet, jeder innerhalb seines Bezirks auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich der indirecten Auflagen sorgfältig Acht zu haben, und jede Kontravention oder Defraudation zur Anzeige zu bringen.

Außerdem sind, mit gleicher Verpflichtung, für die Eingangs-Stationen Neu-Isenburg und Offenbach, Wilbel und Heldenbergen, Pohlgöns, Giesen und Lollar, noch besondere Grenz-Visitatoren Behufs der indirecten Auflagen bestellt worden.

5) Diejenigen bisherigen Zollbereuter, welche als Obersteuerboten oder Grenzvisitatoren nicht wieder angestellt worden, sind nach den Bestimmungen der Dienstpragmatik in den Ruhestand versetzt, und haben ihre gesetzliche Ruhegehalte bei der Großherzoglichen Rechnungskammer zu liquidiren.

6) Die Grenz-Visitatoren, so wie auch die Obersteuerboten für ihren nunmehr erweiterten Wirkungskreiß, so weit er die Finanz-Verwaltung angeht, werden die erforderliche nähere Dienst-Instruction von Seiten der Großherzoglichen Ober-Finanz-Kammer erhalten.

7) Die Eintheilung der Obereinnehmerei-Bezirke in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen in Districte für die Obersteuerboten, die Namen der bestellten Obersteuerboten, und die ihnen angewiesenen Wohnorte, sodann die stattgefundenen Ernennungen zu Grenzvisitatoren, und die Bezeichnung der in den Ruhestand versetzten bisherigen Zollbereuter, ist aus der nachstehenden Zusammenstellung zu ersehen.

Darmstadt den 10. März 1823.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

du Thil.

Rothe.

Digitized by Google

Eintheilung

der Obereinnehmerei-Bezirke der Provinzen Starkenburg und Oberhessen in Obersteuerboten-Districte.

A) In der Provinz Starkenburg.

Namen der Obereinnehmereibezirke.	Namen der zu den Districten der Obersteuerboten gehörigen Landrathsbezirke.	Namen der angestellten Obersteuerboten.	Angewiesener Wohnort der Obersteuerboten.
I. Darmstadt	I. Darmstadt	der bisherige Obersteuerbote Simon zu Darmstadt	Darmstadt.
	II. Dornberg und Langen . . .	der bisherige Zollbereuter Kümpel zu Mörfelden	Langen.
	III. Seligenstadt und Offenbach	der bisherige Obersteuerbote Wüst zu Darmstadt	Offenbach.
II. Bensheim	I. Bensheim und Heppenheim	der bisherige Zollbereuter van Gries zu Bensheim	Bensheim.
	II. Hirschhorn und Wimpfen .	der bisherige Zollbereuter Amend zu Hirschhorn	Hirschhorn.
	III. Lindenfels, sodann der zur Obereinnehmerei Bensheim gehörige Theil des Landraths-Bezirks Erbach, oder das Landgericht Freienstein	der bisherige Obersteuerbote Strauß zu Bensheim . . .	Lindenfels.
III. Umstadt	I. Dieburg	der bisherige Obersteuerbote Hens zu Umstadt	Umstadt.
	II. Reinheim	der bisherige Zollbereuter Keim zu Rossdorf	Reinheim.
	III. Erbach (soviel hiervon zur Obereinnehmerei Umstadt gehört, oder das Landgericht Michelstadt) und Breuberg	der bisherige Zollbereuter Kapeller zu Michelstadt	Michelstadt.

Digitized by Google

B) In der Provinz Oberhessen.

Namen der Obereinnehmereibezirke.	Namen der zu den Distrikten der Obersteuerboten gehörigen Landrathsbezirke.	Namen der angestellten Obersteuerboten.	Angewiesener Wohnort der Obersteuerboten.
I. Giesen	I. Giesen	der bisherige Obersteuerbote Büchner zu Giesen	Giesen.
	II. Butzbach	der bisherige Zollbereuter Geilfuß zu Runzhausen	Butzbach.
	III. Grünberg und Hungen . .	der bisherige Zollbereuter Winter zu Londorf	Grünberg.
II. Biedenkopf	I. Battenberg	der bisherige Obersteuerbote Garnier zu Biedenkopf	Biedenkopf.
	II. Gladenbach	der bisherige Zollbereuter Scriba zu Biedenkopf	Gladenbach.
	III. Vöhl	der bisherige Zollbereuter Liebknecht zu Vöhl	Vöhl.
III. Nidda	I. Nidda und Bilbel	der bisherige Obersteuerbote Jacobi zu Nidda	Nidda.
	II. Schotten	der bisherige Zollbereuter Achenbach zu Lißberg	Schotten.
	III. Büdingen	der bisherige Zollbereuter Schul zu Battenberg	Büdingen.
IV. Romrod	I. Kirtorf	der bisherige Zollbereuter Marquard zu Storndorf	Kirtorf.
	II. Romrod und Schlitz . . .	der bisherige Obersteuerbote Schmidt zu Romrod	Romrod.
	III. Herbstein	der bisherige Zollbereuter Dornseif zu Schlitz	Herbstein.

Digitized by Google

Sodann sind zu Gränzvisitatoren ernannt und bestellt worden:

1) für die Eingangs-Station Neu-Isenburg und Offenbach: der bisherige Zollbereuter Stäter zu Offenbach;

2) für die Eingangs-Station Vilbel und Heldenbergen: der bisherige Zollbereuter Ehrbar zu Vilbel;

3) für die Eingangs-Station Pohlgöns, Gießen und Lollar: der bisherige Zollbereuter Fetten zu Pohlgöns.

Dagegen sind nach den Bestimmungen der Dienstpragmatik in den Ruhestand versetzt, die seitherigen Zollbereiter:

Peter Fruth zu Seligenstadt,
Adam Hermann zu Lorsch,
Ludwig Weller zu Fürth,
Johann Buchhammer zu Dieburg,
Adam Kalbfleisch zu Gießen,
Ludwig Schneider zu Hungen,
Johann Winter zu Bingenheim,
Peter Ruppenthal zu Bermuthshain,
Jacob Bechtold zu Rainrod,
Johann Conrad Brünings zu Niederwöllstadt,
Johann Heinrich Lang zu Alsfeld,
Jacob Henkel zu Burggemünden,
Heinrich Weber zu Wilsbach.

und außerdem tritt außer Diensthätigkeit der bisher nur provisorisch angestellte Zoll-Aufseher Münch auf dem Boxheimer Hofe.

Dienstbeförderungen und Versetzungen.

Am 1. Jan. d. J. wurde die von dem Großherzoglichen Oberforstmeister des Oberforsts Darmstadt, Ludwig Georg Friedrich Hermann Karl Riedesel, Freiherrn zu Eisenbach nachgesuchte Entlassung von dem ihm übertragen gewesenen Dienste als Director des vormaligen Oberforst-Kollegs bewilligt und derselbe unter gleichem Datum mit Beibehaltung seiner Stelle als Oberforstmeister des Oberforsts Darmstadt, zum Hofjägermeister ernannt; — am 23. Januar l. J. wurde der präsentirte Kanzleirath Geldern zu

Digitized by Google

Offenbach zum Landrath für den neu gebildeten Landrathsbezirk Offenbach, — unter gleichem dato der zum Justiz-Kanzleirath und Criminal-Richter bei der gemeinschaftlichen Justiz-Kanzlei zu Büdingen präsentirte bisherige Ober-Amts-Assessor Christian Carl August Thomas zu Offenbach, unter der Verbindlichkeit, daß er in so lange, bis er bei besagter gemeinschaftlicher Justiz-Kanzlei als Rath und Criminal-Richter wird einrücken können, in dem Landgerichts-Bezirk Offenbach als Landrichter zu fungiren hat, — der zum Landgerichts-Bezirk Offenbach cum voto präsentirte bisherige Assessor, Georg Strecker zu Hayn, bestätigt; — am 7. Februar d. J. dem Forstmitaufseher Karl Wiedemann zu Hüttenfeld die erledigte Unterförsterstelle zu Gorxheim, Forsts Heppenheim, übertragen, — der Unterförster Konrad Weber zu Unterschönmattenwaag, als Unterförster nach Hüttenfeld, Reviers Birnheim, Forsts Lorsch, versetzt, — dem Unterförster, Johann Nieberlein zu Rimbach, die vakante Stelle eines Unterförsters zu Unterschönmattenwaag verliehen; — am 11. Februar d. J. der quiescirte Hofkammer-Registrator Heinrich Zehfuß, mit Führung des Protocolls bei hiesigem Regierungs-Secretariat beauftragt; — am 12. Februar d. J. der Forstmitaufseher Carl Stockhausen, zum Unterförster für den 2ten Schutzbezirk, Reviers Asel, Forsts Itter, ernannt, — und am 14. desselben dem Kirchenrath Georg Konrad Horst zu Lindheim, das Prädicat als geistlicher Geheimer Rath ertheilt; — am 22. Februar d. J. wurde die durch die Quiescirung des Geheimen Raths Meyer zu Giessen erledigte Stelle eines Postdeputirten in der Provinz Oberhessen dem Regierungsrath Carl Christian Knorr übertragen.

Am 26. Februar wurde der Capitain Müller im Großherzoglichen Artillerie-Corps zum Major darin; — am 6. März der Capitän Röder vom Leibregiment zum Major und Commandeur des 2ten Bataillons Regiments Groß- und Erbprinz; — die Capitäns 2ter Klasse Herdte im Leibgarderegiment und Gerlach im Leibregiment zu Capitäns 1ter Klasse; — der Premierlieutenant Dornseif im Leibregiment zum Capitän 2ter Klasse; — der Secondlieutenant Gerlach im Leibregiment zum Premierlieutenant befördert; — der Secondlieutenant Kißner vom Leibgarderegiment zum Leibregiment versetzt — und der Unteradjutant Meyer im Leibgarderegiment zum Secondlieutenant in diesem Regiment ernannt.

Diensterledigungen.

Erledigt sind: 1) die erste Mädchenlehrer-Stelle zu Giessen, das jährliche Einkommen derselben ist ohngefähr 506 fl.; — 2) die Stelle eines zweiten Stadtpfarrers und Stockhaus-Predigers zu Giessen, das jährliche Einkommen der ersteren Stelle, einschließlich der auf 200 Gulden angeschlagenen Accidenzien, ist 359 fl., das der letzteren 60 fl.

Digitized by Google

Pensionirungen.

Am 23. Januar l. J. wurde der bisherige Justiz-Amtmann, Hofrath Ernst Machenhauer zu Hayn, — am 1. Februar der Maas- und Gewichts-Verificator Beß zu Mainz — und am 26. Februar der Obrist Kuhlmann vom Großherzoglichen Artillerie-Corps in Ruhestand versetzt.

Sterbfälle.

Gestorben sind: 1) am 2. November v. J. der im 2ten Schutzbezirk des Reviers und Forsts Battenberg angestellt gewesene Unterförster Filiaux zu Berghofen; — 2) am 24. Januar d. J. der Freiprediger und erste Mädchenlehrer Franz zu Giesen; — 3) am 20. Februar d. J. der Militär-Pensionist Eberhard Nordmann zu Mainz.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt

№ 9.

Darmstadt den 2. April 1823.

Betr.: 1) die Organisation der Districts-Einnehmereien in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen; — 2) Verzeichniß der Vorlesungen, welche im bevorstehenden Sommersemester in Gießen gehalten werden sollen; — 3) Dienstbeförderungen.

Die Organisation der Districts-Einnehmereien in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend.

Die nachstehende vom 1. Jänner l. J. an in Vollzug gekommene neue Organisation der Steuererhebungs-Districte in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, wird, mit Beziehung auf die im Regierungsblatt vom 10. Jänner l. J. No. I. enthaltene Bekanntmachung der ernannten Steuererheber, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 6. März 1823.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

du Thil.

Meisenzahl.

Provinz Starkenburg.

Obereinnehmerei Darmstadt.

Landrathsbezirk Darmstadt. Steuerbezirk Darmstadt.

Erhebungs-District.	Ortschaften, welche denselben bilden, und Namen des Steuereinnehmers.
1.) Darmstadt.	Darmstadt und Bessungen.
	Erheber: Walloth zu Darmstadt.
	Landrathsbezirk Dornberg. Steuerbezirk Großgerau.
2.) Großgerau.	Astheim, Berkach, Büttelborn, Dornberg, Großgerau, Kleingerau, Trebur, Wallerstädten, Worfelden.
	Erheber: Greifenstein zu Großgerau.

Digitized by Google

Erhebungs-District.	Ortschaften, welche denselben bilden, und Namen des Steuereinnehmers.
3.) Königstädten.	Bauschheim, Bischofsheim, Ginsheim, Haßloch, Königstädten, Rauheim, Raunheim, Rüsselsheim, Forst Mönchsbruch. Erheber: Hörr zu Rüsselsheim.
4.) Wolfskehlen.	Dornheim, Geinsheim, Griesheim, Lecheim, Wolfskehlen. Erheber: Metzler zu Wolfskehlen.
5.) Stockstadt.	Biebesheim, Crumstadt, Erfelden, Goddelau, Stockstadt. Erheber: Lera zu Stockstadt.
	Landrathsbezirk Langen. Steuerbezirk Langen.
6.) Langen.	Dietzenbach, Egelsbach, Eppertshausen, Langen, Messel, Messenhausen, Niederroden, Oberroden. Erheber: Strauß zu Langen.
7.) Mörfelden.	Arheilgen, Braunshard, Erzhausen, Gräfenhausen, Alt-Kelsterbach, Neu-Kelsterbach, Mörfelden, Schneppenhausen, Walldorf, Weiterstadt, Wixhausen, Forst Mitteldick. Erheber: Böckmann zu Mörfelden.
8.) Offenbach.	Bürgel, Dreieich, Forst Dreieich, Hof Gehespitz, Götzenhain, Münster, Neuisenburg, Neuhof, Offenbach, Offenthal, Offenbacher Forst, Philippseich, Sprendlingen, Urberach, Wildhof. Erheber: Flach zu Offenbach.
	Landrathsbezirk Seligenstadt. Steuerbezirk Seligenstadt.
9.) Seligenstadt.	Froschhausen, Hainhausen, Jügesheim, Kleinkrotzenburg, Kleinwelzheim, Mainflingen, Rembrücken, Seligenstadt, Weiskirchen, Stockstädter Abtswald. Erheber: Wolz zu Seligenstadt.
10.) Steinheim.	Bieber, Dietesheim, Heinstadt, Hausen, Heusenstamm, Kleinauheim, Kleinsteinheim, Lämmerspiel, Mühlheim, Obertshausen, Steinheim, Forst Heusenstamm. Erheber: Dommerque zu Steinheim.
11.) Babenhausen.	Babenhausen, Mark Babenhausen, Dudenhofen, Harreshausen, Hergershausen, Sickenhofen, Zellhausen. Erheber: Bowinkel zu Babenhausen.
	Obereinnehmerei Bensheim.
	Landrathsbezirk Bensheim. Steuerbezirk Bensheim.
1.) Bensheim.	Bensheim, Fehlheim, Schwanheim. Erheber: Scola zu Bensheim.
2.) Zwingenberg.	Alsbach, Auerbach, Balkhausen, Bickenbach mit Hortenau, Hochstäd-

Digitized by Google

Erhebungs-Distrikt.	Ortschaften, welche denselben bilden, und Namen des Steuereinnehmers.
	ten, Jugenheim, Malchen, Oberbeerbach, Schmalbeerbach, Seeheim, Staffel, Stettbach, Zwingenberg. Erheber: Sieckenius zu Zwingenberg.
3.) Eberstadt.	Eberstadt, Eschollbrücken, Eich, Niederbeerbach, Pfungstadt. Erheber: Hill zu Pfungstadt.
4.) Gernsheim.	Gernsheim, Hahn, Hähnlein, Kleinrohrheim, Langwaden, Rodau. Erheber: Schmitt zu Gernsheim.
	Landrathsbezirk Heppenheim. Steuerbezirk Heppenheim.
5.) Heppenheim.	Großhausen, Heppenheim, Kleinhausen, Lorsch, Seehof, Wildbahn. Erheber: Schneider zu Heppenheim.
6.) Biblis.	Biblis, Bobstadt, Großrohrheim, Hämmerane, Hofheim, Nordheim, Watterheim. Erheber: Toser zu Großrohrheim.
7.) Lampertheim.	Bürstadt, Lampertheim, Virnheim. Erheber: v. Jaster zu Lampertheim.
	Landrathsbezirk Lindenfels. Steuerbezirk Lindenfels.
8.) Fürth.	Altlechtern, Brombach, Ellenbach, Erlenbach, Eulsbach, Fahrenbach, Fürth, Gladbach, Grosellenbach, Hammelbach, Hilterslingen, Kolmbach, Kreckelbach, Krumbach, Lautenweschnitz, Linnebach, Lindenfels, Lörzenbach, Lützelbach, Oberscharbach, Schlierbach, Seitenbach, Seidenbuch, Steinbach, Trumm, Weschnitz, Winkel. Erheber: Baierle zu Fürth.
9.) Schönberg.	Albersbach, Bonsweiher, Breitenwiesen, Elmshausen, Erbach, Gadernheim, Gronau, Igelsbach, Kirschhausen, Knoden, Lautern, Mittershausen und Scheuerberg, Mitlechtern, Oberhambach, Oberlaudenbach, Oberraidelbach, Reichenbach u. Hohenstein, Schanebach, Schönberg, Sonderbach, Unterhambach, Unterraidelbach, Wahlerlenbach, Wilmshausen, Zell. Erheber: Supp zu Schönberg.
10.) Waldmichelbach.	Affolterbach, Aschbach, Dörrlenbach, Gadern, Hartenrod, Kocherbach, Kreidach, Litzelrimbach, Mengelbach, Mönchbach, Oberkreidach, Oberschönmatterwaag, Rimbach, Siedelsbrunn, Unterkreidach, Unterscharbach, Wahlen, Waldmichelbach, Zotzenbach. Erheber: Walz zu Waldmichelbach.
11.) Mörlenbach.	Birkenau, Flockenbach, Gerrheim, Großbreitenbach, Hornbach, Kallstadt, Kleinbreitenbach, Kunzenbach, Löhrbach, Madenheim, Mörlenbach, Niederliebersbach, Niedermumbach, Oberliebersbach, Obermum-

Digitized by Google

Erhebungs-District.	Ortschaften, welche denselben bilden, und Namen des Steuereinnehmers.
	bach, Oberabtsteinach, Reisen, Rohrbach, Schimbach, Schnorrenbach, Trösel, Unterabtsteinach, Böckelsbach, Weiher. Erheber: Gerlach zu Waldmichelbach.
	Landrathsbezirk Erbach. Steuerbezirk Hirschhorn.
12.) Beerfelden.	Airlenbach und Liederbach, Beerfelden, Etzean, Falkengesäß, Gammelsbach, Galmbach, Güttersbach, Hainbrunn, Hebstahl, Hesselbach, Hetschbach, Hinterbach, Hohberg, Hüttenthal, Keilbach, Obersinkenbach, Obersensbach, Olfen, Raubach, Rothenberg, Schällnbach, Unterfinkenbach, Untermossau, Untersensbach, Standesherrl. Forsten, Walterbach. Erheber: Menges zu Obersensbach.
	Landrathsbezirk Hirschhorn. Steuerbezirk Hirschhorn.
13.) Hirschhorn.	Corsica, Darsberg, Grein, Hirschhorn, Langenthal, Neckarsteinach mit Lanzenbach, Neckarhausen, Unterschönmattenwaag. Erheber: Ackermann zu Hirschhorn.
	Landrathsbezirk Wimpfen. Steuerbezirk Hirschhorn.
14.) Wimpfen.	Finkenhof, Forstbezirk, Hochstadt, Wimpfen am Berg, Wimpfen im Thal, Zimmerhof. Erheber: Schmidt zu Wimpfen.
	Obereinnehmerei Umstadt.
	Landrathsbezirk Dieburg. Steuerbezirk Dieburg.
1.) Dieburg.	Altheim, Dieburg, Großzimmern, Harpertshausen, Kleinzimmern, Semd. Erheber: Willems zu Dieburg.
2.) Umstadt.	Hering, Heubach, Lengfeld, Raibach, Umstadt. Erheber: Seifried zu Umstadt.
3.) Schaafheim.	Dorndiel, Klestadt, Kleinumstadt, Langstadt, Mosbach, Radheim, Richen, Schaafheim, Schlierbach. Erheber: Schäfer zu Schaafheim.
	Landrathsbezirk Reinheim. Steuerbezirk Reinheim.
4.) Reinheim.	Georgenhausen, Gundernhausen, Reinheim mit Ueberau, Roßdorf, Spachbrücken, Zeilhard. Erheber: Hill zu Reinheim.
5.) Oberramstadt.	Allertshofen, Beerdenkirchen, Wurzelbach, Brandau, Ernsthofen, Frankenhausen, Herchenrode, Horhohl, Kleinbieberau, Niederramstadt, Niedmodau, Reutsch, Oberramstadt, Obermodau, Rohrbach, Traisa,

Digitized by Google

Erhebungs-District.	Ortschaften, welche denselben bilden, und Namen des Steuereinnehmers.
	Waschenbach, Wembach und Hahn, Webern, Wald bei den Colonien. Erheber: Müller zu Oberramstadt.
6.) Großbieberau.	Aschbach, Billings, Brensbach, Fränkisch Crumbach, Großbieberau, Lichtenberg, Lützelbach, Meßbach, Neunkirchen, Niedernhausen, Nonnrod, Obernhausen, Roddau, Steinau, Wersau mit Bierbach. Erheber: Strein zu Habitzheim.
	Landrathsbezirk Breuberg. — Steuerbezirk König.
7.) König.	Affhollerbach, Annelsbach, Balsbach, Birkert, Böllstein, Breitenbrunn, Brunnthal, Etzengesäß, Forstel, Fürstengrund, Gumpersberg, Haingrund, Hembach, Höllerbach, Hummetroth, Kimbach, Kilsbach, Kirchbrombach, König, Langenbrombach, Lützel- und Wiebelsbach, Mümlinggrumbach, Niederkinzig, Oberkinzig, Ohrenbach, Pfirschbach, Seckmauern, Stierbach, Vielbrunn, Wallbach, Lützelbacher Centwald. Erheber: Fuchs zu König.
8.) Höchst.	Breitenbach, Dusenbach, Frauennauses, Habitzheim, Hainstadt, Hassenroth, Hetschbach, Höchst, Mittelkinzig, Mühlhausen, Neustadt, Niederklingen, Oberklingen, Obernauses, Raibach, Rimhorn, Sandbach, Schloßnauses, Wiebelsbach, Wüstamorbach, Märkerwaldungen, Höchster Centwald, Standesherrl. Forsten. Erheber: Schlößmann zu Höchst.
	Landrathsbezirk Erbach. — Steuerbezirk Michelstadt.
9.) Michelstadt.	Asselbrunn, Bullau und Eutergrund, Dorf-Erbach, Ebersberg, Erbach, Erlenbach, Ernsbach, Erbuch, Elsbach, Eülbach, Günterfürst, Heisterbach, Lauerbach, Michelstadt, Mommart, Rehebach, Roßbach, Schönen, Steinbach, Stockheim, Wirzberg, Weidengesäß, Zell, Forst Erbach, Eulbach und Zell. Erheber: Bork zu Michelstadt.
10.) Reichelsheim.	Beckenrod, Eberbach, Erzbach, Frohnhofen, Grospumpen, Kirchbeerfurt, Kleinpumpen, Laudenau, Niederkainsbach, Obergerspreng, Oberkainsbach, Obermossau, Oberostern, Pfaffenbeerfurt, Reichelsheim, Rohrbach, Steinbuch und Neudorf, Untergerspreng, Unterosten, Winterkasten, Forst Reichenberg. Erheber: Nerroth zu Reichelsheim.

Digitized by Google

Erhebungs-District.	Ortschaften, welche denselben bilden, und Namen des Steuereinnehmers.
	Provinz Oberhessen.
	Obereinnehmerei Gießen.
	Landrathsbezirk Gießen. — Steuerbezirk Gießen.
1.) Gießen (Stadt)	Stadt Gießen. Erheber: Prätorius zu Gießen.
2.) Gießen (Land.)	Albach, Allendorf an der Lahn, Annerod, Burkhardsfelden, Garbenteich, Hausen, Kleinlinden, Obersteinberg, Oppenrod, Schiffenberg, Steinbach, Steinberg und Watzenborn, Trohe, Wieseck. Erheber: Plitt zu Gießen.
3.) Rodheim.	Fellingshausen, Frankenbach, Hermannstein, Heuchelheim, Königsberg, Krumbach, Naunheim, Rodheim, Waldgirmes. Erheber: Mändle zu Königsberg.
4.) Großenbuseck.	Allendorf a. d. Lumda, Altenbuseck, Bersrod, Beuern, Daubringen, Friedelhausen, Großenbuseck, Kirchberg, Lollar, Mainzlar, Reiskirchen, Rödchen, Ruttershausen, Staufenberg. Erheber: Hedderich zu Großenbuseck.
5.) Großenlinden.	Großenlinden, Langgöns, Leihgestern, Kirchgöns, Pohlgöns. Erheber: Specht zu Großenlinden.
6.) Butzbach.	Landrathsbezirk Butzbach. — Steuerbezirk Butzbach. Butzbach, Oppershofen, Rockenberg, aus dem Landrathsbezirk Hungen: sodann Hausen, Niederweisel und Ots. Erheber: Chelius zu Butzbach.
7.) Niedermörle.	Bodenrod, Fauerbach, Hasselheck, Hochweisel, Langenhain, Waibach, Münster, Niedermörle, Obermörle, Ostheim, Ziegenberg. Erheber: Engel zu Niedermörle.
8.) Melbach.	Beyemheim, Melbach, Niederflorstadt, Oberflorstadt, Steinfurth, Wisselsheim, Heienheimer Feld, Birkensee. Erheber: Müller in Melbach.
9.) Friedberg.	Friedberg (Stadt), Friedberg (Burg), Niederroßbach, Oberroßbach, Oberwöllstadt, Ockstatt, Straßheim (Hof). Erheber: Wagner zu Friedberg.
	Landrathsbezirk Hungen. — Steuerbezirk Hungen.
10.) Hungen.	Bellersheim, Hungen, Inheiden, Obbernhofen, Södel, Trais a. d. Horloff, Utphe, Weckelsheim, Wohnbach, Wölfersheim. Erheber: Cober zu Hungen.

Digitized by Google

Erhebungs-District	Ortschaften, welche denselben bilden, und Namen des Steuereinnehmers.
11.) Laubach.	Einartshausen, Freienseen, Gontershirchen, Lardenbach, Laubach, Münster, Oberbessingen, Niederbessingen, Nonnrod, Rödches, Ruppertsburg, Villingen, Wetterfeld. Erheber: Dietz zu Laubach.
12.) Lich.	Arnsburg, Bettenhausen, Birklar, Ettingshausen, Hattenrod, Langsdorf, Lich, Muschenheim. Erheber: Steeg zu Lich.
13.) Grüningen.	Dorfgill, Eberstadt, Gambach, Griedel, Grüningen, Hofgill, Holzheim, Oberhörgern, Traismünzenberg, Bergheimer Bann, Münzenberg. Erheber: Mann jun. zu Grüningen.
14.) Grünberg.	Landrathsbezirk Grünberg. Steuerbezirk Grünberg. Allertshausen, Geilshausen, Göbelnrod, Gros- und Kleinlumda, Grünberg, Haarbach, Kesselbach, Klimbach, Lauter, Lindenstruth, Londorf, Odenhausen, Queckborn, Reinhardshain, Rüdingshausen, Saasen mit Bollnbach, Stockhausen, Veitsberg, Weickartshain, Winnerod, Wirberg, Forst Reinhardshain und Grünberg. Erheber: Kratz zu Grünberg.
15.) Oberohmen.	Atzenhain, Beltershain, Bernsfeld, Flensungen, Großeneichen, Alsdorf, Kleineichen, Kirschgarten, Lehnheim, Merlau, Niederohmen, Ohrohmen, Ruppertenrod, Stangenrod, Unterseibertenrod, Wettsaasen, Weitershain, Zeilbach, Forst Niederohmen. Erheber: Muth zu Oberohmen.
	Obereinnehmerei Nidda.
1.) Nidda.	Landrathsbezirk Nidda. Steuerbezirk Nidda. Bellmuth, Borsdorf, Eichelsdorf, Forst Eichelsdorf, Fauerbach, Geisnidda, Glashütten mit Streithain und Ilgelshausen, Hof Gras, Kohden, Langd, Forst Langd und Harb, Michelnau, Nidda, Oberlais, Oberschmitten, Oberwiddersheim, Rabertshausen, Ringelhäuser Hof, Rodheim, Steinheim, Unterlais, Unterschmitten, Unterwiddersheim, Wallernhausen, Forst Nidda. Erheber: Freund zu Nidda.
2.) Bingenheim.	Berstadt, Bingenheim, Forst Bingenheim, Bisses, Blofeld, Dauerheim, Echzell, Gettenau, Heuchelheim, Leidhecken. Erheber: Schmidt zu Echzell.
3.) Ortenberg.	Berzheim, Bleichenbach, Bobenhausen, Eckhardsborn, Effolderbach, Gedern, mit der Colonie Schönhausen, Gelnhaar, Glauberg, Hitzenhain, Lißberg, Forst Lißberg, Mittelseemen, Niederseemen, Oberseem

Digitized by Google

Erhebungs-District.	Ortschaften, welche denselben bilden, und Namen des Steuereinnehmers.
	men, Ortenberg, Ranstadt, Schwickartshausen, Selters, Steinberg, Stollberger Wald, Usenborn, Volkartshain, Wippenbach. Erheber: Ramspott zu Ortenberg.
	Landrathsbezirk Büdingen. Steuerbezirk Büdingen.
4.) Büdingen.	Bindsachsen, Bösgesäß, Büches, Büdingen, Büdinger Wald, Burgbracht, Diebach am Haag, Dudenrod, Haingründau, Hitzkirchen, Illnhausen, Kefenrode, Lohrbach, Merkenfritz, Michelau, Mittelgründau, Pferdsbach, Rinderbiegen, Vonhausen, Wennings, Wenningser Wald, Wernings, Wolf. Erheber: Lahatt zu Büdingen.
5.) Düdelsheim.	Aulendiebach, Langenbergheim, Düdelsheim, Eckardshausen, Hergheim, Himbach, Kalbach, Leustadt (Hof), Niedermockstadt, Obermockstadt, Orleshausen, Rohrbach, Marienborn (Hof), Ronneburg, Staaden, Stockheim, Wiedermus. Erheber: Stephan zu Düdelsheim.
	Landrathsbezirk Schotten. Steuerbezirk Schotten.
6.) Schotten.	Altenhain, Betzenrod, Bobenhausen, Breungeshain, Busenborn, Feldkrüten, Götzen, Höckersdorf, Kölzenhain, Michelbach, Oberseibertenrod, Petershainer Hof, Rüdingshain, Schmitten, Schotten, Sellnrod, Ulrichstein, Wohnfeld. Erheber: Crecelius zu Schotten.
7.) Burkhards.	Bermuthshain, Burkhards, Crainfeld, Eschenrod, Eichelsachsen, Grebenhain, Hartmannshain, Herchenhain, Kaulstos, Rainrod, Sichenhausen, Stornfels, Ulfa, Wingershausen. Erheber: Wamser zu Burkhards.
	Landrathsbezirk Vilbel. Steuerbezirk Vilbel.
8.) Vilbel.	Niedereschbach, Niederursel, Obererlenbach, Obereschbach, Rödelheim, Steinbach, Vilbel. Erheber: Eisenhauer zu Vilbel.
9.) Groskarben.	Büdesheim, Burggräfenrode, Groskarben, Heldenbergen, Kaichen, Kleinkarben, Rendel. Erheber: Bieler zu Großkarben.
10.) Rodheim.	Holzhausen, Kloppenheim, Okarben, Petterweil, Rodheim. Erheber: Eberwein zu Rodheim.
11.) Assenheim.	Assenheim, Bauernheim, Beinhardshof, Bruchenbrücken, Fauerbach, Ilbenstadt, Niederwöllstadt, Ossenheim, Wickstadt. Erheber: Weis zu Assenheim.

Digitized by Google

Erhebungs-District.	Ortschaften, welche denselben bilden, und Namen des Steuereinnehmers.
12.) Altenstadt.	Altenstadt, Bönstadt, Engelthal, Höchst an der Nidder, Lindheim, Oberau, Rodenbach, Rommelshausen, Stammheim und aus dem Landrathsbezirk Nidda, Enzheim und Hainchen. Erheber: Bowinkel zu Altenstadt.
	Obereinnehmerei Romrod.
	Landrathsbezirk Kirtorf. Steuerbezirk Kirtorf.
1.) Kirtorf.	Appenrod, Arnshain, Bernsburg, Daunenrod, Erbeshausen, Gleimenhain, Kirtorf, Lehrbach, Obergleen, Wahlen. Erheber: Kramer zu Kirtorf.
2.) Homberg a. d. Ohm.	Bleidenrod, Bußfell, Deckenbach, Gontershausen, Haarhausen, Hoingen, Homberg a. d. Ohm, Maulbach, Niederofleiden, Oberofleiden, Schadenbach, Landesherrliche Forsten. Erheber: Lehleitner zu Homberg.
3.) Ehringshausen.	Angenrod, Billertshausen, Burggemünden, Ehringshausen, Elpenrod, Ermenrod, Hainbach, Heimertshausen, Niedergemünden, Oberndorf, Otterbach, Rülfenrod. Erheber: Mann sen. zu Ehringshausen.
	Landrathsbezirk Herbstein. Steuerbezirk Herbstein.
4.) Herbstein.	Dierlammen, Eichelhain, Eichenrod, Engelrod, Herbstein, Hopfmannsfeld, Hörgenau, Ilbeshausen, Lanzenhain, Rebgeshain. Erheber: Obermann zu Engelrod.
5.) Lauterbach.	Almenrod, Heblos, Lauterbach, Maar, Reuters, Rimlos, Sickendorf, Wallenrod, Wernges. Erheber: Draudt zu Lauterbach.
6.) Stockhausen.	Altenschlirf, Angersbach, Blitzenrod, Eisenbach, Frischborn, Landenhausen, Rixfeld, Rudlos, Hof-Saasen, Schadges, Schlechtenwegen, Stockhausen. Erheber: Weber zu Stockhausen.
7.) Freienstein.	Bannerod, Fleschenbach, Freienstein, Gunzenau, Heisters, Holzmühl, Metzlosgehag, Metzlos, Niedermoos, Nösberts, Obermoos, Radmühl, Reichlos, Salz, Steinfurt, Veitshain, Weidmoos, Wünschenmoos, Zahmen. Erheber: Köhler zu Freienstein.
	Landrathsbezirk Schlitz. Steuerbezirk Schlitz.
8.) Schlitz.	Bernshausen, Fraurombach, Hartershausen, Hemmen, Hutzdorf, Niederstoll, Oberwegfurth, Pfordt, Queck, Rimbach, Sandlofs, Schlitz,

Digitized by Google

Erhebungs-District.	Ortschaften, welche denselben bilden, und Namen des Steuereinnehmers.
	Ullershausen, Unterwegfurth, Unterschwarz, Utzhausen, Willofs. Erheber: Jäger zu Schlitz.
	Landrathsbezirk Romrod. Steuerbezirk Romrod.
9.) Alsfeld.	Alsfeld, Fischbach, Heidelbach, Leusel, Münchleusel, Seibertenrod, Schwabenrod. Erheber: Bücking zu Alsfeld.
10.) Romrod.	Altenburg, Brauerschwend, Hergersdorf, Hopfgarten, Liederbach, Oberbreitenbach, Obersorg, Renzendorf, Romrod, Strebendorf, Unterbreitenbach, Untersorg, Zell. Erheber: Edler zu Romrod.
11.) Felda.	Felda mit Schellnhausen und Kleinfelda, Helpertshain, Kestrich, Köddingen, Meiches, Stordorf, Stumpertenrod, Vadenrod, Windhausen. Erheber: Steuernagel zu Felda.
12.) Eifa.	Bieber und Merlos, Eifa, Elbenrod, Eudorf und Dotzelrod, Eulersdorf, Grebenau, Rainrod, Reinerod, Schwarz, Udenhausen, Wallersdorf. Erheber: Höflinger zu Eifa.
	Obereinnehmerei Biedenkopf.
	Landrathsbezirk Battenberg. Steuerbezirk Battenberg.
1.) Biedenkopf.	Achenbach, Biedenkopf, Breitenbach, Breitenstein, Buchenau, Derbach, Eckelshausen, Engelbach, Katzbach, Kombach, Kleingladenbach, Niederhörle, Niederdieten, Oberdieten, Quotshausen, Wallau, Weifenbach, Wiesenbach, Wolfgruben, Wolzhausen, Forst Biedenkopf. Erheber: Einolff zu Biedenkopf.
2) Battenberg.	Allendorf mit Osterfeld, Battenberg, Battenfeld, Berghofen, Bibighausen (Hof), Bromskirchen, Dodenau, Eifa, Frohnhausen, Hatzfeld, Holzhausen, Laisa, Oberasp[illegible], Reddighausen, Rennertehausen, Forst Battenberg, Bromskirchen, Hatzfeld und Elbrigshausen. Erheber: Hammer zu Battenberg.
	Landrathsbezirk Gladenbach. Steuerbezirk Gladenbach.
3.) Gladenbach.	Ammenhausen, Bellnhausen, Bischofen, Dörnbach, Dieteshausen, Endbach, Erdhausen, Friebertshausen, Frohnhausen, Gladenbach, Günterod, Hartenrod, Kelnbach, Mornshausen, Niederwaidbach, Oberwaidbach, Rachelshausen, Richenbach, Römmershausen, Roßbach, Runzhausen, Schlierbach, Sickershausen, Weidenhausen, Wilsbach, Wommelshausen. Erheber: Grünewald zu Gladenbach.

Digitized by Google

Erhebungs-District.	Ortschaften, welche denselben bilden, und Namen des Steuereinnehmers.
4.) Mornshausen.	Allendorf, Bottenhorn, Dammshausen, Dautphe, Elmshausen, Frechenhausen, Friedensdorf, Gönnern, Herzhausen, Hommertshausen, Holzhausen, Hülshof, Lixfeld, Mornshausen, Niedereisenhausen, Oberhörle, Obereisenhausen, Roth, Silberg, Simmersbach, Steinperf. Erheber: Beisenherz zu Mornshausen.
	Landrathsbezirk Vöhl. Steuerbezirk Vöhl.
5.) Vöhl.	Altenlotheim, Asel, Basdorf, Buchenberg, Deißfeld, Dorfitter, Eimelrod, Harbshausen, Hemmighausen, Herzhausen, Höringhausen, Kirchlotheim, Hof Lauterbach, Marienhagen, Niedernorke, Obernburg, Oberwerba, Schmittlotheim, Thalitter, Vöhl. Erheber: Krieger zu Vöhl.

Digitized by Google

Verzeichniß der Vorlesungen, welche auf der Großherzoglich Hessischen Universität zu Gießen, im bevorstehenden Sommerhalbjahr, vom 28ten April 1823 an, gehalten werden.

Theologie.

Theologische Encyclopädie und Methodologie, mit Berücksichtigung der ältern und neuesten theologischen Literatur, trägt vor, Superintendent und Professor Dr. Palmer, 11 Uhr, 2 Tage.

Bibelerklärung. Die Psalmen erklärt um 11 Uhr Professor Dr. Pfannkuche. Den Brief an die Römer, Superintendent und Professor Dr. Palmer, 9 Uhr, 2 Tage. Die katholischen Briefe, Geheimer Kirchenrath und Professor Dr. Kühnöl, 3 Uhr, 4 Tage. Den Brief an die Hebräer, Professor Dr. Dieffenbach, 11 Uhr, 3 Tage.

Die ältere Kirchengeschichte trägt vor, nach seinem Lehrbuch, Geistl. Geheim. Rath, Prälat und Professor Dr. Schmidt, 10 Uhr.

Dogmatik lehrt Geheim. Kirchenr. Professor Dr. Kühnöl, 2 Uhr, 4 Tage.

Christliche Ethik, Superintendent Professor Dr. Palmer, 8 Uhr, 2 Tage.

Homiletik, in Verbindung mit praktischen Uebungen, Professor Dr. Dieffenbach, 9 Uhr, 3 Tage.

Katechetik, nach Rosenmüllers Anweisung zum Katechisiren, Superintendent und Professor Dr. Palmer, 11 Uhr, 2 Tage.

Ein Examinatorium über Dogmatik und Moral, eröffnet Professor Dr. Dieffenbach, 9 Uhr, 3 Tage.

Rechtsgelehrsamkeit.

Juristische Encyclopädie und Methodologie lehren die Privat-Docenten Dr. Büchner nach Hugo, täglich von 9 — 10 und D. Fritz nach Falck, viermal wöchentlich.

Natürliches Privat- Staats- und Völkerrecht, nach Gros, trägt der Privat-Docent Dr. Büchner, täglich von 10 — 11, vor.

Die Institutionen des Römischen Rechts erläutern, nach dem Mackeldey'schen Lehrbuch, der Professor Dr. Marezoll in 9 Stunden und der Privat-Docent Dr. Büchner, täglich von 8 — 9 und außerdem des Montags, Mittwochs und Freitags von 11 — 12.

Die Pandecten wird der Geheime Regierungs-Rath und Professor Dr. von Löhr, nach dem Heiseschen Conspectus und mit Rücksicht auf Thibaut, täglich von 7 — 8, 9 — 10, 11 — 12 Uhr vortragen.

Derselbe erklärt das Römische Familien-Recht am Montag, Mittwoch und Freitag von 2 — 3 öffentlich den Zuhörern seiner Pandecten-Vorlesung.

Das französische bürgerliche Recht erläutert, nach dem Gesetzbuche, der Professor Dr. Stickel, in 10 Stunden wöchentlich.

Das Handlungs- und Wechsel-Recht lehrt der Privat-Docent Dr. Bender wöchentlich in drei Stunden. Er wird in dieser Vorlesungen auf den, auch für Rechts-Gelehrte sehr wichtigen, Kaufmannsstyl überall Rücksicht nehmen.

Derselbe ist bereit statt der so eben angezeigten Vorlesung das Deutsche Privat-Recht in 6 Stunden vorzutragen und mit diesem Vortrage eine Vergleichung und eine ausführliche Erläuterung der wichtigern Landesgesetze, zu verbinden.

Das gemeine Deutsche Criminal-Recht, nach von Grolmans Lehrbuche, lehrt der Professor Dr. Marezoll, täglich Morgens von 6 — 7. Dieselbe Vorlesung nach demselben Lehrbuche, wird der

Digitized by Google

Privat-Docent Dr. Bender täglich halten, und schriftliche Uebungen zur Erläuterung des Vortrags damit verbinden.

Den peinlichen Prozeß nach v. Grolman, wird Professor Dr. Stickel wöchentlich in vier, näher zu bestimmenden Stunden vortragen.

Das katholische und protestantische Kirchen-Recht lehrt, nach eigenem Plane, täglich von 8 — 9 der Geheime Rath und Kanzler Dr. Arens.

Deutschlands öffentliches Recht trägt Professor Dr. Stickel, von 10 — 11, nach eigenem Plane vor.

Zu Examinatorien und Privatissimis über Pandecten, oder andere beliebige Theile der Rechtswissenschaft, erbietet sich der Privat-Docent Dr. Bächner. Eben so erbietet sich der Privat-Docent Dr. Fritz zu Examinatorien und Privatissimis über gemeines Civil-Recht und gemeinen Civil-Prozeß, und verbindet mit den letzten auf Verlangen praktische Uebungen.

Der Professor Dr. von Lindelof wird die, von ihm zu haltenden, Vorlesungen, wenn er hier eingetroffen seyn wird, am schwarzen Brete näher anzeigen.

Heilkunde.

Medizinische Encyclopädie und Methodologie, 2 Stunden wöchentlich von 3 — 4 Professor Dr. Nebel.

Ueber des Hippokrates Buch von der Luft, den Wässern und Gegenden, Mittwochs und Samstags von 11—12 Derselbe.

Osteologie und Syndesmologie der Säugethiere und des Menschen 4 Stunden wöchentlich von 11—12 Professor Dr. Wernekinck.

Ein Examinatorium über die Anatomie stellt an Derselbe.

Physiologie des Menschen nach seinem Handbuche, 5 Stunden wöchentlich von 9—10 Professor Dr. Wilbrand.

Specielle Pathologie und Therapie der Entzündungen und der akuten Exantheme täglich von 3 — 5 Professor Dr. Balser.

Specielle Pathologie und Therapie der chronischen Krankheitszustände des reproductiven Systems, 8 Stunden wöchentlich Dr. Weber.

Spezielle Pathologie und Therapie der Krankheiten des weiblichen Geschlechts, Montags, Mittwochs, Donnerstags, Freitags, von 10 — 11, Regierungs-Rath und Professor Dr. Ritgen.

Operative Chirurgie nach Schregers Grundriß der chirurchischen Operationen an den vorgenannten Tagen, Morgens von 6 — 7. Derselbe.

Bandagenlehre, Dienstags und Samstags Morgens, von 6 — 7, Derselbe.

Unterricht im Operiren an Leichen ertheilt Derselbe.

Spezielle Chirurgie, täglich von 7 — 9, Professor Dr. Vogt.

Gerichtliche Arzneykunde, mit anthropologischen Erläuterungen für Juristen, nach Henke 6 Stunden wöchentlich, welche noch näher bestimmt werden sollen, Derselbe.

Gerichtliche Arzneykunde, nach Henke, 4 Stunden wöchentlich von 11 — 12, Prof. Dr. Nebel.

Medicinalverfassung und medicinische Polizei, nach eigenem Plane für Mediciner und Juristen Dienstags und Sonntags von 10 — 11 Regierungsrath und Professor Dr. Ritgen.

Pharmaceutische Waarenkunde, 2 Stunden wöchentlich von 2 — 3 Professor Dr. Nebel.

Receptirkunst, nach Dierbachs Grundriß der Receptirkunst, Heidelberg 1818. 2 Stunden wöchentlich Dr. Weber.

Digitized by Google

Die klinischen Uebungen, in den verschiedenen Zweigen der Heilkunde sezt fort, täglich von 1 — 2, Professor Dr. Balser.

Die Geburtshülfliche Klinik nebst Touchirübungen unter Benutzung seines Werks: „Ueber die geburtshülflichen Anzeigen", täglich von 7 — 8 und bei Geburten, sezt fort Regierungsrath und Professor Dr. Nitzen.

Philosophische Wissenschaften.

Philosophie im engern Sinn.

Eine nähere Darstellung der Prinzipien der Naturphilosophie, ertheilt in öffentlichen Vorlesungen, Samstags von 7 — 8, Professor Dr. Wilbrand, in einer Erklärung seiner Schrift: „Ueber den Ursprung und die Bedeutung, der Bewegung auf Erden" mit Rücksicht auf die nähere Nachweisung, in der Schrift: „Ueber das Gesetz des polaren Verhaltens in der Natur."

Logik und Methaphysik, verbunden mit einer philosophischen Universal-Encyclopädie der Wissenschaften, theils nach Diktaten, theils nach seinem Grundrisse der Logik und philosophischen Vorkenntnißlehre, Heidelberg 1820., trägt Professor Dr. Hillebrand vor, wöchentlich 4 mal, Morgens von 11 — 12.

Ebenderselbe lehrt Religionsphilosophie, nach eigenem Plane, wöchentlich 2mal, Morgens von 7 — 8, so wie Psychologie, in Verbindung mit allgemeiner Anthropologie, und mit besonderer Anwendung auf die positiven Wissenschaften; theils nach Diktaten, theils nach seinem Werke „die Anthropologie, als Wissenschaft" und zwar nach dem 1ten und 2ten Theile desselben: Mainz 1822 und 1823. wöchentlich 4 mal, Morgens von 10 — 11.

Endlich wird Derselbe, Kulturgeschichte vortragen, mit vorzüglicher Berücksichtigung der Geschichte der Philosophie; theils nach Diktaten, theils nach seiner anthropologischen Kulturlehre (der Anthropologie 3ten Theile,) Mainz 1822. und nach seiner Geschichte der Philosophie; Heidelberg 1819, wöchentlich 4 mal, Nachmittags von 3 — 4.

Psychische Anthropologie, trägt Dr. Seebold vor.

Ebenderselbe wird das Naturrecht erklären.

Mathematik.

Die reine Mathematik lehrt 5 Stunden wöchentlich, von 6 — 7, Professor Dr. Schmidt.

Ebenderselbe wird die Hydraulik und Maschinen-Lehre, von 10 — 11, viermal die Woche, vortragen.

Die analytische Geometrie, lehrt Morgens von 6 — 7 viermal die Woche, nach seinem eigenen Lehrbuche, Professor Dr. Umpfenbach.

Ebenderselbe lehrt die ebene und sphärische Trigonometrie, mit Anwendung auf die Feldmeßkunst, (verbunden mit einer Excursion) viermal die Woche, nach Dr. Schmidts Lehrbuch.

Auch wird Derselbe die Differential- und Integral-Rechnung von 11 — 12, 5 mal wöchentlich, nach J. T. Mayer lehren.

Naturlehre und Naturgeschichte.

Botanik, nach seinem Handbuche, lehrt 5mal wöchentlich von 7 — 8, Professor Dr. Wilbrand.

Naturhistorische Excursionen, vorzüglich in Beziehung auf Botanik, leitet Samstag von 4 — 8, Derselbe.

Die Theoretische und Experimental-Chemie, nach den neuesten Entdeckungen, lehrt 5 mal wöchentlich, mit Beziehung auf Döbereiners Lehrbuch Professor Dr. Zimmermann.

Digitized by Google

Ebenderselbe wird, wöchentlich zweimal, eine Anleitung zur Bereitung und Anwendung der chemischen Prüfungsmittel geben.

Die Mineralogie trägt Derselbe viermal wöchentlich vor, von 4 — 5 und leitet, wie gewöhnlich wöchentlich eine mineralogische Exkursion.

Praktische Anleitung zu chemischen analytischen Arbeiten wird derselbe von 1 — 2 Uhr 3mal in der Woche leiten.

Derselbe eröffnet Samstags von 11 — 12 den Mineralien-Saal.

Die ökonomisch-technologische Mineralogie lehrt Hofkammer-Rath und Professor Dr. Blumhof, 4 mal in der Woche, von 3 — 4 nach seinem Lehrbuche: Frankfurt 1822.

Specielle Mineralogie lehrt 5 Stunden wöchentlich von 5 — 6 Professor Dr. Wernekinck.

Mineralogische Excursionen, Samstags Morgens, leitet Ebenderselbe.

Chrystallogie, nebst einer allgemeinen Einleitung in das Studium der gesammten Mineralogie, trägt 3 mal wöchentlich, in noch zu bestimmenden Stunden, Derselbe vor.

Die Lehre von dem Weltgebäude, in populärer Weise wird Dr. Seebold vortragen.

Staats- und Kammeral-Wissenschaften.

Politik, (Staats-Lehre) trägt 3mal wöchentlich von 11 — 12 vor, der Geheime-Rath und Professor Dr. Crome.

Ebenderselbe, wird die National-Oeconomie, von 3 — 4 5 mal in der Woche lehren.

Ein Examinatorium über beide Wissenschaften wird Derselbe, in 2 noch zu bestimmenden Stunden, wöchentlich halten.

Forst-Botanik lehrt Professor Dr. Walther, von 8—9; so wie Forst-Wissenschaft von 10—11.

Technologie, verbunden mit Besuchung der wichtigsten Werkstätten und Fabriken in der Stadt, lehrt Hofkammerrath und Professor Dr. Blumhof, wöchentlich 4 mal, von 9 — 10 nach Hermstädts Grundriß.

Geschichte und Statistik.

Aeltere Universal-Geschichte lehrt Professor Dr. Snell, von 2—3.

Die europäische Staaten-Geschichte, trägt Derselbe von 3—4 vor.

Geschichte des Deutschen Reichs und Staaten-Bundes, wird Professor Dr. Klein, in freier Darstellung, wöchentlich 4 mal, von 4 — 5, oder von 5 — 6 vortragen, und dabei Manners Compendium (Nürnberg 1819) zum Grunde legen.

Geschichte der Staaten des Alterthums, lehrt Dr. Thorbecke, so wie auch die Geschichte des Deutschen Reichs.

Die Statistik vom Großherzogthum Hessen, wird der Geheime-Rath und Professor Dr. Crome, in noch zu bestimmenden Stunden, vortragen.

Orientalische Sprachen.

Die Hebräische Grammatik erklärt von 8—9 Professor Dr. Pfannkuche.

Derselbe wird die Anfangsgründe des Arabischen, in demnächst zu bestimmenden Stunden vortragen.

Classische Literatur und neuere Sprachen.

Den Redner des Cicero, wird von 9—10 im philologischen Seminarium, der Professor Dr. Pfannkuche erklären, auch die, für dasselbe bestimmten, Uebungen im Schreiben und Sprechen des Lateinischen, leiten.

Digitized by Google

In eben diesem philologischen Seminarium, wird von 3—4 der Professor und Pädagogiarch Dr. Rumpf, die Elektra des Sophocles erklären, auch die Gemmenkunde von 4—5 vortragen.

Außerdem wird Derselbe, in noch zu bestimmenden Stunden, den Agricola des Tacitus erläutern.

Auserlesene Reden aus des Thucydidis Geschichte des peloponnesischen Krieges, wird der Pädagoglehrer Dr. Winkler, 2 Stunden wöchentlich, in lateinischer Sprache erklären.

Die Syntax der Griechischen Grammatik der Homerischen Gedichte, verbunden mit der grammaticalischen Erläuterung des ersten Buchs der Ilias, trägt der Pädagoglehrer Dr. Völker vor.

Einen, näher zu bestimmenden, Dialog des Plato, wird Dr. Thorbecke erläutern.

Die Theorie der Tonkunst erklärt, in noch zu bestimmenden Stunden, der Musik-Direktor Dr. Gaßner, nach Gottfried Webers Lehrbuch.

Sodann wird Derselbe die, den Theologen nöthigen, musikalischen Kenntnisse, Montags und Donnerstags Morgens von 7—8 gratis vortragen.

Auch ist Derselbe, zu Privatissimis in verschiedenen Zweigen der Tonkunst, erbötig.

Im Französischen giebt Lector Borré Unterricht.

Unterricht in freien Künsten und körperlichen Uebungen ertheilen:

Im Reiten, Universitäts-Stallmeister Frankenfeld.

In der Musik, Cantor Hiepe.

Im Zeichnen, Universitäts-Zeichenlehrer und Graveur Dickore.

Im Tanzen und Fechten, Universitäts-Tanz- und Fechtmeister Bartholomai.

Dienstbeförderungen.

Am 12. v. M. wurde der seitherige Großherzogliche Forstmeister des Oberforstes Lich, Philipp Engel Klipstein zu Lich zum Director der Oberforstdirection mit dem Amtstitel als Oberforstdirector, bestellt. — Unterm 11. d. M. wurde der bisherige Oberfinanz-Kammer-Secretär Wilhelm Christian Goldmann zum Assessor mit Sitz und Stimme — und unter gleichem Datum der Accessist bei dem Secretariate der Großherzoglichen Ober-Finanz-Kammer, Friedrich Schenck, zum wirklichen Secretär bei derselben, ernannt.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 10.

Darmstadt den 7. April 1823.

Betr.: 1) Zutheilung des Freyherrl. von Wamboldtischen Patrimonialgerichts-Orts Hetschbach zum Landrathsbezirk Breuberg und Landgerichtsbezirk Höchst; — 2) Bestätigung von Stiftungen; — 3) Bestätigung einer kirchlichen Stiftung; — 4) Summarische Uebersicht über den Hospitaliten-Bestand im Hospital Hofheim von dem Jahr 1822; — 5) Dienstbestellungen und Dienstbeförderungen; — 6) Dienstledigung; — 7) Sterbfall.

Zutheilung des Freyherrl. von Wamboldtischen Patrimonialgerichts-Orts Hetschbach zum Landrathsbezirk Breubach und Landgerichtsbezirk Höchst betreffend.

Der Freyherrlich von Wamboldtische Patrimonialgerichts-Ort Hetschbach ist hinsichtlich der denselben betreffenden unteren Staats-Verwaltungs- und Justiz-Gegenstände, in ersterer Beziehung, dem Landrathsbezirk Breuberg, und in letzterer, dem Landgerichtsbezirk Höchst, nunmehr definitiv zugetheilt worden; welches hierdurch, mit Bezug auf die neue Landes-Eintheilung nachträglich, und insbesondere den betreffenden Behörden und Interessenten zur Bemessung und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Darmstadt, am 5. März 1823.

Aus Höchstem Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

von Grolman.

vt. Stumpf.

Bestätigung von Stiftungen betreffend.

Der am 4. Januar d. J. zu Mainz gestorbene Spezerey-Händler Joseph Alberganti hat der dasigen Stephans-Pfarr-Kirche durch Testament folgende drei Legate hinterlassen, nämlich

1) eins von 500 fl. Capital, wovon die Zinsen quartalweis an die Armen der Pfarrey vertheilt werden sollen;

Digitized by Google

2) ein weiteres von 200 fl. Capital zur Stiftung eines Jahrgedächtnisses für sich und seine früher gestorbene Frau und
3) ein dergleiches von 500 fl. Capital, dessen Zinsen in Zukunft als Beitrag zum Unterhalt eines Pfarr-Kaplans verwendet werden sollen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben diese drei Stiftungen landesherrlich zu bestätigen und die Kirchen-Fabrik-Verwaltung zur Annahme derselben zu ermächtigen gnädigst geruht.

Darmstadt, am 9. März 1823.

Aus Allerhöchstem besonderen Auftrag
Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.
von Grolman.
vt. Stumpf.

Bestätigung einer kirchlichen Stiftung betreffend.

Die nun verstorbene Wittwe Anna Maria Schnug zu Mainz hat im Dezember 1812 der dasigen Dompfarr-Fabrik ein Kapital von 650 fl. in Obligationen übergeben, um von dessen Zinsen die jährliche Haltung einer kirchlichen Andacht zu stiften.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben diese Stiftung landesherrlich gnädigst bestätiget und es ist die Behörde zur Annahme des stiftungsmäßig zu verwendenden Capitals ermächtigt worden.

Darmstadt, am 12. März 1823.

Aus Allerhöchstem Auftrag.
Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.
von Grolman.
Hoppé.

Summarische Uebersicht über den Hospitalitten-Bestand im Hospital Hofheim von dem Jahr 1822 betreffend.

Zu Ende des Jahrs 1821 waren darin verblieben . . . 199 Personen darunter 108 Männer und 91 Weiber.		
Zugegangen sind im Lauf des Jahrs	28	—
darunter 21 Männer und 7 Weiber.		227 Personen

Digitized by Google

Latus 227 Personen

Abgegangen sind:

1) definitiv entlassen . . 5 Männer 1 Frau.
2) provisorisch entlassen . 2 —
3) gestorben . . . . . 6 — 4
4) entwichen . . . . . 1 —

14 Männer u. 5 Frauen in Summa 19 Personen.

Bleiben zu Ende des Jahres-Bestand 208 Personen.

und zwar:

115 Männer und 93 Weiber.

Unter diesen leiden an

Geisteszerrüttung.		Schwach und Blödsinn.		Epilepsie.		Blindheit u. Augenfehler.	
Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber
45	30	26	22	10	14	6	9

Taubstummheit.		Lähmung u. Gebrechlichkeit.		Altersschwäche.	
Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber.
2	1	20	13	6	4

Summa 208 Personen.

Besondere Unterstützung erhalten aus der Hospitalkasse 23. an verschiedenen Gebrechen leidende Personen, welche, nach ihrem Wunsch, an ihren Wohnorten von ihren Verwandten verpflegt werden.

1 starb davon im Lauf des Jahres und blieben mithin noch 22 Personen.

Von den extra ordinem im verflossenen Jahr aufgenommenen, sind 2 noch nicht ins Hospital eingebracht worden.

Desgleichen sind von den secundum ordinem aufgenommenen, dermalen noch 7 einzuberufen.

Darmstadt, den 15. Februar 1823.

Großherzoglich Hessische Regierung der Provinz Starkenburg.
Vigeleben. Küchler.

Dienstbeförderungen und Dienstbestellungen, ꝛc.

Am 1. Februar laufenden Jahres wurde dem Candidaten der Theologie Wilh. Phil. Ludwig Fey, von Babenhausen, die erledigte Mitpredigers- und erste Stadt-Präceptorats-Stelle zu Umstadt, Landrathsbezirks Dieburg — und am 22. desselben, dem Regierungs-

Digitized by Google

Assessor Friederich von Lindelof zu Oldenburg, die auf Großherzoglicher Landes-Universität zu Gießen erledigte fünfte ordentliche Rechts-Professur übertragen; — am 26. desselben, dem bisherigen Kaplan Franz Joseph Marquart dahier, die erledigte Pfarrei zu Ober-Abtsteinach verliehen; — am 27. desselben der bisherige Rentamts-Vicar Johann Möller von Gladenbach zum Accessisten bei der Kalkulatur der Großherzogl. Oberfinanzkammer bestellt; — am 9. des laufenden Monats, der bisherige Richter am Kreisgerichte, Lothar Franz Drey zu Mainz, zum ordentlichen Mitgliede bei Großherzogl. Obergerichtshofe daselbst; — der bisherige Ergänzungs-Richter am Großherzogl. Kreisgerichte zu Mainz, Joseph Görz, zum Ergänzungs-Richter bei Großherzogl. Obergerichte daselbst — und der bisher provisorisch als Arzt in dem Hospital-Hofheim verwendete Doctor der Medizin und Chirurgie, Franz Ludwig Amelung, nunmehr definitiv zum Hospital-Arzt zu besagtem Hofheim ernannt; — am 11. d. l. M., ist der Hofgerichtssekretariats-Accessist Winter dahier zum Sekretär und Aktuar des Oberkriegs-Gerichts, mit dem Range eines Secondlieutenants, ernannt worden. — Der nach der Bekanntmachung vom 10. März d. J. in Nr. 8. des Regierungsblatts für den Landrathsbezirk Battenberg angestellte Obersteuerbote Garnier zu Biedenkopf, ist in den Landrathsbezirk Bußbach versetzt, der für den Landrathsbezirk Bußbach bestimmte Obersteuerbote Geilfuß, für den Landrathsbezirk Gladenbach, mit dem Wohnort zu Runzhausen bestellt, und der für den Landratsbezirk Gladenbach ernannte Obersteuerbote Seriba, für den Landrathsbezirk Battenberg, mit dem Wohnsitz zu Biedenkopf, bestimmt worden.

Dienstledigung.

Die Pfarr- und Schulstelle zu Heuchelheim, im Landrathsbezirk Nidda, ist mit der davon abhängenden Besoldung von 578 fl. 37 kr. jährlich, in Erledigung gekommen.

Sterbfall.

Am 15. d. M. starb der Steuerschreiber und Stadt-Syndikus Großherzogl. Regierungs-Rath Schmitt dahier.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 11.

Darmstadt den 16. April 1823.

Betr.: 1) Die neue Einrichtung des in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen bestandenen Amtsbotenwesens; — 2) Bestätigung einer wohlthätigen Stiftung; — 3) Uebereinkunft zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Königreich Dänemark, wegen Aufhebung des Abschoßes-, Nachsteuer-, Zehnd- oder Abzugsgeldes; — 4) Die Zulassung Kaiserl. Oester. Unterthanen bei den Gerichten in der Provinz Rheinhessen zur Wohlthat des Armenrechts; — 5) Die Königlich Preuß. Verordnung über das Armenrecht in den Rheinprovinzen vom 16. Febr. 1823; — 6) Die bei dem Oberforstgericht eingereicht werdende Gesuche in Forststrafsachen; — 7) Diensterledigungen; — 8) Sterbfälle.

Die neue Einrichtung des in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen bestandenen Amtsbotenwesens betreffend.

Die neue Eintheilung der beiden Provinzen Starkenburg und Oberhessen hat eine anderweite Einrichtung des darin bestandenen Amtsbotenwesens nöthig gemacht, rücksichtlich dessen nunmehr, in Folge allerhöchster Genehmigung, folgendes vor der Hand verfügt und in Vollziehung gesetzt worden ist:

1) Statt der vorhin angestellten und nun eingegangenen Amtsboten, sind, mit alleiniger Ausnahme des Landrathsbezirks Darmstadt, für welchen eine Einrichtung der Art nicht erforderlich ist, für einen jeden der größeren Landrathsbezirke zwei besondere Bezirks-Boten, in einigen auch drei dergleichen, in den kleineren Bezirken dagegen nur ein solcher Bote auf Kosten des Staats zum Zweck der Speditionen von Dienst- und anderen Schreiben widerruflich angestellt und in jenen Bezirken, für welche mehrere dergleichen Boten nöthig befunden worden, einem jeden von ihnen ein bestimmter Theil des Bezirks zu seinem periodischen Rundgang von dem betreffenden Landrath angewiesen worden.
2) Ein jeder Bote muß zweimal in der Woche zu einer bestimmten Stunde von dem Amtssitz des Landraths in den ihm angewiesenen Bezirk abgehen, und in jedem Burgermeisterei-Ort bei dem Burgermeister desselben einsprechen.
3) Von dem Landrath ist solchem eine gewisse Zeit zu dem Gang von einem Ort zum andern und zu dem Aufenthalt an jedem derselben bestimmt, wornach sich herausstellt, zu welcher Zeit der Bote an jedem einzelnen Orte eintrift und von da wieder abgeht.
4) Alle in der Burgermeisterei wohnhafte geist- und weltliche Diener und Behörden,

Digitized by Google

Burgermeister und sonstige Personen haben daher dafür zu sorgen, daß ihre von dem Boten mitzunehmende Briefe und Depeschen vor der Zeit des Abgangs des Boten in der Wohnung des Burgermeisters bereit liegen.

5) Für den Lohn, welchen der Bote vom Staat empfängt, hat er auf seinen Gängen alle Militär-Sachen und Ordres an Soldaten, alle Dienstschreiben und Packete unter 12 Pfund schwer von den Landräthen, Landrichtern, Rent- und Steuer-Beamten, Geistlichen, Forstbeamten, Burgermeistern, u. s. w., wie auch die Regierungsblätter unentgeldlich mitzunehmen und an ihre Bestimmung abzuliefern und muß sich die dazu allenfalls erforderliche Hülfe auf seine Kosten verschaffen.

Nur der Transport von Akten in Official-Sachen 12 Pfund und darüber schwer, darf künftig unter Angabe des Gegenstands und der Veranlassung von den Bezirksbehörden zur Zahlung aus der Staatskasse verrechnet werden und jedesmal muß binnen den ersten 4 Wochen davon Anzeige geschehen.

6) Privat-Schreiben, Packete, Zeitungen und Wochenblätter für Individuen und Gemeinheiten, hat jeder Bote gegen eine noch zu regulirende Taxe, in so fern sie nicht durch Posten gleichzeitig befördert werden können, mitzunehmen und ist zu diesem Ende jedesmal von den Behörden auf der Adresse der Briefe, welche sie dem Boten zum Transport mitgeben, zu bemerken, wenn solche Dienst-Sachen betreffen.

7) Befinden sich an Orten, welche der Bote zu passiren hat, Posten, so muß derselbe sogleich nach seiner Ankunft an diesen Orten, die zur Post bestimmten Privatbriefe und Depeschen an letztere abgeben.

8) Wohnen Landrath und Landrichter nicht an einem und demselben Ort, so hat der 2te Landgerichts-Diener die Depeschen des Landrichters, welche der Bote mitnehmen soll, an den Wohnort des Landraths vor der zum Abgang des Boten bestimmten Zeit zu überbringen; es sey denn, daß der Bote in dem Amtssitz des Landrichters wohnt, in welchem Falle er dessen Depeschen mitnehmen muß.

9) Bei der Rückkehr des Boten giebt derselbe alles mitgebrachte, was an den Landrath gehört, an diesen ab, wohnt er an dem Amtssitz des Landrichters, so nimmt er die an diesen bestimmte Briefe und Depeschen zur Ablieferung an denselben mit, wohnt er nicht daselbst, so läßt sie der Landrichter durch den zweiten Landgerichts-Diener zu der Zeit, welche zur Rückkehr des Boten bestimmt ist, bei dem Landrath abholen.

10) Alle Dienstsachen der Bezirks-Behörden, welche zur Provincial-Hauptstadt bestimmt sind, müssen durch die zunächst bestehenden Posten dahin befördert werden und sind wöchentlich zweimal durch die zweiten Landraths- und Landgerichts-Diener auf die gedachten Posten zu bringen, bei welcher Gelegenheit ihnen gestattet ist, Privatbriefe und Depeschen gegen eine angemessene Taxe zur Post mitzunehmen.

Digitized by Google

11) In eilenden Fällen, auſſer den Botentägen, müſſen gleichfalls die zweiten Amts-Diener die Depeſchen der Behörden unentgeldlich an die Orte ihrer Beſtimmung befördern. Eben ſo müſſen in ſolchen Fällen die Burgermeiſterei-Diener alle preſſanten Dienſtſachen der Burgermeiſter, die an den Landrath oder Landrichter oder in die benachbarten Orte beſtimmt ſind, unentgeldlich überbringen, wohin namentlich Circularien und Bekanntmachungen an die Burgermeiſter, deren Vornahme der Bote nicht zur Weiterbeförderung abwarten kann, gehören.

Die unterzeichnete Stelle macht dieſe nunmehr geſchehene Einrichtungen zur allgemeinen Kenntniß und den dabei intereſſirten Ober- und Unterbehörden zur Bemeſſung und Nachachtung bekannt.

Darmſtadt den 18. März 1823.

Aus beſonderem Allerhöchſten Auftrag
Großherzoglich Heſſiſches Miniſterium des Innern und der Juſtiz.
von Grolman.

v. Zangen.

Beſtätigung einer wohlthätigen Stiftung betreffend.

Die Poſtmeiſter Werleiſche Eheleute zu Heppenheim an der Bergſtraße, haben durch Schenkung unter den Lebenden ein Capital von fünfzigtauſend Gulden zur Unterſtützung der Heppenheimer Stadtarmen und Verbeſſerung des daſigen Schulweſens geſtiftet und durch zweckmäßige Statuten die Erhaltung dieſer menſchenfreundlichen Anſtalt geſichert.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog, haben nicht allein den Stadtvorſtand zu Heppenheim zur Annahme ermächtiget, ſondern auch die Statuten allergnädigſt beſtätiget.

Aus Allerhöchſtem Auftrag wird dieſe edle, menſchenfreundliche Handlung, mit dankbarer Anerkennung derſelben, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmſtadt am 26. März 1823.

Großherzoglich Heſſiſches Miniſterium des Innern und der Juſtiz.
v. Grolman.

Hoppé.

Uebereinkunft zwiſchen dem Großherzogthum Heſſen und dem Königreiche Dänemark wegen Aufhebung des Abſchoßes-, Nachſteuer-, Zehnd- oder Abzugsgeldes.

Da nachfolgende, wegen der zwiſchen der Großherzoglichen Heſſiſchen und Königlich Däniſchen Staatsregierung verabredeten Freizügigkeit ausgeſtellte Erklärung:

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Heſſen mit Seiner Majeſtät dem Könige von Dänemark, in Betracht der Beſchwerden, welche mit den von um-

Digitized by Google

und wegziehenden Landeseingesessenen, auch in Erbschafts- und andern Fällen bisher geforderten Abzugs- oder Abschoßgelde verknüpft sind, sich dahin vereinigt haben, solches Abzugs- oder Abschoßrecht nunmehr zwischen den gesammten Großherzogl. Hessischen Landen einerseits, und dem eigentlichen Königreiche Dänemark und dem Herzogthum Schleßwig andererseits, (so wie solches bereits zu Folge des 18. Artikels der deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815. und des Beschlusses der deutschen Bundesversammlung vom 23. Juni 1817., in Rücksicht der Herzogthümer Holstein und Lauenburg geschehen,) gänzlich abzustellen und aufzuheben; so soll von den Großh. Hessischen Unterthanen, welche aus dem Großherzogthum Hessen mit ihren Gütern künftig in das Königreich Dänemark und das Herzogthum Schleßwig überziehen, so wie auch von den Unterthanen des Königreichs Dänemark und des Herzogthums Schleßwig, welche künftig in dem Großherzogthum Hessen Erbschaften zu erheben haben, und solche in vorbemeldete Königlich Dänische Lande ziehen wollen, kein Abschoß-, Nachsteuer-, Zehnd- oder Abzugsgeld unter irgend einer Benennung gefordert noch beigetrieben werden; diejenigen allgemeinen Abgaben ausgenommen, welche in solchen Fällen die Großherzoglich Hessischen oder Königlich Dänischen Unterthanen an ihren eigenen Landesherrn zu entrichten haben. Uebrigens soll sich diese wechselseitige Aufhebung vorgedachter Abschoß-, Nachsteuer-, Zehnd- und Abzugsgelder nicht nur ausdrücklich auf die Emigrations- und Erbschafts-, sondern auch auf alle sonstige Fälle erstrecken, in welchen bisher, dem Herkommen nach, oder per modum retorsionis die Erlegung dergleichen Gelder, unter welchem Namen es auch geschehen seyn mag, gebräuchlich gewesen ist; zu welchem Ende auf Allerhöchst gedachter Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs von Hessen gnädigsten Befehl diese Erklärung unter vorgedrucktem Staatssiegel ausgestellt worden ist.

So geschehen zu Darmstadt den 13. Mai 1822.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

(L. S.)

du Thil.

von Zangen.

gegen eine gleichlautende zu Copenhagen am 13. Januar 1823. ausgestellte Königlich Dänische, Ministerial-Erklärung am 17. März d. J. förmlich ausgewechselt worden ist, so wird solche den Großherzoglichen Staatsangehörigen und Behörden zur Nachricht und Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Darmstadt den 3. April 1823.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

du Thil.

Gladbach.

Digitized by Google

Die Zulassung Kaiserlich Oesterreichischer Unterthanen bei den Gerichten in der Provinz Rheinhessen zur Wohlthat des Armenrechts betreffend.

In den Großherzoglichen Provinzen Starkenburg und Oberhessen wurden bisher die K. K. Oesterreichischen Unterthanen, rücksichtlich der von ihnen erbetenen Zulassung zum Armenrecht, bei jedem Gericht wie Inländer behandelt, mithin bei glaubhafter Bescheinigung ihres Unvermögens zum Armenrecht zugelassen, und nur in der Provinz Rheinhessen war durch den Artikel 3. der Verordnung vom 29. Mai 1819, diese Zulassung für Ausländer an den Beweis der Reciprocität für diesseitige Unterthanen im ganzen Umfange des Staats, welchem der Ausländer angehört, gesetzlich geknüpft.

Da nunmehr aber die K. K. Oesterreichische Staatsregierung die Zusicherung ertheilt hat, daß künftig in Rechtssachen jeder mit einem gehörig beglaubigten Armuths-Zeugnisse versehener Großherzoglicher Unterthan im ganzen Umfange des Oesterreichischen Kaiserstaats, die Wohlthat des Armenrechts genießen soll, so wird hierdurch verordnet, daß auch die K. K. Oesterreichischen Unterthanen zum Armenrechte bei sämmtlichen Großherzoglichen Gerichten eben so wie Großherzogliche Unterthanen zugelassen werden und nicht gehalten seyn sollen, andere Beweisstücke zur Bescheinigung ihrer Unvermögenheit beizubringen, als die Großh. Unterthanen ihrerseits beizubringen haben.

Hiernach haben sich die Gerichte in sämmtlichen Theilen des Großherzogthums gebührend zu achten.

Darmstadt den 4. April 1823.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

du Thil.

Gladbach.

Die Königl. Preuß. Verordnung über das Armenrecht in den Rheinprovinzen vom 16. Febr. 1823. betreffend.

In Beziehung auf die im Großherzogl. Regierungsblatt von 1821. Nr. 56. enthaltene Bekanntmachung hinsichtlich des den Großherzogl. Hessischen und den Königl. Preußischen unvermögenden Unterthanen bei den beiderseitigen Gerichten zu bewilligenden Armenrechts, wird die nachfolgende am 16. Februar dieses Jahrs erlassene Königl. Preußische Verordnung über das Armenrecht in den Königl. Preußischen Rheinprovinzen zur Nachricht und Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Darmstadt den 4. April 1823.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

du Thil.

von Zangen.

Digitized by Google

Königlich Preußische Verordnung über das Armenrecht in den Rheinprovinzen vom 16. Februar 1823.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen, ꝛc., thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Zur Herstellung eines gleichförmigen Verfahrens bei Zulassung zum Armenrechte in den Rheinprovinzen, verordnen Wir, mit Hinsicht auf Unsere Cabinetsordre vom 21. Juni 1819, die Einrichtung der Gerichtsverfassung und des gerichtlichen Verfahrens in den Rheinprovinzen betreffend, auf den von dem Justizminister und unter Mitberathung der Justizabtheilung Unseres Staatsrathes hierüber gemachten Vortrag, wie folgt:

§. 1. Ein jeder, dessen Vermögen und Erwerb nicht hinreicht, nebst seinem und seiner Familie Unterhalt die zur Führung eines Prozesses erforderlichen Kosten zu bestreiten, kann auf das Armenrecht Anspruch machen.

§. 2. Zu diesem Ende ist erforderlich:

1) Ein Auszug aus den Steuerrollen der betreffenden Gemeine, worin der Betrag der Steuern zu bemerken ist, welche derjenige, der zum Armenrecht gelangen will, entrichtet.

2) Ein Zeugniß seines Burgermeisters, so wie des Steuerempfängers, daß er nicht im Stande sey, die Prozeßkosten zu bestreiten. In diesem Zeugnisse sind das Gewerbe, die Vermögensumstände und die Familienverhältnisse des Supplikanten anzugeben.

3) Die Versicherung des letztern, daß er in keiner anderen Gemeine liegende Gründe besitze. Im entgegengesetzten Falle muß ein Auszug aus der Steuerrolle dieser Gemeine beigegracht werden.

§. 3. Mit diesen Zeugnissen wendet derselbe sich an den Oberprokurator des betreffenden Landgerichts.

§. 4. Der Oberprokurator bringt das Gesuch vor die Rathskammer des Landgerichts, welche, nachdem sie denselben in seinem Antrage gehört hat, das Armenrecht entweder bewilligt oder versagt.

§. 5. Wird Jemand in einem Prozesse zum Armenrecht zugelassen, so ist ihm für denselben ein Rechtsanwalt und ein Gerichtsvollzieher nach der Reihefolge zu bestellen, welche ihre Funktionen in dieser Rechtssache ohne Vergeltung verrichten müssen. Die Zustellung der Akten zwischen Anwälten geschieht durch einen der Audienz-Gerichtsvollzieher.

§. 6. Wer das Armenrecht erlangt hat, ist frei von allen gerichtlichen Taxen und Gebühren, so wie vom Stempel. Doch sind diese sowohl, als die übrigen Kosten von den betreffenden Beamten im debet einzutragen.

§. 7. Das Armenrecht befreiet die damit versehene Parthei keineswegs von Bezahlung

Digitized by Google

der dem Gegentheil verursachten Kosten, wenn sie zur Erstattung derselben verurtheilt wird.

§. 8. Findet sich bei Entscheidung des Rechtsstreits, daß der Arme einen frevelhaften Prozeß geführt hat, so kann er in dem Erkenntnisse in eine Gefängnißstrafe von 24 Stunden bis zu 5 Tagen verurtheilt werden.

§. 9. Gegen dieses Erkenntniß findet die Berufung nur dann Statt, wenn das Urtheil in der Hauptsache derselben unterworfen ist.

§. 10. Wenn Jemand, ohne darauf Anspruch machen zu können, das Armenrecht erschlichen hat, so soll er vor das Zuchtpolizeigericht gestellt und mit einer Gefängnißstrafe von einem bis sechs Monaten belegt werden.

Sämmtliche Prozeßkosten werden überdieß von ihm beigetrieben.

§. 11. Wird das Armenrecht in einer höheren Instanz erst nachgesucht, so ist dasselbe Verfahren, wie bei den Landgerichten, zu beobachten, und die gegenwärtige Verordnung in ihren übrigen Bestimmungen anwendbar.

§. 12. Ist Jemand in der ersten Instanz zum Armenrechte zugelassen worden, so kann er, auf den Grund des darüber ertheilten Beschlusses, auch in einer fernern Instanz dazu angenommen werden.

§. 13. In allen Armensachen muß das öffentliche Ministerium vor jedem Erkenntnisse des Gerichts gehört werden.

§. 14. Gelangt der Arme durch einen glücklichen Ausgang des Prozesses oder auf andere Weise zu einem hinreichenden Vermögen, so ist derselbe zur nachträglichen Zahlung der Kosten verbunden. Ob das so erlangte Vermögen hinreichend sey, hat das Gericht, wenn darüber Zweifel entstehen sollte, nach billigem Ermessen zu entscheiden. Das öffentliche Ministerium und die Rentmeister haben besonders darauf zu wachen, daß diese nachträgliche Zahlung erfolge.

§. 15. Verlangt Jemand bei einem Friedensgerichte zum Armenrechte zugelassen zu werden, so hat er sich mit den erforderlichen Zeugnissen (§. 2.) an den betreffenden Friedensrichter zu wenden, welcher sodann ohne Weiteres über die Zulässigkeit oder die Unzulässigkeit des Gesuchs erkennt.

Es macht dabei keinen Unterschied, ob der Friedensrichter in der Sache selbst mit oder ohne Appellation zu urtheilen hat.

Auch kann der Friedensrichter im Falle des §. 8. auf eine Gefängnißstrafe erkennen.

§. 16. Gegenwärtige Verordnung findet auch auf die Bewohner anderer Staaten Anwendung, in so fern die hiesigen Unterthanen dort zum Armenrecht zugelassen werden. Hierüber sowohl als über seine Armuth hat der Ausländer gehörige Bescheinigungen beizubringen.

§. 17. Die in den Provinzen Cleve, Jülich, Berg und Niederrhein bisher bestandenen Verordnungen über das Armenrecht sind hierdurch aufgehoben.

Digitized by Google

Urkundlich ist diese Verordnung von Uns Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichen Insiegel bedruckt worden.

Geschehen Berlin den 16. Febr. 1823.

(L. S.)

Unterz. Friedrich Wilhelm.

von Kircheisen.

Die bei dem Ober-Forst-Gericht eingereicht werdende Gesuche in Forststraffachen betreffend.

Es ist bei dem unterzeichneten Gericht schon mehrmals der Fall vorgekommen, daß Gesuche in Betreff von Forststrafen von mehreren Personen in einer gemeinschaftlichen Vorstellung vorgebracht worden sind. Da indessen ein solches gemeinschaftliches Supplicirен, wodurch die Ordnung in der Registratur gefährdet und ein schneller Geschäftsgang erschwert wird, nicht gestattet werden kann, den Fall ausgenommen, wenn mehrere als Theilnehmer an einem und demselben Vergehen erscheinen: so wird dasselbe zufolge Höchster Ermächtigung, mit Ausnahme des so eben angeführten Falls, mit dem Anfügen hierdurch untersagt, daß ein jeder Uebertrettungsfall an dem Verfasser der Vorstellung mit einer Strafe von drei Gulden geahndet und außerdem auf das in einer solchen Vorstellung vorgebrachte Gesuch keine Entschließung ertheilt werden wird.

Darmstadt den 5. März 1823.

Großherzoglich Hessisches Ober-Forst-Gericht.

Sell. Krebs.

vt. Strecker.

Dienstledigungen.

Erledigt sind: 1) die Pfarrstelle zu Frischborn, mit welcher ein jährliches Einkommen von 887 fl. 44 kr. verbunden ist. Die Freyherren von Riedesel haben hinsichtlich dieser Stelle das Präsentationsrecht; — 2) die Pfarrstelle zu Großkarben, mit welcher ein jährliches Einkommen von 535 fl. 5½ kr. verbunden ist. Dem Freyherrn von Leonhardi zu Frankfurt steht hinsichtlich dieser Stelle das Präsentationsrecht zu.

Sterbfälle.

Gestorben sind 1) am 27. Febr. d. J. der pensionirte Unterförster Wolf zu Allendorf; — 2) am 10. v. M. der Revierförster Becker zu Biedenkopf; — 3) am 12. v. M. der Heegbereuter Beck zu Bessungen; — 4) am 20. v. M. der Verwalter im ehemaligen deutschen Haus zu Mainz, Joh. Peter Berberich; — 5) am 24. v. M. der Lazarethverwalter Venator zu Worms.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt

№ 12.

Darmstadt den 18. April 1823.

Betr.: 1) Die israelitische Professionisten-Kasse zu Offenbach; — 2) Die Anmeldung Freiwilliger zum Militärdienste; — 3) Die in dem Großherzogthum Baden angeordneten Retorsionszölle und die Ursprungsbescheinigungen für ausländische zur Versendung in das Großherzogthum Baden bestimmte Fabrikate; — 4) Die Abwesenheits-Erklärungen von Jacob Mühl von Odernheim und von Stephan Allmann von Bingen; — 5) Ernennungen und Dienstbeförderungen; — 6) Dienstentledigung; — 7) Sterbfälle; — 8) Druckfehler-Verbesserung.

Die israelitische Professionisten-Kasse zu Offenbach betreffend.

Es hat sich in Offenbach ein Ausschuß von dasigen Bekennern des mosaischen Glaubens gebildet, dessen Zweck ist, sich solcher armen jüdischen Kinder anzunehmen, welche Willen zur Erlernung nützlicher Handwerke zeigen.

Im verflossenen Jahr sind bereits 13 Knaben verschiedenen wackeren Handwerks-Meistern anvertraut und noch außerdem im Schreiben, Zeichnen und andern nützlichen Kenntnissen unterrichtet worden.

Dieses löbliche nachahmungswerthe Bestreben verdient die Anerkennung und Billigung, die ihm von uns zu Theil geworden ist und auch in diesem Blatt eine öffentliche rühmliche Erwähnung.

Darmstadt, am 26. März 1823.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

von Grolman.

Hoppé.

Die Anmeldung Freiwilliger zum Militärdienste betreffend.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung von 27. Nov. 1821. (Reg. Blatt Nr. 61.) wird hiermit weiter bekannt gemacht, daß diejenigen Leute, welche sich bei dem Commandeur eines

Digitized by Google

Regiments oder Corps freiwillig zum Eintritte in dasselbe melden, nachstehende Urkunden beizubringen haben:

1) ihren Geburtsschein,
2) die Erlaubniß ihrer Aeltern oder Vormünder, in so fern sie noch nicht 20 Jahre alt sind,
3) eine Bescheinigung über ihre Aufführung.

Diese Bescheinigungen sind von den einschlägigen Bürgermeistern nach demselben Formular auszustellen, welches in der Instruction wegen Vollziehung des Recrutirungsgesetzes für die Bescheinigungen über die Aufführung der Stellvertreter vorgeschrieben ist.

Darmstadt am 11. April 1823.

Großherzoglich Hessisches Kriegs-Ministerial-Departement.

v. Falck.

vdt. Merck.

Die in dem Großherzogthum Baden angeordneten Retorsionszölle und die Ursprungsbescheinigungen für ausländische zur Versendung in das Großherzogthum Baden bestimmte Fabrikate betreffend.

Mit Beziehung auf die wegen obigen Gegenstandes erlassene Bekanntmachung vom 9ten September 1822. (Nr. 27. des Großherzogl. Regierungsblatts vom vorigen Jahre) wird der von der Großherzogl. Badischen Staats-Regierung erlassene nachstehend abgedruckte Nachtrag zu der in der bemerkten Nummer des Großherzogl. Regierungsblatts enthaltenen Großherzogl. Badischen Verordnung vom 23. Aug. v. J. hiermit ebenfalls zur Kenntniß derjenigen Großh. Hessischen Staats-Angehörigen, die er angeht, gebracht.

Darmstadt, den 12. April 1823.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

du Thil.

von Zangen.

Nachtrag zur Großherzogl. Badischen Verordnung, die Ausstellung der Ursprungsscheine betreffend.

Durch Artikel 2. der Verordnung von 23. August v. J. Regierungsblatt Seite 83. ist vorgeschrieben worden, daß die Ursprungsscheine, welche zu Begründung der niedern Zollsätze beim Waarenbezug aus befreundeten Staaten beigebracht werden müssen, den Namen des inlän-

Digitized by Google

dischen Beziehers enthalten sollen, da aber die Fabrikanten an ihrem Wohnort die Namen ihrer Abnehmer nicht gerne angeben, auch die inzwischen zum Vollzug der neuen Zollgesetze von mehreren concordirenden Schweizer Cantonen erlassenen Verordnungen diese Forderung nicht machen, so wird hiermit nachträglich verordnet: daß für die Zukunft, und bis zur Vereinigung über gleiche Formen in allen befreundeten Staaten, die Angabe des Namens des inländischen Empfängers nicht als eine wesentliche Bedingung der Gültigkeit der Ursprungs-Certificate zu betrachten, auf den übrigen Bestimmungen der erwähnten Verordnung aber strenge zu bestehen sey.

Die Kreis-Directorien haben hiernach die Gränzzoller besonders anzuweisen.

Carlsruhe, am 25. März 1823.

Finanz-Ministerium.

Unterz. Böckh.

vdt. Frey.

Die Abwesenheits-Erklärungen von Jacob Mühl von Odernheim und von Stephan Allmann von Bingen betreffend.

Auszug

aus den Urschriften der Kanzlei des Großherzoglich Hessischen Kreisgerichts zu Mainz.

Durch Urtheil des Großherzoglich Hessischen Kreisgerichts zu Mainz vom neun und zwanzigsten Mai achtzehnhundert zwei und zwanzig, erlassen auf Bittschrift von Wilhelm Mühl, Ackersmann wohnhaft in Odernheim, wurde Jacob Mühl, Sattler von Odernheim, als abwesend erklärt.

Durch Urtheil des Großherzoglich Hessischen Kreisgerichts zu Mainz vom sechszehnten November achtzehnhundert zwei und zwanzig erlassen auf Bittschift von Johann Baptist Allmann, Handelsmann, in Bingen wohnhaft, wurde Stephan Allmann, Bender von Bingen, als abwesend erklärt.

Ernennungen und Dienstbeförderungen.

Des Großherzogs Königl. Hoheit haben unterm 28. April v. J. den Kammerherrn und Obristen der Garde-du-Corps, Freyherrn von Weichs mit Beibehaltung seiner bisher geleisteten Dienste, zum Ceremonienmeister; sodann unterm 26. Juni v. J. den Rittmeister à la suite, Freyherrn von Fürstenberg; — unterm 11. Oct. v. J. den Rittmeister à la suite,

Digitized by Google

Graf von Rechtern und Limpurg; — unterm 21. Dec. v. J. den Hofgerichtsrath Carl Krug von Nidda und am 14. Jan. d. J. den Rittmeister à la suite, Baron von Günderrode, zu Kammerherren allergnädigst zu ernennen geruht.

Unterm 2ten März 1823. wurde der bisherige Oberfinanz-Kammer-Secretariats-Accessist Friedrich Hesse zum wirklichen Secretär bei Großherzogl. Ober-Bau-Direction ernannt; — am 17. März dem Rittmeister erster Klasse von Rabenau in der Garde-du-Corps der Charakter als Major ertheilt, und unter dem 25. desselben Monats dem Oberforstmeister des Oberforsts Romrod, Ernst Heinrich von Bibra der Character als Landjägermeister ertheilt.

Dienstledigung.

Erledigt ist die erste Pfarrstelle zu Butzbach, womit ein jährliches Einkommen von 1210 fl. 23 kr. verbunden ist.

Sterbfälle.

Gestorben sind: 1) am 3. März d. J. die mit der ehemaligen Kommende Schiffenberg übernommene Pensionistin Katharina Häuserin zu Steinberg; — 2) am 5. jenes Monats der in Ruhestand versetzte Unterförster Leich zu Laisa, Landrathsbezirks Battenberg; — 3) am 14. dess. M. der Großh. Kirchenrath und Inspector M. Georg Friedrich Leun zu Butzbach.

Druckfehler-Verbesserung.

Seite 88 (Num. 10. des Regierungsblatts v. d. J.) Zeile 2 von unten lies statt d. M.: v. M. (15. März d. J.)

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 13.

Darmstadt den 30. April 1825.

Betr.: 1) Reglementäre Bestimmungen hinsichtlich der Auswanderung Großherzogl. Hessischer Unterthanen aus der Provinz Rheinhessen; — 2) Bestätigung einer religiösen Stiftung; — 3) Anlegung von Wollmärkten 4) Aufhebung der sogenannten alten Soldatensteuer; — 5) Musterhafte Amtsführung eines Ortsvorgesetzten; — 6) Die fahrende Postverbindung zwischen Mainz und Mannheim; — 7) Straferkenntnisse; — 8) Diensterledigung; — 9) Sterbfälle.

Ludewig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Um die Art und Weise zu bestimmen, wie in der Provinz Rheinhessen die durch das Auswanderungs-Gesetz vom 30. Mai 1821 vorgeschriebene Bekanntmachung bewirkt werden soll, finden Wir Uns, in Gemäßheit Art. 73. der Verfassungsurkunde, bewogen, mit Berücksichtigung der bestehenden Gesetze hierdurch zu verordnen:

§. 1.

Wenn ein Großherzoglich Hessischer Unterthan aus der Provinz Rheinhessen in Gemäßheit des Art. 4. des Gesetzes vom 30. März 1821 der Großherzoglichen Provinzial-Regierung die Anzeige von seiner Absicht, auszuwandern, gemacht hat, so ertheilt ihm diese Stelle Bescheinigung über sein Gesuch und verweißt ihn vor den Kreisgerichts-Präsidenten, um durch ihn die gerichtliche Aufforderung an die Gläubiger bewerkstelligen zu lassen.

§. 2.

Der Auswandernde überreicht sofort dem Präsidenten des Kreisgerichts eine Bittschrift, welcher die Expedition des im §. 1. erwähnten Verweisungsbescheids Großherzoglicher Provinzial-Regierung beigebogen ist, und bittet sofort diese Magistrats-Person, die gesetzliche Aufforderung an die Gläubiger zu verordnen.

§. 3.

Der Präsident verordnet die Mittheilung dieser Bittschrift an die Großherzogliche Staats-Prokuratur, welche sich binnen drei Tagen zu versichern hat, ob gegen den Aus-

Digitized by Google

wandernden eine noch unvollzogene Straferkenntniß, oder die Anzeige eines Verbrechens oder Vergehens vorliegt und sofort in der bestimmten Frist von drei Tagen ihre Anträge für Zugestehung oder Verweigerung des Gesuches giebt; im Falle der Verweigerung müssen die Anträge motivirt seyn.

§ 4.

Erklärt sich die Staats-Prokuratur gegen das Gesuch, so muß sie unverzüglich gegen den Auswandernden die gesetzliche Schritte thun, und der Präsident erklärt dem Auswandernden unter Zurückgabe seiner Bittschrift sammt den Anträgen des Staats-Prokurators, daß bis zur Erledigung des von der Staatsbehörde angegebenen Verhinderungsgrunds sein Gesuch suspendirt bleibe.

§. 5.

Giebt die Staats-Prokuratur dem Gesuch ihre Zustimmung, oder sind die von ihr erhobenen Anstände beseitigt, so ertheilt der Präsident in den drei Tagen nach erhaltenem Gutachten der Staats-Prokuratur, eine Ordonnanz, wodurch er verordnet, daß das Auswanderungsgesuch bekannt gemacht und die Gläubiger des Auswandernden aufgefordert werden sollen, ihre Forderungen an den Auswandernden binnen drei Monaten geltend zu machen.

§. 6.

Der Gerichtsschreiber des Kreisgerichts trägt sofort und auf Betreiben des Auswandernden einen Auszug des Auswanderungsgesuchs in die Tabelle ein, welche zu diesem Ende in dem Sitzungssaale des Kreisgerichts aufgehangen wird.

Dieser Auszug muß enthalten,

1.) das Datum der Ordonnanz des Präsidenten,
2.) den Vor- und Zunamen, das Gewerb des Auswandernden, sowie jene seiner Frau, wenn er verheirathet ist,
3.) die Gegend, wohin er auswandern will,
4.) den Namen des Anwalts, den er in seiner Bittschrift für den Betrieb dieses Gesuchs bestellt hat.

§. 7.

Ein dergleichen Auszug wird in die Tabelle eingetragen, welche zu diesem Ende in dem Audienzsaale des Handelsgerichts aufgehangen wird.

§. 8.

Derselbe Auszug wird auf Betreiben des Auswandernden in die Zeitung dreimal von 8 Tagen zu 8 Tagen mit der Aufforderung an die Gläubiger eingerückt, ihre liquide Forderungen auf der Gerichts-Kanzlei in Zeit von drei Monaten anzuzeigen. Diese Ein-

Digitized by Google

rückung muß in der Art nachgewiesen werden, wie es im Art. 683. der Prozeßordnung vorgesehen ist.

§. 9.

Diese drei Monate fangen nur von dem Augenblicke an zu laufen, wo alle in den vorstehenden §. §. vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt sind.

§. 10.

Binnen diesen drei Monaten hat jeder Gläubiger, der an den Auswandernden eine liquide Forderung zu haben vermeint, seine deßfallsige Erklärung auf der Kreisgerichts-Kanzlei abzugeben, wo zu diesem Ende ein Register über die Oppositionen gegen Auswanderungsgesuche, welches von dem Präsidenten des Kreisgerichts cotirt und paraphirt ist, eröffnet wird. Die Erklärung muß den Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort des Gläubigers, den Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort des Schuldners, die summarische Angabe der Forderungen des Gläubigers und die Urkunde, worauf sie beruht, endlich die Bestellung eines Anwalts enthalten.

§. 11.

Binnen 8 Tagen, von dieser Erklärung an gerechnet, muß der opponirende Gläubiger bei Strafe der Verlustigung seines Oppositions-Rechts Abschrift seiner auf der Gerichtskanzlei gemachten Erklärung mit den Belegen seiner Forderung im Domicil des von dem Auswandernden bestellten Anwalts mit Vorladung vor das einschlagende Kreis- oder Friedensgericht insinuiren lassen, welche vorzugsweise über diese Klagen entscheiden müssen.

§. 12.

Erfolgt binnen den drei Monaten von dem im §. 9. erwähnten Termin an, keine Opposition oder sind die statt gehabte Oppositionen durch Urtheilsspruch oder Zahlung erledigt, in welchem letzten Fall der Opponent unter Bedrohung aller Schadens-Vergütungen die deßfallsige Anzeige auf das im §. 10. erwähnte Oppositionsregister in derselben Form, wie sie für die Opposition vorgeschrieben ist, zu machen hat, so ertheilt der Gerichtsschreiber ein negatives Certificat, welches von dem Präsidenten und Staats-Prokurator visirt und sofort dem Impetranten zugestellt wird, um seine definitive Auswanderungs-Erlaubniß von der Provinzial-Regierung zu erwirken.

§. 13.

Die Gläubiger, welche in dem peremptorischen Termin von drei Monaten nicht erschienen sind, werden nur ihres Rechtes, sich der Auswanderung zu widersetzen, verlustig, ohne daß jedoch darum irgend ein Präjudiz gegen ihre Forderung selbst gefolgert werden könnte, welche sie immer noch vor dem gesetzlichen Richter ihres Schuldners geltend machen können.

Digitized by Google

Nach diesen reglementären Bestimmungen haben sich die Unterthanen und betreffenden Behörden der Provinz Rheinhessen gebührend zu bemessen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hier aufgedruckten Staats-Siegels.

Darmstadt, den 9. April 1825.

(L. S.) LUDEWIG.

v. Grolman.

Bestätigung einer religiösen Stiftung.

Der nun verstorbene israelitische Bürger Michel Benedict Löb zu Mainz hat in seinem letzten Willen, zur Stiftung einer Unterrichts-Anstalt für israelitische Theologen, eine Summe von 8000 fl., deren Zinsen zwei arme Gelehrte, die sich dem talmudischen Studium ausschließlich widmen, erhalten sollen und zum nemlichen Zweck sein Wohnhaus, sowie seine Bibliothek, ausgesetzt und seine Universalerbin zu diesen Leistungen verpflichtet.

Die Behörde ist ermächtiget worden, dieses Vermächtniß anzunehmen und gehörig zu verwenden, was hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Darmstadt am 28. März 1825.

Aus besonderem Allerhöchsten Auftrag
Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz
von Grolman.

Hoppé.

Die Anlegung von Wollmärkten betreffend.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben gnädigst genehmigt, daß nach dem Wunsch der Stände ein Versuch gemacht werde, ob die Anlegung eines Wollmarkts in jeder der beiden diesseits rheinischen Provinzen einen gedeihlichen Erfolg versprechen lasse und haben für die Provinz Starkenburg die Stadt Erbach und für die Provinz Oberhessen die Stadt Alsfeld bestimmt, in welchen jährlich zwei Wollmärkte gehalten werden können.

Digitized by Google

Es wird dies vorläufig zur öffentlichen Kunde gebracht und sind die Regierungen dahier und zu Gießen beauftragt, zu Vollziehung dieser Allerhöchsten Entschließung die nöthigen Einrichtungen vorzubereiten.

Darmstadt am 9. April 1823.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Grolman.

Hoppé.

Die Aufhebung der sogenannten alten Soldatensteuer in der Provinz Oberhessen betreffend.

Da die neuerdings angeordneten Untersuchungen zu der Ueberzeugung geführt haben, daß die ständige Abgabe, welche in den althessischen Landestheilen der Provinz Oberhessen schon seit Jahrhunderten unter dem Namen der alten Soldatensteuer, oder des Mandatengeldes, durch die Domanialrentämter erhoben, und niemals zu den Steuerkassen geflossen ist, die Natur einer wirklichen, zur Bestreitung allgemeiner Staatsbedürfnisse bestimmten Steuer, an sich trägt, und da hiernach das längere Fortbestehen dieser Abgabe neben den übrigen dermaligen Steuern, weder mit dem jetzigen Steuersystem, noch mit dem verfassungsmäßigen Princip der gleichheitlichen Besteuerung verträglich erscheint; so haben des Großherzogs, Königliche Hoheit, gnädigst zu beschließen und zu verordnen geruhet, daß die erwähnte Abgabe, vom Anfange des laufenden Jahres an, nicht mehr erhoben, sondern gänzlich niedergeschlagen werden soll.

Es wird solches daher zur Nachachtung für alle, die es angeht, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Darmstadt am 10. April 1823.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

du Thil.

Rothe.

Digitized by Google

Musterhafte Amtsführung eines Ortsvorgesetzten.

Des Schultheisen Bernhard Kredel zu Steinbuch, Landrathsbezirks Erbach, durch die Gemeinde-Ordnung herbeigeführter Austritt aus amtlichen Verhältnissen giebt uns Veranlassung, die wir mit Vergnügen ergreifen, des gemeinnützigen Wirkens dieses achtbaren Ortsvorgesetzten und Staatsbürgers hier eine rühmliche Erwähnung zu thun.

Er stand der benannten Gemeinde seit dem 24. August 1772. bis zu jenem Zeitpunkt, welcher nach dem eigenen Wunsch des 75 jährigen Greißes seine Amtsthätigkeit begränzte, als Schultheiß vor und sorgte für dieselbe, während eines halben zum Theil so drangvollen Jahrhunderts, wie ein treuer Familienvater, von seiner Herrschaft, seinen Oberen und Untergebenen geschätzt und geliebt. Die Verbesserung der Obstkultur, der gemeinheitlichen Güter, Beförderung des Kleebaus in seiner Gemeinde zeugen so sehr von seinem rühmlichen Streben, durch Anleitung und Beispiel sich Verdienste um seine Gemeinde zu erwerben, als von seinen landwirthschaftlichen Kenntnissen und werden sein Andenken noch lange erhalten.

Darmstadt am 15. April 1823.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.
von Grolman.

Hoppé.

Die Herstellung der fahrenden Postverbindung zwischen Mainz und Mannheim betreffend.

Man bringt hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß eine fahrende Postverbindung zwischen Mainz und Mannheim hergestellt worden ist. Es geht nemlich an jedem Sonntag, Dienstag und Donnerstag früh um 7 Uhr eine Diligence von Mainz über Worms nach Mannheim, — und am Montag, Mittwoch und Freitag, Vormittags um 10 Uhr von Mannheim über Worms nach Mainz. Da diese Diligence zugleich eine Briefpost von Mainz nach Worms und zurückbefördert, so besteht hierdurch dermalen eine wöchentlich sechsmalige Briefpostverbindung zwischen Mainz und Worms.

Darmstadt den 29. März 1823.

Großherzoglich Hessische Ober-Post-Inspection.
Freyh. von Lehmann. von Kuder. Nebel.

vdt. Berchelmann.

Digitized by Google

Straferkenntnisse.

Verzeichniß der von dem Großherzoglichen Justizamt resp. Stadtgericht Darmstadt in den Jahren 1821 und 1822 erlassenen, rechtskräftig gewordenen und in Vollzug gekommenen Straferkenntnisse.

1.) Der Ortsbürger und Schuhmachermeister Heinrich Knieskern, von Darmstadt, wurde, durch Erkenntniß vom 21. November 1821, wegen Diebstahls, zu fünfmonatlicher Correktionshausstrafe, und

Catharine, dessen Ehefrau, wegen Ehebruchs und Diebshehlerei, in eine Zuchthausstrafe von einem Jahr und 14 Tagen,

beide aber in die Untersuchungskosten verurtheilt.

Der Knieskernischen Ehefrau wurde jedoch die Hälfte der Ehebruchsstrafe, mit einem halben Jahr, höchsten Orts, erlassen.

2.) Jakob Uhl, Metzgerpursche, aus Heppenheim, wurde, wegen Hausdiebstahls, durch Erkenntniß vom 11. April 1822, in eine sechsmonatliche Correktionshausstrafe, zur Rückerstattung des Entwendeten, und in die Untersuchungskosten verurtheilt.

3.) Elisabethe Wolf, aus Birkenau, wurde, wegen zweiten kleinen Diebstahls, durch Erkenntniß vom 5. September 1822, in eine dreimonatliche Correktionshausstrafe, und in die Untersuchungskosten verurtheilt.

Erledigung einer geistlichen Stelle.

Die lutherische Pfarrstelle zu Rimbach, Landrathsbezirks Lindenfels, auf welche dem Herrn Grafen Maximilian zu Erbach-Schönberg das Präsentationsrecht zusteht, ist erledigt. Ihr Jahres-Ertrag, einschließlich des Güternutzes, ist von dem letzten Pfarrer zu 3,400 fl. angegeben worden, der künftige Pfarrer hat aber von den Pfarr-Besoldungs-Objekten die Steuern zu übernehmen auch zur Verbesserung der Schulen im Landgericht Schönberg 200 fl. jährlich abzugeben.

Digitized by Google

Sterbfälle.

Gestorben sind: 1) am 25. Januar d. J. der Renteidiener, Fruchtmesser und Wiesenknecht Lais zu Lisberg; — 2) am 3. Februar d. J. der pensionirte Archivrath Schulz dahier; — 3) am 13. März d. J. der pensionirte Steuerkommissär Reiz zu Alsfeld; — 4) am 19. März d. J. der Waldschütze Johannes Schleenbecker auf der Bieber, Reviers Fellingshausen; — 5) am 9. April d. J. der gewesene Notär zu Niederingelheim, Heinrich Köster, zu Mainz.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt

№ 14.

Darmstadt den 9. Mai 1823.

Regulativ
für die Geschäftsführung bei dem Civilbauwesen und zur Instruction für die Großherzoglichen Landbaumeister.

Da mehrere Bestimmungen der am 13. März 1812. erlassenen Bauverordnung mit den gegenwärtigen Staats-Einrichtungen nicht mehr im Einklange stehen, und die stattgefundene Veränderung in den Staats-Einrichtungen überhaupt, so wie in der Organisation der Behörden für das öffentliche Bauwesen insbesondere, wieder andere Vorschriften nothwendig macht, welche die Bauverordnung vom 13. März 1812. nicht enthält; so haben des Großherzogs, Königliche Hoheit, sich gnädigst bewogen gefunden, zu verordnen, daß mit Beibehaltung der gesetzlichen und sonst dermalen noch anwendbaren Bestimmungen der erwähnten Bauverordnung vom 13. März 1812., und mit Hinzufügung der nach den jetzigen Einrichtungen weiter nöthigen Vorschriften, ein neues Regulativ über den Geschäftsbetrieb bei dem Civilbauwesen abgefaßt, und als Dienst-Instruction für die Großherzoglichen Landbaumeister, und zur Bemessung und Nachachtung für alle diejenigen, welche es sonst betrifft, öffentlich bekannt gemacht werden soll.

In Gemäßheit dieser allerhöchsten Verordnung, und mit ausdrücklicher Genehmigung Sr. Königl. Hoheit, des Großherzogs, findet sich daher das unterzeichnete Großherzogliche Ministerium der Finanzen veranlaßt, das gegenwärtige Regulativ zu erlassen, und dessen Bestimmungen allen, die es angehet, zur genauesten Befolgung vorzuschreiben.

I. Geschäfts-Umfang und Wirkungskreis der Landbaumeister im Allgemeinen.

§. 1.

Die Großherzoglichen Landbaumeister haben in dem Baubezirk, welcher ihnen zugetheilt ist, so lange nicht ein Anderes verfügt wird, alles öffentliche Bauwesen zu besorgen, und zwar:

Digitized by Google

a) Das Central-, Kameral- und Forstbauwesen, unter der Leitung der Großherzogl. Ober-Bau-Direction;
b) das Militärbauwesen, unter der Leitung des Großherzoglichen Kriegs-Ministerial-Departements, und
c) das Geistliche- und Kommunal-Bauwesen nach den Bestimmungen im §. 2.

§. 2.

Was das Kommunal- und Geistliche-Bauwesen insbesondere betrifft, so werden die Landbaumeister hierzu ebenfalls von der Ober-Bau-Direction, auf Ersuchen der Großherzogl. Regierungen und Kirchen- und Schulräthe, die desfalls erforderlichen Aufträge erhalten, wenn von neuen Gebäuden oder bedeutenden Abänderungen und Reparaturen vorhandener Gebäude die Rede ist; und es haben daher auch die Landbaumeister die hierüber zu fertigende Risse, Voranschläge ꝛc., mit Bericht an die Ober-Bau-Direction einzusenden, welche sie in bauwissenschaftlicher und technischer Hinsicht prüfen, und an die betreffende Behörde weiter befördern wird.

Aufträge zu geringeren Arbeiten aber, namentlich zur Prüfung der Voranschläge unbedeutender Reparaturen oder der darüber aufgestellten Rechnungen, ferner zur Erstattung eines Gutachtens, wozu keine Entfernung von dem Wohnorte nothwendig ist, werden die Landbaumeister auch unmittelbar von den Großherzogl. Regierungs- und Kirchen- und Schulraths-Kollegien erhalten.

Auch haben dieselben den Ersuchungs-Schreiben der Großherzogl. Landräthe und Diöces-Inspectoren in dieser Beziehung zu entsprechen, so weit sie dadurch in ihren Hauptgeschäften nicht aufgehalten werden.

§. 3.

Die Prüfung der Bauhandwerker gehört ebenfalls zum Geschäftskreis der Landbaumeister, und werden sie hierzu jedesmal einen besonderen Auftrag erhalten.

Auch haben dieselben zur Bildung und Annahme tüchtiger Handwerker in den Bezirken, wo dergleichen fehlen, thätig mitzuwirken, und darüber Vorschläge zu machen.

§. 4.

Wenn gleich jedem Landbaumeister ein bestimmter Baubezirk zugetheilt wird, so können jedoch, in geeigneten Fällen und Kraft besonderer Aufträge, einem Landbaumeister auch in dem Bezirk eines Anderen Geschäfte übertragen werden.

§. 5.

Die bisher den Großherzoglichen Rentbeamten und Forstdienern übertragen gewesenen Geschäfte im Bauwesen, und deren Obliegenheiten und Befugnisse in dieser Beziehung, gehen in ihrem ganzen Umfang und Detail, mit alleiniger Ausnahme des Zahlungsgeschäfts, auf die Landbaumeister über. Es wird daher nicht gestattet, daß ein anderer Großherzogl.

Digitized by Google

Beamter oder ein Bewohner eines herrschaftlichen Gebäudes irgend ein Bauwesen, ohne die ausdrückliche Zustimmung und Anordnung des Landbaumeisters, vornehmen läßt.

Nur in so dringenden Fällen, daß Gefahr auf dem Verzuge haftet, haben die Beamten oder Bewohner, zur Abwendung derselben, die erforderlichen Anstalten zu treffen, zugleich aber auch den Landbaumeister davon zu benachrichtigen.

Auch kann die Ober-Bau-Direction den betreffenden Rentbeamten und Forstdienern zur Besorgung derjenigen Baugeschäfte, welche aus dem vorigen Geschäftskreise derselben nunmehr auf die Landbaumeister übergegangen sind, in einzelnen Fällen Aufträge ertheilen, wenn eine bedeutende Entfernung des Orts, wo das Bauwesen vorzunehmen ist, von dem Wohnorte des Landbaumeisters, einen solchen Auftrag als räthlich erscheinen läßt.

§. 6.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Rentei-, Forst- und sonstigen Lokalbeamten, zu deren Bezirken, und zu deren Verwaltung in anderer, als der baulichen Beziehung, Gebäude gehören, durch die Bestimmungen des §. 5. von der Verpflichtung zur allgemeinen Aufsicht und Vorsorge für die Erhaltung dieser Gebäude, nicht entbunden werden.

II. Allgemeine Bau-Vorschriften.

§. 7.

Die Haupt-Gesichtspunkte, welche die Landbaumeister bei allen ihren Entwürfen und Voranschlägen zu Bauwerken leiten müssen, sind:

a) Dauerhaftigkeit;
b) Bequemlichkeit;
c) Schönheit, so weit dieselbe dem Zwecke des Gebäudes angemessen ist, und ohne unnöthigen Kostenaufwand erreicht werden kann.

§. 8.

Die Umfangswände neuer Gebäude sollen in der Regel massiv, von Bruchsteinen, Backsteinen, Lehmsteinen, oder von Pisée, ganz ohne Holz, aufgeführt, und auch die hölzernen Wände im Innern so viel möglich vermieden werden. Dieselbe Vorschrift gilt auch für neue Anbäue, wenn sie so einzurichten sind, daß sie in der Folge, bei Erneuerung des Hauptbaues stehen bleiben können.

Ferner sind von Steinen zu erbauen und zu verfertigen, Keller, Kanäle, Antauchen oder Dohlen, Hofwände, Gartenbefriedigungen auf den Seiten, welche dem Eindringen des Viehes ausgesetzt sind, die Brücken, Schleußen ꝛc., die Böden der Vorplätze, Gänge, Küchen, Speißkammern, Keller, Abtritte, Ställe, der Fruchtböden, wenn die Deckengefache ausgesteckt sind; die Kellertreppen, Krippen für Rindvieh (die Pferdsgrippen aber von Gußeisen) Wasser- und Schweintröge, Thor- und Gartenthürpfosten, Abweispflöcke ꝛc.

Nur in ganz besonderen Fällen, vorzüglich, wo die Befolgung dieser Vorschrift einen

Digitized by Google

unverhältnißmäßigen Kostenaufwand erfordern würde, und die auf Kosten-Ersparniß zu nehmende Rücksicht überwiegend ist, können Ausnahmen Statt finden.

Wenn bei alten Gebäuden die Grundschwellen der Umfangswände abgängig sind und erneuert werden müssen, so ist darauf zu sehen, daß die untere Seite derselben wenigstens 2½ Fuß über die höchste Stelle des äußeren Bodens zu liegen kommt.

Die Gärten sollen auf den Seiten, welche dem Eindringen des Viehs nicht ausgesetzt sind, mit lebendigen Hecken befriedigt werden, und die bisher üblich gewesenen Plankenwände nach und nach wegfallen. Wo noch Plankenzäune an gedachten Seiten vorhanden sind, ist die Anpflanzung lebendiger Hecken baldmöglich vorzunehmen, damit dieselben bis zum Abgange der Planken völlig aufwachsen können. Sind aber diese Plankenzäune so abgängig geworden, daß sie nicht noch einmal umgesetzt werden können, so sollen zum letztenmale neue eichene und unten angebrannte Planken gesetzt, aber auch zugleich die lebendigen Hecken angelegt werden, welche dann für die Zukunft die Planken völlig ersetzen, und die einzige Befriedigung der Gärten auf den erwähnten Seiten seyn sollen. Stacketenwände an Gärten statt Mauern werden nur in besonderen Verhältnissen, und wo hierdurch eine bedeutende Ersparniß an Kosten bewirkt werden kann, gestattet.

Zu Wasserleitungen sollen in der Regel, und wo es ohne einen unverhältnißmäßigen Kostenaufwand geschehen kann, besonders in größeren Städten, eiserne Röhren, und nur in sumpfigen Boden hölzerne Röhren, angewendet werden.

§. 9.

Die Landbaumeister haben sich die technischen Vorschriften der Feuer-Verordnungen bekannt zu machen, und bei allen ihnen vorkommenden Bauwerken in Anwendung zu bringen. Insbesondere ist darauf zu sehen, daß sowohl zwischen zwei zu errichtenden und zusammenstoßenden Gebäuden, als auch in sehr langen Gebäuden, in welchen viele Feuerstätten angelegt, oder leicht verbrennliche Sachen untergebracht werden, Brandmauern aufgeführt, und in alten Gebäuden, wo gefährliche Feueranlagen vorhanden sind, dieselben unverzüglich verbessert werden. Ferner sind Stroh- und Holzschindelndächer, wie auch mit Brettern oder Schindeln bekleidete Wände an Gebäuden, nicht zu dulden.

§. 10.

Bei Abänderungen alter und bei Anlegung neuer Gebäude, welche an andere öffentliche oder Privat-Gebäude grenzen, ist nach den üblichen Baurechten zu verfahren, damit von keiner Seite der andern durch unrechtmäßige Entziehung des Lichts und der Luft, durch Ueberschreitung der Grenze, durch Dachtrauf- und anderes Wasser, Feuerstätten, Dunggruben ꝛc. Schaden zugefügt wird. Bemerkt der Landbaumeister eine Verletzung des Baurechts von Seiten des Nachbarn, zum Nachtheil der öffentlichen Gebäuden; so hat er, wenn die Beschwerde nicht etwa durch mündliches Benehmen mit dem Nachbar oder dessen Stellvertreter sogleich gehoben wird, davon unverzüglich demjenigen Lokalbeamten, zu dessen Verwaltung

Digitized by Google

das Gebäude gehört, eine schriftliche Nachricht zu geben, und zugleich desfalls an die einschlägige obere Verwaltungs-Behörde zu berichten.

§. 11.

Die in der am 13. März 1812 erlassenen Bau-Verordnung §. 5. enthaltenen gesetzlichen Vorschriften darüber, was die Bewohner herrschaftlicher Gebäude auf ihre eigene Kosten zu unterhalten und zu bauen haben, bleiben in Kraft, und sind genau zu beobachten. Hiernach sollen die Bewohner der dem Fiscus gehörigen Gebäude alles dasjenige auf ihre eigene Kosten unterhalten, was in den Städten gewöhnlich die Inquilinen in Privathäusern zu bestreiten schuldig sind, wozu namentlich folgende Gegenstände gehören:

a.) Das Ausweißen, Bemahlen und Tapeziren der Zimmer, Vorplätze, Gänge, Küchen ꝛc. und die dabei durch den Gebrauch nöthig gewordene geringe Ausbesserung des Tünchs;

b.) Aller Anstrich mit Leimfarbe oder Lackfirniß;

c.) das Ausputzen der Kamine, Schornsteine und Oefen, nebst Verkleben und Schwärzen der letzteren;

d.) das Einsetzen neuer Fensterscheiben an die Stelle zerbrochener;

e.) die Ersetzung zerbrochener oder verlorner Schlüssel, und alles dessen, was durch Nachlässigkeit der Bewohner verdorben wird;

f.) die Anschaffung und Unterhaltung der Wandschränke, Gardinenbretter, Hausglocken ꝛc.

g.) die Unterhaltung aller herrschaftlichen Meubles, wo dieselben vorhanden seyn sollten;

h.) die Ausleerung der Abrittsgruben;

i.) die Reparaturen und Erneuerungen der Schiedwände zwischen Pferdeständen, und aller hölzerner Stallböden, so lange der Bewohner dieselben nicht gepflastert haben will.

Außer diesen den Inquilinen in Privathäusern gewöhnlich obliegenden Leistungen, haben die Bewohner der dem Fiscus gehörigen Gebäude, nach der oben erwähnten gesetzlichen Bestimmung, folgendes auf eigene Kosten zu bestreiten:

k.) die Anschaffung und Unterhaltung der Waschkessel, mit Ausschluß der Vermauerung;

l.) die Anschaffung und Unterhaltung der Regenfässer und Obstdörren;

m.) Alle Gartenhäuser, Lauben, Obstspalire, Treibkasten, Gartenbänke, Bäume und Baumstangen;

n.) die Unterhaltung lebendiger Gartenzäune.

Von allen diesen Gegenständen wird selbst bei jedem neuen Einzug eines Bewohners nichts auf Kosten des Fiscus hergestellt, dagegen der Bewohner auch nach seinem Abzug nicht schuldig ist, dergleichen Reparaturen zu bestreiten.

Digitized by Google

§. 12.

Eben so haben die Landbaumeister darauf zu sehen, daß der gesetzlichen Bestimmung des §. 6. der Bauverordnung vom 13. März 1812 nicht zuwider gehandelt wird, wonach es den Bewohnern herrschaftlicher Gebäude, ohne vorherige Genehmigung der oberen Verwaltungs-Behörde, nicht gestattet ist, selbst auf ihre eigene Kosten in und an diesen Gebäuden etwas bauen, erneuern, abändern, oder verschönern zu lassen, und daß in jedem Fall weder der Fiscus, noch die Nachfolger, denselben nach ihrem Abzuge etwas dafür zu vergüten schuldig sind. Unter dieser letzten Bedingung kann denselben jedoch, ohne vorherige Anfrage, gestattet werden, Gartenhäuser, Lauben, Obstspaliere, auf ihre Kosten anzulegen.

§. 13.

Endlich wird den Landbaumeistern auch noch zur besonderen Pflicht gemacht, bei jeder Gelegenheit zu untersuchen, ob die Bewohner herrschaftlicher Gebäude, denselben durch Unreinlichkeit, oder durch die Art der Benutzung eines Theils, wofür derselbe nicht bestimmt und eingerichtet ist, oder durch Nachläßigkeit u. d. m. Schaden zufügen. Bemerken dieselben irgend etwas dieser Art, was dem Gebäude nachtheilig ist, und haben sie die Bewohner fruchtlos gewarnt; so ist desfalls Bericht an die obere Verwaltungsbehörde zu erstatten.

Sollten noch hin und wieder Gebäude unter der Bedingung verpachtet seyn, daß sie die Pächter gänzlich, also auch in Dach und Fach, unterhalten müssen; so sind dieselben ebenfalls auf den gewöhnlichen Rundreisen zu besichtigen, und alle wahrgenommene Vernachläßigungen derselben der oberen Behörde anzuzeigen.

§. 14.

Die Ober-Bau-Direction wird, nach vorgängiger Kommunication mit der Ober-Finanz-Kammer, eine nach den Rentamtsbezirken abgetheilte Uebersicht derjenigen Kirchen, Pfarrhäuser ꝛc., deren Unterhaltung dem Fiscus als eine Grundlast obliegt, entwerfen, und den betreffenden Landbaumeistern zustellen. In diesen Uebersichten ist auch genau anzugeben, ob und welche Reparaturen von den Gemeinden, oder von den Bewohnern der Gebäude, auf eigene Kosten zu bewirken sind, oder ob und in wie weit Gemeinden oder Bewohner zu den Baukosten durch Fuhren oder Handarbeiten beizutragen haben.

Ehe diese vollständigen Uebersichten den Landbaumeistern zugestellt sind, haben sie über solche Verhältnisse sich durch Erkundigung bei den Rentbeamten in Kenntniß zu setzen, und durch berichtliche Anfragen bei der Großherzogl. Ober-Bau-Direction die Sache in der Lage zu erhalten, daß der Fiscus keine ihm nicht wirklich obliegende Baulast trägt.

III. Laufende Geschäfte der Landbaumeister im Allgemeinen.

§. 15.

Die laufenden Geschäfte der Landbaumeister, wozu sie keine besondere Aufträge erhalten, sind folgende:

Digitized by Google

a.) Die Aufnahmen der Bauarbeiten, und Aufstellung der Bau-Voranschläge für das nächstfolgende Jahr;
b.) die Ausführung der genehmigten Bauarbeiten;
c.) die Aufstellung der Wirthschaftsrechnungen nach Verlauf des Jahres.

A.) Aufstellung der Voranschläge und damit verbundene Geschäfte.

§. 16.

Für jeden Rentamtsbezirk werden in der Regel Vier besondere Bau-Voranschläge aufgestellt:

a.) Für das eigentliche Kameralbauwesen;
b.) Für das auf Grundlasten ruhende Bauwesen;
c.) Für das Forstbauwesen in demselben Rentamtsbezirk, ohne Rücksicht, ob dabei ein Forstbezirk getheilt wird, oder nicht;
d.) Für das Centralbauwesen, d. h. dasjenige, welches nicht aus den Rentamts-Kassen, sondern aus der Haupt-Staats-Kasse bestritten wird.

§. 17.

Diese Bauvoranschläge sind so einzurichten, daß

a.) die Gebäude in einer bestimmten, und für immer beizubehaltenden Ordnung auf einander folgen;
b.) daß jede Reparatur oder Bauarbeit, welche mit keiner andern in einer nothwendigen Verbindung steht, besonders eingetragen wird;
c.) daß bei zusammen gehörigen, aber zu verschiedenen Zwecken dienenden Gebäuden, z. B. wenn eine Dienstwohnung mit einem herrschaftlichen Fruchtspeicher verbunden ist, die Baukosten nach den verschiedenen Zwecken, so viel thunlich, abgesondert werden;
d.) daß dieselben dreifache Kolumnen erhalten, wovon in der ersten die Kosten der einzelnen Arbeiten, in der zweiten die Summe der einzelnen Posten, welche in einer nothwendigen Verbindung stehen, und in der dritten die Summe für alle zusammengehörige Gebäude eingetragen wird.

§. 18.

In die gewöhnlichen Bauvoranschläge (§. 16. 17.) werden neue Gebäude, und große Abänderungen und Reparaturen, wozu eine Summe von 500 fl. und drüber erfordert wird, nicht eingetragen, sondern es sind hierüber ganz besondere Voranschläge aufzustellen, und alle deshalb zu erstattende Berichte abgesondert zu halten.

§. 19.

Ebenso werden nicht in die Voranschläge eingetragen, kleine Reparaturen, wovon jede einzelne nicht mehr als höchstens zehen Gulden kostet. Hierunter sind aber lediglich solche

Digitized by Google

kleine Reparaturen zu verstehen, welche zur Erhaltung und Sicherung eines Gebäudes dienen; keineswegs aber solche, welche blos die Bequemlichkeit oder einen Vortheil des Bewohners bezwecken.

Die Landbaumeister sind befugt, jede Reparatur jener Art, so wie sie nothwendig wird, ohne vorherige Anfrage und Genehmigung, auf eigene Verantwortung, vornehmen zu lassen.

§. 20.

Die Aufnahmen für den Voranschlag eines jeden Jahres müssen in den vorhergehenden Frühlings- und Sommer-Monaten geschehen, wenn nicht schon vorher bei einer besonderen Gelegenheit ein oder das andere Bauwesen aufgenommen worden seyn sollte.

Diese Aufnahmen haben die Landbaumeister selbst zu besorgen, und es bleibt ihrer Beurtheilung überlassen, wo sie bei der Besichtigung der Gebäude, Handwerker zuzuziehen für nöthig halten, wenn sie nur den Zweck erreichen, die Aufnahme möglichst genau und vollständig zu machen, welches ihnen zur besonderen Pflicht gemacht wird.

Werden die zugezogene Handwerker zugleich die Uebernehmer der Arbeiten, so wird denselben keine Vergütung für diese Versäumniß geleistet.

§. 21.

Die Landbaumeister müssen bei ihren Aufnahmen darauf sehen, daß die Maasstäbe der Handwerker, durch welche sie eine Messung vornehmen lassen, vorher mit einem richtigen Maas verglichen, und nur dann gebraucht werden, wenn sie vollkommen richtig befunden worden sind.

§. 22.

Die aufgenommenen Arbeiten werden entweder demnächst an den Wenigstnehmenden versteigert, und in diesem Falle vorläufig in blose Ueberschläge gebracht, oder sie werden sogleich nach der Aufnahme aus freier Hand veraccordirt. Erstere Verfahrungsart ist bei gewöhnlichen und nicht sehr bedeutenden Reparaturen nicht wohl zulässig, und mehr bei neuen Gebäuden oder beträchtlichen Reparaturen in Anwendung zu bringen.

In beiden Fällen müssen die Landbaumeister für möglichste Koncurrenz der Lieferanten und Handwerker besorgt seyn, auch muß jedesmal die Genehmigung der Ober-Bau-Direction vorbehalten bleiben.

§. 23.

Die Ueberschläge und Accorde müssen doppelte Geld-Kolumnen enthalten.

In der ersten, mit der Ueberschrift: Anschlag, werden die Kosten ausgeworfen, wie sie der Landbaumeister zuerst berechnet. In die zweite, mit der Ueberschrift: accordirte Preise, werden die Kosten eingetragen, um welche die Arbeit wirklich übernommen wird. Es können alsdann letztere füglich in einer Summe für jeden Arbeits-Posten ausgedrückt werden, was demnächst die Revision der Verdienstzettel, und die Aufstellung der Wirthschafts-Rechnungen, sehr erleichtern wird.

§. 24.

Digitized by Google

§. 24.

In den Accorden und Ueberschlägen sind die Arbeiten mit der größtmöglichsten Bestimmtheit, nach ihrer Beschaffenheit, Größe ꝛc. zu beschreiben, und die dazu erforderlichen Materialien zu verzeichnen, damit jeder Techniker, auch ohne Lokal-Kenntniß, jede Arbeit vollständig beurtheilen, und die Kosten prüfen kann.

§. 25.

Die Lieferung der Materialien zu geringen Reparaturen, zumal wenn dazu keine volle Ladung nöthig ist, soll dem Uebernehmer der Arbeit, einschließlich des Fuhrlohns, mit veraccordirt werden, und zwar je nachdem es für räthlich gefunden wird, entweder in einer bestimmten Quantität (§. 52.) oder mit dem Arbeitslohn zusammen, ohne Angabe der Quantität.

Bedeutende Lieferungen aber werden in der Regel an die Wenigstnehmenden versteigert, und findet nur dann ein Accord aus freier Hand statt, wenn die Versteigerung nicht das günstige Resultat gehabt hat, als durch den Accord zu erzielen ist. In dem Accord des Handwerkers, welcher die Arbeit fertiget, muß aber, auch wenn er nicht selbst Lieferant ist, die Quantität und Qualität der Materialien, jedoch ohne Preiß-Bestimmung, angegeben werden.

Etwaige Reste von Materialien aus einem Jahr, welche von Seiten des Fiskus unmittelbar angekauft worden sind, müssen zu den Arbeiten des nächsten Jahres, so viel thunlich verwendet, und dieses daher in dem Accord des nächsten Jahres ausdrücklich bemerkt werden. Sind aber diese Vorräthe von der Art, daß sie an demselben Orte oder in der Nähe nicht vortheilhaft verwendet werden können; so sind dieselben sogleich zu verkaufen, und an den Kosten des Baues, wozu sie angesetzt waren, in Abzug zu bringen.

Unter die Reparaturen, wozu die Handwerker die Materialien selbst zu stellen haben, soll namentlich auch die gewöhnliche Unterhaltung der Dächer gehören, wenn es nicht besondere Gründe widerrathen, die Materialien durch die Dachdecker liefern zu lassen. Obgleich die Anzahl der hierzu erforderlichen Ziegel, Schiefer ꝛc. nicht genau bestimmt werden kann, so soll dennoch eine bestimmte Quantität in den Accord aufgenommen werden.

Was wegen des etwa bleibenden Ueberschußes zu beobachten ist, enthält §. 52.

§. 26.

In Ansehung des einheimischen Holzes wird Folgendes bestimmt:

Wenn in der Nähe der Baustätte das Holz aus einem herrschaftlichen Wald erhalten werden kann; so hat sich der Landbaumeister bei der Forstbehörde zu erkundigen, wo das Holz gefällt werden kann; sodann die Transport-Kosten mit dem tarifmäßigen Holz-Preise zu berechnen, und in die erste Kolumne des Ueberschlags oder Accords einzutragen, und nun zu versuchen, ob der die Arbeit übernehmende Zimmermeister oder ein anderer Lieferant, das Holz in gleicher Qualität, entweder um den nämlichen, oder um einen geringeren Preiß zu liefern,

Digitized by Google

übernehmen will, in welchen Fällen die Lieferung des Holzes demselben veraccordirt werden soll. Wird aber ein höherer Preis verlangt, als obiger Anschlag beträgt; so muß das Holz nach seiner Länge und Stärke in das desfalls besonders vorgeschriebene Verzeichniß gebracht, und demnächst dem Bau-Voranschlag beigelegt werden.

Hingegen zu ganz geringen Zimmerarbeiten, wozu kein ganzer Stamm verwendet werden muß, und wozu das Holz nicht zugleich mit anderem beträchtlicherem Bauholz angewiesen werden kann, wie auch zu allen Zimmerarbeiten, welche nicht in den Bau-Voranschlag aufgenommen waren, sondern erst im Laufe des Jahres nothwendig befunden worden, und daher nur von unbedeutender Art seyn können, soll die Holzlieferung jedesmal dem Zimmermeister mitbedungen werden.

§. 27.

Wenn nach §. 25. und 26. der Handwerker oder ein anderer Lieferant die Materialien nicht selbst zur Baustätte zu liefern hat, so soll der Fuhrlohn, wenn keine Frohnden bestehen, in der Regel an die Wenigstforderuden versteigert werden, weswegen der wahrscheinliche Betrag des Fuhrlohns in Anschlag zu bringen ist.

Ausgenommen davon ist jeder Fall, wenn der Versteigerungsact mehr Zeit und Kosten erfordert, als durch die Versteigerung etwa gewonnen werden könnte, und ist alsdann der Fuhrlohn entweder dem Lieferanten selbst mit zu bedingen, oder sonst aus freier Hand zu veraccordiren.

§. 28.

Da denjenigen, welche zur Erbauung und Unterhaltung fiscalischer Gebäude Frohnden zu leisten haben, durch das Gesetz gestattet ist, diese Frohndlast entweder abzukaufen, oder in ständige Geld-Abgaben zu verwandeln, und da es den Finanz-Behörden nicht freistehen kann, nutzbare fiscalische Rechte unbenutzt zu lassen, um sich die Verwaltungs-Arbeiten leichter zu machen; so wird den Landbaumeistern ausdrücklich zur Pflicht gemacht, die fiscalischen Baufrohnden in ihrem Wirkungskreise nicht unbenutzt zu lassen, sondern dieselben, zur Ersparung baarer Geld-Ausgaben, möglichst zu benutzen, mithin insbesondere bei den Accorden über Lieferung von Materialien auf diese Frohndberechtigungen Rücksicht zu nehmen. Sie haben daher über die bestehenden Frohndverhältnisse genaue Erkundigung bei den betreffenden Rentbeamten einzuziehen.

§. 29.

Bei gemeinen Handarbeiten ist auf gleiche Weise wie bei den Fuhren zu verfahren.

§. 30.

Bei Berechnung der Materialien zu einer Reparatur sind die in dem Gebäude auszubrechenden und noch brauchbaren Materialien nicht zu übersehen. Die dabei unnöthigen oder unbrauchbaren Materialien aber und andere Stücke, welche verkauft werden können, sind zu veranschlagen, und an den Baukosten in Abzug zu bringen. Doch können

Digitized by Google

letztere öfters dem Handwerker, welcher die Arbeit verfertiget, statt Zahlung aufgerechnet, und daher gleich in dem Accord von dem Arbeitslohn abgezogen werden.

§. 31.

Außer der genauen Beschreibung der Arbeit müssen auch in den Accorden die übrigen Bedingungen, z. B. rücksichtlich des Termins zur Vollendung der Arbeit, und der Eingabe der Rechnung der konventionellen Strafe im Falle der Nichterfüllung u. s. w. genau und bestimmt ausgedrückt werden, und nicht leicht eine verschiedene Auslegung zulassen.

§. 32.

Die konventionnelle Strafe bei Nichterfüllung der Accords-Bedingungen muß dem Gegenstande möglichst angemessen, und von der Art seyn, daß der dadurch beabsichtigte Zweck auf dem kürzesten Wege erreicht werden kann.

§. 33.

Aus den Accorden und Ueberschlägen werden die Bau-Voranschläge für das nächste Jahr entworfen. Die einzelnen Posten werden hierin nur ganz kurz, doch deutlich und bestimmt, mit den Hauptmassen angegeben, und wo es erforderlich ist, Zeichnungen beigelegt. Bei Abänderungen oder neuen Zusätzen zu einem Bau dürfen die Motive des Antrags nicht fehlen.

§. 34.

Hat der Fiscus ein Gebäude mit Jemanden gemeinschaftlich zu unterhalten, so wird nur der diesseitige Antheil der Kosten, mit Benennung des gemeinschaftlichen Bauherrn und der Quoten, in den Bau-Voranschlag eingetragen.

§. 35.

Bauarbeiten, welche nicht dringend nothwendig sind, wofür aber der Bewohner auf den Fall die Kosten vorzulegen sich erbietet, wenn die Arbeiten sogleich gemacht werden dürfen, sind künftighin in den Bau-Voranschlägen wegzulassen, und der Landbaumeister ist durchaus nicht befugt, auf einen Vorschlag dieser Art einzugehen.

§. 36.

Fallen bei einem Gebäude im nächsten Jahre keine Bauarbeiten vor, so ist dasselbe im Bauvoranschlage am gehörigen Orte ausdrücklich zu bemerken.

§. 37.

Am Ende eines jeden Bauvoranschlags ist eine approximative Summe in runder Zahl für die kleinen Reparaturen zuzusetzen, welche die Landbaumeister nach §. 19. ohne weitere Genehmigung vornehmen lassen dürfen.

§. 38.

Die Voranschläge müssen einzeln und der letzte jedes Jahrs spätestens bis Ende September, in duplo, mit Beischluß der Accorde, Ueberschläge und Zeichnungen, an die Oberbau-

Digitized by Google

Direction eingesendet werden, bei Vermeidung einer Strafe von fünf Gulden für jeden fehlenden.

Jeder derselben ist mit einem kurzen Bericht zu begleiten, worin die Posten, welche, in Ermangelung eines hinreichenden Fonds, mit dem wenigsten Nachtheil noch länger ausgesetzt werden können, nach dem Grade ihrer minderen Nothwendigkeit, mit ihren Kostensummen auf einander folgen, damit die Ober-Bau-Direction die nöthig werdende Beschränkung grade an solchen Posten eintreten lassen kann, welche am wenigsten dringend sind.

§. 39.

Gleichzeitig mit den gewöhnlichen Bauvoranschlägen werden auch die §. 18. erwähnten besonderen Voranschläge für neue Gebäude, oder solche Abänderungen und Reparaturen, welche 500 fl. und mehr erfordern, an die Ober-Bau-Direction eingesendet, und die betreffenden Gegenstände in ein Hauptverzeichniß für den ganzen Bezirk des Landbaumeisters, nach dem Grade der Nothwendigkeit, eingetragen.

Bei diesen Voranschlägen wird ein Zusatz von $\frac{1}{10}$ der berechneten Kosten für unvorhergesehene Fälle gestattet. Uebrigens wird es den Landbaumeistern zur strengen Pflicht gemacht, die Voranschläge so vollständig aufzustellen, daß jener Zusatz nicht leicht nöthig wird, noch weniger überschritten zu werden braucht.

§. 40.

Kommen Baugegenstände vor, worüber vorher erst mit einem anderen Großherzoglichen Kolleg Verhandlungen gepflogen werden müssen, so sind dieselben, wenn sie nothwendig erachtet werden, zwar ebenfalls, wie die übrigen, in den Voranschlag einzutragen, jedoch hat der Landbaumeister sogleich nach deren Aufnahme, darüber Bericht an die Ober-Bau-Direction zu erstatten, damit zur Zeit der Einsendung der Voranschläge, der deßfallsige Beschluß vorbereitet seyn kann.

§. 41.

Die Voranschläge aus der Residenz und den Provinzial-Haupt-Städten, wie auch von den außer der Residenz liegenden Schlössern, und anderen Hauptgebäuden, werden gleichmäßig behandelt, nur mit dem Unterschiede, daß für die Central-Gebäude der Residenz und für die außerhalb gelegenen Schlösser und fürstlichen Wohnungen, dieselben abgesondert aufzustellen sind.

§. 42.

Aus den von den Landbaumeistern eingesandten Voranschlägen bildet die Ober-Bau-Direction das jährliche Baubudget für das Central-Kameral- und Forstbauwesen, so wie für das auf den Grundlasten ruhende Bauwesen, und legt solches dem Ministerium der Finanzen zur definitiven Festsetzung und Krediteröffnung vor.

Zur Ausführung des genehmigten Bauwesens wird der Ober-Bau-Direction der erforderliche Kredit von Seiten des Ministeriums der Finanzen, und zwar für das Central-Bauwesen

Digitized by Google

bei der Haupt-Staatskasse, für das Kameral- so wie das auf den Grundlasten ruhende Bauwesen bei der Ober-Finanz-Kammer, und für das Forstbauwesen bei der Ober-Forst-Direction gemacht, welche denselben sodann auf Verlangen der Ober-Bau-Direction, und nach Maasgabe des örtlichen Bedürfnisses, auf die einzelnen einschlagenden Rentämter übertragen.

Der von dem Ministerium der Finanzen bewilligte Kredit darf, ohne dessen besondere Genehmigung, niemals und von keiner Seite überschritten werden, und es sind die sämmtlichen konkurrirenden Kassen- Bau- und Verwaltungs-Behörden und Beamten für dessen strenge Einhaltung besonders und persönlich verantwortlich.

B.) Ausführung des Bauwesens und Zahlungs-Anweisung der Rechnungen.

§. 43.

Nach der Festsetzung des Bau-Budgets wird den Landbaumeistern von allen ihren in duplo eingesandten Voranschlägen ein Exemplar, mit den Accorden ꝛc. von der Ober-Bau-Direction, zur Ausführung des genehmigten Bauwesens zugefertigt. Zugleich werden dieselben von der Ober-Bau-Direction benachrichtigt, bei welchen Kassen ihnen der erforderliche Kredit eröffnet, und daß der Oberforst-Direction die Verzeichnisse des aus Domanial-Waldungen zu nehmenden Bauholzes, zur Verfügung der Anweisung, mitgetheilt worden seyen.

§. 44.

Hierauf haben die Landbaumeister vor allen Dingen, sowohl den Handwerkern und Lieferanten, als auch den Bewohnern oder Aufsehern der Gebäude Abschriften aus den Accorden von sämtlichen genehmigten Arbeiten fertigen, und denselben, mit der darunter gesetzten ausdrücklichen Anweisung zur Vornahme der Arbeit, zugehen zu lassen, sodann die etwa nöthigen Versteigerungen oder Verdingungen vorzunehmen, und zur Genehmigung einzusenden, in so fern nicht schon, bei einem vorher bestimmten Maximum des Preißes, die Versteigerungs- oder Accordssumme im Voraus genehmigt worden seyn sollte; ferner zur Herbeischaffung der Materialien, welche der Handwerker nach §. 25. und 26. nicht selbst zu stellen hat, die erforderlichen Anstalten zu treffen, und das gesammte Bauwesen mit Umsicht, Fleiß und Thätigkeit so zu leiten, und auszuführen, wie von einem gründlichen Techniker und treuen Staatsdiener erwartet werden kann.

§. 45.

Fallen nöthige Reparaturen vor, die nicht im Bauvoranschlage eingetragen waren, oder nicht genehmigt worden sind, und deren Vornahme die Befugniß des Landbaumeisters übersteigt (§. 19.), so muß darüber, unter Beischluß der Accorde oder eines Kosten-Anschlags, berichtet, und dabei zugleich angegeben werden, ob der eröffnete Kredit zur Bestreitung derselben noch ausreicht, oder ob und welche Erweiterung des Kredits nothwendig ist.

Digitized by Google

Wenn keine Gefahr auf dem Verzuge haftet, so hat der Landbaumeister die Genehmigung abzuwarten.

Kann aber ohne Gefahr und Nachtheil die Genehmigung nicht abgewartet werden, z. B. wenn ein Sturm Dächer zerstört hätte, oder ein im Gebrauch stehender Schornstein zusammen gebrochen wäre, oder dem Einsturz einer Wand schleunigst vorgebeugt werden müßte ꝛc.; so wird den Landbaumeistern hierdurch zur Pflicht gemacht, die Arbeit ohne allen Verzug vornehmen zu lassen, zugleich aber den Vorfall, wie sonst, einzuberichten.

§. 46.

Für die kleinen Reparaturen, welche ohne Genehmigung der Ober-Bau-Direction vorgenommen werden können, wird der Kredit mit dem in §. 43. zugleich eröffnet. Sollte derselbe durch nothwendige Reparaturen vor Ablauf des Jahres erschöpft, und eine Krediterweiterung unvermeidlich werden; so ist mit dem desfalls zu erstattenden Bericht, sogleich über die Verwendung des für die betreffenden Gebäude bewilligten Kredits, Rechnung abzulegen, widrigenfalls kein neuer Kredit eröffnet werden kann. Im Falle sich das Deficit durch Ersparung an genehmigten Kosten decken läßt, ist dasselbe ausdrücklich zu bemerken.

Es versteht sich von selbst, daß auch der etwaige Ueberschuß des für diese kleine Reparaturen in denselben Bezirk und für die nämliche Klasse von Gebäuden eröffneten Kredits, zu den Reparaturen §. 45. verwendet werden darf, nur muß es in dem Bericht angezeigt werden.

§. 47.

Die Landbaumeister haben zur Erzielung billiger Arbeitspreise, und zur Beförderung des herrschaftlichen Bauwesens alles mögliche anzuwenden. Hierzu gehört vorzüglich, daß die Uebernehmer auf gleichbaldige Zahlung ihres Lohns und ihrer Lieferungen mit Sicherheit müssen rechnen können. Die Landbaumeister haben daher die Rechnungen, sogleich nach Beendigung der Arbeit, durch die Handwerker und Lieferanten in duplo aufstellen und unterschreiben zu lassen, und nach Beobachtung der weiter unten §. 51. und 52. wegen der Prüfung derselben gegebenen Vorschriften, das eine, auf Stempelpapier geschriebene, Exemplar der Rechnung zur Zahlung auf den eröffneten Kredit anzuweisen, das andere Exemplar aber, auf welchem die ausgestellte Zahlungs-Anweisung und das Datum derselben ebenfalls notirt werden muß, zum Behuf der demnächst aufzustellendn Wirthschafts-Rechnung aufzubewahren.

§. 48.

Erfordert aber die Vollendung einer Arbeit eine lange Zeit, ist dieselbe bedeutend, und mit vielen Vorlagen für den Unternehmer verbunden; so können Abschlags-Zahlungen, die nach und nach wie die Arbeit fortrückt, bis auf $\frac{3}{4}$ des ganzen Betrags sich belaufen dürfen, geleistet werden. Die Anweisungen auf diese Abschlags-Zahlungen müßen enthalten und deutlich bestimmen:

a) den Namen des Gebäudes, an welchem gearbeitet wird, und die Art der Arbeit;

b.) den Namen des Empfängers;

Digitized by Google

c.) die zu bezahlende Summe in runder Zahl und in Worten ausgedrückt;
d.) das Datum und die Unterschrift des Landbaumeisters.

§. 49.

Wird daher, nach Beendigung der Arbeit, die Rechnung selbst zur Zahlung angewiesen; so hat der Baumeister darauf zu notiren, wie viel Abschlags-Zahlung bereits von ihm darauf angewiesen worden sey, und nun die Anweisung auf den Rest der Forderung auszustellen, nach folgendem Beispiel:

„Von vorstehender Summe in Betrag von Eintausend vierhundert fünf und zwanzig Gulden (1425 fl.) wovon

den 3. April	250 fl.
» 6. Mai	300 »
» 10. Juni	350 »
zusammen	900 fl.

bereits zur Zahlung angewiesen worden sind, kann nunmehr der Rest mit fünf hundert fünf und zwanzig Gulden (525 fl.) aus dem, dem Unterzeichneten für das Kameral- (Forst- ꝛc.) Bauwesen im Rentamtsbezirk N. N. pro 1823 eröffneten Kredit an N. N. bezahlt werden." ꝛc. ꝛc.

§. 50.

Die Rechner sind autorisirt und beauftragt, auf die Anweisungen der Landbaumeister, sobald sie in der vorgeschriebenen Form abgefaßt sind, und so lange der für jede einzelne Klasse von Bauwesen bei ihnen eröffnete Kredit hinreicht, die Zahlungen zu leisten. Jede Anweisung aber, welche mangelhaft ausgestellt worden ist, oder wodurch der Kredit überschritten werden würde, dürfen die Rechner bei ihrer eigenen Verantwortlichkeit nicht annehmen, sondern müssen sie den Landbaumeistern zurücksenden.

§. 51.

Die Zahlungs-Anweisung ganzer Rechnungen setzt eine Prüfung derselben voraus. Ist die gefertigte Arbeit von einiger Bedeutung, so muß diese Prüfung an Ort und Stelle, in Gegenwart des Fordernden, von dem Landbaumeister vorgenommen werden. Bei geringen Reparaturen aber, an Orten, wo der Landbaumeister nicht wohnet, oder die nicht ganz in der Nähe seines Wohnsitzes liegen, wo auch keine weitere beträchtlichere Arbeiten vorgenommen worden sind, und an welche der Landbaumeister nicht ohnehin bald kommen wird, genügt es, auf bloße Bescheinigungen der Bewohner oder Aufseher der Gebäude, daß die Arbeiten geleistet und zu ihrer Zufriedenheit verfertigt worden seyen — die Rechnungen, nach vorgenommener Prüfung der Preiße, zur Zahlung anzuweisen. Es ist aber in solchen Fällen, jedesmal in der Zahlungs-Anweisung auszudrücken, daß die Handwerker für die Güte der Arbeiten, welche auf die Bescheinigung der Bewohner oder Aufseher, zur Zahlung angewiesen worden sind, verantwortlich bleiben, wenn sie bei späterer Besichtigung etwa nicht für gut und nicht vollständig befunden werden.

Digitized by Google

Daß die Aufseher oder Bewohner für ihre Bescheinigungen verantwortlich sind, wenn die Arbeiten gar nicht, oder so weit sich ohne technische Kenntnisse beurtheilen läßt, nicht vollständig gemacht wären, versteht sich von selbst. Die meisten Rechnungen dieser Art werden aber die Landbaumeister auf ihren gewöhnlichen Rundreisen, und gelegenheitlich besonderer Aufträge an Ort und Stelle prüfen können; und sie haben daher nur in seltenen Ausnahmsfällen Zahlungen anzuweisen, für Arbeiten, welche sie nicht selbst geprüft haben.

§. 52.

Den Aufsehern der dem Fiscus gehörigen Gebäude, und wenn diese Aufseher davon entfernt wohnen, den Bewohnern der Gebäude, liegt es ob, die Lieferungen der Materialien, wo dieselben in einer bestimmten Qualität geschehen müßen, zu kontroliren und zu bescheinigen. Diese Scheine müssen bei der Ablieferung sogleich ausgestellt werden, so daß das Datum des ausgestellten Scheins genau der Tag der Ablieferung ist.

Werden die gelieferten Materialien nicht sämmtlich verwendet, wie es zum Beispiel leicht bei den gewöhnlichen Dachausbesserungen vorkommen kann, so sind zwei Fälle zu unterscheiden:

1.) entweder ist der Handwerker, welcher die Arbeit fertigt, selbst Lieferant der Materialien,

2.) oder nicht.

Im ersteren Falle verbleibt der Ueberschuß an Materialien dem Handwerker, und kommt nicht in die Rechnung desselben. Zu dem Ende muß der Aufseher, oder im geeigneten Falle der Bewohner, den Ueberschuß nachzählen oder nachmessen, und darüber eine Bescheinigung ausstellen, welches am besten in der Rechnung des Handwerkers geschieht, damit der Baumeister genau weiß, wie viel Materialien von der früher bescheinigten Quantität abgehen.

Im zweiten Fall, wo also der Lieferant nicht verbunden ist, den Ueberschuß zurückzunehmen, sondern, wo er Eigenthum des Fiscus verbleibt, wenn ihn der Lieferant nicht freiwillig zurücknehmen will, müssen die Aufseher, und im geeigneten Fall die Bewohner, von diesem Ueberschuß dem Landbaumeister Nachricht geben, damit derselbe, nach §. 25. auf die Verwendung derselben im nächsten Jahr, bei Aufstellung des nächsten Voranschlags Rücksicht nehmen, oder falls es vortheilhafter ist, den Verkauf desselben bewirken kann.

§. 53.

Es müssen eben so viel verschiedene Rechnungen von den Handwerkern und Lieferanten aufgestellt werden, als verschiedene Gebäude, an denen gearbeitet worden ist, vorkommen, damit bei den Wirthschafts-Rechnungen die Belege in der nämlichen Ordnung, wie die Gebäude selbst, aufeinander folgen können. Die Posten der einzelnen Rechnungen müssen ebenfalls in derselben Reihefolge stehen, wie sie in dem, dem Handwerker oder Lieferanten mitgetheilten Accordsauszug geordnet sind; dann folgen die etwa besonders genehmigten Arbeiten, und endlich die kleinen Reparaturen, die der Landbaumeister ohne höhere Genehmigung anordnen

Digitized by Google

ordnen konnte. Rechnungen über neue Gebäude oder solche Abänderungen und Reparaturen, welche 500 fl. und mehr kosten, und auf ganz besondere Voranschläge genehmigt worden sind, dürfen nicht mit den übrigen vermischt, sondern müssen völlig abgesondert gehalten werden.

Bei jedem Posten einer Rechnung muß der Tag des Anfangs und der Beendigung der Arbeit oder Lieferung am Rande bemerkt werden.

Ueber alles dieses haben die Landbaumeister den Handwerkern und Lieferanten genaue Instruktionen zu geben.

§. 54.

Außer einem Journal, welches so eingerichtet ist, daß es der Landbaumeister auf seinen Reisen bequem mitführen kann, muß derselbe ein vollständiges Manual über die Zahlungs-Anweisungen führen, worin die einzelnen Theile seines Bezirks, nach den verschiedenen Klassen des Bauwesens, und die Gebäude jedes einzelnen Theils in der ein für allemal angenommenen Ordnung auf einander folgen.

Die sonstige Einrichtung dieses Manuals bleibt dem Landbaumeister überlassen; nur muß daraus leicht zu ersehen seyn:

a) die Summe, welche für jeden einzelnen Bau-Voranschlag für bestimmte Arbeiten genehmigt, und worauf der Kredit eröffnet worden ist;

b) die am Ende des Bauvoranschlags besonders genehmigte Summe, und der darauf eröffnete Kredit für kleine Reparaturen;

c) die etwaigen Kredits-Erweiterungen mit Anführung des Datums und des Nummers der desfallsigen Genehmigung;

d) die Summe der ausgestellten Zahlungs-Anweisungen für jede zusammengehörige Gebäude mit dem Datum dieser Anweisungen;

e) ob die Anweisung auf eine geschlossene Rechnung des Empfängers gestellt ist, oder ob sie eine Abschlags-Zahlung betrifft.

C.) Aufstellung und Behandlung der Wirthschafts-Rechnungen der Landbaumeister.

§. 55.

Nach Ablauf des Jahres sind sodann aus den Rechnungs-Duplikaten die Wirthschafts-Rechnungen des Landbaumeisters, in derselben Anzahl, als Bauvoranschläge genehmigt worden sind, aufzustellen. Hierbei ist dieselbe Ordnung der einzelnen Posten zu beobachten, wie bei den Bauvoranschlägen.

Jede einzelne Wirthschafts-Rechnung besteht aus zwei Theilen, wovon der erste die genehmigten Arbeiten, mit Bezug auf den genehmigten Posten des Bauvoranschlags, oder den Nummer der besonders ertheilten Genehmigung; der zweite aber die auf eigene Verantwortlichkeit des Landbaumeisters, ohne Genehmigung der Ober-Bau-Direction, vorgenommene kleine Reparaturen, in derselben Ordnung enthält.

Digitized by Google

Die Beschreibung der einzelnen Posten soll möglichst kurz, aber doch bestimmt und deutlich seyn.

Im Fall die Kosten von dem Voranschlag, durch eingetretene Modifikationen bei der Ausführung, abweichen, muß die Ursache dabei ausdrücklich bemerkt werden.

§. 56.

Diese Wirthschafts-Rechnungen sollen nicht zusammen, sondern einzeln, sogleich nachdem die einzelne Wirthschafts-Rechnung fertig ist, an die Ober-Bau-Direction eingesendet werden, damit letztere zur genauen Revision derselben Zeit gewinnt.

Die genehmigten Accorde, Versteigerungen, und die Duplikate der Rechnungen werden beigelegt.

Sobald die letzte Wirthschafts-Rechnung eingesendet wird, haben die Landbaumeister zugleich eine Haupt-Uebersicht sämmtlichen Wirthschafts-Rechnungen, in der angenommenen Reihefolge, der Ober-Bau-Direction vorzulegen.

§. 57.

Die letzte Wirthschafts-Rechnung und die Haupt-Uebersicht müssen spätestens den letzten März des folgenden Jahres bei der Ober-Bau-Direction übergeben werden, widrigenfalls dieselbe Strafe eintritt, welche §. 38. bestimmt worden ist.

§. 58.

Das Resultat der von der Ober-Bau-Direction vorgenommenen Prüfung der Wirthschafts-Rechnungen wird den Landbaumeistern, unter Rücksendung der Rechnungsduplikate, bekannt gemacht.

§. 59.

Kommen in einer Wirthschafts-Rechnung Posten vor, die nicht genehmigt worden waren, und zu deren Vornahme der Landbaumeister nicht befugt gewesen ist, sey es, daß dieselben größere Summen erfordert haben, als die Befugniß des Landbaumeisters reicht, oder daß eine geringe Reparatur nicht die Erhaltung und Sicherung eines Gebäudes, sondern nur die Bequemlichkeit und den Vortheil des Bewohners bezweckt hätte; so werden die Kosten in der Wirthschafts-Rechnung gestrichen, dem Landbaumeister zur Last gesetzt, und der Ersatz an die betreffende Kasse durch Abzug an der Besoldung des Landbaumeisters, oder, in so weit diese unzulänglich erscheint, sonst auf gesetzlichem Wege bewirkt.

IV. Weitere ständige Geschäfte der Landbaumeister.

§. 60.

Außer den bisher abgehandelten laufenden Geschäften der Landbaumeister haben dieselben noch weiter, ohne besondere Aufträge, zu besorgen:

a) die Aufstellung eines dreijährigen Bauvoranschlags für jede folgende Finanz-Periode, um den Landständen das Bedürfniß für das Bauwesen auf dem Landtag vorlegen zu können;

Digitized by Google

b) die Aufstellung und Fortführung vollständiger Inventarien aller dem Fiscus zugehörigen Gebäude.

§. 61.

Was den dreijährigen Voranschlag für jede nächstkünftige Finanz-Periode betrifft, so haben die Landbaumeister sich im Laufe jeder Finanz-Periode die Materialien zur Aufstellung dieses dreijährigen Voranschlags möglichst vollständig zu sammeln, damit sie, sobald es von ihnen verlangt wird, in einem kurzen Zeitraum den Voranschlag für ihren ganzen Bezirk aufstellen, und an die Ober-Bau-Direction einsenden können.

Da diese dreijährigen Voranschläge von der größten Wichtigkeit sind, und die für das Bauwesen zu bewilligenden Summen hiernach mit ermessen werden müssen; so muß von der Dienstpflicht der Landbaumeister erwartet werden, daß sie dieser Arbeit alle mögliche Aufmerksamkeit widmen, und nichts in diese Voranschläge eintragen, was nicht wirkliches Bedürfniß und zur Erhaltung der vorhandenen, so wie zur wirthschaftlichsten Konstruktion der etwa neu zu erbauenden Gebäude nothwendig ist, so wie sie auf der andern Seite nicht unterlassen dürfen, wirklich nothwendige Gegenstände darin aufzunehmen.

§. 62.

In Ansehung der Inventarien der Gebäude wird Folgendes vorgeschrieben:

a) die Landbaumeister haben sich baldmöglichst bei dem Rent- und Forstbeamten zu erkundigen, über welche Gebäude vollständige Inventarien vorhanden sind, diese bei ihrer ersten Besichtigung der Gebäude mit deren Zustand zu vergleichen, die vorzunehmenden Berichtigungen oder Vervollständigung zu bemerken, sodann davon Abschriften in duplo fertigen zu lassen, und von jedem ein Exemplar an die Ober-Bau-Direction zu senden. Wo kein Inventarium vorhanden ist, muß dasselbe baldmöglich in duplo aufgestellt werden. Für alle nicht zusammengehörigen Gebäude sind die Inventarien abgesondert zu halten, und kommen dann für jeden Rentamtsbezirk in einen gemeinschaftlichen Fascikel.

b) Diese Berichtigungen, Vervollständigung und Aufstellung der Inventarien müssen innerhalb der drei nächsten Jahre vollendet seyn.

c) Sämmtliche Inventarien müssen auf gebrochenes Papier geschrieben werden, um in der Folge die Abänderungen neben bei setzen zu können.

d) Jeder Bewohner oder Aufseher eines herrschaftlichen Gebäudes muß durch seine Unterschrift die richtige Inventur des denselben betreffenden Gebäudes bezeugen.

e) Die Abänderungen des Inventariums hat der Landbaumeister von den Bewohnern oder Aufsehern bescheinigen zu lassen, sodann in seinem Exemplar zu bemerken, und bei der Einsendung der jährlichen Wirthschafts-Rechnungen in einem besonderen Bericht zu verzeichnen, damit in dem bei der Ober-Bau-Direction befindlichen Exemplar, der Ab- und Zugang und jede Veränderung ebenfalls beigesetzt werden kann.

Digitized by Google

f) Die Aufstellung der Inventarien wird erst dann erneuert, wenn die leer gebliebene Spalte nicht mehr hinreicht, die Abänderungen darauf bemerken zu können.

§. 63.

Wird eine Wohnung vakant, so haben der abgehende Bewohner oder dessen Erben für die richtige Ablieferung des Inventariums zu haften, und wird diejenige obere Verwaltungs-Behörde, welche über die weitere Bestimmung des Gebäudes verfügt, für die Ueberlieferung sorgen, zu welchem Ende dann der Landbaumeister dem betreffenden Lokal-Verwaltungs-Beamten sein Exemplar des Inventars auf Verlangen zum Gebrauche zuzustellen hat.

Tritt ein neuer Bewohner an die Stelle des vorigen, so wird dieselbe obere Verwaltungsbehörde veranlassen, daß die betreffenden Gebäude dem neuen Bewohner nach dem Inventarium übergeben, letzteres von demselben unterzeichnet und dem Landbaumeister zugestellt wird.

V. Bestimmungen in Ansehung der Bauriſſe und Zeichnungen.

§. 64.

Die Landbaumeister haben ferner nach und nach, wie es ihre übrigen Geschäfte zulassen, von den herrschaftlichen Gebäuden, Hofraithen und Gärten, vollständige Situations- und Grundrisse zu verfertigen, und an die Ober-Bau-Direction einzusenden, in soweit bis jetzt noch keine vollständige Risse darüber vorhanden sind.

§. 65.

Die Situations- und Grundrisse (§. 64.) sowohl, als auch alle Zeichnungen zu Bauwerken, müssen nach einem Maasstabe gezeichnet werden, welcher ein bestimmtes einfaches Verhältniß zur natürlichen Größe hat.

Um eine Gleichförmigkeit zu bezwecken, wird dieses Verhältniß auf folgende Art bestimmt:

a) für Situationszeichnungen $\frac{1}{576}$, oder 1 Zoll — 50 Fuß;

b) für Grundrisse, Aufrisse und Durchschnitte großer öffentlicher Gebäuden, als Kirchen u. s. w., $\frac{1}{432}$, oder 2 Zoll — 25 Fuß;

c) für Grundrisse, Aufrisse und Durchschnitte von Wohnhäusern, und anderen kleineren Gebäuden, $\frac{1}{288}$, oder 1 Zoll — 10 Fuß;

d) für Detailzeichnungen und Arbeitsrisse $\frac{1}{72}$, oder 2 Zoll — 10 Fuß.

Bei den Zeichnungen, nach welchen die Ausführung geschieht, werden außerdem alle Maase genau eingeschrieben.

Jeder Grundriß, Aufriß ꝛc. wird auf ein besonderes Blatt gezeichnet, es sey dann, daß die Zeichnung mehrerer Gegenstände auf einem Blatt stattfinden kann, welches die Größe eines halben Bogens Schreibpapier nicht übersteigt.

Jede Zeichnung muß zugleich ihre vollständige Erklärung in reiner nicht zu großer und zu starker Schrift enthalten, welche bei Grundrissen nicht in den Riß eingeschrieben, sondern unter dem Riß angebracht wird.

Digitized by Google

§. 66.

Die Zeichnungen über die Erbauung neuer, und bedeutende Veränderungen alter Gebäude, müssen bestehen:

a) aus einem Situations-Riß, welcher namentlich den Umfang des Bauplatzes, die etwa darauf schon stehenden Gebäude, so wie die Richtung und Breite der den Platz begränzenden Straßen, die angränzenden Gebäude der Nachbarn, und die Mittagslinie enthalten muß;

b) aus einem Grundriß der verschiedenen Stockwerke;

c) aus einem Durchschnitt;

d) aus einem Aufriß.

§. 67.

Bei den Zeichnungen über vorzunehmende Veränderungen schon bestehender Gebäude muß jedesmal dem Entwurf der Veränderung auch eine Zeichnung, welche den Zustand vor derselben angiebt, beigelegt werden, indem sich nur aus der Vergleichung beider Zeichnungen die Zweckmäßigkeit der gemachten Vorschläge beurtheilen läßt.

VI. Von den Büreau-Kosten, Transport-Kosten, Diäten, und Gebühren der Landbaumeister und Konductoren.

§. 68.

Zu allen Dienstgeschäften der Landbaumeister, sie mögen das Staats-Bauwesen oder das Kommunal- oder Geistliche-Bauwesen betreffen, werden denselben keine Gehülfen, weder am Schreibtisch, noch zur Fertigung der Bauriße und Zeichnungen, von Staatswegen oder auf Kosten der Kommunal- oder Geistlichen Fonds besonders gestellt, sondern es sind ihnen zu diesem Ende und den sonst benöthigten Diensterfordernissen angemessene Büreau-Kosten aus der Staats-Kasse bewilliget.

Außer allem demjenigen, was die übrigen Beamten, welche Büreau-Kosten genießen, nach den desfalls ergangenen allgemeinen Bestimmungen, daraus bestreiten müssen, haben die Landbaumeister, da sie keine Amtswohnung oder eine besondere Entschädigung dafür erhalten, auch die Anschaffung eines Geschäftslocals, und alle daraus entspringende Kosten, ferner ihre nöthigen Instrumente, Schreib- und Zeichen-Materialien, und überhaupt alles und jedes aus den Bureau-Kosten zu bestreiten, wofür ihnen bisher neben ihrem fixen Gehalt, besondere Vergütungen und Anschaffungen in dieser Beziehung gemacht worden sind.

§. 69.

Diese sämmtlichen Landbaumeister und Konductoren, jedoch mit Ausnahme des Landbaumeisters für die Residenz und den Landrathsbezirk Darmstadt, welcher in der Regel keine entfernte auswärtige Verrichtungen hat, haben bei allen ihren auswärtigen Geschäften ohne Unterschied, ob sie das Staatsbauwesen oder das Kommunal- oder Geistliche-Bauwesen betreffen,

Digitized by Google

keine Transport-Kosten zu verrechnen, sondern erhalten dagegen aus der Staats-Kasse eine besondere jährliche Vergütung in einer bestimmten Summe zur Unterhaltung eines Dienstpferds.

§. 70.

Die Diäten für Dienstgeschäfte außerhalb des Wohnorts, welche jedoch nur verabreicht werden, wenn die Entfernung über eine Stunde Wegs beträgt, bestehen bis auf anderweite Verfügung, gleichförmig für die Landbaumeister und Konductoren, in 2 fl. 30 kr., und wenn dabei wegen größerer Entfernung über Nacht geblieben werden muß, in 3 fl. 30 kr. auf den Tag.

Alle bisher etwa statt gefundenen höheren Diäten-Verwilligungen finden für die Zukunft nicht weiter statt, und es werden namentlich für das Kommunal- und Geistliche-Bauwesen keine andere und höhere Diäten, als wie bei dem Staats-Bauwesen passirt.

§. 71.

Die Diäten-Verzeichnisse für die laufenden Geschäfte sowohl, als auch für die von der Ober-Bau-Direktion erhaltenen besonderen Aufträge, haben die Landbaumeister an die Ober-Bau-Direction zur Decretur einzusenden.

In denselben muß die Art des Geschäfts und die damit zugebrachte Zeit nach Monaten und Tag genau angegeben werden. Sind in einer und derselben Zeit Arbeiten für das Staats-Bauwesen, und für das Kommunal- oder Geistliche-Bauwesen zugleich besorgt worden, so ist dasselbe in dem Diäten-Verzeichniß ausdrücklich zu bemerken, und sind die Kosten in dem angemessenen Verhältnisse gehörig zu vertheilen.

§. 72.

Die Landbauweister und Bau-Konduktoren haben die Tage, welche sie mit auswärtigen Geschäften zubringen, und wofür sie Diäten zu beziehen haben, in ein sorgfältig zu haltendes Tagebuch zu verzeichnen, worin die Art und Dauer des Geschäfts, und wem die Diäten zur Last fallen, genau anzugeben ist, und welches den Betrag der Diäten, gesondert unter drei Rubriken.

a.) Diäten, welche aus der Staats-Kasse zu bezahlen sind;

b.) Diäten, das Kommunalbauwesen betr.;

c.) Diäten, das Geistliche-Bauwesen betr. in Form einer Rechnung enthalten muß.

Jeder Landbaumeister und Bau-Konduktor hat jährlich, kurz nach dem Ende des Jahres und längstens vor Ablauf des Monats Januar, eine Abschrift dieses Tagebuchs an die Ober-Bau-Direktion einzuschicken, bei Vermeidung einer Strafe von 10 fl.

Die Ober-Bau-Direktion wird aus jedem Tagebuch zwei getrennte wörtliche Auszüge,

1.) über die Diäten, das Kommunal-Bauwesen betr.

2.) über die Diäten, das Geistliche-Bauwesen betr.

verfertigen lassen, und jene Auszüge der Regierung, diese Auszüge aber dem Kirchen- und Schulrath der betreffenden Provinz mittheilen, längstens vor Ende des Monats März.

Digitized by Google

Zugleich wird die Ober-Bau-Direction vor Ablauf dieses Zeitpunkts, jährlich dem Ministerium der Finanzen Bericht über die geschehene Befolgung der obigen Vorschriften erstatten, und eine summarische Uebersicht der von einem jeden Landbaumeister und Bau-Konductor im verflossenen Jahre verdienten Diäten, gesondert nach obigen drei Rubriken, beifügen.

§. 73.

Für die Verfertigung der Risse, Aufstellung der Voranschläge, und andere Arbeiten der Landbaumeister, welche sie im Kommunal- und Geistlichen-Bauwesen zu Haus verfertigen können, werden die bisher bewilligt gewesenen Gebühren künftighin nicht mehr bezahlt, und ihnen dafür keine Vergütung geleistet. Eben so fallen alle andere Dienst-Emolumente, Vergütungen, Gebühren und Accidenzien, von welcher Art sie auch seyn mogen, welche das Bau-Personal bisher bezogen haben könnte, weg, und es hat dasselbe weiter kein Diensteinkommen, als dasjenige zu genießen, welches ihm durch seine Gehalts-Regulirung ausdrücklich zugewiesen worden ist.

VII. Verhältniß der den Landbaumeistern beigegebenen Konduktoren und Accessisten.

§. 74.

Wird einem Landbaumeister ein vom Staat besoldeter Konduktor beigegeben, welcher unter seiner Leitung arbeitet, so findet folgendes Verhältniß zwischen beiden statt:

Der Landbaumeister theilt dem Konduktor die von demselben zu besorgenden Arbeiten zu, und zwar, so weit es thunlich ist, nur die minder wichtigen. Sind es Arbeiten, welche der Konduktor zu Hause besorgt, so sieht der Landbaumeister darauf, daß sie gut, tüchtig, und fleißig gemacht werden. Betreffen die Arbeiten die Ausführung genehmigter Bauwerke; so ist der Konduktor dafür verantwortlich, daß diese nach den genehmigten Planen tüchtig und meisterhaft verfertigt werden. Sind es Aufnahmen und Voranschläge, so ist der Konduktor ebenfalls dafür verantwortlich, aber der Landbaumeister prüft und beurtheilt dieselbe, so weit sie, ohne an Ort und Stelle zu seyn, geprüft und beurtheilt werden können. Findet der Landbaumeister sie nicht zweckmäßig, so ändert er sie ab, oder läßt sie durch den Konduktor abändern. Um diese Prüfung und Beurtheilung desto besser vornehmen zu können, wird der Landbaumeister dem Konduktor vorzüglich an solchen auswärtigen Orten Geschäfte übertragen, wo ersterer die meisten Lokal-Kenntnisse hat.

Alle Zahlungs-Anweisungen der Rechnungen aber geschehen durch den Landbaumeister, und hat der Konduktor die Rechnungen über Arbeiten, welche er ausgeführt und geprüft hat, zu attestiren, und dem Landbaumeister zu übergeben. Für die Richtigkeit dieser Rechnung ist der Konduktor verantwortlich.

§. 75.

Jungen Architekten, wenn sie vorher geprüft worden sind, und darum nachsuchen, kann von dem Ministerium der Finanzen zur weiteren praktischen Ausbildung, der Acceß bei den

Digitized by Google

Landbaumeistern, mit derselben Wirkung, jedoch ohne Staatsgehalt, verstattet werden, wie es für die Kandidaten der Kameral-Wissenschaften rücksichtlich des Accesses bei den Rentbeamten verordnet worden ist.

Ob und welche Vergütung die Landbaumeister diesen Accessisten, für ihre jedoch immer nur unter der alleinigen Verantwortlichkeit der Landbaumeister, zu leistende Aushülfe, insbesondere auch am Schreibtische, aus den Büreau-Kosten gewähren wollen, bleibt der freien Uebereinkunft zwischen denselben überlassen.

Wird aber ein solcher Accessist, mit Zustimmung der oberen Behörde, also, so viel das Kommunal- und Geistliche-Bauwesen betrifft, der Regierung oder des Kirchen- und Schulraths, zur selbstständigen Leitung und Ausführung von Bauwerken, außerhalb des Wohnorts und anstatt des Landbaumeisters selbst verwendet, so genießt derselbe die §. 70. für das gesammte Baupersonal regulirten Diäten aus der Kasse, welche die betreffenden Baukosten zu bestreiten hat.

Für den Transport hat er keine Vergütung zu beziehen.

VIII. Künftige Anwendbarkeit der Bau-Verordnung vom 13. März 1812.

§. 76.

Da die gesetzlichen Bestimmungen der am 13. März 1812. erlassenen Bau-Verordnung in das gegenwärtige Regulativ wieder aufgenommen sind, und dasselbe rücksichtlich der reglementären Verfügungen, welche jene Verordnung in Bezug auf das Staats-Civilbauwesen enthält, an deren Stelle treten soll; so wird die gedachte Verordnung zugleich durch das gegenwärtige Regulativ in so weit hierdurch außer Wirkung gesetzt, und haben sich daher alle, die es angeht, und so viel das Staats-Civil-Bauwesen betrifft, hinführo lediglich nach dem Inhalte dieses Regulativs zu bemessen.

Darmstadt am 25. April 1823.

Aus Allerhöchstem Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

du Thil.

Rothe.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 15.

Darmstadt den 14. Mai 1823.

Summarische Uebersicht

derjenigen Quoten, welche zur Deckung der Amts- und Communal-Bedürfnisse für das Jahr 1822 in den verschiedenen Gemeinden und Steuerbezirken der Provinz Starkenburg, welche eine eigene Gemarkung bilden, nach den bezeichneten Repartitions-Normen aufzubringen sind.

Namen der Steuerbezirke.	Auf Einen Gulden ordinair Landes-Steuer-Capital.		temporair freies Landes-Steuer-Capital.		Bestimmung, in wie viel Zielen die Erhebung statt finden soll.	Sonstige Ausschläge. Betrag		Bezeichnung des Ausschlags und der Repartitions-Norm.
	kr.	pf.	kr.	pf.		fl.	kr.	
Landrathsbezirk Bensheim.								
Alsbach	—	1,500	—	—	1	—	—	
Auerbach	—	1,500	—	—	1	—	—	
Balkhausen	—	1,500	—	—	1	—	—	
Bensheim mit Fehlheim	6	2,402	6	0,902	6	3369	—	Zehentverwandlungskosten nach dem zehentbaren Guter-Steuer-Capital.
Bickenbach	—	1,500	—	—	1	—	—	
Eberstadt	—	1,500	—	—	1	—	—	
Eich	—	1,500	—	—	1	—	—	
Eichelbrücken	—	1,500	—	—	1	—	—	
Gernsheim	2	1,438	1	3,938	2	—	—	
Hahn	—	1,500	—	—	1	—	—	
Hähnlein	—	1,500	—	—	1	—	—	
Hechstädten	—	1,500	—	—	1	—	—	
Jugenheim	—	1,500	—	—	1	—	—	
Kleinrohrheim	—	1,500	—	—	1	—	—	
Langwaden	—	1,500	—	—	1	—	—	
Malchen	—	1,500	—	—	1	165	25	Zehentverwandlungskosten nach dem zehentbaren Guter-Steuer-Capital.
Niederbeerbach	3	1,534	—	—	3	—	—	
Oberbeerbach	6	2,102	—	—	4	—	—	

Digitized by Google

Namen der Steuerbezirke.	Auf Einen Gulden ordinair Landes-Steuer-Capital.		temporair freies Landes-Steuer-Capital.		Bestimmung in wie viel Zielen die Erhebung statt finden soll.	Sonstige Ausschläge. Betrag		Bezeichnung des Ausschlags und der Repartitions-Norm.
	kr.	pf.	kr.	pf.		fl.	kr.	
ferner Landrathsbezirk Bensheim.								
Pfungstadt	—	1,500	—	—	1	—	—	
Rodau	—	1,500	—	—	1	—	—	
Schwanheim	—	1,500	—	—	1	—	—	
Seeheim	—	1,500	—	—	1	—	—	
Staffel	—	1,500	—	—	1	—	—	
Zwingenberg	—	1,500	—	—	1	—	—	
Landrathsbezirk Breuberg.								
Affhöllerbach, Kilsbach und Stierbach	—	1,500	—	—	1	42	—	Gemeindsbedürfnisse IIter Klasse nach dem ordinairen Steuerkapital der Orts-Einwohner.
Annelsbach	—	3,308	—	1,808	1	—	—	
Ballsbach	—	1,500	—	—	1	—	—	
Birkert (Breuberger Seits)	—	1,500	—	—	1	—	—	
Birkert (Habitzheimer Seits)	—	1,500	—	—	1	—	—	
Böllstein	—	1,500	—	—	1	84	—	Wie bei Affhöllerbach.
Breitenbrunn	11	1,863	11	0,363	6	—	—	
Brunnthal	—	1,500	—	—	1	—	—	
Dusenbach	—	1,500	—	—	1	—	—	
Etzengesäß	—	3,152	—	1,652	1	—	—	
Forstel	—	3,318	—	1,818	1	22	—	Wie bei Affhöllerbach.
Frauenaussies	—	1,500	—	—	1	—	—	
Fürstengrund	—	3,294	—	1,794	6	350	46	Königer Centkosten nach dem ord. Steuerfuß excl. der Standesherrschaft.
Gumpersberg	—	1,500	—	—	1	31	30	Wie bei Affhöllerbach.
Habitzheim	8	0,534	7	3,034	6	—	—	
Haßenrod	—	1,500	—	—	1	—	—	
Haingrund	—	1,500	—	—	1	27	18	Wie bei Affhöllerbach.
Hainstadt	—	1,500	—	—	1	—	—	
Hembach	—	1,500	—	—	1	15	45	Wie bei Affhöllerbach.
Höchst	8	0,134	7	2,634	6	—	—	
Höchster Centwald	—	1,500	—	—	1	—	—	
Höllerbach	—	1,500	—	—	1	10	30	Wie bei Affhöllerbach.
Hummetroth	—	3,308	—	1,808	2	42	—	Wie bei Affhöllerbach.
Kimbach	—	1,500	—	—	1	—	—	
Kirchbrombach	7	0,584	6	3,084	6	—	—	
König	—	3,254	—	1,754	6	1486	44	Königer Centkosten nach dem ord. Steuerfuß excl. der Standesherrschaft.
Langenbrombach	—	3,009	—	1,509	1	46	13	Wie bei Affhöllerbach.
Lützel und Wiebelsbach	—	1,500	—	—	1	—	—	
Mittelkinzig	—	1,500	—	—	1	—	—	
Mümling Grumbach	5	2,041	5	0,541	5	63	—	Wie bei Affhöllerbach.
Mühlhausen	—	1,500	—	—	1	—	—	

Digitized by Google

Namen der Steuerbezirke.	Auf Einen Gulden ordinair Landes-Steuer-Capital.		temporair freies Landes-Steuer-Capital.		Bestimmung wie viel Zieler die Erhebung Statt haben soll.	Sonstige Ausschläge. Betrag		Bezeichnung des Ausschlags und der Repartitions-Norm.
	kr.	pf.	kr.	pf.		fl.	kr.	
ferner **Landrathsbezirk Breuberg.**								
Neustadt mit Breuberg	—	3,333	—	1,833	1	—	—	
Niederkinzig	16	1,284	15	3,784	6	—	—	
Niederklingen	13	0,920	12	3,420	6	—	—	
Oberkinzig	12	0,066	11	2,566	6	78	45	Wie bei Affhöllerbach.
Oberklingen	3	3,830	3	2,330	3	—	—	
Ober- und Schloßnaufses	1	0,248	—	2,748	2	31	30	Wie bei Affhöllerbach.
Pfirsbach	—	3,219	—	1,719	1	21	—	Wie bei Affhöllerbach.
Rai- und Breitenbach	1	2,169	1	0,669	4	46	13	Gemeindsbedürfnisse Iter Klasse nach dem ord. Steuer-Capital sämmtlicher Einwohner zu Rai- und Breitenbach.
						170	6	Aeltere Kriegsschulden nach dem ord. Steuer-Capital der Raibacher Orts-Einwohner.
Rimhorn	11	3,161	11	1,661	6	231	—	Wie bei Affhöllerbach.
Sandbach	15	1,028	15	0,128	6	—	—	
Seckmauern	10	2,942	10	1,442	6	—	—	
Vielbrunn	10	3,360	10	1,860	6	—	—	
Vielbrunner Centwald	—	1,500	—	—	1	—	—	
Wallbach	—	1,500	—	—	1	42	—	Wie bei Affhöllerbach.
Wiebelsbach	4	2,919	4	1,419	4	—	—	
Wühlamorbach	—	1,500	—	—	1	—	—	
Waldungen im ehemaligen Amt Habitzheim	—	1,500	—	—	1	—	—	
Standesherrliche Forste	—	1,500	—	—	1	—	—	
Landrathsbezirk Darmstadt.								
Bessungen	—	1,500	—	—	1	—	—	
Stadt Darmstadt	—	1,500	—	—	1	—	—	
Landrathsbezirk Dieburg.								
Altheim	—	1,500	—	—	1	—	—	
Dieburg	2	3,532	1	2,384	2	—	—	
Dorndiel	—	1,500	—	—	1	—	—	
Großzimmern	1	3,206	1	1,706	1	—	—	
Harpertshausen	—	1,500	—	—	1	—	—	
Hering	—	1,500	—	—	1	—	—	
Heubach	—	1,500	—	—	1	—	—	
Kleinumstadt	3	2,765	3	1,265	3	—	—	
Kleinzimmern	5	0,792	2	1,046	5	—	—	
Kleestadt	—	1,500	—	—	1	—	—	
Langstadt	—	1,500	—	—	1	327	4	Zehentverwandlungskosten nach dem zehentbaren Güter-Steuer-Capital.
Lengfeld	0	1,022	5	3,522	6	—	—	

Digitized by Google

Namen der Steuerbezirke.	Auf Einen Gulden ordinair Landes-Steuer-Capital.		Auf Einen Gulden temporair freies Landes-Steuer-Capital.		Bestimmung in wie viel Zielen die Erhebung statt finden soll.	Sonstige Ausschläge. Betrag		Bezeichnung des Ausschlags und der Repartitions-Norm.
ferner	kr.	pf.	kr.	pf.		fl.	kr.	
Landrathsbezirk Dieburg.								
Mosbach	10	1,653	10	0,153	6	—	—	
Radheim	5	2,718	5	1,218	5	—	—	
Raibach	12	0,653	11	3,153	6	—	—	
Richen	—	1,500	—	—	1	—	—	
Schaafheim	—	1,500	—	—	1	—	—	
Schlierbach	—	1,500	—	—	1	—	—	
Semd	13	0,250	8	3,666	6	—	—	
Umstadt	2	0,503	1	1,547	2	—	—	
Landrathsbezirk Dornberg.								
Astheim	16	0,411	14	2,072	6	—	—	
Bauschheim	8	3,619	8	2,119	6	—	—	
Berkach	4	3,306	4	0,274	4	—	—	
Biebesheim	—	3,032	—	—	1	—	—	
Bischofsheim	6	3,712	6	0,234	6	—	—	
Büttelborn	7	0,574	6	1,542	6	—	—	
Crumstadt	2	2,530	—	—	2	—	—	
Dornberg	12	0,477	8	3,707	6	—	—	
Dornheim	2	3,710	2	0,678	2	—	—	
Erfelden	8	1,079	5	2,981	6	—	—	
Ginsheim incl. der Rhein-Auen	—	1,500	—	—	6	2446	30	Neuere Kriegskosten nach dem extraord. Steuerfuß litt. b. excl. der Steuer-Capitalien der Rhein-Auen.
						121	—	Zehentrentevereinigungskosten nach dem Steuercapital der zehentbaren Güter.
Goddelau	5	2,725	3	0,685	5	—	—	
Griesheim	8	0,688	7	3,188	6	—	—	
Großgerau	3	0,879	1	2,675	3	—	—	
Hasloch	—	1,500	—	—	4	168	—	Gemeindsbedürfnisse IIter Klasse nach dem ord. Steuercapital der Ortseinwohner.
Kleingerau	11	0,495	10	2,995	6	191	6	Wie bei Hasloch.
Königstädten	3	2,423	3	0,923	3	—	—	
Leeheim	2	0,059	—	—	2	—	—	
Nauheim	11	1,119	7	0,220	6	—	—	
Naunheim	6	0,284	5	2,784	6	—	—	
Rüsselsheim	1	1,640	1	0,140	1	—	—	
Stockstadt	—	3,032	—	—	1	—	—	
Trebur	6	3,903	5	2,767	6	—	—	
Wallerstädten	6	0,024	5	2,524	6	—	—	
Wolfskehlen	5	3,415	2	1,322	5	—	—	
Worfelden	3	1,646	1	2,443	3	—	—	
Forst Mönchsbruch	—	1,500	—	—	1	—	—	

Digitized by Google

Namen der Steuerbezirke.	Auf Einen Gulden ordinair Landes-Steuer-Capital.		Auf Einen Gulden temporair freies Landes-Steuer-Capital.		Bestimmung in wie viel Zielen die Erhebung statt finden soll.	Sonstige Ausschläge. Betrag		Sonstige Ausschläge. Bezeichnung des Ausschlags und der Repartitions-Norm.
Landrathsbezirk Erbach.	kr.	pf.	kr.	pf.		fl.	kr.	
Asselbronn	—	1,500	—	—	1	—	—	
Airlenbach	—	1,500	—	—	1	—	—	
Beerfelden	—	1,500	—	—	1	1836	6	Beitrag zum Bedarf der Kirchspiels-Casse pro 1822 nach dem extraord. Steuerfuß litt. a. auf die Parochianen.
						200	—	Aeltere Kriegskosten nach dem ord. Steuerfuß excl. der Standesherrschaft.
Bockenrod	—	1,500	—	—	1	—	—	
Bullau mit Entergrund	—	1,500	—	—	1	—	—	
Eberbach	—	1,500	—	—	1	—	—	
Ebersberg	1	1,226	—	1,848	5	147	—	Gemeindsbedürfnisse IIter Klasse nach dem ord. Steuercapital der Ortseinwohner.
Elsbach	—	1,500	—	—	1	—	—	
Erbach, Stadt	1	2,666	—	1,161	1	—	—	
Erbach, Dorf	1	1,382	—	1,915	4	157	36	Wie bei Ebersberg.
Erbuch	1	1,060	—	1,750	1	—	—	
Erlenbach	1	1,392	—	1,937	2	52	30	Wie bei Ebersberg.
Ernsbach	1	1,330	—	—	2	39	54	
Erzbach	—	1,500	—	—	3	120	15	
Etzean	—	1,500	—	—	5	27	47	⅙ des Kirchprozeßkostencapitals nach dem ord. Steuercapital d. Parochianen
						8	20	Zinsen von ⅙ vom 1. Mai 1821/1822
						22	10	⅙ Kosten u. Zinsen bis 1. Mai 1820
						120	42	Beitrag z. Bedarf d. Kirchspielscasse pro 1822
						131	15	Wie bei Ebersberg.
Eulbach	—	1,500	—	—	1	—	—	
Falkengesäß	—	1,500	—	—	1	141	40	Wie bei Etzean.
						42	30	
						113	3	
						42	47	
Frohnhofen	—	1,500	—	—	1	—	—	
Galmbach	—	1,500	—	—	1	—	—	
Gammelsbach	—	1,500	—	—	1	113	54	Wie bei Etzean.
						29	10	
						90	53	
						500	18	
						16	48	Wie bei Ebersberg.
Großgumpen	—	1,500	—	—	1	—	—	
Günterfürst	3	0,845	2	3,345	3	—	—	
Güttersbach	7	3,824	7	2,324	6	63	—	Wie bei Ebersberg.
Haisterbach	1	1,326	—	1,910	2	89	15	
Herbstahl	—	1,500	—	—	1	48	37	Wie bei Etzean.
						14	35	
						38	48	
						96	12	
Hesselbach	—	1,500	—	—	1	—	—	

Digitized by Google

Namen der Steuerbezirke.	Auf Einen Gulden ordinair Landes-Steuer-Capital.		Auf Einen Gulden temporair freies Landes-Steuer-Capital.		Bestimmung in wie viel Zielen die Erhebung statt finden soll.	Sonstige Ausschläge. Betrag		Bezeichnung des Ausschlags und der Repartitions-Norm.
	kr.	pf.	kr.	pf.		fl.	kr.	
ferner Landrathsbezirk Erbach.								
Hetzbach	2	0,473	1	2,973	2	—	—	
Hiltersklingen	—	1,500	—	—	1	—	—	
Hohberg	—	1,500	—	—	1	—	—	
Hüttenthal	—	1,500	—	—	1	—	—	
Kailbach	—	1,500	—	—	1	—	—	
Kirchbeerfurth	—	1,500	—	—	1	—	—	
Kleingumpen	—	1,500	—	—	1	—	—	
Langenbrombach	—	1,500	—	—	2	84	—	Wie bei Ebersberg.
Laudenau	—	1,500	—	—	1	—	—	
Lauerbach	1	1,393	—	2,392	2	54	30	Wie bei Ebersberg.
Michelstadt	1	0,092	—	2,592	1	—	—	
Momart	—	1,500	—	—	1	—	—	
Niederkainsbach	5	0,580	4	3,080	5	52	30	Wie bei Ebersberg.
Oberfinkenbach	—	1,500	—	—	1	—	—	
Obergersprenz	—	1,500	—	—	1	—	—	
Oberkainsbach	—	1,500	—	—	1	—	—	
Obermossau	—	1,500	—	—	1	—	—	
Oberostern	—	1,500	—	—	1	—	—	
Obersensbach	—	1,500	—	—	1	—	—	
Olfen	—	1,500	—	—	1	—	—	
Raubach	—	1,500	—	—	1	16	40	Wie bei Etzean.
						5	—	
						13	18	
						109	18	
Rehebach	—	1,500	—	—	1	15	40	Wie bei Ebersberg.
Reichelsheim	—	1,500	—	—	1	—	—	
Rohrbach	—	1,500	—	—	1	—	—	
Rothenberg mit Hainbrunn	—	1,500	—	—	1	—	—	
Roßbach	—	1,500	—	—	1	—	—	
Schöllenbach	—	1,500	—	—	1	94	27	Wie bei Etzean.
						28	20	
						75	22	
						221	51	
Schönen	1	1,176	—	1,838	2	89	15	Wie bei Ebersberg.
Steinbach	—	1,500	—	—	1	—	—	
Steinbuch mit Neudorf	—	1,500	—	—	2	105	—	Wie bei Ebersberg.
Stockheim	—	1,500	—	—	1	—	—	
Unterfinkenbach	—	1,500	—	—	1	—	—	
Untergersprenz	—	1,500	—	—	1	—	—	
Untermossau	1	0,577	—	3,077	2	80	—	Wie bei Ebersberg.
Unterostern	—	1,500	—	—	1	—	—	
Untersensbach	—	1,500	—	—	1	93	4	Wie bei Etzean.
						27	55	
						74	15	
						224	40	

Digitized by Google

Namen der Steuerbezirke.	Auf Einen Gulden ordinair Landes-Steuer-Capital.		Auf Einen Gulden temporair freies Landes-Steuer-Capital.		Bestimmung, in wie viel Zielen die Erhebung statt finden soll.	Sonstige Ausschläge. Betrag		Bezeichnung des Ausschlags und der Repartitions-Norm.
	kr.	pf.	kr.	pf.		fl.	kr.	
ferner								
Landrathsbezirk Erbach.								
Weidengesäß	—	1,500	—	—	1	—	—	
Winterkasten	—	1,500	—	—	1	65	—	Wie bei Ebersberg.
Würzberg	1	1,210	—	1,655	2	90	—	Wie bei Ebersberg.
Zell	—	3,746	—	—	1	—	—	
Forst Reichenberg	—	1,500	—	—	1	—	—	
Forst Bullau, Ezean, Falkengesäß und Gammelsbach	—	1,500	—	—	1	—	—	
Forst Erbach, Eulbach u. Zell	—	1,500	—	—	1	—	—	
Landrathsbezirk Heppenheim.								
Biblis	—	1,500	—	—	1	—	—	
Bürstadt	—	1,500	—	—	1	—	—	
Hofstadt	—	1,500	—	—	1	—	—	
Großhausen	22	2,938	22	1,118	6	—	—	
Großhrheim	—	1,500	—	—	1	—	—	
Hammer Aue	—	1,500	—	—	1	—	—	
Heppenheim	7	1,929	7	0,429	6	—	—	
Hofheim	—	1,500	—	—	1	—	—	
Kleinhausen und Lorsch	—	1,500	—	—	1	—	—	
Lampertheim	—	1,500	—	—	1	—	—	
Nordheim	—	1,500	—	—	1	—	—	
Seehof	—	1,500	—	—	1	—	—	
Wattenheim	6	3,614	6	2,114	6	—	—	
Wildbahn	—	1,500	—	—	1	—	—	
Kirchspiel Heppenheim	—	—	—	—	—	1625	—	Kirchspielskosten nach dem extraordin. Steuercapital lit. a. der Parochianen.
Landrathsbezirk Hirschhorn.								
Darsberg	—	1,500	—	—	1	—	—	
Greiu	—	1,500	—	—	1	—	—	
Hirschhorn	—	3,475	—	—	5	893	—	Für Anschaffung einer Feuerspritze nach dem extraord. Steuer-Capital der Orts-Einwohner.
Langenthal	—	1,500	—	—	1	—	—	
Neckarhausen	2	2,565	2	1,065	2	53	—	Gemeindsbedürfnisse IIter Klasse nach dem ord. Steuercapital der Ortseinwohner.
Neckarsteinach	—	1,500	—	—	1	—	—	
Unterschönmattenwaag	—	2,755	—	—	4	430	—	Gemeindsbedürfnisse IIter Klasse nach dem ord. Steuercapital der Ortseinwohner.
Landrathsbezirk Langen.								
Arheilgen	3	0,225	2	0,791	3	—	—	
Braunshard	3	3,715	3	0,281	3	—	—	

Digitized by Google

Namen der Steuerbezirke.	Auf Einen Gulden ordinair Landes-Steuer-Capital.		Auf Einen Gulden temporair freies Landes-Steuer-Capital.		Bestimmung, in wie viel Zielen die Erhebung statt finden soll.	Sonstige Ausschläge. Betrag		Bezeichnung des Ausschlags und der Repartitions-Norm.
	kr.	pf.	kr.	pf.		fl.	kr.	
ferner Landrathsbezirk Langen.								
Dietzenbach	1	3,880	1	2,380	1	295	—	Zehentverwandlungskosten nach dem zehentbaren Güter-Steuer-Capital.
Egelsbach	3	1,162	2	3,662	3	—	—	
Expertshausen	9	1,372	8	3,872	6	—	—	
Erzhausen	5	2,008	4	2,374	5	—	—	
Gräfenhausen	4	1,261	3	1,827	4	—	—	
Alt-Kelsterbach	—	1,500	—	—	1	—	—	
Neu-Kelsterbach	—	1,500	—	—	1	—	—	
Langen	—	1,500	—	—	1	—	—	
Mesel	—	1,500	—	—	1	—	—	
Messenhausen	1	2,905	—	—	2	55	—	Gemeindsbedürfnisse Iter Klasse nach dem ord. Steuercapital der Ortseinwohner.
Mörfelden	—	1,500	—	—	1	—	—	
Niederroden	5	0,547	2	2,288	6	740	—	Aeltere Kriegskosten-Zinsen nach dem ordinairen Steuer-Capital excl. der altlandesherrlichen Domainen.
Oberroden	3	0,427	1	0,831	6	620	—	Aeltere Kriegskosten-Zinsen wie bei Nieberroden.
Schneppenhausen	7	3,169	3	0,199	6	180	—	Gemeindsbedürfnisse Iter Klasse wie bei Messenhausen.
Walldorf	2	1,371	1	3,871	4	275	—	Gemeindsbedürfnisse Iter Klasse wie bei Messenhausen.
Weiterstadt	6	1,946	5	2,512	6	—	—	
Wirbausen	6	3,335	1	3,035	6	—	—	
Forst Mitteldick	—	1,500	—	—	1	—	—	
Landrathsbezirk Limdenfels.								
Affolterbach	6	2,588	1	0,007	6	147	—	Gemeindsbedürfnisse Iter Klasse nach dem ord. Steuercapital der Ortseinwohner.
Alberebach und Kreißwalde	2	0,689	1	3,199	4	42	—	Wie bei Affolterbach.
Aschbach	19	1,944	—	3,568	6	—	—	
Birkenau	2	0,428	1	2,528	2	—	—	
Bensweiher	2	2,677	1	3,199	3	70	—	Wie bei Affolterbach.
Brombach	7	1,071	—	—	6	42	—	Wie bei Affolterbach.
Breitenwiesen mit Knoden	3	1,746	1	3,199	4	42	—	Wie bei Affolterbach.
Dörrellenbach	18	2,376	—	—	6	—	—	
Ellenbach	4	1,077	—	—	5	80	—	Wie bei Affolterbach.
Erbach	5	3,929	1	3,199	6	116	—	Wie bei Affolterbach.
Erlenbach	4	0,046	—	—	6	73	30	Wie bei Affolterbach.
Eulsbach	3	3,553	—	—	6	42	—	Wie bei Affolterbach.
Fahrenbach	8	2,589	—	—	6	—	—	
Flockenbach mit Eichelberg	10	0,965	1	2,241	6	32	—	Wie bei Affolterbach.
Fürth	8	2,920	—	—	6	—	—	

Digitized by Google

Namen der Steuerbezirke.	Auf Einen Gulden: ordinair Landes-Steuer-Capital.		Auf Einen Gulden: temporair freies Landes-Steuer-Capital.		Bestimmung, in wie viel Jielen die Erhebung statt finden soll.	Sonstige Ausschläge: Betrag		Bezeichnung des Ausschlags und der Repartitions-Norm.
	kr.	pf.	kr.	pf.		fl.	kr.	
ferner Landrathsbezirk Lindenfels.								
Gadern	19	1,016	—	2,640	6	—	—	
Glattbach	3	1,368	—	—	5	63	—	
Graßellenbach	7	0,727	1	0,058	6	231	—	Wie bei Affolterbach.
Hammelbach	7	1,484	2	3,558	6	368	—	
						200	—	Kirchspielskosten auf die reformirten Parochianen nach Klassen.
Hartenrod	19	1,382	—	3,006	6	48	—	
Hiltersklingen	2	2,472	—	—	5	42	—	
Hornbach	7	1,670	4	0,259	6	48	—	Wie bei Affolterbach.
Igelsbach	5	0,530	1	3,199	6	32	—	
Kallstadt	1	1,261	—	3,761	2	16	30	
Kirschhausen (allein)	9	1,689	1	3,199	6	—	—	
Kirschhausen mit Erbach, Sonderbach u. Walderlenbach	1	0,672	1	0,672	1	—	—	
Kocherbach	11	3,493	2	0,372	6	75	—	
Kolmbach	9	3,009	—	—	6	32	—	
Krackelbach	7	2,886	—	—	6	32	—	
Kreidach	5	2,158	2	0,747	6	85	—	Wie bei Affolterbach.
Krumbach	8	3,118	—	—	6	85	—	
Lautenweschnitz	4	0,933	2	3,300	6	53	—	
Lienenbach	3	0,317	—	—	4	45	—	
Lindenfels	8	3,029	1	0,378	6	90	—	
						100	—	Kirchspielskosten nach dem extraordin. Steuer-Capital der katholischen Parochianen.
Litzelbach	10	0,174	—	—	6	32	—	
Löhrbach	7	3,824	1	2,311	6	100	—	
Lörzenbach	10	1,763	—	—	6	48	—	
Mackenheim mit Schnorrnbach	8	2,527	2	0,755	6	32	—	Wie bei Affolterbach.
Milechtern	10	3,172	1	3,199	6	63	—	
Mittershausen mit Scheuerberg	4	1,205	1	3,199	6	70	—	
Mörlenbach mit Zubehör	10	3,526	2	3,367	6	315	—	
Niederliebersbach	11	2,199	6	0,839	6	—	—	
Oberabtsteinach	8	1,301	1	3,848	6	74	—	Wie bei Affolterbach.
Ober- und Unterhambach	4	2,676	1	3,199	4	—	—	
Oberlaudenbach	26	1,312	25	3,812	6	48	—	
Oberliebersbach	7	2,115	2	0,755	6	32	—	Wie bei Affolterbach.
Obermumbach	6	0,924	2	3,513	6	53	—	
Oberscharbach	5	3,179	—	—	6	32	—	
Oberschönmattenwag	6	0,056	2	2,645	6	—	—	
Pfaffenbeerfurth	3	1,030	—	—	6	200	—	Wie bei Affolterbach.

Digitized by Google

Namen der Steuerbezirke.	Auf Einen Gulden ordinair Landes-Steuer-Capital.		Auf Einen Gulden temporair freies Landes-Steuer-Capital.		Bestimmung, in wie viel Jahren die Ersetzung statt finden soll.	Sonstige Ausschläge. Betrag		Bezeichnung des Ausschlags und der Repartitions-Norm.
	fr.	pf.	fr.	pf.		fl.	kr.	
ferner Landrathsbezirk Lindenfels.								
Reisen mit Schimbach	7	2,338	2	3,484	6	63	—	Wie bei Affolterbach.
Rohrbach	1	1,490	—	3,890	2	10	—	
Schannebach	3	1,109	1	3,199	6	27	—	
Schierbach	4	2,924	—	—	6	84	—	
Seidenbach	2	2,145	—	—	3	4	—	
Seidenbuch	1	1,033	—	—	6	84	—	
Siedelsbronn	9	1,531	3	0,120	6	—	—	
Sonderbach	2	0,699	1	3,199	2	—	—	
Steinbach	6	2,671	—	—	6	32	—	
Trösel mit Kunzenbach u. Görrheim	13	2,110	3	3,077	6	105	—	Wie bei Affolterbach.
Unterabtsteinach	7	2,915	1	1,402	6	105	—	
Unterscharbach	6	3,705	—	—	6	63	—	
Böckelsbach	6	0,767	2	3,356	6	32	—	
Wahlen	7	2,279	1	2,091	6	95	—	
Walderlenbach	2	0,699	1	3,199	2	—	—	
Waldmichelbach	6	2,443	3	1,032	6	756	—	Wie bei Affolterbach.
						170	—	Kirchspielskosten nach dem extraordin. Steuer-Capital litt. a. der Parochianen der 3 Confessionen.
Weschnitz	9	2,880	—	—	6	53	—	Wie bei Affolterbach.
Weyher	9	0,789	2	3,262	6	—	—	
Winkel	5	2,190	—	—	6	53	—	Wie bei Affolterbach.
Lutherisches Kirchspiel Birkenau	—	—	—	—	1	380	—	Kirchspielskosten nach dem extraordin. Steuer-Capital litt. a. der lutherischen Parochianen zu Birkenau, Kallstadt, Rohrbach, Niederliebersbach, Hornbach, Obermumbach, Reisen mit Schimbach.
Katholisches Kirchspiel Birkenau	—	—	—	—	1	220	—	Kirchspielskosten nach dem extraordin. Steuer-Capital litt. a. der katholischen Parochianen zu Birkenau, Kallstadt, Rohrbach, Niederliebersbach, Reisen mit Schimbach.

Digitized by Google

Namen der Steuerbezirke.	Auf Einen Gulden ordinair Landes-Steuer-Capital.		Auf Einen Gulden temporair freies Landes-Steuer-Capital.		Bestimmung in wie viel Zielen die Erhebung statt finden soll.	Sonstige Ausschläge. Betrag		Bezeichnung des Ausschlags und der Repartitions-Norm.
Amt Schönberg zum Landratsbezirk Lindenfels gehörig.	kr.	pf.	kr.	pf.		fl.	kr.	
Elms und Wilmshausen	1	0,749	—	3,249	2	112	—	Aeltere Kriegskosten nach dem ordin. Steuer-Capital excl. der Standesherrschaft.
						81	—	Weidgeld nach dem Gütersteuer-Kapital excl. der Standesherrschaft.
Gadernheim	1	2,386	—	3,249	3	468	—	Aeltere Kriegskosten wie bei Elmshausen.
Gronau	1	0,749	—	3,249	6	470	—	Aeltere Kriegskosten wie bei Elmshausen.
						74	—	Weidgeld wie bei Elmshausen.
						53	—	Schützenlohn nach dem sämmtlichen Gütersteuer-Kapital incl. der Standesherrschaft.
						126	—	Gemeindsbedürfnisse 2ter Klasse nach dem ord. Steuer-Capital der Orts-Einwohner.
Reichenbach mit Hohenstein	1	0,749	—	3,249	2	137	—	Aeltere Kriegskosten wie bei Elmshausen.
						111	—	Weidgeld wie bei Elmshausen.
						74	—	Gemeindsbedürfnisse 2ter Classe wie bei Gronau.
Rimbach	1	0,749	—	3,249	6	1000	—	Aeltere Kriegskosten wie bei Elmshausen.
Schönberg	2	3,558	—	3,249	5	105	—	Aeltere Kriegskosten wie bei Elmshausen.
Zell	1	0,749	—	3,249	1	—	—	
Zotzenbach mit Mengelbach	1	0,749	—	3,249	4	315	—	Aeltere Kriegskosten wie bei Elmshausen.
Landratsbezirk Reinheim.								
Allertshofen	25	1,234	20	2,062	6	—	—	Ortskriegskosten 2tes Ziel auf den Gulden extraord. Orts-Steuer-Capital der Foremen Landes- und Standesherrschaft 4 kr.
Asbach	—	1,500	—	—	1	—	—	Ortskriegskosten 2tes Ziel wie bei Allertshofen.
						75	—	Gemeindsbedürfnisse 2te Classe nach dem ordinairen Steuerkapital der Orts-Einwohner.

Digitized by Google

Namen der Steuerbezirke.	Auf Einen Gulden ordinair Landes-Steuer-Capital.		Auf Einen Gulden temporair freies Landes-Steuer-Capital.		Bestimmung in wie viel Zielen die Erhebung statt finden soll.	Sonstige Ausschläge. Betrag		Bezeichnung des Ausschlags und der Repartitions-Norm.
	kr.	pf.	kr.	pf.		fl.	kr.	
ferner Landrathsbezirk Reinheim.								
Beedenkirchen mit Wurzelbach	7	0,445	—	—	6	—	—	Ortskriegskosten 2tes Ziel wie bei Alertshofen.
						135		Gemeindsbedürfnisse 2ter Classe wie bei Asbach
						146		Steuern von Pfarrbesoldungsgütern nach dem extra ordinairen Steuerkapital der Parochianen.
Brandau	2	3,772	—	—	2	—	—	Ortskriegskosten 2tes Ziel wie bei Alertshofen.
Brensbach	2	1,390	—	—	2	—	—	Ortskriegskosten 2tes Ziel wie bei Alertshofen.
						184		Steuern von Pfarrbesoldungsgütern wie bei Beedenkirchen.
Ernsthofen	4	0,313	—	—	4	—	—	
Frankenhausen	5	1,374	—	—	6	—	—	Ortskriegskosten 2tes Ziel wie bei Alertshofen.
						118		Gemeindsbedürfnisse 2ter Classe wie bei Asbach
Fränkisch Crumbach	3	0,197	1	2,633	6	1124	—	Für Anschaffung einer Feuerspritze nach dem extraordinairen Steuerkapital der Orts-Einwohner incl. der Neubenorte.
						294		Sonstige Bedürfnisse 2ter Classe nach dem ord. Steuer-Capital der Parochianen.
Georgenhausen	5	2,936	2	1,730	5	—	—	
Großbieberau	4	1,313	1	0,784	5	390	—	Gemeindsbedürfnisse 2ter Classe wie bey Asbach.
Gundernhausen	8	0,904	3	2,407	6	65	—	Wie bei Großbieberau.
Herchenrode	5	2,984	—	—	5	—	—	Ortskriegskosten 2tes Ziel wie bei Alertshofen.
Hxrhohl	4	3,221	—	—	4	—	—	Ortskriegskosten 2tes Ziel wie bei Alertshofen.
						57		Gemeindsbedürfnisse 2ter Classe wie bei Asbach.
Kleinbieberau	5	1,500	—	—	6	—	—	Ortskriegskosten 2tes Ziel wie bei Alertshofen.
						116		Wie bei Großbieberau.
Lichtenberg und Obernhausen	3	0,400	—	—	5	80	—	Gemeindsbedürfnisse 2ter Classe wie bei Asbach
Litzelbach	6	0,699	1	0,060	6	—	—	Ortskriegskosten 2tes Ziel wie bei Alertshofen.

Digitized by Google

Namen der Steuerbezirke.	Auf Einen Gulden ordinair Landes-Steuer-Capital. kr.	pf.	temporair freies Landes-Steuer-Capital. kr.	pf.	Bestimmung in wie viel Zielen die Erhebung statt finden soll.	Sonstige Ausschläge. Betrag fl.	kr.	Bezeichnung des Ausschlags und der Repartitions-Norm.
ferner Landrathsbezirk Reinheim.								
Neunkirchen	6	2,852	—	—	6	—	—	Ortskriegskosten 2tes Ziel wie bei Alertshofen.
						80	—	Gemeindsbedürfnisse 2ter Classe wie bei Asbach.
Neutsch	—	1,500	—	1,619	1	—	—	Ortskriegskosten 2tes Ziel wie bei Alertshofen.
						35	—	Gemeindsbedürfnisse 2ter Klasse wie bei Asbach.
Niedermodau	8	3,690	1	1,619	6	—	—	
Niederramstadt	2	2,934	1	2,635	3	178	—	Gemeindsbedürfnisse 2ter Classe wie bei Asbach.
Oberramstadt	5	1,819	2	0,000	5	441	—	Gemeindsbedürfnisse 2ter Classe wie bei Asbach
Obermodau	7	3,314	—	0,201	6	—	—	Ortskriegskosten 2tes Ziel wie bei Alertshofen.
						158	—	Gemeindsbedürfnissen 2ter Classe wie bei Asbach.
Reinheim mit Ueberau	10	2,070	8	0,291	6	—	—	
Roddau	3	1,832	—	—	3	—	—	Ortskriegskosten 2tes Ziel wie bei Alertshofen.
						63	—	Gemeindsbedürfnisse 2ter Classe wie bei Asbach.
Rohrbach	7	2,734	—	—	6	—	—	
Roßdorf	—	3,934	—	0,602	1	—	—	
Sprachbrücken	3	1,450	1	1,831	3	—	—	
Steinau	—	1,500	—	—	1	—	—	Ortskriegskosten 2tes Ziel wie bei Alertshofen.
						55	—	Gemeindsbedürfnisse 2ter Classe wie bei Asbach.
Traysa	1	1,149	—	—	3	136	—	Gemeindsbedürfnisse 2ter Classe wie bei Asbach.
Waldhausen	—	1,500	—	—	1	134	—	Wie bey Traysa.
						154	—	Zehentverwandlungs-Kosten nach dem Steuerkapital der zehentbaren Grundstücke (worüber das Register bereits gefertigt ist.)
Waschenbach	1	2,361	—	—	3	105	—	Gemeindsbedürfnisse 2ter Classe wie bei Asbach.
Webern	4	3,457	—	—	4	—	—	Ortskriegskosten 2tes Ziel wie bei Alertshofen.
Wembach und Hain	7	1,192	—	—	6	220	—	Gemeindsbedürfnisse 2ter Classe wie bei Asbach.

Digitized by Google

Namen der Steuerbezirke.	Auf Einen Gulden ordinair Landes-Steuer-Capital.		Auf Einen Gulden temporair freies Landes-Steuer-Capital.		Berechnung in wie viel Zielen die Erhebung Statt finden soll.	Sonstige Ausschläge. Betrag		Bezeichnung des Ausschlags und der Repartitions-Norm.
	kr.	pf.	kr.	pf.		fl.	kr.	
ferner Landrathsbezirk Reinheim.								
Wersau mit Bierbach	1	0,452	—	—	4	—	—	Ortskriegskosten 2tes Ziel wie bei Altertshofen.
						336	—	Gemeindebedürfnisse 2ter Classe wie bei Asbach.
Zeilhard	5	1,881	—	—	5	158	—	Schützenlohn nach dem sämmtlichen Gütersteuer-Capital.
Herrschaftliche Waldungen	—	1,500	—	—	1	—	—	
Kirchspiel Großbieberau	—	—	—	—	1	650	—	Kirchspielskosten nach dem extraordinairen Steuercapital Lit. a. der Parochianen zu Großbieberau, Lichtenberg mit Obernhausen, Roddau, Steinau und Waldhausen.
Kirchspiel Niedermodau	—	—	—	—	1	458	45	Kirchspielskosten nach dem extraord. Steuer-Capital Lit. a. der Parochianen zu Asbach, Ernsthofen, Kleinbieberau, Niedermodau, Obermodau, Webern.
					1	409	8	Zur Befriedigung des Niedermodauer Kirchhofs auf die Parochianen der vorbergenannten Orte excl. Ernsthofen.
Kirchspiel Niederramstadt	—	—	—	—	1	604	—	Kirchspiel-Kosten nach dem extraord. Steuercapital Lit. a. der Parochianen zu Niederramstadt, Traysa und Waschenbach.
Landrathsbezirk Seeligenstadt.								
Babenhausen	—	1,500	—	—	1	—	—	
Bieber	5	2,594	5	1,094	6	525	—	Aeltere Kriegskosten-Zinsen nach dem ordinairen Steuercapital excl. der alt landesherrlichen Domänen.
Dietesheim	1	1,344	—	3,844	1	—	—	
Dudenhofen	—	1,500	—	—	1	—	—	
Froschhausen	16	2,146	16	0,646	6	—	—	
Harreshausen	—	1,500	—	—	1	—	—	
Hainhausen	3	0,577	2	3,077	3	—	—	
Hainstadt	1	1,344	—	3,844	1	—	—	
Haußen	8	1,866	8	0,366	6	—	—	
Hergershausen	9	3,924	9	2,424	6	—	—	
Heusenstamm	16	3,077	7	1,926	6	—	—	

Digitized by Google

Namen der Steuerbezirke.	Auf Einen Gulden ordinair Landes-Steuer-Capital.		Auf Einen Gulden temporair freies Landes-Steuer-Capital.		Bestimmung, in wie viel Zielen die Erhebung statt finden soll.	Sonstige Anschläge. Betrag		Bezeichnung des Anschlags und der Repartitions-Norm.
	kr.	pf.	kr.	pf.		fl.	kr.	
ferner Landrathsbezirk Seeligenstadt.								
Jügesheim	4	0,002	3	0,502	6	326	—	Aeltere Kriegskosten-Zinsen wie bei Bieber.
Kleinauheim	1	1,344	—	3,844	1	—	—	
Kleinkrotzenburg	—	1,500	—	—	1	—	—	
Kleinsteinheim	1	1,344	—	3,844	1	—	—	
Kleinwelzheim	—	1,500	—	—	1	—	—	
Lämmerspiel	1	1,344	—	3,844	6	609	—	Aeltere Kriegskosten-Zinsen wie bei Bieber.
Mainflingen	—	1,500	—	—	1	—	—	
Mühlheim	7	1,376	6	3,876	6	693	—	Aeltere Kriegskosten-Zinsen wie bei Bieber.
Obertshausen	12	3,327	12	1,827	6	—	—	
Rembrücken	3	1,413	1	3,913	5	—	—	
Seeligenstadt	1	0,097	—	3,097	1	—	—	
Stadt Steinheim	5	3,025	5	1,525	6	1250	—	Aeltere Kriegskosten-Zinsen wie bei Bieber.
Sickenhofen	3	2,833	3	1,333	3	—	—	
Weiglachen	5	1,977	5	0,477	5	—	—	
Zellhausen	1	1,431	—	3,931	1	—	—	
Markt Babenhausen	—	1,500	—	—	1	—	—	
Forst Heusenstamm.	1	2,547	1	1,047	1	—	—	
Landrathsbezirk Wimpfen.								
Finkenhof	—	1,500	—	—	1	—	—	
Hedsteder	—	1,500	—	—	1	—	—	
Forstbezirk	—	1,500	—	—	1	—	—	
Wimpfen am Berg	—	1,500	—	—	1	—	—	
Wimpfen im Thal	—	1,500	—	—	1	—	—	
Zimmerhof	—	1,500	—	—	1	—	—	
Amt Dreyeich.								
Geinsheim	—	1,500	—	—	2	610	—	Neuere Kriegskosten nach dem extraord. Steuerkapital Lit. b. excl. der Standesherrschaft.
Götzenhain	2	2,516	2	1,016	6	820	—	Neuere Kriegskosten wie bei Geinsheim.
Hain	—	1,500	—	—	1	—	—	
Münster	1	3,129	—	—	5	861	—	Kriegskosten und Zinsen wie bei Geinsheim.
Offenthal	4	0,639	3	3,139	6	651	—	Neuere Kriegskosten-Zinsen wie bei Geinsheim.

Digitized by Google

Namen der Steuerbezirke.	Auf Einen Gulden ordinair Landes-Steuer-Capital.		temporair freies Landes-Steuer-Capital.		Bestimmung in wie viel Zielen die Erhebung statt finden soll.	Sonstige Ausschläge. Betrag		Bezeichnung des Ausschlags und der Repartitions-Norm.
	kr.	pf.	kr.	pf.		fl.	kr.	
ferner Amt Dreyeich.								
ferner Offenthal	—	—	—	—	—	704	—	Aeltere Kriegskosten-Zinsen nach dem ordinairen Steuerkapital excl. der Standesherrschaft.
						336	—	Gemeindsbedürfnisse 2ter Klasse nach dem ord. Steuerkapital der Ortseinwohner.
Philippseich	—	1,500	—	—	1	—	—	
Sprendlingen	5	0,736	4	3,236	6	2541	—	Neuere Kriegskosten-Zinsen, wie bei Geinsheim.
						557	—	Aeltere Kriegskosten-Zinsen wie bei Offenthal.
Urberach	2	1,711	2	0,211	6	1155	—	Neuere Kriegskosten-Zinsen wie bei Geinsheim.
Forst Dreyeich	—	1,500	—	—	1	—	—	
Hof Gehespitz	—	1,500	—	—	1	—	—	
Neuhof	—	1,500	—	—	1	—	—	
Amt Hetschbach.								
Hetschbach	—	3,780	—	2,280	1	—	—	
Amt Offenbach.								
Bürgel	1	0,219	—	—	6	410	—	Neuere Kriegskosten-Zinsen nach dem extraord. Steuerkapital Lit. b. excl. der Standesherrschaft.
						294	—	Aeltere Kriegskosten-Zinsen nach dem ordinairen Steuerkapital excl. der Standesherrschaft.
Neu Isenburg	1	0,189	—	—	6	347	—	Neuere Kriegskosten-Zinsen } wie bei
						714	—	Aeltere Kriegskosten-Zinsen } Bürgel.
						1050	—	Gemeindsbedürfnisse 2ter Classe nach dem ord. Steuerkapital der Orts-Einwohner.
Offenbach	—	1,500	—	—	1	—	—	
Judengemeinde Offenbach	—	—	—	—	1	203	—	Gemeindsbedürfnisse nach der bisherigen Norm.
Forst Offenbach	—	1,500	—	—	1	—	—	
Wildhof	—	1,500	—	—	1	—	—	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als wahrhaft bescheinigt.

Darmstadt, den 5. Mai 1823.

Großherzoglich Hessische Regierung der Provinz Starkenburg.

von Bigeleben. Elwert.

vdt. F. Bechtold.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 16.

Darmstadt den 28. Mai 1823.

Betr.: 1) Die dem Kriegs-Ministerial-Departement beigelegte Benennung „Kriegs-Ministerium"; — 2) Die Ertheilung der Heuraths-Concessionen in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen; — 3) Die Verwaltung des Stempelwesens in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen; — 4) Verzeichnisse der von den Großherz. Hofgerichten der Provinzen Starkenburg und Oberhessen erkannten und vollzogenen Kriminalstrafen; — 5) Straferkenntniß der Großherz. Hess. Fürstl. Löw. und Gräfl. Erb. Gesammt-Justiz-Kanzlei zu Michelstadt; — 6) Dienstbestellungen und Dienstbeförderungen; — 7) Pensionirungen ꝛc.; — 8) Dienstentsetzung; — 9) Sterbfälle; — 10) Druckfehler-Verbesserungen.

Die dem Kriegs-Ministerial-Departement beigelegte Benennung «Kriegs-Ministerium» betreffend.

LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir Uns bewogen gefunden haben, unserem Kriegs-Ministerial-Departement die Benennung «Kriegs-Ministerium» zu ertheilen; so ist sich hiernach unterthänigst zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels.

Darmstadt den 14. Mai 1823.

(L. S.) LUDEWIG.

Die Ertheilung der Heuraths-Concessionen in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend.

Die Heuraths-Concessionen in den Domanial-Aemtern der Provinzen Starkenburg und Oberhessen, welche vormals zum Ressort der Hofkammern gehörten, wurden, nach erfolgter Auflösung der Hofkammern und in Folge der Organisation der Ober-Finanzkammer, bisher von den einschlägigen Regierungen ertheilt.

Dermalen, wo nicht mehr die Regierungen, sondern nach der neuen Gemeinde-Ordnung die Gemeinde-Vorstände die Receptionen in die Gemeinden zu ertheilen haben, die Unterthanen noch immer zur Erwirkung der Heuraths-Erlaubniß an die Regierung verweisen, würde jenen einen unnöthigen Aufwand von Gängen, Zeit und Kosten veranlassen.

Digitized by Google

Des Großherzogs Königliche Hoheit, stets bedacht, ihren getreuen Unterthanen alle mit den Interessen der Verwaltung vereinbarliche Erleichterung zu bereiten, haben Sich daher, um ihnen jene Aufopferungen zu ersparen, zu der Verfügung veranlaßt gefunden, daß in den Domanial-Aemtern der Provinzen Starkenburg und Oberhessen die Heuraths-Concessionen, statt, wie bisher, bei den Regierungen, künftig bei den einschlägigen Landräthen nachgesucht und von diesen, unter Beobachtung aller hierüber vorliegenden Bestimmungen und bis auf Weiteres gegen die bisherigen, der Staats-Casse zu verrechnenden Gebühren, ertheilt werden sollen.

Nach dieser Allerhöchsten Entschließung haben sich alle, die es angeht, gebührend zu bemessen. Darmstadt am 18. April 1823.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

von Grolman.

Hoppé.

Die Verwaltung des Stempelwesens in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend.

Mit Bezug auf den Inhalt des §. 9. der Stempelpapier-Ordnung vom 21. Juni 1808. und der §§. 12, 13 und 14. der Stempel- und Taxordnung vom 27. August 1822. findet sich die unterzeichnete Behörde veranlaßt, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und allen, die es angeht, zur Nachachtung bekannt zu machen, daß die bisher in einzelnen Fällen zugelassene Steigerung des Werths von einzelnen Stempelbogen durch Beischlagung mehrerer Stempel, hinführo nicht mehr gestattet werden kann, und daß die gesetzlichen Bestimmungen über die Ausgleichung des Werths von Stempelpapier, den keine der vorhandenen Sorten erreicht, und zufolge deren diese Ausgleichung durch Beifügung von weiteren Stempelbogen bis zu dem erforderlichen Betrage, unter Durchschreibung des Stempelzeichens mit der Rubrik der Sache, bewirkt werden soll, künftighin überall genau zu beachten und zu handhaben sind.

Darmstadt den 24. April 1823.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

du Thil.

vt. Rothe.

Straferkenntnisse.

Verzeichniß der von Großherzogl. Hofgericht der Provinz Starkenburg erkannten Kriminalstrafen.

Von Großherzoglich Hessischem Hofgericht zu Darmstadt wurden verurtheilt:

1.) der Steuer-Registratur Accessist Karn,

a) wegen Entwendung von 60 fl. Depositengelder in der Steuer-Registratur;

Digitized by Google

b) wegen gewaltsamer Erbrechung des Depositen-Kastens in der Ober-Appellations-Gerichts-Registratur und Entwendung von 1441 fl. 17 kr.;

c) wegen Erbrechung der Kaminthüre und eines eisernen Depositenkastens in der Oberforst-Kollegs-Registratur;

d) wegen gewaltsamer Auffsprengung der Kamin- und Zimmerthüre, Erbrechung eines mit einer eisernen Stange versehenen Schranks in der Ober-Appellations-Gerichts-Registratur und Entwendung von 300 fl.;

e) wegen Einbruch und Einsteigen in das Lokal Großherzogl. Oberhofmarschallamts, Erbrechung dreier Pulte und einer Büchse und Entwendung von 220 fl.;

f) wegen zweier versuchten Einbrüche in der General-Kasse;

g) wegen eines versuchten Einbruchs in das Kanzleigebäude;

h) wegen Einbruchs, Einsteigen und Erbrechung eines Schränkchens in der Amtsstube dahier und Entwendung von 45 fl.;

i) wegen gewaltsamer Erbrechung der Kaminthüre und der Mauer über dem Ofen in dem sogenannten Stempelstübchen, Erbrechung eines darin befindlichen Schranks und Entwendung von 10 fr.;

zu achtzehnjähriger Zuchthausstrafe, seines Dienstes entsetzt, und zur ferneren Bekleidung von Staats-Aemtern für unfähig erklärt, und zwar durch Erkenntniß vom 15. Januar 1820., welches von Großherzogl. Ober-Appellationsgericht auf die an dasselbe ergriffene Revision unter dem 11. Oktober 1822. bestätigt wurde.

2.) Eva Belzer von Gräfenhausen, wegen eines einfachen kleinen, jedoch dritten Diebstahls zu einer Zuchthausstrafe von 6 Jahren, durch Erkenntniß vom 9. Januar 1820, welches auf die ergriffene Revision unterm 15. Januar 1822 von Großherzoglichem Ober-Appellationsgericht bestätigt wurde.

3.) Johann Christoph Schulze aus Gersdorf in der Niederlausitz, wegen großen Diebstahls, Unterschlagung und versuchter Fälschung zu einer Zuchthausstrafe von sechs Jahren und zwar durch Erkenntniß vom 17. November 1821, welches auf die an Großherzogliches Ober-Appellationsgericht ergriffene Appellation unterm 29. August 1822 von diesem höchsten Gericht bestätigt wurde.

4.) Michael Steinmann von Birnheim, wegen vielfacher, theils qualificirter, theils einfacher Diebstähle zu einer Zuchthausstrafe von achtzehen Jahren, durch Erkenntniß vom 7. November 1821, welche auf die an Großherzogliches Ober-Appellationsgericht ergriffene Revision von demselben am 6. September 1822 auf zehen Jahre acht Monate herabgesetzt wurde.

5.) Heinrich Koch von Semd, wegen zwey mit Prügeln vollführten Straßen-Räubereien, worunter einer mit bedeutender Körperverletzung verknüpft war, sodann wegen vier, theils mit — theils ohne Führung von Prügeln versuchten Straßenräubereien, dem

Digitized by Google

dritten Diebstahl, einer versuchten Nothzucht, einen durch Einsteigen und Einbrechen qualificirten Diebstahl und vielen kleinen, theils mit, theils ohne erschwerende Umstände begangen, im Gesamtbetrag die Summe des großen Diebstahls übersteigender Diebstähle.

Zur Hinrichtung durch das Schwerdt mittelst Erkenntniß vom 6. März 1822, welches auf ergriffene Revision von Großherzoglichem Ober-Appellationsgericht unterm 7. May 1822 bestätigt, im Wege der Gnade aber in lebenslängliche Zuchthausstrafe verwandelt wurde.

6.) Rathsschultheiß Riehm zu Dieburg würde wegen mehrerer dienst- und gemeiner Vergehen:

seines Dienstes entsetzt, zur ferneren Bekleidung von Staats-Aemtern für unwürdig erklärt und in eine Zuchthausstrafe von sechs Wochen verurtheilt, und zwar durch Erkenntniß vom 26. Januar 1822.

Auf die ergriffene Revision wurde von Großherzoglichem Ober-Appellationsgericht das Hofgerichts-Erkenntniß, rücksichtlich der Strafe der Dienstentsetzung, bestätigt, die weiter diktirte Strafe aber aufgehoben.

7.) Christian Hartig von Niederroden, wegen gröblicher Mißhandlung und Verwundung des Zöllners Franz Manus,

zur Zuchthausstrafe von ein Jahr unterm 3. Oktober 1821.

8.) Philipp Castritius von Alsbach, wegen culposer Tödtung des Peter Rindfuß zu zweijähriger Zuchthausstrafe, durch Erkenntniß vom 22. September 1821.

Auf die an Großherzogliches Ober-Appellationsgericht ergriffene Revision wurde derselbe von diesem obersten Gericht, durch Erkenntniß vom 2. Juni 1822, wegen culposer Tödtung von der Instanz absolvirt, und wegen grober Mißhandlung des Peter Rindfuß, zu einer halbjährigen Correctionshausstrafe verurtheilt.

9.) Friedrich Bernhard von Niederbeerbach, wegen zweiten, mittelst Einsteigen verübten Diebstahls,

zu einer Zuchthausstrafe von einem Jahr mittelst Erkenntniß vom 29. Merz dieses Jahrs.

10.) Peter Sinner von Rauheim, wegen Mißhandlung eines Forstdieners im Dienste

zu einer Zuchthausstrafe von zehen Monaten unterm 17. April 1822.

11.) Johann Adam Schmitt von Hartenrodt, wegen Mißhandlung und lebensgefährlicher Verwundung des Peter Knapp,

zu einer Zuchthausstrafe von sechs Monaten durch Erkenntniß vom 21. Jun. 1822.

12.) Georg Rühl aus Bessungen, wegen zweiten Diebstahls und mehrerer wiederholt begangener Betrügereien,

Digitized by Google

zu einer Zuchthausstrafe von drei Jahren durch Erkenntniß vom 4. September 1822.

13.) Wilhelm Becker, vormals auf der Benzelsau bey Trebur, nun zu Nackenheim, wegen mehrerer Betrügereien,

zu einer Zuchthausstrafe von einem Jahr, durch Erkenntniß vom 31. August 1822.

14.) Johann Reisenbach von Bürstadt, wegen eines mittelst Fälschung zweyer Quittungen begangenen Betrugs,

zu einer Zuchthausstrafe von neun Monaten, durch Erkenntniß vom 13. September 1822.

15.) Georg Stein von Kleinwelzheim, wegen eines großen, durch Einsteigen qualificirten Diebstahls,

zu einer Zuchthausstrafe von sechs Monaten durch Erkenntniß vom 9. October 1822.

16.) Adam Geis von Groszimmern, wegen vieler von ihm begangener qualificirten und einfachen, theils vollendeten, theils versuchten Diebstählen und vieler sich schuldig gemachten Diebstahlsbegünstigungen,

zu einer Zuchthausstrafe von zehen Jahren, durch Erkenntniß vom 22. October 1822.

17.) Eva Geis, geb. Steckenreuter, von Groszimmern, wegen zwei kleiner nicht qualificirter Diebstählen und mehrerer Diebsbegünstigungen,

zu einer Zuchthausstrafe von drei Monaten, durch Erkenntniß vom 23. October 1822.

18.) Adam Enders von Dieburg, wegen Diebstahlsbegünstigung durch Ankauf gestohlener Gegenstände,

zu einer Zuchthausstrafe von ein und einem halben Jahr, durch Erkenntniß vom 23. October 1822.

19.) Gerson Roose von Groszimmern, wegen Diebstahlsbegünstigung, durch Ankauf gestohlener Sachen in 20 verschiedenen Fällen,

zu einer Zuchthausstrafe von zwei und ein halb Jahr, durch Erkenntniß vom 25. October 1822.

20.) Friedrich Hanstein von Gundernhausen, wegen Verwundung des Johannes Würtenberger,

zu einer Correctionshausstrafe von fünf Monaten, durch Erkenntniß vom 2. November 1822.

21.) Georg Becker von Eisenbach, weil er ein von ihm zum unbedeutendsten Theil gefertigtes Meisterstück, als seine eigene Arbeit bei der vorgesetzten Behörde ausgegeben hat und dadurch die Annahme in die Schreinerzunft bewirkte,

zu einer Zuchthausstrafe von drei Monaten, durch Erkenntniß vom 4. Mai 1822.

Digitized by Google

22.) Valentin Weber aus Darmstadt, wegen einer der Marie Kranenberger zugefügten schweren Real-Injurie,

zu einer Zuchthausstrafe von vier Monaten, durch Erkenntniß vom 26. Juni 1822.

23.) Margaretha Sparin von Lich, wegen eines begangenen Betrugs, nach dem sie wegen begangener Diebstähle schon früher bestraft worden,

zu einer Zuchthausstrafe von drei Monaten, durch Erkenntniß vom 8. November 1822.

24.) Mehlhändler Johannes Kreh dahier, wegen leichtsinnigen Schuldenmachens,

zu einer Zuchthausstrafe von drei Monaten, durch Erkenntniß vom 18. September 1822, derselbe ist vor vollstreckter Strafe gestorben.

25.) Ferdinand Nägel von Birnheim, wegen Mißhandlung des Juden Löwenberger von Lützelsachsen,

zu einer Correctionshausstrafe von vier Monaten, durch Erkenntniß vom 27. November 1822.

26.) Simon Vogel von Groszimmern, wegen des Verbrechens der Diebstahlsbegünstigung, durch Ankauf gestohlener Sachen,

zu einer Zuchthausstrafe von fünf Monaten, durch Erkenntniß vom 20. December 1822.

Verzeichniß der von Großherzogl. Hofgericht der Provinz Oberhessen erkannten und im Laufe des Jahres weiter vollzogenen Strafen.

1.) Erhard Adolph und Konrad Hofmann aus Rüdingshain, Landgerichts Schotten, wurden am 10. Juli 1820 wegen mit Joh. Daubert von Ulrichstein gemeinschaftlich verübten Betrugs, jeder in eine einjährige Zuchthausstrafe und zur Bezahlung der Kosten verdammt. Diese Strafe ist, nachdem auf das ergriffene Rechtsmittel, die weitere Vertheidigung, das frühere Urtheil bestätigt, und dem Hofmann die Halbscheid seiner Strafzeit im Wege der Gnade nachgelassen worden ist, im Monat August l. J. vollzogen worden.

2.) Ludwig Leimberger aus Lauterbach, wurde wegen Theilnahme an Münzfälschungen am 9. Oktober 1819 zu zweijähriger Zuchthausstrafe und Zahlung der Kosten verurtheilt, und von dem höchsten Gericht am 20. März 1820 auf dagegen ergriffene Appellation, das Hofgerichts-Urtheil bestätigt. Wegen der bescheinigten Krankheitsverhältnisse des Leimbergers wurde inzwischen die Strafe zur Hälfte in eine Geldbuße von 200 fl. höchsten Orts verwandelt, und die andere Hälfte bis zur besseren Gesundheit des Inkulpaten ausgesetzt.

Digitized by Google

3.) Schullehrer Weimar aus Altenbuseck, wurde am 24. August 1821 wegen beschuldigter Fornikation seines Dienstes als Schullehrer entsetzt und in die Kosten verurtheilt, welche Entscheidung die Rechtskraft beschritten hat.

4.) Philipp Altheim aus Minnebach, wurde am 18. September 1821 wegen Widersetzlichkeit gegen den Obersteuerboten bei einer Pfändung in eine viermonatliche Zuchthausstrafe und Bezahlung der Untersuchungskosten verurtheilt, die Strafe ist in Gnaden erlassen worden.

5.) Die Hebamme Caspar Trebes Wittwe aus Nidda, wurde am 16. November 1821 wegen einer falschen Geburtsangabe ihres Dienstes als Hebamme entsetzt und zur Zahlung eines Viertels der Untersuchungskosten für schuldig erklärt. Das desfallsige Urtheil hat die Rechtskraft beschritten.

6.) Conrad Ratz aus Habitzheim, wurde am 31. December 1821 wegen Verwundung des Heinrich Ritter in eine dreimonatliche Zuchthausstrafe und zur Zahlung von vier Fünftel der erwachsenen Kosten verurtheilt. Die Strafe ist vollzogen worden.

7.) Johannes Hengst aus Wilsbach, Landgerichts Gladenbach, wurde am 27. Juli 1821 wegen Widersetzlichkeit gegen eine Auspfändung auf herrschaftliche Gelder zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe genommen und in die Kosten verurtheilt. Auf desfallsiges unterthänigstes Nachsuchen ist die Strafe in eine viermonatliche Chausseearbeit verwandelt worden.

8.) Acciser Johannes Roos aus Echzell, wurde am 12. April 1822 wegen Eingriffs in die von ihm verwaltete herrschaftliche Gelder in eine dreimonatliche Zuchthausstrafe, zur Ersetzung des Recesses und Bezahlung der Kosten verurtheilt. Die Strafe ist vollzogen worden.

9.) Anna Catharina Haas aus Hohensolms, wurde am 17. Mai 1822 wegen Aussetzung ihres unehelichen Kindes in eine dreimonatliche Zuchthausstrafe verurtheilt, und ist diese Strafe vollzogen worden.

10.) Der Rathsverwandte Peter Saßmann aus Grünberg, wurde am 10. Mai 1822 wegen ihm zur Last gefallenen Amtsvergehungen seines Dienstes entsetzt und zur Uebernahme eines jeden öffentlichen Amtes für unwürdig erklärt. Dieses Urtheil hat die Rechtskraft beschritten.

11.) Johann Jacob Freund aus Oberdieter, Landgerichts Gladenbach, wurde wegen Diebstähle, Betrügerei und Vagabundenlebens am 5. Juni 1822 in eine sechsjährige Zuchthausstrafe und Zahlung der Kosten verurtheilt. Inquisit hat sich dabei beruhigt, und ist das Straferkenntniß vollzogen worden.

12.) Johann Georg Ott aus Pfaffenwiesbach, im Nassauischen Amte Usingen, wurde am 9. Juli 1822 wegen wiederholten Diebstahls in eine vierjährige Zuchthausstrafe und Zahlung der Kosten verurtheilt. Die Strafe ist vollstreckt.

Digitized by Google

13.) Johannes Kinkel aus Battenberg, wurde am 21. März 1822 wegen Mißhandlung des dasigen Stadtdieners Wirbaß in eine viermonatliche Zuchthausstrafe und Zahlung der Kosten verurtheilt, und ist die Strafe vollzogen worden.

14.) Johannes Euler aus Storndorf, wurde wegen Diebstähle in eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren und neun Monaten und zur Zahlung von drei Drittel der Untersuchungskosten verurtheilt. Dieses Urtheil wurde in der Revisions-Instanz von dem höchsten Gericht am 4. Juny 1822 bestätigt, und ist die Strafe vollzogen worden.

15.) Heinrich Engelhard aus Beuern, ist am 7. Decemb. 1821 wegen culposen Todschlags in eine Zuchthausstrafe von drei Jahren und sechs Monaten und zur Zahlung der Kosten verurtheilt, und dieses Erkenntniß in der Revisions-Instanz von dem höchsten Gericht am 9. July 1822 bestätigt worden; die Strafe wurde vollzogen.

16.) Balser Roß in Kölzenhain, wurde wegen Verfälschung einiger Hebregister und zuviel erhobenen Gelder in eine dreimonatliche Zuchthausstrafe, Erstattung der zuviel erhobenen Gelder und Bezahlung der Kosten verurtheilt. Diese Strafe ist vollzogen worden.

17.) Johannes Wenzel von Oberau, wurde unterm 15. Juny 1821 wegen Tödtung durch einen Schuß zu einer zwölf jährigen Zuchthausstrafe verurtheilt, und dieses Erkenntniß im Wege der dagegen ergriffenen Appellation unterm 11. October 1822 von dem höchsten Gericht bestätigt. Die Strafe ist bereits vollzogen worden.

18.) Johannes Leithäuser in Ulf, wurde wegen gröblichen Vergehens gegen den Ortsschultheißen und die Gerichtspersonen am 15. October 1822 zu einer dreimonatlichen Zuchthausstrafe verurtheilt, und dieses Erkenntniß auf ergriffene Appellation am 24. Sept. 1822 vom höchsten Gericht bestätigt. Die Strafe ist im November 1822 vollzogen worden.

19.) Wegen Blutschande, wurde Heinrich Kreutzer zu Bleichenbach, und Conrad Liebegotts Wittwe daselbst in sechsmonatliche Zuchthausstrafe und zur Zahlung der Kösten unterm 23. April 1822 verurtheilt, und die Strafe am 12. August und resp. 5. Dec. l. J. vollzogen.

20.) Kaspar Funk aus Langenschwarz, wurde wegen wiederholten Diebstahls in eine sechsjährige Zuchthausstrafe unterm 26. Sept. 1822 verurtheilt, und dieselbe am 16. October ej. a. vollzogen.

21.) Johannes Wienold in Stockhausen, wurde wegen culposer Tödtung des Joh. Frank aus Meß unterm 21. October 1822 zu einer Zuchthausstrafe von vier Jahren

Digitized by Google

Jahren und sechs Monaten und zur Bezahlung der Kosten verurtheilt. Die Strafe wurde am 25. ejusd. m. vollzogen.

22.) Waldschütz Anton Dey in Obermörle, wurde wegen überführter Theilnahme an einer Holzentwendung unterm 4. October 1822 seines Dienstes entsetzt, zu einer andern Stelle für unwürdig erklärt und zur Zahlung der Kosten schuldig erkannt. Dieses Erkenntniß hat die Rechtskraft beschritten.

23.) Lorenz Grün in Deckelbach, wurde wegen Mißhandlung seines Schwiegervaters am 6. August 1822 in eine Zuchthausstrafe von vier Wochen und zur Bezahlung der Kosten verurtheilt. Die Strafe hat derselbe verbüßt.

24.) Johannes Wehrum von Burkhardsfelden, wurde wegen Verwundung des Joh. Wahrum Conrads Sohn das. in eine zweimonatliche Zuchthausstrafe und Zahlung der Kosten am 18. May 1822 verurtheilt. Die Strafe ist nach amtlichem Bericht in Vollzug gesetzt worden.

25.) Schultheiß Weber und Gerichtsschöffe Böck in Helpersheim, wurden wegen Betrugs und sonstiger Dienstvergehen durch Urtheil vom 4. Januar 1823 ihrer Stellen entsetzt, zu jedem Amt für unwürdig erklärt, und in eine sechsmonatliche Zuchthausstrafe verdammt. Diese Strafe ist vollzogen worden.

26.) Schultheiß Schloßer in Appenrod, wurde wegen Unterschlagung öffentlicher Gelder seines Amtes entsetzt, für unwürdig zu einem weiteren Amte erklärt, zum Ersatz der unterschlagenen Gelder und zu Bezahlung der Kosten verurtheilt. Dieses Urtheil wurde rechtskräftig.

27.) Johannes Ochs aus Wallersdorf wurde wegen Diebstähle in eine vierjährige Zuchthausstrafe und zur Zahlung der Kosten am 4. Nov. 1822 verurtheilt und ist die Strafe vollzogen worden.

28.) Christian Bretthauer von Friedberg wurde wegen mehrerer, nach verbüßter Strafe des ersten Diebstahls, in der Stadtkirche zu Friedberg begangener Diebstähle in eine Zuchthausstrafe von 4 Jahren und 6 Monaten, zur Bezahlung der Kosten und zum Ersatz des Schadens den 9. Dec. 1822. verurtheilt und am 10. Jan. 1823. nach Marienschloß abgeführt.

29.) Elisabetha Magel von Odenhausen wurde wegen Diebstähle durch Urtheil vom 3. Februar 1823. zu vierjähriger Zuchthausstrafe Zahlung der Hälfte der Kosten unter solidarischer Verbindlichkeit mit Heinrich Becker in Appenrod verurtheilt. Die Strafe wurde vollzogen.

30.) Wegen verübter Gewaltthätigkeit, Mißhandlung und Körperverletzung des erschlagenen Forstmitaufsehers Köhler wurden den 28. Februar 1823, Valentin Stieler von Wettsaußen zu fünf und ein halb Jahr Zuchthaus; Georg Heinrich

Digitized by Google

Biedenkopf das. zu 5 Jahren Zuchthaus; Johannes Christ das. zu ein und einem halben Jahr Zuchthaus verurtheilt.

Dieselben wurden zugleich mit den übrigen Komplicen zu gleichen Theilen unter solidarischer Verbindlichkeit in die Untersuchungskosten verurtheilt.

Die Strafen wurden bereits vollzogen.

Straferkenntniß der Großherzogl. Hess. Fürstl. Löw. und Gräfl. Erb. Gesammt-Justiz-Kanzlei zu Michelstadt.

Christoph Ey, aus Wenings, Landgerichts Büdingen, wurde wegen mehrfachen, zum Theil qualificirten Diebstähle am 20. Nov. vorigen Jahrs, in eine Zuchthausstrafe von acht Jahren verurtheilt, und ist am 6. Febr. l. J. in das Zuchthaus zu Marienschloß abgeliefert worden.

Dienstbestellungen und Dienstbeförderungen.

Am 17. Jan. d. J. wurde die Verwaltung des Marstalls-Fourage-Magazins dem bisherigen Futtermeister Amend mit dem Charakter als Magazins-Verwalter übertragen; — am 23. Jan. d. J. wurde der bisherige Professor an der gelehrten Schule zu Braunschweig, Dr. Dilthey aus Nordhausen, zum ersten Lehrer an dahiesigem Großherzogl. Gymnasium mit dem Prädikat als Professor — und am 14. März der bisherige Privatlehrer Heinrich Rettig zu Gießen, zum Collaborator an dem Großherzoglichen Pädagogium daselbst ernannt; — unter gleichem dato wurde die bei dem Kreisgerichte zu Mainz erledigte Stelle eines Gerichtsboten, dem Johann Kilian Besant daselbst — und die in dem Kanton Wöllstein erledigte zweite Kreisgerichtsbotenstelle zu Wöllstein, dem bisherigen Anwalts-Klerk Anton Kamberger zu Mainz übertragen; — am 28. März wurde der zweite Geistliche zu Münzenberg, Friedrich Rullmann, als Pfarrer zu Traiß-Münzenberg bestätigt und demselben zugleich gestattet, diese Stelle neben seiner dermaligen zu übernehmen; unter gleichem dato wurde der bisherige Kandidat der Theologie Christian Leun von Butzbach, als erster Pfarrer zu Münzenberg bestätigt; — am 3. April d. J. wurde dem außer Dienstthätigkeit gekommenen Bachknecht J. A. Stieglitz zu Berkach die Unterförsterstelle im Schutzbezirk Büttelborn, Reviers Lecheim übertragen; — am 8. April der seitherige Hofgerichts-Secretariats-Accessist Carl Sartorius zu Gießen, als Assessor des Landgerichts Altenschlirf bestätigt; — unter demselben dato wurde Jakob Ohligschlager, Müller und Oekonom auch Gemeinderath zu Osthofen, zum zweiten Suppleanten bei dem Friedensgerichte des Kantons Osthofen; — am 10. desselben, der Lt. Anwalt Schmitt der ältere zu Mainz, zum Ergänzungsrichter an dem Kreisgerichte daselbst ernannt; — am 12. April wurde Johann Baptist Aufschnaiter zu Mainz, in der Stelle eines Postscriben-

Digitized by Google

ten bei der fahrenden Post zu Mainz bestätigt; — am 13. desselben, der Rechts-Praktikant Lorenz Krauß aus Mainz, zum Advokaten und Anwalt bei den Gerichten der Provinz Rheinhessen ernannt; — am 17. April d. J. wurde dem bisher im Obereinnehmereibezirk Nidda provisorisch als Obersteuerbote verwendeten N. N. Köhler, die erledigte Obersteuerbotenstelle im Landrathsbezirk Büdingen ertheilt; — am 21. desselben wurde der seitherige Sergeant im Regiment Groß- und Erbprinz Georg Günther aus Wallau zum Unterförster für den ersten Schußbezirk Niedernorke, im Revier Buchenberg, Forsts Itter, ernannt; — unterm 18. April d. J. wurde der seitherige Hofgerichtssekretariats-Accessist Ludwig Balser zum Sekretär bei der Direction der Staatsschulden-Tilgungskasse, und der bisher bei der Staatsschulden Tilgungskasse verwendete Gehülfe Karl Soederer, zum Accessisten bei derselben bestellt; — unter gleichem dato, der Jäger Friedrich Wilhelm Rautenbusch von der Koberstadt zum Unterförster im zweiten Schußbezirk des Reviers Biedenkopf; — der Förster Böglin zu Sembd zum Unterförster nach Seligenstadt; — der Jäger Konrad Hillgärtner zu Seligenstadt zum Unterförster nach Sembd; — der bisher für den Forstschuß in dem Stockstädter Abtswald verwendete Jäger Adolph Steyh zu Zellhausen, zum Unterförster nach Hering, Reviers Lengfeld; — der Forstmitaufseher Karl Kunzmann zu Hering, zum Forstmitaufseher nach Zellhausen ernannt; — unterm 22. April, der Hofkammersekretariatsaccessist Georg Friedrich Sonnemann zu Gießen, zum Baukonduktor für die Provinz Oberhessen bestellt — und unterm 24. April dem seitherigen Feldwebel im 2ten Bat. des 2ten Garderegiments, Georg Amend, die Kassedienerstelle bei Großherzogl. Staatsschulden-Tilgungskasse übertragen; — am 25. desselben, der Dr. juris J. H. Bender zu Gießen, in die Zahl der Hofgerichts-Advokaten und Prokuratoren daselbst und der Dr. juris J. Adolph Grode, von Gabsheim, Kantons Wörrstadt, in die Zahl der Advokaten und Anwälte bei den Gerichten der Provinz Rheinhessen aufgenommen.

Pensionirungen ꝛc.

Am 10. August vorigen Jahres wurde der Stockhaus-Verwalter Peter Coburger zu Gießen; — am 17. Januar d. J. der Fourage-Inspektor Küster dahier; — am 26. März d. J., der bisherige Forstmitaufseher Tobias Kloß zu Lengfeld; — den 1. April d. J. der vorhinige Bauschreiber, Bausekretär Christian Müller zu Gießen; — unter gleichem dato der Bauknecht Johann Heinrich Pimper zu Gießen; — und der zum Obersteuerboten für den Landraths-Bezirk Büdingen ernannte bisherige Zollbereuter Joseph Schul zu Battenberg, in den Ruhestand versetzt; — am 30. März d. J. wurde der provisorische Amtsschreibereis-Gehülfe bei dem vormaligen Amte Pfungstadt, Johann Herrmann Rabenau; — und am 8. April d. J., der vormals von Rodingische und nachher bei dem vormaligen Amte Alsfeld verwendete Gerichtsdiener Konrad Jungk zu Angerod, Landraths-

Digitized by Google

bezirks Kirtorf, zur Ruhe gesetzt; — am 12. April d. J. wurde der seitherige Postsekretär Joseph Auffchnaiter, auf sein Ansuchen, von diesem Dienste entlassen; — am 21. April d. J. wurde dem Pfarrer Wohmann zu Budenheim die Erlaubniß des General-Vicars des Bisthums Mainz ertheilt, seine Stelle zu verlassen und sich in den Ruhestand zurückzuziehen; — am 24. April d. J. wurde der Kassediener bei Großherzogl. Staatsschulden-Tilgungskasse Kaspar Haas in den Ruhestand versetzt.

Dienstentsetzung.

Am 14. März wurde der Kreisgerichtsbote Georg Friedrich Ampt zu Wöllstein, wegen Dienstvernachläßigungen und Pflichtwidrigkeiten des ihm übertragen gewesenen Kreisgerichtsbotenamtes gänzlich entsetzt.

Sterbfälle.

Gestorben sind: 1) am 25. Dec. 1822. der Invalide Peter Stroh zu Lich; — 2) am 2. März d. J. der evangelische Pfarrer Johann Philipp Heinrich Köster zu Niedersaulheim; — 3) am 18. März d. J., der Münzschlosser Göttmann dahier; — 4) am 17. April d. J., der Invalide Fuhr zu Lich; — 5) am 25. April d. J., die Wittwe des Oberbereiters Schneider zu Gießen; — 6) am 26. April d. J., der Garnisons-Schul-Rektor Wickenhöfer dahier; — 7) am 10. Mai d. J., der charakterisirte Oberförster Lipp zu Bessungen.

Druckfehler-Verbesserungen.

In Nr. 14. des Regierungsblatts vom 9. Mai d. J. sind folgende Druckfehler zu verbessern:

1.) Seite 119. §. 31. fehlt hinter Rechnung ein Komma; — 2) Seite 119. §. 33. Zeile 3. lies Hauptmaaßen statt Hauptmassen; — 3) Seite 122. §. 45. Zeile 4. lies oder statt oder; — 4.) Seite 122. §. 46. Zeile 9. lies Reparaturen statt Reparauren; — 5) Seite 126. §. 56. Zeile 7. lies sämmtlicher statt sämmtlichen; — 6) Seite 128. §. 65. Dieser §. erleidet von Zeile 5 an, folgende Abänderung: a) für Situationszeichnungen $\frac{1}{500}$, oder 1 Zoll = 50 Fuß, b) für Grundrisse, Aufrisse und Durchschnitte großer öffentlicher Gebäude, als Kirchen u. s. w., $\frac{1}{250}$, oder 2 Zoll = 25 Fuß; c) für Grundrisse, Aufrisse und Durchschnitte von Wohnhäusern, und anderen kleineren Gebäuden, $\frac{1}{100}$, oder 1 Zoll = 10 Fuß; d) für Detailzeichnungen und Arbeitsrisse $\frac{1}{10}$, oder 2 Zoll = 10 Fuß; — 7) Seite 129. §. 69. Zeile 1. lies die Landbaumeister statt diese; — 8) Seite 130. §. 72. Zeile 1. lies Landbaumeister statt Landbauweister.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 17.

Darmstadt den 4. Juni 1823.

Uebersicht

der bei der Landes-Kriegs-Kommissariats-Kasse der Provinz Oberhessen im Jahr 1821 eingegangenen Summen und deren Verwendung betr.

Wir machen den Angehörigen der Provinz Oberhessen die von dem Rechner der Landes-Kriegs-Commissariats-Kasse bei uns übergebene Uebersicht der bei letzterer im Jahre 1821 eingegangenen Summen, und deren Verwendung anmit bekannt.

Dieselben werden aus der, dieser Uebersicht angefügten Darstellung des verzinßlichen Schuldenstandes ersehen, daß sich die, von der vormaligen Landes-Kriegs-Kosten-Commission übernommene Schuldenmasse von Einer Million und Siebenzig Tausend Gulden in dem Laufe des Jahrs 1821 um 120950 fl. weiter vermindert hat, und daß die am Ende gedachten Jahrs noch zu tilgende Schuld 432950 fl. beträgt.

Gießen, am 19. April 1823.

Großherzoglich Hessische Regierung daselbst.

Freiherr Stein. K. L. Knorr.

vt. Pietsch.

Digitized by Google

Summarische

der Einnahmen und Ausgaben bei der Großherzoglich Hessischen

vom 1. Januar bis Ende

	Einnahme.	für das 1815			1816			1817		
		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
A.	Casse-Vorrath am 31. December 1820									
B.	Vorschuß aus der Einnahme des Jahrs 1821	4096	48	1	1797	51	—	12647	41	2
C.	Aus den Recepturen ist eingegangen:									
1	Allendorf an der Lumda									
2	Alsfeld									
3	Battenberg									
4	Biedenkopf, Rentamt									
5	Bingenheim									
6	Blankenstein									
7	Butzbach									
8	Friedberg, Rentamt									
9	Friedberg, Hoheitsrentamt									
10	Gießen, Rentamt									
11	Grünberg									
12	Homberg an der Ohm									
13	Königsberg									
14	Lauterbach									
15	Lich									
16	Lißberg									
17	Nidda, Rentamt									
18	Ortenberg									
19	Romrod, Rentamt									
20	Schotten									
21	Ulrichstein									
22	Vilbel									
23	Vöhl									
24	Biedenkopf, Obereinnehmerei									
25	Gießen, Obereinnehmerei									
26	Nidda, Obereinnehmerei									
27	Romrod, Obereinnehmerei									
	zu übertragen	4096	48	1	1797	51	—	12647	41	2

Digitized by Google

Uebersicht

Landes-Kriegs-Commissariats-Casse zu Gießen

December 1821.

Jahr								Für das Jahr 1821.								
1818			1819			1820		Auf die von 1807 bis einschließlich 1814 rückständigen Landes-Kriegs-Kosten-Beiträge.			Auf die in 1810, 1817, 1818, 1819, 1820 und 1821 ausgeschriebenen Commissariatsgelder.			Summe.		
fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
															68890	59	2
23540			10520	46	—	72722	24	2									
												45	32	—	45	32	
												645	7	3	645	7	3
												108	—	—	108	—	
									1559	20	2	1	35	3	1560	54	1
												163	38	—	163	38	
												1798	22	1	1798	22	1
												1575	53	2	1575	53	2
													22	2		22	2
									220	42		683	19	3	904	1	3
									112	17	2				112	17	2
												23	2	1	23	2	1
												415	56	3	415	56	3
												5331	57	3	5331	57	3
									3335	17		1722	38	2	5057	55	2
												76	47	3	76	47	3
									695	32					695	32	
												50	38	—	50	38	
												281	—	—	281	—	
												21045	37	3	21045	37	3
												55336	28	3	55336	28	3
												48276	22	3	48276	22	3
												33308	46	3	33308	46	3
									176814 fl. 15 kr. 2 pf.								
23540			10520	46		72722	24	2	5923	9		170891	0	2	245705	15	

Digitized by Google

ferner Einnahme.

Uebertrag

Insgemein:

a) An Ueberschüssen aus den Einquartierungslisten von 1815 und 1816

b) An aufgenommenen Geldern:
Verzinslichen Vorschuß

c) Aus der Königlich Preußischen Staatskasse, Vergütung für an Königlich Preußische Truppen geschehene Leistungen, als für Einquartierung, Mundverpflegung, Fuhren und Fußboten:
1) Für das 4te Quartal 1819
2) Für das 1te Quartal 1820
3) Nachtrag von demselben Quartal
4) Für das 2te Quartal 1820
5) Nachtrag von demselben Quartal und vom 4ten Quartal 1819
6) Für das 3te Quartal 1820
7) Für das 4te Quartal 1820
8) Für das 1te Quartal 1821

d) Für Gewinn am Wechsel-Cours von diesen Vergütungsgeldern

e) Ferner aus der Königlich Preußischen Staats-Kasse:
1) Für das in den Jahren 1817 und 1818 an durchpassirte Königlich Preußische Truppen zur Erwärmung und Erleuchtung der Wachtstuben verabreichte Holz und Licht
2) Für vom 1. Januar 1817 bis Ende September 1819 geschehene nächtliche Bewachung solcher Militär-Arrestanten
3) Für Publication der Versteigerungen der im 2ten Quartal 1820 zu liefernden Fourage

f) Für Verpflegung anderer Bundes-Truppen und zwar des im Jahr 1815 durch die Provinz Oberhessen marschirten Herzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Husaren-Regiments

g) Die Großherzogliche Central-Casse zu Mainz zahlte ferner abschläglich auf die rückständige Forderung der vormaligen Großherzoglichen Landes-Kriegs-Kosten-Commission an Frankreich, für die in den Monaten September und October 1812 auf den Etappenplätzen Gießen und Friedberg zu französischen Militärtransporten gestellten Pferde

zu übertragen

Digitized by Google

Für das Jahr

1815			1816			1817			1818			1819			1820			1821		
fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
4096	48	1	1797	51	—	12647	41	2	23540			10520	46	—	72722	24	2	245705	15	
																		4922	4	2
																		51000		
																		1988	59	2
																		842	44	
																		9	36	
																		767	2	1
																		188		
																		424	22	1
																		1679	45	1
																		618	45	2
																		700	4	2
																		248	44	1
																		98	27	2
																		1	33	1
																		142	19	
																		89	56	
4096	48	1	1797	51		12647	41	2	23540			10520	46		72722	24	2	309427	35	3

Digitized by Google

ferner Einnahme.

Uebertrag

D. Insgemein:

h) Ersatz der dem Großherzogl. Geheimen Regierungs-Rath Neuß wegen einer von demselben in Betreff der Beschwerden des Inspector Kaup zu Rödelheim gegen die dasige Gemeinde wegen übermäßig getragener Einquartierung vorgenommenen Untersuchung vorlagsweise bezahlten Kosten

i) Rückvergütung des an Joseph Sternberg und Consorten zu Homberg an der Ohm für die vom 18. Januar 1814 bis Ende Januar 1815 gehabte Fourage-Lieferung zu viel bezahlten Betrags

k) Verzugszinsen hiervon

l) Rückvergütung der bei Revision der Exigenz-Etats entstandenen und an den Großherzogl. Oberfinanz-Sekretär Goldmann bezahlten Kosten

m) Rückvergütung desjenigen Betrags, welchen der nunmehr auf die Haupt-Staats-Kasse überwiesene Großherzogl. Regierungs-Kanzlist Jäger als Besoldung vom 18. Mai bis Ende Juni 1821 aus der Commissariats-Kasse zu viel erhalten hat

n) An Strafen

o) Von dem Rechner der französischen Etappengelder, Großherzogl. Oberfinanz-Sekretär Kempf, wurde der Werth der, den Unterthanen der Provinz Oberhessen für die in der Periode vom 1. Mai 1812 bis Ende October 1813 getragenen Kriegslasten, geschehenen Vergütung der sogenannten französischen Etappengelder eingeliefert mit

Summa aller Einnahme

Digitized by Google

Für das Jahr

1815			1816			1817			1818			1819			1820			1821		
fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
4096	48	1	1797	51		12647	41	2	23540			10520	46		72722	24	2	309427	38	3
																		13	6	
																		1000		
																		272	55	
																		150		
																		47	24	
																		81	30	
																		502491	19	1
4096	48	1	1797	51		12647	41	2	23540			10520	46		72722	24	2	813483	53	

Digitized by Google

Ausgabe.	Für das Jahr																							
	1815			1816			1817			1818			1819			1820			1821					
	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf			
An Kosten für bei Großherzogl. Regierung bearbeitete Gegenstände in Angelegenheiten des vorhinnigen Landes-Kriegs-Commissariats, sodann für Administration sämmtlicher Etappenplätze.							200						3	58		882	17		3280	33	2			
Für Militär-Verpflegung auf den Etappenplätzen:																								
1) für die Etappe Alsfeld							2256	18	2				967	12		1396	48							
2) — — — Friedberg													64	48		178								
3) — — — Gießen													594			781	36							
4) — — — Grünberg													958	48		1472	42							
Für Fourage auf den Etappenplätzen.																								
Für Kriegsfuhren auf den Etappenplätzen:																								
1) Für die Etappe Alsfeld							33	45					268			519	52	2						
2) — — — Friedberg													15	52	2	74	22	2						
3) — — — Gießen													62	45		134	14	2						
4) — — — Grünberg							794	15					184	52	2	391	45							
Für Botenlohn auf den Etappenplätzen:																								
1) Für die Etappe Alsfeld							246	30					21	45		34	8							
2) — — — Friedberg														22	2	2	11	1						
3) — — — Gießen													1	15		7	44	2						
4) — — — Grünberg	22	12											14	15		24	22	2						
Für Lazarethe																33	42		5	15				
Für Generals- und sonstige Militär-Verpflegung	227	14																						
Für Provision und Zinsen																			1675					
Für abgetragene Gelder:																								
1) Verzinslichen Vorschuß																			20000					
2) Unverzinslichen Vorschuß																			31202	2	2			
3) Vorschuß zur Rechnung von 1815																			4096	48	1			
4) Vorschuß zur Rechnung von 1816																			1797	51				
5) Vorschuß zur Rechnung von 1817																			12647	41	2			
zu übertragen	249	26					3530	48	2				3157	53	3	5933	45	3	74705	11	3			

Digitized by Google

	Ausgabe.	Für das Jahr 1815 fl.	kr.	pf	1816 fl.	kr.	pf	1817 fl.	kr.	pf	1818 fl.	kr.	pf	1819 fl.	kr.	pf	1820 fl.	kr.	pf	1821 fl.	kr.	pf
	Uebertrag	249	26					3530	48	2				3157	53	2	5933	45	3	74705	11	3
I.	Ferner für abgetragene Gelder:																					
	6) Vorschuß zur Rechnung von 1818																			23540		
	7) Vorschuß zur Rechnung von 1819																			10520	46	
	8) Vorschuß zur Rechnung von 1820																			72722	24	2
K.	Für eingelößte am 1. Juli zahlbare Obligationen zur Schuld von 240000 fl.																					
	1) Für solche zu 500 fl. d. St.													500			500			8500		
	2) — — — 100 fl. —																1600			2200		
	3) — — — 25 fl. —																150			475		
	4) Prämie zu 4 Procent													20								
	5) — — 5 —																112	30				
	6) — — 6 —																			670	30	
L.	Für eingelößte am 1. Juli zahlbare Zins-Coupons von Obligationen vorgedachter Schuld:																					
	1) Für solche zu 25 fl. d. St.													25			225			5775		
	2) — — — 5 fl. —				5			5			35			70			270			2055		
	3) — — — 1½ fl. —				12	30		12	30		13	45		32	30		75			251	15	
M.	Für eingelößte am 1. Juni 1819 zahlbare Obligationen zur Schuld von 75000 fl.																					
	Für solche zu 100 fl. das St.													300								
N.	Zinsen von am 1. Juni 1819 fällig gewesenen, bis zum 1. Juni 1821 prolongirten Kapitalien vorgedachter Schuld																					
O.	Für eingelößte am 1. Juli zahlbare Kassenscheine zur Schuld von 260000 fl.																			114		
	1) Für solche zu 100 fl. d. St.																					
	2) — — — 20 fl. —													100			800			22400		
P.	Für eingelößte am 1. Juli zahlbare Zins-Coupons von Kassenscheinen vorgedachter Schuld													20			1820			19160		
	1) Für solche zu 5 fl. das St.										5			10			105			1115		
	2) — — — 1 fl. —													13			188			942		
	zu übertragen	249	26		17	30		3548	18	2	53	45		4248	23	2	11779	15	3	245146	7	1

Digitized by Google

Ausgabe.	Für das Jahr																							
	1815			1816			1817			1818			1819			1820			1821					
	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf			
Uebertrag	249	26		17	30		3548	18	2	53	45		4248	23	2	11779	15		245146	7	1			
Für eingelöste am 31. December zahlbare Cassescheine zur Schuld von 570000 fl.																								
1) Für solche zu 150 fl. d. St.																23100			6900					
2) — — — 26 fl. — einschließlich 1 fl. Zinsen				312																				
3) Für solche zu 25 fl. d. St.										50			275			21100			10700					
Für eingelöste am 31. December zahlbare Zins-Coupons von Casse-Scheinen vorgedachter Schuld:																								
1) Für solche zu 6 fl. d. St.							18			24			30			4200			1320					
2) — — — 1 fl. —				13			156			174			248			4754			1464					
Für Steuerperäquatur-Gebühren																762	11	1	1585	37	2			
Für Erhebgebühren der Amts- und Orts-Erheber				67	58	1	222	42		703	38	2	1455	26	2	6117	41	2	2018		3			
Für Estafetten, Porto und Geldtransporte													2	25		132	58		77	43				
Für die mit dem Einquartierungswesen in der Provinz beschäftigt gewesenen Personen an Gebühren	3707	31		1209		3	12	26		193	28		126	41	2	233	57	2						
Für Rechnung der vormaligen Großherzogl. Landes-Kriegs-Kosten-Commission, also für Kriegsvorfälle vor dem 1. Mai 1815																			381	21				
An die Unterthanen der Provinz Oberhessen, Vergütung der sogenannten französischen Etapengelder, oder für die in der Periode vom 1. Mai 1812 bis Ende October 1813 getragenen Kriegslasten, und zwar:																								
Dem Ort Allendorf, Amts daselbst																			2011	19				
zu übertragen	3956	57		1619	29		3957	26	2	1198	51	2	6385	56	2	72180	4		271604	8	2			

Digitized by Google

Ausgabe.	Für das Jahr 1815 fl.	kr.	pf	1816 fl.	kr.	pf	1817 fl.	kr.	pf	1818 fl.	kr.	pf	1819 fl.	kr.	pf	1820 fl.	kr.	pf	1821 fl.	kr.	pf
Uebertrag	3956	57		1619	29		3957	26	2	1198	51	2	6385	56	2	72180	4		271604	8	2
X. Ferner an die Unterthanen der Provinz Oberhessen, Vergütung der sogenannten französischen Etapengelder, oder für die in der Periode vom 1. Mai 1812 bis Ende October 1813 getragenen Kriegslasten, und zwar:																					
Den Orten des Hoheits-Amts Allendorf 4220 fl. 32 kr. 3 pf. nämlich:																					
Der Gerichtskasse																			3335	32	3
Dem Ort Londorf																			885		
Den Orten des Amts Alsfeld 10898 fl. 9 kr. 3 pf. nämlich:																					
Dem Ort Alsfeld																			3687	26	
— — Reibertenrod																			228	47	
— — Schwabenrod																			317	23	
— — Fischbach																			114	47	1
— — Heidelbach																			281	24	2
— — Münchleusel																			200	45	2
— — Endorf																			737	17	1
— — Elbenrod																			406	43	3
— — Eifa																			1242	32	
— — Rainrod																			254	18	
— — Brauerschwend																			323	29	3
— — Renzendorf																			89	27	2
— — Altenburg																			453	31	1
— — Grebenau																			542	41	2
— — Wallersdorf																			366	10	2
— — Bieben u. Merlos																			263	23	2
— — Eulersdorf																			173	41	1
— — Reimerod																			143	26	1
— — Udenhausen																			338	23	2
= — Schwarz																			520	57	2
Der Amtskasse																			211	33	
Den Orten des Amts Battenberg 2751 fl. 45 kr. 3 pf nämlich:																					
Der Amtskasse																			384	45	
zu übertragen	3956	57		1619	29		3957	26	2	1198	51	2	6385	56	2	72180	4		287107	36	

Digitized by Google

Ausgabe.	Für das Jahr 1815 fl.	kr.	pf	1816 fl.	kr.	pf	1817 fl.	kr.	pf	1818 fl.	kr.	pf	1819 fl.	kr.	pf	1820 fl.	kr.	pf	1821 fl.	kr.	pf
Uebertrag	3956	57		1619	29		3957	26	2	1198	51	2	6385	56	2	72180	4		287107	36	
X Ferner an die Unterthanen der Provinz Oberhessen, Vergütung der sogenannten französischen Etapengelder, oder für die in der Periode vom 1. Mai 1812 bis Ende October 1813 getragenen Kriegslasten, und zwar:																					
Fernet den Orten des Amts Battenberg, nämlich:																					
Dem Ort Allendorf																			201	1	
— — Battenberg																			300	26	2
— — Battenfeld																			115	24	2
— — Berghofen																			133	47	
— — Bromskirchen																			364	6	3
— — Dodenau																			223	11	
— — Eisa																			45	15	
— — Frohnhausen																			108	21	
— — Holzhausen																			89	23	2
— — Hatzfeld																			179	2	
— — Laisa																			94	40	
— — Oberasphe																			124	20	
— — Nennerthausen																			268	59	2
— — Reddighausen																			119	3	
Den Orten des Amts Biedenkopf 2836 fl. 7 kr. nämlich:																					
Dem Ort Biedenkopf																			686	49	2
Der Amtskasse																			306		
Dem Ort Elmshausen																			93	45	2
— — Buchenau																			189	45	1
— — Kombach																			113	49	3
— — Dammshausen																			127	20	1
— — Dautzhe																			167	18	1
— — Derbach																			92	46	3
— — Eckelshausen																			56	33	3
— — Engelbach																			98	27	
— — Herzhausen																			75	32	3
— — Holzhausen																			179	4	2
— — Homertshausen																			137	37	3
— — Mornshausen																			91	52	3
zu übertragen	3956	57		1619	29		3957	26	2	1198	51	2	6385	56	2	72180	4		291921	20	2

Digitized by Google

Ausgabe.	Für das Jahr 1815 fl.	kr.	pf.	1816 fl.	kr.	pf.	1817 fl.	kr.	pf.	1818 fl.	kr.	pf.	1819 fl.	kr.	pf.	1820 fl.	kr.	pf.	1821 fl.	kr.	pf.
Uebertrag	3956	57		1619	29		3957	26	2	1198	51	2	6385	26	2	72180	4		291921	20	2
X. Ferner an die Unterthanen der Provinz Oberhessen, Vergütung der sogenannten französischen Etapengelder, oder für die in der Periode vom 1. Mai 1812 bis Ende October 1813 getragenen Kriegslasten, und zwar:																					
Ferner den Orten des Amts Biedenkopf, nämlich:																					
Dem Ort Silberg																			77	35	1
— — Wolfsgruben																			53	47	3
— — Allendorf																			82	38	2
— — Friedensdorf																			162	58	
Dem Katzenbacher Hof																			12	23	3
Den Orten des Amts Bingenheim 28935 fl. 31 kr. 2 pf. nämlich:																					
Dem Ort Bärstadt																			3412	9	1
— — Blofeld																			383	44	1
— — Bingenheim																			2750	2	2
— — Bisses																			316	24	
— — Echzell																			5340	44	
— — Gettenau																			2013	50	1
— — Dauernheim																			2130	25	
— — Leidhecken																			1052	57	
— — Ober- und Unterstorstadt																			5727	46	3
— — Staaden																			2643	1	2
— — Stammheim																			2744	20	1
— — Heuchelheim																			420	6	3
Den Orten des Amts Butzbach 38819 fl. 51 kr. nämlich:																					
Dem Ort Butzbach																			1973	7	
— — Münzenberg																			2945	37	2
— — Trais-Münzenberg																			1187	26	
— — Hochweisel																			1796	49	2
— — Ostheim																			1521	52	
— — Bodenrod																			386	22	
zu übertragen	3956	57		1619	29		3957	26	2	1198	51	2	6385	26	2	72180	4		348814	20	1

Digitized by Google

Ausgabe.	Für das Jahr 1815			1816			1817			1818			1819			1820			1821		
	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf	fl	kr.	pf
Uebertrag	3956	57		1619	29		3957	26	2	1198	51	2	6385	56	2	72180	4		348814	29	1
X. Ferner an die Unterthanen der Provinz Oberhessen, Vergütung der sogenannten französischen Etapengelder, oder für die in der Periode vom 1. Mai 1812 bis Ende October 1813 getragenen Kriegslasten, und zwar:																					
Ferner den Orten des Amts Butzbach, nämlich:																					
Dem Ort Maibach																			692	57	
— — Langenhain																			1510	28	1
— — Münster																			657		2
— — Oppershofen																			2150	22	3
— — Fauerbach																			1972	5	2
— — Rockenberg																			4268	43	
Den Orten des Amts Friedberg 25446 fl. 58 kr. 3 pf. nämlich:																					
Dem Ort Friedberg																			13092	6	
— — Niedermörlen																			2516	30	
— — Obermörlen																			4015	43	2
— — Oberroßbach																			2905	51	3
— — Oberwöllstadt																			1621	50	2
— — Niederroßbach																			1294	57	
Den Orten des Hoheitsamts Friedberg 87107 fl. 50 kr. 1 pf. nämlich:																					
Der Burg Friedberg																			2848	36	
Dem Ort Kaichen																			1713	22	
— — Höchst																			1654	13	
— Schloß Ilbenstadt																			2387	35	3
— Ort Wisselsheim																			144	51	
— — Büdesheim																			6173	7	1
— — Mehlbach																			3829	38	1
— — Engelthal																			114	27	
— — Lindheim																			3102	1	2
— — Ockstadt																			3253	7	2
— — Rendel																			6008	17	3
— — Burggräfenrod																			3852	32	
— — Fauerbach																			1132	10	1
zu übertragen	3956	57		1619	29		3957	26	2	1198	51	2	6385	56	2	72180	4		421727	4	2

Digitized by Google

Ausgabe.	Für das Jahr 1815			1816			1817			1818			1819			1820			1821		
	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf
Uebertrag	3956	57		1619	29		3957	26		1198	51	2	6385	56	2	72180	4		421727	4	
X. Ferner an die Unterthanen der Provinz Oberhessen, Vergütung der sogenannten französischen Etapengelder, oder für die in der Periode vom 1. Mai 1812 bis Ende October 1813 getragenen Kriegslasten, und zwar:																					
Ferner den Orten des Hoheitsamts Friedberg, nämlich:																					
Dem Ort Niederwöllstadt																			4038	59	
— — Bauernheim																			1309	55	
— — Ossenheim																			1144	53	
Der Amtskasse des Amts Niederwöllstadt																			14	2	
Dem Ort Rodenbach																			120	21	
— Herrn Grafen v. Hahn zu Heldenbergen																			16	44	
— Ort Beienheim																			1526	52	1
— — Altenstadt																			3047	41	
— — Rommelshausen																			473	28	
— — Oberau																			405	33	2
— — Wickstadt																			724	33	2
— — Heldenbergen																			2378	26	3
— — Steinfurth																			2570	41	2
— — Großkarben																			8811	17	
— — Okarben																			4584		
— — Ilbenstadt																			4811	51	1
— — Kleinkarben																			4824	32	1
Den Orten des Stadtamts Gießen 24375 fl. 57 kr. 3 pf. nämlich:																					
Dem Ort Gießen																			19930	8	2
— — Großenlinden																			1735	42	
— — Kleinlinden																			738	24	1
— — Wieseck																			1900	59	2
— — Trohe																			70	43	2
Den Orten des Landamts Gießen 12532 fl. 17 kr. nämlich:																					
Dem Ort Daubringen																			455	6	2
zu übertragen	3956	57		1619	29		3957	26	2	1198	51	2	6385	56	2	72180	4		497451	59	2

Digitized by Google

Ausgabe.	Für das Jahr 1815 fl.	kr.	pf	1816 fl.	kr.	pf	1817 fl.	kr.	pf	1818 fl.	kr.	pf	1819 fl.	kr.	pf	1820 fl.	kr.	pf	1821 fl.	kr.	pf
Uebertrag	3956	57		1619	29		3957	26	2	1198	51	2	6385	56	2	72180	4		497451	59	2
X. Ferner an die Unterthanen der Provinz Oberhessen, Vergütung der sogenannten französischen Etapengelder, oder für die in der Periode vom 1. Mai 1812 bis Ende October 1813 getragenen Kriegslasten, und zwar:																					
Ferner den Orten des Landamts Gießen, nämlich:																					
Dem Ort Fellingshausen																			169	52	
— — Garbenteich																			702	12	2
— — Heuchelheim																			3639	11	
— — Lollar																			1042		
— — Mainzlar																			812	9	1
— — Rodheim																			345	51	2
— — Ruttershausen																			1284	28	1
— — Staufenberg																			783	49	3
— — Steinbach																			1886	45	
— — Watzenborn und Steinberg																			1410	51	1
Den Orten des Hoheitsamts Gießen 10600 fl. 12 kr. 2 pf. nämlich:																					
Der Gerichtskasse des Busecker Thals																			2072	46	2
Dem Ort Albach																			627	30	
— — Altenbuseck																			1495	57	
— — Beuern																			783		
— — Bersrod																			417	54	
— — Burkhardsfelden																			717	26	
— — Großenbuseck																			2508	33	
— — Oppenrod																			348	30	
— — Reiskirchen																			871	24	
— — Rödchen																			757	12	
Den Orten des Amts Gladenbach (Blankenstein) 6834 fl. 4 kr. nämlich:																					
Dem Ort Achenbach																			125	3	3
— — Breidenbach																			240	21	
zu übertragen	3956	57		1619	29		3957	26	2	1198	51	2	6385	56	2	72180	4		520494	47	1

Digitized by Google

	Ausgabe.	Für das Jahr 1815 fl.	kr.	pf	1816 fl.	kr.	pf	1817 fl.	kr.	pf	1818 fl.	kr.	pf	1819 fl.	kr.	pf	1820 fl.	kr.	pf	1821 fl.	kr.	pf
	Uebertrag	3956	57		1619	29		3957	26	2	1198	51	2	6385	56	2	72180	4		520494	47	1
X.	Ferner an die Unterthanen der Provinz Oberhessen, Vergütung der sogenannten französischen Etapengelder, oder für die in der Periode vom 1. Mai 1812 bis Ende October 1813 getragenen Kriegslasten, und zwar:																					
	Ferner den Orten des Amts Gladenbach: nämlich																					
	Dem Ort Breidenstein																			279	46	2
	— — Frechenhausen																			124	17	
	— — Gönnern																			253	31	
	— — Kleingladenbach																			110	42	3
	— — Lirfeld																			134		
	— — Niedereisenhausen																			179	56	1
	— — Niederdieten																			157	12	
	— — Niederhörlen																			91	19	2
	— — Oberdieten																			140	15	
	— — Obereisenhausen																			63	34	
	— — Oberhörlen																			156	23	2
	— — Quotzhausen																			85	20	
	— — Roth																			158	51	3
	— — Simmersbach																			179	8	1
	— — Steinperf																			91	19	
	— — Wallau																			276	39	
	— — Weifenbach																			74	28	
	— — Wiesenbach																			131	51	1
	— — Wolzhausen																			154	31	1
	— — Ammenhausen																			44	2	2
	— — Bellnhausen																			107	3	
	— — Bottenhorn																			221	42	
	— — Krumbach																			148	21	1
	— — Dernbach																			19	8	1
	— — Diedenshausen																			109	35	2
	— — Endbach																			143	52	1
	— — Erdhausen																			198	17	
	— — Friebertshausen																			132	1	2
	— — Frohnhausen																			122	58	2
	— — Gladenbach																			181	40	1
	zu übertragen	3956	57		1619	29		3957	26	2	1198	51	2	6385	56	2	72180	4		524757	44	1

Digitized by Google

Ausgabe.	Für das Jahr																							
	1815			1816			1817			1818			1819			1820			1821					
	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf			
Uebertrag	3956	57		1619	29		3957	26	2	1198	51	2	6385	56	2	72180	4		524757	44	1			
Ferner an die Unterthanen der Provinz Oberhessen, Vergütung der sogenannten französischen Etapengelder, oder für die in der Periode vom 1. Mai 1812 bis Ende October 1813 getragenen Kriegslasten, und zwar:																								
Ferner den Orten des Amts Gladenbach, nämlich:																								
Dem Ort Günterod																			113	43				
— — Hülshof																			23	12	2			
— — Hartenrod																			153	55				
— — Kehlnbach																			40	59	2			
— — Mornshausen																			241	49	2			
— — Rachelshausen																			76	7				
— — Römershausen																			150	35	3			
— — Rüchenbach																			102	52	2			
— — Runzhausen																			184	5				
— — Schlierbach																			89	29				
— — Sinkershausen																			160	39				
— — Weidenhausen																			201	7	2			
— — Wommelshausen																			174	1				
Der Amtskasse des Amts Blankenstein																			230	43	2			
Der Breidenbacher Amtskasse.																			170	22	2			
Den Orten des Amts Grünberg 17926 fl. 2 kr. nämlich:																								
Der Amtssatzkasse des Amts Grünberg																			308	28	2			
Dem Ort Atzenhain																			566	10				
— — Beltersbain																			305	20				
— — Bernsfeld																			310	51	3			
— — Fleusungen																			289	40				
— — Göbelnrod																			347	20	2			
— — Großlumda																			231	37	1			
— — Grünberg																			9027	45	1			
— — Harbach																			620	7	3			
— — Ilsdorf																			154	10	1			
— — Kirschgarten																			108	36	1			
zu übertragen	3956	57		1619	29		3957	26	2	1198	51	2	6385	56	2	72180	4		539256	34				

Digitized by Google

Ausgabe.	Für das Jahr 1815 fl.	kr.	pf	1816 fl.	kr.	pf	1817 fl.	kr.	pf	1818 fl.	kr.	pf	1819 fl.	kr.	pf	1820 fl.	kr.	pf	1821 fl.	kr.	pf
Uebertrag	3956	57		1619	29		3957	26	2	1198	51	2	6385	56	2	72180	4		539256	34	
X. Ferner an die Unterthanen der Provinz Oberhessen, Vergütung der sogenannten französischen Etapengelder, oder für die in der Periode vom 1. Mai 1812 bis Ende October 1813 getragenen Kriegslasten, und zwar:																					
Ferner den Orten des Amts Grünberg, nämlich:																					
Dem Ort Kleinlumda																			59	19	3
— — Lauter																			712	30	
— — Lehnheim																			403	27	2
— — Lindenstruth																			370	13	2
— — Merlau																			482	29	2
— — Niederohmen																			589		
— — Queckborn																			1173	6	
— — Reinhardshain																			319	8	1
— — Saasen																			635	27	3
— — Stangenrod																			265	38	
— — Stockhausen																			104	15	
— — Waikartshain																			170	32	2
— — Wettsaasen																			262	9	1
— — Wirnerod																			85	37	2
Den Orten des Amts Homberg an der Ohm 4567 fl. 12 kr. 3 pf., nämlich:																					
Dem Ort Appenrod																			172	33	2
— — Bleidenrod																			188	36	3
— — Büßfell																			130	55	3
— — Burggemünden																			226	54	2
— — Dannenrod																			116	37	3
— — Deckenbach																			143	52	2
— — Ehringshausen																			103	59	
— — Elpenrod																			261	48	3
— — Ermenrod																			352	21	
— — Gontershausen																			103	29	1
— — Haarhausen																			138		3
— — Hainbach																			63	30	
— — Hoingen																			34	16	1
zu übertragen	3956	57		1619	29		3957	26	2	1198	51	2	6385	56	2	72180	4		546926	24	1

Digitized by Google

Ausgabe.	Für das Jahr 1815 fl.	kr.	pf.	1816 fl.	kr.	pf.	1817 fl.	kr.	pf.	1818 fl.	kr.	pf.	1819 fl.	kr.	pf.	1820 fl.	kr.	pf.	1821 fl.	kr.	pf.
Uebertrag	3956	57		1619	29		3957	26	2	1198	51	2	6385	56	2	72180	4		364926	24	1
X Ferner an die Unterthanen der Provinz Oberhessen, Vergütung der sogenannten französischen Etapengelder, oder für die in der Periode vom 1. Mai 1812 bis Ende October 1813 getragenen Kriegslasten, und zwar:																					
Ferner den Orten des Amts Homberg an der Ohm, nämlich:																					
Dem Ort Homberg																			535	48	1
— — Maulbach																			213	22	
— — Niedergemünden																			236	39	
— — Niederofleiden																			292	30	
— — Oberndorf																			71	26	
— — Oberofleiden																			149	30	3
— — Otterbach																			71	56	3
— — Rülfenrod																			82	12	2
— — Schadenbach																			133	6	3
Der Amtskasse des Amts Homberg																			743	45	
Den Orten des Amts Königsberg 9026 fl. 21 kr. nämlich:																					
Dem Ort Königsberg																			572	47	2
— — Nauheim																			1256	53	3
— — Waldgirmes																			2108	24	
— — Herrmannstein																			3649		3
— — Bischoffen																			249	5	2
— — Niederwaldbach																			327	3	
— — Oberwaldbach																			100	7	1
— — Roßbach																			374	16	2
— — Wildbach																			145	38	
— — Frankenbach																			243		3
Den Orten des vormaligen Amts Langgöns 7917 fl. 56 kr. 3 pf. nämlich:																					
Dem Ort Langgöns																			2107	38	3
— — Kirchgöns																			1184	47	1
— — Pohlgöns																			1741	27	3
— — Leihgestern																			847	4	
zu übertragen	3956	57		1619	29		3957	26	2	1198	51	2	6385	56	2	72180	4		364364		

Digitized by Google

Ausgabe.	Für das Jahr 1815 fl.	kr.	pf.	1816 fl.	kr.	pf.	1817 fl.	kr.	pf.	1818 fl.	kr.	pf.	1819 fl.	kr.	pf.	1820 fl.	kr.	pf.	1821 fl.	kr.	pf.
Uebertrag	3956	57		1619	29		3957	26	2	1198	51	2	6385	26	2	72180	4		564364		
X. Ferner an die Unterthanen der Provinz Oberhessen, Vergütung der sogenannten französischen Etapengelder, oder für die in der Periode vom 1. Mai 1812 bis Ende October 1813 getragenen Kriegslasten, und zwar:																					
Ferner den Orten des Amts Langgöns, nämlich:																					
Dem Ort Annerod																			1128	54	1
— — Hausen																			391	6	3
— — Allendorf																			516	58	
Den Orten des Hoheitsamts Lauterbach 38535 fl. 16 kr. 2 pf., nämlich:																					
Den Orten der Standesherrschaft Schlitz																			9229	21	3
— — des Amts Lauterbach																			4438	42	3
— — des Amts Altenschlirf																			5742	41	3
— — des Amts Freienstein-au																			16467	34	
— — Engelrod																			2656	56	1
Den Orten des Hoheitsamts Lich 60390 fl. 16 kr. 3 pf., nämlich:																					
Dem Ort Lich																			2657	12	
— — Södel																			1864	11	
— — Hartenrod																			724	39	1
— — Oberbessingen																			905	27	
— — Münster																			587	33	1
— — Ettingshausen																			2141	8	3
— — Grüningen																			3887	52	
— — Niederweisel																			3420	14	
— — Eberstadt																			664	45	
— — Oberhörgern																			604	49	2
— — Hausen																			433	6	
— — Hungen																			3640	42	3
— — Birklar																			332	40	3
— — Bettenhausen																			1038	35	1
zu übertragen	3956	57		1619	29		3957	26	2	1198	51	2	6385	26	2	72180	4		627839	12	

Digitized by Google

Ausgabe.	Für das Jahr 1815 fl.	kr.	pf	1816 fl.	kr.	pf	1817 fl.	kr.	pf	1818 fl.	kr.	pf	1819 fl.	kr.	pf	1820 fl.	kr.	pf	1821 fl.	kr.	pf
Uebertrag	3956	57		1619	29		3957	26	2	1198	51	2	6385	56	2	72180	4		627839	12	
Ferner an die Unterthanen der Provinz Oberhessen, Vergütung der sogenannten französischen Etapengelder, oder für die in der Periode vom 1. Mai 1812 bis Ende October 1813 getragenen Kriegslasten, und zwar:																					
Ferner den Orten des Hoheitsamts Lich, nämlich:																					
Dem Ort Bellersheim																			1021	26	
— — Nonnenrod																			706	13	2
— — Nödges																			501	34	
— — Niederbessingen																			429	33	1
— — Langsdorf																			1211	34	1
— — Villingen																			1586	4	3
— — Muschenheim																			1515	40	2
— — Laubach																			4783	10	2
— — Ruppertsburg																			1621	36	
— — Gonterskirchen																			1014	32	
— — Freienseen																			2725	14	
— — Lardenbach																			582	14	
— — Alsdorf																			32	24	
— Stockhäuser Hof																			75	29	1
— Flensunger Hof																			39	2	2
er Amtskasse des Amts Laubach																			310	15	
Dem Ort Wetterfeld																			1744	47	
— — Utphe																			798	5	2
— — Traiß																			349	41	
— — Inhaiden																			418	52	
— — Wohnbach																			2282	56	3
— — Utphe, Traiß und Inhaiden zusamm.																			93	13	
— — Wölfersheim																			3128	45	
— — Weckesheim																			704	44	1
— — Obbornhofen																			1397	53	2
— — Gambach																			1998	16	1
— — Griedel																			2861	37	2
— — Holzheim																			1856	27	2
— — Dorfgill																			1605	57	2
zu übertragen	3956	57		1619	29		3957	26	2	1198	51	2	6385	56	2	72180	4		665326	32	1

Digitized by Google

Ausgabe.	Für das Jahr 1815 fl.	kr.	pf.	1816 fl.	kr.	pf.	1817 fl.	kr.	pf.	1818 fl.	kr.	pf.	1819 fl.	kr.	pf.	1820 fl.	kr.	pf.	1821 fl.	kr.	pf.
X. Uebertrag	3956	57		1619	29		3957	26	2	1198	51	2	6385	56	2	72180	4		665326	32	1
Ferner an die Unterthanen der Provinz Oberhessen, Vergütung der sogenannten französischen Etapengelder, oder für die in der Periode vom 1. Mai 1812 bis Ende October 1813 getragenen Kriegslasten, und zwar:																					
Den Orten des Amts Lißberg 4361 fl. 53 kr. nämlich:																					
Der Amtskasse																			213	37	2
Dem Ort Bermuthshain																			491	57	
— — Crainfeld																			3142	35	
— — Grebenhain																			513	43	2
Den Orten des Amts Nidda 9895 fl. 35 kr. 1 pf. nämlich:																					
Dem Ort Bellmuth																			110	34	1
— — Eichelsdorf																			696	34	2
— — Fauerbach																			395	18	
— — Geisnidda																			621	8	
— — Glashütten																			303	45	2
— Hof Graß																			181	45	2
— Ort Kohden																			468	42	2
— — Langd																			769	12	2
— — Michelnau																			192	14	2
— — Nidda																			2854	55	2
— — Oberlais																			433	18	
— — Oberschmitten																			338	17	
— — Rabertshausen																			273	55	
— Hof Ringelshausen																			125	8	
— Ort Rodheim																			434	38	
— — Steinheim																			671	35	2
— — Unterschmitten																			425	59	
— — Wallernhausen																			598	34	
Den Orten des Amts Ortenberg 29982 fl. 32 kr. 3 pf. nämlich:																					
Der Amtskasse																			3456	23	
Dem Ort Bleichenbach																			1390	2	3
— — Enzheim																			227	6	
zu übertragen	3956	57		1619	29		3957	26	2	1198	51	2	6385	56	2	72180	4		684657	32	1

Digitized by Google

Ausgabe.	Für das Jahr 1815 fl.	kr.	pf.	1816 fl.	kr.	pf.	1817 fl.	kr.	pf.	1818 fl.	kr.	pf.	1819 fl.	kr.	pf.	1820 fl.	kr.	pf.	1821 fl.	kr.	pf.
Uebertrag	3956	57		1619	29		3957	26	2	1198	51	2	6385	56	2	72180	4		684657	32	1
X. Ferner an die Unterthanen der Provinz Oberhessen, Vergütung der sogenannten französischen Etapengelder, oder für die in der Periode vom 1. Mai 1812 bis Ende October 1813 getragenen Kriegslasten, und zwar:																					
Ferner den Orten des Amts Ortenberg, nämlich:																					
Dem Ort Hainchen																			978	9	2
— — Selters																			2015	45	2
— — Wippenbach																			135	15	
— — Ortenberg																			5263	55	
— — Hirzenhain																			509	13	
— — Mittelseemen																			793	31	
— — Niederseemen																			494	49	3
— — Oberseemen																			985	57	1
— — Steinberg																			325	22	1
— — Effolderbach																			251	8	1
— — Gedern																			10632	21	
— — Glauberg																			731	1	1
— — Nauſtadt																			825	48	2
— — Uſenborn																			583	23	2
— — Volkartshain																			383	20	1
Den Orten des vormaligen Amts Rodheim 26734 fl. 46 kr. nämlich:																					
Der Amts-Caſſe des Amts Rodheim																			90	56	2
Der Gemeinds-Caſſe zu Rodheim																			12465	28	3
— Gemeinds-Caſſe zu Obereſchbach																			4003	21	
— Gemeinds-Caſſe zu Niedereſchbach																			5202	29	2
Dem Ort Holzhauſen																			1989	23	2
— — Steinbach																			2983	6	3
Dem Ort Rödelheim, vorhinigen Hoheitsamts daſelbſt																			9508	13	1
zu übertragen	3956	57		1619	29		3957	26	2	1198	51	2	6385	56	2	72180	4		745809	32	2

Digitized by Google

Ausgabe.	Für das Jahr 1815 fl.	kr.	pf	1816 fl.	kr.	pf	1817 fl.	kr.	pf	1818 fl.	kr.	pf	1819 fl.	kr.	pf	1820 fl.	kr.	pf	1821 fl.	kr.	pf
Uebertrag	3956	57		1619	29		3957	26	2	1198	51	2	6385	56	2	72180	4		745809	32	2
X. Ferner an die Unterthanen der Provinz Oberhessen, Vergütung der sogenannten französischen Etapengelder, oder für die in der Periode vom 1. Mai 1812 bis Ende October 1813 getragenen Kriegslasten, und zwar:																					
Den Orten des Amts Romrod																					
Dem Ort Romrod																			692	58	3
— — Zell																			958	6	2
— — Billertshausen																			390	38	2
— — Heimertshausen																			338	55	
— — Angerod																			268	27	3
— — Leusel																			774	6	1
— — Liederbach																			322	50	3
— — Niederbreitenbach																			211	5	2
— — Strebendorf																			202	23	3
— — Oberbreitenbach																			481	47	1
— — Badenrod																			318	37	3
— — Oberserg																			217	33	1
— — Hergersdorf																			222	35	1
— — Unterserg																			216	4	1
— — Hopfgarten																			372	40	3
— — Kirtorf																			1080	13	3
— — Obergleen																			631	50	2
— — Erbenhausen																			309	50	
— — Lehrbach																			495	15	3
— — Wahlen																			482	19	
— — Gleimenhain																			196	38	
— — Arnshain																			507	2	
— — Bernsburg																			291	34	
Der Amts-Casse des Amts Romrod																			28	30	
Den Orten des Amts Schotten 4873 fl. 23 kr. nämlich:																					
Dem Ort Schotten																			1059	37	2
— — Betzenrod																			235	13	2
— — Götzen																			182	13	2
— — Rüdingshain																			311	57	1
zu übertragen	3956	57		1619	29		3957	26	2	1198	51	2	6385	56	2	72180	4		750700	59	2

Digitized by Google

Ausgabe.	Für das Jahr 1815 fl.	kr.	pf.	1816 fl.	kr.	pf.	1817 fl.	kr.	pf.	1818 fl.	kr.	pf.	1819 fl.	kr.	pf.	1820 fl.	kr.	pf.	1821 fl.	kr.	pf.
Uebertrag	3956	57		1619	29		3957	26	2	1198	51	2	6385	56	2	72180	4		757700	59	2
X. Ferner an die Unterthanen der Provinz Oberhessen, Vergütung der sogenannten französischen Etapengelder oder für die in der Periode vom 1. Mai 1812 bis Ende Oct. 1813 getragenen Kriegslasten, und zwar:																					
Ferner den Orten des Amts Schotten, nämlich:																					
Dem Ort Michelbach																					
— — Rainrod																			245	48	2
— — Stornfels																			349	14	2
— — Ulfa																			120	11	
— — Borsdorf																			876	30	3
— — Oberwiddersheim																			344	6	3
— — Unterwiddersheim																			413	18	1
— — Einartshausen																			354	49	
Den Orten des Amts Ulrichstein 6011 fl. 15 kr. nämlich:																			380	22	2
Dem Ort Herbstein																					
— — Ilbeshausen																			669	30	1
— — Großeneichen																			227	10	3
— — Kleineichen																			331	6	
— — Altenhain																			186	50	2
— — Ulrichstein																			77	17	1
— — Windhausen																			269	26	3
— — Stordorf																			260	38	3
— — Helpersheim																			205	23	
— — Oberehmen																			161	52	1
— — Unterseibertenrod																			446	53	3
— — Ruppertenrod																			155	51	3
— — Zeilbach																			534	49	2
— — Köddingen																			180	17	
— — Feldkrücken																			210	17	2
— — Kölzenhain																			133	37	2
— — Wohnfeld																			73	19	2
— — Sellnrod																			132	18	3
— — Heckersdorf																			173	22	
— — Meiches																			92	17	1
— — Bobenhausen																			267	21	2
																			264	17	1
zu übertragen	3956	57		1619	29		3957	26	2	1198	51	2	6385	56	2	72180	4		765839	19	2

Digitized by Google

	Ausgabe.	Für das Jahr 1815 fl.	kr.	pf	1816 fl.	kr.	pf	1817 fl.	kr.	pf	1818 fl.	kr.	pf	1819 fl.	kr.	pf	1820 fl.	kr.	pf	1821 fl.	kr.	pf
	Uebertrag	3956	57		1619	29		3957	26	2	1198	51	2	6385	56	2	72180	4		76583	19	2
X.	Ferner an die Unterthanen der Provinz Oberhessen, Vergütung der sogenannten französischen Etapengelder, oder für die in der Periode vom 1. Mai 1812 bis Ende Oct. 1813 getragenen Kriegslasten, und zwar:																					
	Ferner den Orten des Amts Ulrichstein, nämlich:																					
	Dem Ort Oberseibertenrod																			115	30	3
	— — Stumpertenrod																			296	50	1
	— — Felda																			431	38	
	— — Kestrich																			113	17	1
	Den Orten des Amts Vilbel 4951 fl. 33 kr. nämlich:																					
	Dem Ort Peterweil																			4322	15	
	— — Kloppenheim																			629	18	
	Der Amts-Casse des Amts Vöhl																			336		
Y.	Für Rückzahlungen an in den neu catastrirten Gemeinden zuviel erhobenen Kriegs-Kosten Beiträgen und Commissariatsgeldern, sodann Erlässe und verschiedene andere Ausgaben	139	51	1	178	22		8690	15		22311	8	2	4134	49	2	542	20		731	31	1
Z.	Vorlagen																			188	54	
AA	Abgelieferten Casse-Vorrath an des Rechners Dienstnachfolger, Großherzogl. Obereinnehmer Hoffmann zu Gießen:																					
	1) Laut Quittung vom 1. Decbr. 1821 15000 fl.																					
	2) Laut einer solchen vom 31. dessels. 25479 fl. 19 kr.																					
																				40479	19	
	Summe aller Ausgaben	4096	48	1	1797	51		12647	41	2	23510			10520	46		72722	24	2	813483	53	
	Abschluß.																					
	Die Einnahme beträgt	4096	48	1	1797	51		12647	41	2	23510			10520	46		72722	24	2	813483	53	
	Die Ausgabe wie vorstehend	4096	48	1	1797	51		12647	41	2	23510			10520	46		72722	24	2	813483	53	

Hiernach bleibt der Rechner, Großherzogl. Rechnungs-Probator Rube, schuldig . . . Nichts.

Abgeschlossen Gießen, am 31. December 1821.

Rube, Cassier.

Digitized by Google

Uebersicht

des verzinslichen Schuldenstandes der Großherzoglichen Landes-Kriegs-Commissariats-Casse zu Gießen zu Ende December 1821.

Schuldenstand und Zeit der Tilgung.	Obligationen vom 1. Juli 1815 über		Cassescheine vom 1. Juli 1815 über		Cassescheine vom 1. Jan. 1816 über		Obligationen vom 1. Juni 1816 über		Summe.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Ursprünglich war die Schuld . .	240000	—	260000	—	570000	—	75000	—	1,145000	—
Im Jahr 1816 wurden abgetragen .	10925	—	42960	—	—	—	—	—	53885	—
Bleibt Ende December 1816 Rest .	229075	—	217040	—	570000	—	75000	—	1,091115	—
Im Jahr 1817 wurden abgetragen .	11175	—	43100	—	10475	—	—	—	64750	—
Bleibt Ende December 1817 Rest .	217900	—	173940	—	559525	—	75000	—	1,026365	—
Im Jahr 1818 wurden abgetragen .	14950	—	42860	—	110475	—	37000	—	205285	—
Bleibt Ende December 1818 Rest .	202950	—	131080	—	449050	—	38000	—	821080	—
Im Jahr 1819 wurden abgetragen .	12925	—	41100	—	52375	—	35100	—	141500	—
Bleibt Ende December 1819 Rest .	190025	—	89980	—	396675	—	2900	—	679580	—
Im Jahr 1820 wurden abgetragen .	10125	—	43880	—	70875	—	800	—	125680	—
Bleibt Ende December 1820 Rest .	179900	—	46100	—	325800	—	2100	—	553900	—
Im Jahr 1821 wurden abgetragen .	13925	—	44300	—	62425	—	300	—	120950	—
Bleibt Ende December 1821 Rest .	165975	—	1800	—	263375	—	1800	—	432950	—

Gießen, am 31. December 1821.

Ruhe, Cassier.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt

№ 18.

Darmstadt den 16. Juni 1823.

Betr.: 1.) Die Zusammenberufung der Landstände des Großherzogthums Hessen; — 2.) Die Abtretung der Patrimonial-Gerechtsame der Freiherrn von Günderrode zu Höchst an der Nidder; — 3.) Die Appel-Acten derjenigen, welche von dem Zuchtpolizei-Gericht verurtheilt werden; — 4.) Die Gebühren der Bürgermeister für das Eintragen der Brandversicherungs-Anschläge in das hierüber zu führende Protocoll; — 5.) Bestätigung einer wohlthätigen Stiftung; — 6.) Bestätigung einer wohlthätigen Stiftung; — 7.) Die Reception der Soldaten als Ortsbürger; — 8.) Die im Umlauf befindlichen falschen 6kr. Stücke; — 9.) Die Entfernung von Mainz nach Hattersheim für Extraposten und Estafetten; — 10.) Verzeichniß von dem Großherzoglichen Hofgerichte der Provinz Starkenburg erkannter Kriminalstrafen; — 11.) Ernennungen; — 12.) Pensionirungen; — 13.) Dienstentlassungen; — 14.) Sterbfälle; — 15.) Berichtigung und Druckfehler-Verbesserungen.

Die Zusammenberufung der Landstände des Großherzogthums Hessen betr.

LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir, in Folge Unseres Entschlusses, Unsere getreuen Stände in diesem Jahr wieder um Uns zu versammeln, zu Eröffnung des diesjährigen Landtags den 15ten August bestimmt haben, so verkünden Wir dieses hierdurch öffentlich und gesinnen an Unsere getreuen Stände, daß sie sich an dem festgesetzten Tage in Unserer Residenzstadt Darmstadt, zu der Ausübung der ihnen durch die Verfassungs-Urkunde verliehenen Rechte, vereinigen und der Propositionen gewärtig halten mögen, welche Wir an sie werden bringen lassen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels.

Darmstadt den 4. Juni 1823.

(L. S.) LUDEWIG.

von Grolman.

Digitized by Google

Die Abtretung der Patrimonial-Gerechtsame der Freiherrn von Günderrode zu Höchst an der Nidder.

In Folge einer mit der Freiherrlichen Familie von Günderrode abgeschlossenen Uebereinkunft sind alle auf die Justiz- und Polizei- und überhaupt auf die Staats-Verwaltung sich beziehende patrimonial-gerichtsherrlichen Gerechtsame zu Höchst an der Nidder nebst allen davon abhangenden Nutzungen an den Staat für immer abgetreten worden; welches mit dem Bemerken, daß gedachter Ort Höchst nunmehr definitiv dem Landrathsbezirk Wilbel und resp. Landgerichtsbezirk Groskarben zugetheilt worden ist und daß nunmehr jene Gerechtsame im Namen des Staats verwaltet werden, zu Jedermanns Nachricht, den betreffenden Behörden und Interessenten aber zur Bemessung und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Darmstadt, den 25. April 1823.

Aus Allerhöchstem besonderem Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

von Grolman.

von Zangen.

Die Appell-Akten derjenigen, welche von dem Zuchtpolizei-Gericht verurtheilt werden.

Demnach in Einverständniß mit Großherzogl. Ministerium der Finanzen verfügt worden, daß die Appell-Akten derjenigen, welche von dem Zuchtpolizei-Gericht verurtheilt worden und sich in wirklichem Arrestations-Zustand befinden, für Stempel visirt und en debet einregistrirt werden können, so wird dieses zu Jedermanns Nachricht andurch bekannt gemacht.

Darmstadt am 5. Mai 1823.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

von Grolman.

von Zangen.

Die Gebühren der Burgermeister für das Eintragen der Brand-versicherungs-Anschläge in das hierüber zu führende Protokoll betr.

Die Burgermeister haben nach den vorliegenden Bestimmungen für jede Ausstellung einer besonderen Bescheinigung an einen einzelnen Interessenten zum Behuf des Eintrags des Brand-Versicherungs-Anschlags seines Gebäudes in das Brand-Kataster 15 kr. zu beziehen. Nach

Digitized by Google

dem wegen des Ab- und Zuschreibens in den Brandversicherungs-Katastern ergangenen Publikandum vom 31. Juli 1822. sollen jedoch über die in den Monaten August, September und December einzutragende Versicherungs-Anschläge keine besondere Bescheinigungen ausgestellt, sondern darüber nur in jeder Gemeinde ein Protokoll geführt werden, in welches alle in dieser Gemeinde von den Häuserbesitzern verlangt werdende Abänderungen einzutragen sind, und da noch keine Bestimmung über die Remuneration für diese Bemühung der Burgermeister erfolgt ist; so wird hiermit verordnet und zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Burgermeister für das Eintragen jeder Hausnummer in das gedachte Protokoll, gleich den Steuer-Kommissarien, eine Remuneration von sechs Kreuzern zu beziehen haben sollen.

Darmstadt am 17. Mai 1823.

Aus Höchstem Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

von Grolman.

Hoppé.

Bestätigung einer wohlthätigen Stiftung.

Der im Jahr 1782 zu Hannover verstorbene ehemalige Königlich Großbrittanische und Kurbraunschweig-Lüneburgische Staatsminister, Freiherr Ludwig Eberhard von Gemmingen, hat in seinem Testamente, zum Besten des Kirchen- Schul- und Armenwesens zu Fränkisch-Crumbach, eine Stiftung von Neuntausend Thalern oder Sechszehntausend zweihundert Gulden verordnet, und über die Verwendung besondere Normen festgesetzt.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben diese wohlthätige Stiftung, deren Kapitalfonds sich nach den Bestimmungen des Stifters erst nach und nach bildet, landesherrlich gnädigst bestätiget und es ist hiernach der Behörde die Erlaubniß zur Annahme und stiftungsmäßigen Verwendnung dieser Schenkung ertheilt worden.

Darmstadt den 27ten Mai 1823.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Grolman.

Hoppé.

Bestätigung einer wohlthätigen Stiftung.

Die zu Großenbuseck verstorbene Geheime Regierungsräthin Louise von Zwierlein hat durch letztwillige Verfügung den Armen zu Altenbuseck 300 fl. und den Armen zu Großenbuseck ebenfalls 300 fl. zu dem Zweck legirt, daß die Zinsen von diesen Capitalien jährlich an ih-

Digitized by Google

rem Sterbtage unter die Armen der genannten beiden Gemeinden in der Kirche vertheilt werden sollen.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben gnädigst geruhet, die Behörden zur Annahme dieser milden Stiftung zu ermächtigen.

Darmstadt den 29ten Mai 1823.

Aus Allerhöchstem besonderen Auftrag
Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.
von Grolman.

Trygophorus.

Die Reception der Soldaten als Ortsbürger betreffend.

Da, im Einverständnisse des Ministeriums des Innern und der Justiz mit dem Kriegsministerium, von ersterer Behörde verfügt worden ist, daß Soldaten als Ortsbürger aufgenommen werden können, ohne daß die Einwilligung der Militärbehörde hierzu erforderlich wäre, daß jedoch von jeder Aufnahme eines Soldaten als Ortsbürger der Capitain oder der Rittmeister desselben durch den Landrath alsbald benachrichtigt werden solle; so bringt man dieses zur öffentlichen Kenntniß, damit fernerhin keine dahin einschlagende Gesuche mehr bei dem Kriegsministerium eingereicht werden.

Darmstadt den 30. Mai 1823.

Großherzoglich Hessisches Kriegs-Ministerium.
v. Falck.

vt. Merck.

Die im Umlauf befindlichen falschen 6 kr. Stücke betr.

Es ist zur Kenntniß der unterzeichneten Behörde gekommen: daß in der Provinz Starkenburg falsche Großherzoglich Hessische Sechs-Kreuzer-Stücke im Umlauf sind. Indem man dieß zur allgemeinen Kenntniß bringt, fügt man folgende Beschreibung bei, durch welche Kennzeichen sich diese Münzen erkennen lassen.

Die eine Sorte mit den Jahreszahlen 1819 und 1820 sind theils von gelbem und theils von etwas röthlichem Messing und sehr schwach versilbert. Auch bei einer nur flüchtigen Vergleichung sind diese falsche Sechs-Kreuzer-Stücke von den ächten sehr leicht zu unterscheiden und

1.) an dem sehr plump und unförmlich gearbeiteten Wappen und
2.) an der äußerst schlecht nachgemachten Umschrift erkennbar. Kein einziger Buchstabe hat die gehörige Form. Auf den Stücken mit der Jahreszahl 1819 ist der Buchstabe N. verkehrt gestochen.

Die zweite Sorte führt die Jahreszahl 1822. Sie sind gleichfalls von versilberten Mes-

Digitized by Google

fingblättchen. Das Gepräge aber ist ziemlich getreu nachgeahmt; das Wappen feiner ausgearbeitet. Die Buchstaben, besonders die, auf der Wappenseite sind gut gravirt und denen auf den ächten Stücken von 1821 beinahe völlig gleich. Man erkennt sie bei genauer Vergleichung:

1.) an dem Wappen; dieses ist am Schild und an der Krone etwas breiter wie bei den ächten Stücken.

2.) an dem Hervorschimmern der gelben Messingfarbe und

3.) an der Jahreszahl, indem von 1822 gar keine Großherzogliche Sechskreuzer-Stücke ausgemünzt worden sind.

Darmstadt den 2. Juni 1823.

Großherzoglich Hessische Regierung der Provinz Starkenburg.
von Bigeleben. Siebert.
Scheerer.

Die Entfernung von Mainz nach Hattersheim für Extraposten und Estafetten betr.

Unterzeichnete Behörde bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß höchsten Orts, die Entfernung von Mainz nach Hattersheim für Extraposten und Estafetten zu 1¼ Station bestimmt worden ist.

Darmstadt den 21ten April 1823.

Großherzoglich Hessische Ober-Post-Inspection.
Freyh. von Lehmann. von Kuder. Nebel.
Berchelmann.

Straferkenntnisse.

Von Großherzoglich Hessischem Hofgericht zu Darmstadt wurden verurtheilt:

1.) Nikolaus Erb von Gadern, wegen einfachen großen Diebstahls,
zu einer Zuchthausstrafe von sieben Monaten, durch Erkenntniß vom 23ten Januar 1823.

2.) Heinrich Mischler von Heppenheim, wegen sechs begangener, durch Einsteigen qualificirter Diebstähle,
zu einer Zuchthausstrafe von drei Jahren, durch Erkenntniß vom 14ten Januar 1823.

3.) Adam Mischler von Heppenheim, wegen sechs begangener durch Einsteigen qualificirter Diebstähle,
zu einer Zuchthausstrafe von vier und einem halben Jahr, durch Erkenntniß vom 14ten Januar 1823.

Digitized by Google

4.) Konrad Neumeyer dahier, weil er dem Wilhelm Blümel eine dem Korbmacher Täufer gehörige todte Gans weggenommen und Ersterem durch den Schlag mit einer Mistgabel eine bedeutende Wunde auf den Kopf beigebracht,
zu einer Correctionshausstrafe von sieben Monaten, durch Erkenntniß vom 20ten Januar 1823.

5.) Hospital-Verwalter und Steuer-Peräquator Scola zu Bensheim, wurde wegen mehrmalen wiederholten Betrugs und wegen mehrfacher, ihm in der Verwaltung seines Hospital-Verwalteramts zur Last gelegten, Dienstpflicht-Verletzungen,
seiner Stelle als Hospital-Verwalter entsetzt und seines Pensionsgehalts als Steuer-Peräquator verlustig erklärt.

Auf die an Großherzogliches Ober-Appellations-Gericht ergriffene Revision wurde das Hofgerichts-Erkenntniß rücksichtlich der Dienst-Entsetzung bestätigt, rücksichtlich des aberkannten Ruhegehalts aber aufgehoben.

Ernennungen.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben unterm 20. Mai d. J., den Medicinalrath Dr. Leidig, zum Leibwundarzt gnädigst ernannt; — sodann wurde unterm 8. April l. J. dem Pfarrer und Doctor der Philosophie, Franz Joseph Herold zu Gernsheim, die erledigte Pfarrey zu Bensheim verliehen und unter gleichem dato derselbe auch zum Director des Gymnasiums zu besagtem Bensheim; — unterm 1. Mai d. J. der bisherige Hofgerichts-Advokat Friedrich Alexander Ebel zu Gießen, zum Kammer-Advokaten und Procurator der Provinz Oberhessen bestellt; — unterm 6. Mai der bisher als Actuar in den, bei dahiesigem Stadtgerichte vorkommenden Untersuchungssachen verwendete Wilhelm Ferdinand Otto von hier, zum Gehülfen in dem Secretariate und der Registratur des dahiesigen Kirchen- und Schulraths beider Deputationen ernannt; — unterm 7. Mai d. J., dem Forstmeister Ludwig Krug von Nidda zu Eichelsachsen, der Charakter als Oberforstmeister ertheilt; — unterm 14. Mai d. J., dem Forstmitaufseher und seitherigen Unterförster Christian Schaaf zu Sichenhausen, die erledigte Unterförsterstelle für den 3ten Schutzbezirk Burggemünden im Revier Schellhausen, Forsts Ehringhausen; — unter gleichem Datum dem Forstpraktikanten und gewesenen freiwilligen Jäger Karl Euler die erledigte Unterförsterstelle zu Sichenhausen, im Revier Burkhards, Forsts Crainfeld, übertragen; — unterm 16. Mai wurde der Friedensrichter Dr. Wilhelm Jung, zu Niederolm, zum zweiten Substituten bei der Staats-Procuratur des Kreißgerichtes zu Mainz ernannt und bestellt; — unter gleichem dato der Stadtarmenarzt Dr. Ihstein zu Mainz, zum ersten — der

Digitized by Google

Wundarzt Dr. Pizzala daselbst, zum zweiten Physicus des Cantons Mainz, — der Geistliche Johann Philipp Gruber, zu Obereschbach, zum Pfarrer der beiden dasigen, nunmehr vereinigten evangelischen Gemeinden; — unter demselben dato, der Geistliche Giebelhausen, zu Obereschbach, zum Pfarrer der gleichfalls vereinigten Gemeinden zu Niedereschbach und Steinbach ernannt; — dem Notariats-Clerc, Secondlieutenant Philipp Zoppi von Mainz, die erledigte Friedensgerichtsschreiber-Stelle zu Oberingelheim übertragen; — der Untergerichtsschreiber Nicolaus Beynagel zu Wöllstein, zum Gerichtsboten, im Canton Oberingelheim, mit der Befugniß zugleich im Canton Bingen exploitiren zu dürfen, ernannt; — am 20. Mai wurde dem Kanzellisten Friedrich Buchhold dahier, die erledigte erste Kanzellistenstelle an dem Schreibtische des Großherzoglichen Oberappellationsgerichts nebst der damit verbundenen Botenmeisterey — dem Schreibstube-Accessisten Georg Konrad Wack dahier, die zweite Kanzlistenstelle an dem Schreibtische des Großherzoglichen Oberappellations-Gerichts übertragen; — und der zum Schreibtische des Großherzoglichen Oberappellations-Gerichts bisher zugelassene Friedrich Müller dahier, nunmehr zum Accessisten der Schreibstube des vorbenannten höchsten Gerichts ernannt und bestellt und demselben zugleich auch die Verrichtungen der Protocollisten-Arbeiten übertragen; — am 21. Mai der Justizamtmann, Regierungsrath Keller zu Alsenheim, zum Landrath des Bezirks Langen ernannt; — unter gleichem dato der Oberforst-Secretär Philipp Trygophorus dahier, zum Geheimen Secretär des Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz ernannt und befördert; — am 27. desselben, der Justizamtmann Georg Christian Nicolaus Hennemann, zu Niederwöllstadt, zum Landrichter zu Großkarben; — und der Hofmedicus Dr. Friedrich Böckmann zum Mitgliede des dahiesigen Medicinal-Collegs mit dem Character eines Medicinal-Raths ernannt; — unterm 28. Mai d. J., der bisherige Regierungs- und Kirchen- und Schulraths-Secretär Karl Hauser zu Gießen, zum Secretär bei Großh. Oberforstdirection, — und am 31. Mai d. J., der Unteradjutant Philipp Scherf, im Leibgarde-Regiment, zum Secondlieutenant im 2ten Garde-Regiment ernannt.

Pensionirungen ꝛc.

Am 3. April wurde der Prorector Ernst Ludwig Sartorius an dahiesigem Gymnasium in den Ruhestand versetzt und demselben das Prädicat als Professor beigelegt; — unterm 14. Mai d. J. wurde der Förster Carl Thomas zu Hamm in den Ruhestand versetzt; — sodann wurde an demselben Tage der Premierlieutenant Joseph von Bubna, im Regiment Garde-Chevauxlegers, auf sein Nachsuchen und in Rücksicht seiner geschwächten Gesundheit, mit dem Character als Rittmeister, in Ruhestand versetzt.

Digitized by Google

Dienstentlassungen.

Am 14ten Mai wurde dem Secondlieutenant August Reuning, im 2ten Garde-Regiment, die nachgesuchte Entlassung aus den Großherzoglichen Militärdiensten bewilligt — und am nämlichen Datum, dem Friedens-Gerichtsschreiber Boost zu Oberingelheim, die erbetene Entlassung von seinem Amte ertheilt.

Sterbfälle.

1.) Am 14ten Decbr. 1822 der pensionirte Hauptmann Neidhardt in Bußbach; — 2.) am 11ten Febr. d. J. der pensionirte Fasanenjäger, Joh. Adam Hof, in der Darmstädter Fasanerie; — 3.) am 8ten Mai d. J. der Rentamtsdiener Stoll zu Alsfeld; — 4.) am 11ten Mai d. J. der pensionirte Hauptmann Heinrich Weber zu Worms; — 5.) am 12ten Mai d. J. der Revierförster Demmer zu Bechenheim, Cantons Alzei; — 6.) am 29ten Mai d. J. der Militär-Pensionist Georg Kirch zu Bodenheim; — 7.) am 31ten Mai d. J., der Gradirer Peter Surerus auf der Saline Theodorshalle.

Berichtigung und Druckfehler-Verbesserungen.

Dem im Anfange des Regierungsblatts No. 16. enthaltenen Edict über die Benennung des Kriegs-Ministeriums ist durch ein Versehen die Contrasignatur nicht beigedruckt worden. Es ist daher unter der allerhöchsten Unterschrift noch beizufügen: „von Falck." — Sodann sind folgende Druckfehler zu verbessern: 1.) Seite 154. Zeile 10 von unten lies: Rechtsmittel der weitern Vertheidigung statt Rechtsmittel, die weitere Vertheidigung; — 2.) Seite 155. Nr. 4. lies: Althenn aus Maibach statt Altheim aus Minnebach; — 3.) daselbst Nr. 6 lies: Hergersdorf statt Habitzheim; — 4.) daselbst Nr. 11 lies Oberdieten statt Oberdieter; — 5.) Seite 157. Nr. 23 lies: Deckenbach statt Deckelbach; — 6.) Daselbst Nr. 24. Z. 2 lies: Wehrum statt Wahrum.

(Das Regierungsblatt Nr. 17. wird nachgeliefert.)

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 19.

Darmstadt den 23. Juni 1823.

Die nach dem Steuerfuße in der Provinz Oberhessen pro 1822 aufzubringenden Communalbedürfnisse betr.

Die durchgängige Einführung der neuen Gemeindeordnung, die weitläufige mit vielen Schwierigkeiten verbundene Wahlen der Ortsvorstände und deren Bestätigung, nachher die Zeit, welche man den Neugewählten lassen mußte, die neuen Verhältnisse und ihre Obliegenheiten erst kennen zu lernen; diese Hindernisse, verbunden mit der voriges Jahr sehr mittelmäßigen, in manchen Bezirken durch Hagelschlag und Mäusefraß noch mehr verminderten Ernte, haben die Berathung der Gemeindeumlagen sehr erschwert und bis jetzt verzögert. Da nun selbige festgestellt und von der höchsten Staatsregierung genehmigt sind, so ist die unterzeichnete Regierung beauftragt, sie hierdurch öffentlich bekannt zu machen.

Wegen des durch die vorjährige Mißernte doppelt fühlbaren Ausfalls solcher Produkte, aus welchen der Landmann in andern Jahren seine Loosung zieht, die er jetzt selbst kaufen muß, noch mehr wegen des fortwährend niedrigen Standes der Viehpreiße, der überall stockenden Gewerbe und des Handels und dem aus diesen und andern allgemeinen Ursachen noch höher steigenden Geldmangel, hat man sich nur auf die dringendsten Communalbedürfnisse beschränken müssen und die Ausschläge, wie die Vergleichung mit vorderen Jahren beweißt, so gering als möglich gegriffen. Um so mehr aber werden sich die Concurrenzpflichtigen zu bestreben haben, diese zur Erhaltung des Gemeindehaushalts unentbehrlichen Beiträge vollständig und baldigst aufzubringen. Eigentliche Zahlungstermine können, da das Jahr, für welche sie bestimmt sind, schon um ist, nicht mehr angeordnet werden, doch werden die Herren Landräthe ermächtiget und angewiesen, auf Lokalverhältnisse Rücksicht zu nehmen, und soweit diese es fordern und die Bedürfnisse der Gemeindekassen gestatten, den Umständen angemessene Fristen zu geben.

Gießen, am 29. April 1823.

Großherzoglich Hessische Regierung der Provinz Oberhessen.

Freiherr von Stein. Ebel.

vt. Pietsch.

Digitized by Google

Uebersicht der für das Jahr 1822 auszuschlagenden Communalgelder

Bezirks-Orte.	I. Auf sämmtliche Ortsbürger.								II. Auf die Orts-Einwohner.			
	Nach Köpfen oder Genußtheilen.					Nach ord. Steuer-Kapital.			Nach dem Ge			
	Ausschlag.		Beitrag auf Ein			Ausschlag.		Beitrag auf 1 fl.	Ausschlag.		Beitrag auf 1 fl.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	kr.	pf.	fl.	kr.	kr.	pf.
Allendorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	306	40½	1	3,555
Battenberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	655	10½	3	1,220
Battenfeld	—	—	—	—	—	—	—	—	—	155	16½	1	1,076
Bergbofen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bromskirchen	18	56	—	9	0,645	—	—	—	—	384	53¼	2	0,532
Dodenau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	257	8¼	1	2,590
Hatzfeld	—	—	—	—	—	—	—	—	—	279	39¼	1	2,650
Laisa	—	—	—	—	—	—	—	—	—	160	8¼	1	1,615
Holzhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	235	41½	3	1,353
Oberasphe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	69	36½	—	2,341
Eisa	—	—	—	—	—	—	—	—	—	89	21½	1	2,778
Frohnhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	202	47¼	1	3,653
Neddighausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nennerthausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	261	41	1	0,676
Biedenkopf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Breidenbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Buchenau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	117	36⅝	—	3,453
Engelbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	147	18⅛	2	0,268
Derbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	206	5¼	2	2,133
Eckelshausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	121	21⅛	1	0,951
Rombach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	175	25¼	2	2,110
Wolfgruben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	114	31½	2	1,876
Kleingladenbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	165	11⅛	2	2,976
Wiesenbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	155	16	2	0,007
Breidenstein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	238	16½	2	1,263
Oberdieten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	157	20	2	1,395
Niederdieten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	218	29¼	2	2,184
Achenbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	179	36¼	2	0,903
Wallau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	243	7¼	1	2,102
Weifenbach	66	54	2	13	3,2	—	—	—	—	157	33¼	4	0,419
Wolzhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	145	33	1	3,410
Quotshausen	46	42	2	27	2	—	—	—	—	146	23	3	1,864
Niederhörle	—	—	—	—	—	—	—	—	—	62	36	1	1,676

Digitized by Google

Auf die Parochianen.				III.				Auf die immersteuerbaren Objecte.				Anmerkungen.
sammt-Steuer-Capital lit. b.												
Ausschlag.		Beitrag auf 1 fl.		Ausschlag.		Beitrag auf 1 fl.		Ausschlag.		Beitrag auf 1 fl.		
fl.	kr.	kr.	pf.	fl.	kr.	kr.	pf.	fl.	kr.	kr.	pf.	
—	—	—	—	145	26½	—	2,834	180	3	1	0,357	
13	30	—	0,315	151	31	—	2,583	414	39¾	2	1,249	
45	—	—	1,507	66	50¼	—	1,979	87	50	—	3,198	
20	—	—	0,766	82	37¼	—	2,674	—	—	—	—	
108	42	—	2,448	106	21¾	—	1,850	63	45	—	1,526	
58	40	—	1,485	63	53¼	—	1,400	69	11	—	1,762	
20	—	—	0,551	50	2¾	—	1,100	286	3	2	1,490	
—	—	—	—	58	12¾	—	1,658	12	30	—	0,424	
—	—	—	—	52	32	—	2,304	—	—	—	—	
37	6	—	1,142	47	48¼	—	1,410	46	30	—	1,550	
—	—	—	—	31	26¼	—	2,142	—	—	—	—	
102	31½	—	3,398	66	6¼	—	1,914	50	—	—	1,815	
60	—	—	3,058	22	43¾	—	1,047	70	—	—	3,597	
—	—	—	—	145	58¼	—	2,218	81	48	—	1,453	
—	—	—	—	482	—	—	3,086	—	—	—	—	
—	—	—	—	119	26	—	3,087	84	25	—	2,612	
71	—	—	2,078	135	37¾	—	3,384	101	16	—	3,176	
							desgl.	84	18¼	1	0,380	Auf das Grundvermögen.
—	—	—	—	64	30¾	—	3,153	35	—	—	—	Nach der bisherigen Norm.
								51	32	1	1,022	Auf das Grundvermögen.
—	—	—	—	35	20	—	1,634	29	45	—	1,528	
								45	19½	—	3,962	Auf das Grundvermögen.
—	—	—	—	85	53¼	—	3,149	44	15¼	1	0,053	Desgleichen.
—	—	—	—	109	33¾	1	0,890	44	4¼	—	2,214	
								58	18	1	0,546	Auf das Grundvermögen.
32	—	—	2,497	35	54	—	2,511	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	11	—	—	0,501	—	—	—	—	
—	—	—	—	10	—	—	0,379	—	—	—	—	
—	—	—	—	13	53	—	0,725	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	67	35	—	1,455	—	—	—	—	
—	—	—	—	14	39	—	1,300	—	—	—	—	
—	—	—	—	9	30	—	0,429	—	—	—	—	
—	—	—	—	23	36	—	1,677	—	—	—	—	
—	—	—	—	16	32	—	1,252	—	—	—	—	

Digitized by Google

Uebersicht der für das Jahr 1822 auszuschlagenden Communalgelder

Bezirks-Orte.	I. Auf sämmtliche Ortsbürger. Nach den Körpern oder Genußtheilen. Ausschlag fl.	kr.	Beitrag auf Ein fl.	kr.	pf.	Nach ord. Steuer-Kapital. Ausschlag fl.	kr.	Beitrag auf 1 fl. kr.	pf.	II. Auf d. Ortseinwohner. Nach dem Ge Ausschlag fl.	kr.	Beitrag auf 1 fl. kr.	pf.
Ammenhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	16	—	3,21
Bellnhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	54	—	1,11
Bischoffen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	7	—	0,88
Diedenshausen	15	57	1	4	—	—	—	—	—	15	34	—	0,88
Dernbach	11	45	—	33	3	—	—	—	—	18	34	1	0,82
Erdhausen	6	30	—	9	3	—	—	—	—	116	7	1	0,48
Endbach	29	30	—	33	2	—	—	—	—	104	7	1	0,44
Frechenhausen	23	7	1	3	1	—	—	—	—	26	31	—	1,33
Friedertshausen	11	46	1	4	1	—	—	—	—	14	14	—	0,65
Gladenbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	65	18½	—	1,36
Günterod	—	—	—	—	—	—	—	—	—	59	20	—	2,80
Hartenrod	35	4½	—	33	2	—	—	—	—	82	34	—	3,46
Kehlnbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	14	—	3,66
Mornshausen a. d. Solgb.	12	6	—	14	1	—	—	—	—	45	8	—	1,23
Niederwaldbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oberwaldbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Römershausen	30	30	—	57	1	—	—	—	—	88	4	1	0,11
Rachelshausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	19	—	1,64
Runzhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	11	—	0,18
Rüchenbach	12	56	—	43	1	—	—	—	—	14	34	—	0,70
Roybach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	33	16	—	1,13
Sinkersbach	19	56	—	52	—	—	—	—	—	37	4	—	1,57
Schlierbach	15	20	—	57	2	—	—	—	—	14	34	—	1,12
Weidenhausen	17	44	—	19	—	—	—	—	—	24	34	—	0,83
Wommelshausen	40	40	1	6	—	—	—	—	—	55	34	—	2,11
Wilsbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Allendorf	34	23	1	19	2	—	—	—	—	89	34	1	1,90
Bottenhorn	36	36	—	39	2	—	—	—	—	38	34	—	1,30
Dautphe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Damshausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	24	—	1,50
Elnshausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Frohnhausen	13	18	—	27	3	—	—	—	—	17	20	—	1,40
Friedensdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gönnern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hülfehof	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	30	—	3,75
Hommertshausen	25	54	—	55	2	—	—	—	—	42	24	—	2,23
Herzhausen	52	—	1	31	3	—	—	—	—	—	—	—	—
Holzhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	51	50	—	1,68
Kirfeld	19	21	—	21	1	—	—	—	—	37	4	—	1,82
Mornshausen an der Dautphe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Niedereisenhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	106	46	1	1,52
Oberhörle	—	—	—	—	—	—	—	—	—	149	16	1	3,68
Obereisenhausen	34	59	1	5	3	—	—	—	—	53	1	1	1,23
Roth	—	—	—	—	—	—	—	—	—	124	50	1	1,77
Simmersbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Silberg	54	12½	—	54	1	—	—	—	—	37	33	—	3,20
Steinperf	17	54	—	28	1	—	—	—	—	91	40	1	3,70

Digitized by Google

III.												
Auf die Gebäuden.								Auf die immersteuerbaren Objecte.				Anmerkungen.
sammt-Steuer-Kapital lit. b.												
Aufschlag		Beitrag auf 1 fl.		Aufschlag.		Beitrag auf 1 fl.		Aufschlag.		Beitrag auf 1 fl.		
fl.	kr.	kr.	pf.	fl.	kr.	kr.	pf.	fl.	kr.	kr.	pf.	
—	—	—	—	—	—	—	—	60	—	2	0,20	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	8	14¼	—	0,22	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
46	41	—	1,66	—	—	—	—	20	36	—	0,74	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	92	45	—	1,93	
16	2	—	0,72	—	—	—	—	31	3	—	1,44	
—	—	—	—	—	—	—	—	99	18	1	0,07	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	60	55	—	1,61	
35	—	—	0,79	91	—	—	1,97	—	—	—	—	
22	43	—	1,09	13	—	—	0,59	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
10	—	—	0,31	17	10	—	0,49	11	54	—	0,37	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	0,21	
90	—	—	3,30	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
60	—	—	3,90	15	—	—	0,90	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
50	—	7	2,38	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
49	44	—	1,61	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	22	—	—	1,00	—	—	—	—	
21	—	—	1,10	135	34	1	1,71	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	7	20	—	0,27	—	—	—	—	
69	—	—	3,58	12	—	—	0,55	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	205	—	1	3,67	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
30	—	—	2,11	—	—	—	—	—	—	—	—	

Digitized by Google

Uebersicht der für das Jahr 1822 auszuschlagenden Communalgelder

Bezirks-Orte.	I. Auf sämmtliche Ortsbürger. Nach den Köpfen oder Genußtheilen. Ausschlag.		Beitrag auf Ein			Nach ord. Steuer-Kapital. Ausschlag.			Beitrag auf 1 fl.			II. Auf die Orts-Einwohner. Nach dem Ge Ausschlag.			Beitrag auf 1 fl.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.		kr.		pf.	fl.	kr.		kr.	pf.
Allertshausen	10	50	—	20	2	—	—		—		—	—	—		—	—
Atzenhain	—	—	—	—	—	—	—		—		—	—	—		—	—
Beltershain	—	—	—	—	—	—	—		—		—	—	—		—	—
Bernsfeld	—	—	—	—	—	—	—		—		—	—	—		—	—
Climbach	—	—	—	—	—	—	—		—		—	—	—		—	—
Flensungen	—	—	—	—	—	—	—		—		—	—	—		—	—
Geilshausen	—	—	—	—	—	—	—		—		—	—	—		—	—
Göbelnrod	—	—	—	—	—	—	—		—		—	—	—		—	—
Großeneichen	—	—	—	—	—	—	—		—		—	184	44		3	3,3398
Großlumda	—	—	—	—	—	—	—		—		—	—	—		—	—
Grünberg	—	—	—	—	—	—	—		—		—	—	—		—	—
Haarbach	—	—	—	—	—	—	—		—		—	—	—		—	—
Ilsdorf	—	—	—	—	—	—	—		—		—	35	15		—	3,1876
Fesselbach	—	—	—	—	—	—	—		—		—	—	—		—	—
Kirchgarten	—	—	—	—	—	—	—		—		—	—	—		—	—
Kleineichen	—	—	—	—	—	—	—		—		—	—	—		—	—
Kleinlumda	24	10	1	13	3	—	—		—		—	41	54		6	0,1731
Lauter	—	—	—	—	—	—	—		—		—	—	—		—	—
Lehnheim	—	—	—	—	—	—	—		—		—	—	—		—	—
Lindenstruth	—	—	—	—	—	—	—		—		—	33	29		—	3,7394
Londorf	71	4	—	47	—	—	—		—		—	80	26½		—	3,4231
Merlau	—	—	—	—	—	—	—		—		—	—	—		—	—
Niederohmen	—	—	—	—	—	—	—		—		—	—	—		—	—
Oberohmen	—	—	—	—	—	—	—		—		—	—	—		—	—
Odenhausen	19	16	—	27	3	—	—		—		—	71	8½		—	3,087
Queckborn	—	—	—	—	—	—	—		—		—	—	—		—	—
Reinhardshain	—	—	—	—	—	—	—		—		—	122	5½		1	1,3753
Rödingshausen	191	41	1	56	1	—	—		—		—	143	55		—	3,9198
Ruppertenrod	—	—	—	—	—	—	—		—		—	—	—		—	—
Saasen, Bolnbach und Veitsberg	—	—	—	—	—	—	—		—		—	—	—		—	—
Stangenrod	—	—	—	—	—	—	—		—		—	—	—		—	—
Stockhausen	—	—	—	—	—	—	—		—		—	11	46		—	1,3184
Unterseibertenrod	—	—	—	—	—	—	—		—		—	—	—		—	—
Weickartshain	—	—	—	—	—	—	—		—		—	—	—		—	—
Wettsaasen	—	—	—	—	—	—	—		—		—	—	—		—	—
Weitershain	27	34	—	18	3	—	—		—		—	60	10		—	2,3587
Winnerod	—	—	—	—	—	—	—		—		—	99	50		1	1,74
Zeilbach	16	25½	—	29	—	—	—		—		—	133	31		3	1,1113

Digitized by Google

III.												
Auf die Parochianen.								Auf die innersteuerbaren Objecte.				Anmerkungen.
sammt-Steuer-Kapital lit. b.												
Aufschlag.		Beitrag auf 1 fl.		Aufschlag.		Beitrag auf 1 fl.		Aufschlag.		Beitrag auf 1 fl.		
fl.	kr.	kr.	pf.	fl.	kr.	kr.	pf.	fl.	kr.	kr.	pf.	
79	4	2	3,0971	47	39	1	3,5974	20	—	—	2,785	
220	—	1	2,0563	—	—	—	—	74	16	—	2,0348	
—	—	—	—	—	—	—	—	101	—	—	3,9251	
57	43	—	1,9987	—	—	—	—	167	34½	1	1,224	
—	—	—	—	71	45¼	2	0,1462	70	—	3	0,015	
—	—	—	—	37	39	—	2,3146	83	3	1	2,1939	
—	—	—	—	262	42¼	1	2,8921	—	—	—	—	
—	—	—	—	71	30	1	0,9900	137	20	3	1,2957	
205	—	2	0,145	184	57	1	2,3386	107	37	1	0,2149	
—	—	—	—	17	15	—	1,0985	167	34	2	3,7961	
286	24	—	1,5273	1983	15	2	0,4655	3106	11	4	1,5972	
—	—	—	—	205	—	1	2,2476	516	9	5	3,9894	
—	—	—	—	36	15	—	2,856	55	30	1	0,9968	
—	—	—	—	87	32¼	—	3,8687	102	30	1	1,388	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
38	58	1	1,7578	40	23¼	1	1,3156	52	—	1	3,551	
31	33	4	2,2019	—	—	—	—	—	—	—	—	
12	30	—	0,7381	39	33	—	1,9879	—	—	—	—	
—	—	—	—	5	—	—	0,1837	120	54	1	0,9097	
—	—	—	—	—	—	—	—	209	28	5	2,6099	
—	—	—	—	151	59¼	—	2,2432					
				99	53	—	1,4741	153	—	1	2,2818	
20	—	—	1,027	14	21	—	0,4287	160	49	2	0,4437	
150	—	—	2,5523	80	—	—	1,1116	1001	3¼	4	0,5633	
749	18	7	2,0208	311	31½	2	1,5557	300	—	2	3,1021	
12	—	—	0,5268	125	34¼	1	0,7001	41	38	—	3,3169	
26	—	—	0,8797	114	36	—	2,1761	287	—	2	1,488	
—	—	—	—	29	52¼	—	0,9501	—	—	—	—	
18	—	—	0,5491	310	12½	1	2,8055	251	20¼	1	3,5305	
597	5	6	0,9551	—	—	—	—	251	57	2	1,8958	
—	—	—	—	64	—	—	2,5219	189	15	2	2,283	
—	—	—	—	—	—	—	—	215	—	3	1,0948	
35	—	—	3,9211	—	—	—	—	80	16¼	2	0,1317	
62	—	1	0,8171	79	29¼	1	1,3735	34	17	—	2,503	
—	—	—	—	69	—	—	3,2335	156	30	2	1,156	
35	—	—	3,4779	32	—	—	2,6381	—	—	—	—	
40	12	—	1,576	170	32¼	1	1,6181	140	16¼	1	1,4917	
47	6	—	2,7778	—	—	—	—	—	—	—	—	
51	90	1	1,0409	147	47	2	3,3899	106	57	2	1,1248	

Digitized by Google

Uebersicht der für das Jahr 1822 auszuschlagenden Communalgelder

Bezirks-Orte.	I. Auf sämmtliche Ortsbürger. Nach Köpfen oder Genußtheilen. Ausschlag. fl.	kr.	Beitrag auf Ein fl.	kr.	pf.	Nach ord. Steuer-Kapital. Ausschlag. fl.	kr.	Beitrag auf 1 fl. kr.	pf.	II. Auf d. Ortseinwohner. Nach dem Ge Ausschlag. fl.	kr.	Beitrag auf 1 fl. kr.	pf.
Altenschlirf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bannenrod	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50	47	—	2,187
Fleschenbach	73	52	4	6	1	—	—	—	—	117	48	—	3,763
Freyenstein	154	48½	1	23	3	—	—	—	—	216	24	—	3,013
Gunzenau	71	—	1	11	2	—	—	—	—	99	9	—	2,85
Heisters	17	43½	—	53	1	—	—	—	—	88	11	1	0,556
Hertlstein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	655	20	1	2,003
Holzmühl	—	—	—	—	—	—	—	—	—	80	12½	11	2,68
Jldshausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	271	45	1	0,965
Landenhausen	234	24	—	—	3,233	—	—	—	—	455	31¼	1	1,816
Meckes	37	45½	1	27	—	—	—	—	—	141	15	1	0,454
Meckesgebag	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	50	—	0,984
Niedermoos	—	—	—	—	—	—	—	—	—	71	23¼	—	2,437
Röberts	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Obermoos	47	11½	1	4	2	—	—	—	—	206	19¼	1	3,443
Radmühl	—	—	—	—	—	—	—	—	—	79	55	1	0,092
Reichlos	93	7½	3	19	2	—	—	—	—	142	10	1	1,1
Salz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	82	17	—	2,811
Schlechtenwegen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	194	—	—	3,105
Steinfurth	—	—	—	—	—	—	—	—	—	54	—	—	1,862
Stockhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	—	—	0,431
Waitsbain	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	28	—	1,24
Weidmoos	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	10	—	1,08
Wünschenmoos	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zahnen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—	—	0,5
Rirfeld	—	—	—	—	—	—	—	—	—	160	15	1	0,5
Ruklos	11	31	1	3	—	—	—	—	—	6	35	—	3,73
Schadges	—	—	—	—	—	—	—	—	—	52	5	—	3,89
Allmenrod	52	26½	1	25	—	—	—	—	—	120	58	1	2,165
Angersbach	155	15½	—	45	—	—	—	—	—	350	6	—	3,632
Bltzenrod	8	54½	1	16	1	—	—	—	—	40	25	2	0,166
Dirlammen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	202	45½	2	—
Eichelhain	46	5	1	3	—	—	—	—	—	130	47	4	1,1
Eichenrod	25	11	—	45	1	—	—	—	—	97	15	—	3,048
Engelrod	35	29	—	33	2	—	—	—	—	104	19	2	0,324
Frischborn	55	1½	—	39	—	—	—	—	—	121	15	—	3,——
Hebles	—	—	—	—	—	—	—	—	—	91	52	—	3,453
Hoergenau	25	21	—	37	—	—	—	—	—	110	20	1	2,052
Hofmannsfeld	—	—	—	—	—	—	—	—	—	48	59½	—	1,162
Lanzenbain	—	—	—	—	—	—	—	—	—	110	8	—	3,823
Lauterbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	955	13¼	1	2,155
Maar	—	—	—	—	—	—	—	—	—	247	42	—	2,68
Rebgesbain	18	34	1	35	—	—	—	—	—	197	31	2	2,39
Reuters	27	9½	1	—	2	—	—	—	—	340	56	4	2,467
Rimles	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	—	—	2,316
Sickendorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	93	—	0	0,431
Wallenrod	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Werners	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Auf die Parochianen.				III.				Auf die immersteuerbaren Objecte.				Anmerkungen.
sammt-Steuer-Kapital Lit. b.												
Aufschlag.		Beitrag auf 1 fl.		Aufschlag.		Beitrag auf 1 fl.		Aufschlag.		Beitrag auf 1 fl.		
fl.	kr.	kr.	pf.	fl.	kr.	kr.	pf.	fl.	kr.	kr.	pf.	
—	—	—	—	385	30	1	2,707	—	—	—	—	
—	—	—	—	139	—	1	1,263	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	576	—	1	2,261	—	—	—	—	
—	—	—	—	11	15	—	0,302	—	—	—	—	
—	—	—	—	14	14	—	0,668	—	—	—	—	
—	—	—	—	730	45	1	1,415	194	15	—	1,76	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	205	4	—	3,093	28	45	—	0,523	
—	—	—	—	154	10	—	1,750	—	—	—	—	
—	—	—	—	24	16	—	0,6154	—	—	—	—	
—	—	—	—	38	30	—	1,703	20	—	—	0,965	
—	—	—	—	35	—	—	1,017	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	51	12	—	1,08	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	51	27	—	1,423	—	—	—	—	
—	—	—	—	59	59¾	—	1,62	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	140	—	1	0,72	147	—	1	1,335	
—	—	—	—	375	56	—	3,809	—	—	—	—	
—	—	—	—	38	18	—	1,728	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	14	33⅓	—	1,428	—	—	—	—	
—	—	—	—	23	50	—	1,03	—	—	—	—	
—	—	—	—	42	29	—	1,07	—	—	—	—	
—	—	—	—	42	22	—	2,281	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	33	29½	—	1,484	
145	—	—	1,119	285	—	—	2,586	—	—	—	—	
—	—	—	—	10	30	—	1,11	—	—	—	—	
—	—	—	—	192	39¼	1	2,61	37	—	—	1,4	
—	—	—	—	40	24	—	2,610	101	15	2	1,52	
—	—	—	—	40	—	—	1,170	—	—	—	—	
—	—	—	—	223	30	1	3,717	—	—	—	—	
51	54¾	—	1,283	212	37	1	0,65	237	—	1	1,744	
—	—	—	—	30	8	—	1,265	—	—	—	—	
—	—	—	—	251	10	2	3,871	—	—	—	—	
—	—	—	—	160	24	—	3,542	108	59	—	2,356	
—	—	—	—	46	—	—	1,4	—	—	—	—	
—	—	—	—	745	24½	—	3,753	948	5	1	1,99	
1084	33	2	2,88	150	52	—	1,15	284	27	—	3,009	
—	—	—	—	73	—	—	3,79	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	120	—	1	3,432	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
111	15	—	1,039	295	—	—	3,067	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Digitized by Google

Uebersicht der für das Jahr 1822 auszuschlagenden Communalgelder

Bezirks-Orte.	I. Auf sämmtliche Ortsbürger. Nach Köpfen oder Genußtheilen. Ausschlag. fl.	kr.	Beitrag auf Ein fl.	kr.	pf.	Nach ord. Steuer-Kapital. Ausschlag fl.	kr.	Betrag auf 1 fl. kr.	pf.	II. Auf die Orts-Einwohner. Nach dem Ge Ausschlag. fl.	kr.	Beitrag auf 1 fl. kr.	pf.
Alsfeld	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Altenburg	—	—	—	—	—	118	59½	—	3,08	95	51	–	1,824
Bieben	—	—	—	—	—	14	41	—	0,584	73	45	–	2,825
Brauerschwend	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eifa	—	—	—	—	—	—	—	—	—	41	35	—	0,704
Elbenrod	—	—	—	—	—	39	22⅓	—	1,104	197	14⅓	1	1,356
Eudorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	397	58¼	1	1,436
Eulersdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	49	9	—	3,128
Felda	—	—	—	—	—	—	—	—	—	373	13½	—	3,803
Fischbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Grebenau	—	—	—	—	—	502	20¼	3	0,348	282	14⅓	1	2,261
Heidelbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	95	34	—	2,032
Helpershain	—	—	—	—	—	145	23½	1	2,239	226	10	2	0,8
Hergersdorf	—	—	—	—	—	17	30	—	0,675	54	30	—	2,091
Hopfgarten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kestrich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	147	9⅓	1	0,179
Köddingen	—	—	—	—	—	143	1⅓	1	0,176	242	51	1	3,035
Leusel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	202	43	1	0,559
Liederbach	—	—	—	—	—	304	23	1	3,318	176	—	1	0,16
Meiches	—	—	—	—	—	—	—	—	—	148	14⅓	—	3,516
Münchleusel	—	—	—	—	—	41	32½	—	2,057	81	1⅓	—	3,846
Niederbreitenbach	—	—	—	—	—	38	36	—	1,374	109	42	—	3,862
Oberbreitenbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	1⅓	—	0,223
Obersorg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	139	—	1	1,07
Rainrod	—	—	—	—	—	21	58	—	0,593	54	—	—	1,252
Reiberteurod	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Reimenrod	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Renzendorf	—	—	—	—	—	30	—	—	2,234	27	2⅓	—	1,543
Romrod	—	—	—	—	—	—	—	—	—	308	13	1	0,639
Schwabenrod	—	—	—	—	—	87	13½	—	2,673	129	21⅓	—	3,879
Schwarz	—	—	—	—	—	170	54	—	3,473	107	8	–	2,114
Storndorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	222	53	1	0,542
Strebendorf	—	—	—	—	—	59	12	—	1,121	188	21	1	0,195
Stumpertenrod	—	—	—	—	—	—	—	—	—	194	7½	1	0,104
Udenhausen	—	—	—	—	—	24	14	—	1,013	55	30	—	2,149
Untersorg	—	—	—	—	—	29	16	—	1,749	53	39	—	3,198
Vadenrod	—	—	—	—	—	—	—	—	—	185	41½	1	0,01
Wallersdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	56	47½	—	2,112
Windhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	114	6	—	1,856

Digitized by Google

III.

Auf die Parochianen. sammt Steuer-Kapital lit. b.				Auf die immersteuerbaren Objecte.				Auf den Steuerfuß nach welchem die Amtskasse aufgelößt worden ist.				Anmerkungen.
Ausschlag. fl.	Ausschlag. fr.	Beitrag auf 1 fl. kr.	Beitrag auf 1 fl. pf.	Ausschlag. fl.	Ausschlag. fr.	Beitrag auf 1 fl. kr.	Beitrag auf 1 fl. pf.	Ausschlag. fl.	Ausschlag. fr.	Beitrag auf 1 fl. kr.	Beitrag auf 1 fl. pf.	
—	—	—	—	701	27	3	1,507	1222	8	—	2,687	1716	—	—	3,859	
—	—	—	—	304	24	1	1,139	44	—	—	1,036	92	9½	—	2,168	
50	—	—	1,97	15	—	—	0,558	—	—	—	—	186	27	1	3,172	
—	—	—	—	—	—	—	—	128	—	—	2,269	313	17½	1	1,555	
7	—	—	0,119	135	—	—	2,12	308	21¼	1	1,242	—	—	—	—	
30	—	—	0,831	25	—	—	0,564	73	30	—	1,89	86	57½	—	2,37	
—	—	—	—	36	—	—	0,45	172	39½	—	3,241	118	6	—	2,21	
—	—	—	—	—	—	—	—	8	18	—	0,511	68	—	—	0,188	
320	—	—	3,433	352	50	—	3,383	26	30	—	0,277	—	—	—	—	
—	—	—	—	33	10½	—	2,109	—	—	—	—	36	7½	—	2,385	
17	—	—	0,411	612	6	2	1,859	290	29	1	2,472	—	—	—	—	
103	—	—	2,38	—	—	—	—	—	—	—	—	103	43½	—	2,361	
94	—	—	3,651	65	38	—	2,318	116	55	1	0,543	—	—	—	—	
30	—	—	1,156	155	24	1	0,631	16	—	—	0,502	94	30	1	2,97	
—	—	—	—	150	—	—	2,811	99	52	—	2,276	93	58	—	2,142	
							0,458									
50	10	—	1,521	156	36	—	2,356	—	—	—	—	—	—	—	—	
235	3	1	2,875	98	57	—	2,54	90	45	—	2,541	—	—	—	—	Die von Schenckischen steuerbaren Objecte (126½ fl.) tragen in der 3ten Klasse nur zu 60 fl. 21 kr. bei Kestrich bei.
12	—	—	0,15	491	—	1	1,411	—	—	—	—	225	45½	—	2,601	
10	—	—	0,237	260	—	1	1,46	120	—	—	3,400	—	—	—	—	
165	—	1	0,142	319	45	1	3,28	16	—	—	0,397	—	—	—	—	
—	—	—	—	98	58½	1	0,442	40	—	—	1,913	—	—	—	—	
—	—	—	—	173	2	1	1,3	—	—	—	—	77	48	—	2,572	
20	—	—	0,286	—	—	—	—	—	—	—	—	145	39	—	2,072	
—	—	—	—	160	40	1	1,248	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	76	—	—	1,698	120	21	—	2,688	
—	—	—	—	32	19	—	1,182	—	—	—	—	65	—	—	2,451	
35	—	—	2,525	153	4	2	2,726	81	21¼	1	1,79	—	—	—	—	
—	—	—	—	100	—	1	1,413	—	—	—	—	47	27	—	2,656	
128	6	—	1,558	318	5	—	2,691	257	47	—	2,966	286	42	—	3,298	
—	—	—	—	40	—	—	1,103	77	—	—	2,148	80	19½	—	2,332	
40	32	—	0,824	92	—	—	0,49	56	6	—	1,139	400	45	2	0,138	
45	—	—	0,95	333	31	1	1,84	43	36	—	1,152	—	—	—	—	
45	—	—	1,077	105	24	—	2,151	110	—	—	2,46	120	36	—	2,698	
33	15	—	0,743	106	—	—	2,080	30	—	—	0,656	—	—	—	—	
10	—	—	0,417	347	30	3	0,803	192	6	1	3,941	—	—	—	—	
35	—	—	2,09	—	—	—	—	—	—	—	—	36	6½	—	2,060	
25	—	—	0,541	69	30	—	1,161	29	12	—	0,555	83	8	—	1,579	
20	—	—	0,757	18	—	—	0,616	138	33	1	1,079	100	—	—	3,666	
—	—	—	—	414	44	1	1,394	89	35	—	1,434	—	—	—	—	

Digitized by Google

Ueberſicht der für das Jahr 1822 auszuſchlagenden Communalgelder

Orte.	I. Auf ſämmtliche Ortsbürger. Nach den Köpfen oder Genußtheilen. Ausſchlag. fl.	kr.	Repartitions-Norm. Kopfe.	Beitrag. kr.	pf.	Nach ordinärem Steuer-Kapital. Ausſchlag. fl.	kr.	Orts-Steuer-Kapital. fl.	kr.	Beitrag auf 1 fl. pf.	II. Auf die Orts-Einwohner. Nach dem Geſammt- Ausſchlag. fl.	kr.	Orts-Steuer-Kapital. fl.	kr.	Beitrag auf 1 fl. kr.	pf.
Schlitz	—	—	—	—	—	1619	12¼	31490¼	3	0,3308	1537	42¼	443049¼	2	0	3288
Queck	—	—	—	—	—	113	17¼	8741	—	3,111	132	12	10857⅓	—	2	924
Rimbach	—	—	—	—	—	10	25	4754	—	0,526	53	52	7747¼	—	1	67
Oberwegfurth	—	—	—	—	—	25	30	11851¼	1	1,165	29	57	1185¼	1	2	066
Unterwegfurth	—	—	—	—	—	5	27	2707¼	—	0,5	22	26	2707⅓	—	2	—
Unterſchwarz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	52	32	2655¼	1	0	747
Sandlofs	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	48⅓	3073⅓		2	02
Hutzdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	
Frautrombach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	58	4178¼		1	664
Pforbt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	56	6176¼		0	441
Uellershauſen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	28	6087⅓		1	044
Hartershauſen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	39	43	6404		1	489
Hemmen	—	—	—	—	—	5	23	3473¾	—	0,372	22	6	3473¼		1	527
Bernshauſen	—	—	—	—	—	7	35¼	4349½	—	0,42	35	16	4349½		1	937
Uetzhauſen	—	—	—	—	—	11	29¼	3681	—	0,75	54	6	3681		2	44
Niederſtoll	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	38	2538¼		1	872
Willofs	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	151	11	4484		2	092

Digitized by Google

sämmtlicher Ortschaften des Landrathsbezirks Schlitz.

III.

Auf die Parochianen.									Auf die immersteuerbaren Objecte.				
Steuer-Kapital oder extraordinären Steuer-Kapital lit. b.													
Aufschlag.		Orts-Steuer-Kapital.	Beitrag auf 1 fl.		Aufschlag.		Orts-Steuer-Kapital.	Beitrag auf 1 fl.			Orts-Steuer-Kapital.	Beitrag auf 1 fl.	
fl.	kr.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	fl.	kr.	pf.
—	—	—	—	—	725	47¾	45130½	—	3,8597	191	48	32520¼	—	1,4154
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	24	—	4639	—	1,242	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	25	—	5597	—	1,072	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	5	—	5726	—	0,21	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	12	30	5583¾	—	0,537	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Uebersicht der für das Jahr 1822 auszuschlagenden Communalgelder

Bezirks-Orte.	I. Auf sämmtliche Ortsbürger. Nach Köpfen oder Genußtheilen. Ausschlag. fl.	kr.	Beitrag auf Ein fl.	kr.	pf.	Nach ord. Steuer-Kapital. Ausschlag. fl.	kr.	Beitrag auf 1 fl. kr.	pf.	II. Auf die Orts-Einwohner. Nach dem Ge Ausschlag. fl.	kr.	Beitrag auf 1 fl. kr.	pf.
Altenhain	—	—	—	—	—	16	—	—	1,0359	175	40	2	3,3738
Bermuthshain	39	51	—	24	1,5919	—	—	—	—	395	37¼	2	0,4806
Betzenrod	—	—	—	—	—	—	—	—	—	197	3¼	1	1,6313
Bobenhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	56	44½	—	1,2186
Breungeshain	—	—	—	—	—	91	5¼	—	3,9440	310	15¼	3	1,4326
Burkhards	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Busenborn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	186	27¼	2	0,5092
Crainfeld	—	—	—	—	—	—	—	—	—	448	40	2	2,0167
Eichelsachsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	373	48	1	1,0090
Eschenrod	—	—	—	—	—	—	—	—	—	239	55	—	3,7355
Feldkrücken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Götzen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	110	3¼	1	1,2381
Grebenhain	—	—	—	—	—	—	—	—	—	370	27	1	2,0301
Hartmannshain	—	—	—	—	—	105	18¾	2	0,3793	241	12	4	3,1302
Heckersdorf	—	—	—	—	—	10	29	—	0,6079	123	52	1	1,1832
Herchenhain	—	—	—	—	—	—	—	—	—	387	13¼	5	0,8073
Kaulloß	—	—	—	—	—	—	—	—	—	190	48¼	2	3,4282
Kötzenhain	—	—	—	—	—	34	40½	—	2,7207	333	55¾	6	2,2530
Michelbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	177	49¼	1	2,1372
Oberseibertenrod	—	—	—	—	—	—	—	—	—	265	3¼	2	2,5559
Rainrod	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rüdingshain	—	—	—	—	—	—	—	—	—	253	11	1	3,5843
Schotten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sellnrod	—	—	—	—	—	—	—	—	—	238	19¼	1	3,3169
Sichenhausen	—	—	—	—	—	117	1½	1	2,5423	278	33	3	3,5711
Stornfels	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ulfa	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ulrichstein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	75	12	—	1,3418
Wingershausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	99	2¾	—	3,5245
Wohnfeld	—	—	—	—	—	—	—	—	—	547	9½	6	2,3840

Digitized by Google

Auf die Parochianen.				III.				Auf die immersteuerbaren Objecte.				Anmerkungen.
sammt-Steuer-Capital lit. b.												
Aufschlag.		Beitrag auf 1 fl.		Aufschlag.		Beitrag auf 1 fl.		Aufschlag.		Beitrag auf 1 fl.		
fl.	kr.	kr.	pf.	fl.	kr.	kr.	pf.	fl.	kr.	kr.	pf.	
—	—	—	—	37	26¼	—	2,1923	—	—	—	—	
—	—	—	—	215	29¼	1	0,6012	31	42	—	0,7074	
—	—	—	—	159	57	—	3,6592	161	21	1	0,0308	
106	56¼	—	2,3690	437	51¼	1	3,2828	126	21		2,5003	
—	—	—	—	66	45¼	—	2,5379	36	—	—	1,5482	
—	—	—	—	309	20¼	1	0,2312	—	—	—	—	
—	—	—	—	45	59¼	—	1,7702	—	—	—	—	
60	—	—	1,3414	190	30¼	—	3,2289	31	30	—	0,6538	
—	—	—	—	167	25¼	—	1,8465	85	—	—	1,1178	
—	—	—	—	124	33	—	1,7953	38	—	—	0,6010	
—	—	—	—	412	37¼	4	1,2364	90	42	—	3,9849	
—	—	—	—	110	34	—	3,9760	114	47½	1	1,7264	
—	—	—	—	383	26¼	1	2,3235	84	—	—	1,4612	
—	—	—	—	23	59¾	—	1,6458	25	12	—	1,8574	
—	—	—	—	149	28	1	3,8744	—	—	—	—	
—	—	—	—	142	32¾	1	2,6090	93	—	1	0,6800	
—	—	—	—	82	41	1	0,2329	142	30	2	0,0560	
—	—	—	—	42	32¼	—	2,9848	98	15	1	3,2060	
—	—	—	—	41	4¾	—	1,1689	137	—	1	0,3048	
—	—	—	—	93	25¼	—	3,3815	18	15	—	0,7502	
61	45	—	1,1026	104	18¾	—	1,3528	695	16½	3	0,2548	
—	—	—	—	91	19¾	—	2,1546	147	½	1	0,1510	
—	—	—	—	—	—	—	—	1979	1	3	0,6440	
—	—	—	—	109	19¼	—	2,9695	—	—	—	—	
—	—	—	—	215	52¼	2	2,7099	—	—	—	—	
—	—	—	—	53	4¼	—	2,1933	38	29½	—	2,0188	
—	—	—	—	75	11¾	—	0,6722	845	49½	2	0,8152	
66	—	—	1,2544	337	56¾	1	1,0963	24	32	—	0,4538	
—	—	—	—	24	47	—	0,7155	—	—	—	—	
—	—	—	—	123	18¼	1	1,4274	—	—	—	—	

Digitized by Google

Uebersicht der für das Jahr 1822 auszuschlagenden Communalgelder

Bezirks-Orte.	I. Auf sämmtliche Ortsbürger. Nach den Köpfen oder Genußtheilen. Ausschlag. fl.	kr.	Beitrag auf Ein fl.	kr.	pf.	Nach ord. Steuer-Kapital. Ausschlag. fl.	kr.	Beitrag auf 1 fl. kr.	pf.	II. Auf die Orts-Einwohner. Nach dem Ge Ausschlag. fl.	kr.	Beitrag auf 1 fl. kr.	pf.
Bellersheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	53	29¼	—	0,747
Bettenhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Birklar	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dorfgill	42	28	1	15	—	—	—	—	—	260	57	2	0,3293
Eberstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Einartshausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ettingshausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Freienseen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gambach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Griedel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Grüningen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gonterskirchen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hattenrod	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Holzheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	112	—	—	2,207
Hungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Inheiden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Langsdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lardenbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Laubach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Muschenheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Münster	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Münzenberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Niederbessingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nonnenrod	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oberbessingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oberhörgern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Obbornhofen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rödges	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ruppertsburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Södel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Trais an der Horloff	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Trais-Münzenberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	161	40¾	1	2,131
Utphe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Villingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weckesheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wetterfeld	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wohnbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wölfersheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	131	46	—	1,234
Niederweisel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

in der Provinz Oberhessen. — Landrathsbezirk Hungen.

Auf die Parochianen.				III.				Auf die immersteuerbaren Objecte.				Anmerkungen.
sammt-Steuer-Kapital lit. b.												
Ausschlag.		Beitrag auf 1 fl.		Ausschlag.		Beitrag auf 1 fl.		Ausschlag.		Beitrag auf 1 fl.		
fl.	kr.	kr.	pf.	fl.	kr.	kr.	pf.	fl.	kr.	kr.	pf.	
91	45	—	1,291	—	—	—	—	174	29	—	3,297	
—	—	—	—	123	50	—	1,465	—	—	—	—	
—	—	—	—	300	—	1	0,303	—	—	—	—	
—	—	—	—	152	—	—	3,7393	—	—	—	—	
—	—	—	—	113	22	—	1,3162	536	6½	2	2,599	Die Repartitions-Norm für Orts-Einwohner und Parochianen ist dahier gleich.
22	49½	—	1,375	—	—	—	—	47	—	—	2,669	
—	—	—	—	1044	30	3	2,2246	—	—	—	—	
—	—	—	—	255	—	—	3,3662	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	804	47¼	1	3,8332	
—	—	—	—	216	55	—	1,5085	180	17	—	1,88	
—	—	—	—	529	—	1	1,7994	—	—	—	—	
—	—	—	—	215	14½	1	0,5522	—	—	—	—	
—	—	—	—	442	48	2	2,232	469	—	3	0,078	
—	—	—	—	250	—	—	1,9823	829	—	2	1,3814	
—	—	—	—	70	—	—	0,42412	314	31	—	2,493	
—	—	—	—	462	—	2	1,2966	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	656	—	1	2,2793	
—	—	—	—	102	—	—	3,032	—	—	—	—	
—	—	—	—	1776	58	1	3,2914	—	—	—	—	
—	—	—	—	579	10	—	2,2226	—	—	—	—	
—	—	—	—	400	—	1	1,3716	—	—	—	—	
—	—	—	—	278	57	2	0,1446	541	20	4	3,2532	
—	—	—	—	313	—	—	2,3142	200	—	—	2,6532	
—	—	—	—	230	20	1	1,036	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	145	—	—	2,46	136	19	—	3,237	
				119	48	—	1,6923					
				incl.	der St	an	deshrn.					
				419	—	2	0,333					
—	—	—	—	excl	der St	an	deshrn.	253	54	1	1,562	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	102	6	—	3,187	56	16¼	—	2,2	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	31	—	—	0,886	634	—	6	1,903	
—	—	—	—	8[illegible]	—	—	1,5725	80	13	—	2,4413	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	693	52	1	3,903	—	—	—	—	
—	—	—	—	22	—	—	0,30262	—	—	—	—	
—	—	—	—	194	—	—	2,387[illegible]	—	—	—	—	
—	—	—	—	302	30	—	2,5923	541	2	1	2,305	
75	—	—	0,68164	182	33	—	1,1772	799	23	1	3,4436	
—	—	—	—	345	54¼	1	0,8702	29	19¼	1	1,594[illegible]	Ist blos Beitrag der Forensen.

Digitized by Google

Uebersicht der für das Jahr 1822 auszuschlagenden Communalgelder

Bezirks-Orte.	I. Auf sämmtliche Ortsbürger. Nach den Köpfen oder Genußtheilen. Ausschlag fl.	kr.	Beitrag auf Ein fl.	kr.	pf.	Nach ord. Steuer-Kapital. Ausschlag fl.	kr.	Beitrag auf 1 fl. kr.	pf.	II. Auf d. Orteinwohner. Nach dem Ge Ausschlag fl.	kr.	Beitrag auf 1 fl. kr.	pf.
Aulendiebach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bindsachsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Büches	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Büdingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bögesäß	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Burgbracht	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Calbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Diebach a. H.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dudenrod	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Düdelsheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eckhardshausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gelnhaar	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Haingründau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Heegheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Himbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hitzkirchen	135	1	2	6	2,3125	—	—	—	—	61	57	—	2,7200
Ilnhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Käfenrod	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Langenbergheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lenstadt, Hof	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lorbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	72	40	—	2,6758
Marienborn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Merkenfritz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	162	16	4	2,2900
Michelau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mittelgründau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Niedermorstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Obermorstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Orleshausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50	16	—	2,8964
Pferdsbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ruderbiegen	20	3	—	20	1,5593	—	—	—	—	118	57	1	0,7787
Rohrbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ronneburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Staaden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	210	30	—	3,5773
Steckheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vonhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wenings	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wernings	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wiedermus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	55	39	—	1,8703

Digitized by Google

III.												Anmerkungen.
Auf die Parochianen.								Auf die immersteuerbaren Objecte.				
sammt-Steuer-Kapital lit. b.												
Ausschlag		Beitrag auf 1 fl.		Ausschlag.		Beitrag auf 1 fl.		Ausschlag.		Beitrag auf 1 fl.		
fl.	kr.	kr.	pf.	fl.	kr.	kr.	pf.	fl.	kr.	kr.	pf.	
—	—	—	—	57	43	—	1,8569	80	—	—	3,7760	
—	—	—	—	224	30	1	1,4274	—	—	—	—	
—	—	—	—	39	21	—	1,4100	—	—	—	—	
—	—	—	—	824	48	1	1,2084	—	—	—	—	
29	45¼	1	1,3838	—	—	—	—	—	—	—	—	
176	25¾	4	0,5193	104	18	2	1,5278	—	—	—	—	
—	—	—	—	64	—	—	2,7781	130	12	1	2,1595	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	740	27½	1	2,5852	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
51	26	1	0,3312	81	15	1	1,2210	175	57	2	3,0755	
60	—	—	2,1059	106	47	—	2,9647	178	10	1	2,2382	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	15	—	—	0,5085	—	—	—	—	
76	9	1	3,0851	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	21	15	—	0,3943	98	29½	—	2,3019	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	153	33	1	1,4132	20	36	—	0,9762	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
25	—	—	2,8179	113	42	3	0,6042	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	219	—	1	3,8718	82	30	—	3,7615	
—	—	—	—	82	9	—	1,6474	128	39	—	3,6912	
—	—	—	—	231	12	1	1,3021	—	—	—	—	
—	—	—	—	143	58	1	2,9043	—	—	—	—	
52	18	1	1,5979	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	49	51	—	1,8212	158	52	1	3,8489	
—	—	—	—	59	40¾	—	1,2517	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	41	55	—	0,6401	—	—	—	—	
—	—	—	—	145	57	—	3,1510	—	—	—	—	
—	—	—	—	211	4	1	1,7760	—	—	—	—	
				600	—	2	0,4807					
—	—	—	—	37	—	—	0,3727	—	—	—	—	
—	—	—	—	82	15	3	2,0423	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	66	53	—	2,0911	—	—	—	—	

Digitized by Google

Uebersicht der für das Jahr 1822 auszuschlagenden Communalgelder

Bezirks-Orte.	I. Auf sämmtliche Ortsbürger.								II. Auf d. Ortseinwohner.			
	Nach Köpfen oder Genußtheilen.					Nach ord. Steuer-Kapital.			Nach dem Ge			
	Ausschlag.		Beitrag auf Ein			Ausschlag.		Beitrag auf 1 fl.	Ausschlag.		Beitrag auf 1 fl.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	kr. pf.	fl.	kr.	kr.	pf.
Butzbach	—	—	—	—	—	—	—	— —	—	—	—	—
Beyenheim	—	—	—	—	—	—	—	— —	—	—	—	—
Bodenrod	—	—	—	—	—	—	—	— —	—	—	—	—
Fauerbach	—	—	—	—	—	—	—	— —	—	—	—	—
Friedberg, Stadt	—	—	—	—	—	—	—	— —	—	—	—	—
Friedberg, Burg	—	—	—	—	—	—	—	— —	—	—	—	—
Hochweisel	—	—	—	—	—	—	—	— —	—	—	—	—
Langenhain mit Ziegenberg	—	—	—	—	—	—	—	— —	—	—	—	—
Maibach	79	24	1	31	2,4616	—	—	— —	—	—	—	—
Mehlbach	—	—	—	—	—	—	—	— —	—	—	—	—
Münster	33	32	—	52	3,078	—	—	— —	—	—	—	—
Niedermörlen	—	—	—	—	—	—	—	— —	—	—	—	—
Niederroßbach	—	—	—	—	—	—	—	— —	—	—	—	—
Ober- und Unterforstadt	—	—	—	—	—	—	—	— —	—	—	—	—
Obermörlen	—	—	—	—	—	—	—	— —	—	—	—	—
Oberroßbach	—	—	—	—	—	—	—	— —	—	—	—	—
Oberwöllstadt	—	—	—	—	—	—	—	— —	—	—	—	—
Ockstadt	—	—	—	—	—	—	—	— —	—	—	—	—
Oppersthofen	—	—	—	—	—	—	—	— —	—	—	—	—
Ostheim	—	—	—	—	—	—	—	— —	—	—	—	—
Rockenberg	—	—	—	—	—	—	—	— —	—	—	—	—
Steinfurth	—	—	—	—	—	—	—	— —	—	—	—	—
Wisseleheim	—	—	—	—	—	—	—	— —	—	—	—	—

Digitized by Google

Auf die Parochianen.				III.				Auf die immersteuerbaren Objecte.				Anmerkungen.
sammt Steuer-Kapital Lit. b.												
Ausschlag.		Beitrag auf 1 fl.		Ausschlag.		Beitrag auf 1 fl.		Ausschlag.		Beitrag auf 1 fl.		
fl.	kr.	kr.	pf.	fl.	kr.	kr.	pf.	fl.	kr.	kr.	pf.	
—	—	—	—	3264	2¼	3	2,5078	1561	46¾	2	0,4113	
—	—	—	—	224	—	—	2,6058	322	58	1	2,10 8	
24	—	—	2,4232	127	32	2	2,3766	43	44	1	0,3788	
56	—	—	1,1076	384	29½	1	1,502	625	37½	2	3,6993	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Hat ihr Bedürfniß nach herkömmlicher Norm erhoben; worüber besondere Untersuchung verfügt worden ist.
—	—	—	—	485	10½	2	0,1117	—	—	—	—	
—	—	—	—	45	12½	—	0,7682	429	29½	2	3,907	
23	—	—	1,7092	224	42¼	3	1,7087	489	¼	3	1,5893	
160	—	—	1,5320	388	35	—	2,779	1458	—	3	2,4985	
25	—	—	1,6026	178	54	2	1,8229	269	50½	4	3,4597	
30	30	—	0,5114	273	9	—	2,5663	—	—	—	—	
15	—	—	0,1927	483	2	1	1,6055	356	—	1	1,2074	
—	—	—	—	1036	18	1	1,738	1124	5	2	1,7334	
—	—	—	—	1431	42	1	2,5630	—	—	—	—	
—	—	—	—	440	27	—	3, —	580	48	1	0,7056	
—	—	—	—	411	48	—	3,6098	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	492	30	1	1,1032	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
44	—	—	0,7907	86	43¼	—	0,9653	485	58¼	2	0,1613	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	236	13⅛	—	2,232	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Digitized by Google

Ueberſicht der für das Jahr 1822 auszuſchlagenden Communalgelder

Bezirks-Orte.	I. Auf ſämmtliche Ortsbürger.								II. Auf die Orts-Einwohner.			
	Nach den Köpfen oder Gemeintheilen.					Nach ord. Steuer-Kapital.			Nach dem Ge			
	Ausſchlag.		Beitrag auf Ein			Ausſchlag.		Beitrag auf 1 fl.	Ausſchlag.		Beitrag auf 1 fl.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	kr. pf.	fl.	kr.	kr.	pf.
Bellmuth	66	13	6	37	—	—	—	— —	88	24	2	2,050
Bergheim	—	—	—	—	—	—	—	— —	101	2	1	0,485
Berſtadt	—	—	—	—	—	200	18½	— 1,976	—	—	—	—
Bingenheim	—	—	—	—	—	—	—	— —	—	—	—	—
Biſſes	—	—	—	—	—	—	—	— —	—	—	—	—
Bleichenbach	—	—	—	—	—	—	—	— —	231	10¼	—	3,504
Bleſeld	—	—	—	—	—	—	—	— —	—	—	—	—
Bobenhauſen	—	—	—	—	—	87	41	1 2,056	116	6	1	3,764
Borsdorf	—	—	—	—	—	—	—	— —	—	—	—	—
Dauernheim	—	—	—	—	—	—	—	— —	—	—	—	—
Echzell	—	—	—	—	—	—	—	— —	356	13¼	—	2,048
Echhardsborn	—	—	—	—	—	—	—	— —	—	—	—	—
Effolderbach	—	—	—	—	—	—	—	— —	—	—	—	—
Eichelsdorf	—	—	—	—	—	—	—	— —	173	50	—	3,500
Enzheim	—	—	—	—	—	—	—	— —	—	—	—	—
Fauerbach	—	—	—	—	—	—	—	— —	—	—	—	—
Gedern	—	—	—	—	—	—	—	— —	—	—	—	—
Geisnidda	—	—	—	—	—	—	—	— —	—	—	—	—
Gelnhaar	—	—	—	—	—	—	—	— —	—	—	—	—
Gettenau	—	—	—	—	—	—	—	— —	—	—	—	—
Glashütten	—	—	—	—	—	—	—	— —	28	31¼	—	1,205
Glauberg	—	—	—	—	—	—	—	— —	—	—	—	—
Hainchen	—	—	—	—	—	—	—	— —	—	—	—	—
Henchelheim	—	—	—	—	—	—	—	— —	—	—	—	—
Hirzenhain	—	—	—	—	—	20	30	— 2,456	148	30	2	2,283
Kohden	—	—	—	—	—	—	—	— —	97	8½	—	3,416
Langd	—	—	—	—	—	—	—	— —	—	—	—	—
Leidbecken	—	—	—	—	—	—	—	— —	—	—	—	—
Lißberg	—	—	—	—	—	—	—	— —	113	14½	1	0,710
Michelnau	75	28	2	26	—	—	—	— —	113	14½	1	2,054
Mittelſeemen	—	—	—	—	—	—	—	— —	152	46¼	1	3,307
Nidda	—	—	—	—	—	—	—	— —	—	—	—	—
Niederſeemen	—	—	—	—	—	—	—	— —	153	38	2	0,793
Oberlais	—	—	—	—	—	—	—	— —	—	—	—	—
Oberſchmitten	—	—	—	—	—	—	—	— —	317	56	3	3,252
Oberſeemen	—	—	—	—	—	—	—	— —	—	—	—	—
Oberwiddersheim	—	—	—	—	—	—	—	— —	—	—	—	—
Ortenberg	—	—	—	—	—	—	—	— —	—	—	—	—
Rabertshauſen	—	—	—	—	—	—	—	— —	35	12½	—	1,664
Ranſtadt	—	—	—	—	—	—	—	— —	51	2¾	—	0,624
Ringelshauſen, Hof	—	—	—	—	—	—	—	— —	—	—	—	—
Rodheim	—	—	—	—	—	—	—	— —	—	—	—	—
Schwickartshauſen	—	—	—	—	—	—	—	— —	87	10	—	3,355

Digitized by Google

Auf die Parochianen.				III.				Auf die immersteuerbaren Objecte.				Anmerkungen.
sammt-Steuer-Capital Lit. b.												
Ausschlag.		Beitrag auf 1 fl.		Ausschlag.		Beitrag auf 1 fl.		Ausschlag.		Beitrag auf 1 fl.		
fl.	kr.	kr.	pf.	fl.	kr.	kr.	pf.	fl.	kr.	kr.	pf.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	55	55	—	1,760	—	—	—	—	
—	—	—	—	1251	15	1	2,144	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	304	20	3	3,445	
—	—	—	—	284	24	—	3,612	30	13½	—	0,411	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
6	10	—	0,412	101	2	1	0,681	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	859	9	—	3,423	—	—	—	—	
53	—	—	2,049	130	15	—	3,421	—	—	—	—	
—	—	—	—	110	—	—	2,842	—	—	—	—	
—	—	—	—	62	—	—	0,968	81	—	—	1,494	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	280	—	1	1,114	650	30	3	1,029	
120	—	—	1,421	553	20¾	1	0,198	278	—	—	3,143	
—	—	—	—	378	52	1	2,583	—	—	—	—	
—	—	—	—	82	—	—	3,568	116	15	1	1,855	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	150	6	1	0,378	27	19¼	—	0,880	
—	—	—	—	109	33½	—	1,077	—	—	—	—	
—	—	—	—	136	19	—	3,799	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	331	51	1	3,887	309	33	2	1,430	
—	—	—	—	98	36	—	1,093	106	6¼	—	1,477	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
20	—	—	0,767	54	—	—	1,495	170	21	1	1,583	
—	—	—	—	—	—	—	—	21	13½	—	1,156	
—	—	—	—	17	47½	—	0,457	18	21	—	0,747	
—	—	—	—	952	15	1	3,312	774	30	1	3,829	
—	—	—	—	25	14	—	0,908	—	—	—	—	
—	—	—	—	82	42	—	1,726	—	—	—	—	
—	—	—	—	78	36	—	2,557	132	30	1	1,073	
—	—	—	—	582	54	2	1,759	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	77	13¾	—	1,434	—	—	—	—	
—	—	—	—	116	25½	1	0,000	111	54	1	0,800	
—	—	—	—	91	1	—	1,041	56	—	—	1,340	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	187	—	1	0,337	—	—	—	—	
40	—	—	1,530	144	52	1	0,447	30	—	—	1,031	

Digitized by Google

Uebersicht der für das Jahr 1822 auszuschlagenden Communalgelder

Bezirks-Orte.	I. Auf sämmtliche Ortsbürger.									II. Auf die Orts-Einwohner.			
	Nach Köpfen oder Gewußtheilen.					Nach ord. Steuer-Kapital.				Nach dem Ge			
	Ausschlag.		Beitrag auf Ein			Ausschlag		Betrag auf 1 fl.		Ausschlag.		Beitrag auf 1 fl.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	kr.	pf.	fl.	kr.	kr.	pf.
Selters	—	—	—	—	—	—	—	—	—	170	37½	1	3,051
Steinberg	—	—	—	—	—	139	31½	2	2,91	209	3½	4	0,276
Steinheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Unterschmitten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	240	53	1	3,366
Unterwidderöheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Usenborn	—	—	—	—	—	58	27½	—	2,120	122	42	—	3,961
Volkhartshain	—	—	—	—	—	—	—	—	—	84	18½	1	1,400
Wallernhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wippenbach	16	46	—	50	1,2	—	—	—	—	92	26	2	3,521

Digitized by Google

III.												
Auf die Parochianen.								Auf die immersteuerbaren Objecte.				Anmerkungen.
Gesammt-Steuer-Kapital lit. b.												
Ausschlag.		Beitrag auf 1 fl.		Ausschlag.		Beitrag auf 1 fl.		Ausschlag.		Beitrag auf 1 fl.		
fl.	kr.	kr.	pf.	fl.	kr.	kr.	pf.	fl.	kr.	kr.	pf.	
—	—	—	—	97	55	—	2,174	—	—	—	—	
—	—	—	—	17	30	—	0,811	—	—	—	—	
—	—	—	—	48	50½	—	0,684	578	12	2	1,084	
—	—	—	—	43	—	—	1,052	424	3	2	3,821	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
87	53½	—	2,665	81	22½	—	1,352	117	44	3	3,652	
—	—	—	—	70	—	—	3,317	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	23	36	—	1,798	—	—	—	—	

Digitized by Google

Uebersicht der für das Jahr 1822 auszuschlagenden Communalgelder

Bezirks-Orte.	I. Auf sämmtliche Ortsbürger. Nach Köpfen oder Genußtheilen. Ausschlag. fl.	kr.	Beitrag auf Ein fl.	kr.	pf.	Nach ord. Steuer-Kapital. Ausschlag. fl.	kr.	Beitrag auf 1 fl. kr.	pf.	II. Auf die Orts-Einwohner. Nach dem Ge Ausschlag. fl.	kr.	Beitrag auf 1 fl. kr.	pf.
Altenstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bauernheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bädesheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Burggräfenrod	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bruchenbrücken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	188	15	—	3,5917
Fauerbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Holzhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Heldenbergen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Höchst	—	—	—	—	—	—	—	—	—	151	10	1	1,411
Kaichen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— 9
Kloppenheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	62	—	—	1,16
Lindheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Niedereschbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	71	10	—	0,7232
Niederwöllstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Obereschbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	137	19	—	1,9555
Okarben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oberau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Obererlenbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rödelheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	12	—	0,1547
Rendel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rodenbach	43	1	—	48	3	—	—	—	—	130	2	2	0,7051
Stammheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Steinbach	313	47½	4	21	2	—	—	—	—	274	39½	1	2,8196

Digitized by Google

III.												
Auf die Parochianen.								Auf die immersteuerbaren Objecte.				Anmerkungen.
sammt-Steuer-Kapital lit. b.												
Aufschlag.		Beitrag auf 1 fl.		Aufschlag.		Beitrag auf 1 fl.		Aufschlag.		Beitrag auf 1 fl.		
fl.	kr.	kr.	pf.	fl.	kr.	kr.	pf.	fl.	kr.	kr.	pf.	
—	—	—	—	5	8	—	3,5358	536	27	1	1,6354	
—	—	—	—	11	—	—	0,1052	436	—	2	2,1859	
30	—	—	0,2288	108	59¼	—	0,7140	205	—	—	1,5450	
123	36	1	1,2829	408	3	1	0,9015	179	3	1	2,0303	
—	—	—	—	46	57½	—	0,4929	131	15	—	2,0130	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	313	11	—	3,6605	91	36¾	—	1,2823	
265	53¾	—	1,9914	531	5¾	—	5,1096	475	—	1	0,2836	
—	—	—	—	100	—	—	2,4497	256	42	2	3,4704	
—	—	—	—	169	40	—	1,6699	335	—	1	1,12	
—	—	—	—	155	10¼	—	2,4185	—	—	—	—	
—	—	—	—	368	30	1	0,8480	45	—	—	1,2785	
215	12	—	2,2	63	26	—	0,5603	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	585	19¾	1	1,072	—	—	—	—	
—	—	—	—	366	9	—	2,1322	590	39	2	0,2330	
—	—	—	—	42	39	—	1,7241	183	21	2	1,2855	
—	—	—	—	260	27	—	2,3507	—	—	—	—	
—	—	—	—	819	4	1	1,7038	1560	—	3	3,2778	
—	—	—	—	431	3¾	—	2,71	—	—	—	—	
35	30	—	2,4273	94	52	—	2,7211	289	—	2	2,9117	
44	—	—	0,5,22	438	—	—	3,7553	101	45	—	1,8156	
—	—	—	—	46	2¾	—	0,8910	43	—	—	0,8543	

Digitized by Google

Ueberſicht der für das Jahr 1822 auszuſchlagenden Communalgelder,

Bezirks-Orte.	I. Auf ſämmtliche Ortsbürger. Nach Köpfen oder Gemußtheilen. Ausſchlag fl.	kr.	Beitrag auf Ein fl.	kr.	pf.	Nach ord. Steuer-Kapital. Ausſchlag fl.	kr.	Beitrag auf 1 fl. kr.	pf.	II. Auf die Ortseinwohner. Nach dem Ausſchlag. fl.	kr.	Beitrag auf 1 fl. kr.	pf.
Pöhl	—	—	—	—	—	—	—	—	—	67	15	—	2,32
Aſel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	1½	—	1,59
Basdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	90	29	—	3,6
Oberwerba	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Höringhauſen	53	44	—	58	2,5	53	44	—	2,1	94	—	—	3,03
Hardehauſen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kirchlotheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	37	55	2	0,058
Schmittlotheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Altenlotheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Herzhauſen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Buchenberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	44	19	1	0,555
Niedervorſe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	38	41	1	2,174
Marienhagen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	31	29	—	2,1
Thalitter	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	45¾	—	1,45
Obernburg	11	11½	1	27	2,5	—	—	—	—	28	24	2	1,73
Dorfitter	—	—	—	—	—	—	—	—	—	43	3	—	2,608
Eimelrod	—	—	—	—	—	30	11	—	2,93	35	18	—	3,0
Hemminghauſen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	59	—	3,275
Deisfeld	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	41½	—	3,63

Digitized by Google

Auf die Parochianen.				III.				Auf die innersteuerbaren Objecte.				Anmerkungen.
Gesammt-Steuer-Kapital Lit. b.												
Ausschlag.		Beitrag auf 1 fl.		Ausschlag.		Beitrag auf 1 fl.		Ausschlag.		Beitrag auf 1 fl.		
fl.	kr.	kr.	pf.	fl.	kr.	kr.	pf.	fl.	kr.	kr.	pf.	
45	44	—	1,636	110	3	—	2,42	13	27	—	0,44	
20	—	—	1,58	23	9	—	1,666	—	—	—	—	
66	30	—	2,66	22	3	—	0,733	—	—	—	—	
23	56	1	0,345	29	57	—	2,94	7	30	—	1,3	
125	27	1	0,310	128	39½	—	2,997	66	8¾	—	2,11	
—	—	—	—	29	24	1	0,34	—	—	—	—	
—	—	—	—	13	55	—	1,92	—	—	—	—	
—	—	—	—	76	44	1	0,53	—	—	—	—	
—	—	—	—	76	15½	—	2,776	—	—	—	—	
—	—	—	—	22	30	—	1,7	—	—	—	—	
24	7	—	2,47	45	24	—	3,8	14	57	—	1,52	
—	—	—	—	19	9	—	2,78	—	—	—	—	
39	57	—	2,341	49	54½	—	2,66	17	—	—	1,07	
34	—	2	1,18	—	—	—	—	18	4	1	0,05	
34	—	2	0,2	11	39	—	1,34	10	9	—	2,9	
68	20	—	3,920	40	50	—	2,015	50	46	—	2,83	
31	44	—	2,686	11	33	—	0,722	11	47¼	—	3,307	
14	48	—	1,95	6	3	—	0,75	13	10	—	1,736	
15	28	—	2,418	26	4½	—	3,738	—	—	—	—	

(Die noch fehlenden Uebersichten aus den übrigen Landrathsbezirken werden nachgeliefert.)

Digitized by Google

Diejenigen Abonnenten für das Großherzogl. Hess. Regierungsblatt, deren Abonnement mit diesem Monat ablauft, werden ersucht, dasselbe zu erneuern.

Das Großherzogl. Hessische Regierungsblatt erscheint in gr. 4° Format, so oft Materialien vorhanden sind, ohne sich an eine bestimmte Zeit zu binden, im Verlag Großherzogl. Invaliden-Anstalt und wird von unterzeichneter Expedition ausgegeben. Daß und wann ein Regierungsblatt erschienen sey, wird jedesmal in Großherzoglich Hessischer Zeitung angezeigt. Der Preis desselben ist:

für das halbe Jahr 1 fl. 30 kr., mit Couvertgebühr 1 fl. 42 kr.

Ein kürzeres Abonnement findet nicht Statt und es wird solches nur gegen wirkliche Vorausbezahlung abgegeben.

Man hat sich mit den Bestellungen und der Einsendung der Gelder (welche ganz portofrei nebst Beilegung des Einschreibgeldes von 4 kr. bei Postsendungen erfolgen muß), lediglich an unterzeichnete Expedition zu wenden. Nur die Abonnenten in der Stadt Gießen und deren Umgebungen, welche die Exemplare durch Botengelegenheiten von dort einziehen können, wenden sich an das löbl. Postamt daselbst. Dagegen genießt die Invaliden-Anstalt des Postfreithums für alle unbeschwerte Briefe und es können daher alle Briefe unter untenstehender Adresse unfrankirt abgesandt werden.

Sämmtliche Bestellungen müssen ohne Ausnahme nothwendig im Laufe des ersten Monats eines jeden Semesters gemacht werden, wenn anders die Besteller auf vollständige Exemplare nicht verzichten. Alle Zahlungen müssen in Conventionsmünze geleistet und zur Ausgleichung kann nur inländische Scheidemünze angenommen werden.

Angeblich ausgebliebene Blätter werden nur dann gratis nachgeliefert, wenn die Anzeige vom betreffenden Postamt selbst mit umgehender Post erfolgt.

Darmstadt den 1. Juni 1823.

Großherzogl. Hessische Zeitungs-Expedition.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt

№ 20.

Darmstadt den 11. Juli 1823.

Betr.: 1.) Verordnung wegen der Vorbereitung zum Staatsdienste in der Provinz Rheinhessen; — 2.) Entscheidung der schnelle Hülfe erfordernden Beschwerden der Reisenden ꝛc. gegen die Postbeamten und dieser gegen jene; — 3.) Arrest-Anlegung auf Zahlungen, welche aus den Einregistrirungs- und Domainenkassen in Rheinhessen zu geschehen haben; — 4.) Die neue Eintheilung des Landes in Landraths- und Landgerichts-Bezirke; — 5.) Die von dem Kriegsministerium zu ertheilende Zeugnisse; — 6.) Das Verhältniß des sogenannten Heppenheimer Hubhafer- oder Burgmaafes zu dem neuen Großherzoglich Hessischen Maase; — 7.) Dienstnachrichten; — 8.) Berichtigung; — 9.) Druckfehler-Verbesserung.

Ludewig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Da die hinsichtlich der Vorbereitung zum Staatsdienste in der Provinz Rheinhessen vorhandenen Vorschriften theils in derjenigen Allgemeinheit, welche der Artikel 47 der Verfassungsurkunde des Großherzogthums voraussetzt, nicht bestehen, theils, bei der eingetretenen veränderten Einrichtung, größtentheils nicht mehr beobachtet werden können, so haben Wir, auf erstatteten unterthänigsten Vortrag, Uns bewogen gefunden, zu verordnen wie folgt:

I. Gerichtsbeamten.

1) Gerichtsboten.

Die zur Anstellung derselben erforderlichen Eigenschaften sind, daß die Bewerber

a) das 25ste Jahr zurückgelegt,

b) der gesetzlichen Militär-Dienstpflicht Genüge geleistet,

c) wenigstens zwei Jahre bei einem Notar, Advokaten, oder Gerichtsboten, oder drei Jahre bei der Kanzlei (Greffe) des Obergerichts- oder des Kreisgerichts gearbeitet, und

d) von der Chambre de discipline ein Zeugniß ihrer Moralität, ihres guten Betragens und ihrer Fähigkeit — dieses jedoch nur nach vorgängiger Prüfung — erhalten haben.

Digitized by Google

Gegen dieses Zeugniß ist sowohl Unserer Staats-Prokuratur bei dem Kreisgericht, als auch dem Betheiligten der Rekurs in der durch das Dekret vom 14. Juni 1813 vorgeschriebenen Weise vorbehalten.

2) Friedens- und Polizei-Gerichtsschreiber zugleich.

Die Anstellung derselben erfordert, daß die Bewerber

a) das 25ste Jahr zurück gelegt,

b) der gesetzlichen Militär-Dienstpflicht Genüge geleistet,

c) wenigstens zwei Jahre unter der Anleitung eines Notars oder Advokaten, oder drei Jahre bei der Kanzlei (Greffe) des Obergerichts oder des Kreisgerichts oder eines Friedensgerichts gearbeitet, und

d) von demjenigen oder von derjenigen Behörde, wo sie arbeiteten, ein Zeugniß ihrer Moralität und ihres guten Betragens, so wie, nach vorgängiger, auf die bisherige Weise vorzunehmender Prüfung, ein solches über ihre Fähigkeit beigebracht haben.

3) Polizeigerichts-Schreiber.

Bei diesen Stellen treten dieselben Erfordernisse ein, wie bei den unter Nr. 2. bemerkten.

4) Handelsgerichts-Schreiber.

Um eine solche Stelle erhalten zu können, wird erfordert:

a) Universitäts-Studium, mit Beobachtung alles desjenigen, was damit gesetzlich verbunden ist, namentlich der Fakultäts-Prüfung,

b) einjährige Beschäftigung (Stage) bei einem Advokaten oder einjähriger Acceß bei den Gerichtsschreibereien des Obergerichts oder des Kreisgerichts oder des Handelsgerichts,

c) Prüfung von einer aus dem Präsidenten und Richtern des Kreisgerichts bestehenden Kommission.

5) Advokaten.

Zur Erlangung einer solchen Stelle ist erforderlich:

a) Universitäts-Studium, mit Beobachtung alles desjenigen, was damit gesetzlich verbunden ist, namentlich der Fakultäts-Prüfung, — aber mit Aufhebung der früherhin bestandenen Vorschrift, einen akademischen Grad zu erlangen,

b) zweijähriger Acceß bei dem Parquet oder der Kanzlei des Obergerichts oder des Kreisgerichts, oder zweijährige Beschäftigung (Stage) bei einem Advokaten — wobei, zwar nicht den Accessisten, aber doch den Stagiärs, erlaubt ist, unter dem Beistande eines receipirten Advokaten bei den Gerichten zu plaidiren.

Digitized by Google

c) Prüfung durch eine von dem Präsidenten des Kreisgerichts zu ernennende Kommission, im Beisein des Staats-Prokurators und des Präsidenten der Anwalts-Kammer, mittelst Führung eines förmlichen Protokolls.

6) Richter, (wozu auch Friedensrichter gehören), Staats-Prokuratoren und deren Substitute.

Hinsichtlich dieser Stellen finden dieselben Erfordernisse Statt, wie bei den unter Nr. 5. bemerkten.

7) Notarien.

Bei denjenigen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, wird erfordert:

a) ein Alter von 25 Jahren,
b) Universitäts-Studium, mit Beobachtung alles desjenigen, was damit gesetzlich verbunden ist, namentlich der Fakultäts-Prüfung,
c) zweijährige Beschäftigung (Stage) bei einem Notar,
d) Prüfung von der durch das Edict vom 1. December 1817 bestimmten Kommission.

II. Administrativ-Beamten.

Diejenigen, welche sich dem Staatsdienste in dem Fache der Administration widmen wollen, müssen

a) sich dem Universitäts-Studium der Jurisprudenz, der Staats- und der Polizei-Wissenschaft, mit Beobachtung alles desjenigen, was damit gesetzlich verbunden ist, namentlich der Fakultäts-Prüfung, unterzogen, und
b) den Acceß bei der Provinzial-Regierung, welcher von Unserm Ministerium des Innern und der Justiz ertheilt wird, wenigstens ein Jahr bekleidet, hierauf aber
c) bei dieser Regierung eine Prüfung, die sich auch auf das Polizeifach auszudehnen hat, bestanden haben.

III. Beamten, deren Verrichtungen theils administrativer, theils gerichtlicher Natur sind.

1) Polizei-Kommissarien.

Als Erfordernisse zur Bekleidung einer solchen Stelle werden bestimmt:

a) ein Alter von 25 Jahren,
b) zweijährige Beschäftigung bei gerichtlichen oder administrativen Behörden, und
c) Prüfung durch eine gemischte administrative und richterliche Kommission.

2) Hypotheken-Verwahrer.

Um diese Stelle, welche künftig auf gemeinschaftlichen Antrag Unsers Ministeriums des

Digitized by Google

Innern und der Justiz und Unsers Ministeriums der Finanzen besetzt wird, und bei welcher die Finanz-Verwaltung blos die Aufsicht über die Perception der Gebühren, die Staats-Behörde bei dem Kreisgerichte aber über die Hypothekar-Verwahrung zu führen hat, zu erhalten, ist erforderlich, daß der Bewerber:

a) sich dem Universitäts-Studium der Jurisprudenz, mit Beobachtung alles desjenigen, was damit gesetzlich verbunden ist, namentlich der Fakultäts-Prüfung, unterzogen,

b) die Stelle eines Notars, Advokaten, Kreis- oder Ober-Gerichts-Schreibers, Richters, Staats-Prokurators oder eines Substituts derselben bereits bekleidet, oder wenigstens vier Jahre unter Anleitung eines derselben gearbeitet, in diesem letzteren Falle aber in einer Dikasterial-Prüfung, welcher ein Finanzbeamter beiwohnte, wohl bestanden hat, und

c) dreißig Jahre alt ist.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hier aufgedruckten Staats-Siegels.

Darmstadt, am 2. Junius 1823.

(L. S.) LUDEWIG.

von Grolman.

Die den Beamten auf dem Lande aufgetragene Entscheidung der schnelle Hülfe erfordernden Beschwerden der Reisenden und anderer Personen gegen die Postbeamten und dieser gegen jene betr.

In dem §. 5. der Großherzoglichen Verordnung über die Organisation des Postwesens vom 31. März 1818 und in den §§. 4. und 35. der Großherzoglichen Extrapost-Ordnung vom 14. September 1812 ist verfügt worden:

1) daß die Beamten auf dem Lande ex commissione perpetua der Post-Deputirten, die eine schleunige Abhülfe erfordernden Beschwerden der Reisenden und anderer Personen gegen die Postbeamten, so wie auch dieser gegen jene auf der Stelle erledigen sollen;

2) daß, wenn alle Postpferde im Dienste fort sind, auf Ansuchen der Posthalter die Bürger und Unterthanen schuldig sind, für weiter ankommende Extraposten und Couriere dem Posthalter Pferde gegen Vergütung zu geben.

Da aber seitdem durch die neue Organisation in Starkenburg und Oberhessen eine Trennung der Verwaltungs- und Justizbehörden erster Instanz erfolgt ist, so sind nunmehr diejenigen Funktionen, welche nach den obgedachten Verfügungen den Beamten auf dem Lande übertragen waren, nunmehr in den sämmtlichen drei Provinzen des Großherzogthums durch die an den Poststationen befindlichen Bürgermeister dergestalt zu besorgen, daß sowohl die Rei-

Digitized by Google

senden und andere Personen als die Postbeamten sich ihrer Entscheidung hinsichtlich der eine schleunige Abhülfe erfordernden Beschwerden zu unterwerfen haben, und daß die etwaigen Rekurse wider diese Entscheidung, ohne jedoch die Befolgung derselben aufzuhalten, bei den betreffenden höheren Regierungsbehörden, nämlich in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen bei den betreffenden Landräthen und in der Provinz Rheinhessen bei der Großherzogl. Regierung zu Mainz angebracht werden können.

Darmstadt, den 5. Juni 1823.

Aus Allerhöchstem Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

du Thil.

vt. Gladbach.

Die Arrest-Anlegung auf Zahlungen, welche aus den Einregistrirungs- und Domänen-Kassen in der Provinz Rheinhessen zu geschehen haben, betr.

Da, in Folge der neuen Einrichtung des Staats-Kasse- und Rechnungswesens in der Provinz Rheinhessen, die Verrichtungen, welche die Gesetze dem Domänen-Direktor in Beziehung auf die Arrest-Anlegung auf Zahlungen, welche aus den Einregistrirungs- und Domänen-Kassen in jener Provinz zu leisten sind, übertragen haben, nunmehr dem Großherzogl. Central-Kassirer zu Mainz überwiesen worden sind; so wird dieses hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, am 5. Juni 1823.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

du Thil.

Meisenzahl.

Die neue Eintheilung des Landes in Landraths- und Landgerichtsbezirke betr.

A) Eine Uebereinkunft mit dem Gräflichen Hause Solms-Rödelheim hat folgende, von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge gnädigst genehmigten Eintheilungen und Bestimmungen zur Folge:

1) Das bisherige Amt Rödelheim bildet einen Bestandtheil des Landraths-Districts Vilbel und den Landgerichts-Bezirk Rödelheim mit dem Amtssitz des Landrichters zu Rödelheim.

Digitized by Google

2) Der zum Justiz-Amt Niederwöllstadt vorhin gehörige Ort Einartshausen wird dem Landrathsbezirk Hungen und Landgericht Laubach zugetheilt.

3) Die übrigen zum vormaligen Justizamt Niederwöllstadt gehörigen Orte: Niederwöllstadt, Fauerbach, Ossenheim, Wickstadt, Bauernheim und Assenheim — fallen dem Landrathsdistrikt Butzbach und Landgericht Friedberg zu, und üben der Landrath zu Butzbach und Landrichter zu Friedberg die standesherrlichen Jurisdiktions- und Polizeigerechtsame an diesen Orten für immer im Auftrag der Standesherrschaft aus.

4) Ein Gleiches findet Statt in Ansehung des Orts Burggräfenrode, welcher dem Landrathsbezirk Wilbel und Landgericht Großkarben zugetheilt wird.

5) Die Verwaltung der Justiz in dem bisher zum Landgericht Großkarben gehörigen Ort Steinbach wird dem Landgericht Rödelheim übertragen.

6) Die auf die Justiz- und Polizeiverwaltung in den bisher gemeinschaftlichen Orten Assenheim und Burggräfenrode sich beziehenden Großherzogl. Gerechtsame, in so weit solche die Justiz in erster und zweiter Instanz und die landräthliche Verwaltung betreffen, sind an das Gräfliche Haus Solms-Rödelheim, dagegen aber von diesem eben die Gerechtsame in Ansehung des bisher gleichfalls gemeinschaftlich gewesenen Orts Petterweil an des Großherzogs Königliche Hoheit überlassen worden.

B) Der nach Nummer 3 des dießjährigen Regierungsblatts dem Landrathsbezirk Wilbel und Landgericht Großkarben zugetheilt gewesene Ort Lindheim fällt nun dem Landrathsbezirk Nidda und Landgericht Ortenberg zu.

C) In Folge einer Uebereinkunft mit dem Gräflichen Hause Ysenburg-Wächtersbach überträgt dasselbe für immer den einschlagenden Großherzogl. Landräthen und Landgerichten die administrativen und richterlichen Geschäfte in den Orten Bönstadt und Bruchenbrücken und der Gemeinschaft Assenheim zur Verwaltung in seinem Namen.

Die Polizei und Justiz in der Stadt Assenheim wird nun, auch zu dem Gräflich Ysenburg-Wächtersbachischen Antheil, von dem Landrath zu Butzbach und Landgericht zu Friedberg verwaltet, wogegen die Orte Bönstadt und Bruchenbrücken dem Landrathsbezirk Wilbel belassen und dem Landgericht Großkarben zugetheilt werden.

Es wird dieses hierdurch zu Jedermanns Nachricht, den betreffenden Behörden aber zur Bemessung und Nachachtung bekannt gemacht.

Darmstadt, am 5. Juni 1823.

Aus besonderem Allerhöchstem Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

von Grolman.

Trygophorus.

Digitized by Google

Die nach Art. 21. des Rekrutirungsgesetzes von dem Kriegsministerium zu ertheilenden Zeugnisse betr.

Da bei dem Kriegsministerium schon jetzo Vorstellungen einlaufen, worin für die dießjährige Musterung um Zeugnisse nach dem Art. 21. des Rekrutirungsgesetzes gebeten wird, so macht man hiermit bekannt, daß diese Zeugnisse nur im Laufe des Monats September dieses Jahres werden ertheilt werden, und daß daher diejenigen, welche solcher Zeugnisse bedürfen, erst um diese Zeit ihre desfallsigen Bitten vorzubringen haben.

Darmstadt, am 1. Juli 1823.

Großherzoglich Hessisches Kriegs-Ministerium.

v. Falck.

vt. Merck.

Das Verhältniß des ehemaligen sogenannten Heppenheimer Hubhafer- oder Burgmaafes zu dem neuen Großherzogl. Maase betr.

Durch eine neue Vergleichung des ehemaligen sogenannten Heppenheimer Hubhafer- oder Burgmaafes mit dem neuen Großherzogl. Maase hat sich ergeben, daß die in Nr. 69 der Zeitung von 1818 angegebene Reduktion jenes Maases unrichtig ist, und daß dasselbe mit dem ehemaligen Lindenfelser Maase für leichte Frucht übereinkommt, wonach also

1 Malter Heppenheimer Hubhafermaas

0,97010 Malter, oder 0 M. 3 Sr. 3 K. 2 G. 0,34 M.

neuen Maases beträgt.

Dieses wird zu Folge eines höchsten Auftrages hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Darmstadt, den 3. Juni 1823.

Großherzoglich Hessische Ober-Bau-Direction.

Kröncke. Schleiermacher.

vt. Hesse.

Digitized by Google

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 2. dieses Monats die Eröffnung des, durch das Edict vom 28. Mai 1821 angeordneten, Staatsraths nunmehr zu befehlen und in Gemäßheit der im Artikel X. besagten Edicts enthaltenen Dispositionen, zu dermaligen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern dieser obersten Behörde zu bestimmen geruhet:

1) Seine Hoheit den Groß- und Erbprinzen;
2) die Staatsminister;
3) die bei dem Staatsministerium angestellten Geheimen Staatsräthe;
4) den jeweiligen Direktor des Kriegs-Ministeriums;
5) den Geheimen Staatsrath Scriba;
6) den Regierungs-Präsidenten, wirklichen Geheimen-Rath von Bigeleben;
7) den Ober-Finanz-Kammer-Präsidenten von Kopp und
8) die beiden Ober-Appellations-Gerichts-Räthe, auch Mitglieder der Gesetzgebungs-Kommission, Floret und Knapp.

Zum Präsidenten des Staatsraths ist der Staatsminister von Grolman, und zum General-Secretär der Geheime Legations-Rath Heinemann gnädigst ernannt worden.

Berichtigung.

In dem Regierungsblatt Nr. 16. vom 28. Mai l. J. ist, unter den Straferkenntnissen des Hofgerichts in Darmstadt, durch einen Schreibfehler, unrichtig eingetragen: »Adam Enders von Dieburg«, und muß es heißen: Adam Endes von Großzimmern.

Druckfehler-Verbesserung.

In dem Regierungsblatt Nr. 12. von d. J. Seite 100 Zeile 6 von unten lies statt: am 5. jenes Monats, am 5. April d. J.; sodann Zeile 5 von unten lies statt: am 14. dess. M., am 14. März.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt

№ 21.

Darmstadt den 21. Juli 1823.

Den bevorstehenden Landtag insbesondere die Wahlen der Abgeordneten betr.

Von Großherzoglicher Ober-Finanz-Kammer dahier ist nunmehr das Verzeichniß derjenigen Großherzoglichen Staats-Bürger eingekommen, welche vermöge ihrer Steuerverpflichtung und ihres Alters fähig sind, von den Wahlmännern der Wahlbezirke und der mit einem besonderen Wahlrechte begabten Städte, zu Landtags-Abgeordneten erwählt zu werden.

Wir bringen dieses Verzeichniß nachstehend zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß kein Staats-Bürger durch eine etwa darin vorkommende Auslassung in seinem Recht gefährdet werden soll.

Darmstadt den 11. Juli 1823.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

von Grolman.

Hoppé

Digitized by Google

Verzeichniß

derjenigen Großherzoglichen Staats-Bürger, welche vermöge ihrer Steuerverpflichtung und ihres Alters, neben den, einen jährlichen Gehalt von Ein Tausend Gulden genießenden Großherzoglichen Staats-Dienern und neben den als Kapitalisten nach der Verordnung Wählbaren zu Landtags-Abgeordneten der Wahlbezirke und Städte erwählt werden können.

Num.	Namen.	Wohnort.	Landrathsbezirk oder Kanton.
1	Abtstein, Peter, sen.	Hillersheim	Wörrstadt
2	Ackermann, Philipp Gerhard	Dolgesheim	Oppenheim
3	Ackermann, Philipp	Bechtheim	Osthofen
4	Adams, Joh. Baptist	Worms	Worms
5	Adnot, Johann	Mainz	Mainz
6	Adolff, Georg Jakob	Guntersblum	Oppenheim
7	Albert, Sebastian	Mainz	Mainz
8	Albertino, Franz von	Büdesheim	Bingen
9	Allendörfer, Johann	Kleinrohrheim	Bensheim
10	Alexander, Gabriel	Seligenstadt	Seligenstadt
11	Amtmann, Nikolaus	Mainz	Mainz
12	Arnheim, David	Mainz	Mainz
13	Andres, Oberschultheiß	Arheilgen	Langen
14	Anhäuser, Jakob	Kriegsheim	Pfeddersheim
15	Appel, Heinrich	Mörfelden	Langen
16	Arenz, Mathias	Mainz	Mainz
17	Arnold, Bürgermeister	Schaafheim	Dieburg
18	Arnold, Adam	Lörzenbach	Lindenfels
19	Arnold, Bürgermeister	Battenfeld	Battenberg
20	Arnold, Schultheiß	Rennertehausen	Battenberg
21	Aßmann, Andreas	Oppenheim	Oppenheim
22	Aull, Franz Philipp, Abg. zur 2ten Kammer	Mainz	Mainz
23	Bär, Christoph, Schultheiß	Rohrbach	Büdingen
24	Bauer, Friedrich	Kleinauheim	Seligenstadt
25	Bauer, 2te, Johann	Kleinauheim	Seligenstadt
26	Baum, Peter, Bürgermeister	Groswinternheim	Oberingelheim
27	Baum, Peter	Biebelnheim	Wörrstadt
28	Baum, Georg	Sauerschwabenheim	Oberingelheim
29	Baumgärtner, Nikolaus	Flonheim	Alzey
30	Baumann, Jakob	Pfiffligheim	Pfeddersheim
31	Balz, Heinrich Jakob	Odernheim	Alzey
32	Balz, Andreas	Grosbieberau	Reinheim
33	Balz, Johannes	Roddau	Reinheim

Digitized by Google

Num.	Namen.	Wohnort.	Landrathsbezirk oder Kanton.
34	Balz, Leonhardt	Großbieberau	Reinheim
35	Balz, Johannes	Flonheim	Alzey
36	Back, Bürgermeister	Hofheim	Heppenheim
37	Bangert, Reichert	Zotzenbach	Lindenfels
38	Barden, Mathes	Hernsheim	Pfeddersheim
39	Bauer, Adam	Odernheim	Alzey
40	Bauer, Adam	Sonderbach	Lindenfels
41	Bauer, Friedrich	Fränkisch-Crumbach	Reinheim
42	Bauer, Adam	Lörzenbach	Lindenfels
43	Bamberger, Jakob	Mainz	Mainz
44	Bane, Pachter	Birklar	Hungen
45	Barth, Joh. Jost (in Barths Haus)	Sinkershausen	Gladenbach
46	Barth, Jost	Bellnhausen	Gladenbach
47	Bär, Wilhelm	Steinbuch	Erbach
48	Bär, Leonhard	Steinbuch	Erbach
49	Bärmann, Oberschultheiß	Vilbel	Vilbel
50	Bach, Konrad	Gettenau	Nidda
51	Bechtel, Johannes, jun.	Biebesheim	Dornberg
52	Bechtold, Konrad	Eichelsachsen	Schotten
53	Beck, Peter	Wonsheim	Wöllstein
54	Beckerle, Friedrich	Pfiffligheim	Pfeddersheim
55	Beck, Dominikus	Gaubickelheim	Wörrstadt
56	Beck, Franz	Büdesheim	Bingen
57	Becker, Georg, jun.	Heppenheim b/A	Osthofen
58	Becker, Johannes	Geinsheim	Dornberg
59	Becker. Schultheiß	Römershausen	Gladenbach
60	Becker, Johann Jost, Schultheiß	Reichenbach	Gladenbach
61	Becker, Johann	Oberofleiden	Kirtorf
62	Becker, Heinrich	Enzheim	Nidda
63	Becker, Georg	Bechtheim	Osthofen
64	Becker, Georg	Flonborn	Alzey
65	Becker, Valentin	Spiesheim	Wörrstadt
66	Becker, Wilhelm	Obersaulheim	Wörrstadt
67	Bender, Postmeister	Butzbach	Butzbach
68	Bender, Christian Wilhelm	Niederramstadt	Reinheim
69	Bender, Georg, Gerichtsschöff	Hungen	Hungen
70	Bender, Jakob	Bretzenheim	Niederolm
71	Bennerscheid, Wilhelm	Mainz	Mainz
72	Beiser, Friedrich	Sprendlingen	Wöllstein
73	Belmont, Simon	Alzey	Alzey
74	Bellersheim, von	Gießen	Gießen
75	Berkmann, Bürgermeister	Dietesheim	Seligenstadt
76	Berg, Johannes	Lörzenbach	Lindenfels

Digitized by Google

Num.	Namen.	Wohnort.	Landrathsbezirk oder Kanton.
77	Berg, Philipp, sen.	Ueberau	Reinheim
78	Bergheber, Jakob	Höringhausen	Höhl
79	Bernbach, Bürgermeister	Froschhausen	Seligenstadt
80	Bernhard, Jakob	Oberhilbersheim	Wörrstadt
81	Bernhard, Jakob	Undenheim	Wörrstadt
82	Bernard, Paul	Mainz	Mainz
83	Bernhard, Peter	St. Johann	Wöllstein
84	Bernais, Luzian, ein Jude	Mainz	Mainz
85	Bernais, Luzian	Mainz	Mainz
86	Berkes, Georg Heinrich, Bürgermeister	Weinolsheim	Oppenheim
87	Berheimer, Johann, jun.	Bürstadt	Heppenheim
88	Behrends, Philipp Friedrich	Conradsdorf	Nidda
89	Best, Jakob, jun.	Köngernheim	Oppenheim
90	Best, Jakob, 3te	Undenheim	Wörrstadt
91	Best, Melchior, 1te	Dienheim	Oppenheim
92	Best, Philipp	Obersaulheim	Wörrstadt
93	Best, Wendel, Bürgermeister	Osthofen	Osthofen
94	Beutel, Georg	Dahlheim	Oppenheim
95	Berheimer, Johann	Abenheim	Osthofen
96	Beyer, Gottlieb	Alzey	Alzey
97	Beyer, Michael	Framersheim	Alzey
98	Beyer, Nikolaus	Königstätten	Dornberg
99	Beyer, Joh. Heinrich	Freiensen	Hungen
100	Beyer, Johannes	Freiensen	Hungen
101	Betz, Bernhard	Mainz	Mainz
102	Beiser, Jakob	St. Johann	Wöllstein
103	Bibra, Freih. von, Landjägermeister	Romrod	Romrod
104	Bibra, Philipp	Mainz	Mainz
105	Bick, Burgermeister	Burkhards	Schotten
106	Bicking, Georg Dietrich	Grünberg	Grünberg
107	Biebesheimer, Johann	Nordheim	Heppenheim
108	Bigler, Philipp, sen.	Dorndürkheim	Osthofen
109	Bieser, Jakob	Oberhilbersheim	Wörrstadt
110	Bieser, Valentin 1te	Oberhilbersheim	Wörrstadt
111	Billig, Johann Carl	Mainz	Mainz
112	Bing, Joseph	Osthofen	Osthofen
113	Bingel, Christian	Grüningen	Hungen
114	Bingmann, Steuer-Commissär.	Okarben	Butzbach
115	Bink, Johannes	Büdingen	Büdingen
116	Binder, Peter	Worms	Worms
117	Binzel, Balthasar, 2te	Selsen	Oppenheim
118	Bischoff, Carl Ludwig	Grünberg	Grünberg
119	Bittong, Franz	Mainz	Mainz

Digitized by Google

Num.	Namen.	Wohnort.	Landrathsbezirk oder Kanton.
120	Bleß, Edmund, Abgeord. zur 2ten Kammer	Birnheim	Heppenheim
121	Blitz, Johann	Lengfeld	Dieburg
122	Blumm, Burgermeister	Eichelsachsen	Schotten
123	Bock, Jakob	Niederweinheim	Wörrstadt
124	Bögner, Georg Wilhelm	Mainz	Mainz
125	Bögner, Philipp	Mainz	Mainz
126	Böhm, Peter	Osthofen	Osthofen
127	Böhm, Johann, sen.	Bechtolsheim	Wörrstadt
128	Boja, Pachter	Laubach	Hungen
129	Bometti, Jakob	Osthofen	Osthofen
130	Bonsyrer, Ernst	Mainz	Mainz
131	Borngesser, Kaspar, sen.	Schwabsburg	Oppenheim
132	Borngesser, Philipp	Guntersblum	Oppenheim
133	Borzner, Aureus	Mainz	Mainz
134	Bott, Joh. Daniel, Wildenmann-Wirth	Grünberg	Grünberg
135	Borheimer, Johann, in der Sauergaß	Lampertheim	Heppenheim
136	Borheimer, Georg	Abenheim	Osthofen
137	Boy, Gottlieb	Altenstadt	Vilbel
138	Brack, Konrad	Altenstadt	Vilbel
139	Brand, Jakob	Spiesheim	Wörrstadt
140	Brand, Heinrich	Schornsheim	Wörrstadt
141	Brand, Ludwig	Oberhilbersheim	Wörrstadt
142	Brand, Wilhelm, jun.	Biebelnheim	Wörrstadt
143	Braden, Georg Paul	Büdesheim	Bingen
144	Braunwart, Andreas	Eppertshausen	Langen
145	Braun, Peter Adam	Schutzheim	Wörrstadt
146	Braun, Friedrich August	Michelstadt	Erbach
147	Braun, Friedrich, sen.	Alsheim	Osthofen
148	Brauberger, Anton Joseph	Kempten	Bingen
149	Brauch, Justus	Heppenheim	Pfeddersheim
150	Brehm, Georg Peter	Osthofen	Osthofen
151	v. Breidenbach, Kammerherr und Major	Breidenstein	Battenberg
152	v. Breidenstein, Hofrath, Abg. z. 2. Kammer	Breidenstein	Battenberg
153	Breidert, Paul, Schreinermeister	Darmstadt	Darmstadt
154	Breidert, Georg Philipp	Langen	Langen
155	Bretsch, Wilhelm	Alzey	Alzey
156	Breitenbach, Justus	Großzimmern	Dieburg
157	Breitenbach, Georg	Großzimmern	Dieburg
158	Breitenbach, Justus	Großzimmern	Dieburg
159	Breumer, Justus, Bürgermeister	Beerfelden	Erbach
160	Breuning, Johannes, Müller	Lauter	Grünberg
161	Bruchmann, Oberschultheiß	Großkarben	Vilbel
162	Brückbauer, Philipp Rudolph	Alsheim	Osthofen

Digitized by Google

Num.	Namen.	Wohnort.	Landrathsbezirk oder Kanton.
163	Brunk, Franz Joseph	Fürfeld	Wöllstein
164	Brust, Georg Friedrich, Weißbindermeister	Darmstadt	Darmstadt
165	Buderus, Bergrath	Ruppertsburg	Hungen
166	Buchs, Andreas	Mainz	Mainz
167	Burk, Kaspar	Bellnhausen	Gladenbach
168	Burk, Johannes	Sinkershausen	Gladenbach
169	Burkard, Christoph	Bechtheim	Osthofen
170	Busch, Jakob	Westhofen	Osthofen
171	Busch, Balthasar	Kastel	Mainz
172	Bundschuh, Georg	Lengfeld	Dieburg
173	Busquet, Paul	Mainz	Mainz
174	v. Buseck, Rittmeister, Abg. z. 2. Kammer	Altenbuseck	Gießen
175	Büchler, Heinrich	Habitzheim	Breuberg
176	Büchner, Friedrich August	Michelstadt	Erbach
177	Büttel, Adam	Eich	Osthofen
178	Caspar, Joh.	Wahlen	Kirtorf
179	Charry, Joseph	Mainz	Mainz
180	Carriere, Rentmeister	Griedel	Hungen
181	Cassel, Joseph	Mainz	Mainz
182	Chaus, Johann	Mainz	Mainz
183	Crispens, Georg, sen.	Lindheim	Vilbel
184	Christ, Jakob, jun.	Wörrstadt	Wörrstadt
185	Cristian, Jakob	Oberingelheim	Oberingelheim
186	Christoph, Heinrich	Worms	Worms
187	Claus, Georg	Dittelsheim	Osthofen
188	Clemens, Sebastian	Worms	Worms
189	Cloos, Johannes	Goutershausen	Kirtorf
190	Curschmann, Johann, sen.	Alzey	Alzey
191	Curschmann, Johann	Dautenheim	Alzey
192	Curschmann, Jakob	Dautenheim	Alzey
193	Curschmann, Philipp	Dautenheim	Alzey
194	Daab, Konrad Heinrich	Großbieberau	Reinheim
195	Daab, Friedrich	Niedernhausen	Reinheim
196	Dabey, Martin	Worms	Worms
197	Dael, Georg	Mainz	Mainz
198	Dahlen, Jakob	Derheim	Oppenheim
199	Dahlinger, Wendel	Bingen	Bingen
200	Dahm, Karl Valentin	Mainz	Mainz
201	Daler, Tobias II.	Stammheim	Vilbel
202	Damm, Sebastian	Elmshausen	Gladenbach
203	Danz, peinlicher Richter	Gießen	Gießen
204	Darmstadt, Heinrich	Sorgenbach	Niederolm
205	Dapper, Ehrhard	Derheim	Oppenheim

Digitized by Google

Num.	Namen.	Wohnort.	Landrathsbezirk oder Kanton.
206	Dechent, Johann II.	Niederfaulheim	Wörrstadt
207	Decher, Johannes, Heinrichs Sohn	Liederbach	Romrod
208	Decker, Georg	Offstein	Pfeddersheim
209	Degriff, Gabriel	Niederfaulheim	Wörrstadt
210	Deheck, Friedrich, sen.	Dietelsheim	Osthofen
211	Dehn, Johann Georg	Reinheim	Reinheim
212	Deidesheimer, Philipp	Nierstein	Oppenheim
213	Delachai, Michael	Mainz	Mainz
214	Denninger, Franz	Mainz	Mainz
215	v. Düring, Hauptmann	Friedelhausen b. Staufenberg	Gießen
216	Desch, Schultheiß	Wetterfeld	Hungen
217	Desch, Konrad, II.	Wetterfeld	Hungen
218	Dettweiler, Johann	Oberflörsheim	Pfeddersheim
219	Diefenbach, Georg	Zwingenberg	Bensheim
220	Diefenbach, Jakob	Großgeran	Dornberg
221	Diefenbach, Georg	Auerbach	Bensheim
222	Diefenthäler, Johann, II.	Spiesheim	Wörrstadt
223	Diefenthäler, Valentin	Spiesheim	Wörrstadt
224	Diefenthäler, Philipp	Dietelsheim	Osthofen
225	Diehl, Konrad	Badenheim	Wöllstein
226	Diehl, Christoph, sen.	Langstadt	Dieburg
227	Diehl, Peter Jakob	Flamborn	Alzey
228	Diehl, Philipp Lorenz	Undenheim	Wörrstadt
229	Diel, Heinrich, (in der Rose)	Eisa	Romrod
230	Dienst, Georg	Mainz	Mainz
231	Dierlam, Peter	Windhausen	Romrod
232	Dietrich, Adam, sen.	Worms	Worms
333	Dietz, Philipp	Rockenberg	Butzbach
234	Diehm, Jakob Heinrich	Lauterbach	Herbstein
235	Diehm, Friedrich	Lauterbach	Herbstein
236	Dintelmann, Centschöff	Gundernhausen	Reinheim
237	Dickert, Jakob	Undenheim	Wörrstadt
238	Dickscheit, Kaspar	Mainz	Mainz
239	Dilg, Lorenz Wilhelm, Bürgermeister	Nierstein	Oppenheim
240	Doll, Johann	Großwinternheim	Oberingelheim
241	Dönges, Johannes	Oberasphe	Battenberg
242	Dönges, Daniel, sen.	Rodheim	Gießen
243	Dörner, Georg	Eberstadt	Bensheim
244	Dörr, Georg	Berkach	Dornberg
245	Dörr, Heinrich, jun.	Altenburg	Romrod
246	Dörr, Johannes	Geinsheim	Dornberg
247	Dörr, Heinrich	Habitzheim	Breuberg
248	Dörrbecker, Joachim	Albig	Alzey

Digitized by Google

Num.	Namen.	Wohnort.	Landrathsbezirk oder Kanton.
249	Dörrsam, Joseph	Lörzenbach	Lindenfels
250	Dörrsam, Simon	Großbreidenbach	Lindenfels
251	Dorschheimer, Herrmann	Ippesheim	Wöllstein
252	Dörrwagen, Philipp Lorenz	Oberingelheim	Wörrstadt
253	Dott, Schultheiß	Heldenbergen	Vilbel
254	Dotzler, Johann	Mainz	Mainz
255	Draut, Georg	Ringelshausen	Nidda
256	Drescher, Friedrich Heinrich	Höringhausen	Vöhl
257	Drescher, Georg	Mainz	Mainz
258	Dümont, Daniel	Kastel	Mainz
259	Dümont, Friedrich	Mainz	Mainz
260	Dümont, Philipp	Mainz	Mainz
261	Dudenhöfer, Franz	Hangemrahlheim	Osthofen
262	Dufner, Bernhard	Hernsheim	Pfedersheim
263	Dürkes, Heinrich	Flemborn	Alzey
264	Eberstadt, August Ludwig	Worms	Worms
265	Ebert, Leonhardt	Michelbach	Reinheim
266	Eberts, Georg, II.	Worms	Worms
267	Ebling, Philipp Heinrich, I.	Schornsheim	Wörrstadt
268	Ebling, Philipp I.	Schornsheim	Wörrstadt
269	Eckweiler, Wilhelm	Vosenheim	Wöllstein
270	Eckel, Peter	Lindheim	Vilbel
271	Eckert, Adam, jun., (Mart. Sohn)	Ditzenbach	Langen
272	Eckert, Christoph, (Mart. Sohn)	Ditzenbach	Langen
273	Eckert, Martin, II (Mart. Sohn)	Ditzenbach	Langen
274	Eckert, Michael, (Michaels Sohn)	Ditzenbach	Langen
275	Eckstein, Adam	Hopfgarten	Romrod
276	Egelhof, Georg Adam	Dornkürchen	Osthofen
277	Eichenauer, Heinrich, Pachter	Hof Breitenhaide	Nidda
278	Eidmann, Wendel	Rüchen	Dieburg
279	Eifert, Joh.	Metzlos	Herbstein
280	Eigenbrodt, Daniel	Vöhl	Vöhl
281	Eigenbrodt, Wilhelm	Hof Lauterbach	Vöhl
282	Eisinger, Jakob, sen.	Erbes-Büdesheim	Alzey
283	Eller, Christian	Dolgesheim	Oppenheim
284	Eller, Justus	Dolgesheim	Oppenheim
285	Elwert, Landrath	Dornberg	Dornberg
286	Elz, Gregor, Bürgermeister	Eimsheim	Oppenheim
287	Emele, Karl	Alzey	Alzey
288	Emig, Franz	Mörlenbach	Lindenfels
289	Emrich, Jakob	Biebelnheim	Wöllstein
290	Emrich, Nikolaus	Planig	Wöllstein
291	Engel, Franz Gottlieb	Mainz	Mainz

Digitized by Google

Num.	Namen.	Wohnort.	Landrathsbezirk oder Kanton.
292	Engeroff, Posthalter, Abg. zur 2. Kammer	Großgerau	Dornberg
293	Eppelsheimer, Michael	Wörrstadt	Wörrstadt
294	Eppelsheimer, Sebastian	Wörrstadt	Wörrstadt
295	Erb, Johann, Bürgermeister	Lehnheim	Grünberg
296	Ehrhard, Assessor	Darmstadt	Darmstadt
297	Ernst, Philipp	Worms	Worms
298	Erkmann, Leonhard	Alzey	Alzey
299	Esselborn, Johann	Alzey	Alzey
300	Esselborn, Johann	Guntersblum	Oppenheim
301	Esselborn, Martin, I.	Alzey	Alzey
302	Ettmeier, Philipp	Worms	Worms
303	Euler, Kilian	Worms	Worms
304	Ewald, Friedrich	Trebur	Dornberg
305	Ewen, Quirin, Bürgermeister	Gaualgesheim	Oberringelheim
306	Failig, Heinrich	Waldgirmes	Gießen
307	Faitz, Johann Heinrich, (Joh. Sohn)	Grebenhain	Schotten
308	Faller, Adam, sen.	Kleinbreidenbach	Lindenfels
309	Faust, Adam	Baßdorf	Vöhl
310	Fauth, Christian	Oberflörsheim	Pfeddersheim
311	Fauth, Lorenz	Undenheim	Wörrstadt
312	Fay, Paul	Mainz	Mainz
313	Feist, Jakob	Bingen	Bingen
314	Feigel, Valentin, jun., Bürgermeister	Obereschbach	Bilbel
315	Felde, Gerichtsschöff	Allendorf	Gladenbach
316	Feldhofen, Philipp Jakob	Bensheim	Bensheim
317	Fenchel, Hoheitsschultheiß	Griedel	Hungen
318	Feyen, Heinrich	Wöllstein	Wöllstein
319	Feyen, Paul	Wöllstein	Wöllstein
320	Fetzer, Peter	Sperkel. Hof z. R. Ingelheim	Oberingelheim
321	Fink, Ludwig	Albach	Gießen
322	Fink, Nikolaus	Altenburg	Romrod
323	Finkel, Peter	Mainz	Mainz
324	Firnhaber v. Eberstein, Rittmeister, Abgeordneter zur 2ten Kammer	Rodheim	Gießen
325	Fischborn, Kaspar	Biebelsheim	Wöllstein
326	Fittig, Anton	Heppenheim	Pfeddersheim
327	Fittig, Jakob	Flamborn	Alzey
328	Fitz, Georg Peter	Alzey	Alzey
329	Flath, Johann Georg	Forstel	Breuberg
330	Forrer, Abraham	Ibersheim	Osthofen
331	Forrer, Johann, II.	Ibersheim	Osthofen
332	Forrer, Rudolph, I.	Ibersheim	Osthofen
333	Frank, Friedrich	Dautenheim	Alzey

Digitized by Google

Num.	Namen.	Wohnort.	Landrathsbezirk oder Kanton.
334	v. Frankenstein, Freiherr, Nr. 3.	in Messenhausen begütert	Langen
335	Franz, Andreas	Worms	Worms
336	Franz, Jakob Friedrich	Oberwiddersheim	Nidda.
337	Fredert, Ruppert	Nordheim	Heppenheim
338	Fries, Konrad I.	Guntersblum	Oppenheim
339	Fries, Johann	Undenheim	Wörrstadt
340	Friedrich, Hieronymus	Annelsbach	Breuberg
341	Friedrich, Ludwig	Beiselheim	Pfeddersheim
342	Friedrich, Jakob	Heidesheim	Oberingelheim
343	Fritz, Georg	Albig	Alzey
344	Fritz, Johann Baptist	Mainz	Mainz
345	Fritz, Ludwig, jun.	Langd	Nidda
346	Fritz, Nikolaus	Albig	Alzey
347	Fritz, Philipp	Albig	Alzey
348	Fritzdorf, Karl Joseph	Mainz	Mainz
349	Fritzel, Valentin, jun., Bürgermeister	Obereschbach	Bilbel
350	Fröhlich, Apotheker	Gernsheim	Bensheim
351	Fuchs, Peter	Zwingenberg	Bensheim
352	Fuchs, Georg	Heppenheim	Pfeddersheim
353	Fuhr, Wilhelm, Kaufmann	Darmstadt	Darmstadt
354	Fruhauf, Mathias	Mettenheim	Osthofen
355	Gagern, Ernst Joh., Freiherr von, Abgeordneter zur 2ten Kammer	Monsheim	Pfeddersheim
356	Galle, Johann	Monzernheim	Osthofen
357	Galle, Jakob	Ufhofen	Alzey
358	Gallety, Franz	Hirschhorn	Hirschhorn
359	Gambel, Benedikt	Kleinrohrheim	Bensheim
360	Gans, Balthasar	Maurer	Darmstadt
361	Ganstein, Wilhelm	Dahlsheim	Pfeddersheim
362	Gärtner, Georg Balthasar	Kleingerau	Dornberg
363	Gärtner, Peter	Waldmichelbach	Lindenfels
364	Geeb, Andreas, sen.	Hopfmannsfeld	Herbstein
365	Geeb, Georg, Nr. 9.	Fleschenbach	Herbstein
366	Geeb, Heinrich, sen.	Hopfmannsfeld	Herbstein
367	Geeb, Johann, Nr. 11.	Fleschenbach	Herbstein
368	Gebhard, Konrad, III.	Glauberg	Nidda
369	Gehm, Christian	Mainz	Mainz
370	Gehreich, Johann	Altenschlirf	Herbstein
371	Geil, Friedrich	Pfeddersheim	Pfeddersheim
372	Geil, Friedrich, sen.	Dittelsheim	Osthofen
373	Geil, Franz	Mainz	Mainz
374	Geil, Kaspar	Eimsheim	Oppenheim
375	Geil, Georg, Bürgermeister	Monzernheim	Osthofen

Digitized by Google

Num.	Namen.	Wohnort.	Landrathsbezirk oder Kanton.
376	Geil, Jakob	Monzernheim	Osthofen
377	Geiß, Joh. Völzers Eidam	Felda	Romrod
378	Geißel, Kurt, Abgeord. zur 2. Kammer	Eudorf	Romrod
379	Geißel, Georg, sen.	Schaafheim	Dieburg
380	Geißel, Lorenz	Heidelbach	Romrod
381	Georg, Johann	Rainrod	Romrod
382	Geraus, Kaspar	Biebelsheim	Wöllstein
383	Germont, Franz	Bingen	Bingen
384	Geyer, Heinrich	Mainz	Mainz
385	Gilbert, Balthasar	Dienheim	Oppenheim
386	Gilbert, Gottfried	Grüningen	Hungen
387	Gilbert, Georg	Monzernheim	Osthofen
388	Girsch, Friedrich, Apotheker	Darmstadt	Darmstadt
389	Gitfeld, Heinrich	Alzey	Alzey
390	Glas, Bürgermeister	Selters	Nidda
391	Gläsier, Ulrich	Zornheim	Niederolm
392	Glaser, Konrad	Nordheim	Heppenheim
393	Glenz, Posthalter	Erbach	Erbach
394	Goldbeck, Gottfried	Worms	Worms
395	Goldbeck, Daniel	Worms	Worms
396	Golze, Kaspar, Bürgermeister	Grünberg	Grünberg
397	Gödecker, Johann	Mainz	Mainz
398	Goldmann, Philipp	Worms	Worms
399	Gosenheimer, Adolph, jun.	Flonheim	Alzey
400	Gottwerth, Lieutenant	Kirtorf	Kirtorf
401	Gey, Georg	Heldenbergen	Vilbel
402	Göttelmann, Konrad	Heppenheim	Osthofen
403	Göttelmann, Johann	Heppenheim 1/4	Osthofen
404	Göttelmann, Johann, II.	Armsheim	Wörrstadt
405	Grau, Georg Heinrich	Eisa	Romrod
406	Greim, Heinrich	Reibertenrod	Romrod
407	Grebert, Georg	Mainz	Mainz
408	Gretschemer, Karl Ludwig	Rödelheim	Vilbel
409	Grode, Konrad	Gabsheim	Wörrstadt
410	Groh, Valentin, I.	Wintersheim	Oppenheim
411	v. Grolman, Bataillons-Chef	Gießen	Gießen
412	Grosch, Andreas	Wörrstadt	Wörrstadt
413	Großmann, Joh. Georg, Bürgermeister	Bodenheim	Oppenheim
414	Groth, Bürgermeister, Abg. z. 2. Kammer	Echzell	Nidda
415	Grün, Peter	Kleinanheim	Seligenstadt
416	Grünewald, Philipp, Gerichtsschöff	Roßdorf	Reinheim
417	Guillio, Peter Andreas	Alzey	Alzey
418	Guntrum, Ludwig	Osthofen	Osthofen

Digitized by Google

Nnm.	Namen.	Wohnort.	Landrathsbezirk oder Kanton.
419	Gutjahr, Johann	Kleinrohrheim	Bensheim
420	Gutmann, Joseph	Mainz	Mainz
421	Haberkorn, Oberförster	Windhausen	Nomrod
422	Hagemann, Anton, sen.	Bingen	Bingen
423	Hahn, Urias	Weckelsheim	Hungen
424	Hambach, August	Nierstein	Oppenheim
425	Hambnrg, Simon	Mainz	Mainz
426	Hamburg, Karl Friedrich	Bönstadt	Vilbel
427	Hamm, Balthasar	Undenheim	Wörrstadt
428	Hamm, Jakob, II.	Undenheim	Wörrstadt
429	Hammel, Johann	Staaden	Büdingen
430	Halm, Johann	Mainz	Mainz
431	Hangen, Nikolaus, jun.	Sprendlingen	Wölfstein
432	Hänlein, Peter	Mainz	Mainz
433	Haard, Philipp	Aulendiebach	Büdingen
434	Harth, Georg	Niedersaulheim	Wörrstadt
435	Hartmann, Jakob	Worms	Worms
436	Hasselbach, Konrad	Heimersheim	Alzey
437	Hassinger, Philipp III.	Schornsheim	Wörrstadt
438	Hackener, Johann	Vendersheim	Wörrstadt
439	Hangen, Philipp	Oberingelheim	Wörrstadt
440	Happel, Peter, Schultheiß	Bellnhausen	Gladenbach
441	Happel, Johann Jost	Kehlnbach	Gladenbach
442	Harth, Franz Anton	Gaulsheim	Bingen
443	Haub, Philipp, V.	Niederweisel	Butzbach
444	Hauf, Valentin, Hirschwirth	Ginsheim	Dornberg
445	Hebel, Peter Friedrich	Worms	Worms
446	Heberer, Martin	Dietzenbach	Langen
447	Heck, Friedrich	Schornsheim	Wörrstadt
448	Heck, Jakob	Worms	Worms
449	Heckler, Friedrich Anton	Mainz	Mainz
450	Heckler, Obereinnehmer	Bensheim	Bensheim
451	Hedderich, Georg, sen.	Niederflörsheim	Pfeddersheim
452	Hedderich, Philipp	Niederflörsheim	Pfeddersheim
453	Hees, Peter	Morstadt	Pfeddersheim
454	Hegi, Christian	Wallertheim	Wörrstadt
455	Heinrichs, Konrad Egid, Bürgermeister	Haßloch	Osthofen
456	Heilmann, Georg	Bierbach	Reinheim
457	Heiner, Johann	Oberasphe	Battenberg
458	Heinrichs, Peter	Haßloch	Osthofen
459	Heinbach, Philipp Valentin	Mainz	Mainz
460	Hellermann, Friedrich	Worms	Worms
461	Helfrich, Michael	Gernsheim	Bensheim

Digitized by Google

Num.	Namen.	Wohnort.	Landrathsbezirk oder Kanton.
462	Helfrich, Pachter	Hof Leustadt	Büdingen
463	Helfrich, Johannes	Mörlenbach	Lindenfels
464	Helfrich, Peter	Litzelrimbach	Lindenfels
465	Helfert, Georg	Kirschhausen	Lindenfels
466	Hellmann, Jonathan	Neckarsteinach	Hirschhorn
467	Helmeich, Hauptmann	Hof Glaubenzahl	Nidda
468	Hemmerlein, Joseph	Mainz	Mainz
469	Hemper, Franz, sen.	Oberolm	Niederolm
470	Henner, Ludwig	Mainz	Mainz
471	Heinrich, Kaspar	Weißenau	Niederolm
472	Heinrich, Andreas	Kleinzimmern	Dieburg
473	Helbig, Georg	Mainz	Mainz
474	Hepp, Karl	Bechenheim	Alzey
475	Herbert, Georg	Oberramstadt	Reinheim
476	Herbst, Georg	Münchhäusel	Romrod
477	Herbst, Johann	Altenburg	Romrod
478	Herz, Johann Jakob, Hirschwirth	Grünberg	Grünberg
479	Herzog, Lorenz	Sprendlingen	Wöllstein
480	Hessemer, Justus	Auf der Au bei Trebur	Dornberg
481	Hessemer, Jost	Ginsheim	Dornberg
482	Hessemer, Bürgermeister	Rüsselsheim	Dornberg
483	Hestermann, Pachter	Okarben	Vilbel
484	Heyd, Johann Philipp, Michael Sohn	Braunshard	Langen
485	Hever, G. Fried. (Hofbuchhändler) Abg. z. 2. Kr.	Gießen	Gießen
486	Heyl, Johannes	Butzbach	Butzbach
487	Heyl, Cornelius	Worms	Worms
488	Heyl, Leonhard	Worms	Worms
489	Heymann, Cornelius	Worms	Worms
490	Heysal, Ludwig	Worms	Worms
491	Hild, Philipp	Mainz	Mainz
492	Hild, Philipp	Selters	Nidda
493	Hild, Heinrich	Selters	Nidda
494	Hildebrand, Justus	Osthofen	Osthofen
495	Hildebrand, Heinrich	Pfungstadt	Bensheim
496	Himmelreich, Konrad	Obereschbach	Vilbel
497	Hintz, Christian, 2te	Worms	Worms
498	Hintz, Jakob	Worms	Worms
499	Hirschel, Philipp	Westhofen	Osthofen
500	Hirsch, Heinrich,	Westhofen	Osthofen
501	Hirsch, Johann, der jüngere	Alsheim	Osthofen
502	Hirsch, Philipp Rudolph	Alsheim	Osthofen
503	Hirth, Johann	Leiselheim	Pfeddersheim
504	Hochgesandt, Jakob	Mainz	Mainz

Digitized by Google

Num.	Namen.	Wohnort.	Landrathsbezirk oder Kanton.
505	Höchstenbach, Bernhard	Mainz	Mainz
506	Höchner, Konrad, der Sohn	Wersau	Reinheim
507	Hof, Johann	Rüchenbach	Gladenbach
508	Hof, Johann	Runzhausen	Gladenbach
509	Hofmann, Joseph	Seligenstadt	Seligenstadt
510	Hofmann, Johann	Zahmen	Herbstein
511	Hofmann, Johann, Müller	Schotten	Schotten
512	Hofmann, Johann Konrad, Kronenwirth	Grünberg	Grünberg
513	Hofmann, Pachter	Hofgill	Hungen
514	Hofmann, Doktor	Rödelheim	Vilbel
515	Hofmann, Ernst Emil, Commercienrath	Darmstadt	Darmstadt
516	Hofmann, Georg	Kostheim	Mainz
517	Hofmann, Friedrich	Oppenheim	Oppenheim
518	Hofmann, Jakob, sen.	Hanheim	Oppenheim
519	Hofmann, Johann	St. Johann	Wöllstein
520	Hofmann, Johann	Oppenheim	Oppenheim
521	Hofmann, Heinrich	Alzey	Alzey
522	Hofmann, Peter	Framersheim	Alzey
523	Hofferbert, Philipp	Hümmetroth	Brenberg
524	Höll, Heinrich	Heblos	Herbstein
525	Holzapfel, Jakob	Altenstadt	Vilbel
526	Heppel, Johann	Diedenshausen	Gladenbach
527	Hormes, Ulrich	Dudelsheim	Büdingen
528	Hornung, Helfrich, Antons Sohn	Spachbrücken	Reinheim
529	Höres, Schultheiß	Assenheim	Vilbel
530	Hörle, Balthasar	Assenheim	Vilbel
531	Hörr, Balthasar	Oberostern	Erbach
532	Hörr, Georg Balthasar	Oberostern	Erbach
533	Hörr, Nikolaus	Langenbrombach	Breuberg
534	von Hertal, Karl	Pfeddersheim	Pfeddersheim
535	von Hertal, Konrad	Pfeddersheim	Pfeddersheim
536	Horter, Adam, 2te	Undenheim	Wörrstadt
537	Hoß, Hillerius,	Haßloch	Osthofen
538	Hoß, Mathias, sen., Beigeordneter	Haßloch	Osthofen
539	Hostermann, Johann, sen.	Alzey	Alzey
540	Hostermann, Michael	Alzey	Alzey
541	Hostermann, Wilhelm	Alzey	Alzey
542	Huber, Eberhardt, jun.	Wisselsheim	Butzbach
543	Hummel, Joseph	Worms	Worms
544	Huth, Valentin	Bechtheim	Osthofen
545	Jacob, Kaspar	Habitzheim	Breuberg
546	Jacobi, Bürgermeister	Jügesheim	Seligenstadt
547	Jäger, Rentmeister	Rödelheim	Vilbel

Digitized by Google

Num.	Namen.	Wohnort.	Landrathsbezirk oder Kanton.
548	Jäger, Johann	Mainz	Mainz
549	Jacquemar, Jakob	Oberhilbersheim	Wörrstadt
550	Idstein, Franz	Mainz	Mainz
551	Ilges, Johann	Weissenau	Niederolm
552	Illig, Commissionsrath	Niederramstädter (Pap. Fab.)	Reinheim
553	Illig, Johann Georg	Büdingen	Büdingen
554	Illium, Martin	Gundersheim	Pfeddersheim
555	Immel, Johann	Derheim	Oppenheim
556	Immerschitt, Jakob	Bingen	Bingen
557	Jochum, Michael	Reisen	Lindenfels
558	Jöckel, Adam	Biebesheim	Dornberg
559	Jöckel, Johann, Heinrichs Sohn	Grünberg	Grünberg
560	Jones, Jakob	Bodenheim	Oppenheim
561	Jost, Valentin	Dahlheim	Pfeddersheim
562	Jost, Johann, sen.	Gunzenau	Herbstein
563	Irrle, Johann	Rhode bei Hatzfeld	Battenberg
564	Isken, Heinrich Christoph	Asel	Vöhl
565	Jung, Anton, 1te	Spiesheim	Wörrstadt
566	Jung, Heinrich	Weißenau	Niederolm
567	Jung, Jakob	Wöllstein	Wöllstein
568	Jung, Johann, jun.	Fürfeld	Wöllstein
569	Jung, Peter	Rüsselsheim	Dornberg
570	Jung, Johann, Schultheiß Sohn	Kleinlinden	Gießen
571	Jung, Philipp, Schultheiß Sohn	Kleinlinden	Gießen
572	Jung, Johann Georg	Laubach	Hungen
573	Jungenheimer, Gottfried	Dienheim	Oppenheim
574	Jungmann, Georg	Neckarsteinach	Hirschhorn
575	Käge, Christian	Offstein	Pfeddersheim
576	Käge, David	Offstein	Pfeddersheim
577	Kähler, Konrad, Gerichtsschöff	Langsdorf	Hungen
578	Kaiser, Dietrich	Worms	Worms
579	Kaiser, Burgermeister	Kleinsteinheim	Seligenstadt
580	Kaiser, Peter I.	Mühlheim	Seligenstadt
581	Kaiser, Johann	Stornborf	Romrod
582	Kaiser, Ludwig	Mainz	Mainz
583	Kaiser, Valentin	Eich	Osthofen
584	Kaibel, Karl Wilhelm	Nierstein	Oppenheim
585	Kalb, Johann, sen.	Tiefenthal	Wöllstein
586	Kalbfleisch, Schultheiß	Altenburg	Romrod
587	Kalthof, Michael	Mainz	Mainz
588	Kallenbach, Joh. Ignatz	Mainz	Mainz
589	Kaltenthaler, Mathias	Hernsheim	Pfeddersheim
590	Kaltenthaler, Peter	Hernsheim	Pfeddersheim

Digitized by Google

Num.	Namen.	Wohnort.	Landrathsbezirk oder Kanton.
591	Kappesser, Johann I.	Engelstadt	Oberingelheim
592	Karl, Jakob, Beigeordneter	Eppelsheim	Osthofen
593	Karl, Heinrich, jun.	Gedern	Nidda
594	Karl, Johann	Dauernheim	Nidda
595	Karl, Pachter	Heegheim	Bädingen
596	Karcher, Valentin	Hernsheim	Pfeddersheim
597	Katz, August, Papierfabrikant	Niederohmen	Grünberg
598	Kaufmann, Georg	Mainz	Mainz
599	Käufelin, David	Wimpfen a. B.	Wimpfen
600	Kaus, Heinrich Franz	Mainz	Mainz
601	Kaufmann, Georg	Mainz	Mainz
602	Kehr, Heinrich	Friedberg	Butzbach
603	Kehm, Georg	Wenings	Bädingen
604	Keidel, Oberschultheiß	Windhausen	Romrod
605	Keidel, Burgermeister	Liederbach	Romrod
606	Keidel, Johannes	Altenburg	Romrod
607	Keil, Adam	Großbreidenbach	Lindenfels
608	Keil, Schultheiß	Rohrbach	Erbach
609	Keil, Christoph, jun.	Melbach	Butzbach
610	Keil, Anton	Melbach	Butzbach
611	Keil, Ernst	Melbach	Butzbach
612	Keim, Wendel, Wilh: Sohn	Hofheim	Heppenheim
613	Keller, August	Griesheim	Dornberg
614	Keller, Johannes	Obermodau	Reinheim
615	Keller, Christian	Offenheim	Vilbel
616	Keller, Joh. Schultheiß	Bauernheim	Vilbel
617	Keller, sen. Philipp, Burgermeister	Melbach	Butzbach
618	Keller, jun. Philipp	Melbach	Butzbach
619	Keller, Jakob	Oberuheim	Alzey
620	Keller, Jakob	Westhofen	Osthofen
621	Keller, Philipp Friedrich	Westhofen	Osthofen
622	Kellermann, Franz	Bingen	Bingen
623	Kempf, Postmeister	Gießen	Gießen
624	Kern, Johann Baptist	Mainz	Mainz
625	Kertel, Johann Vater	Mainz	Mainz
626	Kertel, Johann Sohn, Abg. z. 2. Kammer	Mainz	Mainz
627	Kertel, Johann	Mainz	Mainz
628	Kerz, Batholomäus	Bodenheim	Oppenheim
629	Kerz, Mathias	Hechtsheim	Niederolm
630	Kessel, Adam, Burgermeister	Selsen	Oppenheim
631	Kessel, Andreas, Burgermeister	Schwabsburg	Oppenheim
632	Kessel, Johann Müller	Schwabsburg	Oppenheim
633	Keßler, Johann Philipp	Alzey	Alzey

Digitized by Google

Num.	Namen.	Wohnort.	Landrathsbezirk oder Kanton.
634	Kiebel, Peter Anton	Mainz	Mainz
635	Kiebel, Christoph, Amtsschultheiß	Herbstein	Herbstein
636	Kiefer, Jakob	Kleinzimmern	Dieburg
637	Kimpel, Johann	Fleschenbach	Herbstein
638	Kindhäuser, Johann	Kleinrohrheim	Bensheim
639	Kienewitz, Jakob	Dautenheim	Mainz
640	Kick, Georg Christoph, Hauptmann Abg. zur 2ten Kammer	Alsfeld	Romrod
641	Kins, Michael	Hainstadt	Seligenstadt
642	Kippenberg, Jakob	Osthofen	Osthofen
643	Kirchgäßner, Franz Carl, Burgermeister	Bodenheim	Oppenheim
644	Kirschbaum, Chrisostomus	Dittelsheim	Osthofen
645	Kissel, Jakob	Worms	Worms
646	Kißner, Johann	Grünberg	Grünberg
647	Klauder, Christian	Monzernheim	Osthofen
648	Klauder, Johann, jun.	Osthofen	Osthofen
649	Klapdohr, Andreas	Eppelsheim	Osthofen
650	Klehm, Joh. Schultheiß	Enzheim	Nidda
651	Klein, Johann Martin	Hechtsheim	Niederolm
652	Klein, Bernhard	Kloppenheim	Vilbel
653	Klein, Jakob III.	Hechtsheim	Niederolm
654	Klein, Michael	Hechtsheim	Niederolm
655	Klein, Martin VI.	Hechtsheim	Niederolm
656	Klein, Philipp Jakob	Worms	Worms
657	Kleinhaus, Johann	Niederflörsheim	Pfeddersheim
658	Kleeberger, Christoph	Melbach	Butzbach
659	Kleeberger, Philipp	Melbach	Butzbach
660	Kleeberger, Wilhelm	Melbach	Butzbach
661	Kleinschmitt, Oberfinanzrath	Darmstadt, beg. in Rein-	Darmstadt
662	Klink, Oberschultheiß	Mörfelden (heim	Langen
663	Klingler, Georg, sen.	Lampertheim	Heppenheim
664	Klippel, Franz	Mainz	Mainz
665	Klock, Johann	Horchheim	Pfeddersheim
666	Klöß, Schultheiß	Wölfersheim	Hungen
667	Kloos, Ludwig	Frankenbach	Gießen
668	Klug, Daniel	Wörrstadt	Wörrstadt
669	Knecht, Nikol., Phil. Sohn in der Borngasse	Dietzenbach	Langen
670	Knecht, Heinrich	Lampertheim	Heppenheim
671	Knell, Johann	Oberntheim	Alzey
672	Knell, Johann I.	Albig	Alzey
673	Knell, Philipp	Heimersheim	Alzey
674	Knell, Wilhelm I.	Albig	Alzey
675	Knippenberger, Franz Philipp	Osthofen	Osthofen

Digitized by Google

Num.	Namen.	Wohnort.	Landrathsbezirk oder Kanton.
676	Knobloch, Friedrich II.	Offenheim	Alzey
677	Knoche, Carl	Marienhagen	Böhl
678	Knoll, Philipp	Ueberau	Reinheim
679	Knorr, Regierungsrath	Gießen	Gießen
680	Knorr, Peter	Hochheim	Pfeddersheim
681	Knorr, Wilhelm	Hochheim	Pfeddersheim
682	Knöß, Michael	Königstätten	Dornberg
683	Koch, Johann Joseph	Kastel	Mainz
684	Koch, Georg	Runzhausen	Gladenbach
685	Koch, Jost (Eich)	Runzhausen	Gladenbach
686	Koch, Johann Georg	Sinkershausen	Gladenbach
687	Koch, Friedrich, jun.	Dübelsheim	Büdingen
688	Koch, Jakob Franz	Mainz	Mainz
689	Koch, Franz	Kastel	Mainz
690	Köhler, Christoph	Bornheim	Alzey
691	Köhler, Johann	Worms	Worms
692	Köhler, Philipp, Zimmermann	Darmstadt	Darmstadt
693	König, Friedrich	Annelsbach	Breuberg
694	Körber, Georg	Herbstein	Herbstein
695	Koglitz, Michael Edmund	Oppenheim	Oppenheim
696	Kolley, Anton	Büdesheim	Bingen
697	Kölligs, Philipp	Mainz	Mainz
698	Kopp, Gabriel	Obersaulheim	Wörrstadt
699	Körber, Friedrich	Niederolm	Niederolm
700	Körner, Peter, sen.	Odernheim	Alzey
701	Köster, Martin	Mainz	Mainz
702	Köth, Anton	Pfaffenschwabenheim	Wöllstein
703	Köth, Jakob	Oberflörsheim	Pfeddersheim
704	Köth, Wilhelm	Pfaffenschwabenheim	Wöllstein
705	Kraft, Kaspar	Im Kornsand bei Leeheim	Dornberg
706	Kraft, Conrad IV.	Bleichenbach	Nidda
707	Kraft, Johann V.	Bleichenbach	Nidda
708	Kraft, Franz Joseph	Worms	Worms
709	Kraft, Kasimir, Abg. d. 2ten Kammer	Offenbach	Offenbach
710	Krämer, Michael, sen.	Alzey	Alzey
711	Kramer, Philipp	Mainz	Mainz
712	Kramer, Joh. II. Pachter	Beltersheim	Hungen
713	Kratz, Adam	Elpenrod	Kirtorf
714	Kratz, Jost	Elpenrod	Kirtorf
715	Krätzer, Jakob	Mainz	Mainz
716	Krebel, Jakob	Gammelsbach	Erbach
717	Krebel, Adam Burgermeister	Untermossau	Erbach
718	Krebel, Johannes	Huttenthal	Erbach

Digitized by Google

Num.	Namen.	Wohnort.	Landrathsbezirk oder Kanton.
719	Kredel, Burgermeister	Mittelkinzig	Breuberg
720	Krehbühl, Christian	Heppenheim	Pfeddersheim
721	Krein, Michael	Auf der Rauchenau bei	Dornberg
722	Krebs, Otto	Heidesheim (Ginsheim	Oberingelheim
723	Kretschmer, Carl	Mainz	Mainz
724	Krieger, Adam Georg	Mainz	Mainz
725	Krieger, Franz	Zahlbach	Mainz
726	Krieger, Heinrich	Büdesheim	Bingen
727	Krieger, Heinrich	Bingen	Bingen
728	Krieling, Daniel, Daniels Sohn	Heuchelheim	Gießen
729	Kron, Thomas, sen.	Abenheim	Osthofen
730	Kromauer, Mathias	Hernsheim	Pfeddersheim
731	Krug, Gerhard	Framersheim	Alzey
732	Krug, Heinrich	Leusel	Romrod
733	Krug, Johann Peter	Mainz	Mainz
734	Krug, Jakob	Friesenheim	Wörrstadt
735	Kuhn, Schultheiß	Kleinwelzheim	Seligenstadt
736	Küchler, Johann	Alzey	Alzey
737	Küchler, Johann Philipp	Alzey	Alzey
738	Kunkel, Johann	Eschenrod	Schotten
739	Kunkelmann, Leonhard	König	Breuberg
740	Kunze, Gottlob	Worms	Worms
741	Kupferberg, Florian	Mainz	Mainz
742	Kurtz, Jakob	Dienheim	Oppenheim
743	Küstner, Georg Wilhelm	Guntersblum	Oppenheim
744	Küstner, Johann, Burgermeister	Guntersblum	Oppenheim
745	Küte, Heinrich	Böhl	Böhl
746	Laber, Burgermeister	Mainflingen	Seligenstadt
747	Lahr, Christoph sen.	Eckelsheim	Böllstein
748	Lahr, Conrad	Wendelsheim	Alzey
749	Lahr, Johann, sen.	Fürfeld	Böllstein
750	Lahr, Valentin	Weinheim	Alzey
751	Lambert, Adam	Osthofen	Osthofen
752	Lammert, Johann	Fürth	Lindenfels
753	Landgraf, Valentin	Obersaulheim	Wörrstadt
754	Lang, Caspar	Hopfmannsfeld	Herbstein
755	Lang, Jakob	Grosenlinden	Gießen
756	Langohr, Georg	Elpenrod	Kirtorf
757	Langer, Hofrath	Wimpfen a. B.	Wimpfen
758	Lautern, Christian, Abg. zur 2. Kammer	Mainz	Mainz
759	Lautern, Clemenz	Mainz	Mainz
760	Lautenschläger, Carl, Werkmeister	Darmstadt	Darmstadt
761	Lautz, Christoph Friedrich	Umstadt	Dieburg

Digitized by Google

Num.	Namen.	Wohnort.	Landrathsbezirk oder Kanton.
762	Lawall, Conrad	Heimersheim	Alzey
763	Layse, Johann	Ibersheim	Osthofen
764	Layse, Jakob	Ibersheim	Osthofen
765	Legrand, Wilhelm	Mainz	Mainz
766	Lehrbach, Graf, Flügeladjutant und Kammerherr	Darmstadt	Darmstadt
767	Lehming, Carl	Büdingen	Büdingen
768	Lehr, Friedrich, Schultheiß	Düdelsheim	Büdingen
769	Lehr, Johannes	Wetterfeld	Hungen
770	Leichner, Jakob	Altenstadt	Vilbel
771	Leisler, Johann	Pfungstadt	Bensheim
772	Lennig, Johann Adam	Mainz	Mainz
773	Lennig, Erasmus	Mainz	Mainz
774	Lennert, Georg	Kleinbreidenbach	Lindenfels
775	Lenz, Andreas, Lenz And. Sohn	Kleinlinden	Gießen
776	Lenz, Caspar	Kleinlinden	Gießen
777	Lenz, Ludwig, And. Sohn, Abg. zur 2ten Kammer	Kleinlinden	Gießen
778	Lenz, Christoph, Christophs Sohn	Kleinlinden	Gießen
779	Lenz, Georg, Müller	Altenbuseck	Gießen
780	Lenz, Ludwig Müller	Allendorf	Gießen
781	Leonhard, Wilhelm	Erbesbüdesheim	Alzey
782	Leonhard, Burgermeister	Okarben	Vilbel
783	Leonhardi, Ludwig	Rheindürkheim	Pfeddersheim
784	Leran, Johannes	Großenlinden	Gießen
785	Leske, Hofbuchhändler	Darmstadt	Darmstadt
786	Liebmann, Abraham	Oppenheim	Oppenheim
787	Liebert, Conrad	Niederflörsheim	Pfeddersheim
788	Lill, Jakob, Adjunkt	Gaulsheim	Bingen
789	Lind, Martin, jun.	Weckelsheim	Hungen
790	Linck, Adam	Oberbilbersheim	Bürstadt
791	Liesebein, Johann	Biebelsheim	Wölfstein
792	v. Löb Generallieutenant	Offenbach	Offenbach
793	Löb, Christian	Hainhausen	Seligenstadt
794	Löw, Adam I.	Jügesheim	Seligenstadt
795	Lohny, Georg Heinrich, Landwirth	Gießen	Gießen
796	Löffler, Georg Adam	Sprendlingen	Offenbach
797	Löhr, Georg	Götzenhain	Offenbach
798	Lochmann, Stadtschultheiß, Abg. zur 2ten Kammer	Großgerau	Dornberg
799	Looh, Georg Philipp	Allendorf	Gießen
800	Lohrum, Heinrich	Mainz	Mainz
801	Lorenz, Johann, sen.	Wonsheim	Wölfstein

Digitized by Google

Num.	Namen.	Wohnort.	Landrathsbezirk oder Kanton.
802	Loos, Johann, sen.	Dittelsheim	Osthofen
803	Loose, Daniel Friedrich	Gladenbach	Gladenbach
804	Lösch, Johann, in der Sauergasse	Lampertheim	Heppenheim
805	Lösch, Jakob	Neuhausen	Pfeddersheim
806	Lösch, Mathias	Eimsheim	Oppenheim
807	Losser, Georg Adam	Mainz	Mainz
808	Lott, Nikolaus	Pfeddersheim	Pfeddersheim
809	Lott, Philipp	Leiselheim	Pfeddersheim
810	Lott, Valentin	Leiselheim	Pfeddersheim
811	Loy, Andreas	Weinsheim	Pfeddersheim
812	Ludwig, Peter	Oberingelheim	Oberingelheim
813	Ludwig, Valentin, sen.	Lorsch	Heppenheim
814	Ludwig, Friedrich, sen.	Lorsch	Heppenheim
815	Lulay, Heinrich	Trebur	Dornberg
816	Luley, Michael	Sonderbach	Lindenfels
817	Luley, Adam	Kirschhausen	Lindenfels
818	Lunkenheimer, Valentin	Ganbickelheim	Wörrstadt
819	Lutz, Johann Joseph	Mainz	Mainz
820	Lutz, Heinrich, Posthalters Sohn	Lengfeld	Dieburg
821	Lutz, Johann, Posthalters Sohn	Lengfeld	Dieburg
822	Lutz, Johann II.	Oberklingen	Breuberg
823	Lutz, Adam	Elpenrod	Kirtorf
824	Maas, Johann Heinrich	Mainz	Mainz
825	Maaser, Johannes	Erumbach	Reinheim
826	Machenheimer, Wendel	Schornsheim	Wörrstadt
827	Machler, Johann	Stammheim	Bilbel
828	Mack, Johann	Mainz	Mainz
829	Made, Schultheiß, Abg. zur 2ten Kammer	Wersau	Reinheim
830	Madler, Jakob	Heßloch	Osthofen
831	Madler, Johannes	Flonheim	Alzey
832	Mänchen, Mathäs	Heppenheim	Pfeddersheim
833	Mann, Conrad Carl	Flonheim	Alzey
834	Mann, Georg	Wonsheim	Wöllstein
835	Mann, Jakob, sen.	Wonsheim	Wöllstein
836	Mann, Philipp II.	Albig	Alzey
837	Manera, Peter	Bingen	Bingen
838	Manera, Franz Xaver	Mainz	Mainz
839	Mahlerwein, Nikolaus Burgermeister	Gimbsheim	Osthofen
840	Malter, Johann	Wöllstein	Wöllstein
841	Mappes, Conrad, Vater	Mainz	Mainz
842	Mappes, Conrad, Sohn	Mainz	Mainz
843	Marquard, Peter	Winkel	Lindenfels
844	Marquard, Philipp	Gabernheim	Lindenfels

Digitized by Google

Num.	Namen.	Wohnort.	Landrathsbezirk oder Kanton.
845	Martenstein, Daniel	Worms	Worms
846	Martin, Ferdinand.	Mainz	Mainz
847	Martin, Jakob	Alzey	Alzey
848	Maschmann, Johann	Alzey	Alzey
849	Masser, Jakob Paul	Mainz	Mainz
850	Massang, Mathias	Schimsheim	Wörrstadt
851	Mathai, Michael	Gaubischofsheim	Niederolm
852	Mathes, Jakob	Mainz	Mainz
853	Mathes, Joh.	Großzimmern	Dieburg
854	Mathes, Georg	Großzimmern	Dieburg
855	Mattern, Wilhelm	Fürfeld	Wöllstein
856	Matty, Friedrich Franz	Alzey	Alzey
857	v. Maubuisson, Ludwig, Abg. zur 2ten Kammer	Worms	Worms
858	Mauer, Peter	Wahlheim	Alzey
859	Maul, Georg Philipp	Jugenheim	Oberingelheim
860	Maurer, Philipp	Steinbockenheim	Wöllstein
861	Maurer, Wilhelm	Bodenheim	Wöllstein
862	May, Philipp	Büdingen	Büdingen
863	Mayer, Peter, Abg. zur 2ten Kammer	Mainz	Mainz
864	Mayer, Siegmund	Worms	Worms
865	Mayer, Theobald	Gaua gesheim	Oberingelheim
866	Medikus, Franz	Wöllstein	Wöllstein
867	Meyer, Feist, Handelsmann	Darmstadt	Darmstadt
868	Meisel, Christian	Wilsbach	Gladenbach
869	Meizler, Johann	Flomborn	Alzey
870	Meles, Michael	Worms	Worms
871	Meletta, Heinrich	Mainz	Mainz
872	Meletta, Carl	Mainz	Mainz
873	Meinninger, Friedrich Vater	Mainz	Mainz
874	Menger, Adam	Worms	Worms
875	Menges, Peter	Obermossau	Erbach
876	Merkle, Carl Ludwig	Worms	Worms
877	Merkel, Franz, sen.	Heusenstamm	Seligenstadt
878	Merkel, Franz, jun.	Heusenstamm	Seligenstadt
879	Mest, Simon, jun.	Gleimenhain	Kirtorf
880	Messerschmidt, Wilhelm	Weissenau	Niederolm
881	Metternich, Wilhelm, Abg. zur 2ten Kammer	Heidesheim	Oberingelheim
882	Metz, Johann Heinrich Franz	Mainz	Mainz
883	Metz, Peter Aumüller	Niederofleiden	Kirtorf
884	Metz, Heinrich	Gontershausen	Kirtorf
885	Metzger, Heinrich	Bondersheim	Wörrstadt

Digitized by Google

Num.	Namen.	Wohnort.	Landrathsbezirk oder Kanton.
886	Metzger, Johann, Beigeordneter	Osthofen	Osthofen
887	Metzger, Johann	Reichenbach	Lindenfels
888	Metzger, Peter	Elmshausen	Lindenfels
889	Metzler, Conrad	Wörrstadt	Wörrstadt
890	Meyer, Jakob	Bingen	Bingen
891	Meyer, Jakob	Spachbrücken	Reinheim
892	Meyer, Joh. Fabr., Abg. zur 2ten Kammer	Grünberg	Grünberg
893	Michel, Carl	Mainz	Mainz
894	Michel, Johann	Wallertheim	Wörrstadt
895	Michel, Jost	Flomborn	Alzey
896	Michel, Peter	Neubamberg	Wöllstein
897	Möbus, Friedrich II.	Siefersheim	Wöllstein
898	Möbus, Friedrich III.	Siefersheim	Wöllstein
899	Möbus, Heinrich	Siefersheim	Wöllstein
900	Möbus, Johann	Wöllstein	Wöllstein
901	Möbus, Lorenz	Siefersheim	Wöllstein
902	Möbus, Nikolaus	Mainz	Mainz
903	Möbus, Wilhelm	Bosenheim	Wöllstein
904	Möbeth, Daniel	Niederflörsheim	Pfeddersheim
905	Möhner, Andreas	Bandersheim	Wörrstadt
906	Mohr, Johann	Laubenheim	Niederolm
907	Möller, Johann, Burgermeister	Fleschenbach	Herbstein
908	Möller, Georg	Metzlos	Herbstein
909	Möller, Johann, Amtsschultheiß	Altenschlirf	Herbstein
910	Möllinger, Johann	Monsheim	Pfeddersheim
911	Möllinger	Pfeddersheim	Pfeddersheim
912	Moritz, Franz Anton	Mainz	Mainz
913	Mühlberger, Ludwig Wilhelm	Erbach	Erbach
914	Müller, Kaspar, sen.	Dahlsheim	Pfeddersheim
915	Müller, Franz	Oberflörsheim	Pfeddersheim
916	Müller, Johann Baptist	Mainz	Mainz
917	Müller, Wendel	Erfelden	Dornberg
918	Müller, Adam, Burgermeister	Fürth	Lindenfels
919	Müller, Adam	Mörlenbach	Lindenfels
920	Müller, Valentin	Nekarsteinach	Hirschhorn
921	Müller, Johann	Michelstadt	Erbach
922	Müller, Johann	Oberasphe	Battenberg
923	Müller, Johann	Paßdorf	Böhl
924	Müller, Christian	Wetterfeld	Hungen
925	Müller, Kaspar, jun.	Niederohmen	Grünberg
926	Müller, Johann, Schultheiß	Wippenbach	Nidda
927	Müller, Jakob	Ketteuheim	Alzey
928	Müller, Johann, 1te	Volxheim	Wöllstein

Digitized by Google

Num.	Namen.	Wohnort.	Landrathsbezirk oder Kanton.
929	Müller, Johann, 2te	Volxheim	Wöllstein
930	Müller, Justus Balthasar, Löwenwirth	Gießen	Gießen
931	Müller, Johann, Georg Sohn	Eichelsachsen	Schotten
932	Müller, Philipp Jakob	Dornkirchen	Osthofen
933	Müller, Philipp	Kettenheim	Alzey
934	Müller, Philipp	Oppenheim	Oppenheim
935	Mundorf, Johann	Kriegsheim	Pfeddersheim
936	Münzenberg, Johann	Udenheim	Wörrstadt
937	Muth, Valentin	Mettenheim	Osthofen
938	Narth, Wilhelm	Niederwöllstadt	Bilbel
939	Nau, Johann	Metzlos	Herbstein
940	Naumann, Jost	Diedenshausen	Gladenbach
941	Neeb, Abgeordneter zur zweiten Kammer	Niedersaulheim	Wörrstadt
942	Neeb, Johann, Abgeordneter zur 2ten Kam.	Felda	Romrod
943	Neeb, Heinrich	Herbstein	Herbstein
944	Neus, Jakob	Mainz	Mainz
945	Neumer, Johann, sen.	Friesenheim	Wörrstadt
946	Nicol, Johann	Geinsheim	Dornberg
947	Niclas, Georg Heinrich	Großumpen	Erbach
948	Nilius, Andreas	Mainz	Mainz
949	Nispel, Heinrich	Oberolleiden	Kirtorf
950	Nord, Heinrich, sen.	Abenheim	Osthofen
951	Nöth, Sebastian	Albig	Alzey
952	Nungesser, Christoph, Ludwigs Sohn	Pfungstadt	Bensheim
953	Obenauer, Adam	Dahlsheim	Pfeddersheim
954	Obenauer, Johann, sen.	Niederflörsheim	Pfeddersheim
955	Obenauer, Friedrich	Heppenheim	Pfeddersheim
956	Obenauer, Philipp Jakob	Niederflörsheim	Pfeddersheim
957	Oberuheimer, Johann, sen.	Oberingelheim	Oberingelheim
958	Oehleuschläger, Sebastian	Rimbach	Lindenfels
959	Oestreich, Peter	Metzlos	Herbstein
960	Ohlinger, Georg Peter	Dautenheim	Alzey
961	Ohligschläger, Jakob	Osthofen	Osthofen
962	Oppel, Balthasar	Mainz	Mainz
963	Orb, Christian	Westhofen	Osthofen
964	Orb, Dieter	Westhofen	Osthofen
965	Orb, Georg Heinrich	Westhofen	Osthofen
966	Orb, Johann, Beigeordneter	Westhofen	Osthofen
967	Orb, Tobias	Weinsheim	Pfeddersheim
968	Orb, Valentin	Westhofen	Osthofen
969	Orlemann, Heinrich	Osthofen	Osthofen
970	Ort, Johann Jakob	Frohnhausen	Gladenbach
971	Orth, Johann	Eckartshorn	Nidda

Digitized by Google

Num.	Namen.	Wohnort.	Landrathsbezirk oder Kanton.
972	Ott, Andreas	Pfiffligheim	Pfeddersheim
973	Ott, Valentin	Niederingelheim	Oberingelheim
974	Otto, Leonhard	Mainz	Mainz
975	Pauly, Heinrich	Mainz	Mainz
976	Pappler, Johann	Haingründen	Büdingen
977	Parcus, Jakob, Staats-Prokurator	Mainz	Mainz
978	Pauli, Gerhard	Heldenbergen	Vilbel
979	Pauli, Andreas	Heldenbergen	Vilbel
980	Perrot, Abg. zur 2. Kammer	Alzey	Alzey
981	Petri, Franz Bernhard	Alzey	Alzey
982	Pfannebecker, Christian	Flomborn	Alzey
983	Pfaff, Jakob, sen.	Niederramstadt	Reinheim
984	Pflug, Georg Karl	Niederwöllstadt	Vilbel
985	v. Phul, Christian	Alzey	Alzey
986	Pfeffer, Anton Maria	Mainz	Mainz
987	Pfeifer, Johannes	Offenheim	Alzey
988	Pfeifer, Martin	Kleestadt	Dieburg
989	Pfeifer, Sebastian	Forstel	Breuberg
990	Pflug, Wilhelm Adam	Niederwöllstadt	Vilbel
991	Philipps, Oberschultheiß	Ginsheim	Dornberg
992	Pieroth, Adam	Dietesheim	Seligenstadt
993	Pietsch, Jakob	Mainz	Mainz
994	Pistorius, Jakob, Abg. zur 2. Kammer	Wörms	Worms
995	Pohl, Joh. Peter (Georgs Sohn)	Erzhausen	Langen
996	Porth, Philipp	Oberhilbersheim	Wörrstadt
997	v. Preß, Joseph	Mainz	Mainz
998	v. Prettlack, Generalmajor und Oberhofmeister	Darmstadt	Darmstadt
999	v. Prettlack, Oberforstmeister	Darmstadt	Darmstadt
1000	Precken, Johann Leonhard	Mainz	Mainz
1001	Prinz, Oekonom, Abg. z. 2. Kammer	Niedernorke	Pohl
1002	Probst, Franz Joseph	Mainz	Mainz
1003	Pröscher, Heinrich, Rathsschöff	Schotten	Schotten
1004	Puder, Christian	Leiselheim	Pfeddersheim
1005	v. Rabenau, Oberforstmeister	Seligenstadt	Seligenstadt
1006	v. Rabenau, Kammerherr und Major, Abgeordneter zur 2. Kammer	Darmstadt	Darmstadt
1007	Racke, Valentin	Mainz	Mainz
1008	Rahn, Wilhelm	Altenstadt	Vilbel
1009	Ramge, Bürgermeister	Ueberau	Reinheim
1010	Ramge, Georg Nikol. d. Vater	Ueberau	Reinheim
1011	Ramge, Joh. Nikol. d. Sohn	Ueberau	Reinheim
1012	Rang, Georg	Worms	Worms
1013	Ranis, Bürgermeister	Babenhausen	Seligenstadt

Digitized by Google

Num.	Namen.	Wohnort.	Landrathsbezirk oder Kanton.
1014	Ranis, Friedrich Christoph, sen.	Babenhausen	Seligenstadt
1015	Ranis, Friedrich Jakob	Babenhausen	Seligenstadt
1016	Rapp, Johann	Großzimmern	Dieburg
1017	Raser, Phil. Christian	Worms	Worms
1018	Rasch, Jakob	Mainz	Mainz
1019	Rasch, Michael	Mainz	Mainz
1020	Rathgeber, Adam, Bürgermeister	Eppelsheim	Osthofen
1021	Rau, Friedrich Karl, Bürgermeister	Mettenheim	Osthofen
1022	Rau, Vinzens Franz	Mainz	Mainz
1023	Rausch, Posthalter	Lauterbach	Herbstein
1024	Rauschert, Philipp	Alzey	Alzey
1025	Rauschert, Thomas	Aurensmühle bei Mainz	Mainz
1026	Recheis, Peter, sen.	Hohensülzen	Pfeddersheim
1027	Reck, Jakob	Herxenheim b/a	Osthofen
1028	v. Recum, Peter Joseph	Mainz	Mainz
1029	Regner, Daniel	Weinheim	Alzey
1030	Regner, Johann	Spiesheim	Wörrstadt
1031	Reichert, Friedrich Ernst	Bechtheim	Osthofen
1032	Reif, Heinrich	Bindsachsen	Büdingen
1033	Reichert, Johann	Ringelshausen	Nidda
1034	Reichert, Friedrich Ludwig	Bechtheim	Osthofen
1035	Reichert, Christoph	Mainz	Mainz
1036	Reichert, Jakob	Mettenheim	Osthofen
1037	Reichert, Mathias	Finthen	Niederolm
1038	Reichert, Heinrich	Bechtheim	Osthofen
1039	Reichmann, Konrad	Dannerod	Kirtorf
1040	Reinach, Bernhard	Mainz	Mainz
1041	Reinach, Markus	Mainz	Mainz
1042	Reinheimer, Adam	Ginsheim	Dornberg
1043	Reinheimer, Georg	Großbieberau	Reinheim
1044	Reineck, Johann	Guntersblum	Oppenheim
1045	Reippold, Adam	Zotzenbach	Lindenfels
1046	Reiß, Nikolaus	Mainz	Mainz
1047	Reis, Joachim	Seligenstadt	Seligenstadt
1048	Reis, Dominikus	Seligenstadt	Seligenstadt
1049	Reis, Joseph, Ziegler	Seligenstadt	Seligenstadt
1050	Reitz, Konrad, sen.	Echzell	Nidda
1051	Reitz, Heinrich, sen.	Echzell	Nidda
1052	Renter, Philipp Heinrich	Worms	Worms
1053	Rentz, Gottholf	Worms	Worms
1054	Reubold, Kommerzienrad	Michelstadt	Erbach
1055	Reuner, August	Alzey	Alzey
1056	Reutzel, Adolph August	Aulendiebach	Büdingen

Digitized by Google

Num.	Namen.	Wohnort.	Landrathsbezirk oder Kanton.
1057	Reutzel, Philipp, II.	Keffenrod	Bädingen
1058	Reuter, Johann, Abgeord. zur 2. Kammer	Haartzhausen	Kirtorf
1059	Rerroth, Friedrich	Schöllnbach	Erbach
1060	v. Riedesel, Freiherr, Hofjägermeister	Darmstadt	Darmstadt
1061	v. Riedesel, Freiherr, Forstmeister	Stockhausen	Herbstein
1062	Roos, Johann	Hernsheim	Pfeddersheim
1063	Rocker, Jakob	Wörrstadt	Wörrstadt
1064	v. Rodenstein, Abgeord. zur 2. Kammer	Bensheim	Bensheim
1065	Röder, Nikolaus	Zotzenbach	Lindenfels
1066	Röder, Georg Joseph	Mainz	Mainz
1067	Röder, Johann Jakob	Mainz	Mainz
1068	Rodrian, Johann, I.	Fürfeld	Wöllstein
1069	Röth, Adam	Siebelsbrunn	Lindenfels
1070	Rooß, Johann	Mainz	Mainz
1071	Roll, Georg	Monzernheim	Osthofen
1072	Rohr, Jakob	Gaualgesheim	Oberingelheim
1073	Rosenberger, Heinrich	Bürstadt	Heppenheim
1074	Roßmann, Adam, Jakobs Sohn	Litzelbach	Reinheim
1075	Roßmann, Heinrich	Obermodau	Reinheim
1076	Roßmann, Heinrich	Niedermodau	Reinheim
1077	Rösch, Konrad, I.	Guntersblum	Oppenheim
1078	Rößler, Adam	Dorndürkheim	Osthofen
1079	Roth, Johann Heinrich	Keffenrod	Bädingen
1080	Rothenhäuser, Peter	Grosbieberau	Reinheim
1081	Rothenhäuser, Peter	Oberramstadt	Reinheim
1082	v. Rothsmann	Dotzelrod	Romrod
1083	Rube, Medicinalrath	Darmstadt	Darmstadt
1084	Rüber, Adam	Waldgirmes	Gießen
1085	Rückerich, Philipp Peter	Flohnheim	Alzey
1086	Rückert, Georg	Kirschhausen	Lindenfels
1087	Rubl, Bürgermeister	Grehenheim	Schotten
1088	Runzenheimer, Johann	Friebertshausen	Gladenbach
1089	Rupp, Georg Philipp	Alzey	Alzey
1090	Ruppert, Joh. Jost, Schultheiß	Friebertshausen	Gladenbach
1091	Ruprecht, Dionis	Mainz	Mainz
1092	Ruth, Jakob	Oberflörsheim	Pfeddersheim
1093	Saaß, Peter, sen.	Offstein	Pfeddersheim
1094	Sander, Adam	Nierstein	Oppenheim
1095	Sang, Heinrich	Fauerbach	Vilbel
1096	Sattler, Peter	Seligenstadt	Seligenstadt
1097	Schaad, Oberschultheiß	Erfelden	Dornberg
1098	Schaad, Nikolaus	Herbstein	Herbstein
1099	Schaad, Johann, Wirth	Bischofsheim	Dornberg

Digitized by Google

Num.	Namen.	Wohnort.	Landrathebezirk oder Kanton.
1100	Schaffnit, Schultheiß	Brensbach	Reinheim
1101	Schantz, Jakob	Kleinzimmern	Dieburg
1102	Scharch, Kaspar, Schöff	Windhausen	Romrod
1103	Scharff, Georg	Okarben	Vilbel
1104	Schätzel, Johann, II.	Gundesblum	Oppenheim
1105	Schaffner, Christian, Beigeordneter	Bödesheim	Osthofen
1106	Schall, Philipp Jakob	Pfiffligheim	Pfeddersheim
1107	Scharf, Schultheiß	Großkarben	Vilbel
1108	Schäfer, Christian	Flonheim	Alzey
1109	Schäfer, Johann, XI.	Niederwiedersheim	Nidda
1110	Schäfer, Adam	Schmittlottheim	Battenberg
1111	Schäfer, Peter (Valent. Sohn)	Schaafheim	Dieburg
1112	Schäfer, Georg Jakob	Nimbach	Lindenfels
1113	Schäfer, Nikolaus	Litzelrimbach	Lindenfels
1114	Schäfer, Schultheiß	Langenbrombach	Erbach
1115	Schäfer, Adam	Nimhorm	Breuberg
1116	Schäfer, Philipp	Dusenbach	Breuberg
1117	Schäfer, Johann Philipp	Worms	Worms
1118	Scheerer, Jakob Friedrich	Himbach	Büdingen
1119	Schenck, Obrist	Darmstadt	Darmstadt
1120	v. Schenck, Hauptmann	Altenstadt	Vilbel
1121	v. Schenck, Rittmeister, Abg. z. 2. Kammer	Wälbershausen	Kirtorf
1122	v. Schenck, Hauptmann, Abg. z. 2. Kammer	Serge	Kirtorf
1123	v. Schenck, — — —	Rülfenrod	Kirtorf
1124	Schenck, Weinhändler	Alt-Kelsterbach	Langen
1125	Scherer, David, I.	Worms	Worms
1126	Scherner, Theobald	Dahlsheim	Pfeddersheim
1127	Scheuer, Friedrich	Worms	Worms
1128	Schick, Adam	Lampertheim	Heppenheim
1129	Schick, Kaspar	Glauberg	Nidda
1130	Schick, Jakob	Harrheim	Niederolm
1131	Schickert, Balthasar	Spiesheim	Wörrstadt
1132	Schickert, Jakob, I.	Undenheim	Wörrstadt
1133	Schiffer, Tobias	Pfeddersheim	Pfeddersheim
1134	Schilling, Dieter	Undenheim	Wörrstadt
1135	Schildberger, Leonhard	Langen	Langen
1136	Schilling, Ludwig	Undenheim	Wörrstadt
1137	Schlamp, Simon	Bodenheim	Wöllstein
1138	Schlender, Jakob	Mainz	Mainz
1139	Schlinck, Kommercienrath	Bensheim	Bensheim
1140	Schlitt, Johann, (Joh. Sohn)	Leusel	Romrod
1141	Schlosser, Johannes, Garderobe-Inspektor	Darmstadt	Darmstadt
1142	Schlosser, Johannes	Elpenrod	Kirtorf

Digitized by Google

Num.	Namen.	Wohnort.	Landrathsbezirk oder Kanton.
1143	Schlosser, Johannes	Zeilbach	Grünberg
1144	Schmal, Georg	Heppenheim b/a.	Osthofen
1145	Schmal, Jakob	Framersheim	Alzey
1146	Schmahl, Philipp	Wöllstein	Wöllstein
1147	v. Schmalkalder, Hofrath	Gießen	Gießen
1148	Schmand, Philipp Balthasar	Hausen	Gießen
1149	Schmauch, Stephan	Mainz	Mainz
1150	Schmitt, Johann Kaspar	Freimersheim	Alzey
1151	Schmitt, Georg	Igelsbach	Lindenfels
1152	Schmitt, sen., (Joh. am Karpfen)	Lampertheim	Heppenheim
1153	Schmitt, Michael	Waldmichelbach	Lindenfels
1154	Schmitt, Christoph	Roddau	Reinheim
1155	Schmitt, Heinrich	Böhl	Böhl
1156	Schmitt, Adam	Münchteufel	Romrod
1157	Schmitt, Jost	Reibertenrod	Romrod
1158	Schmitt, Gerhard	Kirtorf	Kirtorf
1159	Schmitt, Johann	Niedereschbach	Vilbel
1160	Schmitt, Heinrich	Glauberg	Nidda
1161	Schmitt, Franz Stephan	Nierstein	Oppenheim
1162	Schmitt, Johann	Alsheim	Osthofen
1163	Schmitt, Philipp	Finthen	Niederolm
1164	Schmitt, Philipp	Spiesheim	Wörrstadt
1165	Schmitt, Philipp	Dittelsheim	Osthofen
1166	Schmitz, Karl	Mainz	Mainz
1167	Schmuck, Peter	Hahnheim	Oppenheim
1168	Schmuttermeyer, Georg	Mainz	Mainz
1169	Schneider, Adam	Esselborn	Alzey
1170	Schneider, Jakob	Stockstadt	Dornberg
1171	Schneider, Wilhelm	Niederramstadt	Reinheim
1172	Schneider, Konrad	Gontershausen	Kirtorf
1173	Schneider, Heinrich, sen.	Haarhausen	Kirtorf
1174	Schneider, Andreas	Niederwöllstadt	Vilbel
1175	Schneider, Kommercienrath	Papierfabrik	Vilbel
1176	Schneider, Christoph	Worms	Worms
1177	Schneider, Friedrich Jakob	Wallertheim	Wörrstadt
1178	Schneider, Georg Phil.	Bodenheim	Oppenheim
1179	Schneider, Michael	Horchheim	Pfeddersheim
1180	Schneider, Philipp Heinrich	Wallertheim	Wörrstadt
1181	Schnell, Jakob	Gündersblum	Oppenheim
1182	Schnell, Georg Heinrich	Pfungstadt	Bensheim
1183	Schnitzel, Philipp Jakob	Bechtheim	Osthofen
1184	Schnorrenberger, Franz	Odernheim	Alzey
1185	Schober, Balthasar	Kastel	Mainz

Digitized by Google

Num.	Namen.	Wohnort.	Landrathsbezirk oder Kanton.
1186	Schöneck, Heinrich Christoph	Worms	Worms
1187	Schöneck, Philipp Christoph	Worms	Worms
1188	Schott, Nikolaus, sen.	Essenheim	Niederolm
1189	Schredelseckar, Konrad	Horchheim	Pfeddersheim
1190	Schreher, Franz Philipp	Mainz	Mainz
1191	Schreher, Philipp Jakob	Mainz	Mainz
1192	Schubert, Wilhelm	Loyenhof bei Finthen	Niederolm
1193	Schuchmann, Senator	Zwingenberg	Bensheim
1194	Schuchmann, Georg	Obermodau	Reinheim
1195	Schuckmann, Friedrich August	Bechtolsheim	Wörrstadt
1196	Schuler, Andreas	Oppenheim	Oppenheim
1197	Schuler, Peter	Sulzheim	Wörrstadt
1198	Schüler, Christoph	Oppenheim	Oppenheim
1199	Schulz, Philipp Ludwig	Mainz	Mainz
1200	Schuppert, Valentin, II.	Guntersblum	Oppenheim
1201	Schüßler, Kaspar, Schöff	Felda	Romrod
1202	Schüßler, Heinrich, jun.	Felda	Romrod
1203	Schüßler, Nikolaus	Felda	Romrod
1204	Schütz, Adam, sen.	Fürth	Lindenfels
1205	Schütz, Adam, jun.	Fürth	Lindenfels
1206	Schütz, Adam, sen.	Zotzenbach	Lindenfels
1207	Schütz, Michael (Leonhards Sohn)	Zotzenbach	Lindenfels
1208	Schütz, Michael (Michaels Sohn)	Fürth	Lindenfels
1209	Schwab, Karl Anton	Mainz	Mainz
1210	Schwab, Ludwig, Kaufmann	Darmstadt	Darmstadt
1211	Schwahn, Konrad, sen.	Gießen	Gießen
1212	Schwaner, Hofrath	Offenbach	Offenbach
1213	Schwalbach, Kaspar	Marienborn	Niederolm
1214	Schwarz, Adam	Oberhilbersheim	Wörrstadt
1215	Schwarz, Heinrich Jakob	Alsfeld	Romrod
1216	Schwarz, Jakob, III.	Oberhilbersheim	Wörrstadt
1217	Schwarz, Philipp	Oberhilbersheim	Wörrstadt
1218	Schwarzentrüber, Christian	Butterod b. Königsberg	Gießen
1219	Schweikert, Mathes	Niederingelheim	Oberingelheim
1220	Schweikert, Johannes	Rodau	Bensheim
1221	Schwelenflöder, Friedrich	Baßdorf	Wehl
1222	Schwenk, Christian	Niederroßbach	Butzbach
1223	Schwend, Justus	Niederreschbach	Vilbel
1224	Schwendel, Pankratz	Bechtolsheim	Wörrstadt
1225	Schwerd, August	Alsheim	Osthofen
1226	Schwinn, Georg, jun.	Hetzbach	Erbach
1227	Schwöbel, Jakob	Hetzbach	Erbach
1228	Seibert, Valentin, Bürgermeister	Hamm	Osthofen

Digitized by Google

Num.	Namen.	Wohnort.	Landrathsbezirk oder Kanton.
1229	Seibold, Franz, Bürgermeister	Okarben	Vilbel
1230	Seifried, Apotheker	Butzbach	Butzbach
1231	Seim, Johann	Heidelbach	Romrod
1232	Seipp, Peter, Landwirth	Gießen	Gießen
1233	Seipp, Balthasar, Rathsschöff	Gießen	Gießen
1234	Seipel, Franz	Neuhausen	Pfeddersheim
1235	Seitz, Friedrich	Hilbersheim	Wörrstadt
1236	Seitz, Amtsverweser	Ockstadt	Butzbach
1237	Seitz, Philipp, sen.	Odernheim	Alzey
1238	Seligmann, Raphael	Oppenheim	Oppenheim
1239	Senft, Kaspar	Alzey	Alzey
1240	Sermann, Michael	Kastel	Mainz
1241	Seifert, Ludwig	Mainz	Mainz
1242	Sieglitz, Georg Michael	Mainz	Mainz
1243	Sieglitz, Johann Karl	Mainz	Mainz
1244	Simon, Karl	Alzey	Alzey
1245	Simon, Peter	Vilbel	Vilbel
1246	Soherr, Dionis	Bingen	Bingen
1247	Soherr, Joseph	Bingen	Bingen
1248	Soherr, Paul	Bingen	Bingen
1249	Soherr, Peter	Bingen	Bingen
1250	Spamer, Johann, sen.	Abenheim	Osthofen
1251	Spatz, Diether	Höchst	Brenberg
1252	Specht, Georg	Heidelbach	Romrod
1253	Spies, Adam, sen.	Dietelsheim	Ostheim
1254	Spitz, Simon	Neckarsteinach	Hirschhorn
1255	Sponagel, Valentin	Hofheim	Heppenheim
1256	Sponagel, Philipp Friedrich	Hofheim	Heppenheim
1257	Sponagel, Dieter	Westhofen	Osthofen
1258	Sponagel, Johann Georg, Bürgermeister	Westhofen	Osthofen
1259	Spohr, Heinrich	Gundernheim	Pfeddersheim
1260	Städtel, Heinrich	Mainz	Mainz
1261	Stahl, Konrad	Wiesoppenheim	Pfeddersheim
1262	Stallmann, Konrad	Worms	Worms
1263	Stallmann, Jakob, Bürgermeister	Waldülbersheim	Oppenheim
1264	Stapp, Posthalter	Biebenkopf	Battenberg
1265	Stark, Georg, Bürgermeister	Dienheim	Oppenheim
1266	Stark, Karl, I.	Waldülbersheim	Oppenheim
1267	Starf, Johann	Dienheim	Oppenheim
1268	Staudinger, Ernst, Bürgermeister	Thalitter	Pöhl
1269	Staudinger, Friedrich	Thalitter	Pöhl
1270	Staufer, Abraham	Ibersheim	Osthofen
1271	Staufer, Heinrich	Ibersheim	Osthofen

Digitized by Google

Num.	Namen.	Wohnort.	Landrathsbezirk oder Kanton.
1272	Stauf, Martin	Framersheim	Alzey
1273	Stauter, Martin	Bretzenheim	Niederolm
1274	Stein, Jost	Windhausen	Romrod
1275	Stein, Heinrich (Johannes Sohn)	Stumpertenrod	Romrod
1276	Steinbach, Johann	Bingen	Bingen
1277	Steingötter, Peter	Langen	Langen
1278	Steitz, Reinhard	Wendersheim	Wörrstadt
1279	Stellwager, Jakob	Wonsheim	Wöllstein
1280	Stellwagner, Peter	Framersheim	Alzey
1281	Stenner, Nikolaus	Blödesheim	Osthofen
1282	Stenner, Philipp	Bretzenheim	Niederolm
1283	Stephan, Peter	Heßloch	Osthofen
1284	Stepl, Philipp, II.	Spiesheim	Wörrstadt
1285	Steuernagel, Johann, Schöff	Windhausen	Romrod
1286	Stiel, Daniel	Herzhausen	Vöhl
1287	Stier, Konrad	Södel	Hungen
1288	Still, Isaak	Vilbel	Vilbel
1289	Stirn, Mathias	Mainz	Mainz
1290	Stock, Heinrich	Vogelsäß	Büdingen
1291	Stock, Heinrich	Wolf	Büdingen
1292	Stoft, Heinrich	Flonheim	Alzey
1293	Stöhr, Friedrich Georg	Mainz	Mainz
1294	Stoll, Heinrich	Niederwöllstadt	Vilbel
1295	Stoppelbein, Andreas	Oberingelheim	Oberingelheim
1296	Stoppelbein, Bernhard	Spreublingen	Wöllstein
1297	Storf, Gottfried, sen.	Lengfeld	Dieburg
1298	Stringler, Joseph	Mainz	Mainz
1299	Stromberg, Militär-Kommissionär	Seligenstadt	Seligenstadt
1300	Strubel, Nikolaus	Heppenheim b/H.	Osthofen
1301	Strube, Gottfried	Dorfitter	Vöhl
1302	Stumpf, Jakob Peter	Flonheim	Alzey
1303	Stumpf, Martin	Flonheim	Alzey
1304	Stumpf, Michael, I.	Flonheim	Alzey
1305	Stumpf, Philipp	Flonheim	Alzey
1306	Suppes, Konrad	Maar	Herbstein
1307	Sturm, Philipp	Mainz	Mainz
1308	Tischer, Peter, sen.	Kettenheim	Alzey
1309	Thoman, Heinrich Joseph	Mainz	Mainz
1310	Thomas, Heinrich	Pfaffenschwabenheim	Wöllstein
1311	Thomas, Johann	Pfaffenschwabenheim	Wöllstein
1312	Tosotti, Johann	Baptist	Mainz
1313	Trapp, Georg	Eusheim	Wörrstadt
1314	Trau, Silvester	Wintersheim	Oppenheim

Digitized by Google

Num.	Namen.	Wohnort.	Landrathsbezirk oder Kanton.
1315	Trautmann, Johann	Rimbach	Lindenfels
1316	Treusch, Johannes	Michelbach	Reinheim
1317	Treusch, Leonhard	Erumbach	Reinheim
1318	Tromler, Heinrich	Mainz	Mainz
1319	Trumpler, Konrad	Hohensülzen	Pfeddersheim
1320	Ulrich, Konrad	Wölfersheim	Hungen
1321	Urbach, Konrad	Büdingen	Büdingen
1322	Usinger, Franz	Mainz	Mainz
1323	Valkenberg, Friedrich	Worms	Worms
1324	Valkenberg, Peter Joseph	Worms	Worms
1325	Valkenberg, Wilhelm	Worms	Worms
1326	Velten, Andreas	Metzlos	Herbstein
1327	Velten, Johann, Schultheiß	Zahmen	Herbstein
1328	Vogt, Friedrich	Kleinrohrheim	Bensheim
1329	Vögler, Peter	Arheilgen	Langen
1330	Völzing, Forst-Kassier	Felda	Romrod
1331	Völzing, Kaspar, jun., Zöllner	Felda	Romrod
1332	Volk, Michael	Heinstadt	Seligenstadt
1333	Volk, Michael Joseph	Mainz	Mainz
1334	Volk, Florian	Mainz	Mainz
1335	Vollhard, Friedrich (Heinrichs Sohn)	Trebur	Dornberg
1336	Volz, Johann	Biebesheim	Dornberg
1337	Volz, Schultheiß	Biebesheim	Dornberg
1338	Volz, Johann Adam	Mainz	Mainz
1339	Volz, Peter Joseph	Mainz	Mainz
1340	Volz, Rudolph, I.	Eich	Osthofen
1341	Volz, Jakob, I.	Eich	Osthofen
1342	Vonderheid, Jakob	Lengfeld	Dieburg
1343	Voneif, Postmeister	Grünberg	Grünberg
1344	Vorbach, Johannes	Rodheim	Vilbel
1345	Waas, Peter, Oberschultheiß	Geinsheim	Dornberg
1346	Wack, Jost	Frohnhausen	Battenberg
1347	Waldeck, Adam	Heidesheim	Oberringelheim
1348	Wagner, Johannes	Kleinbreidenbach	Lindenfels
1349	Wagner, Martin	Worms	Worms
1350	Wagner, Adam	Kleinrohrheim	Bensheim
1351	Wagner, Georg	Lengfeld	Dieburg
1352	Wagner, Schultheiß	Allendorf	Gießen
1353	Wagner, Johann, Müller	Schotten	Schotten
1354	Walldorf, Ludwig	Schornheim	Mörfstadt
1355	Walldorf, Philipp	Ippersheim	Wölfstein
1356	Waldschmitt, Georg	Ringelshausen	Nidda
1357	Walloth, Senator	Darmstadt	Darmstadt

Digitized by Google

Num.	Namen.	Wohnort.	Landrathsbezirk oder Kanton.
1358	Walloth, Heinrich	Oppenheim	Oppenheim
1359	Wallau, Wilhelm	Mainz	Mainz
1360	Waller, Wilhelm	Freylaubersheim	Wöllstein
1361	Wallraf, Christoph	Arnsheim	Wörrstadt
1362	Walther, Sebastian IV.	Lengfeld	Dieburg
1363	Walther, Jakob, IV.	Lengfeld	Dieburg
1364	Walther, Sebastian, III., Vorstehers Sohn	Lengfeld	Dieburg
1365	Walter, Heinrich	Oberramstadt	Reinheim
1366	Walther, Johann Georg, II.	Offenheim	Bilbel
1367	Walther, Johann Georg, II.	Bauernheim	Bilbel
1368	Walter, Heinrich Philipp, Bürgermeister	Niederwöllstadt	Bilbel
1369	Walter, Philipp, sen.	Pfeddersheim	Pfeddersheim
1370	Walter, Simon, II.	Pfeddersheim	Pfeddersheim
1371	Waid, Georg, Pachter von Dauernheim	Münzenberg	Hungen
1372	Wandesleben, Johann	Worms	Worms
1373	Wandesleben, Johann	Worms	Worms
1374	Wanner, Georg	Osthofen	Osthofen
1375	Warcher, Johann	Horchheim	Pfeddersheim
1376	Weber, Georg	Krimbach	Reinheim
1377	Weber, Heinrich, jun.	Eichelsachsen	Schotten
1378	Weber, Arnold	Oberflörsheim	Pfeddersheim
1379	Weber, Philipp	Odernheim	Alzey
1380	Weber, Valentin	Niederolm	Niederolm
1381	Weber, Abgeordneter zur 2. Kammer	Arheilgen	Langen
1382	Wege, Hans Ludwig	Diedenshausen	Gladenbach
1383	Weidmann, Johann	Bornheim	Alzey
1384	Weidmann, Georg	Güttersbach	Reinheim
1385	Weidner, Andreas, Kaufmann	Darmstadt	Darmstadt
1386	Weidenbusch, Hofgerichts-Advokat	Darmstadt	Darmstadt
1387	Weisert, Konrad	Melbach	Butzbach
1388	Weigold, Georg, Müller	Vöckelsbach	Lindenfels
1389	Weigand, Jost	Runzhausen	Gladenbach
1390	Weiherig, Jakob	Bierbach	Reinheim
1391	Weiker, Johann, (Knrts Sohn)	Leusel	Romrod
1392	Weil, Anton, Schwanenwirth	Kleinlinden	Gießen
1393	Weil, Ludwig, (Schwanenwirths Sohn)	Kleinlinden	Gießen
1394	Weil, Philipp, Löwenwirth	Kleinlinden	Gießen
1395	Weil, Jakob	Niederingelheim	Oberingelheim
1396	Weilbacher, Peter	Mainz	Mainz
1397	Weiland, Adam	Lämmerspiel	Seligenstadt
1398	Weiler, Kilian Alois	Dieburg	Dieburg
1399	Weinmann, Jakob	Aspisheim	Oberingelheim
1400	Weinheimer, Kaspar	Lechtolsheim	Wörrstadt

Digitized by Google

Num.	Namen.	Wohnort.	Landrathsbezirk oder Kanton.
1401	Weinsheimer, Johannes	Flonheim	Alzey
1402	Weinsheimer, Johann der Aeltere	Osthofen	Osthofen
1403	Weinsheimer, Jakob	Bodenheim	Wöllstein
1404	Weisheimer, Georg	Westhofen	Osthofen
1405	Weisheimer, Jakob	Alzey	Alzey
1406	Weisenborn, Georg	Niederwöllstadt	Bilbel
1407	Weiß, Georg Heinrich	Altenburg	Romrod
1408	Weinwirth, Wilhelm, I.	Guntersblum	Oppenheim
1409	Weith, Joh. Heinrich, jun.	Niederwöllstadt	Bilbel
1410	Weith, Heinrich, sen.	Niederwöllstadt	Bilbel
1411	Weith, Konrad	Altenstadt	Bilbel
1412	Wetzel, Andreas	Elpenrod	Romrod
1413	Wels, Johannes, Krämer	Grünberg	Grünberg
1414	Welzenbach, Johann Michael	Mainz	Mainz
1415	Wenck, Wilhelm, Kaufmann	Darmstadt	Darmstadt
1416	Weller, Johann	Maar	Herbstein
1417	Weller, Heinrich	Obersorg	Romrod
1418	Wenzel, Bürgermeister	Hainstadt	Seligenstadt
1419	Wenzel, Schultheiß	Haingründen	Büdingen
1420	Weppler, Heinrich	Reibertenrod	Romrod
1421	Werenz, Jakob	Offstein	Pfeddersheim
1422	Werner, Adam	Dilshofen	Reinheim
1423	Werner, Anton	Mainz	Mainz
1424	Werner, Johann	Niederingelheim	Oberingelheim
1425	Werner, Philipp Heinrich	Flonheim	Alzey
1426	Werle, Mathes, Postmeister	Heppenheim	Heppenheim
1427	Wetter, Augustin	Mainz	Mainz
1428	Wettig, Johann Philipp, Bürgermeister	Abernheim	Osthofen
1429	Wetz, Friedrich, Müller	Griedel	Hungen
1430	Wetz, Jakob, sen., Einnehmer	Eppelsheim	Osthofen
1431	Wetzel, Philipp	Lampertheim	Heppenheim
1432	v. Wetzel, Kammerherr	Obermörlen	Butzbach
1433	Weyel, Johann	Oberingelheim	Oberingelheim
1434	Weyel, Philipp	Oberingelheim	Oberingelheim
1435	Weyler, Rudolph	Siefersheim	Wöllstein
1436	Weyrich, Georg Heinrich	Pfiffligheim	Pfeddersheim
1437	Wickenhäuser, Mathias	Wiesoppenheim	Pfeddersheim
1438	Widder, Daniel	Alzey	Alzey
1439	Wieger, Heinrich, Abgeord. z. 2. Kammer	Bingen	Bingen
1440	Wiesenecker, Jakob	Bischofsheim	Dornberg
1441	Wiesenbach, Burgermeister	Büdesheim	Bilbel
1442	Wiener, Philipp	Eberstadt	Bensheim
1443	Wiener, Postmeister	Darmstadt	Darmstadt

Digitized by Google

Num.	Namen.	Wohnort.	Landrathsbezirk oder Kanton.
1444	Wiener, Friedrich Ludwig, Gastwirth	Darmstadt	Darmstadt
1445	Wiener, Joh. Philipp, Gastwirth	Darmstadt	Darmstadt
1446	Wick, Jakob	Wahlheim	Alzey
1447	Wilhelm, Philipp	Bieber	Seligenstadt
1448	Will, Conrad	Leusel	Romrod
1449	Will, Jakob	Undenheim	Wörrstadt
1450	von Willig, genannt von Pöllnitz	Reinheim	Reinheim
1451	Winter, Dietrich	Worms	Worms
1452	Winter, Heinrich, Burgermeister	Glauberg	Nidda
1453	Windisch, Johann Adam, jun.	Mommernheim	Oppenheim
1454	Wirth, Valentin	Flonheim	Alzey
1355	Wittich, Hofbuchdrucker	Darmstadt	Darmstadt
1456	Wittmann, Franz Anton	Rheindürkheim	Pfeddersheim
1457	Wolf, Georg, Heinrich Sohn	Eberstadt	Bensheim
1458	Wolf, Michael	Höchst	Breuberg
1459	Wolf, Heinrich Schultheiß	Bohnhausen	Bädingen
1460	Wolf, Johann Baptist	Mainz	Mainz
1461	Wolf, Johann	Wöllstein	Wöllstein
1462	Wolf, Isaak	Oberingelheim	Oberingelheim
1463	Wolf, Jakob Melchior	Mommernheim	Oppenheim
1464	Wolf, Leonhard	Westhofen	Osthofen
1465	Wolfskehl, Haium, Handelsmann	Darmstadt	Darmstadt
1466	Wollschied, Franz	Sulzheim	Wörrstadt
1467	Wörth, Heinrich 4te	Gumbsheim	Wöllstein
1468	Wurz, Nicolaus	Mainz	Mainz
1469	Wüst, Georg	Biebesheim	Dornberg
1470	Zahn, Friedrich	Erbesbüdesheim	Alzey
1471	Zaum, Jakob	Udenheim	Wörrstadt
1472	Zeh, Johann	Niederramstädter Mordach	Reinheim
1473	Zehner, Johann	Planig	Wöllstein
1474	Zelg, Burgermeister	Bieber	Seligenstadt
1475	Zilg, Adam	Weiskirchen	Seligenstadt
1476	Zimment, Franz	Mainz	Mainz
1477	Zimmer, Philipp	Gaualgesheim	Oberingelheim
1478	Zimmermann, Christian	Eimsheim	Oppenheim
1479	Zimmermann, Jakob	Eimsheim	Oppenheim
1480	Zimmermann, Martin	Wallertheim	Wörrstadt
1481	Zimmermann, Peter	Nackenheim	Oppenheim
1482	Zipp, Georg	Hirschhorn	Hirschhorn
1483	Zipp, Anton	Hirschhorn	Hirschhorn
1484	Zipp, Franz Joseph	Hirschhorn	Hirschhorn
1485	Zitz, Franz	Mainz	Mainz
1486	Zöckler, Eberhard	Grünberg	Grünberg
1487	Zöller, Gerhard	Pfeddersheim	Pfeddersheim
1488	Zöller, Jakob, Beigeordneter	Bechtheim	Osthofen
1489	Zöpprit, Kaufmann, Abg. zur 2ten Kammer	Darmstadt	Darmstadt
1490	Zwier, Johannes	Heldenbergen	Bilbel
1491	Zulauf, Christian	Niederbreitenbach	Romrod

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 22.

Darmstadt den 25. Juli 1823.

Betr.: 1) Das Verfahren bei dem Ab- und Zuschreiben in den Brandversicherungs-Catastern; 2) Die Brand-Entschädigungs-Beiträge für das Jahr 1822 und die specielle Rechnungs-Ablage über Verwendung der für das Jahr 1820 in dem Großherzogthum Hessen ausgeschriebenen Brand-Entschädigungs-Gelder.

Das Verfahren bei dem Ab- und Zuschreiben in den Brandversicherungs-Catastern betr.

Die unterzeichnete Kommission hat durch die zum Behuf der Ausfertigung der Brandschadens-Dekreturen eingeschickt werdenden Auszüge aus den Orts-Exemplarien der Brandversicherungs-Cataster sich überzeugt, daß in denselben das Ab- und Zuschreiben durch das Ausstreichen der vorderen Brandversicherungs-Anschläge auf eine solche Art sehr häufig geführt wird, daß hierdurch die größte Undeutlichkeit entsteht, und es öfters beinahe unmöglich wird, den wahren Versicherungs-Anschlag zu ersehen.

Dieselbe findet sich daher bewogen, sämmtlichen Behörden, welchen das Ab- und Zuschreiben in den verschiedenen Exemplarien der Brandversicherungs-Cataster obliegt, folgende Vorschriften zu ertheilen:

1) In den Catastern darf der erste Versicherungs-Anschlag der einzelnen Gebäude nie durch- oder ausgestrichen, noch die Zahlen verändert werden.
2) Bei sich ereignenden Ab- und Zugängen wird die Zeit der Versicherung in die dafür bestimmte Columne, und der Betrag des wirklichen Abgangs, so wie der des Zugangs, an die dafür angewiesenen Stellen gesetzt, ohne die weiteren Versicherungs-Beträge der einzelnen Gebäude zu durchstreichen.
3) Nur die vorige Gesammtsumme des Versicherungs-Anschlags in der Columne, jetziger Betrag, ist bei einem sich ergebenden Ab- oder Zugang so zu durchstreichen, daß die Zahlen noch mit Deutlichkeit zu erkennen sind, wofür denn der jetzige Betrag mit Zahlen auszuwerfen ist.

Darmstadt, den 23. Mai 1823.

Großherzoglich Hessische Brand-Assecurations-Commission.

Kerulé. Kleinschmidt. Gilmer.

vt. Humann.

Digitized by Google

Die Brand-Entschädigungs-Beiträge für das Jahr 1822 und die specielle Rechnungs-Ablage über Verwendung der für das Jahr 1820 in dem Großherzogthum Hessen ausgeschriebenen Brand-Entschädigungs-Gelder betr.

Unterzeichnete Kommission ist durch Höchste Verfügung vom 5. Juni 1823 ermächtiget worden, auf das Brandversicherungs-Kasse-Bedürfniß für das Jahr 1822 von jedem Hundert Gulden Brandversicherungs-Kapital, ausschließlich der beizuschlagenden verordnungsmäßigen Subrepartitions- und Hebgebühren, acht Kreuzer erheben zu lassen und setzt daher hiervon sämmtliche betheiligte Gebäude-Besitzer des Großherzogthums Hessen, unter dem Bemerken in Kenntniß, daß die nöthigen Ausschreiben an die Großherzoglichen Steuer-Kommissäre und Kontroleure zur unverzüglichen Subrepartition dieser Beiträge bereits abgegeben worden sind.

Zugleich bringt man auch nachfolgende, durch die Höchsten Orts angeordnete Behörde abgehörte Brandversicherungs-Kasse-Rechnung für das Jahr 1820 verordnungsmäßig hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, und wird baldthunlichst auch die Rechnung für das Jahr 1821 nachfolgen lassen.

Darmstadt, den 25. Junius 1823.

Großherzoglich Hessische Brand-Assecurations-Commission.

Kekulé. Kleinschmidt. Gilmer.

vt. Heumann.

Specielle Rechnungs-Ablage über Verwendung der für das Jahr 1820 in dem Großherzogthum Hessen ausgeschriebenen Brand-Entschädigungs-Gelder.

Einnahme.	fl.	kr.
A) Receß aus voriger Rechnung.		
I. Kassebestand.		
Nach Seite 511 des Großherzogl. Regierungsblatts für das Jahr 1822 . . .	9443	51
II. Liquidation.		
Seite 512 daselbst	186	45½
Betrag	9629	36½

Digitized by Google

B) An ausgeschriebenen Geldern.

Nach dem dekretirten Hauptverzeichniß vom 24. Januar 1822 sind in dem Großherzogthum Hessen für das Jahr 1820 Vier Kreuzer von 100 fl. Brandversicherungs-Kapital ausgeschrieben worden, welche nachstehendermaßen hier in Einnahme kommen:

Brandversicherungs-Kapital der Gebäude. fl.		Beiträge. fl.	kr.	Ueberschuß. fl.	kr.
40,256,090	Aus der Provinz Starkenburg	26836	2	57	6 3/4
34,553,990	Aus der Provinz Rheinhessen	23035	18 3/4	31	49 1/2
35,387,060	Aus der Provinz Oberhessen	23591	35 1/2	48	21
110,197,140	Summa	73462	56 1/4	137	17 1/4
	Nämlich:				
	Brandentschädigungs-Beiträge			73462	56 1/4
	Ueberschüsse			137	17 1/4
	Gesammtbetrag			73600	13 1/2

C) An aufgenommenen Kapitalien.

Nach der geschehenen Ermächtigung vom 1. Juli 1820 wurden zur Bezahlung der Brandschadens-Vergütungen an Kapitalien zu 5 pCt. aufgenommen im Gesammtbetrag, nach Seite 3 der abgehörten Rechnung . . . . . 12100 —

D) Insgemein.

Zinsen vom 10. December 1819 bis dahin 1820 von 2960 fl., welche der Kirche zu Beerfelden als Kapital vorgeliehen worden sind, betragen 148 fl., nach einem Rescript Großherzogl. Brand-Assekurations-Kommission vom 10. Januar 1822 sollen aber sowohl diese Zinsen als auch die vom künftigen Jahr, erst im Jahr 1822 berichtiget werden, also . . . . . — —

Wiederholung aller Einnahme dieser Rechnung.

A) Receß und Liquidation aus voriger Rechnung	94618	36 1/4
B) An ausgeschriebenen Geldern	73600	13 1/2
C) An aufgenommenen Kapitalien	12100	—
D) Insgemein	—	—
Summa aller Einnahme	180318	50

A u s g a b e.

A) Ueberzahlung in voriger Rechnung.

Nichts.

Digitized by Google

B) An vergüteten Brandschäden, nebst Besichtigungs- und Taxations-Kosten.	fl.	kr.
I. In der Provinz Starkenburg.		
Amt Bensheim.		
Dem Kammerherrn von Quirit zu Bensheim, für den am 14. September 1820 an der Neumühle erlittenen Brandschaden, einschließlich 3 fl. Besichtigungs- und Taxations-Kosten	23	—
Amt Darmstadt.		
Für den am 21. April 1820 in der Residenz Darmstadt entstandenen Brandschaden		
1) dem Buchbinder Walloth . . . . . 1560 fl. — kr.		
2) dem Kurator der Erben des verstorbenen Müllermeisters Görisch 100 » 37 »		
3) der Wittwe des Johannes Castritius . . . . . 7 » 48 »		
4) dem Kaufmann Andreas Zöpritz . . . . . 10 » — »		
5) an Besichtigungs- und Taxations-Kosten . . . . . 3 » — »	1681	25
Amt Dieburg.		
Für den am 23. Mai 1820 durch einen Blitzstrahl an der Wallfahrtskirche zu Dieburg entstandenen Schaden, einschließlich 3 fl. Taxationskosten	14	7
Amt Dornberg.		
Dem Joh. Seipel zu Lebeim, für den am 9. Juni 1820 an seiner Scheuer erlittenen Brandschaden, einschließlich 6 fl. 30 kr. Besichtigungs- und Taxationskosten .	506	30
Amt Heppenheim.		
Für den durch den Brand am 22. April 1820 entstandenen Brandschaden fl. kr.		
1) dem Baruch Hirsch . . . . . 500 —		
2) dem Philipp Luley 66 40		
3) an Besichtigungs- und Taxationskosten . . . . . 3 —	569	40
Für den am 5. November 1820 zu Heppenheim entstandenen Brand sich ergebenen Schaden: fl. kr.		
1) dem Martin Katzenmeyer . . . . . 375 —		
2) des Philipp Lotters Wittwe . . . . . 150 —		
3) an Besichtigungs- ꝛc. Kosten . . . . . 3 —	528	—
Amt Hirschhorn.		
Für den durch den Brand vom $\frac{15}{16}$. Mai 1820 zu Unterschönmattenwag entstandenen Schaden: fl. kr.		
1) dem Kurator des Konrad Bocks Wittwe, Georg Sauer. . . 25 —		
2) demselben für Georg Adam Hertel. . . . . 469 —		
3) demselben für Johannes Farrenkopf . . . . . 30 —		
4) demselben für Adam Ziemer. . . . . 474 —		
5) demselben für Joh. Adam Bahlmann . . . . . 70 —		
6) dem Kurator des Adam Knapp, Gerichtsmann Leonhard Stay . 2450 —		
7) an Besichtigungs- ꝛc. Kosten 11 45	3529	45
Seite —	6852	27

Digitized by Google

	fl.	kr.
Dem Schultheiß Schneider zu Crein für den am 19. Februar 1820 erlittenen Brandschaden, einschließlich 8 fl. 30 kr. Besichtigungs- ꝛc. Kosten	1092	30
Der Franz Hertels Wittwe zu Unterschönmattenwag, für den vom $\frac{8}{10}$. Mai 1820 erlittenen Brandschaden, einschließlich 8 fl. 30 kr. Besichtigungs- ꝛc. Kosten . .	1132	30
Amt Kelsterbach.		
Dem Nikolaus Höbel zu Ginsheim für den vom $\frac{11}{16}$. Mai erlittenen Brandschaden, nebst 6 fl. 30 kr. Besichtigungs- ꝛc. Kosten	238	—
Dem Revierförster Hüter für den am 22. August 1820 an seinem Wohnhause zu Langen erlittenen Brandschaden, einschließlich 6 fl. 30 kr. Besichtigungs- ꝛc. Kosten .	145	21
Amt Schaafheim.		
Für den am 21. Mai 1820 zu Schaafheim entstandenen Brandschaden: fl. kr.		
1) dem Adam Rennig 8 32		
2) dem Feist Solinger . . . . . 15 —		
3) dem Joh. Nikolaus Roth 216 40		
4) dem Konrad Geißler 754 26		
5) dem Georg Amend 206 40		
6) an Besichtigungs- ꝛc. Kosten . . . . . 13 —	1214	18
Amt Schönberg.		
Dem Michel Lutz zu Rimbach für den vom $\frac{2}{3}\frac{1}{3}$. Juni 1820 erlittenen Brandschaden, einschließlich 6 fl. 30 kr. Besichtigungs- ꝛc. Kosten	981	30
Amt Seligenstadt.		
Für den am 19. Februar 1820 zu Zellhausen entstandenen Brandschaden: fl. kr.		
1) dem Johann Nachor II. . . . . 240 —		
2) dem Georg Franz Grimm 13 20		
3) an Besichtigungs- ꝛc. Kosten 6 30	259	50
Amt Umstadt.		
Dem Jakob Fischer jun. zu Raibach für den am $\frac{2}{3}\frac{5}{0}$. April 1820 erlittenen Brandschaden, einschließlich 6 fl. 30 kr. Besichtigungs- ꝛc. Kosten	446	—
Dem Johannes Wenzel und Johannes Karn zu Heubach für den in der Nacht vom 31. Juli auf den 1. August 1820 erlittenen Brandschaden, einschließlich 6 fl. 30 kr. Besichtigungs- ꝛc. Kosten	364	5
Für den am 17. Oktober 1820 zu Kleinumstadt entstandenen Brandschaden: fl. kr.		
1) an Jakob Wamsers Wittwe . . . . . 708 —		
2) an Johannes Heil . . . . . 1955 —		
3) an Philipp Barths Wittwe . . . . . 520 —		
4) an den Gerichtsschreiber Wamser 1649 20		
5) an Johannes Gumbel 917 30		
6) an Besichtigungs- ꝛc. Kosten 6 30	5756	20
Seite —	11630	24

Digitized by Google

	fl.	kr.
Amt Waldmichelbach.		
Dem Georg Hildebeutel zu Waldmichelbach für den vom 4. auf den 5. April 1820 erlittenen Brandschaden, einschließlich 6 fl. 30 kr. Taxationsgebühren . . .	594	30
Für den am 17. Juli 1820 zu Oberabtsteinach durch den Blitz entstandenen Brandschaden: fl. kr.		
1) für die beschädigten Pfarrgebäude 502 27		
2) für den Schaden an der Kirche . . . . . 22 —		
3) an Besichtigungs- ꝛc. Gebühren 6 30	530	57
Hoheits-Amt Erbach.		
Dem Johannes Grünewald zu Zell für den am 1. Januar 1820 erlittenen Brandschaden, einschließlich 8 fl. 30 kr. Besichtigungs- ꝛc. Kosten	59	55
Dem Peter Heckmann und Georg Wilhelm Siefert zu Oberfinkenbach für den am 2. Februar 1820 erlittenen Brandschaden, nebst 8 fl. 30 kr. Besichtigungs- ꝛc. Kosten.	408	30
Dem Georg Schmidt zu Falkengesäß für den am 15. Februar 1820 erlittenen Brandschaden, nebst 9 fl. 6 kr. Besichtigungs- ꝛc. Gebühren	5715	6
Dem Nikolaus Kredel zu Unterostern für den am 2. März 1820 erlittenen Brandschaden, einschließlich 8 fl. 30 kr. Besichtigungs- ꝛc. Kosten	458	30
Für den durch den Brand am 16. März 1820 zu Weitengesäß entstandenen Schaden:		
1) dem Georg Schäfer . . . . . 370 fl. — kr.		
2) dem Leonhard Walter . . . . . 31 » 15 »		
3) an Besichtigungs- ꝛc. Kosten . . . . . 8 » 48 »	410	3
Für den am 20. März 1820 zu Finkenbach entstandenen Brandschaden: fl. kr.		
1) dem Georg Adam Seip . . . . . 4995 —		
2) dem Adam Schäfer . . . . . 4490 —		
3) dem Georg Lautenschläger . . . . . 25 —		
4) an Transport- Besichtigungs- ꝛc. Kosten 9 18	10019	18
Dem Georg Edelmann zu Falkengesäß für den durch den Brand am 23. Mai 1820 erlittenen Schaden, einschließlich 8 fl. 30 kr. Transport- ꝛc. Kosten . . .	983	30
Dem Adam Vay zu Finkenbach für den vom $\frac{30}{31}$. März 1820 erlittenen Brandschaden, einschließlich 11 fl. 6 kr. Besichtigungs- ꝛc. Kosten	3106	6
Dem Georg Gast zu Falkengesäß für den durch den Brand am $\frac{11}{12}$. April 1820 erlittenen Schaden, einschließlich 8 fl. 30 kr. Besichtigungs- ꝛc. Kosten	3112	30
Für den durch den Brand zu Raubach am 28. April 1820 entstandenen Schaden:		
1) an die Wittwe des Georg Leonhard Siefert . . . . 1585 fl. — kr.		
2) an Johannes Georg Ihrig . . . . . 1585 » — »		
3) an Transport- ꝛc. Kosten . . . . . 12 » 45 »	3182	45
Für den durch den Brand zu Oberfinkenbach am 11. Juli 1820 entstandenen Schaden:		
1) dem Leonhard Volk . . . . . 596 fl. — kr.		
2) dem Jakob Uhrig . . . . . 596 » — »		
3) für Transport- ꝛc. Kosten . . . . . 8 » 30 »	1200	30
Seite —	29782	10

Digitized by Google

	fl.	kr.
Dem Jakob Lenz zu Falkengesäß für den am 12. Juli 1820 erlittenen Brandschaden, einschließlich 8 fl. 30 kr. Besichtigungs- ꝛc. Kosten	275	10
Dem Heinrich Weyrauch zu Würzberg für den durch den Brand am 15. August 1820 ihm verursachten Schaden, einschließlich 8 fl. 30 kr. Besichtigungs- ꝛc. Kosten .	633	30
Dem Georg Adam Lang zu Falkengesäß für den am 31. August 1820 erlittenen Brandschaden, einschließlich 9 fl. 6 kr. Besichtigungs- ꝛc. Kosten	644	6
Dem David Kühfuß zu Weitengesäß für den durch den Brand am 16. December 1820 ihm verursachten Schaden, einschließlich 4 fl. Taxationskosten	404	—
Hoheitsamt Lichtenberg.		
Der Wittwe des Joh. Jost Schmal in der Schmalenmühle bei Fränkisch-Crumbach für den durch den Brand am 3. Mai 1820 ihm verursachten Schaden, einschließlich 6 fl. 30 kr. Besichtigungs- ꝛc. Kosten	56	24
Dem Georg Vogel jun. zu Fränkisch-Crumbach für den vom 1/3. October 1820 erlittenen Brandschaden, einschließlich 6 fl 30 kr. Besichtigungs- ꝛc. Kosten . .	93	—
	2106	10
Summa der Provinz Starkenburg: 50,371 fl. 11 kr.		
II. In der Provinz Rheinhessen.		
Canton Bechtheim.		
Dem Hilarius Wilging jun. zu Frettenheim für den in der Nacht vom 10. auf den 11. December 1820 erlittenen Brandschaden, einschließlich 8 fl. 30 kr. Besichtigungs- und Taxationskosten	858	30
Canton Bingen.		
Für den am 30. Januar 1820 zu Bingen entstandenen Brandschaden: fl. kr.		
1) dem Andreas Penrich . . . . . 1200 —		
2) dem Joseph Schnapper 285 43		
3) dem Philipp Kertel . . . . . 100 —		
4) an Besichtigungs- und Taxations-Kosten der ersten Schätzung . 3 —		
5) an dergl. der kontradiktorischen Schätzung . . . . . 4 —	1592	43
Canton Mainz.		
Dem Johannes Brandenburg zu Mainz für den am 10. Januar 1820 erlittenen Brandschaden, einschließlich 3 fl. Besichtigungs- ꝛc. Kosten	55	11
Canton Niederolm.		
Dem Johann Imhof zu Gonsenheim für den am 25. November 1820 erlittenen Brandschaden, einschließlich 6 fl. 30 kr. Besichtigungs- ꝛc. Kosten	16	30
Canton Oberingelheim.		
Dem Friedrich Jung zu Niederingelheim für den am 10. April 1820 erlittenen Brandschaden, einschließlich 5 fl. 30 kr. Besichtigungs- ꝛc. Kosten	11	30
Seite —	2534	24

Digitized by Google

	fl.	kr.
Dem Wilhelm Röder zu Großwinternheim für den durch den Brand am 19. August 1820 ihm verursachten Schaden, einschließlich 6 fl. 30 kr. Besichtigungs- ꝛc. Kosten .	20	30
Canton Oppenheim.		
Für den am 15. Januar 1820 zu Köngernheim entstandenen Brandschaden: fl. kr.		
1) dem Peter Horst . . . . . 305 —		
2) dem Karl Philipp Held . . . . . 50 —		
3) an Taxations- ꝛc. Kosten 6 50	361	30
Dem Karl Storck sen. zu Waldülbersheim für den am 25. März 1820 erlittenen Brandschaden, einschließlich 6 fl. 30 kr. Besichtigungs- ꝛc. Kosten	12	20
Für den am 10. December 1820 zu Dolgesheim entstandenen Brandschaden: fl. kr.		
1) dem Johann Heß 12 40		
2) dem Johann Stauf 14 10		
3) an Besichtigungs- ꝛc. Kosten 6 30	33	20
Dem Johann Weber zu Rudolsheim für den am 9. Nov. 1820 erlittenen Brandschaden, einschließlich 6 fl. 30 kr. Besichtigungs- ꝛc. Kosten	1047	30
Canton Pfeddersheim.		
Für den am 9. Oktober 1820 zu Gundersheim entstandenen Brandschaden: fl. kr.		
1) an Georg Philipp Wilk und seinen Stiefsohn Ruppert Ewald . . 300 —		
2) an Ja[illegible] und Peter Gauch . . . . . 16 —		
3) an Besich..gungs- ꝛc. Kosten 6 30	322	30
Canton Worms.		
Für den am $\frac{14}{15}$. März 1820 zu Worms entstandenen Brandschaden: fl. kr.		
1) für das Wohnhaus Lit. E. Nr. 91 . . . . . 390 45		
2) — — — — E. Nr. 92 . . . . . 236 —		
3) — — — — E. Nr. 93 . . . . . 25 —	651	45
Dem Gastwirth Markus Manheimer zu Worms für den am $\frac{14}{15}$. März 1820 entstandenen Brandschaden, einschließlich 3 fl. Besichtigungs- ꝛc. Kosten	129	40
Canton Wörstadt.		
Für den am 17. Juli 1820 zu Biebelnheim entstandenen Brandschaden: fl. kr.		
1) dem Peter Heller 34 7		
2) dem Philipp Balz 13 20		
3) an Besichtigungs- ꝛc. Kosten 6 30	53	57
	2633	2

Summa der Provinz Rheinhessen:
5167 fl. 26 kr.

Digitized by Google

	fl.	kr.
III. In der Provinz Oberhessen.		
Amt Alsfeld.		
Des Johannes Hölschers Wittwe zu Rainrod für den am 26. Oktober 1820 erlittenen Brandschaden, einschließlich 8 fl. Besichtigungs- ꝛc. Kosten	414	40
Amt Assenheim.		
Der Wittwe Beer zu Assenheim für den am 10. Oktober 1820 erlittenen Brandschaden, nebst 3 fl. Besichtigungs- ꝛc. Kosten	403	—
Amt Battenberg.		
Dem Kaspar Löser zu Laisa für den durch den Brand am 16. November 1820 erlittenen Brandschaden, einschließlich 6 fl. 30 kr. Besichtigungs- ꝛc. Kosten . . .	51	30
Amt Blankenstein.		
Dem Johannes Schäfer zu Roth für den durch den Brand am 11. Januar 1820 erlittenen Schaden, einschließlich 6 fl. Besichtigungs- ꝛc. Kosten	616	30
Dem Johannes Thiebaut zu Breidenbach für den am 9. November 1820 erlittenen Brandschaden, nebst 5 fl. Besichtigungs- ꝛc. Kosten . . . 191 fl. 40 kr.		
Dem Jakob Leucht . . . . . 400 » — »		
	591	40
Amt Butzbach.		
Dem Alexander Demetryck zu Maybach für den ihm durch den Brand am 23. December 1813 verursachten Schaden	60	—
Amt Gedern.		
Dem Heinrich Vierring zu Gedern für den am 6. Oktober 1817 erlittenen Brandschaden, einschließlich 3 fl. Besichtigungs- ꝛc. Kosten	28	—
Hoheitsamt Gießen.		
Dem Heinrich Faulstich zu Londorf für den durch den Brand am $\frac{11}{12}$. Oktober 1820 ihm verursachten Schaden, nebst 3 fl. Besichtigungs- ꝛc. Kosten	363	—
Amt Großkarben.		
Dem Friederich Scheuner zu Okarben für den am $\frac{17}{18}$. Juni 1820 erlittenen Brandschaden, nebst 6 fl. 30 kr. Besichtigungs- ꝛc. Kosten	146	30
Amt Grünberg.		
Dem Johann Heinrich Keil dem 5ten zu Niederohmen, für den durch den Brand am 26. April 1815 ihm verursachten Schaden	37	—
Für den durch den Brand am $\frac{19}{20}$. Januar 1820 an dem Brunnenhause am Brunnenberg zu Grünberg entstandenen Schaden, nebst 3 fl. Besichtigungs- ꝛc. Kosten .	503	—
Amt Grüningen.		
Für den am 14. December 1820 zu Grüningen entstandenen Brandschaden:		
Seite —	3214	50

Digitized by Google

		fl.	kr.
1) dem Johann Wilhelm Weidenhauß	20 fl. — kr.		
2) dem Johannes Schmand	711 » 5 »		
3) des Johannes Weidenhauß Wittwe	178 » 30 »		
4) dem Johann Adam Engel	1008 » 39 »		
5) dem Peter Christian Weidenhauß	417 » 20 »		
6) dem Zacharias Hobeler dem Jüngern	769 » — »		
7) des Gottfried Hellers Wittwe	1 » — »		
8) dem Johannes Hobler	5 » — »		
9) dem Casimir Fey	6 » 33 »		
10) für den beschädigten Zaun des Burggartens	8 » 30 »		
11) der Wittwe des Johannes Weidenhauß	50 » — »		
12) an Besichtigungs- und Taxations-Kosten	7 » 6 »	3182	43

Amt Hüttenberg.

Für den durch den Brand am 23. Januar 1820 zu Leibgestern entstandenen Schaden:

1) dem Paul Seipp	279 fl. 10 kr.		
2) dem Johannes Jung	830 » — »		
3) an Besichtigungs- ꝛc. Kosten	5 » 30 »	1114	40
Dem Johannes Strötter zu Langgöns für den am 24. December 1820 erlittenen Brandschaden, einschließlich 5 fl. Besichtigungs- ꝛc. Kosten		55	—

Amt Königsberg.

Dem Schwalbenmüller Ludwig Fehd zu Waldgirmes, für den durch den Brand am 26. April 1820 erlittenen Schaden, einschließlich 6 fl. 30 kr. Beschtigungs- ꝛc. Kosten		428	30

Amt Laubach.

Dem Konrad Rahn zu Gonterskirchen für den am 2. Oktober 1820 erlittenen Brandschaden, nebst 7 fl. 15 kr. Beschtigungs- ꝛc. Kosten		282	15
Für den durch den Brand am 14/15. October 1820 in der Stadt Laubach entstandenen Schaden:	fl. kr.		
1) des Matthäus Diehl Wittwe	400 —		
2) des Johann Georg Kochs Wittwe	200 —		
3) dem Johannes Zangler jun.	349 —		
4) dem Konrad Alban	77 —		
5) des Friedrich Bommersheims Erben	148 —		
6) dem Johann Georg Hold	247 30		
7) dem Johann Wilhelm Möll	640 —		
8) dem Michael Gräf	169 50		
9) dem Johann Zangler sen.	499 —		
10) dem Alexander Meuer und Johann Schmidt jun.	100 —		
zu übertragen	2830 20		
Seite —		5063	8

Digitized by Google

	fl.	kr.
Ferner für den durch den Brand am $\frac{14}{15}$. Oktober 1820 in der Stadt Laubach entstandenen Schaden:		
Uebertrag .	2830	20
11) dem Christian Löber	205	20
12) dem Johannes Gromm	250	—
13) dem Christian Seitz	211	20
14) dem Konrad Becht dem 2ten	484	—
15) dem Konrad Salzmann	197	20
16) an Besichtigungs- und Taxations-Kosten	9	—
	4187	20
Hoheitsamt Lauterbach.		
Dem Freiherrl. von Riedeselischen Verwalter Kullmann für den durch den Brand am 15. Januar 1820 in dem Freiherrl. von Riedeselischen Hause zu Lauterbach entstandenen Schaden, nebst 3 fl. Besichtigungs- ꝛc. Kosten	43	41
Des Konrad Links Wittwe zu Lauterbach für den am 17. Januar 1820 erlittenen Brandschaden, nebst 3 fl. Besichtigungs- ꝛc. Kosten	48	—
Dem Schäfer Johann Heinrich Döring zu Hörchenau, für den am $\frac{8}{9}$. April 1820 entstandenen Brandschaden, nebst 8 fl. 30 kr. Besichtigungs- ꝛc. Kosten . . .	402	30
Dem Johannes Kimpel zu Nebgeshayn für den durch den Brand am 27. April 1820 ihm verursachten Schaden, nebst 8 fl. 30 kr. Besichtigungs- ꝛc. Kosten . .	91	—
Für den durch den Brand am $\frac{1}{2}$. August 1820 in dem Freiherrl. von Riedeselischen Brauhause am Burghof zu Lauterbach entstandenen Schaden, einschließlich 3 fl. Besichtigungs- ꝛc. Kosten	318	—
Dem Johannes Döll zu Landenhausen für den am $\frac{14}{15}$. November 1820 erlittenen Brandschaden, nebst 8 fl. 30 kr. Besichtigungs- ꝛc. Kosten	51	$21\frac{1}{2}$
Dem Müller Kaspar Schrimpf zu Wüschenmoos für den am $\frac{15}{16}$. November 1820 erlittenen Brandschaden, einschließlich 9 fl. 50 kr. Besichtigungs- ꝛc. Kosten . .	670	50
Amt Lich.		
Dem Reinhard Vogler zu Ettinghausen für den am 16. December 1820 erlittenen Brandschaden, nebst 4 fl. Besichtigungs- ꝛc. Kosten	39	—
Amt Nidda.		
Dem Michael Heinz zu Streithayn bei Glashütten, für den durch den Brand am 2. December 1820 ihm verursachten Schaden, einschließlich 6 fl. 30 kr. Besichtigungs- ꝛc. Kosten	381	30
Amt Schotten.		
Dem Adam Dambmann zu Rüdingshayn für den am $\frac{7}{8}$. Mai 1820 erlittenen Brandschaden, nebst 6 fl. 30 kr. Besichtigungs- ꝛc. Kosten	491	30
Für den durch einen Blitzstrahl am 4. Juli 1820 zu Schotten verursachten Schaden:		
1) dem Johannes Kromm . . . . . 6 fl. 20 kr.		
2) dem Heinrich Roll . . . . . 5 » — »		
3) für Taxationsgebühren . . . . . 2 » — »	13	20
Seite —	6735	$2\frac{1}{2}$

Digitized by Google

	fl.	kr.
Justiz- und Hoheitsamt Ulrichstein.		
Dem Johann Samuel Melchior zu Oberohmen für den am 30. April 1820 erlittenen Brandschaden, einschließlich 6 fl. 30 kr. Besichtigungs- ꝛc. Kosten	251	30
Des Georg Heinrich Grohen Wittwe zu Meiches, für den am 6. November 1820 erlittenen Brandschaden, nebst 6 fl. 30 kr. Besichtigungs- ꝛc. Kosten	37	45
Amt Vilbel.		
Dem Johannes Schmidt zu Vilbel für den am 14. November 1820 erlittenen Brandschaden, einschließlich 3 fl. Besichtigungs- ꝛc. Kosten	17	—
Amt Vöhl.		
Dem Peter Mitze zu Schmittlotheim für den am 11. Mai 1820 erlittenen Brandschaden, einschließlich 6 fl. 30 kr. Besichtigungs- ꝛc. Kosten	66	30
Demselben für den in der Nacht vom 26. auf den 27. December 1820 erlittenen Brandschaden, einschließlich 6 fl. 30 kr. Besichtigungs- ꝛc. Kosten	1486	30
	1859	15
Summa der Provinz Oberhessen: 16,875 fl. 15¾ kr.		
Zusammenstellung.		
1) In der Provinz Starkenburg	50371	11
2) In der Provinz Rheinhessen	5167	26
3) In der Provinz Oberhessen	16875	15¾
Summa an vergüteten Brandschäden nebst Besichtigungs- und Taxations-Kosten . .	72413	52¾
C) An abgetragenen Kapitalien.		
Nichts.		
D) An Zinsen von aufgenommenen Kapitalien.		
Nach Seite 41 der abgehörten Rechnung im Gesammtbetrag	4985	50
Note. Nach Seite 33 voriger Rechnung blieben am 31. December 1819 an Kapitalien zu verzinsen . . . . . 94,050 fl.		
Hierzu wurden, laut Einnahms-Rubrik C. dieser Rechnung, aufgenommen . . . . . 12,100 fl.		
Summa . . 106,150 fl.		
Hiervon wurden, laut Ausgabs-Rubrik Buchstaben C. dieser Rechnung, abgetragen . . . . . — —		
Bleiben also pro 1821 zu verzinsen . . . . . 106,150 fl.		
E) An Besoldungen und Pensionen.		
I. Besoldungen.		
Die in dem §. 42. der Großherzogl. Brand-Assekurations-Ordnung vom 8. November 1816 verordnungsmäßig besonders bestimmten Besoldungen im Gesammtbetrag .	1900	—

Digitized by Google

	fl.	kr.
II. Pensionen.		
Dem Landes-Obereinnehmer Pfaff zu Gießen, jährlich als vormaliger Rechner der dasigen Brandversicherungskasse für das Fürstenthum Oberhessen	325	—
Dem Großherzogl. Steuerschreiber Rumpf in Gießen jährlich wie vorher	250	—
Dem Großherzogl. Rath Pfnor dahier jährlich, als vormaligen Sekretär der Brandversicherungs-Kommission des Fürstenthums Starkenburg	75	—
Dem Rathsdiener Kunz dahier jährlich, als gewesenen Kommissions-Diener . . .	10	—
Summa an Pensionen .	660	—
F) An Hausmiethe.		
Für die zum Behuf der Sessionen und der Registratur gemiethete Wohnung der jährliche Zins mit	100	—
G) Ausgabe Insgemein.		
1) Für Fertigung einer Siegelpresse	55	48
2) Für 11 Ries Medianpapier zu Brandversicherungs-Katastern und Schreibmaterialien	123	7
3) Für Drucker-Arbeiten	30	55
4) Für Retaration mehrerer Gebäude in Unterschönmattenwag, an Diäten für den Landrath, die Taratoren ꝛc.	27	20
5) Desgleichen an den Hofheitsbeamten Hr rath Kehrer zu Erbach, wegen Retaration in dasigem Hofheitsamt	16	30
6) Dem Distrikts-Einnehmer Wamser für Diäten und Kosten wegen Erhebung der Beiträge im Gericht Felda	3	8
7) Dem Steuerperäquator Siebert für einen Auszug aus dem Grundbuch über die Distrikts-Austheilung der Residenz Darmstadt	3	—
8) Wegen der doppelt eingetragenen Schifferberger Mühlengebäude der zu viel in Einnahme stehende Betrag für 1820 mit	2	17½
9) An Postporto und Transportkosten der Brand-Entschädigungs-Beiträge . .	55	9
10) An Insertat-Gebühren	14	46
11) An Buchbinderlohn	2	48
12) Für Abschrift der Rechnung	3	20
13) Nach §. 43 sub b. 6. der Brand-Assekurations-Ordnung vom 18. November 1816 sind dem Rechner bei Kapital-Aufnahmen für seine Bemühung bei der Negociirung, Einnahme, Verzinsung und Wiederabtragung 15 kr. von 100 fl. bewilliget, mithin kommen von den aufgenommenen 12,100 fl. hier in Ausgabe	30	15
Betrag Insgemein . .	368	23½

Digitized by Google

Wiederholung aller Ausgabe dieser Rechnung.	fl.	kr.
1) Ueberzahlung in voriger Rechnung	—	—
2) An vergüteten Brandschäden, nebst Besichtigungs- und Taxations-Kosten	72413	52 3/4
3) An abgetragenen Kapitalien	—	—
4) An Zinsen von aufgenommenen Kapitalien	4985	50
5) An Besoldungen	1900	—
6) An Pensionen	660	—
7) An Hausmiethe	100	—
8) Insgemein	368	23 1/4
Gesammtbetrag aller Ausgaben	80428	5 3/4

Rechnungs-Abschluß.

Die Einnahme beträgt	180318	50
Die Ausgabe beträgt	80428	5 3/4
Verglichen bleiben zu Receß	99890	44 1/4
Hierauf werden, wie folgt, liquidirt	190	48 1/4
Nochmals verglichen bleibt Kassebestand	99699	56

welche man zu den Ausgaben von den Jahren 1821 und 1822 zum größten Theil dermalen verwendete, indem die pro 1821 ausgeschriebenen Beiträge, nach kurz vorher geschehener Subrepartition, am 26. August 1822 einzugehen anfingen, pro 1822 dermalen am 31. Januar 1823 aber noch keine Austheilung, nach der bestehenden Einrichtung, Statt finden konnte, und kommt diese Liquidation nebst Kassebestand, dessen Verwendung aus dem dieser Rechnung als Anlage beigedruckten Handbuchs-Auszug zu ersehen ist, in folgender Rechnung in Einnahme.

Liquidation.

Nach den bei der Großherzogl. Brand-Assekurations-Kommission sich befindenden Akten und der von derselben erlassenen Resolution vom 13. März 1823, sind dermalen noch folgende Ausstände vorhanden, mit welchen hier liquidirt werden muß.

I. In der Provinz Starkenburg.

Auf das Amt Reinheim, in specie auf den Receß des Schultheißen Heim zu Spachbrücken	156	37 1/4
Von der Großherzogl. Ober-Einnehmerei Bensheim sind pro 1820 an Beiträgen noch einzuliefern	3	48 3/4
Seite —	160	26

Digitized by Google

	fl.	kr.
II. In der Provinz Oberhessen:		
Rest des Amts Königsberg für das Jahr 1816	15	56½
Durch die Beraubung des Gladenbacher Geldkarrns im Krofdorfer Wald sind an von der Ober-Einnehmerei Biedenkopf an die Filialkasse zu Gießen adressirten Brand-Entschädigungs-Beiträgen pro 1820 entkommen	14	25½
Summa . .	190	48½

Abgeschlossen Darmstadt am 28. Februar 1823.

Kleinschmidt.

Abgeschlossen unter Beziehung auf die Revisions-Akten
Darmstadt, am 23. Mai 1823.

Schlösing. Kleinschmidt.

Großherzoglich Hessische Rechnungs-Kammer.
Ludwig. Schleuning.

Anlage	fl.	kr.
der Brand-Versicherungs-Kasse-Rechnung für das Jahr 1820.		
Auszug		
aus den Brand-Versicherungs-Kasse-Handbüchern von den Jahren 1821 und 1822.		
Einnahme.		
1821.		
1) Vorräth voriger Rechnung	99699	56
2) An aufgenommenen Kapitalien	25000	—
3) An eingesendeten Beiträgen	70516	13
4) Insgemein	—	—
Summa . .	195216	9
Ausgabe.		
1) An bezahlten und aufgerechneten Brandschäden . . . 82478 fl. 21 kr.		
2) An abgetragenen Kapitalien . . . . . 3500 » — »		
3) An Interessen . . . . . 5873 » 45 »		
4) An Besoldungen und Pensionen . . . . . 2267 » 3¼ »		
5) An Hauszins . . . . . 100 » — »		
6) Insgemein . . . . . 1500 » 39¾ »	95719	49
bliebe Vorrath . .	99496	20

Digitized by Google

	fl.	kr.
Einnahme.		
1822.		
1) Vorrath	99496	20
2) An aufgenommenen Kapitalien	21600	—
3) An eingegangenen Beiträgen	—	—
4) Insgemein	321	45
Summa	121418	5
Ausgabe.		
1) An bezahlten und aufgerechneten Brandschäden	109031 fl. 38¼ kr.	
2) An abgetragenen Kapitalien	— » — »	
3) An Interessen	6531 » 52½ »	
4) An Besoldungen und Pensionen	2235 » — »	
5) An Hauszins	100 » — »	
6) Insgemein	103 » 39 »	
	118002	9¾
Verglichen bleibt bis heute vorräthig	3415	55¼

Darmstadt, den 31. Januar 1823.

Kleinschmidt.

Der wirkliche Vorrath steht richtig.

Heumann,
Sekretär der Großherzogl. Brand-Assekurations-Kommission.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 23.

Darmstadt den 30. Juli 1823.

Betr.: 1) Regulativ für die Geschäftsführung bei dem Straßenbaue, und zur Instruktion für die Großherzoglichen Straßenbau-Beamten; — 2) Auszüge aus den Urschriften der Kanzlei des Kreisgerichts zu Mainz, wegen Abwesenheits-Erklärungen; — 3) Erledigung einer Dienststelle.

Regulativ
für die Geschäftsführung bei dem Straßenbaue, und zur Instruktion für die Großherzoglichen Straßenbau-Beamten.

Da des Großherzogs Königliche Hoheit bei der gnädigst angeordneten, in Nr. 37. des Regierungsblatts vom vorigen Jahr bekannt gemachten, neuen Dienst-Organisation für das bei dem Chaussee- und Straßenbaue in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen angestellte Personal, zugleich zu verordnen geruht haben, daß, so wie es auch bei dem Civilbauwesen geschehen, ein eigenes Regulativ über den Geschäftsbetrieb bei dem Chaussee- und Straßenbauwesen abgefaßt, und als allgemeine Dienstinstruktion für die Chaussee- und Straßenbau-Beamten, und zur Bemessung und Nachachtung für alle diejenigen, welche es sonst betrifft, öffentlich bekannt gemacht werden soll;

So findet sich das unterzeichnete Großherzogliche Ministerium der Finanzen veranlaßt, in Gemäßheit dieser Allerhöchsten Verordnung, und mit ausdrücklicher Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs, das gegenwärtige Regulativ zu erlassen, und dessen Bestimmungen allen die es angeht, zur genauesten Befolgung vorzuschreiben.

I. Geschäftsführung im Allgemeinen.

§. 1.

Die Geschäfte der Straßenbaumeister beziehen sich:

1) auf die Unterhaltung der Chaussee,
2) auf den Chaussee-Neubau,
3) auf die Anlage und Unterhaltung solcher Straßen, Pflaster und öffentlichen Plätze, deren Kosten ganz oder zum Theil aus der Staatskasse bestritten werden, insofern die Straßenbaumeister hierzu Aufträge erhalten;
4) auf den Vicinal-Wegbau in solchen Fällen, wo eine höhere technische Beurtheilung für nothwendig erachtet wird, und sie besondere Aufträge hierzu bekommen.

Digitized by Google

§. 2.

Den Straßenbaumeistern sind hinsichtlich des Chausseebaues sowohl als des Vicinal-Wegbaues bestimmte Bezirke zugetheilt.

Sie sind jedoch verbunden, auch außerhalb dieser Bezirke besondere Aufträge zu übernehmen, und sich jederzeit ohne Einwand und irgend einen Entschädigungs-Anspruch alle Veränderungen gefallen zu lassen, welche hinsichtlich der Bezirks- und Geschäfts-Eintheilung in der Folge etwa nöthig befunden werden, sey es für beständig oder für einzelne Fälle.

§. 3.

Diejenigen Geschäfte, welche die Unterhaltung und den Neubau der Chausseen und der auf Kosten der Staatskasse anzulegenden oder zu unterhaltenden Straßen, Pflaster und öffentlichen Plätze betreffen, werden von der Ober-Bau-Direktion, diejenigen Geschäfte aber, welche sich auf den Vicinal-Wegbau beziehen, von den Regierungen geleitet.

Letztere ertheilen in allen Fällen, in welchen bloße Gutachten, oder die einmalige Anordnung von Arbeiten nothwendig sind, die Aufträge hierzu den Straßenbaumeistern entweder unmittelbar, oder lassen sie durch die Landräthe darum ersuchen, und die Straßenbaumeister sind verpflichtet, solchen Requisitionen zu entsprechen. In allen Fällen dagegen, welche eine längere Abwesenheit der Straßenbaumeister erfordern, so wie zu Arbeiten außerhalb ihres Bezirks, können ihnen die Aufträge nur von der Ober-Bau-Direktion ertheilt werden, mit welcher die Regierungen deshalb in Kommunication zu treten haben.

§. 4.

Bei allen Zeichnungen soll ein Maasstab gewählt werden, welcher ein bestimmtes einfaches Verhältniß zur natürlichen Größe hat. Um eine Gleichförmigkeit zu bezwecken, wird hierzu folgendes System festgesetzt:

$\frac{1}{10} = 0{,}1$
$\frac{1}{20} = 0{,}05$
$\frac{1}{25} = 0{,}04$
$\frac{1}{50} = 0{,}02$

Dieses System wird durch Anhängen oder Weglassen von Nullen im Nenner so weit fortgesetzt, als es nothwendig ist. Hieraus werden für nachstehende häufig vorkommende Gegenstände die dabei angegebenen Maasstäbe ausgewählt:

a) Für Zeichnungen von Brücken, Durchlässen ꝛc.
$\frac{1}{240}$, oder 1 Zoll = 5 Fuß,

b) Für Grundrisse, Aufrisse und Durchschnitte von Gebäuden $\frac{1}{120}$, oder 1 Zoll = 10 Fuß,

c) Für Situationszeichnungen von Gebäuden $\frac{1}{600}$, oder 1 Zoll = 50 Fuß;

d) Für Specialkarten, worin die neu anzulegenden Chausseen projektirt, und die zu erwerbenden Grundstücke gezeichnet werden, $\frac{1}{1200}$, oder 1 Zoll = 100 Fuß,

Digitized by Google

c) Für Straßenprofile $^1/_{1000}$ zum Auftragen der Horizontal-Linien, und $^1/_{100}$ zum Auftragen der Vertikal-Linien.

Auf jeden Riß wird der dabei gebrauchte Maaßstab gezeichnet, und sein Verhältniß zur natürlichen Größe beigeschrieben. Um die Veränderungen des Papiers für die Zeichnungen unschädlich zu machen, muß in allen Fällen, in welchen es auf Genauigkeit ankommt, um jede Zeichnung, ehe sie vom Reißbrete abgeschnitten wird, ein Rechteck gezogen werden, dessen Seiten eine runde Anzahl von Theilen des verjüngten Maaßstabes haben, welche daran bemerkt sind. Außerdem werden in solchen Fällen die gemessenen Linien in Zahlen eingeschrieben. Sind bei Rissen Erklärungen nothwendig, so werden diese nicht auf die Risse, sondern unter dieselben geschrieben. Diejenigen Risse, welche bei den Akten bleiben, müssen wo möglich so eingerichtet werden, daß sie die Größe eines halben oder ganzen Bogens Papier in dem gewöhnlichen Aktenformate haben.

II. Unterhaltung der Chausseen.

§. 5.

In Bezug auf die Unterhaltung der Chausseen haben die Straßenbaumeister folgende Geschäfte ohne besondere Aufträge zu besorgen:

1) Die Bereisung ihres Bezirks;
2) Die Aufstellung der jährlichen Voranschläge;
3) Die Ausführung der genehmigten Arbeiten;
4) Die Anweisung der Kosten;
5) Die Aufstellung der Wirthschafts-Rechnungen;
6) Die Aufsicht auf das Eigenthum des Chaussee-Bau-Instituts und die Chaussee-Polizei.

A) Bezirks-Bereisung.

§. 6.

Damit die Straßenbaumeister die ihnen übertragenen Geschäfte zweckmäßig versehen können, ist es nothwendig, daß sie ihre Bezirke oft bereisen. Sie haben ihre Einrichtung so zu treffen, daß sie an jede Stelle ihres Bezirks, so oft als nöthig, und selbst in dem Falle wenigstens monatlich einmal kommen, wenn keine besondere Arbeiten ihre Gegenwart nöthig machen.

B) Aufstellung der jährlichen Voranschläge.

§. 7.

Die Straßenbaumeister stellen jährlich Voranschläge über die Kosten auf, welche durch die Unterhaltung der Chausseen im künftigen Jahre wahrscheinlich entstehen werden. Sie schicken diese Voranschläge an die Ober-Bau-Direktion spätestens den 31. August ein. Wird dieser Termin nicht eingehalten, so tritt ohne weitere Erinnerung eine Strafe von 5 fl. ein.

Digitized by Google

Die Voranschläge erhalten zwei Abtheilungen. In der ersten werden die Kosten verzeichnet, welche die laufende Unterhaltung veranlaßt, mit Angabe der Arbeiten und Materialien. Sie werden für die einzelnen Chausseen besonders berechnet, und diese in einer nach der geographischen Lage bestimmten, für immer beizubehaltenden Ordnung aufgeführt. Wegen kleiner Reparaturen an Brücken ꝛc. wird eine runde Summe nach den früheren Erfahrungen angesetzt, da jene nicht leicht im Voraus angegeben werden können.

Die zweite Abtheilung enthält die zur Reparatur gehörigen größeren Arbeiten, welche bei einzelnen Gegenständen erforderlich sind, z. B. Wiedererbauung eingestürzter Brücken ꝛc. nebst deren Kosten-Voranschlägen nach der Reihenfolge ihrer Nothwendigkeit, so daß die dringendsten den Anfang machen.

§. 8.

Bei den in Vorschlag gebrachten Arbeiten und deren Ausführung haben die Straßenbaumeister so viel als möglich auf Kostenersparniß, Zweckmäßigkeit, Dauerhaftigkeit und Schönheit Rücksicht zu nehmen, in so fern die letztere ohne Vermehrung der Kosten erreicht werden kann. Dagegen ist jeder Kosten-Aufwand für solche Gegenstände zu vermeiden, welche bloß zum Prunk dienen, ohne die Zweckmäßigkeit und Dauerhaftigkeit zu vermehren.

Da oft Anlagen auf verschiedene Art gemacht werden können, so daß sie entweder im Anfange einen größeren Kosten-Aufwand, in der Folge aber wegen der dadurch vermehrten Solidität geringere Reparatur-Kosten veranlassen, oder umgekehrt; so wird es den Straßenbaumeistern zur Pflicht gemacht, in dieser Hinsicht mit besonderer Ueberlegung zu Werk zu gehen, damit nicht auf der einen Seite die Anlagekosten unverhältnißmäßig erhöht werden, um in der Folge unbedeutende Reparatur-Kosten zu vermeiden, oder auf der andern Seite durch Ersparung bei der Anlage verhältnißmäßige größere Reparaturkosten herbei geführt werden.

Sobald die Wahl des Projekts hiernach zweifelhaft ist, so haben die Straßenbaumeister die Kosten der verschiedenen Bauarten anzugeben, welche in Betracht kommen können.

§. 9.

Aus den von den Straßenbaumeistern eingesandten Voranschlägen bildet die Ober-Bau-Direktion das jährliche Straßenbau-Budget, und legt solches vor dem 31. Oktober dem Ministerium der Finanzen zur definitiven Festsetzung und Kredit-Eröffnung vor.

Zur Ausführung der genehmigten Arbeiten wird der Ober-Bau-Direktion der erforderliche Kredit vom Ministerium der Finanzen bei der Haupt-Staats-Kasse eröffnet.

Die Ober-Bau-Direktion macht hierauf die genehmigten Arbeiten den Straßenbaumeistern bekannt, und eröffnet ihnen zu deren Bezahlung Kredite bei der Haupt-Staats-Kasse auf den Fonds, welcher von dem Ministerium der Finanzen hierzu bewilligt worden ist.

Da die unmittelbare Bezahlung der Chausseebau-Arbeiten aus der Haupt-Staats-Kasse wegen der Entfernung in den meisten Fällen ohne großen Nachtheil nicht thunlich ist, so wird

Digitized by Google

die Haupt-Staats-Kasse, auf Verlangen der Straßenbaumeister, den ihnen eröffnenden Kredit theilweise, jedoch nur in bestimmten Summen, auf gelegene Recepturen übertragen, welche ihr die hierauf geleisteten Zahlungen als baares Geld zurechnen.

Die Straßenbaumeister haben sich daher in vorkommenden Fällen hierüber mit der Haupt-Staats-Kasse zu benehmen und Recepturen in Vorschlag zu bringen, bei welchen die Auszahlung am leichtesten geschehen kann. Die Zahlung an diejenigen, welche für Arbeiten, Materialien, oder abgetretenes Eigenthum etwas zu fordern haben, darf nur von der Kasse, bei welcher der Kredit eröffnet ist, geschehen. Es ist den Kassebeamten auf das strengste untersagt, den Straßenbaumeistern, Konducteurs, Straßenwärtern, oder andern Aufsehern des Straßenbaues, Geld zu solchen Zahlungen verabfolgen zu lassen. Eben so ist es diesem sämmtlichen Straßenbau-Personal auf das strengste untersagt, Geld zur weiteren Auszahlung in Empfang zu nehmen.

Der von dem Ministerium der Finanzen bewilligte Kredit darf, ohne dessen besondere Genehmigung, niemals und von keiner Seite überschritten werden, und es sind die sämmtlichen konkurrirenden Kassen- Bau- und Verwaltungs-Behörden und Beamten für dessen strenge Einhaltung besonders und persönlich verantwortlich.

C) Ausführung der genehmigten Arbeiten.

§. 10.

Durch die den Straßenbaumeistern bekannt gemachte Genehmigung sind sie zur Ausführung der Arbeiten nach den Bestimmungen der folgenden §. §. authorisirt.

§. 11.

Die Arbeiten und Lieferungen von Materialien müssen wo möglich an den Wenigstnehmenden in schicklichen Abtheilungen öffentlich versteigert werden.

Die Straßenbaumeister sind ermächtigt, bei solchen Versteigerungen sogleich, und ohne Einholung einer Genehmigung, den Zuschlag zu ertheilen, wenn sie die Preiße für annehmbar halten, und diese nicht die in den genehmigten Voranschlägen angesetzten Preiße übersteigen. Ist bei einer Versteigerung kein annehmbares Gebot geschehen, so bleibt es dem Ermessen des Straßenbaumeisters überlassen, eine nochmalige Versteigerung zu halten, oder Akkorde nach den im folgenden §. enthaltenen Bestimmungen abzuschließen.

Die Straßenbaumeister haben alle Versteigerungen, welche eine große Konkurrenz erwarten lassen, durch die Großherzogliche Zeitung und die in den nahe gelegenen Provinzialstädten erscheinenden Wochenblätter bekannt zu machen. Ist dagegen zu vermuthen, daß sich nur an einem oder wenigen Orten Konkurrenten befinden, so ist es hinreichend, wenn der Straßenbaumeister die Versteigerung den Bürgermeistern in besonderen Schreiben bekannt macht. In beiden Fällen sind die Bürgermeister zur ungesäumten Publikation auf dem gewöhnlichen Wege, so wie zur Bescheinigung, daß und wann die Publikation geschehen ist, und zur Zurücksendung der mit dieser Bescheinigung versehenen Ankündigung an den Straßenbaumeister, verpflichtet.

Digitized by Google

§. 12.

Ist bei einer Versteigerung kein nach dem vorhergehenden §. annehmbares Gebot geschehen, oder sind Arbeiten von der Art, daß sie der Natur der Sache nach keine Versteigerung zulassen, so kann der Straßenbaumeister Akkorde aus freier Hand abschließen, welche jedoch der Ober-Bau-Direktion zur Genehmigung vorgelegt werden müssen.

Die Straßenbaumeister haben bei der Einholung dieser Genehmigung jedesmal die Preiße anzugeben, welche in den Voranschlägen für die verakkordirten Arbeiten angesetzt sind.

§. 13.

Die Bedingungen bei Versteigerungen und Akkorden sind theils allgemeine, theils besondere. Die ersteren, welche in allen ähnlichen Fällen Statt finden, sollen von der Ober-Bau-Direktion ein für allemal festgesetzt und in gedruckte Formulare gebracht werden.

Diesen allgemeinen Bedingungen haben die Straßenbaumeister jedesmal die besonderen beizufügen, welche in den einzelnen Fällen nothwendig sind. Hierzu gehört eine genaue Angabe der Arbeit, des Termins zur Vollendung derselben und der Eingabe der Rechnung, die Bestimmung einer konventionellen Strafe im Falle der Nichterfüllung ꝛc. ꝛc. Diese Bedingungen müssen genau und bestimmt ausgedrückt werden, so daß sie nicht leicht eine verschiedene Auslegung zulassen.

§. 14.

Die konventionellen Strafen bei Nichterfüllung der Versteigerungs- oder Akkords-Bedingungen müssen dem Gegenstande möglichst angemessen und von der Art seyn, daß der dadurch beabsichtigte Zweck auf dem kürzesten Wege erreicht werden kann.

§. 15.

Die gemeinen Handarbeiten sind von den Bestimmungen der vorhergehenden §. §. nicht ausgenommen. Da jedoch einzelne Fälle vorkommen können, in welchen die Versteigerung oder Verakkordirung jener Arbeiten ohne große Weitläufigkeiten nicht ausführbar ist, so soll in solchen Fällen den Straßenbaumeistern ausnahmsweise gestattet seyn, die Arbeiten im Taglohn verrichten zu lassen.

Zu dem Ende soll jährlich für die einzelnen Stellen in dem Bezirk eines jeden Straßenbaumeisters ein nach den besonderen örtlichen Verhältnissen abzumessendes Maximum des Lohnes für eine Tagsarbeit bestimmt und den Straßenbaumeistern erlaubt werden, die genannten Arbeiten im Taglohn verrichten zu lassen, wenn derselbe das für die betreffende Stelle bestimmte Maximum nicht übersteigt.

Sie haben jedesmal bei der Einreichung der jährlichen Voranschläge sich gutachtlich zu äußern, wie das Maximum für das künftige Jahr festzusetzen seyn möchte, worauf die Bestimmung von der Ober-Bau-Direktion erfolgen wird.

§. 16.

Außer den zur Unterhaltung der Chausseen erforderlichen Steinen und Kies sollen keine Materialien im Vorrath gehalten werden.

Digitized by Google

Bei den Versteigerungen und Akkorden über die Lieferung von anderen Materialien haben daher die Straßenbaumeister, so oft es geschehen kann, auszubedingen, daß nur die bei einer Arbeit wirklich verwendeten Materialien bezahlt, die nach Vollendung der Arbeit übrig bleibenden dagegen von den Lieferanten zurückgenommen werden. Wenn diese Verfahrungsart nicht anwendbar ist, und bei einer Arbeit Materialien übrig bleiben oder alte ausgebrochen werden, welche nicht sogleich wieder zu anderen Arbeiten verwendet werden können, so haben die Straßenbaumeister dieselben bei größeren Quantitäten zu versteigern, bei kleineren dagegen aus der Hand zu verkaufen, im ersteren Falle das Versteigerungsprotokoll an die Oberbaudirektion einzuschicken, im letzteren dagegen die Namen der Käufer und die von jedem derselben zu bezahlende Summe einzuberichten, um den Erlös der Kasse zur Erhebung anzuweisen. Oft können solche Materialien Handwerkern an Zahlungsstatt gegeben werden, in welchem Falle der Geldwerth sogleich auf den Rechnungen in Abzug zu bringen ist.

§. 17.

Die zu den Chausseebauarbeiten erforderlichen Werkzeuge sollen auf Kosten des Staats weder angeschaft noch unterhalten werden, wofern nicht besondere Umstände eine Ausnahme nothwendig machen.

Die Straßenbaumeister haben daher bei den Versteigerungen und Akkorden wo möglich auszubedingen, daß die Uebernehmer der Arbeiten die Werkzeuge dazu selbst stellen und unterhalten.

§. 18.

Kleine Reparaturen an Brücken, Dohlen, Geländern ꝛc. ꝛc. für welche in dem ersten Theile der Voranschläge eine runde Summe angenommen ist (§. 7.) dürfen die Straßenbaumeister ohne vorherige Anfrage und Genehmigung auf ihre eigene Verantwortlichkeit vornehmen lassen, sobald jede einzelne nicht mehr als höchstens 20 fl. kostet, und der für den ersten Theil des Voranschlags bewilligte Kredit nicht überschritten wird.

§. 19.

Werden im Laufe eines Jahres Arbeiten nothwendig, welche in dem Voranschlage nicht enthalten, oder nicht genehmigt worden sind, welche mehr als 20 fl. kosten, und nicht bis zum folgenden Jahre verschoben werden können, so muß darüber unter Beischluß eines Kostenanschlags berichtet, und dabei zugleich angegeben werden, ob der eröffnete Kredit zur Bestreitung derselben noch ausreicht, oder ob und welche Erweiterung des Kredits nothwendig ist.

Haftet keine Gefahr auf dem Verzug, so haben die Straßenbaumeister die Genehmigung abzuwarten. Kann aber ohne Gefahr und Nachtheil die Genehmigung nicht abgewartet werden, so wird den Straßenbaumeistern hierdurch zur Pflicht gemacht, die Arbeit ohne allen Verzug vornehmen zu lassen, oder solche Vorrichtungen zu treffen, wodurch der augenblickliche Nachtheil beseitigt wird, sogleich aber den Vorfall, wie sonst, einzuberichten.

Digitized by Google

§. 20.

Die Straßenbaumeister sind verpflichtet, die geschehenen Arbeiten und Lieferungen, so viel als thunlich ist, auf ihren gewöhnlichen Reisen an Ort und Stelle selbst zu revidiren. Da jedoch dieses nicht immer ausführbar ist, so ist es ihnen in solchen Fällen gestattet, die Richtigkeit der Arbeiten und Lieferungen durch die Chausseewärter kontroliren und in den Rechnungen bescheinigen zu lassen, zu welchem Ende sie ihnen die Versteigerungs- oder Akkords-Bedingungen bekannt machen, und dasjenige, was attestirt werden soll, genau angeben werden. Für die Richtigkeit dieser Attestation sind die Chausseewärter verantwortlich.

Ist eine spätere Revision der Arbeiten möglich, so wird den Straßenbaumeistern zur Pflicht gemacht, dieselbe bei ihrer nächsten Anwesenheit, ungeachtet der Attestationen der Chausseewärter, vorzunehmen, wenn auch die Kosten bereits angewiesen seyn sollten.

D. Anweisung der Kosten.

§. 21.

Nach erfolgter Revision, oder im Falle diese nicht möglich ist, nach geschehener Attestation der Arbeiten und Lieferungen, weisen die Straßenbaumeister die darüber aufgestellten Rechnungen, nachdem sie sie zuvor nachgerechnet haben, zur Zahlung auf den Kredit an, welcher ihnen dazu eröffnet worden ist.

Hierbei muß angegeben werden:

a.) der Straßenbaubezirk und die Straße, zu welchen die Arbeiten oder Lieferungen gehören;
b.) der Kredit und das Jahr, für welches derselbe bewilligt ist;
c.) die Art der Arbeit oder Lieferung;
d.) der Name des Empfängers;
e.) die zu bezahlende Summe in Worten ausgedrückt;
f.) die Seite und Nummer, unter welcher die Zahlungsanweisung in das nach §. 26. zu führende Buch des Straßenbaumeisters eingetragen worden ist;
g.) das Datum und die Unterschrift des Straßenbaumeisters.

Werden Rechnungen auf bloße Attestationen der Chausseewärter angewiesen, so ist jedesmal in der Zahlungsanweisung auszudrücken, daß die Arbeiter oder Lieferanten für die Güte der Arbeiten oder Lieferungen verantwortlich bleiben, wenn sie bei späterer Besichtigung etwa nicht für gut und nicht vollständig befunden werden.

§. 22.

Erfordert die Vollendung einer Arbeit lange Zeit, ist dieselbe bedeutend und mit vielen Vorlagen für den Uebernehmer verbunden, so können Abschlagszahlungen, welche nach und nach, wie die Arbeit fortrückt, auf ¾ des ganzen Betrags sich belaufen dürfen, geleistet werden. Die Anweisungen auf diese Abschlagszahlungen werden nach den Bestimmungen des vorhergehenden §. ausgefertigt. So oft jedoch über den bereits vollendeten Theil der Arbeit

Digitized by Google

eine abgesonderte Rechnung aufgestellt werden kann, muß dieses statt der Anweisung einer Abschlagszahlung geschehen.

Wird nach Beendigung einer Arbeit, für welche Abschlagszahlungen geleistet worden sind, die Rechnung selbst zur Zahlung angewiesen, so hat der Straßenbaumeister darauf zu notiren, wann und wie viel Abschlagszahlung bereits von ihm darauf angewiesen worden sey, und die Anweisung auf den Rest der Forderung auszustellen, nach folgendem Beispiel:

Von vorstehender Summe im Betrage von Tausend vierhundert fünf und zwanzig Gulden . . . . (1425 fl.)

wovon den 3. April	. . .	250 fl.
» » 6. Mai	. . .	300 »
» » 10. Juni	. . .	350 »
	zusammen	900 fl.

bereits zur Zahlung angewiesen worden sind, kann nunmehr der Rest mit Fünfhundert fünf und zwanzig Gulden (525 fl.) aus dem, dem Unterzeichneten für die Chausseeunterhaltung pro 1823 eröffneten Kredit Nr. 4. an N. N. bezahlt werden.

§. 23.

Da es bei Taglohnarbeiten oft wegen der Entfernung der Kasse, aus welcher dieselbe bezahlt werden, mit vielen Weitläufigkeiten verbunden seyn würde, wenn sämmtliche Taglöhner das Geld unmittelbar in der Kasse abholen sollten, so ist es den Straßenbaumeistern in solchen Fällen gestattet, die Zahlungsanweisungen auf einzelne von den Taglöhnern durch schriftliche Vollmachten zu erwählende Obmänner auszustellen, welche das Geld für dieselbe in Empfang nehmen, quittirten, und unter sie vertheilen.

§. 24.

Der Rechner der Kasse, auf welche die Zahlungen angewiesen werden, ist authorisirt und beauftragt, auf die Anweisungen der Straßenbaumeister, sobald sie in der vorgeschriebenen Form abgefaßt sind, und so lange der für jede einzelne Kasse von Bauwesen eröffnete Kredit hinreicht, die Zahlungen zu leisten.

Es wird den Kassenbeamten zur besonderen Pflicht gemacht, an die Arbeiter und die Lieferanten von Materialien diese Zahlungen unverzüglich zu leisten, weil nur dadurch, daß die Empfänger mit Gewißheit auf prompte Zahlung rechnen können, es möglich ist die billigsten Preiße zu erhalten. Jede Anweisung aber, welche mangelhaft ausgestellt worden ist, oder wodurch der Kredit überschritten werden würde, darf der Rechner bei seiner eigenen Verantwortlichkeit nicht annehmen, sondern muß sie dem Straßenbaumeister zurücksenden.

§. 25.

Da, wenn die Voranschläge zur gehörigen Zeit einkommen, wenn die Festsetzung derselben, die Eröffnung der Kredite, und die Ausführung der Arbeiten von den betreffenden Be-

Digitized by Google

hörden und einzelnen Beamten gehörig befördert wird, es sich im gewöhnlichen Laufe der Verwaltung kaum zutragen kann, daß Arbeiten, welche für ein Jahr genehmigt worden sind, mit dem Ablaufe desselben nicht auch sämmtlich vollendet seyn sollten; so sollen die den Straßenbaumeistern eröffneten Kredite jedesmal nur bis zum letzten März des darauf folgenden Jahres offen gelassen werden, und die Straßenbaumeister sind nur bis zu diesem Zeitpunkte befugt, Zahlungs-Anweisungen auf die Kredite des vorigen Jahrs zu ertheilen.

Sollten sich noch spätere Zahlungs-Verbindlichkeiten herausstellen, so muß um die Eröffnung eines neuen Kredits nachgesucht werden.

E) Buchführung und Aufstellung der Wirthschafts-Rechnungen.

§. 26.

Ueber alle Zahlungs-Anweisungen haben die Straßenbaumeister in der bei den Voranschlägen angenommenen Ordnung ein Buch zu führen.

Die Haupt-Abtheilungen desselben sind die Straßen, die Unterabtheilungen die verschiedenen Gattungen von Arbeiten und Lieferungen.

In dieses Buch müssen eingetragen werden:

a) die eröffneten Kredite, mit Angabe der Kasse, bei welcher jeder derselben eröffnet, oder übertragen worden, und mit Beziehung auf die betreffende Nummer der Ober-Bau-Direktion, und bei Kredite-Uebertragung auch der Haupt-Staats-Kasse-Direktion;

b) die Art der Arbeit und Quantität der gelieferten Materialien, für welche eine Zahlungs-Anweisung gegeben worden ist;

c) die Angabe, ob eine Arbeit genehmigt oder auf Verantwortlichkeit des Straßenbaumeisters ausgeführt worden ist, im ersteren Falle mit Beziehung auf die betreffende Nummer der Ober-Bau-Direktion;

d) der Name des Empfängers;

e) das Datum der Zahlungs-Anweisung;

f) die Angabe des Versteigerungs-Protokolls oder Akkords, nach welchem die Zahlung erfolgt.

Das Eintragen in das Buch muß jedesmal vor der Ertheilung einer Zahlungs-Anweisung geschehen, und auf der Rechnung, welche zur Zahlung angewiesen wird, mit Angabe der Seite und Nummer des Buchs bemerkt werden.

Das für ein Jahr bestimmte Buch schließt der Straßenbaumeister den letzten März des darauf folgenden Jahrs, und schickt eine Abschrift davon, als Wirthschafts-Rechnung, mit Beilegung der Versteigerungs-Protokolle und Akkorde spätestens den letzten April, bei Vermeidung der §. 7. genannten Strafe, an die Ober-Bau-Direktion ein.

Digitized by Google

§. 27.

Die Ober-Bau-Direktion nimmt nun die Prüfung der Wirthschafts-Rechnung vor, wobei insbesondere auch die Angaben des Straßenbaumeisters über die Zahlungen, welche auf seine Anweisung von der Haupt-Staats-Kasse entweder unmittelbar, oder auf deren Rechnung von andern, dazu von ihr angewiesenen Kassen, geleistet worden sind, mit einem Auszuge aus den Büchern der Haupt-Staats-Kasse zu vergleichen sind.

Die Direktion der Haupt-Staats-Kasse hat der Ober-Bau-Direktion diesen Auszug längstens am Ende Aprils mitzutheilen.

§. 28.

Das Resultat der von der Ober-Bau-Direktion vorgenommenen Prüfung der Wirthschafts-Rechnung wird dem Straßenbaumeister, unter Zurückgabe der Versteigerungs-Protokolle und Akkorde, bekannt gemacht.

§. 29.

Kommen in einer Wirthschafts-Rechnung Posten vor, durch welche die Befugniß des Straßenbaumeisters überschritten wird, so werden die Kosten derselben dem Straßenbaumeister zur Last gesetzt, und der Ersatz an die Kasse durch Abzug an der Besoldung des Baumeisters, oder in so weit diese unzulänglich erscheint, sonst auf gesetzlichem Wege bewirkt.

F) Aufsicht auf das Eigenthum des Chausseebau-Instituts und die Chaussee-Polizei.

§. 30.

Die Straßenbaumeister sind verpflichtet mit darauf zu sehen, daß keine Beschädigungen an dem Eigenthum des Chausseebau-Instituts und keine chausseepolizeiwidrige Handlungen vorgenommen werden.

Hierzu gehört unter andern die Aufsicht darauf:

1) daß auf jenen Gegenständen keine Anlagen ohne vorherige Genehmigung der Ober-Bau-Direktion gemacht, genehmigte aber nach den dabei statt findenden Bedingungen ausgeführt werden;

2) daß bei der Errichtung neuer Gebäude an den Chausseen nach der Verordnung vom 21. December 1809 verfahren werde;

3) daß den Chausseen nicht durch Gegenstände, welche darauf gelegt oder gestellt werden, durch überhängende Aeste von Bäumen in daran gränzenden Grundstücken und Wäldern, durch zu nahes Ackern, durch unzweckmäßige Ausführung oder Reparatur genehmigter Anlagen u. s. w. Nachtheile zugefügt oder die Passage gehindert werde;

Digitized by Google

4) daß die Fahrenden rechts ausweichen und nicht auf die Fußpfade fahren, die Reitenden aber den für sie verbotenen Fußpfad nicht gebrauchen u. s. w.

Alle Kontraventionsfälle, welche hierauf Bezug haben, und zur Kenntniß der Straßenbaumeister gelangen, haben dieselben bei den kompetenten Behörden zur Abhülfe oder Bestrafung anzuzeigen, im Falle aber diese Anzeige ohne Wirkung bleibt, an die Ober-Bau-Direktion deshalb Bericht zu erstatten.

§. 31.

Ueber das Eigenthum des Chausseebau-Instituts haben die Straßenbaumeister Inventarien zu führen, und jährlich Abschriften derselben den einschlägigen Wirthschafts-Rechnungen beizulegen.

§. 32.

Die Verrechnung des Ertrags des dem Chausseebau-Institut gehörigen Eigenthums, so wie der wegen des Ertrags nothwendigen Verwaltungskosten, ist den einschlägigen Rentbeamten übertragen.

Die Straßenbaumeister dagegen haben die Verwaltung jenes Eigenthums.

Sie stellen jährliche Voranschläge über den wahrscheinlichen Ertrag, die Kultur- und sonstigen Verwaltungskosten, nach Rentämtern abgetheilt, auf, und schicken sie zugleich mit den Voranschlägen über die Unterhaltung der Chausseen an die Ober-Bau-Direktion ein. Nach erfolgter Genehmigung und Kredit-Eröffnung führen sie die hierzu nothwendigen Arbeiten aus, und führen darüber nach Rentämtern abgesonderte Bücher.

Der Geschäftsgang hierbei ist derselbe, wie er bei den Chaussee-Reparatur-Arbeiten vorgeschrieben worden ist.

Werden wegen der Verpachtung von Grundstücken, wegen des Verkaufs von Krescentien ꝛc. ꝛc. Versteigerungen nothwendig, so halten diese die Straßenbaumeister und schicken die Versteigerungs-Protokolle an die Ober-Bau-Direktion, zur Genehmigung und Ueberweisung des Erlöses an das einschlägige Rentamt, ein.

C) Sonstige allgemeine Vorschriften.

1) Verwendung von Privat-Eigenthum.

§. 33.

Für die Fälle, daß bei dem Chausseebaue die Verwendung von Privat-Eigenthum nothwendig ist, werden folgende Bestimmungen gegeben:

1) Wenn das Privat-Eigenthum nur einem oder wenigen Besitzern gehört, so läßt sich der Straßenbaumeister von dem Steuer-Kommissär einen Flurbuchs-Auszug,

Digitized by Google

worin die Größe und das Steuerkapital der Güter, die etwa darauf haftenden Zehnten, Grundlasten, oder Erbleihverband, und die hierzu Berechtigten angegeben sind, sodann von der einschlägigen Behörde ein Verzeichniß der etwa darauf ruhenden Hypotheken, mit Benennung der hypothekarischen Gläubiger, geben. Der Straßenbaumeister versucht hierauf mit den Eigenthümern, Berechtigten und Gläubigern eine gütliche Uebereinkunft über die Abtretung des Eigenthums, mit Vorbehalt der Genehmigung der Ober-Bau-Direktion, abzuschließen.

2) Kommt die gütliche Uebereinkunft zu Stande, so läßt der Straßenbaumeister, nach erfolgter Genehmigung der Oberbaudirection, einen Kaufbrief in gewöhnlicher Form ausfertigen, schickt diesen an die Oberbaudirection, und weißt den Kaufschilling auf den ihm eröffneten Kredit an.

3) Kommt die gütliche Uebereinkunft nicht zu Stande, so berichtet der Straßenbaumeister an die Oberbaudirection, damit von dieser die Einleitungen zur Abtretung des Privateigenthums nach dem Gesetze vom 27. Mai 1821 getroffen werden können.

4) Gehört das Eigenthum Gemeinden oder vielen Besitzern, mit welchen der Straßenbaumeister nicht ohne große Weitläuftigkeit unterhandlen kann, so erstattet er Bericht an die Oberbaudirection, damit diese zur Abschließung einer gütlichen Uebereinkunft die weitere geeignete Einleitung machen kann.

5) Ist der Eigenthümer oder Berechtigte der Fiscus, oder ein unter der Verwaltung des Staats stehender Fonds, so erstattet der Straßenbaumeister Bericht an die Oberbaudirection, um mit der betreffenden Behörde in Kommunication treten zu können.

6) Nach erfolgter Abtretung von Grundeigenthum sorgt der Straßenbaumeister für die gehörige Aussteinung desselben, und weißt die Kosten dafür auf den ihm eröffneten Kredit an.

2. Dreijährige Voranschläge für jede nächste Finanzperiode.

§. 34.

Um den Landständen das Bedürfniß für die Unterhaltung der Chausseen auf dem Landtage vorlegen zu können, ist die Aufstellung eines dreijährigen Voranschlags für jede folgende Finanz-Periode nothwendig.

Die Straßenbaumeister haben sich die Materialien hierzu im Laufe jeder Finanz-Periode möglichst vollständig zu sammeln, damit sie, sobald es von ihnen verlangt wird, in einem kurzen Zeitraume den Voranschlag für ihren ganzen Bezirk aufstellen, und an die Oberbaudirektion einsenden können.

Digitized by Google

Da diese dreijährige Voranschläge von der größten Wichtigkeit sind, und die für den Chausseebau zu bewilligenden Summen hiernach mit ermessen werden müssen, so wird von der Dienstpflicht der Straßenbaumeister erwartet, daß sie dieser Arbeit alle mögliche Aufmerksamkeit widmen, und nichts in die Voranschläge eintragen, was nicht wirkliches Bedürfniß ist, so wie sie auf der andern Seite nicht unterlassen dürfen, nothwendige Gegenstände darin aufzunehmen.

III. Chaussee-Neubau.

§. 35.

In Ansehung des Chaussee-Neubaues werden die Straßenbaumeister in den einzelnen Fällen von der Oberbaudirektion besondere Aufträge erhalten.

Die auf den Chaussee-Neubau sich beziehenden Voranschläge, Arbeiten und Kosten dürfen nie mit den Voranschlägen, Arbeiten und Kosten der Chaussee-Unterhaltung vermischt werden, sondern sie sind davon völlig getrennt zu halten. Dieß gilt also auch von den Kredit-Eröffnungen; und es ist in denselben, daß sie für den Neubau gelten, immer ausdrücklich auszudrücken.

Uebrigens gelten auch auch bei dem Chaussee-Neubau die Vorschriften über Kredit-Eröffnung, Ausführung der Arbeiten, Anweisung der Kosten, Auszahlung an die Arbeiter und Lieferanten, Aufstellung der Wirthschafts-Rechnungen und Erwerbung von Privat-Eigenthum, welche im Vorhergehenden enthalten sind.

Dagegen finden die Vorschriften in den §§. 25. 26. und 27. über die Zeitpunkte, innerhalb welcher Anweisungen nur Statt finden, und die Wirthschaftsrechnungen eingeschickt werden sollen, auf den Chaussee-Neubau keine Anwendung. Die Oberbaudirektion hat hierüber bei einem jeden einzelnen Neubau dasjenige, was das Interesse der Verwaltung erfordert, sachgemäß zu bestimmen, und darüber dem Ministerium der Finanzen innerhalb drei Monaten, nachdem von demselben der betreffende Kredit bei der Haupt-Staats-Kasse eröffnet worden, Bericht zu erstatten.

§. 36.

Da die Neubau-Arbeiten eine ständige Aufsicht erfordern, welche die Straßenbaumeister wegen ihrer übrigen Dienstgeschäfte nicht führen können, so ist nöthigen Falls die Oberbaudirektion zur Annahme von Aufsehern ermächtigt, welche sie sodann über die von ihnen zu besorgenden Geschäfte und die zu ertheilenden Attestationen gehörig instruiren wird.

Die Zahlungsanweisungen können aber in jedem Falle nur durch die Straßenbaumeister ertheilt werden. Auch gelten, soviel die Revision der von diesen Aufsehern ertheilten Attesta-

Digitized by Google

tionen und der darauf ertheilten Zahlungsanweisungen betrifft, die Vorschriften im §. 20. und §. 21.

Auf die Kosten, welche durch die Bezahlung der Aufseher entstehen, ist bei den Voranschlägen über den Neubau die geeignete Rücksicht zu nehmen. Die Straßenbaumeister weisen dieselben auf den ihnen hierzu bewilligten Kredit an.

IV. Kosten, welche durch die Geschäfte der Straßenbaumeister entstehen.

§. 37.

Zu allen Dienstgeschäften der Straßenbaumeister, sie mögen den eigentlichen Chausseebau oder den Vicinalwegbau betreffen, werden denselben keine Gehülfen, weder am Schreibtische noch zur Fertigung der Risse und Zeichnungen von Staatswegen besonders gestellt, sondern es sind ihnen zu diesem Ende und den sonst benöthigten Dienstforderniſſen angemessene Büreaukosten bewilligt.

Außer allem demjenigen, was die übrigen Beamten, welche Büreaukosten genießen, nach den deßfalls ergangenen allgemeinen Bestimmungen daraus bestreiten müssen, haben die Straßenbaumeister, da sie keine Amtswohnung oder eine besondere Entschädigung dafür erhalten, auch die Anschaffung eines Geschäftslokals und alle daraus entspringende Kosten, ferner ihre nöthige Instrumente, Schreib- und Zeichen-Materialien, und überhaupt alles und jedes aus den Büreaukosten zu bestreiten, wofür ihnen bisher neben ihrem fixen Dienstgehalt besondere Vergütungen und Anschaffungen in dieser Beziehung gemacht worden sind.

Hiervon sind nur diejenigen gedruckten Formularien zu Versteigerungs-Protokollen, Rechnungen ꝛc. ꝛc. ausgenommen, deren Gebrauch von der Oberbaudirektion vorgeschrieben wird, als welche den Straßenbaumeistern zugestellt werden.

§. 38.

Die Straßenbaumeister und Konduktoren haben bei allen auswärtigen Geschäften ohne Unterschied, ob sie den eigentlichen Chausseebau oder den Vicinalwegbau betreffen, keine Transportkosten zu verrechnen, sondern erhalten dagegen aus der Staatskasse eine besondere jährliche Vergütung in einer bestimmten Summe zur Unterhaltung eines Dienstpferdes.

§. 39.

Die Diäten für Dienstgeschäfte außerhalb des Wohnorts, welche jedoch nur verabreicht werden, wenn die Entfernung über zwei Stunden Wegs beträgt, bestehen bis auf anderweite Verfügung gleichförmig für die Straßenbaumeister und Konduktoren, in 2 fl. 30 kr., und

Digitized by Google

wenn dabei wegen größerer Entfernung über Nacht geblieben werden muß, in 3 fl. 30 kr. auf den Tag.

Alle bisher etwa stattgefundenen höheren Diäten-Verwilligungen finden für die Zukunft nicht mehr Statt, und es werden namentlich bei dem Vicinalwegbaue keine andere und höhere Diäten als bei dem Chausseebaue passirt.

§. 40.

Ueber die Diäten für die laufenden Geschäfte sowohl, als die von der Oberbaudirektion erhaltenen besonderen Aufträge bei dem Chausseebau, haben die Straßenbaumeister an die Oberbaudirektion nach den Geschäften abgesonderte Verzeichnisse zur Dekretur einzusenden. In denselben muß die Art des Geschäfts und die damit zugebrachte Zeit nach Monat und Tag genau angegeben werden. Sind in einer und derselben Zeit Arbeiten für den Chaussee- und Vicinalwegbau zugleich besorgt worden, so ist dasselbe in dem Diäten-Verzeichnisse ausdrücklich zu bemerken, und sind die Kosten in dem angemessenen Verhältniß gehörig zu vertheilen.

Die auf dieselbe Art aufzustellenden Diäten-Verzeichnisse für Geschäfte bei dem Vicinalwegbau haben die Straßenbaumeister an die Regierung oder, im Falle einer Requisition von Landräthen, an diese zu schicken.

§. 41.

Die Straßenbaumeister und Konduktoren haben die Tage, welche sie mit auswärtigen Geschäften zubringen, und wofür sie Diäten zu beziehen haben, in ein sorgfältig zu haltendes Tagebuch zu verzeichnen, worin die Art und Dauer des Geschäfts, und wem die Diäten zur Last fallen, genau anzugeben ist, und welches den Betrag der Diäten gesondert unter zwei Rubricken,

a.) Diäten, welche aus der Staatskasse zu bezahlen sind,

b.) Diäten, den Vicinalwegbau betreffend, in Form einer Rechnung enthalten muß.

Jeder Straßenbaumeister und Konduktor hat jährlich kurz nach dem Ende des Jahrs und längstens vor Ablauf des Monats Januar, eine Abschrift dieses Tagebuchs an die Oberbaudirektion einzuschicken, bei Vermeidung einer Strafe von 10 fl.

Die Oberbaudirektion wird aus jenem Tagebuch einen wörtlichen Auszug über die Diäten den Vicinalwegbau betreffend verfertigen lassen, und denselben der Regierung der betreffenden Provinz mittheilen, längstens vor Ende des Monats März.

Zugleich wird die Oberbaudirektion, vor Ablauf dieses Zeitpunkts, jährlich dem Ministerium der Finanzen Bericht über die geschehene Befolgung der obigen Vorschriften erstatten, und eine summarische Uebersicht der von einem jeden Straßenbaumeister und Konduktor im verflossenen Jahre verdienten Diäten, gesondert nach obigen zwei Rubriken, beifügen.

Digitized by Google

§. 42.

Alle andere Diensteinolumente, Vergütungen, Gebühren und Accidenzien, von welcher Art sie auch seyn mögen, welche das Straßenbau-Personal bisher bezogen haben könnte, fallen für die Zukunft weg, und es hat dasselbe weiter kein Diensteinkommen als dasjenige zu genießen, welches ihm durch seine Gehaltsregulirung ausdrücklich zugewiesen ist.

V. Verhältnisse des Straßenbau-Personals.

§. 43.

Wird einem Straßenbaumeister ein vom Staat besoldeter Konduktor beigegeben, welcher unter seiner Leitung arbeitet, so findet folgendes Verhältniß zwischen beiden statt: Der Straßenbaumeister theilt dem Konduktor die von demselben zu besorgenden Arbeiten zu, und zwar soweit es thunlich ist, nur die minder wichtigen. Sind es Arbeiten, welche der Konduktor zu Hause besorgt, so sieht der Straßenbaumeister darauf, daß sie gut, tüchtig, und fleißig gemacht werden. Betreffen die Arbeiten die Ausführung genehmigter Bauwerke, so ist der Konduktor dafür verantwortlich, daß diese nach den genehmigten Planen tüchtig und meisterhaft verfertiget werden. Bei größeren Arbeiten ist der Straßenbaumeister verpflichtet, von Zeit zu Zeit an Ort und Stelle nachzusehen, ob dieselben von dem Konduktor zweckmäßig geleitet werden. Für die Richtigkeit von Aufnahmen und Voranschlägen, zu deren Fertigung der Konduktor beauftragt wird, ist derselbe ebenfalls verantwortlich, aber der Straßenbaumeister prüft und beurtheilt sie. Findet er dieselben nicht zweckmäßig, so ändert er sie ab, oder läßt sie durch den Konduktor abändern. Um diese Prüfung und Beurtheilung desto besser vornehmen zu können, wird der Straßenbaumeister dem Konduktor vorzüglich an solchen auswärtigen Orten Geschäfte übertragen, wo ersterer die meisten Lokalkenntnisse hat.

Alle Zahlungsanweisungen der Rechnungen aber geschehen durch den Straßenbaumeister, und hat der Konduktor die Rechnungen über Arbeiten, welche er ausgeführt und geprüft hat, zu attestiren, und dem Straßenbaumeister zu übergeben. Für die Richtigkeit dieser Rechnungen ist der Konduktor verantwortlich.

Zufolge besonderer Aufträge kann jedoch der Konduktor von der Oberbaudirektion auch zur selbstständigen Leitung und Ausführung von Bauwerken verwendet werden, in welchem Falle die im Vorhergehenden genannten Pflichten und Befugnisse der Straßenbaumeister, in sofern sie auf das dem Konduktor übertragene Geschäft Bezug haben, auf ihn übergehen.

§. 44.

Jungen Technikern, wenn sie vorher geprüft worden sind, und darum nachsuchen,

Digitized by Google

kann von dem Ministerium der Finanzen, zur weiteren praktischen Ausbildung, der Acceß bei den Straßenbaumeistern auf gleiche Weise und mit derselben Wirkung, jedoch ohne Staatsgehalt, gestattet werden, wie es für die Kandidaten der Kameralwissenschaft rücksichtlich des Accesses bei den Rentbeamten verordnet worden ist. Ob und welche Vergütung die Straßenbaumeister diesen Accessisten für ihre, jedoch immer nur unter der alleinigen Verantwortlichkeit der Straßenbaumeister zu leistende Aushülfe, insbesondere auch am Schreibtische, aus den Büreaukosten gewähren wollen, bleibt der freien Uebereinkunft zwischen denselben überlassen.

Wird aber ein solcher Accessist, mit Zustimmung der oberen Behörde, nämlich der Oberbaudirektion, bei Chausseebau-Arbeiten, und der Regierung bei Vicinalwegbau-Arbeiten, zur selbstständigen Leitung und Ausführung von Bauwerken außerhalb des Wohnortes und anstatt des Straßenbaumeisters selbst verwendet, so genißt derselbe die §. 39. für das gesammte Straßenbau-Personal regulirten Diäten aus der Kasse, welche die betreffenden Baukosten zu bestreiten hat.

Für den Transport hat er keine Vergütung zu beziehen.

§. 45.

Der Straßenbaumeister ist der unmittelbare Vorgesetzte der Chausseewärter. Er weißt sie zu den Arbeiten an, welche sie verrichten sollen, und ist verpflichtet, darauf zu sehen, daß sie ihrer Obliegenheit gehörig nachkommen, und sich gesittet betragen. Er ist zu dem Ende befugt, den Chausseewärtern bei Dienstfehlern Verweise zu geben, und nach Umständen Geldstrafen bis zu 5 fl. anzusetzen. Bleiben solche wiederholt angesetzte Strafen bei einem Chausseewärter fruchtlos, so ist der Straßenbaumeister verpflichtet, bei der Oberbaudirektion auf eine höhere Strafe oder die Entlassung des Chausseewärters anzutragen.

Der Straßenbaumeister hat über die von ihm angesetzten Strafen vierteljährig ein Verzeichniß an die Oberbaudirektion einzuschicken.

Darmstadt, den 4. Juli 1823.

Aus Allerhöchstem Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

du Thil.

vt. Rothe.

Digitized by Google

Auszüge

aus den Urschriften der Kanzlei des Kreisgerichts zu Mainz, wegen Abwesenheits-Erklärungen.

Das Großherzoglich Hessische Kreisgericht zu Mainz hat in seiner öffentlichen Sizung vom neunzehnten April achtzehnhundert drei und zwanzig

Auf Anstehen von Sebastian Stultrager und dessen Ehefrau Margarethe, geborne Gertöld, Wingertsleute auf dem Johannisberger Grund, und den Erben des verlebten Engel Ehrenberg

den Valentin Joseph Ewald von Mainz als abwesend erklärt und den Debenten den ihnen an dessen Vermögen zukommenden Antheil zur unbeschränkten Verfügung überwiesen.

Das Kreisgericht zu Mainz hat in seiner Sizung vom neunzehnten April 1823

Auf Anstehen von Johann Heß, Frauenschneider, in Alzey wohnhaft und dessen Ehefrau Anne Margrethe Gembel, Wittwe erster Ehe von Andreas Seeger, gewesenen Schneider in Alzey, sie als natürliche Vormünderin ihrer zwei mit Lezterm erzeugten Minorennen

verordnet, daß eidliche Abhörung von Zeugen durch den hierzu committirten Friedensrichter des Kantons Alzey zur Konstatirung der Abwesenheit der Adam und Johann Philipp Seeger, ersterer Bäcker, lezterer Mezger von da statt haben solle.

Digitized by Google

Erledigung einer Dienststelle.

Durch das Ableben des Garnisonsschullehrers, Rectors Wickenhöfer, ist die erste Knabenschullehrerstelle bei der Militärgemeinde zu Darmstadt in Erledigung gekommen, wozu die Konkurrenz vier Wochen lang bei dem Kriegsministerium eröffnet ist. Der mit dieser Stelle verbundene Gehalt besteht in 500 fl. Geld, freier Wohnung und 15 Stecken Buchenholz, wovon jedoch zugleich die Heizung der Schulstube besorgt werden muß.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 24.

Darmstadt den 1. August 1823.

Betr.: 1) Edikt wegen des Jugendunterrichts der Israeliten; — 2) Die Ausübung der Gräfl. von Ingelheimischen Patrimonialgerichtsbarkeit ꝛc. zu Obererlenbach; — 3) Die Organisation der Rentämter in der Provinz Starkenburg; — 4) Kommunal-Steuer-Ausschlag pro 1822 in Virnheim; — 5) Einreichung von Duplikaten der Deservitenten-Rechnungen bei den Untergerichten; — 6) Ausgleichung der Einquartierung vom Jahr 1815 in den Orten des ehemaligen Amts Dieburg; — 7) Vereinigung einiger Häuser mit Weisenau; — 8) Dienstbeförderungen ꝛc.; — 9) Pensionirungen ꝛc.; 10) Erledigung einer geistlichen Stelle; — 11) Sterbfälle.

LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns seit längerer Zeit von der dringenden Nothwendigkeit überzeugt, daß dem Jugendunterricht derjenigen Unserer Unterthanen, welche sich zu der mosaischen Religion bekennen, eine zweckmäßigere Einrichtung gegeben werde. Zu dem Ende, und um den an Uns gebrachten Wünschen Unserer treuen Stände zu entsprechen, verordnen Wir folgendes:

1) Soll jeder Bekenner der mosaischen Religion verbunden seyn, seine Kinder fernerhin zum Besuche der öffentlich angeordneten Schulen anzuhalten. Was die Bestimmungen über Anfang und Dauer dieses Unterrichtes betrifft, so gelten hinsichtlich ihrer dieselben Vorschriften, welche überhaupt desfalls ertheilet sind.

2) Zu dem Ende soll es allen mosaischen Religions-Gemeinden frei stehen, eigene Schulen zu errichten, oder ihre etwa schon bestehenden Religions-Schulen auch für den, hier beabsichtigten, Unterricht einzurichten. Sie haben sich hierbei nach den, für die Volksschulen überhaupt, ertheilten Vorschriften zu richten.

3) Die Lehrgegenstände in diesen Schulen sind, mit Ausnahme des Religionsunterrichtes, die in den Volksschulen überhaupt vorgeschriebenen. Der Unterricht in der hebräischen Sprache soll daher in denselben nicht ertheilet werden, sondern es bleibt solcher den höheren Lehranstalten vorbehalten.

4) Die anzustellenden Lehrer sind von der dazu verordneten Prüfungsbehörde, unter Zuziehung eines Bekenners der mosaischen Religion, nach den bestehenden Vorschrif-

Digitized by Google

ten zu prüfen. Ohne diese Prüfung und darauf erfolgte Approbation darf keiner eine Lehrerstelle an einer öffentlichen Schule übernehmen. Dasselbe gilt von Hauslehrern und Vorstehern von Privatlehr- und Erziehungs-Anstalten.

5) Um aber den dem Lehramte sich widmenden Jünglingen die Gelegenheit zu ihrer Ausbildung zu verschaffen und zu bewirken, daß in Zukunft tüchtige, bewährte, mit der vorgeschriebenen Methode vertraute Lehrer zu erhalten seyen, soll es den Lehramts-Kandidaten mosaischer Religion verstattet seyn, die Schullehrer-Seminarien des Landes zu besuchen, und an den darin statt findenden Vorlesungen und Uebungen Theil zu nehmen. Das Wohnen in den Seminarien selbst wird jedoch nicht von ihnen gefordert.

6) Die in diesen Schulen zu gebrauchenden Vorlesebücher sind vorerst der Schulbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

7) An denjenigen Orten, wo die Bekenner der mosaischen Religion eigene Schulen nicht, oder doch nur solche haben, in welchen außer der Religionslehre kein sonstiger Unterricht ertheilt wird, sollen ihre Kinder die Ortsschulen besuchen, und an dem in denselben ertheilten Unterricht — jenen der Religion ausgenommen — Theil nehmen.

8) Die Leitung des Schulwesens der Bekenner der mosaischen Religion ist, so lange hierüber keine anderweite Bestimmung erfolgt, derselben Behörde übertragen, welcher die Aufsicht und Leitung des Schulwesens überhaupt anvertrauet ist.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hieraufgedrückten Staatssiegels.

Darmstadt, den 17. Juli 1823.

(L. S.) LUDEWIG.

von Grolman.

Die Ausübung der, der Gräflich von Ingelheimischen Familie zu Geisenheim in dem Orte Obererlenbach zustehenden patrimonialgerichtsherrlichen Gerechtsame durch die benachbarten Großherzoglichen, für diese Geschäfte angestellten Staatsdiener betr.

In Folge eines mit dem Königlich Baierischen Geheimen Rath, Herrn Grafen Friedrich Karl Joseph von Ingelheim, genannt Echter von und zu Mespelbrunn, abgeschlossenen und genehmigten Vertrags sollen die der Gräflich von Ingelheimischen Familie zu Obererlenbach zustehenden patrimonialgerichtsherrlichen Gerechtsame einstweilen und zwar, in so weit solche

Digitized by Google

die Administration und Polizei betreffen, von dem Landrathe zu Vilbel, in so fern sie aber die Justiz betreffen, von dem Landgerichte zu Großkarben, aus Auftrag und im Namen der Patrimonialgerichtsherrschaft, ausgeübt werden, welches hierdurch Jedermann zur Nachricht und Bemessung, den betreffenden Behörden aber zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Darmstadt, am 7. Juli 1823.

Aus Allerhöchstem besonderen Auftrag

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

von Grolman.

Trygophorus.

Die Organisation der Rentämter in der Provinz Starkenburg betr.

Da des Großherzogs Königliche Hoheit gnädigst zu verordnen geruhet haben, daß die Verwaltung und Verrechnung der landesherrlichen Domanial-Revenüen aus denjenigen Ortschaften des Landrathsbezirks Offenbach, welche nach der Bekanntmachung über die Organisation der Rentämter vom 26. Februar 1821 in Num. 4. des Regierungsblatts von jenem Jahre, dem Domanial-Rentamt Darmstadt zugetheilt worden waren, vom Anfange des laufenden Jahres an, an das Domanial-Rentamt Seligenstadt übergehen soll; so wird solches hierdurch zur Nachachtung aller derjenigen, welche es angehet, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmstadt, den 15. Juli 1823.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

du Thil.

Rothe.

Digitized by Google

Kommunal-Steuer-Ausschlag pro 1822 in der Gemeinde Virnheim, Landrathsbezirks Heppenheim betr.

In Bezug auf die im Regierungsblatt Nr. 15. unterm 5. Mai 1823 erschienene Bekanntmachung der summarischen Uebersicht über die Kommunal-Steuer-Ausschläge in den verschiedenen Gemeinden und Steuerbezirken der Provinz Starkenburg pro 1822 wird hiermit nachträglich öffentlich bekannt gemacht, daß in der Gemeinde Virnheim, Landrathsbezirks Heppenheim, für das Jahr 1822 auf Einen Gulden ordinäres Land-Steuer-Kapital

1,5 Pfennig

auszuschlagen und in Einem Ziel zu erheben sind.

Darmstadt, den 21. Juni 1823.

Großherzoglich Hessische Regierung.
Küchler. Elwert.

Einreichung von Duplikaten der Deserviten-Rechnungen bei den Untergerichten betr.

Obgleich es in der Natur der Sache liegt, und überdem durch den Gemeinen-Bescheid des Hofgerichts vom 3. December 1817 ausdrücklich anerkannt wird, daß, wenn um Dekretur einer Deserviten-Rechnung gebeten wird, dieselbe mit einem Duplikat versehen seyn muß, damit ein Exemplar derselben bei den Gerichts-Akten zurück behalten werden kann: so sind demohngeachtet bei den Untergerichten bisher öfters Deserviten-Rechnungen, welche nicht mit Duplikaten versehen waren, eingereicht und dadurch Anstände verursacht worden. Es wird daher, zur Beseitigung derselben, hierdurch festgesetzt, daß auch die Deserviten-Rechnungen, welche bei den Untergerichten zur Dekretur eingereicht werden, bei Vermeidung der Strafe der Ordnung von 3 fl., mit Duplikaten versehen werden sollen.

Wünscht der Anwalt, welcher eine Deserviten-Rechnung bei einem Untergericht zur Prüfung und Beitreibung übergiebt, von der, etwa erfolgenden, richterlichen Ermäßigung derselben specielle Nachricht zu haben, so hat er noch ein drittes Exemplar der Rechnung zu übergeben, worauf ihm ein Exemplar, in welchem die ermäßigten Ansätze genau bezeichnet sind, von dem Gericht remittirt werden wird.

Darmstadt, den 2. Juli 1823.

Großherzoglich Hessisches Hofgericht der Provinz Starkenburg.
Minnigerode. Homberg.
vt. Hesse.

Digitized by Google

Die Ausgleichung der Einquartierung vom Jahre 1815 in den Orten des ehemaligen Amts Dieburg betr.

Nach der Resolution der vormaligen Landkriegskosten-Kommission vom 6. Februar 1818, zur Nnm. L. K. K. C. 1565, wurde die Ausgleichung der Einquartierung vom Jahre 1815 in den Orten des ehemaligen Amtes Dieburg, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Junius 1815 verfügt, und dem damaligen Beamten die Register mit der Weisung zugesendet, solche nun in Vollzug zu setzen. Da die vorschriftsmäßige öffentliche Bekanntmachung dieser Ausschläge unterblieben ist, so wird selbige nachträglich durch Folgendes bewirkt:

Es wurden, um die Ausgleichung der Einquartierung zu vollziehen, auf den Gulden damaliges extraordinäres Orts-Steuer-Kapital lit. a. umgelegt, und zu erheben befohlen in nachstehenden Gemeinden:

1) In Dieburg.

für die Monate:	kr.	pf.
April	—	3,1696
Mai	3	2,9424
Juni	2	2,8672
Juli, August und September	—	1,3584
Oktober, November und December	3	2,9424

2) In Kleinzimmern.

für die Monate:	kr.	pf.
Mai	2	1,5088
Juni	2	3,32
Juli, Oktober und November	3	1,584

3) In Messenhausen.

für den Monat:	kr.	pf.
Juni	1	3,6976

4) In Niederroden.

für die Monate:	kr.	pf.
Mai	2	1,5088
Juni	3	0,2256
Oktober und November	3	2,0368

5) In Oberroden.

für die Monate:	kr.	pf.
Mai	2	1,5088
Juni	3	0,2256
Oktober und November	3	2,9424

Darmstadt, den 7. Juli 1823.

Großherzoglich Hessische Regierung der Provinz Starkenburg.

von Bigeleben. Frhr. von Starck.

vt. Scheerer.

Digitized by Google

Die Vereinigung der ehemals der Stadt Mainz gehörigen eilf Häuser in Weisenau mit letzterer Gemeinde betr.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die eilf Häuser, nebst Zubehörungen, in Weisenau, welche vormals zu der Stadt Mainz gehört haben, in Gemäßheit des Art. 4. der Gemeinde-Ordnung unterm 30. November vorigen Jahrs mit der Gemeinde Weisenau vereinigt worden sind.

Mainz, den 8. Juli 1823.

Großherzoglich Hessische Regierung der Provinz Rheinhessen.

Frhr. von Lichtenberg.

Diensternennungen und Dienstbeförderungen.

Am 30. Mai d. J. wurde der bisherige Second-Lieutenant Reuning als 2. Postsekretär zu Worms bestätigt; — am 10. Juni d. J. wurde der Sekretariats-Accessist Karl Friedrich August Buchner dahier, in die Zahl der hiesigen Hofgerichts-Advokaten und Prokuratoren aufgenommen; — am 13. desselben, der bisherige zweite Hofgerichts-Registrator Phil. Andreas Vatter zu Gießen, nunmehr bei der Registratur Großherzogl. Regierung daselbst, bei welcher er bisher interimistisch verwendet worden, definitiv bestellt; — am 15. desselben Monats der seitherige Sergeant im Leibgarde-Regiment, Daniel Noll aus Berghofen, Landrathsbezirks Battenberg, zum Unterförster für den 2. Schußbezirk des Forstreviers Battenberg bestellt; — am 16. desselben, dem Schul-Kandidaten Friedrich Karl Schaffnit aus Kirchbrombach, die erledigte Kantors- und Knaben-Schullehrerstelle zu Wimpfen und am 17. desselben dem Forst-Kandidaten Ernst Gambs zu Lengfeld die erledigte Unterförster-Stelle daselbst übertragen; — am 19. desselben, der bisherige Hofgerichts-Sekretariats-Accessist Ferdinand Frey dahier, in die Zahl der hiesigen Hofgerichts-Advokaten und Prokuratoren aufgenommen; — unter gleichem dato der bisherige Kandidat der Theologie, Wilhelm Grimm dahier, als Pfarrer zu Frischborn, Landrathsbezirks Altenschlirf, bestätigt; — dem zweiten Landrathsdiener Franz Armbrust zu Wilbel die Stelle eines ersten Landrathsdieners bei dem Landrathe des Bezirks Wilbel; — dem bisherigen zweiten Landgerichtsdiener Ernst Roth zu Ortenberg, die Stelle eines ersten Landgerichtsdieners; — dem bisherigen Distriktsboten Melchior Kneip zu Ortenberg, die Stelle eines zweiten Landgerichtsdieners bei dem Landgerichte des Bezirks Ortenberg übertragen; — am 25. desselben, der Geheime-Rath und Ober-Appellations-Gerichts-Rath Theodor Arndts, zum Direktor des Großherzogl. Ober-Appellations-Ge-

Digitized by Google

richts und an demselben Tag der bisherige Kanzlist bei der Ober-Forst-Direktion dahier, Karl Ludwig Wimmenauer, zum Registrator bei derselben ernannt; — unterm 30. desselben, der Hofgerichts-Sekretariats-Accessist Karl Schödler dahier, in die Zahl der hiesigen Hofgerichts-Advokaten und Prokuratoren aufgenommen; — am 7. Juli dem Praeceptori literato Wilhelm Textor zu Großgerau, das Prädikat als Mitprediger ertheilt; — am 2. Juli wurde der bei dem Großherzogl. Hess. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten angestellte Legations-Rath Wilhelm Konrad Hallwachs, zum geheimen Legations-Rath und am 12. desselben Monats der bisherige Legations-Sekretär Georg Leopold von Zangen zum wirklichen Geheimen Sekretär bei dem Großherzogl. Hess. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ernannt; — unter gleichem dato wurde dem bei der Großherzogl. Bundestags-Gesandtschaft angestellten Legations-Sekretär von Goldner der Charakter als Legations-Rath ertheilt. — In dem Garderegiment Chevauxlegers sind: der Premierlieutenant Glock, mit Patent vom 7. Juni 1823, zum Rittmeister 2r Klasse; die Sekondlieutenants: Klingelhöfer, mit Patent vom 7. Juni, Cullmann, mit Patent vom 8. Juni, von Graßhof, mit Patent vom 9. Juni, und von Haußen, mit Patent vom 10. Juni, zu Premierlieutenants; der Kadet-Korporal Karl von Haußen, mit Patent vom 7. Juni, der Kadet Chevauxlegers Ferdinand du Hall, mit Patent vom 8. Juni, und der Graf Ferdinand zu Isenburg-Philippseich, mit Patent vom 9. Juni, zu Sekondlieutenants ernannt worden.

Pensionirungen ꝛc.

Am 17. Juni d. J. wurde der Großherzogl. Geheime Rath und Ober-Appellationsgerichts-Direktor Joseph Hörster dahier, und am 25. desselben Monats der seitherige Protokollist bei Großherzogl. Oberforst-Direktion, Kanzleisekretär Gallus Philipp Knecht in den Ruhestand versetzt; — am 27. desselben Monats wurde der auf Widerruf angestellte Landbau-Konduktor Kerz zu Mainz seines Dienstes als solcher entlassen.

Die Erledigung einer geistlichen Stelle betr.

Da nach bald erfolgt seyn werdender Vollendung des Pfarrhaus-Baues die durch Trennung der ehemaligen Pfarrei Niederbeerbach neu ereirte Pfarrei Oberbeerbach besetzt werden soll, so wird dieß hiermit unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit

Digitized by Google

dieser Pfarrei ein Einkommen von beiläufig 1463 fl. 59 kr., die Naturalien nach der neuen Kammertaxe berechnet, verbunden ist, und daß darüber, ob die Pfarr-Besoldung die Steuern tragen soll, weitere Verfügung erfolgen wird.

Sterbfälle.

Gestorben sind: 1) am 20. März d. J. der ehemalige Cent-Hauptmann Christian Ludwig von Pfungstadt; — 2) am 30. Mai d. J. der Lehrer an der Vorbereitungsschule des Großherzogl. Gymnasiums zu Mainz, Jakob Fink; — 3) am 28. Juni d. J. der pensionirte Schultheiß Schneider von Raunheim, Landrathsbezirks Dornberg; — 4) am 1. Juli d. J. der pensionirte Amts- und Stadtschreiber Medicus von Gernsheim; — 5) am 9. Juli d. J. der Großherzogl. Hess. außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister am Königlich Baierischen Hofe, Geheimer Rath Heinrich Wilhelm Karl von Harnier zu München.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 25.

Darmstadt den 6. August 1823.

Betr.: 1) Ernennungen in Beziehung auf den Landtag; — 2) Die Benennung der Bataillons ꝛc. in den Eingaben an die Militärbehörden ꝛc. — 3) Erneuerte Statuten der allgemeinen geistlichen Wittwenkasse der Provinz Starkenburg; — 4) Uebersicht der für 1822 auszuschlagenden Kommunalgelder in Oberhessen, Landrathsbezirk Kirtorf; — 5) Urtheile des Assisenhofs; — 6) Die Bestimmung von vier Terminen zur Prüfung der Kandidaten der Rechte; — 7) Sterbfälle.

Ernennungen in Beziehung auf den Landtag betr.

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, haben geruht, in Gemäßheit der Art. 85 und 86 der Verfassungsurkunde, den Großherzoglichen Geheimen Staatsrath und Bundestags-Gesandten, Freiherrn von Gruben zum landesherrlichen Kommissär für die erste Kammer, zur Bildung der Einweisungs-Kommission für die zweite Kammer aber die Großherzoglichen Geheimen Staatsräthe, Freiherrn von Lehmann und Wernher, zu ernennen.

Darmstadt, am 31. Juli 1823.

Auf besonderen Allerhöchsten Befehl.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

von Grolman.

vt. Trygophorus.

Die Benennung der Bataillons, Kompagnieen ꝛc. in den Eingaben an die Militärbehörden über einzelne Militärpersonen betr.

Man hat seither häufig bemerkt, daß in den Berichten, Requisitionen und Vorstellungen an die Militärbehörden über einzelne Individuen vom Militärstande, die Bataillons, Kompagnieen, Schwadronen ꝛc., worin dieselben stehen, nicht angeführt worden sind. Da der Geschäftsgang hierdurch bedeutend erschwert wird, so sieht man sich veranlaßt, die Verfügungen des vormaligen Oberkriegs-Kollegs vom 5ten April und 29sten November 1811 wiederholt einzuschärfen. Es werden daher Alle, die es angeht, und insbesondere die Großherzogliche Landräthe und Bürgermeister, hierdurch angewiesen, in allen an die Militärbehörden gerichteten oder für dieselben bestimmten Eingaben der befragten Art die Bataillons, Kompagnieen, Schwadronen ꝛc. genau zu bezeichnen, bei Vermeidung einer Strafe von 1 Rthlr. für jeden Unterlassungsfall. Darmstadt, am 22sten Juli 1823.

Großherzoglich Hessisches Kriegs-Ministerium.

v. Falck. vt. Scriba.

Digitized by Google

Statuten der allgemeinen geistlichen Wittwen-Kasse für sämmtliche protestantische Pfarr-, Gymnasien-Lehrer und Präceptorats-Stellen der Provinz Starkenburg, mit vorläufiger Ausnahme derselben Stellen im Fürstlich-Isenburgischen Standes-Bezirk betr.

Die nachfolgenden, von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog allergnädigst genehmigten Statuten der allgemeinen geistlichen Wittwen-Kasse für sämmtliche protestantische Pfarr-, Gymnasien-Lehrer- und Präceptorats-Stellen der Provinz Starkenburg, mit vorläufiger Ausnahme derselben Stellen im Fürstlich-Isenburgischen Standesbezirk, werden hierdurch, in Folge erhaltenen höchsten Auftrags, den betreffenden Interessenten und Behörden zur Nachricht und Bemessung bekannt gemacht.

Darmstadt, den 14. Juli 1823.

Aus höchstem Special-Auftrag.

Großherzoglich Hessischer für die Provinz Starkenburg angeordneter Kirchen- und Schulrath.

Kekulé. Stamm.

vt. Otto.

Erneuerte Statuten der allgemeinen geistlichen Wittwen-Kasse für sämmtliche protestantische Pfarr-, Gymnasien-Lehrer und Präceptorats-Stellen der Provinz Starkenburg, mit vorläufiger Ausnahme derselben Stellen im Fürstlich-Isenburgischen Standesbezirk betr., d. d. 30. Juni 1823.

§. I.

Das Institut der allgemeinen geistlichen Wittwen-Societät der Provinz Starkenburg, welches sich seither nur auf die evangelisch-lutherischen Geistlichen, angestellten Lehrer an dem hiesigen Gymnasium, und studirte Präceptoren der vormaligen Obergrafschaft Katzenelnbogen und des Amts Schaafheim erstreckt hatte, wird hiermit auf alle protestantische Pfarr-, Gymnasien-Lehrer und Präceptoratsstellen der Provinz Starkenburg dergestalt ausgedehnt, daß nunmehr sämmtliche protestantische Geistlichen, Gymnasien-Lehrer und studirte Präceptoren beider Konfessionen der Provinz Starkenburg, unter den nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen, zu dieser Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt, alten und neuen Fonds, gleich den seitherigen Mitgliedern erwähnter Societät, vollkommen berechtigt sind.

Nur können

§. II.

die Pfarrer und unstudirte Präceptoren in dem Fürstlich Isenburgischen Standesbezirke, vor

Digitized by Google

der Hand, und in so lange, bis die noch zur Zeit obwaltenden besonderen Verhältnisse geordnet seyn werden, an dem Institut keinen Theil nehmen.

§. III.

Den zu dieser wohlthätigen Anstalt nunmehr berechtigten Geistlichen, Lehrern und studirten Präceptoren kann es nicht freigegeben werden, ob sie derselben beitreten wollen, sondern es sind alle in dem nunmehrigen Bezirk der hiesigen geistlichen Wittwen-Versorgungs-Anstalt gegenwärtig angestellte, und künftig angestellt werdende Geistlichen, Gymnasien-Lehrer und studirte Präceptoren, sie mögen verheirathet seyn, oder nicht, sie mögen in einer kinderlosen Ehe leben, oder nicht, verpflichtet, dem hiesigen allgemeinen geistlichen Wittwen-Institut, alten und neuen Fonds, beizutreten.

§. IV.

Da die geistliche Wittwenkasse alten Fonds ein bereits erspartes ansehnliches Kapital, welches den bisherigen Mitgliedern der Societät ausschließlich gehört, verzinslich ausgeliehen hat, und da die gegenwärtig neu aufzunehmenden Mitglieder an den Zinsen und Nutzungen dieser Ersparniß sogleich bei ihrem Eintritt in die Societät gleichen Antheil mit den älteren Societäts-Genossen überkommen, so erfordert es die Erhaltung und das fernere Gedeihen dieser Anstalt, daß von allen gegenwärtig neu aufzunehmenden Pfarr- oder Lehrer-Stellen der hiesigen Provinz ein verhältnißmäßiges Einkaufskapital an die geistliche Wittwen-Kasse alten Fonds, als schuldiger Beitrag zu dem von den bisherigen Societäts-Mitgliedern bereits ersparten Fonds, vergütet werde.

Der verhältnißmäßige Beitrag dieses Einkaufskapitals berechnet sich, nach genauer Prüfung aller hier eintretenden Verhältnisse, und mit Berücksichtigung des erheblichen Umstandes, daß die bisherigen Mitglieder der Societät in die neu zu errichtende vereinigte Gesellschaft der protestantischen Geistlichen ꝛc. hiesiger Provinz, bereits eine Anzahl Wittwen mitbringen, auf die Kapitalsumme von 13,613 fl. 33 kr., welche, in so weit sie nicht gleich Anfangs zur geistlichen Wittwen-Kasse bezahlt werden kann, derselben bis zur erfolgten völligen Tilgung dieser Schuld, mit fünf pCt. verzinst werden soll, und woran dasjenige, was die neu aufgenommenen Mitglieder an Accessgeldern und nachzuzahlenden Jahrs-Beiträgen an den alten Fonds der geistlichen Wittwen-Kasse aus eigenen Mitteln zu berichtigen haben, in Abzug gebracht werden wird.

§. V.

Die nach Abzug dieser Antrittsgelder und nachzuzahlenden Jahres-Beiträge alsdann noch erforderlichen Einkaufs-Kapitalien sollen

a) aus den wohlstehenden Kirchenfonds derjenigen Bezirke der hiesigen Provinz, deren Pfarr- und Lehrstellen nunmehr in das geistliche Wittwen-Kasse-Institut aufgenommen

Digitized by Google

werden, in so weit es deren Kräfte gestatten, in den alten Fonds gedachter Kasse bezahlt werden, wie denn unter andern der reformirte Kollekturfonds zu Umstadt, die Einkaufskapitalien für sämmtliche reformirte Pfarrstellen der Inspektorate Lindenfels und Umstadt übernehmen und leisten wird: oder es sollen, wo keine hinreichende Kirchenfonds vorhanden sind,

b) diese Einkaufskapitalien aus dem Einkommen der neu aufzunehmenden Stellen selbst, so wie solche durch das Ableben der Geistlichen, Lehrer und studirten Präceptoren, oder durch deren Versetzung, in Erledigung kommen, nach und nach, mit Zinsen zu 5 pCt. abgetragen werden.

In denjenigen Fällen, in welchen die Einkaufs-Kapitalien aus dem Einkommen der in die geistliche Wittwen-Societät neu aufgenommenen geistlichen Stellen entrichtet werden müssen, soll, bei eingetretener Vacanz, der dem Nachfolger im Pfarr- und Lehramt zu dem befragten Zweck aufzulegende jährliche Besoldungsabzug, welcher nach der Größe der Besoldung regulirt und bestimmt werden wird, nur bei solchen Dienststellen verfügt werden, deren jährliches Einkommen die Summe von 800 fl. übersteigt, und es soll dieser, zum Besten der geistlichen Wittwen-Kasse verordnete, temporäre Besoldungs-Abzug nicht länger als 2 bis 3 Jahre dauern.

Geringer dotirte Pfarreien und Lehrstellen werden zum Behuf der Aufbringung der Einkaufs-Kapitalien, nach Ablauf des Sterb- und Gnaden-Quartals, noch längere Zeit offen belassen, und forthin provisorisch versehen werden.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß bei Wiederbesetzung solcher in das geistliche Wittwen-Institut neu aufgenommenen geistlichen Stellen, für welche die Einkaufs-Kapitalien aus Kirchen-Fonds bereits entrichtet worden sind, keine temporäre Besoldungs-Abzüge in der Folge weiter statt finden.

§. VI.

In Ansehung der unbedeutenden Ersparnisse der beiden Kassen des neuen Fonds der geistlichen Wittwen-Kasse, sind von den neu aufgenommenen geistlichen Stellen keine besonderen Einkaufs-Kapitalien zu bezahlen; vielmehr soll von einem desfallsigen, für diese, in den neuen Fonds des geistlichen Wittwen-Instituts ebenwohl recipirten Pfarr- und Lehrstellen zu leistenden Zuschuß abstrahirt werden.

§. VII.

Auf den Ueberschuß der protestantischen Kirchenkasten und Kirchenfonds aller derjenigen Landraths- und Inspektorats-Bezirke, deren Pfarr- und Lehrstellen nunmehr erst mit der geistlichen Wittwen-Versorgungs-Anstalt vereinigt werden, sollen das verhältnißmäßige Zu-

Digitized by Google

schuß-Quantum von 348 Gulden ausgetheilt, und dieses sofort zur geistlichen Wittwen-Kasse alljährlich geliefert werden.

§. VIII.

Bei künftig eintretender Vacanz der in das hiesige geistliche Wittwen-Institut nunmehr aufgenommenen Pfarr- und Lehrstellen, werden solche während des Sterb- und Gnaden-Quartals, sechs Monate lang, durch die Geistlichen ꝛc. der Diöceſe, der bestehenden Ordnung nach, vicariando versehen, und es hat die hiesige allgemeine geistliche Wittwen-Kasse jeder Zeit das Gnaden-Quartal, und, in denen in §. 10. der Verordnung vom 31. Oktober 1783 benannten Fällen, auch das Sterb-Quartal, für sich zu beziehen.

§. IX.

Allen dermalen neu eintretenden Mitgliedern, welche nunmehr zum alten und neuen Fonds des geistlichen Wittwen-Instituts berechtigt sind, wird hiermit zur Verbindlichkeit gemacht, die herkömmlichen Accesgelder zum alten und neuen Fonds mit resp. 21 fl. und einem halben Besoldungs-Quartal, welches nach dem, durch Taxation auszumittelnden, wahren Ertrag jeder Stelle zu berechnen ist, innerhalb Jahresfrist, in die geistliche Wittwen-Kasse alten und neuen Fonds zu bezahlen, und überhaupt in der Folge, sowohl die Promotions-Gebühren, als alle übrigen statutenmäßigen Obliegenheiten der bisherigen Mitglieder, zu erfüllen.

§. X.

Diese neuen Mitglieder haben namentlich die statutenmäßigen jährlichen Beiträge in den alten Fonds mit 8 fl., und in die beiden Kassen des neuen Fonds, mit Einem vom Hundert von dem ganzen Ertrag ihrer Dienststellen, welcher nach dem bei dem geistlichen Wittwen-Institut bereits angenommenen billigen Normen taxirt werden wird, künftig zu entrichten.

Da diese neu recipirten Societäts-Mitglieder Theilhaber der beiden Klassen des neuen Wittwen-Instituts werden, so sollen die von ihnen zum neuen Fonds entrichteten Accesgelder und Jahresbeiträge, zur Hälfte in der ersten Kasse, und zur andern Hälfte in der zweiten Kasse dieses neuen Fonds in Rechnungs-Einnahme gebracht werden.

§. XI.

Die in das Institut der allgemeinen geistlichen Wittwen-Gesellschaft dermalen neu eintretenden Mitglieder gelangen sogleich zum vollen Genuß aller Vortheile des neuen Fonds bemeldter allgemeinen geistlichen Wittwen-Kasse, ohne daß ihnen eine Nachzahlung an Jahresbeiträgen in diesen neuen Fonds der geistlichen Wittwen-Kasse obliegt. Die in §. 11. des Reglements vom 22. Februar 1811 enthaltene Bestimmung: »daß 5 Jahre lang aller Genuß von diesem neuen Fonds suspendirt bleiben solle,« findet demnach auf die neu eintretenden Societätsglieder keine Anwendung.

Digitized by Google

§. XII.

Die bisherigen Mitglieder der hiesigen allgemeinen geistlichen Wittwen-Societät alten Fonds haben seit ihrer Dienstanstellung und erfolgten Aufnahme in dieses Institut, die schuldigen Jahresbeiträge in den alten Fonds der geistlichen Wittwen-Kasse bezahlt. Die Gerechtigkeit erfordert es daher, daß hierunter eine Gleichstellung zwischen den bisherigen Theilhabern der Societät und den neu aufgenommenen Mitgliedern bewerkstelligt werde, und zum Behuf dieser Gleichstellung wird hiermit auch, rücksichtlich des alten Fonds der geistlichen Wittwen-Kasse, den neu aufgenommenen Mitgliedern eine Nachzahlung der in diesen alten Fonds fließenden Jahrsbeiträge, während einer, nach Verhältniß ihres Lebensalters zu bestimmenden, Anzahl von Jahren zur Verbindlichkeit gemacht.

Diese zum alten Fonds der Wittwen-Kasse nachzuzahlenden Jahresbeiträge werden ohne Zinsen entrichtet, und es werden zu deren successiven Abzahlung drei- bis vierjährige Zahlungsziele gestattet.

Der Betrag der zum alten Fonds der geistlichen Wittwen-Kasse nachzuzahlenden Jahresbeiträge wird dahin festgesetzt:

a) Diejenigen, in die geistliche Wittwen-Societät neu eintretenden, Mitglieder, welche das 40ste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, sind verbunden, die Jahrsbeiträge zum alten Fonds von ihrer ersten Dienstanstellung an, in denen vorhin bestimmten Terminen nachzuzahlen.

b) Diejenigen neu hinzutretenden Mitglieder, von welchen das 40ste Lebensjahr schon zurückgelegt, und das 46ste Lebensjahr noch nicht angetreten worden ist, haben jene Jahrsbeiträge von zwölf Jahren nachzuzahlen, insofern sie nicht später eine Anstellung erhalten haben, in welch letzterem Fall die Nachzahlung erst von ihrer erfolgten Dienstanstellung ihren Anfang nimmt.

c) Wer das 45ste Lebensjahr überschritten, und das 50ste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, hat unter derselben Voraussetzung, daß er nicht später in den Dienst getreten ist, eine Nachzahlung jener Beiträge von zehn Jahren zu leisten.

d) Wer mehr als fünfzig Lebensjahre zählt, und das 56ste Jahr noch nicht angetreten hat, hat die Jahrsbeiträge von acht Jahren nachzuliefern, so wie

e) derjenige, welcher ein Alter von 55 Jahren bereits erreicht und das 61ste Lebensjahr noch nicht angetreten hat, nur von sechs Jahren die statutenmäßigen Beiträge nachzuzahlen verbunden ist. Endlich haben

f) alle diejenigen, welche das 60ste Lebensjahr zurückgelegt haben, nur die Jahrsbeiträge von 5 Jahren nach zu entrichten.

Digitized by Google

§. XIII.

Wenn sich unter denen neu aufgenommenen Mitgliedern der geistlichen Wittwen-Societät solche Geistlichen ꝛc. befinden würden, welche vorhin schon Mitglieder dieses Instituts gewesen sind, und nach Maasgabe des §. 43. der Statuten vom 19. November 1750 aus demselben getreten waren, oder, nach Vorschrift des §. 13. des Reglements vom 23. Febr. 1811, alle Ansprüche auf die Vortheile des neuen Wittwen- und Waisen-Instituts verloren hatten, so wird aus billigen Rücksichten für diese neuen Mitglieder der Wittwen-Versorgungs-Anstalt, hiermit verordnet, daß das von denselben ohnehin bereits bezahlte, und in der Wittwen-Kasse verbliebene Acceßgeld wie auch die von ihnen früher geleisteten, und in der Kasse verbliebenen, Jahrsbeiträge auf ihre, dermalen nachzuzahlende, Schuldigkeit in Aufrechnung angenommen werden sollen.

§. XIV.

Die Statuten vom 19. November 1750, sodann das Reglement vom 22. Febr. 1811 und die Vorschriften der neuesten Verordnung vom 10. December 1818 finden auch auf alle in das geistliche Wittwen-Institut neu eintretenden Mitglieder ihre Anwendung.

§. XV.

Vorstehende Verordnung soll mit dem 1. Juli d. J. in gesetzliche Kraft treten.

Digitized by Google

Fortsetzung von der in Nr. 19. des

Uebersicht der für das Jahr 1822 auszuschlagenden Communalgelder

Bezirks-Orte.	I. Auf sämmtliche Ortsbürger.										II. Auf die Orts-Einwohner.			
	Auf Köpfe oder Genutztheile.					Nach ord. Steuer-Kapital.					Nach dem Ge			
	Ausschlag.		Beitrag auf Ein			Ausschlag		Beitrag auf 1 fl.			Ausschlag.		Beitrag auf 1 fl.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	kr.	pf.		fl.	kr.	kr.	pf.
Angerod	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—
Appenrod	—	—	—	—	—	305	30½	4	3,3768		357	16	4	3,1094
Arnshain	—	—	—	—	—	—	—	—	—		102	13¾	—	3,3071
Bernsburg	—	—	—	—	—	131	50½	1	3,8010		156	59	2	1,1915
Billertshausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—		85	32¾	1	1,4881
Bleidenrod	—	—	—	—	—	5	35½	—	0,3426		230	50¼	3	1,7369
Büpfell	—	—	—	—	—	—	—	—	—		127	55½	2	0,5592
Burggemünden	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—
Dannenrod	—	—	—	—	—	—	—	—	—		130	53½	2	1,5124
Deckenbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—		362	27¾	4	2,6915
Ebringshausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—
Elpenrod	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—
Ermenrod	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—
Erbenhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—		114	3¼	1	1,8166
Gleimenhain	—	—	—	—	—	—	—	—	—		131	48½	2	2,5516
Gontershausen	17	37	—	30	2	—	—	—	—		56	32	1	0,7557
Haarhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—		32	39	—	2,1334
Haindach	—	—	—	—	—	—	—	—	—		83	20	1	3,3665
Homberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—
Haingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—
Heintertshausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—
Kirtorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—
Lehrbach	—	—	—	—	—	19	59	—	0,9143		145	15	1	1,5634
Maulbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—		194	59¾	1	3,7507
Niederjesmünden	—	—	—	—	—	—	—	—	—		237	36	2	2,3907
Niederofleiden	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—
Obersteen	—	—	—	—	—	—	—	—	—		119	42½	—	2,9439
Oberofleiden	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—
Oberndorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—		10	—	—	1,1029
Otterbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—		117	1	4	0,0664
Rülfenrod	—	—	—	—	—	—	—	—	—		12	—	—	1,1627
Schadenbach	—	—	—	—	—	49	14	—	3,0946		33	3	—	1,9561
Wahlen	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—
Zell	55	0	—	25	2	106	23	—	2,5113		335	16½	1	3,7918

Digitized by Google

Regierungsblatts von diesem Jahr enthaltenen
in der Provinz Oberhessen. — Landrathsbezirk Kirtorf.

III.												
Auf die Parochianen.								Auf die immersteuerbaren Objecte.				Anmerkungen.
sammt-Steuer-Capital lit. b.												
Ausschlag.		Beitrag auf 1 fl.		Ausschlag.		Beitrag auf 1 fl.		Ausschlag.		Beitrag auf 1 fl.		
fl.	kr.	kr.	pf.	fl.	kr.	kr.	pf.	fl.	kr.	kr.	pf.	
—	—	—	—	206	—	2	2,8302	92	25	1	3,0079	
60	—	—	3,7766	76	27	—	3,1564	17	56	—	1,0037	
—	—	—	—	197	16½	1	1,3671	290	26	2	0,8132	
—	—	—	—	122	20	1	1,8920	90	57¾	1	1,1561	
—	—	—	—	—	—	—	—	85	27	1	1,2157	
65	—	—	3,8681	24	6	—	1,2867	32	54	—	1,9313	
79	14	1	1,3014	39	33¾	—	2,3358	98	47	1	2,5114	
12	—	—	0,7394	34	24	—	1,4446	402	49	5	3,1480	
70	—	1	1,0878	39	34	—	2,3252	66	28	1	0,5905	
107	—	1	1,5178	48	14	—	2,2640	18	46	—	0,9605	
—	—	—	—	24	30	—	1,6839	9	30	—	0,7595	
—	—	—	—	316	40½	3	1,7889	56	42	—	2,3466	
262	12	4	1,7312	15	36	—	0,9121	171	26	2	3,1744	
31	30	—	1,6065	445	12	5	0,0804	123	36	1	2,1429	
—	—	—	—	330	37¾	5	2,7825	72	3½	1	1,3925	
—	—	—	—	33	7	—	1,9925	38	19½	—	2,8627	
29	43	—	1,9417	48	34	—	2,6630	42	46	—	2,6332	
70	—	1	2,1878	79	40	1	2,5954	39	3	—	3,3375	
—	—	—	—	162	29	—	2,0257	45	55	—	0,7145	
—	—	—	—	164	47	9	0,0840	63	51	3	3,3240	
83	—	—	3,8286	15	30	—	0,6280	107	47¾	1	0,8684	
688	11½	2	2,7544	163	—	—	2,1016	952	28½	3	2,1238	
30	—	—	2,4548	499	—	3	3,7041	84	32	1	2,3658	
—	—	—	—	57	53	—	1,9407	62	34¾	—	2,4131	
15	—	—	0,6654	32	47	—	1,2100	49	11	—	2,1257	
110	—	—	3,4402	77	2	—	1,9814	501	12	4	1,5756	
—	—	—	—	—	—	—	—	492	26½	2	3,8434	
—	—	—	—	88	12	—	3,8614	34	18	—	1,8120	
—	—	—	—	18	45	—	2,0680	7	15	—	0,8000	
—	—	—	—	12	—	—	1,5542	18	—	—	2,4714	
—	—	—	—	106	40	2	2,3350	41	26	2	2,7047	
95	—	1	1,6227	46	21	—	2,4454	16	—	—	0,9447	
44	—	—	1,5945	474	51¼	3	1,1981	328	25	2	3,0285	
—	—	—	—	39	—	—	0,8007	344	3	1	3,8022	

Digitized by Google

Aus

aus den Urtheilen des Assisenhofs zu Mainz, durch welche wäh
Strafe ausgesprochen, und welche nach gesuchter

Datum der Urtheile 1822.	Namen, Alter, Gewerbe, Geburts-, und Wohnort der Verurtheilten.	Kennzeichen der Verurtheilten.
1822 4ten December	Johann Mumm, 24 Jahr alt, Taglöhner, gebürtig von Mombach, daselbst wohnhaft,	fünf Fuß groß, braune Haare, bedeckte Stirne, graue Augen, spitze Nase, kleinen Mund, länglichten Kinn und Gesicht, blaßer Gesichtsfarbe,
	Philipp Winkler, 20 Jahr alt, Taglöhner gebürtig von Oberingelheim, wohnhaft in Mombach,	sechs Fuß groß, dunkelbraune Haare, bedeckte Stirne, braune Augen, regelmäßige Nase und Mund, länglichten Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, besonders durch eine Narbe, welche von der Unterlippe links über das Kinn zieht, kennbar,
5ten desselben	Theodor Klinger, 22 Jahr alt, Maurer gebürtig und wohnhaft zu Alzey,	fünf Fuß groß, blonde Haare und Augbraunen, niedere Stirne, blaue Augen, dicke Nase, kleinen Mund, rundes Kinn und Gesicht, untersetzter Gestalt,
	Franz Gubernator, 18 Jahr alt, Fuhrknecht, gebürtig und wohnhaft zu Alzey,	sechs Fuß groß, braune Haare und Augbraunen, hohe Stirne, blaue Augen, regelmäßige Nase und Mund, braunen Bart, länglichtes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, schlanker Gestalt,
8ten desselben	Franz Dusch, 37 Jahre alt, Handelsmann, gebürtig von Mörsfeld, wohnhaft in Flonheim,	fünf Schuh 7 Zoll groß, blonde Haare und Augbraunen, hohe Stirne, graue Augen, spitze Nase, kleinen Mund, rundes Gesicht und starken Körperbau,
	Michael Dusch, 17 Jahr alt, Sohn von Franz Dusch, Kiefergesell, gebürtig von Mörsfeld, wohnhaft in Flonheim,	fünf Schuh ein Zoll groß, blonde Haare und Augbraunen, breite Stirn, spitze Nase, proportionirten Mund, rundes Kinn, graue Augen, ovales Gesicht, frischer Gesichtsfarbe und starken Körperbaues,
10ten desselben	Johann Wendel, 26 Jahr alt, Taglöhner, gebürtig	fünf Schuh acht Zoll groß, starker Statur schwar-

Digitized by Google

z u g
rend den Assisen des 4ten Quartals 1822. Leibes- und entehrende Cassation rechtskräftig geworden sind.

Natur der Verbrechen, Zeit und Ort, wo sie begangen worden.	Verurtheilungen.	Artikel der angeführten Gesetze.
In Vereinigung mit einander am 22. Sept. 1822. in dem bewohnten Haus der Margarethe Alten, Wittwe von Johann Samer zu Mombach, drei Gulden, ein Paar silberne Schnallen und ein silber-vergoldetes Kreuzchen, mittelst Einsteigen und innern Einbruch entwendet.	Jeden zu fünf Jahr Einsperrung und solidarisch zu den Kosten.	Art. 379, 386, §. 51, 21, 36, 55. des peinlich. Gesetzbuchs Art. 366, 368. der peinlich. Prozeßordnung. — 2) Der Verordnung des mittelrheinischen Generalgouvernements vom $\frac{19}{31}$. Mai 1814. u. Großherzogl. Verordnung vom 14. Juni 1819.
Mit einander vereinigt, in der Nacht auf den 7. Sept. 1822. zwei Säcke voll geschnittenen und zum Dürren im Felde gelassenen Kleesamen entwendet; in nämlicher Nacht, zwei Säcke voll Klee-Erndte, welche zum Trocknen des Kleesamens auf dem Felde, entwendet.	Jeden zu fünf Jahr Einsperrung und solidarisch zu den Kosten. Bestätigt durch Urtheil des Cassationshofs vom 9. Januar 1823.	Art. 376. §. 1., 388. §. 21, 36, 52 u. 55. des peinl. Gesetzbuchs 366., 368. d. peinl. Prozeßordnung. — 2) Der Verordnung vom $\frac{19}{31}$. Mai 1814. und 14. Juni 1819.
In der Nacht vom 26. auf den 27. December 1821., gemeinschaftlich an der Person des Johann Wendel Stumpf, von Flohnheim einen freiwilligen Todschlag begangen.	Jeden zu lebenslänglichen Zwangsarbeiten und solidarisch zu den Kosten — Ausstellung am Pranger und Brandmarkung auf der rechten Schulter mit den Buchstaben T. P. Bestätigt durch Urtheil des Cassationshofs vom 23. Januar 1823.	Art. 295, 304. §. 11. 18, 20, 22, 26, 36, 52, 55. des peinl. Gesetzbuchs 366 u. 368 der peinl. Prozeßordnung.
Am 15. Februar 1822. auf der öffentlichen Landstraße, zwischen Bobenheim und Worms, vermittelst gewaltsamer Losreißung eines auf	Zu lebenslänglichen Zwangsarbeiten und Kosten, Ausstellung am Pranger und Brandmarkung mit den	Art. 383. §. 20, 22, 36, 52, 26. des peinl. Gesetzb. Art. 366. 368. der peinl. Pro-

Digitized by Google

Datum der Urtheile 1822.	Namen, Alter, Gewerbe, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Kennzeichen der Verurtheilten.
1822	von Pfeddersheim, in Worms wohnhaft,	ze Haare, bedeckte Stirne, braune Augen, dicker Nase, kleinen Mund, spitzes Kinn und Gesicht,
10ten December	Johann Straub, 28 Jahr alt, Ackersmann, gebürtig und wohnhaft zu Oberingelheim,	sieben Schuh zwei Zoll neu Hessischen Maaßes groß, braune Haare, bräunlichten Augenbraunen, große Stirne, blaue Augen, mittlere Nase, kleinen Mund, bräunlichten Bart, weiße Zähne, ovales Kinn, länglichtes Gesicht, gesunder Gesichtsfarbe und guter Gestalt,
14ten desselben	Peter Schaffrath, 24 Jahr alt, Weber, gebürtig von Beggendorf in Schlesien,	fünf Fuß acht Zoll groß, großer untersetzter Statur, niedere Stirne, graue tiefliegende Augen, langer Nase, regelmäßigen Mund, spitzes Kinn, vollkommnes Gesicht, gesunde Gesichtsferbe,
	Franz Xaver Späth, 43 Jahr alt, von Geißlingen im Würtembergischen gebürtig,	fünf Fuß acht Zoll groß, magererer Statur, hellbraune Haare, breite und bedeckte Stirne, braune Augen, lange Nase, dicke Oberlippe, länglichtes Kinn, magern und gefurchten Gesichts, bleiche Farbe,
	Johann Müller, 41 Jahr alt, Leinweber zu Grünwildersbach im Großherzogthum Baden gebürtig,	sechs Fuß groß, untersetzter Statur, schwarzbraune Haare, starken schwarzbraunen Backenbart, hohe bedeckte Stirne, regelmäßige Nase, und Mund, länglichtes Kinn und Gesicht, stark in demselben gefurcht und bräunlichte Gesichtsfarbe,
18ten desselben Spezial-Gerichts-Hof zu Mainz.	Maria Margaretha Hetterich, 38 Jahr alt, gebürtig von Monmernheim, Dienstmagd zu Gonsenheim,	fünf Schuh ein Zoll groß, flache Stirne, braune Haare und Augbraunen, graue Augen, kleine Nase, mittelmäßigen Mund, stumpfes Kinn, blaße Gesichtsfarbe und gesetztem Körperbau,

Digitized by Google

Natur der Verbrechen, Zeit und Ort, wo sie begangen worden.	Verurtheilungen.	Artikel der angeführten Gesetze.
einer Chaise befestigten Koffers und dessen Erbrechung, die darin befindlichen Effekten zum Nachtheile des Carl Wilhelm Nodrian und dessen Ehefrau von Meckenheim gestohlen.	Buchstaben T. P. auf der rechten Schulter. Bestätigt durch Urtheil des Cassationshofs vom 23. Jänner 1823.	zesord. und Großh. Verordnung vom 14. Juni 1819.
Am 20. Juli 1822. freiwillig und mit Vorbedacht, die Gertrude Huß von Oberingelheim mit siedheißem Wasser dergestalt verwundet, daß sie länger als 20 Tage krank und arbeitsunfähig war.	Fünf Jahr Zwangsarbeiten und Kosten des Prozesses.	Art. 309. u. 310. §. 19, 36, 52. d. peinl. Gesetzb. Art. 368. der peinl. Prozeßord. Verord. $\frac{12}{17}$. Mai 1814. u. Großherz. Verord. v. 14. Juni 1819.
In der Nacht vom 19. auf den 20. Juli 1821. im Vereine und mittelst Einbruch in der Kapelle bei Düren, Königl. Preußische Rheinprovinz, mehrere Kirchengeräthschaften von Schaffrath und Spät entwendet.	Schaffrath zu zehnjährigen, Späth zu fünfjährigen und Müller zu achtjährigen Zwangsarbeiten und solidarisch zu den Kosten.	Art. 384. §. 52, 55, 19, 22, 36. d. peinl. Gesetzb. Art. 366 u. 368. der peinl. Prozeßord. Verord. vom $\frac{12}{17}$. Mai 1814. und Großh. Verordnung vom 14. Juni 1819.
In der Nacht auf den 10. August 1821. im Verein und mittelst äußerm und innerm Einbruch aus der Rochus-Kapelle bei Bingen, mehrere Kirchengeräthschaften von Schaffrath und Müller entwendet.	Schaffrath und Müller zur Ausstellung am Pranger während einer Stunde. Auf das Cassationsgesuch von Schaffrath wurde das Urtheil des Assisenhofs durch Urtheil des Cassationshofs vom 9. Jänner 1823. cassirt, hierauf durch Urtheil des Großherzogl. Obergerichts als Revisionshof sprechend d. d. 26. Mai 1823. auf acht Jahr reducirt die Strafe von Schaffrath.	
Am 17. Mai 1822. in dem Hause des Franz Seckert zu Gonsenheim, wo sie als Dienstmagd aufgenommen war, mehrere Effekten entwendet; nachdem sie vorher schon wegen Diebstahl eine Criminalstrafe erlitten.	Zehn Jahre Zwangsarbeiten und Kosten. Ausstellung am Pranger während einer Stunde.	Art. 386. §. 3, 56, 52, 19, 22, u. 36. d. peinl. Gesetzbuche. Art. 366 u. 368. d. peinlich. Prozeßord. Verordnung vom 14. Juni 1819.

Digitized by Google

Die Bestimmung von vier Terminen zur Prüfung der Kandidaten der Rechte betr.

Vorliegender höchster Ministerial-Verfügung gemäß, wornach zur Dikasterial-Prüfung der zu dem Acceß bei der Provinzial-Regierung und dem Hofgericht, oder deren Unterbehörden zugelassenen Kandidaten der Rechte vier Termine jährlich bestimmt werden sollen, macht unterzeichnete Kommission hierdurch bekannt:

daß gedachte Prüfungen für das nächste Mal mit Anfang des Monats September d. J. — in Zukunft aber nur zu Anfang eines jeden Jahrs-Quartals und somit nur in den ersten Tagen des Oktobers, Januars, Aprils und Juli's vorgenommen werden. —

Damit fordert die Kommission zugleich diejenigen, welche dieses angeht, auf, ihre Einrichtungen nach jener Bestimmung zu treffen, und insbesondere auch darauf bedacht zu seyn, daß von ihnen die zu fertigenden Probe-Relationen wenigstens vier Wochen vor den angegebenen Zeitpunkten zur Beurtheilung eingeliefert werden, indem sonst ihre Prüfung auf den nächstfolgenden Termin verschoben werden muß und wird, insofern nicht besondere Verhältnisse davon eine Ausnahme begründen. —

Darmstadt, den 21. Juli 1823.

Die für die Provinz Starkenburg zur Prüfung der Kandidaten der Rechte angeordnete Kommission.

von Kuder,
Großherzogl. Regierungsrath

Weber,
Großherzogl. Hofgerichtsrath.

Sterbfälle.

Gestorben sind: 1) am 16. Juli d. J. der Revierförster Rumpf zu Hochweisel; — 2) am 28. Juli d. J. der geistliche Pensionist Valentin Sporn zu Worms.

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 26.

Darmstadt den 25. August 1823.

Betr.: 1) Bestätigung einer kirchlichen und wohlthätigen Stiftung; — 2) Markt- und Beschau-Ordnung für die Wollmärkte zu Alsfeld und Erbach; — 3) Die Bestätigung einer milden Stiftung; — 4) Die Ernennung einer Kommission zur Leitung der Wahlen des Adels; — 5) Das Heurathen der Unteroffiziere und Soldaten; — 6) Die Ausräumung der nicht schiffbaren Flüsse und Bäche in der Provinz Rheinhessen; — 7) Die Eröffnung der Jagd in der Provinz Rheinhessen; — 8) Ernennungen und Beförderungen im Staatsdienst; — 9) Pensionirungen; — 10) Dienstentlassung; — 11) Sterbfälle; — 12) Berichtigung.

Bestätigung einer kirchlichen und wohlthätigen Stiftung betr.

Der nun verstorbene vormalige Beigeordnete Johann Hartmann von Zahlbach hat durch Testament vom 16. Mai 1822. der dortigen Kirche, einem Filial von Bretzenheim, ein Kapital von 500 fl. legirt, damit von den Zinsen jährlich eine kirchliche Andacht gehalten, und vier Gulden an die Hausarmen vertheilt werden sollen. Des Großherzogs Königliche Hoheit haben die Behörde zur Annahme dieser milden Stiftung und zur Verwendung nach dem Zwecke gnädigst zu ermächtigen geruht.

Darmstadt den 28. Juli 1823.

Aus besonderem Allerhöchstem Auftrag

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

von Grolman.

Trygophorus.

Markt- und Beschau-Ordnung für die Wollmärkte zu Alsfeld und Erbach betr.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst verordnet, daß, nach dem Wunsche der Stände, in jeder der beiden diesseits rheinischen Provinzen, und zwar in den Städten Erbach und Alsfeld zwei Wollmärkte jährlich abgehalten werden sollen, und haben zu dem Ende nachfolgende Beschau-Ordnung gnädigst genehmiget.

Diese Beschau-Ordnung hat den Zweck:

a.) Alle zum Verkauf auf den Markt gebrachte Wolle, genau zu untersuchen;

b.) sie nach ihrer Eigenschaft, Gattung und Güte einzutheilen;

Digitized by Google

c.) nach Möglichkeit den Grad ihrer Feinheit zu bestimmen;

d.) die Vorzüge bemerkbar zu machen, welche sich durch gute Sortirung, reines Auswaschen und Veredlung der Wolle ergeben.

e.) den Käufer in den Stand zu setzen, die ihm dienlich scheinende Wolle, leichter und genauer zu untersuchen, und ihn gegen versteckten Betrug, falsche Verpackung, Vermischung, Verunreinigung ꝛc. im Innern der Gebinden soviel als thunlich zu schützen.

Um diesen Zweck nach Möglichkeit zu erreichen, und den guten Ruf der neu angelegten Wollmärkte, auf eine dauernde Weise zu begründen, werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

1.) Zum Verkauf auf dem Markt, wird nur unvermischte, rein gewaschene, mit keinen Unreinigkeiten, als Pech-Zeichen, Sand, ꝛc., versehene Wolle zugelassen. Sie muß egal sortirt seyn, und in der Mitte der Gebinden eben so gut als oben und unten ausfallen.

2.) Alle Wolle, welche diese Beschaffenheit nicht hat, wird nicht als Kaufmannsguth betrachtet, mithin bei der Beschau, von dem Verkauf auf dem Markte, abgewiesen.

3.) Die zum Verkauf auf den Markt gebrachte Wolle zerfällt in drei Hauptabtheilungen, nämlich;

   1.) in ordinaire Land-Wolle;
   2.) in Bastard- oder zum Theil veredelte Wolle;
   3.) in sogenannte spanische, oder ganz edle; d. h. in solche, die von ursprünglich edlen stets unvermischt gebliebenen Schaaf-Racen, erzeugt worden.

4.) Jede dieser Hauptabtheilungen wird eingetheilt:

   a.) nach ihrer Eigenschaft in Schaaf- und Lamm-Wolle;
   b.) nach ihrer Gattung in Gerber- und Schur-Wolle;
   c.) nach ihrer Güte, in geringere, mittlere und feinere Wolle, je nach dem Zustand und der Veredlung der im Lande befindlichen Schäfereien.

5.) Von den Art. 3. enthaltenen 3 Hauptabtheilungen, wird die ordinäre oder Land-Wolle mit . . . . . O

die Bastard-Wolle . . . . . B

die ganz edle, sogenannte spanische Wolle mit . . . . . E

bezeichnet.

6.) Zur Unterscheidung der Eigenschaft, erhält die Schaaf-Wolle ein S, die Lamm-Wolle ein L, welche dem Buchstaben der Hauptabtheilung, an die Seite gesetzt

Digitized by Google

werden als O S ordinäre Schaaf-Wolle,

O L ordinäre Lamm-Wolle.

7.) Von den Gattungen dieser Schaaf- oder Lamm-Wolle, wird die Gerber-Wolle durch den Buchstaben G, die Schur-Wolle aber durch den Buchstaben S, unterschieden, und diese Buchstaben der Hauptabtheilungs- und Eigenschafts-Bezeichnung der Wolle als

O „ S ordinäre Schaaf-Wolle

O „ L ordinäre Lamm-Wolle

nebst der Jahreszahl unten beigefügt, nämlich:

$\frac{O \text{ „ } S}{G}$ ordinäre Schaaf-Gerber-Wolle von 1822.
1822

$\frac{O \text{ „ } L}{S}$ ordinäre Lamm-Schur-Wolle von 1823 ꝛc.
1823

8.) Jede Hauptabtheilung wird noch in drei verschiedene Sorten eingetheilt, nämlich:

a.) in die sortirte Wolle von den Rücken- und Seiten-Theilen des Schaafs oder Lamms als die beste;

b.) in die unsortirte Wolle, nämlich, so wie sie von dem Schaaf oder Lamm fällt, als die mittlere und

c.) in die sortirte Wolle von den Beinen, dem Bauch, dem Hals und dem Schwanz als die geringste Sorte.

Diese drei Sorten werden daher neben dem Zeichen der Hauptabtheilung, Eigenschaft und Gattung (s. Art. 7.) noch zur Unterscheidung der Sortirung mit a, b, c, bezeichnet, und zwar wie oben bemerkt

mit a, die beste Sorte;
mit b, die mittlere Sorte und
mit c, die geringste Sorte.

9.) Es wird also die ordinäre Gerber- oder Schur-Wolle vom gemeinen Schaaf, und zwar die beste Sorte mit $\frac{O\,S}{a\,G}$ oder $\frac{O\,S}{a\,S}$ vom Lamm mit $\frac{O\,L}{a\,G}$ oder $\frac{O\,L}{a\,S}$.

Digitized by Google

— Die mittlere Sorte aber vom Schaaf mit $\frac{O\,S}{b\,G}$ oder $\frac{O\,S}{b\,S}$, vom Lamm mit $\frac{O\,L}{b\,G}$ oder $\frac{O\,L}{b\,S}$ u. s. f. nebst der Jahreszahl bezeichnet, so daß jede Hauptabtheilung, Eigenschaft, Gattung und Sortirung von Wolle, schon durch die äußere Bezeichnung bestimmt, und kenntlich gemacht wird.

10.) Da aber sowohl unter der gemeinen Landwolle, als unter der Bastard und spanischen oder ganz edlen Wolle, verschiedene Abstufungen in Hinsicht der Feinheit des Haars vorkommen, und diese natürlich einer besonderen Berücksichtigung würdig sind, so sollen diese Abstufungen, außer den im vorhergehenden Artikel vorgeschriebenen Bezeichnungen, noch durch laufende Nummern unterschieden werden, nach welchen der Grad ihrer Feinheit ausgedrückt werden soll.

11.) Von den 3 Hauptabtheilungen, nämlich von ordinärer Landwolle, Bastard- und spanischer Wolle, wird die gröbste Sorte von Haar mit Nro. 1, die feineren aber nach Befinden mit Nro. 2, 3, 4, 5, u. s. f. bezeichnet.

12.) Jede dieser 3 Hauptabtheilungen fängt, um in der Bezeichnung keiner Beschränkung ausgesetzt zu seyn, — immer mit Nro. 1. als der geringsten Sorte an, und steigt nach Maasgabe ihrer Feinheit, mit den höhern Nummern fort, z. B.

O „ S . . .	O L
a S 1	b S 1
B „ S . . .	B L
a S 1	c S 1
E „ S . . .	E L
b S 1	a S 1 u. s. w. 2, 3, u. s. f. w.

13.) Wenn sich in ein und derselben Klasse von Wolle, irgend ein Theil durch achtsame Sortirung, große Reinlichkeit, oder ein längeres Haar, besonders auszeichnet, ohne wegen seiner Feinheit in eine höhere Klasse zu gehören, so sollen jene Gebinde oder Ballen, als Zeichen eines Vorzugs, noch mit einem Stern * versehen werden, welcher über die Hauptabtheilung und Eigenschaftsbezeichnung O*S—O*L ꝛc. gesetzt wird.

14.) Sämmtliche Bezeichnungen werden durch einen Klassen-Stempel auf Blei ausgedrückt und den wohl verwahrten Wollsäcken oder Gebinden, oder — in so fern die

Digitized by Google

Wolle offen auf den Markt gebracht würde — den ins Kreuz geschnürten Päcken oder Bündeln angehängt.

15.) Die Bestimmung des Grads der Feinheit hat, bei der ordinären Landwolle, so wie bei der ganz edlen spanischen Wolle, keine besonderen Schwierigkeiten, da sie nur in wenige Abweichungen zerfällt. Bei der Bastard-Wolle, welche von Schaafheerden erzielt wird, die durch beständige Erneuerung von edlen Stöhren, nach und nach so verbessert worden ist, daß sie den großen Raum zwischen der ordinären Landwolle und der ganz edlen spanischen Wolle stufenweise ausfüllt, ist diese Bestimmung aber viel schwieriger, indem sich keine feste Grundsätze annehmen lassen, wodurch ein gewisser Grad von Veredlung bezeichnet werden kann.

Da es nun hierbei hauptsächlich auf die Klassifikation der Feinheit des Haars ankommt, welche nur durch dargelegte Proben anschaulich gemacht werden kann, diese Bestimmung aber keineswegs den Ansichten der Beschau-Meister allein überlassen werden darf; so wird die Beschau-Kommission die Abstufungen der Feinheit der ordinären Landwolle sowohl, als der Bastard- und edlen spanischen Wolle, durch Darlegung von gesiegelten Proben, welche den Beschau-Meistern einigermaßen zur Richtschnur dienen können, so gut als sich thun läßt, zu bestimmen trachten.

16.) Daß die Wolle von edlen Stöhren, welche sich unter den gewöhnlichen Schaafheerden befinden, bei der jährlichen Schur, abgesondert erhalten, und überhaupt keine veredelte Wolle mit der gemeinen Landwolle vermischt werden darf, geht aus dem Sinne der gegenwärtigen Beschauordnung schon hervor, und bedarf deshalb kaum einer besonderen Erwähnung.

17.) Eben so wenig ist eine Vermischung von Schur- und Gerberwolle erlaubt. Wenn aber eine solche vermischte Wolle dennoch herbeigebracht werden würde, so soll sie sogleich bei der Beschau von dem Markte abgewiesen, und nicht zum Verkauf gelassen werden.

18.) Obgleich nicht zu erwarten ist, daß im Großherzogthum Hessen noch 2 schürigte Wolle erzeugt wird, da nach vielseitigen Erfahrungen die zweimalige Schur kein größeres Gewicht als die einmalige ausliefert, und die einschürigte Wolle überdieß einen weit höheren Werth hat, welches aufmerksamen Oekonomen nicht entgangen seyn kann; so soll die zweischürigte Wolle zwar gleichwohl zum Verkauf auf dem Markt zugelassen, und bei der Beschau nach den nämlichen Grundsätzen als die einschürigte Wolle behandelt, jedoch aber stets abgesondert erhalten, und nur unter der Benennung von zweischürigter Wolle zum Verkauf gebracht werden.

19.) Die Beschau-Meister sind nicht befugt, die, während dem Markt zur Beschau gebrachte vermischte Wolle von einander abzusondern, noch die unreine Wolle zu säubern, sondern sind nach Art. 1 und 2. der gegenwärtigen Beschau-

Digitized by Google

ordnung vielmehr verpflichtet, dieselbe von dem Verkauf auf dem Markt gänzlich abzuweisen. Dagegen ist ihnen gestattet:

20.) Solche Wolle, welche 8 Tage von Anfang des Markts oder früher zur Beschau gebracht worden, in Gegenwart der Eigenthümer zu sortiren und zu reinigen, jedoch soll dieses mehr geschehen, um die Eigenthümer über die Behandlung ihrer Wolle aufzuklären, als es zum Beruf der Beschau-Meister zu machen.

21.) In so ferne diese Arbeit aber zu viel Zeit erfordern sollte, die Wolle sich aber doch in einem solchen Zustand befindet, daß sie nach vorgenommener Behandlung, als zulässig erkannt werden dürfte, so sind die Beschaumeister in diesem Falle befugt, die Sortirung und Reinigung dieser Wolle auf Kosten der Eigenthümer, jedoch unter deren Aufsicht, durch andere, mit diesem Geschäft kundigen Leute, vornehmen zu lassen, außerdem aber zurückzuweisen.

22.) Die Sortirung und Reinigung dieser Wolle geschehe nun durch die Beschau-Meister (Art. 20.) oder durch andere kundige Leute (Art. 21.) so ist in jedem Falle von den Eigenthümern derselben 4 kr. pr. Centner für das Sortiren, und eben so viel für das Reinigen der Wolle zu entrichten.

23.) Wenn ungeachtet dieser Sortirung und Reinigung, die Wolle aber bei der Beschau, dennoch nicht als Kaufmannsguth betrachtet werden könnte, so ist sie, trotz der darauf verwendeten Kosten, dennoch abzuweisen. Wenn aber der Grund dieser Abweisung, nach der Meinung des Eigners, blos in vernachlässigter Arbeit und zu geringer Aufmerksamkeit der damit beschäftigt gewesenen Leute liegt; so hat der Eigenthümer seinen Regreß an diese zu suchen, und bei der Beschau-Kommission auf Untersuchung anzutragen. Findet die Beschau-Kommission dieses bestätigt, so haben die nachlässigen Arbeiter dem Eigenthümer der Wolle die Hälfte, oder, nach dem Befinden der Kommission, auch das Ganze des empfangenen Lohns zurückzuzahlen.

24.) Die Beschau-Meister sind verpflichtet, allen Fleiß anzuwenden, damit dem Inhalt der gegenwärtigen Beschau-Ordnung pünktlich nachgelebt werde.

25.) Die Beschau-Gebühren mit Einschluß des Beschau-Scheins, werden auf 6 kr. pr. Centner festgesetzt, und sind von dem Eigenthümer der Wolle sogleich nach der Beschau zu entrichten.

26.) Diese Beschau-Anstalt steht unter der Aufsicht und Leitung einer aus sachkundigen Fabrikanten, Oekonomen und Webern zusammengesetzten Beschau-Kommission. Diese ernennt aus der Klasse der Tuchmacher, Weber und Wollspinner die Beschau-Meister, und verpflichtet dieselbe auf die Beschau-Ordnung.

27.) Entstehen gegen die von den Beschau-Meistern getroffene Klassifikation Beschwerden, so sind solche von der Beschau-Kommission in möglichster Kürze schiedsrichterlich zu

Digitized by Google

beseitigen. Gegen diese Entscheidung kann der Rekurs an den ordentlichen Richter genommen werden.

28.) Jedem Eigenthümer der zu Markt gebrachten Wolle soll auf Verlangen ein Beschau-Schein ertheilt werden.

29.) Wenn die Wolle von der Beschau-Anstalt den Klassenstempel erhalten hat, kann sie nicht mehr von dem Markt-Orte, oder aus dem zur Aufbewahrung der Wolle bestehenden Magazin hinweggenommen werden, ohne die Glaubwürdigkeit des ihr von der Beschau ertheilten Klassenstempels zu verlieren.

30.) Dagegen kann jeder Eigenthümer sein Eigenthumsrecht auf die am Marktort liegende Wolle auf einen andern dadurch übertragen, daß er den erhaltenen Beschau-Schein an denselben verkauft. Dieser Uebertrag muß jedoch von dem Verkäufer eigenhändig unterschrieben, (endorsirt) und dessen Unterschrift vom Gerichte beglaubiget seyn.

31.) In Fällen schiedsrichterlicher Entscheidung über angebrachte Klagen gegen die Klassifikation, soll der Beschau-Meister, wenn ihm eine unrichtige Klassifikation nachgewiesen werden kann, in die Kosten von 4 kr. vom Centner; im Falle aber, daß die Beschwerde als ungegründet befunden wird, der Kläger in die Kosten von 8 kr. vom Centner verurtheilt werden.

32.) Die Lagergelder der beschauten Wolle sind auf 2 kr. vom Centner monatlich bestimmt und werden beim Bezug derselben von dem Empfänger, er sey Käufer oder Verkäufer entrichtet. Das Waaggeld muß, so oft die Wolle gewogen wird, mit 2 kr. vom Centner jedesmal bezahlet worden.

Diese Bestimmungen werden hierdurch zur Nachricht und Bemessung verkündet.

Darmstadt am 7. August 1823.

Aus besonderem Allerhöchstem Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

von Grolman.

Hoppé.

Kurze Zusammenstellung der in der Beschau-Ordnung vorkommenden Zeichen und deren Erklärung:

O	ordinäre Landwolle	(s. Art. 5.)
B	Bastard-Wolle	
E	edle oder spanische Wolle . . .	

Digitized by Google

S Schaaf — L Lamm-Wolle . . . (ſ. Art. 6.)

klein G Gerber — klein s — Schur-Wolle (ſ. Art. 7.)

klein a — beſte — klein b — mittlere — klein c geringſte Sorte . . . . . (ſ. Art. 8.)

Nro. 1, 2, 3, 4, 5, ꝛc., die Abſtufungen in Hinſicht der Feinheit des Haars . . . . . (ſ. Art. 10 und 11.)

★ Vorzug — wegen achtſamer Sortirung, — großer Reinlichkeit und längerem Haar . . (ſ. Art. 13.)

Figur des Ganzen.

oder

oder

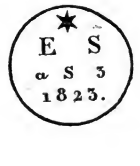

Die Beſtätigung einer milden Stiftung betr.

Der Schmiedmeiſter Johann Philipp Thomas zu Morréhauſen an der Salzböde, in dem Landrathsbezirke Gladenbach, hat der daſigen Schule ein Kapital von 157 fl. in ſeinem Teſtamente ausgeſetzt, und beſtimmt, daß die Zinſen dieſes Kapitals zur Bezahlung des Schullohns für arme Kinder in der genannten Gemeinde verwendet werden ſollen.

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, haben dieſe Stiftung allergnädigſt zu beſtätigen, und die Behörde zur Annahme jenes Kapitals, um ſolches der Beſtimmung gemäß zu verwenden, zu ermächtigen geruht.

Darmſtadt den 7. Auguſt 1823.

Großherzoglich Heſſiſches Miniſterium des Innern und der Juſtiz.

v. Grolman.

Digitized by Google

Die Ernennung einer Kommission zur Leitung der Wahlen des Adels betr.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zu der, in den Artikeln 2, 3 und 4 der Verordnung über die Wahlen der Kammer der Abgeordneten bestimmten Kommission den Großherzoglichen Geheimen-Staatsrath Freiherrn von Lehmann dahier zu ernennen geruht. Die in dem Art. 2. dieser Verordnung genannten adelichen Grundeigenthümer haben sich daher zu dem ausgesprochenen Zweck möglichst bald an ihn zu wenden.

Darmstadt am 18. August 1823.

Aus besonderem Allerhöchstem Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

von Grolman.

Hoppé.

Das Heurathen der Unteroffiziere und Soldaten betr.

Es ist zwar am 22. März 1822. (Regierungsblatt No. 12.) bekannt gemacht worden, daß die Entscheidung über die Heurathsgesuche der Unteroffiziere und Soldaten zum Ressort der Regiments- und Corpscommandeure gehört. Demohngeachtet werden seit einiger Zeit wieder viele Gesuche um Ertheilung des Heurathsconsenses bei dem Kriegsministerium eingereicht. Man sieht sich daher veranlaßt, jene Bekanntmachung zu wiederholen, mit dem Anhange, daß, wenn künftighin Vorstellungen dieser Art bei dem Kriegsministerium eingereicht werden, die Koncipienten jedesmal mit einer Strafe von Ein Gulden 30 Kreuzer belegt werden sollen.

Darmstadt den 12. August 1823.

Großherzoglich Hessisches Kriegs-Ministerium.

v. Falck.

vt. Scriba.

Die Ausräumung der nicht schiffbaren Flüsse und Bäche in der Provinz Rheinhessen betr.

Mit Beziehung auf die diesseitige Verordnung vom 30. Juli v. J., Regierungsblatt No. 23., werden die Herrn Bürgermeister in der Provinz Rheinhessen angewiesen, auch in

Digitized by Google

diesem Jahre das Ausräumen der nicht schiffbaren Flüsse und Bäche gleich nach der Erndte den gesetzlichen Bestimmungen gemäß, vornehmen zu lassen.

Mainz den 30. Juli 1823.

Großherzoglich Hessische Regierung der Provinz Rheinhessen.

Frhr. von Lichtenberg.

Die Eröffnung der Jagd in der Provinz Rheinhessen betr.

Der Aufgang der Jagd in der Provinz Rheinhessen wird für dieses Jahr auf den 1ten des künftigen Monats festgesetzt.

In denjenigen Gemeinden jedoch, wo durch die besondere Nässe des Bodens die Erndte sich bedeutend verspätet hat, sind die Herrn Bürgermeister für dießmal ermächtigt, durch eigenen auf die ortsübliche Weise zu verkündigenden und den Jagdpächtern noch besonders zu notifizirenden Beschluß die Jagderöffnung bis zu dem 10ten September zu verschieben.

Indem man diese Bestimmung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringt, werden alle betreffenden Beamten erneuert angewiesen, auf die Beachtung der hinsichtlich der Jagdausübung in der Verordnung vom 21sten September 1815 enthaltenen Verfügungen gehörig zu wachen.

Sämmtlichen Jagdberechtigten wird hierbei noch besonders bemerkt, daß der §. 6. der eben gedachten Verordnung sie für alle in Ausübung der Jagd geschehenden Beschädigungen der noch ausstehenden Felderzeugnisse persönlich verantwortlich erklärt.

Mainz, den 14. August 1823.

Die Großherzogl. Hess. Regierung der Provinz Rheinhessen.

Frhr. von Lichtenberg.

Ernennungen, auch Beförderungen im Staatsdienst.

Am 22. März laufenden Jahres ist der Hofkapell-Musikmeister Valentin Appold dahier, zum Vice-Hofkapellmeister ernannt und es sind ihm alle bei der Hofkapellmusik vorkommenden Geschäfte, welche der verstorbene Hofkapellmeister Wagner versehen hat, zur künftigen Besorgung übertragen worden. — Am 11. Juli laufenden Jahres wurde dem Pfarr-Vicar zu Muschenheim, Reinhard Reiß aus Heuchelheim, die erledigte Pfarr- und

Digitized by Google

Schulstelle zu Heuchelheim, Landrathsbezirks Nidda — am 17. desselben, dem Dr. Ernst Schaumann, zu Büdingen, die von ihm bisher provisorisch versehene vierte Lehrerstelle an dem dasigen Gymnasium definitiv übertragen — unter gleichem dato der Untergerichtsschreiber Joseph Glaubach zu Mainz — so wie der Rechtsbeflissene Johann Daniel Kremer aus Worms, in die Zahl der Advocaten und Anwälte bei den Gerichten der Provinz Rheinhessen aufgenommen — am 19. desselben, der Dr. Adrian zum außerordentlichen Professor der neueren Sprachen und Literatur bei der Landesuniversität Gießen — der Landgerichts-Assessor Friedrich Küchler zu Zwingenberg, zum Assessor cum voto bei dem dasigen Landgerichte — der Hofgerichts-Secretariats-Accessist Joseph Freiherr von Münch dahier, zum zweiten Landgerichts-Assessor bei dem Landgerichte Lorsch ernannt — am 23. desselben, dem Hornisten Georg Jacobi, im Regiment Groß- und Erbprinz, die Stelle eines zweiten Landrathsdieners bei dem Landrath des Bezirks Vilbel — und am 28. desselben, dem Hauptstaatskasse-Buchhalter Georg Simon dahier, die erledigte Steuerschreiberstelle bei der hiesigen Brand-Assekurations-Kommission mit Beybehaltung seiner Stelle zugleich mit übertragen. — Am 2. August ist der Obrist Gran, seither Commandeur des Regiments Groß- und Erbprinz, zum Chef der 3ten Section des Kriegsministeriums ernannt, — der Obristlieutenant von Carlsen im 2ten Garderegiment zum Oberst und Commandeur des Regiments Groß- und Erbprinz (Patent vom 2. August) — der Obristlieutenant und Flügeladjutant von Amerongen zum Obrist (Patent vom 3. August) — der Major von Herff im Leibgarderegiment zum Obristlieutenant im 2ten Garderegiment (Patent von 2. August) — der Capitain 1r Klasse Köhler im Leibgarderegiment zum Major darin (Patent vom 2ten August); — der Kapitän 2r Klasse Schmidt, Adjutant der 1ten Infanterie-Brigade, zum Kapitän 1r Klasse (Patent vom 2. August); — der Premier-Lieutenant Seyd im Leibgarderegiment zum Kapitän 2r Klasse darin (Patent vom 2ten August, — und der Sekonde-Lieutenant Huth im Leibgarderegiment zum Premierlieutenant darin (Patent vom 2ten August) befördert worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 9ten dieses Monats, gnädigst geruht, Seine Hoheit den Prinzen Emil von Hessen, nachdem Höchstdieselben von Ihrer Reise glücklich zurückgekehrt, zum ordentlichen Mitgliede Allerhöchst Dero Staatsraths zu ernennen.

Am 15. August ist der Hofrath Freiherr Friedrich von und zu Breidenstein, zum Mitgliede der ersten Kammer der Stände des Großherzogthums auf Lebenszeit ernannt worden.

Pensionirungen.

Am 11. Juli laufenden Jahres wurde der Geheimel Hofrath Fried. Wilhelm Stumpff dahier, in seiner Eigenschaft als Geheimer Sekretär des Großherzoglichen

Digitized by Google

Ministeriums des Innern und der Justiz — und am 17. desselben Monats der Pfarrer Ayrer zu Hähnlein in den Ruhestand versetzt. — Am 2ten August d. J. ist dem Geheimen Rath Balser, hinsichtlich seiner Stelle als Chef der 3ten Section des Kriegs-Ministeriums, wegen seiner geschwächten Gesundheitsumstände die gebetene Versetzung in den Ruhestand bewilligt worden.

Dienstledigung.

Die Pfarrstelle zu Felda in der Provinz Oberhessen ist erledigt, das jährliche Einkommen derselben beträgt 1209 fl. 4 kr.

Sterbfälle.

Gestorben sind: 1.) Am 25. Juni laufenden Jahres der im Schul-Seminar zu Bensheim verpflegt gewordene Kapuziner Bruder Ignaz Herth; 2.) am 3. Juli d. J. der Pfarrer Strack zu Felda; 3.) am 11. Juli d. J. der Fruchtmesser Hahn zu Bußbach; 4.) am 7. August d. J. die pensionirte Klosterfrau Anna Christina Staßener zu Mainz.

Berichtigung.

Bei der in Nr. 20. des Regierungsblatts vom 11. Juli 1823. bekannt gemachten allerhöchsten Verordnung vom 2. Juni desselben Jahrs, die Vorbereitung zum Staatsdienste in der Provinz Rheinhessen betreffend, ist zu Nr. I, 4, »Handelsgerichtsschreiber« — noch nachzutragen: Kreisgerichtsschreiber und Obergerichtsschreiber.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt

№ 27.

Darmstadt den 27. August 1823.

Betr.: 1) Bestätigung einer wohlthätigen Schenkung; — 2) Die vorzunehmende neue Wahl eines Abgeordneten von Seiten der stimmfähigen adelichen Grundeigenthümer; — 3) Dienstversetzungen und Dienstbeförderungen; — 4) Pensionirungen; — 5) Sterbfall; — 6) Druckfehler-Verbesserung.

Bestätigung einer wohlthätigen Schenkung betr.

Der Herr Graf Kasimir zu Ysenburg-Büdingen hat ein ihm zugefallenes Vermächtniß im ungefähren Betrag von 350 fl. dem Gymnasialfond zu Büdingen überlassen, welchem Fond auch der Großherzogl. Kirchenrath Keller zu Büdingen ein, Letzterem zugedachtes Legat, im Geldwerth von 56 fl. 38 kr. abgetreten hat.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben diese wohlthätige Schenkung zu einer gemeinnützigen Verwendung huldreichst bestätigt und die Behörde zur Annahme ermächtigt.

Darmstadt am 11. August 1823.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

von Grolman.

Hoppé.

Die vorzunehmende neue Wahl eines Abgeordneten von Seiten der stimmfähigen adelichen Grundeigenthümer betr.

Durch die Ernennung des Herrn Hof- und Regierungs-Raths Freyherrn von und zu Breidenstein zum lebenslänglichen Mitglied der ersten Kammer ist eine neue von den stimmfähigen adelichen Grundeigenthümern vorzunehmende Wahl eines Abgeordneten zur zweiten Kammer nöthig geworden.

Der unterzeichnete mit der Leitung dieser Wahl beauftragte Großherzogliche Kommissär bringt zu diesem Behuf hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß nachfolgende adeliche Grundei-

Digitized by Google

genthümer des Großherzogthums die in den Artikeln 55 und 56. der Verfassungsurkunde bei den Wahlen des Adels vorgeschriebene Erfordernisse zur Stimmfähigkeit und Wahlfähigkeit unzweifelhaft besitzen.

1.) Herr Kammerherr und Landjägermeister von Bibra zu Romrod.
2.) Herr Kammerherr und Major Freyherr von Breidenbach zu Breidenstein.
3.) Herr Kammerherr und Rittmeister von Firnhaber von Eberstein auf der Schmitte bei Gießen.
4.) Herr Kammerherr und Flügel-Adjutant Graf von Lehrbach zu Darmstadt.
5.) Herr General-Major und Oberhofmeister Freyherr von Pretlack zu Darmstadt.
6.) Herr Oberforstmeister Freyherr von Pretlack zu Darmstadt.
7.) Herr Oberforstmeister Freyherr von Nordeck zu Rabenau zu Seligenstadt.
8.) Herr Kammerherr und Major Freyherr von Nordeck zu Rabenau zu Darmstadt.
9.) Herr Hofjägermeister Freyherr von Riedesel zu Eisenbach zu Darmstadt.
10.) Herr Forstmeister Freyherr von Riedesel zu Eisenbach zu Stockhausen.
11.) Herr Obrist Freyherr von Schenck zu Herrmannstein zu Darmstadt.
12.) Herr Hauptmann Freyherr von Schenck zu Herrmannstein zu Altenstadt.
13.) Herr Rittmeister Freyherr von Schenck zu Wäldershausen in Wäldershausen.
14.) Herr Hauptmann Freyherr von Schenck zur Sorge.
15.) Herr Kammerherr Freyherr von Wetzel zu Obermörle.
16.) Herr Obrist von Willich genannt von Pöllnitz zu Reinheim.
17.) Herr von Rotsmann zu Dotzelrod.

Es wird hierbei ausdrücklich erklärt, daß kein bei den Wahlen des Adels stimmfähiger und wählbarer adelicher Grundeigenthümer dadurch, daß er sich nicht unter den oben verzeichneten adelichen Grundeigenthümern befindet, in seinem Recht gefährdet werden soll. Zugleich werden alle oben nicht verzeichnete adeliche Grundeigenthümer des Großherzogthums, welche stimmfähig und wählbar zu seyn glauben, eingeladen, dem unterzeichneten Großherzoglichen Kommissär die erforderlichen Nachweisungen hierüber unverzüglich zukommen zu lassen, damit die vorschriftsmäßige Aufforderung zur Einsendung der Abstimmung für einen Abgeordneten des Adels noch frühzeitig genug an sie ergehen, und ihr Wahlzettel vor dem 16ten künftigen Monats September, als dem zur Eröffnung der Wahlzettel bestimmten Tag, bei Unterzeichnetem eintreffen kann.

Darmstadt am 24. August 1823.

Freyherr von Lehmann.

Digitized by Google

Dienstversetzungen und Dienstbeförderungen.

Am 31. Juli laufenden Jahrs wurde der Landgerichts-Assessor Ludwig Wilhelm Reiß, zu Alsfeld, in gleicher Eigenschaft an das Großherzogl. Landgericht zu Grünberg; — der Landgerichts-Assessor Friedrich Ellenberger, zu Homberg an der Ohm, in gleicher Eigenschaft an das Großherzogl. Landgericht zu Alsfeld versetzt — und unter gleichem dato der Hofgerichts-Sekretariats-Accessist Karl Ludwig Winheim zu Gießen, zum Assessor des Großherzogl. Landgerichts des Bezirks Homberg an der Ohm ernannt; — am 1. Juli d. J. wurde der bisherige Kaplan zu Hernsheim, Albert Sauer, zum Pfarrer nach Dalsheim ernannt, welche Stelle am 1. Mai l. J. durch Versetzung des Pfarrers Dehoß nach Budenheim erledigt worden war.

Pensionirungen.

Am 28. Juli laufenden Jahres ist der Schullehrer Konrad Wolf zu Brauerschwend — und am 31. desselben der Friedensrichter Franz Dedell, zu Alzey, in den Ruhestand versetzt worden.

Sterbfall.

Der Großherzogliche Salz-Inspektor Sattler zu Friedberg ist am 26. Juli d. J. gestorben.

Druckfehler-Verbesserung.

Die in dem Großherzogl. Regierungsblatt Nr. 22. Seite 276. ausgeworfenen 10,019 fl. 18 kr.; sodann der Seitenbetrag 29,782 fl. 10 kr. sind Druckfehler und soll die erstere Summe 9519 fl. 18 kr.; der Seitenbetrag aber 29,282 fl. 10 kr. heißen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt

№ 28.

Darmstadt den 5. September 1823.

Betr.: 1) Bestätigung einer milden Schenkung; — 2) Bestätigung einer kirchlichen Schenkung; — 3) Die Prüfung derjenigen, welche für Militärpflichtige nach dem Art. 22. des Rekrutirungsgesetzes oder vor der Zutheilung zu einem Regiment einstehen wollen; — 4) Die vorzunehmende neue Wahl eines Abgeordneten von Seiten der stimmfähigen adelichen Grundeigenthümer; — 5) Die Prüfung der Actuarien bei den Untergerichten; — 6) Vergleichung des alten Dübelsheimer Feldmaaßes mit dem neuen Maaße; — 7) Straferkenntniß der Großherzogl. Hess. Fürstl. Löwenstein- und Gräflich Erbachischen Gesammt-Justiz-Kanzlei zu Michelstadt; — 8) Dienstbeförderungen; — 9) Dienstesledigung; — 10) Dienstentlassung; — 11) Pensionirung; — 12) Sterbfall.

Bestätigung einer milden Schenkung betr.

Marie Anne Rothmüller zu Mainz hat der dasigen Dompfarrei ein Kapital von Fünfhundert Gulden zu dem Ende geschenkt, daß von dem Zinsenertrage jährlich fünf Messen gelesen, und von dem zeitigen Dompfarrer zehn Gulden unter die Armen der Dompfarrei vertheilt, die nach der Bestreitung dieser beiden Posten übrig bleibenden Zinsen aber der Domfabrik zur beliebigen Benutzung und Verwendung überlassen werden sollen.

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, haben die Behörde zur Annahme dieser Schenkung allergnädigst zu ermächtigen geruht.

Darmstadt am 21. August 1823.

Aus besonderem Allerhöchsten Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

von Grolman.

Trygophorus.

Digitized by Google

Bestätigung einer kirchlichen Schenkung betr.

Die zu Büdingen wohnende Frau Gräfin Karoline zu Brntheim Steinfurt hat der dasigen evangelischen Kirche eine Oranien-Nassauische Obligation von Eintausend Gulden unter der Bedingung geschenkt, daß diese Summe zur Verschönerung der großen Kirche zu Büdingen in ihrem Inneren verwendet werde.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben der dasigen Kirchengemeinde die Erlaubniß zur Annahme und Verwendung zum genannten Zweck gnädigst ertheilt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Darmstadt am 22. August 1823.

Aus besonderem Allerhöchsten Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

von Grolman.

Hoppé.

Die Prüfung derjenigen, welche für Militärpflichtige nach dem Art. 22. des Rekrutirungsgesetzes oder vor der Zutheilung zu einem Regiment einstehen wollen, betr.

Zur Prüfung derjenigen, welche 1) für Militärpflichtige, die noch keinem Regiment oder Korps zugetheilt sind, oder 2) für Militärpflichtige, die sich im Falle des Art. 22. des Rekrutirungsgesetzes befinden und heirathen wollen, ferner 3) zur Prüfung derjenigen Militärpflichtigen der Reserve und des Depots der drei ersten Klassen, welche wegen Untauglichkeit zur Stellung eines Stellvertreters, wie der Art. 22. des Rekrutirungsgesetzes vorschreibt, nicht verbunden zu seyn behaupten, — sind von jetzt an bis zu weiterer Verfügung nachstehende Staabsofficiere bestimmt worden:

1.) für die Provinz Starkenburg, der Kommandeur des 2ten Bataillons Leibgarde-Regiments, Major Pfaff dahier;

2.) für die Provinz Oberhessen, der Major Moter zu Gießen;

3.) für die Provinz Rheinhessen, der Obristlieutenant Beßerer im Leib-Regiment zu Worms.

Digitized by Google

Man bringt dieſes zur öffentlichen Kenntniß, damit ſich die in den angegebenen Fällen befindliche Leute zur Unterſuchung bei dem, für die betreffende Provinz beſtellten Staabsoffizier ſiſtiren.

Darmſtadt am 26. Auguſt 1823.

Großherzoglich Heſſiſches Kriegs-Miniſterium.

v. Falck.

vt. Scriba.

Die vorzunehmende neue Wahl eines Abgeordneten von Seiten der ſtimmfähigen adlichen Grundeigenthümer betr.

Unter Bezug auf die Bekanntmachung vom 24. v. M. wird hiermit weiter zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auch

Herr Oberburgermeiſter Freiherr von Jungenfeld zu Mainz und

Herr Kammerherr Freiherr Ueberbruk von Rodenſtein

ſtimm- und wahlfähige adeliche Grundeigenthümer ſind.

Darmſtadt, den 1. September 1823.

Freiherr von Lehmann.

Die Prüfung der Actuarien bei den Untergerichten betr.

Nachdem von Großherzogl. Miniſterium des Innern und der Juſtiz verordnet worden iſt, daß ſich, bei der Bewerbung um die Stelle eines Landgerichtsactuars, diejenigen Individuen, welche den vorgeſchriebenen juriſtiſchen Cours entweder nur zum Theile, oder gar nicht gemacht und die auch in keinem entſprechenden Amte geſtanden haben, oder noch ſtehen, einer von dem einſchlägigen Provinzial-Hofgerichte vorzunehmenden Prüfung unterwerfen ſollen, zu welcher aber nur diejenigen Bewerber dieſer Kategorie zugelaſſen werden, welche eine an-

Digitized by Google

gemessene Zeit bei einem Landgerichts-Actuar, in allen demselben obliegenden Verrichtungen, gearbeitet und sich darüber durch ein gutes Zeugniß desselben ausgewiesen haben; so wird diese höchste Verfügung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gießen, am 6. August 1823.

Großherzoglich Hessisches Hofgericht der Provinz Oberhessen.

Dr. Arens. Müller.

vt. Kohlermann.

Vergleichung des alten Düdelsheimer Feldmaaßes mit dem neuen Maaße betr.

Durch eine Vergleichung des alten Düdelsheimer Feldmaaßes mit dem neuen Maaße hat sich ergeben, daß die Länge der Ruthe zu 12 Ortsfußen 1,3860 Klafter, mithin die Größe des Lokalmorgens zu 160 örtlichen Quadratruthen 307,3594 □Klafter oder 0,7684 neue Morgen beträgt, wonach die Angaben in Nr. 32. des Regierungsblatts vom 31. December 1819 zu berichtigen sind.

Darmstadt, den 26. August 1823.

Aus Höchstem Auftrage.

Großherzogl. Hessische Ober-Bau-Direktion.

Kröncke. Schleiermacher.

vt. Hesse.

Straferkenntniß

der Großherzogl. Hess. Fürstl. Löwenstein- und Gräflich Erbachischen Gesammt-Justiz-Kanzley zu Michelstadt.

Der wegen wiederholtem Diebstahl und Vagantenlebens bei dem Landgericht Michelstadt in Untersuchung gekommene Heinrich Krommrich aus Darmstadt wurde durch Urtheil vom 12. Febr. l. J., zu einer Zuchthausstrafe von sechs Jahren verurtheilt und zu deren Erstehung am 15. April in die Zucht- und Besserungs-Anstalt Marienschloß abgeliefert.

Digitized by Google

Dienstbeförderungen, u. s. w.

Am 27. März d. J. wurde der Großherzogl. Geheime Staatsrath und Gesandte am Herzogl. Nassauischen Hofe, Peter Joseph Freyherr von Gruben zum Großherzogl. außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der deutschen Bundes-Versammlung ernannt.

Unterm 24. Juli d. J. wurde der vormalige Laquai Peter Göß dahier, zum Kanzlei diener bei Großherzogl. Oberfinanzkammer, und unterm 1. August desselben, der seither zur Befähigung zugelassene Accessist bei dem Secretariat der Großherzogl. Oberfinanzkammer, Theodor Meyer, nunmehr definitiv zum Accessisten bei dem Secretariat derselben ernannt. — Am 7. August dess., ist der in Ruhestand versetzte Rechnungs-Justifikator, Rath Ferdinand Rudolph Christoph David Schatzmann dahier, zum Mitgliede der Civildiener-Wittwenkasse-Kommission hierselbst ernannt worden. — Am 16. August wurde der Unteradjutant Ludwig Göß im Leibregiment zum Secondlieutenant im Leibgarderegiment; — am 5. August der Obristlieutenant von Stosch im Leibgarderegiment, bisheriger Ergänzungsrichter des Oberkriegsgerichts, zum ordentlichen Mitgliede dieses Gerichtshofes, an die Stelle des nach Offenbach versetzten Obristen von Carlsen; — sodann der Major Pfaff im Leibgarderegiment zum Ergänzungsrichter des Oberkriegsgerichts ernannt. — Am 21. dess. ist der bisherige Justizamtmann Justizrath Hofmann zu Rödelheim, als Landrichter des Landgerichts Rödelheim bestätigt — und am 28. dess., dem bisherigen Pfarrer Johannes Rahn, zu Holzhausen, Landrathsbezirks Gladenbach, die erledigte Pfarrei zu Eichelsdorf Landrathsbezirks Nidda übertragen worden.

Dienst-Erledigung.

Durch den am 2. Juni laufenden Jahres erfolgten Tod des Knaben-Schullehrers Bambach zu Biebesheim, ist dessen Stelle, mit welcher ein jährlicher Gehalt von 340 fl. verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Dienst-Entlassung.

Am 7. August laufenden Jahres wurde dem Ober-Finanzrath August Schenck dahier die erbetene Entbindung von der Stelle eines Mitglieds der Civildiener-Wittwenkasse-Kommission ertheilt.

Digitized by Google

Pensionirungen.

Unterm 24. Juli d. J. wurde der Kanzleidiener bei Großherzogl. Ober-Finanzkammer, Johann Schreiner — und am 1. August der Förster und Teich-Verwalter Johann Peter Herpel auf dem Reinheimer Teich, in den Ruhestand versetzt.

Sterbfall.

Am 2. Juli d. J. starb zu Mainz der pensionirt gewesene Organist Ignaz Loyola Blenkner.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt

№ 29.

Darmstadt den 29. September 1823.

Betr.: 1) Den Landtag, insbesondere die Wahlen der Abgeordneten; — 2) Die Benennung des bisherigen Patrimonial-Gerichts der Freyherrn von Buseck zu Großenbuseck; — 3) Die Auflösung der Großherzogl. Hessischen, Fürstlich und Gräflich Solmsischen Gesammt-Justiz-Kanzlei zu Hungen; — 4) Die Kommunalbedürfnisse der Stadt Friedberg; — 5) Verzeichniß der Vorlesungen, welche auf der Großherzogl. Hess. Universität zu Gießen, im bevorstehenden Winterhalbjahre, vom 27. Oktober 1823. an, gehalten werden sollen; — 6) Dienstversetzung und Dienstbeförderungen; — 7) Pensionirungen; — 8) Dienstentlassungen; — 9) Sterbfälle.

Den Landtag, insbesondere die Wahlen der Abgeordneten betr.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 11. Juli dieses Jahrs, in Nr. 21. des Großherzoglichen Regierungsblatts, wird hiermit nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auch

1) Georg Geißler sen., Georgen Sohn, von Schaafheim, Landrathsbezirks Dieburg, statt des unter Nr. 379. jenes Verzeichnisses aus Versehen genannten Georg Geißel sen., und

2) Christian Zilch zu Weißkirchen, Landrathsbezirks Seligenstadt,

solche Staatsbürger sind, welche vermöge ihrer Steuerverpflichtung und ihres Alters fähig sind, von den Wahlmännern der Wahlbezirke und der mit einem besonderen Wahlrechte begabten Städte zu Landtags-Abgeordneten erwählt zu werden. Darmstadt am 9. Sept. 1823.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.
von Grolman.

Trygophorus.

Die Benennung des bisherigen Patrimonial-Gerichts der Freyherrn von Buseck zu Großenbuseck betr.

Nachdem Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, gnädigst verordnet haben, daß das bisherige Patrimonial-Gericht der Freyherrn von Buseck zu Großenbuseck den Titel: « Großherzoglich Hessisches Landgericht der Freyherrn von Buseck » — nehmen soll, so ist sich darnach unterthänigst zu achten. Darmstadt den 4. September 1823.

Aus Allerhöchstem Auftrag.
Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.
von Grolman.

Trygophorus.

Digitized by Google

Die Auflösung der Großherzoglich Hessischen, Fürstlich und Gräflich Solmsischen Gesammt-Justiz-Kanzlei zu Hungen betr.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben, den Wünschen und Anträgen des Herrn Fürsten von Solms-Braunfels und der Herrn Grafen von Solms-Rödelheim und Solms-Laubach willfahrend, zu beschließen geruht, daß sich die Großherzoglich Hessische Fürstlich und Gräflich Solmsische Gesammt Justiz-Kanzlei zu Hungen, mit dem 1. kommenden Monats Oktober auflöse und die von ihr bisher ausgeübte Gerichtsbarkeit an das Großherzogliche Hofgericht zu Gießen überwiesen werde.

Diese Allerhöchste Entschließung wird hierdurch den betreffenden Behörden zur Bemessung öffentlich verkündet. Darmstadt den 3. September 1823.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

von Grolman.

Hoppé.

Die Kommunal-Bedürfnisse der Stadt Friedberg betr.

Nachdem von der höchsten Staatsbehörde genehmigt worden, daß die Kommunal-Bedürfnisse der Stadt Friedberg noch zur Zeit nach der früher für selbige festgesetzten Erhebungsnorm aufgebracht werden sollen, und nach solcher für das Jahr 1822.

I.) Zum Behuf der städtischen Schulden-Tilgung von einem Gulden Ortssteuer-Kapital monatlich — ½ pf.

und

II.) zur Bestreitung der Kasernen-Einrichtung und Unterhaltung, und zwar

a) zur Bezahlung der Jahreszinsen — ⅛ auf die Gewerbssteuer — und

b) zur Abtragung des jährlich bestimmten Theils — ⅛ auf die Häuser-Steuerkapitalien, einschließlich der Ausschlags- und Hebgebühren

betragen; so wird solches den betreffenden Kontribuenten hiermit bekannt gemacht.

Gießen am 23. August 1823.

Großherzoglich Hessische Regierung das.

Freyherr von Stein.

vt. Fuhr.

Digitized by Google

Verzeichniß

der Vorlesungen, welche auf der Großherzoglich Hessischen Universität zu Gießen, im bevorstehenden Winterhalbjahre, vom 27ten Oktober 1823. an, gehalten werden sollen.

Theologie.

Bibelerklärung. Die Psalmen erklärt um 2 Uhr 5 Tage, Geheimer-Kirchenrath und Professor Dr. Kühnöl. Den Jesaias um 11 Uhr, Professor Dr. Pfannkuche. Den Brief an die Römer um 9 Uhr, Professor Dr. Dieffenbach. Die Pauliniſchen Paſtoralſchreiben an Timotheus und Titus und die zwei Briefe an die Theſſalonicher Superintendent Profeſſor Dr. Palmer, um 11 Uhr 2 Tage.

Das Evangelium des Matthäus, Markus und Lukas, erklärt der Kollaborator am Pädagog, Dr. Rettig, wöchentlich in 6 Stunden.

Kirchengeſchichte von den Zeiten Konſtantins des Großen an, trägt vor nach ſeinem Lehrbuch, geiſtlicher Geheimer-Rath Prälat und Profeſſor Dr. Schmidt, um 10 Uhr.

Dogmatik lehrt Geheimer-Kirchenrath Prof. Dr. Kühnöl, um 1 Uhr.

Theologiſche Moral, nach Diktaten, Prof. Dr. Dieffenbach, um 11 Uhr.

Symbolik, Superintendent Prof. Dr. Palmer, um 11 Uhr 2 Tage.

Paſtoraltheologie. Derſelbe um 10 Uhr 2 Tage.

Ein Examinatorium über Kirchengeſchichte, Dogmatik und Moral eröffnet Derſelbe um 3 Uhr 4 Tage.

Rechtsgelehrſamkeit.

Das Naturrecht wird der Prof. Dr. Linde, nach von Dresch Lehrbuch des Naturrechts, Tübingen 1822., erläutern von 11 — 12 Uhr.

Das natürliche Privat-, Staats- und Völkerrecht trägt der Privatdocent Dr. Büchner, täglich von 9 — 10 Uhr nach Gros vor.

Die juriſtiſche Encyclopädie und Methodologie lehrt der Privatdocent Dr. Fritz nach Falk, 4 Stunden wöchentlich.

Die Inſtitutionen des Römiſchen Rechts erklären der Geheime Regierungsrath Profeſſor Dr. von Löhr, täglich von 8 — 9 Uhr, Montags, Mittwochs und Freitags von 10 — 11 Uhr, und der Privatdocent Dr. Büchner, in denſelben Stunden, Letzterer nach dem Mackeldeyſchen Lehrbuche.

Die Geſchichte und Alterthümer des Römiſchen Rechts trägt der Geheime Regierungsrath v. Löhr vor, nach Hugo, täglich von 2 — 3 Uhr, Dienſtags, Donnerstags und Sonnabends von 10 — 11 Uhr.

Die Hermeneutik des Römiſchen Rechts lehrt der Privatdocent Dr. Fritz und verbindet mit dieſer Vorleſung die Erklärung ausgewählter Geſetzesſtellen.

Den Text der Inſtitutionen, mehrere Titel der Pandekten und die Novelle 118. exegeſirt der Privatdocent Dr. Büchner, täglich von 3 — 4 Uhr.

Die Pandekten erläutert, nach dem Heiſeſchen Grundriſſe und mit Rückſicht auf Thibaut, der Profeſſor Dr. Marezoll, täglich von 9 — 10, 11 — 12 und 3 — 4 Uhr.

Seine Pandekten-Vorleſungen, nach dem von Wening-Ingenheimiſchen Lehrbuche, wird der Privatdocent Dr. Fritz fortſetzen und wöchentlich in 4 Stunden öffentlich die Lehre von den dinglichen Rechten abhandeln.

Digitized by Google

Das Criminalrecht erklären nach dem von Grolmanschen Lehrbuche der Professor Dr. von Lindelof in noch zu bestimmenden Stunden und der Professor Dr. Linde nach Feuerbach, von 9 — 10 Uhr.

Das deutsche Privatrecht lehrt, nach eignem Plane und mit Rückweisung auf Rundes Lehrbuch, der Prof. Dr. Marezoll, 5mal wöchentlich von 4 — 5 Uhr.

Das Handlungs- und Wechselrecht ist der Professor Dr. Linde, in einer noch zu bestimmenden Stunde, zu lesen erbötig.

Das Lehnrecht trägt vor, nach Paetz, der Professor Dr. Stickel, Montags, Mittwochs und Freitags, von 10 — 11, dann Mittwochs von 1 — 2 Uhr.

Derselbe erklärt den bürgerlichen Prozeß, nach von Grolman, täglich von 8 — 9 Uhr und 3mal in einer näher zu bestimmenden Stunde.

Das katholische und protestantische Kirchenrecht wird der Kanzler und Professor Dr. Arens in noch näher zu bestimmenden Stunden vortragen.

Ein juristisches Praktikum, nach mitzutheilenden Rechtsfällen, hält der Professor Dr. von Lindelof, 5mal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden.

Auch wird Derselbe, in zwei noch näher zu bestimmenden Stunden, ein Relatorium nach vorzulegenden Civil- und Criminal-Akten halten.

Zu Examinatorien und Privatissima über die Pandekten oder andere beliebige Theile der Rechtswissenschaft ist der Privatdocent Dr. Büchner bereit. Eben so ist der Privatdocent Dr. Fritz Examinatorien und Privatissima über die Pandekten auf die bisherige Weise zu halten erbötig.

Heilkunde.

Osteologie und Syndesmologie des Menschen, zweimal wöchentlich, von 1 — 2 Uhr, Prosector Dr. Wernekinck.

Darstellung des Baues und der Entwickelung des Rückenmarks und Gehirns des Menschen, mit Rückweisung auf den Bau dieser Theile in den Thieren, 2mal wöchentlich, in noch zu bestimmenden, Stunden, Derselbe.

Derselbe leitet die Uebungen im Zergliedern auf dem anatomischen Theater, täglich von 10 — 12 und 1 — 3 Uhr.

Gesammte Anatomie des Menschen an Leichen und Präparaten, täglich von 11 — 12 Uhr, Professor Dr. Wilbrand.

Naturgeschichte des Menschen, Donnerstags und Freitags von 11 — 12 Uhr, Prof. Dr. Nebel.

Ueber die graduelle Entwickelung der organischen Natur, nach seiner Schrift: «Darstellung der gesammten Organisation» mit steter Erläuterung durch sein und Ritzens Gemälde der organischen Natur in ihrer Verbreitung auf der Erde, und durch Naturalien und Präparate aus der vergleichenden Anatomie, 5 mal wöchentlich von 9 — 10 Uhr, Professor Dr. Wilbrand.

Ueber die Krankheitsanlage nach den verschiedenen Entwickelungsperioden und besonderen Constitutionen des Menschen, mit hauptsächlicher Berücksichtigung der durch diese Verhältnisse vorzugsweise bedingten Charaktere der Krankheiten überhaupt, 4 Stunden wöchentlich, Privatdocent Dr. Weber.

Ueber die Anwendung und Wirkung der natürlichen und künstlichen Bäder, 2 Stunden wöchentlich, Derselbe.

Specielle Pathologie und Therapie der chronischen Krankheitszustände und Krankheitsformen des vegetativen Lebensprozesses, täglich von 3 — 5 Uhr und 3mal wöchentlich von 6 — 7 Uhr, Professor Dr. Balser.

Digitized by Google

Specielle Pathologie und Therapie der chronischen Krankheitszustände des reproduktiven Systems, 8 Stunden wöchentlich, Privatdocent Dr. Weber.

Chirurgie mit Benutzung des chirurgischen Handbuchs von Chelius als Leitfaden, täglich von 7 — 8 Uhr, Regierungsrath und Professer Dr. Nitzen.

Die angefangenen Vorträge über specielle Chirurgie nach Diktaten, setzt fort und wird beendigen in den Stunden von 8 — 10 Uhr täglich, Professer Dr. Vogt.

Pharmacodynamik nach seinem Lehrbuche, von 5 — 7 Uhr, wöchentlich 5 mal, Derselbe.

Geburtshülfe mit Benutzung seines «Handbuchs der niederen Geburtshülfe», täglich von 10 — 11 Uhr, Regierungsrath Professor Dr. Nitzen.

Gerichtliche Arzneikunde nach Henke von 2 — 3 Uhr, 5 mal wöchentlich, Professor Dr. Nebel.

Die klinischen Uebungen in den verschiedenen Zweigen der Heilkunde, setzt täglich von 1 — 3 Uhr fort, Professer Dr. Balser.

Die geburtshülfliche Klinik nebst Touchirübungen in der Gebäranstalt, unter Benutzung seines Werks: «Die geburtshülfliche Anzeigen» täglich von 8 — 9 Uhr, und bei Geburten, Regierungsrath und Professor Dr. Nitzen.

Darstellung der vorzüglichsten medicinischen Systeme, Montags und Dienstags, von 11 — 12 Uhr, Professer Dr. Nebel.

Samstags von 1 — 2 Uhr ist die Sammlung chirurgischer und geburtshülflicher Bandagen und Instrumente auf dem Collegegebäude eröffnet, unter der Aufsicht des Regierungsraths und Professor Dr. Nitzen.

Philosophische Wissenschaften.

Philosophie im engern Sinn.

Logik und Metaphysik, verbunden mit einer allgemeinen Encyclopädie der Wissenschaften, trägt Professor Dr. Hillebrand wöchentlich 4 mal vor; Abends von 5 — 6 Uhr.

Ebenderselbe wird das Naturrecht, (als Inbegriff des natürlichen Staats- und Völkerrechts) wöchentlich 4 mal, in noch zu bestimmenden Stunden lehren.

Die Aesthetik trägt derselbe ebenfalls vor, verbunden mit einer historisch-kritischen Uebersicht der schönen Litteratur Deutschlands, und zwar 4 mal wöchentlich, Abends von 4 — 5, oder auch von 6 — 7 Uhr.

Endlich wird der Professor Dr. Hillebrand noch, die Anthropologie, (mit vorzüglicher Berücksichtigung der Psychologie und Kultur-Geschichte) wöchentlich 4 mal, in noch zu bestimmenden Stunden, vortragen.

Mathematik.

Die Statik und Mechanik wird der Professor Dr. Schmidt, wöchentlich 4 Stunden, nach seinem Lehrbuch, von 10 — 11 Uhr vortragen.

Ebenderselbe lehrt die ebene und sphärische Trigonometrie, mit Anwendungen auf mathematische Geographie und Astronomie, 2 Stunden wöchentlich von 11 — 12 Uhr, nach seinem Lehrbuch.

Die reine Mathematik lehrt Professor Dr. Umpfenbach nach Schmidt, fünf Stunden wöchentlich von 9 — 10 Uhr.

Ebenderselbe wird die Algebra nach Lacroix, 5 Stunden die Woche, erklären, Morgens von 8 — 9 Uhr.

Digitized by Google

Die Anfangsgründe der Projectionslehre, lehrt Derselbe zwei Stunden wöchentlich von 11 — 12 Uhr.

Naturlehre und Naturgeschichte.

Allgemeine Naturgeschichte nach Blumenbach, und nach seiner Schrift «über die Classification der Thiere, Gießen 1814.» lehrt 5mal wöchentlich von 3 — 4 Uhr, Professor Dr. Wilbrand.

Anweisung zum Untersuchen und Bestimmen der Mineralkörper, giebt zweimal wöchentlich, Prosector Dr. Wernekinck.

Die Experimental-Physik lehrt Professor Dr. Schmidt, 5 Stunden wöchentlich, von 2 — 3 Uyr, nach seinem Lehrbuche.

Die Geognosie trägt Professor Dr. Zimmermann, wöchentlich 4 mal von 4 — 5 Uhr vor.

Ferner die Geologie von 10 — 11 Uhr 2mal, so wie die
Reagentienlehre von 11 — 12 Uhr, 2mal die Woche, und endlich
das System der Chemie, in noch zu bestimmenden Stunden.

Eisenhütten-Kunde wird der Hofkammerrath und Professor Dr. Blumhof, in noch zu bestimmenden Stunden, ertheilen.

Ebenderselbe wird die Encyclopädie der Bergwerkswissenschaften, von 3 — 4 Uhr, vortragen.

Staats- und Cameral-Wissenschaften.

Finanz-Wissenschaft lehrt der Geheimerath und Professor Dr. Crome, von 11 — 12 Uhr, 5mal die Woche.

Ebenderselbe wird die Polizei-Wissenschaft von 3 — 4 Uhr, fünfmal wöchentlich vortragen.

Ein Examinatorium und Praktikum über diese Wissenschaften, hält Derselbe in noch zu bestimmenden Stunden.

Die Landwirthschaft lehrt der Professor Dr. Walther, von 10 — 11 Uhr, nach seinem Lehrbuche.

Technologie, (verbunden mit technologischen Excursionen,) lehrt der Hofkammerrath und Professor Dr. Blumhof, von 9 — 10 Uhr wöchentlich 4 mal.

Die Cameral-Rechnungs-Wissenschaft lehrt Dr. Küchler, 2 mal wöchentlich, in noch zu bestimmenden Stunden.

Historische Wissenschaften.

Die ältere Universal-Geschichte lehrt der Professor Dr Snell, von 11 — 12 Uhr.

Ebenderselbe wird die Geschichte der drei letzten Jahrhunderte erzählen, von 2 — 3 Uhr.

Die Geschichte des Mittelalters trägt der Professor Dr. Klein vor, und zwar in freier Darstellung, mit Rücksicht auf das von Raumersche Handbuch merkwürdiger Stellen aus den lateinischen Geschichtsschreibern des Mittelalters, (Breslau 1813.) wöchentlich 4 mal, in noch zu bestimmenden Stunden.

Die Statistik von den K. K. Oesterreichischen, von den Königl. Preußischen und von den übrigen deutschen Bundesstaaten, wird der Dr. Küchler, nach eigenen Heften, wöchentlich 4 mal, in noch zu bestimmenden Stunden, vortragen.

Die Grundsätze der Diplomatik, verbunden mit practischer Anweisung, und Excursionen in die Rechtslehre, Sitten und Finanz-Geschichte der früheren Jahrhundete, wird der Hofgerichtsrath Dr. Oeser, nach eigenem Plan, in noch zu bestimmenden Stunden, lehren.

Digitized by Google

Orientalische Sprachen.

Die hebräische Grammatik erklärt Professor Dr. Pfannkuche, von 8 — 9 Uhr.

Ebenderselbe trägt die Anfangsgründe der Syrischen und Chaldäischen Sprache, in demnächst zu bestimmenden Stunden vor.

Classische Litteratur und neuere Sprachen.

Hesiod's Ἔργα, erklärt der Professor Dr. Pfannkuche, von 9 — 10 Uhr, im philologischen Seminar, und leitet zugleich die, für dasselbe bestimmten, Uebungen im Schreiben und Sprechen des Lateinischen.

Den Panegyricus des jüngern Plinius, erläutert Professor Dr. Rumpf, in drei noch zu bestimmenden Stunden.

Ebenderselbe erklärt des Tacitus Germania 2 mal wöchentlich von 4 — 5 Uhr, im philologischen Seminarium, und erläutert

Die Lebensbeschreibung der beiden Gracchen von Plutarch ebenfalls, zweimal die Woche, im philologischen Seminar.

Tacitus Germania erklärt öffentlich, Mittwochs und Samstags von 11 — 12 Uhr, Professor Dr. Nebel.

Pindars olympische Siegesgesänge erklärt der Pädagoglehrer Dr. Winkler, in lateinischer Sprache, wöchentlich 3 Stunden.

Die griechische Mythologie, nach der Theogonie des Hesiod, trägt der Pädagoglehrer Dr. Völcker vor.

Die französische Grammatik, verbunden mit Stylübungen, wird der Prof. Dr. Adrian erklären

Ebenderselbe wird ein Shakspearisches Drama, oder einen andern englischen Schriftsteller erläutern, und dabei die Feinheiten der englischen Sprache entwickeln.

Ueber die französische Litteratur überhaupt, wird derselbe öffentliche Vorlesungen in deutscher, oder auch, wenn es beliebt wird, in französischer Sprache halten. Die Stunden für die sämmtlichen Vorlesungen des Professors Dr. Adrian, werden demnächst bestimmt werden.

Die Theorie der Tonkunst erklärt der Musikdirektor Dr. Gassner, in noch zu bestimmenden Stunden, nach Gottfried Webers Lehrbuch.

Ebenderselbe wird die, den Theologen nöthigen, musikalischen Kenntnisse, Montags und Donnerstags, in noch zu bestimmenden Stunden gratis ertheilen.

Auch ist Derselbe zu Vorträgen über die Geschichte der Musik, so wie zu privatissimis in verschiedenen Zweigen der Tonkunst erbötig und bereit.

In der Französischen Sprache giebt (ausser dem vorbemerkten Professor Dr. Adrian) auch der Lector Borré Unterricht.

Unterricht in den freien Künsten und körperlichen Uebungen ertheilen:

Im Reiten, der Universitäts-Stallmeister Frankenfeld.

In der Musik (ausser dem Musikdirektor Dr. Gassner) der Cantor Hiepe.

Im Zeichnen, der Universitäts-Zeichenlehrer und Graveur Dickore.

Im Tanzen und Fechten, der Universitäts-Tanz- und Fechtmeister Bartholomai.

Digitized by Google

Dienstversetzung und Dienstbeförderungen.

Unterm 14. August dieses Jahres wurde der seitherige Accessist bei der Justificatur Großherzogl. Rechnungskammer, Karl Müller dahier, zum Accessisten bei der Schreibstube Großherzogl. Oberbau-Direction ernannt; — am 6. September d. J. ist der Secondlieutenant Karl Sandher im Regiment Garde-Chevauxlegers zum Premierlieutenant und der Unteradjutant Georg Klipstein in demselben Regiment zum Secondlieutenant ernannt worden.

Pensionirungen.

Unterm 29. August dieses Jahrs wurde der Großherzogl. Förster Johann Ludwig Lang, zu Rachelshausen in den Ruhestand versetzt; — unterm 6. September dess. ist der Premierlieutenant Konrad Eigenbrodt, vom Regiment Garde-Chevauxlegers rücksichtlich seiner zerrütteten Gesundheit in den Ruhestand versetzt worden.

Dienstledigungen.

Folgende Pfarrstellen sind erledigt: 1) Die Pfarrstelle zu Beienheim, ihr jährlicher Ertrag ist 483 fl.; sie ist eine Präsentationsstelle der Familie von Rau. 2) Die Pfarrstelle zu Gelnhaar und Bergheim, mit welcher ein jährliches Einkommen von 501 fl. verbunden ist.

Sterbfälle.

Gestorben sind: 1) am 13. Juli d. J. der Kirchenrath und Pfarrer Eigenbrod, zu Beienheim; — 2) am 9. August dess., der ehemalige Universitäts-Fruchtmesser Weller zu Grünberg; — 3) am 25. August dess., der Obersteuerbote Peter Gros zu Mainz; — 4) am 26. August dess. der Steuer-Kommissär Elwert zu Hungen; — 5) am 11. September dess. der Pfarrer Hoffmann zu Niedermoos; — 6) am 11. Septemb. dess. der pensionirte Premierlieutenant Eigenbrodt zu Bessungen.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 30.

Darmstadt den 8. October 1823.

Inhr.: 1) Bestätigung einer wohlthätigen Stiftung; — 2) Verwandlung der fiskalischen Zehnten in ständige Grundrenten; 3) Steuerauflage zur Bestreitung der Unterförsters-Besoldungen; — 4) die näheren Bezeichnungen in den Untersuchungs-Akten bei dem Oberkriegsgericht; — 5) die neue Wahl eines Abgeordneten der stimmfähigen adlichen Grundeigenthümer; — 6) Dienstbeförderungen; — 7) Pensionirungen; — 8) Sterbfall.

Bestätigung einer wohlthätigen Stiftung betr.

Der nun verstorbene Bürger und Kaufmann Philipp Böhler dahier hat in seinem am 6. März 1820 errichteten Testament den hiesigen Hausarmen ein Legat von 1000 fl. ausgesetzt.

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, haben die Behörde zur Annahme dieses wohlthätigen Vermächtnisses allergnädigst zu ermächtigen geruht.

Darmstadt, am 24. September 1823.

Aus besonderem Allerhöchsten Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

von Grolman.

Trygophorus.

Die Verwandlung der fiskalischen Zehnten in ständige Grundrenten betr.

Da noch viele Zehntpflichtige in der Provinz Oberhessen in der Meinung stehen, daß die am 4. Juli 1817 in Nr. 81. der Großherzogl. Zeitung von der vorhinigen Hofkammer in Gießen erlassene Bekanntmachung — in welcher denjenigen Zehntpflichtigen, welche die Verwandlung der herrschaftlichen Zehnten in Grundrenten verlangen würden, erlaubt wurde, gegen Abgabe verbindlicher Erklärungen zur Entrichtung der noch auszumittelnden Grundrenten schon die Erndten des Jahres 1817 ungezehntet zu beziehen — auch fernerhin noch Anwendung finde und deshalb bisher sehr oft die Erklärungen für die Verwandlung der Zehnten entweder nur ganz kurz vor der Erndte abgegeben — oder, von manchen Behörden die erforderlichen Einlei-

Digitized by Google

tungen zur Ausmittelung der Grundrenten nicht mit dem gehörigen Eifer betrieben worden sind; so sieht man sich veranlaßt, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, daß die oben erwähnte Bekanntmachung vom 4. Juli 1817 keineswegs mehr in Anwendung kommen kann und daß fernerhin den Zehntpflichtigen die Beziehung der Zehnten gegen Entrichtung der Grundrenten erst dann zusteht, wenn sie die von der unterzeichneten Stelle ausgefertigten förmlichen Verwandlungsurkunden bereits in Händen und dagegen die von ihnen vorschriftsmäßig unterschriebenen Reverse eingereicht haben.

Es bleibt daher den Zehntpflichtigen überlassen, ihre Erklärungen für die Verwandlungen von nun an so zeitig einzureichen, daß jedesmal noch vor der nächsten Erndte die Ausmittelung der Grundrenten und die Ausfertigung der Verwandlungsurkunden vollständig erfolgen kann.

Darmstadt, den 5. September 1823.

Großherzoglich Hessische Ober-Finanz-Kammer.

v. Kopp.

vt. Fr. Schenck.

Steuer-Ausschlag zur Bestreitung der Unterförsters-Besoldungen in den Forsten Breuberg, Erbach und Ernsthofen für die Jahre 1822 und 1823 betr.

Zur Bezahlung der Besoldungen der, in den oben genannten Forsten angestellten, Unterförster, in deren Bezirken sich Privat-Waldungen befinden, sind von den betreffenden Gemeinden und Privat-Waldbesitzern die, in der nachfolgenden summarischen Uebersicht angegebenen, Beiträge für die Jahre 1822 und 1823 zu entrichten. Dieses wird hierdurch zur Kenntniß der einschlägigen Behörden und zur Bemessung der Steuerpflichtigen mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß die Beiträge in zwei Zielen, den 1. November und 1. December d. J. jedesmal zur Hälfte erhoben werden sollen.

Darmstadt, den 8. September 1823.

Großherzoglich Hessische Regierung der Provinz Starkenburg.

von Bigeleben. Schleiermacher.

Scheerer.

Digitized by Google

Summarische Uebersicht

der, zur Bezahlung der Unterförsters-Besoldungen für die Jahre 1822 und 1823 in den untengenannten Bezirken zu erhebenden, Beiträge.

Unterförsters-Bezirke und Wohnorte der Unterförster.	Namen der Orte, welche zu vorstehenden Bezirken gehören.	Betrag der Besoldungen für 2 Jahre			Beitrag von einem Gulden Rauh-Steuer-Kapital der Gemeinde- und Privat-Waldungen.	Bemerkungen.
		fl.	kr.	pf.		
I. Forst Breuberg.	Landrathsbezirk Breuberg.					
Bollstein Affhöllerbach	Affhöllerbach Böllstein Hembach Höllerbach (zum Theil) Nierbach Wallbach (zum Theil)	120	22	0,0089		
Breitenbrunn	Breitenbrunn	100	12	0,0887		
Fürstengrund und König	Fürstengrund König	276	10	2,2088		Die Besoldungen der beiden Unterförster zu Fürstengrund und König sind zusammen genommen auf die, in deren Bezirk liegenden, Waldungen repartirt worden, weil sie dieselben gemeinschaftlich zu begehen haben.
Höchst, I. Bezirk	Hetschbach Höchst Rimhorn (zum Theil)	150	12	1,5552		
Höchst, II. Bezirk	Annelsbach Hetschbach Höchst Obernausses Pfirsbach (zum Theil)	150	14	0,0938		
Kirchbrombach	Kirchbrombach Langenbrombach Niederkinzig	160	17	1,0710		
Lützelbach	Lützelbach Wiebelsbach	140	14	3,2143		
Mittelkinzig	Balsbach Birkert Gumpersberg Mittelkinzig Oberkinzig	172	25	1,2367		

Digitized by Google

Unterförsters-Bezirke und Wohnorte der Unterförster.	Namen der Orte, welche zu vorstehenden Bezirken gehören.	Betrag der Besoldungen für 2 Jahre	Beitrag von einem Gulden Rauh-Steuer-Kapital der Gemeinde- und Privat-Waldungen.		Bemerkungen.
		fl.	kr.	pf.	
Mümling-Grumbach, I. Bezirk.	Etzengesäß Hainstadt Mümling-Grumbach Rimhorn Sandbach (zum Theil)	96	14	3,0025	
Mümling-Grumbach, II. Bezirk.	Etzengesäß (zum Theil) Forstel Hummetroth (zum Theil) Mümling-Grumbach (z. T.)	80	10	0,7548	
Pfirsbach (Annelsbach)	Annelsbach Hummetroth Obernausses Pfirsbach (zum Theil)	132	16	0,5653	
Rimhorn	Dusenbach Rimhorn (zum Theil) Sandbach (desgl.)	182	9	2,5258	
Seckmauern (Haingrund)	Seckmauern	120	11	0,3049	
Vielbrunn	Eulbach Kunbach Momart (zum Theil) Vielbrunn Weidengesäß (zum Theil)	150	14	2,1354	
Wallbach	Höllerbach (zum Theil) Wallbach (desgl.)	132	29	2,1802	
II. Forst Erbach.	Landrathsbezirk Erbach.				
Ebersberg	Ebersberg	50	9	3,67	
Erbuch	Erbuch Ernsbach	48	11	3,75	
Erzbach	Erzbach Ober-Ostern (zum Theil) Rohrbach Unter-Ostern (zum Theil)	190	31	3,62	

Digitized by Google

Unterförsters-Bezirke und Wohnort der Unterförster.	Namen der Orte, welche zu vorstehenden Bezirken gehören.	Betrag der Besoldungen für 2 Jahre	Beitrag von einem Gulden Rauh-Steuer-Kapital der Gemeinde- und Privat-Waldungen.		Bemerkungen.
		fl.	kr.	pf.	
Kleingumpen	Großgumpen	170	30	0,01	
	Kleingumpen Ober-Ostern } zum Theil Unter-Ostern				
Oberkeinsbach	Langenbrombach (1. Theil) Obergersprenz Oberkeinsbach Untergersprenz	180	27	1,44	Der Besoldung des Unterförsters zu Oberkeinsbach wurden diejenigen 20 fl. beigeschlagen, welche als eine, aus der früheren Unterförsters-Besoldungs-Kasse der übrigen Bezirke an jenen Unterförster, wegen Erhöhung seiner Besoldung geleisteten Vorlage, wieder zu ersetzen sind.
Ober-Mossau	Ober-Mossau	200	21	0,50	
	Steinbuch				
Pfaffenbeerfürth	Bockenrod	180	24	3,70	
	Kirchbeerfürth				
	Pfaffenbeerfürth (Landrathsbezirks Lindenfels zum Theil)				
Reichelsheim	Eberbach	190	42	3,32	
	Frohnhofen				
	Kleingumpen Pfaffenbeerfürth } 2. Theil				
	Reichelsheim				
Weidengesäß	Momart	100	20	3,92	
	Weidengesäß				
	Zell (zum Theil)				
Winterkasten	Laudenau	48	5	2,04	
	Winterkasten				
Würzberg	Würzberg	70	16	0,73	

Digitized by Google

Unterförsters-Bezirke und Wohnorte der Unterförster.	Namen der Orte, welche zu vorstehenden Bezirken gehören.	Betrag der Besoldungen für 2 Jahre	Beitrag von einem Gulden Rauh-Steuer-Kapital.				Bemerkungen.
			der Gemeinde-Waldungen.		der Privat-Waldungen		
		fl.	kr.	pf.	kr.	pf.	
III. Forst Ernsthofen.	Landrathsbezirk Reinheim.						
Die Besoldungen der betreffenden 6 Unterförster dieses Forsts sind zusammen genommen auf die darin liegenden Privat-, Kommunal- und herrschaftlichen Waldungen im Verhältniß von 1 zu 2 und 3, nämlich dergestalt, repartirt worden, daß von 1 fl. Steuer-Kapital der Gemeinde-Waldungen ein noch einmal so großer Beitrag als von 1 fl. Steuer-Kapital der Privat-Waldungen zu entrichten ist, u. s. w.	Allertshofen	3000	10	1,872	5	0,936	
	Aschbach	—	10	1,872	5	0,936	
	Billings	—	—	—	5	0,936	
	Brandau	—	10	1,872	5	0,936	
	Ernsthofen	—	10	1,872	5	0,936	
	Frankenhausen	—	—	—	5	0,936	
	Großbieberau	—	10	1,872	5	0,936	
	Herchenrode	—	10	1,872	5	0,936	
	Horbohl	—	10	1,872	5	0,936	
	Kleinbieberau	—	10	1,872	5	0,936	
	Lichtenberg	—	10	1,872	5	0,936	
	Lützelbach	—	10	1,872	5	0,936	
	Meßbach	—	—	—	5	0,936	
	Neunkirchen	—	—	—	5	0,936	
	Reutsch	—	—	—	5	0,936	
	Niedernhausen	—	10	1,872	5	0,936	
	Niedermodau	—	10	1,872	5	0,936	
	Nonrod	—	—	—	5	0,936	
	Obermodau	—	10	1,872	5	0,936	
	Oberramstadt	—	10	1,872	5	0,936	
	Reinheim und Ueberau	—	10	1,872	5	0,936	
	Roßdau	—	10	1,872	5	0,936	
	Steinau	—	10	1,872	5	0,936	
	Webern	—	10	1,872	5	0,936	
	Wersau	—	10	1,872	5	0,936	

Digitized by Google

Die näheren Bezeichnungen der in Untersuchungs-Akten, oder Berichten und sonstigen Erlassen an Großherzogliches Oberkriegsgericht namhaft gemachten Soldaten betr.

Es ist von Seiten der unterzeichneten Behörde vielfältig bemerkt worden, daß die Großherzoglichen Landgerichte sowohl, wie die höheren Civil-Justiz-Behörden, in ihren Berichten und Erlassen an Großherzogliches Oberkriegsgericht in Untersuchungs-Sachen, die in letztere implicirten Soldaten hinsichtlich ihres Regiments oder Korps und deren Unterabtheilungen nicht gehörig bezeichnen, was in den meisten Fällen, und namentlich bei den oberen Behörden, seinen Grund darin findet, daß die Großherzoglichen Landgerichte bei ihren Präliminar-Untersuchungen verabsäumen, den Soldaten die hierzu geeigneten, generellen Fragen zu stellen.

Da nun diese Unterlassungen jedesmal Remissionen der Akten, oder sonstige weitläufige, den im Militär vorausgesetzten, raschen Betrieb der Sachen störende Nachforschungen erzeugen, so sieht man sich veranlaßt, die betreffenden Behörden zu ersuchen, und denselben respective aufzugeben, jene näheren Bezeichnungen der Soldaten in ihren Kommunikationen und Berichten jedesmal hervorzuheben und in den Akten zu deponiren.

Darmstadt, den 24. Sept. 1823.

Das Großherzogliche Oberkriegsgericht daselbst.

von Steinling. Hombergk. Schenck.

vt. Winter.

Die vorzunehmende neue Wahl eines Abgeordneten von Seiten der stimmfähigen adlichen Grundeigenthümer betr.

Unter Bezug auf die Bekanntmachungen vom 24. vorigen und 1. dieses Monats wird hiermit ferner zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nach seitdem geschehener Nachweisung, auch der Herr Freiherr Eduard von Schenck zu Rülfenrod stimm- und wahlfähiger adlicher Grundeigenthümer des Großherzogthums ist.

Darmstadt, am 26. September 1823.

Frhr. von Lehmann.

Digitized by Google

Dienstbeförderungen.

Am 31. Juli l. J. wurde der bisherige Ortseinnehmer Philipp Stirn zu Biedenkopf zum Distrikts-Steuereinnehmer zu Mornshausen, O. E. Biedenkopf ernannt; — am 20. September d. J. wurde der Zögling des Mainzer Diöcesen-Seminars Anton Autsch zum Pfarrer nach Heppenheim in der Provinz Rheinhessen, welche Stelle durch die unterm nämlichen Datum vorgenommene Versetzung des Pfarrers Arck nach Odernheim erledigt war, und ebenfalls am 20. September der bisherige Kaplan zu St. Ignaz, Adam Metz in Mainz, zum Pfarrer nach Niederweinheim, welche Stelle durch die unterm nämlichen Datum vorgenommene Versetzung des Pfarrers Kamberger nach Dromersheim erledigt war, — ernannt.

Pensionirungen.

Am 18. Sept. d. J. wurden vom 1. Oct. l. J. in den Ruhestand versetzt der Großherzogliche Hofrath und seitherige Salinen-Inspektor Johann Georg Langsdorff zu Wisselsheim, der Sodenmeister und Kontroleur Philipp Zeller und der Gradiermeister Kaspar Winter daselbst.

Sterbfall.

Am 6. September d. J. starb der pensionirte Revierjäger Hüber zu Lampertheim.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 31.

Darmstadt den 24. October 1823.

Betr.: 1) Bestätigung einer wohlthätigen Stiftung; — 2) Erhebung eines städtischen Octrois zu Darmstadt; — 3) Uebereinkunft wegen Freizügigkeit zwischen dem Großherzogthum Hessen und der Schweizerischen Eidgenossenschaft; — 4) Abwesenheits-Erklärung; — 5) Diensternennungen ꝛc. — 6) Pensionirungen ꝛc. — 7) Erledigung einer Pfarrei; — 8) Sterbfälle.

Bestätigung einer wohlthätigen Stiftung betr.

Der Schultheiß Konrad Becker zu Erbenhausen, Landrathsbezirks Romrod, hat in seinem hinterlassenen Testamente den Hausarmen zu Erbenhausen ein Kapital von 100 fl. und zum Unterricht des ärmsten Kindes der Gemeinde 50 fl. vermacht.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben diese wohlthätige Stiftung zu bestätigen, und die Behörde zu ermächtigen geruhet, dieses Vermächtniß anzunehmen, und im Sinne des Stifters zu verwenden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Darmstadt, den 27. Sept. 1823.

Aus besonderem Allerhöchsten Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

von Grolman.

Trygophorus.

Reglement über die Erhebung des städtischen Octrois für die Residenz Darmstadt.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein der Residenz Darmstadt ein Octroi zu verleihen geruht und dabei verordnet haben, daß solches von folgenden Gegenständen erhoben werde, als:

Digitized by Google

I.) von Hölz, und zwar

a.)	von einem Stecken Laubholz	15 kr.
b.)	« » » Nadelholz	12 —
c.)	» Laubwellen pro Pferd	8 —
d.)	» Nadelwellen pro Pferd	6 —

II.) von allen Früchten, welche die Mühle passirt sind, pro Malter . . . . . 12 —

III.) von Wein und Branntwein, und zwar

a.)	von einer Ohm Traubenwein	1 fl. — —
b.)	» » » Obstwein	— — 30 —
c.)	» » » Branntwein	1 — — —
d.)	» 100 Bouteillen Trauben- oder Branntwein	1 — — —

so wird nach Maaßgabe dieser allerhöchsten Verfügung Folgendes zur Nachricht andurch bekannt gemacht:

§. 1.

Torf, Reiser, Leseholz und Spähne von dem in der Stadt verarbeiteten Bauholz sind diesen Abgaben nicht unterworfen.

§. 2.

Was insbesondere die Abgabe von einer, weniger als 100 betragenden Zahl Bouteillen Wein oder Branntwein betrifft, so werden Eine bis 25 Bouteillen für ¼ Ohm gerechnet, und somit die Abgabe dafür auf 15 kr. festgesetzt, in der Art jedoch, daß für Eine Bouteille nicht mehr als 1 kr. bezahlt werden kann.

§. 3.

Die Defraudationen werden mit dem 10fachen Betrag der defraudirten Abgabe bestraft, und es bleibt der defraudirte Gegenstand, in so weit derselbe wegen gleichzeitiger Defraudation der herrschaftlichen Abgabe nicht schon in Beschlag genommen worden ist, bis zur Bezahlung der Strafe nebst der Eingangsgebühr, im Arrest.

§. 4.

Die Aburtheilung der Defraudationsfälle ist dem Großherzoglichen Stadtgericht dahier, ohne Unterschied der Person, mit Vorbehalt der Berufung an Großherzogliches Hofgericht dahier, übertragen.

Digitized by Google

§. 5.

Ehe ein dieser Abgabe unterworfener Gegenstand an den Thoren eingebracht werden darf, muß der Fuhrmann die Abgabe an den Thorschreiber bezahlen, wogegen er einen Schein erhält. Diesen Schein muß der Fuhrmann den Empfängern, bei der Ablieferung des Holzes, Mehls oder Weins sogleich einhändigen.

§. 6.

Von dem innerhalb der Stadt und in den Vorstädten fabricirt werdenden Brannt- und Obstwein muß die Abgabe vor der Einkellerung bezahlt werden, und es empfängt darüber der Fabrikant eine Quittung, welche er innerhalb 3 Monaten jederzeit vorzuzeigen im Stande seyn muß.

§. 7.

Die vor den Stadtthoren wohnenden Individuen, welche abgabepflichtige Gegenstände empfangen, haben sich mit Ablösscheinen von den Thorschreibern zu versehen. Die Abgabe muß von denselben ohnfehlbar am Tage des Empfangs solcher abgabepflichtigen Gegenstände bezahlt werden.

§. 8.

Für diejenigen Gegenstände, welche blos durch die hiesige Stadt passiren, und nicht in der hiesigen Gemarkung verbraucht werden, werden Durchgangsscheine ertheilt, diese am Thor bei'm Einpassiren von dem Thorschreiber ausgefertigt, und am andern Thore bei'm Auspassiren abgegeben. Als Defraudant wird derjenige angesehen, welcher bei der Einfuhr eines abgabepflichtigen Gegenstandes sich einen Durchgangsschein gelöst hat und jenen Gegenstand nachher nicht wieder ausführt, sondern für sich behält oder verkauft.

§. 9.

Alle von dem Richter erkannte Defraudationsstrafen werden von dem Gemeinderechner erhoben, und fällt nach deren Eingang die eine Hälfte dem Fiskus, die andere Hälfte den Denuncianten zu.

§. 10.

Jeder Bürger ist *berechtigt*, die Thorwächter, Polizeisoldaten, Gensd'armen und sämmtliche stadtische Diener sind *gehalten*, auf Unterschleife zu wachen, und ihre Entdeckung sogleich dem Bürgermeister bekannt zu machen.

Digitized by Google

§. 11.

Diese Verordnung bleibt so lange in Kraft, als darüber im Allgemeinen oder in einzelnen Punkten nichts anderes verfügt wird.

Darmstadt, den 10. Okt. 1823.

Aus besonderem Allerhöchstem Auftrag

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

von Grolman.

Hoppé.

Die zwischen der Großherzoglich Hessischen Staats-Regierung und der Schweizerischen Eidgenossenschaft wegen wechselseitiger Freizügigkeit abgeschlossene Uebereinkunft betr.

Die Großherzoglich Hessische Staats-Regierung hat mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft die nachstehende Uebereinkunft wegen wechselseitiger Freizügigkeit abgeschlossen, von welcher man andurch die betreffenden Großherzogl. Behörden zur Nachachtung, die sämmtlichen Staatsangehörigen des Großherzogthums aber, zur Wissenschaft, in Kenntniß setzt.

Darmstadt, den 15. Okt. 1823.

Auf besonderen Allerhöchsten Befehl

Großherzoglich Hessisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

du Thil.

von Zangen.

Die Großherzoglich Hessische Staatsregierung ist mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1.

Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem, aus dem Großherzogthum Hessen in die Schweizerische Eidgenossenschaft oder umgekehrt aus der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Digitized by Google

in das Großherzogthum Hessen, gehenden Vermögen, unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben seyn, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen werde.

Art. 2.

Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder in dem anderen der beiden kontrahirenden Staaten, bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind, oder allenfalls künftig eingeführt werden könnten und auch von den eigenen Unterthanen ohne Rücksicht auf Vermögens-Exportation entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3.

Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4.

Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deswegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seyen, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben seyn.

Art. 5.

Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögens-Exportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die Freizügigkeits-Konvention in Wirksamkeit tritt, und wozu der 1. August des laufenden Jahres 1823 als bestimmter Termin angenommen wird, das zwar schon früher angefallene aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6.

Gegenwärtige, im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Hessen und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll nach

Digitized by Google

erfolgter Auswechselung, von dem im Art. 5. genannten Tage an, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Darmstadt, den 19. Sept. 1823.

Auf besonderen Allerhöchsten Befehl
Großherzoglich Hessisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
du Thil.

von Zangen.

Abwesenheits-Erklärung.

Auszug aus den Urschriften der Kanzlei des Großherzoglich Hessischen Kreisgerichts zu Mainz.

Das Kreisgericht zu Mainz hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 23. August 1823, Peter Ohl von Sulzheim als abwesend erklärt, vorbehaltlich den Interessenten, auf gesetzliche Weise Einweisung in dessen Vermögen zu begehren.

Diensternennungen und Dienstbeförderungen.

Am 21. August l. J. wurde dem bisherigen Pfarrer Daniel Werner Hofmann zu Ilbesthausen, die erledigte Pfarrei zu Nomrod übertragen; — am 26. desselben, der bisherige Landgerichts-Assessor Heinzerling von Homberg an der Ohm, bisher provisorisch-bestellter Verwalter des Patrimonialgerichts Großenbusseck, nunmehr definitiv als Landrichter daselbst bestätigt; — am 3. Sept. d. J., der durch die Auflösung der Gesammt-Justiz-Kanzlei zu Hungen übernommene Kanzlei-Rath und Konsistorial-Direktor Friedrich Karl Groos, als Rath bei Großherzogl. Hofgerichte zu Gießen, vor der Hand provisorisch bestellt, — unter gleichem dato, der am 30. Nov. v. J. als Assessor cum voto bestätigte vormalige Hofgerichts-Advokat und Prokurator Ludwig Franz Gottlieb Knorr zu Hungen, in gleicher Eigenschaft als Assessor cum voto, an Großherzogl. Hofgericht zu Gießen versetzt und angestellt; — am 3. Sept. d. J., der Kanzellist und Konsistorial-Sekretär Christian Heinrich Heyland zu Hungen, als Kanzellist in den Großherzogl. Staatsdienst übernommen, — unter demselben dato, der bisherige Justiz-Kanzlei-Advokat Johann Nikolaus Gottschalk zu Laubach, in die Zahl der Advokaten und Prokuratoren bei Großherzogl. Hofgerichte zu Gießen aufgenom-

Digitized by Google

men; — am 9. desselben, der früherhin bei dem Steuer-Rektifikations-Geschäft angestellt gewesene Friedrich Schott von Mönchsbruch, zum supernumerairen Rechnungs-Revisor bei dem Rechnungs-Bureau Großherzogl. Regierung dahier ernannt und bestellt; — am 12. desselben, der Hofrath Dr. Lauteschläger dahier, zum Lehrer an dem dahiesigen Großherzogl. Gymnasium ernannt, — unter gleichem dato, der bisherige Pfarrer Strein zu Reichenbach, als Pfarrer zu Rimbach bestätigt; — am 20. desselben, der bisherige Hofgerichts-Sekretariats-Accessist Karl Kekule dahier, in die Zahl der hiesigen Hofgerichts-Advokaten und Prokuratoren aufgenommen, — und unter demselben dato, die bisher als Unterpedellen auf die Landes-Universität zu Gießen provisorisch verwendeten Ludwig Flett und Johann Jost Wagner nunmehr definitiv zu Unterpedellen ernannt und bestellt.

Pensionirungen und Dienstentlassungen.

Am 3. Sept. l. J. wurde der Gesammt-Justiz-Kanzlei-Sekretär und Registrator Friedrich Wilhelm Hisgen zu Hungen, — und unter demselben dato, der Gesammt-Justiz-Kanzlei-Pedell Christian Weil zu besagtem Hungen, vor der Hand in den Ruhestand versetzt, — unter demselben dato, den beiden zu Suppleanten am Friedensgerichte zweiten Bezirks der Stadt Mainz ernannten Buchhändler August Leroux und Weinhändler Jakob Pietsch zu Mainz, die gebetene Entlassung von diesem Amte ertheilt, — und am 13. desselben, der Oberbaurath Ludwig Schleiermacher dahier, von dem ihm mitübertragen gewesenen Lehramte der mathematischen Wissenschaften an dahiesigem Großherzogl. Gymnasium entbunden.

Erledigung einer Pfarrei.

Durch Versetzung in den Ruhestand des Großherzogl. Pfarrers Benjamin Ayrer ist die Pfarrei Hähnlein, Landrathsbezirks Bensheim mit der ein jährliches Einkommen von beiläufig 600 fl. verbunden ist, erledigt worden.

Digitized by Google

Sterbfälle.

Am 18. Sept. d. J. starb der pensionirte Geheime Registrator Archivrath Friedrich Möllner zu Darmstadt. — Am 26. Sept. d. J. starb der in den Ruhestand versetzt gewesene Forstmeister Schott auf dem Mönchsbruch.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 32.

Darmstadt den 5. November 1823.

Betr.: 1) Den Gerichtsstand der Landgerichts-Aktuarien; — 2) Die Verlegung des Rentamtssitzes von Seeheim nach Zwingenberg; — 3) Uebersicht der für 1822 auszuschlagenden Kommunalgelder in Oberhessen, Landraths-Bezirk Gießen; — 4) Dienstbeförderungen ꝛc.; — 5) Dienstentledigungen; — 6) Sterbfälle.

Den Gerichtsstand der Landgerichts-Aktuarien betr.

Da nach Errichtung der Landgerichts-Aktuariate Zweifel darüber entstanden sind, vor welchem Gerichte die Landgerichts-Aktuarien ihren Gerichts-Stand anzuerkennen hätten, und es nothwendig ist, daß diese Zweifel, welche bei einer neu errichteten Stelle um so natürlicher waren, als sogar bei den ehemaligen Amtsschreibern eine Ungleichheit in Ansehung des Gerichtsstandes statt fand, für die Folge entfernt werden, so haben des Großherzogs Königliche Hoheit, berichteten und befundenen Umständen nach, befohlen, daß den Landgerichts-Aktuarien, in dem ganzen Umfange der beiden Provinzen Starkenburg und Oberhessen, derselbe Gerichtsstand zustehen solle, welcher den Landgerichts-Assessoren gebührt. Es wird dieses hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und haben sich danach die Gerichte gebührend zu bemessen. Darmstadt, am 15. Oktober 1823.

Aus besonderem Allerhöchsten Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

von Grolman.

Trygophorus.

Die Verlegung des Rentamtssitzes von Seeheim nach Zwingenberg betr.

Da des Großherzogs Königliche Hoheit gnädigst zu beschließen und zu verordnen geruhet haben, daß die Stadt Zwingenberg anstatt des Orts Seeheim, zum Hauptorte des seither so benannten Domanial-Rentamts Seeheim bestimmt, und der Wohnsitz des Renteibeamten von Seeheim nach Zwingenberg verlegt werden soll, das letztere nunmehr auch bereits geschehen ist; so wird solches in Bezug auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 26. Februar 1821 in Nr. 4. des Regierungsblatts von jenem Jahre, mit dem Beifügen andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das gedachte Rentamt hiernach künftig die Benennung: Domanial-Rentamt Zwingenberg, zu führen hat.

Darmstadt, am 16. Oktober 1823.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

du Thil.

Rothe.

Digitized by Google

Beschluß von der in Num. 19. des Uebersicht der für das Jahr 1822 auszuschlagenden Communalgelder

Bezirks-Orte.	I. Auf sämmtliche Ortsbürger. Nach Köpfen oder Gemußtheilen. Ausschlag. fl.	kr.	Beitrag auf Ein fl.	kr.	pf.	Nach ord. Steuer-Kapital. Ausschlag. fl.	kr.	Beitrag auf 1 fl. kr.	pf.	II. Auf d. Ortseinwohner. Nach dem Ge Ausschlag. fl.	kr.	Beitrag auf 1 fl. kr.	pf.
Albach	71	26	1	35	1	—	—	—	—	203	39	1	1,36
Allendorf a. d. Lumda	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Allendorf a. d. Lahn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	259	31	1	1,887
Altenbuseck	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Annerod	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bersrod	—	—	—	—	—	—	—	—	—	108	30	1	0,598
Beuern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Burkhardsfelden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Crumbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	351	57	2	3,033
Daubringen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	134	25½	1	2,141
Fellingshausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	288	59	2	0,488
Frankenbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Garbenteich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Giesen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Großenbuseck	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Großenlinden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Herrmannstein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Heuchelheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kirchgöns	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kleinlinden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	244	47	1	2,417
Königsberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	208	23	1	0,6294
Langgöns	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Leybgestern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	219	—	—	2 418
Lollar	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mainzlar	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Naunheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oppenrod	—	—	—	—	—	—	—	—	—	197	9	1	3,214
Pohlgöns	175	41	2	42	1	—	—	—	—	270	6½	1	0,683
Rödchen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Reiskirchen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rodheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	663	17½	2	1,2105
Nuttershausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Staufenberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Steinbach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Trohe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	35	—	1, —
Waldgirmes	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Watzenborn und Steinberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wieseck	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1042	13	4	0,3 64

Digitized by Google

Regierungsblatts von diesem Jahr enthaltenen
in der Provinz Oberhessen. — Landrathsbezirk Gießen.

Auf die Parochianen.				III.				Auf die immersteuerbaren Objecte.				Anmerkungen.
sammt-Steuer-Kapital Lit. b.												
Ausschlag.		Beitrag auf 1 fl.		Ausschlag.		Beitrag auf 1 fl.		Ausschlag.		Beitrag auf 1 fl.		
fl.	kr.	kr.	pf.	fl.	kr.	kr.	pf.	fl.	kr.	kr.	pf.	
—	—	—	—	105	—	—	2,592	185	—	1	1,644	
—	—	—	—	205	—	—	1,765	366	—	—	3,556	
—	—	—	—	356	17¼	1	2,3717	320	5	1	2,548	
200	—	—	2,2327	259	33	—	2,308	300	—	1	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	170	39	1	1,641	—	—	—	—	
40	—	—	0,66	487	48	1	2,422	227	45	1	0,2634	
—	—	—	—	263	36	1	1,4869	459	30	3	2,3725	
—	—	—	—	121	47	—	3,502	—	—	—	—	
20	—	—	0,739	211	05	1	2,2072	125	33	1	0,761	
—	—	—	—	30	—	—	0,723	191	15	1	1,5	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
2035	—	—	2,6812	5650	48	1	2,498	425	24	—	0,5686	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
32	—	—	0,2972	351	53	—	2,6	887	10½	2	0,1362	
—	—	—	—	180	32	1	2,4	—	—	—	—	
—	—	—	—	200	—	—	2,471	112	—	—	2,42	
—	—	—	—	507	30	—	3,941	—	—	—	—	
16	—	—	0,209	597	27	1	2,5274	613	38¼	1	3,851	
—	—	—	—	83	57	—	1,0461	350	36	2	1,156	
—	—	—	—	138	34	—	2,5243	235	23	1	2,935	
—	—	—	—	1057	40	1	1,21	500	—	—	2,742	
—	—	—	—	703	1	1	2,2458	470	52	1	1,466	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
60	—	—	1,245	503	33	2	0,984	97	54	—	1,96	
88	2	—	1,3355	256	—	—	3,272	139	14½	—	2,0731	
—	—	—	—	77	30	—	2,61	137	37½	1	1,9	
—	—	—	—	539	57¼	1	3,4925	410	35¼	1	3,06	
35	10	—	0,9302	231	2	1	0,8246	112	56	—	3,13	
—	—	—	—	239	45	1	0,5	175	—	1	0,39	
—	—	—	—	60	50	—	0,689	139	41	—	2,866	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
49	—	—	0,977	404	39	1	3,5267	234	3	1	1,17	
—	—	—	—	587	4	1	2,26	267	34	—	3,118	
—	—	—	—	14	30	—	1,2224	69	—	1	2 3	
39	1¼	—	0,51	54	40	—	0,0265	279	36	—	3,612	
—	—	—	—	315	—	—	3,3709	412	—	1	1,325	
—	—	—	—	490	25½	—	3,709	502	10½	1	1,283	

Digitized by Google

Dienstbeförderungen.

Unterm 23. September d. J. wurde der pensionirte Steuerveräquator Christoph Schwarz zu Friedberg zum Steuer-Kommissär 2ter Klasse für den Steuerbezirk Hungen ernannt; — unterm 29. Sept. d. J. wurde dem Schreibstube-Accessisten bei Großherzogl. Ober-Bau-Direktion, Karl Müller, der Charakter und Rang eines Kanzlisten ertheilt, und unterm 2. Oktober dem Exkapitulanten Christoph Sommerladt zu Hering, die erledigte Unterförstersstelle zu Heubach, Forsts Umstadt, übertragen.

Diensterledigungen.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß 1) die Pfarrei Obermorstadt, mit welcher ein Einkommen von 1298 fl. 40 kr. verbunden ist, und zu welcher dem Herrn Grafen zu Ysenburg und Büdingen das Präsentations-Recht zusteht, in Erledigung gekommen ist, und daß 2) durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers Strein zu Reichenbach auf die erledigt gewesene Pfarrei Rimbach, die Pfarrei Reichenbach, mit welcher ein jährliches Einkommen von 1517 fl. 12 kr., wovon jedoch an den emeritirten Pfarrer Pagenstecher jährlich 500 fl. auf Lebenszeit entrichtet werden müssen, verbunden ist, und zu welcher Pfarrstelle dem Herrn Grafen Emil von Erbach-Schönberg das Präsentations-Recht zusteht, erledigt worden ist.

Sterbfälle.

Gestorben sind: 1) am 23. August d. J. der Großherzogl. Pfarrer Münch zu Obermorstadt; 2) am 20. Oktober d. J. die Pensionistin Charlotte Hermanny, Tochter des ehemaligen Direktors, Regierungs-Raths Hermanny zu Theodorshalle; 3) am 28. Okt. d. J. der pensionirt gewesene Schmiedmeister Valentin Beisiegel zu Theodorshalle.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 33.

Darmstadt den 19. November 1823.

Betr.: 1) Instruktion für die Landgerichte wegen der Erhebung der Kosten in Defraudations-Sachen; — 2) Bestätigung einer wohlthätigen Stiftung; — 3) Die von den Einstehern zum Militärdienste für ihre Armatur und Equipirung zu stellende Kaution; — 4) Die Bezahlung der Zeitungs-Inseratgebühren von Bekanntmachungen öffentlicher Behörden; — 5) Uebersicht der bei der Landes-Kriegs-Kommissariats-Kasse zu Gießen im Jahr 1822. eingegangenen Summen und deren Verwendung; — 6) Ausschlag von Landes-Kriegs-Kommissariats-Geldern in der Provinz Oberhessen; — 7) Dienstbeförderungen ꝛc. — 8) Pensionirungen; — 9) Dienstentlassung; — 10) Sterbfälle.

Instruktion
für die Landgerichte, die Erhebung der Kosten in Defraudations-Sachen betr.

Man hat die Erfahrung gemacht, daß mehrere Landgerichte bei Erhebung der Kosten, welche in Defraudations-Sachen entstehen, sich verschiedene Abweichungen von den Vorschriften der neuen Stempel- und Taxordnung erlauben, welche sie großer Verantwortung aussetzen, und dem Interesse des Staats, wie der betheiligten Privaten, gleich nachtheilig sind.

Man sieht sich daher vermüßigt, sämmtliche Landgerichte wiederholt und bei eigener Verantwortlichkeit anzuweisen, sich genau und ohne alle Abweichung an diejenigen Vorschriften zu halten, welche in dem zweiten Abschnitte der neuen Stempel- und Taxordnung, Lit. C., unter der Rubrik: Erhebungsart (in Untersuchungssachen) gegeben sind.

Es ist hierin

1.) ausdrücklich bestimmt, daß zu allen Ausfertigungen und Protokollen in solchen Sachen stempelfreies Papier genommen werden soll.

Es ist demnach ganz verordnungswidrig, wenn einzelne Landgerichte zu den Citationen, Dekreten, Protokollen ꝛc., welche durch die Untersuchung einer angezeigten Defraudation veranlaßt werden, gestempeltes Papier gebrauchen.

Erst nach geendigter Untersuchung ist

2.) das Verzeichniß der Kosten, nach Maasgabe der im 2ten Abschnitt, Lit. C., der neuen Stempel- und Taxordnung enthaltenen Vorschriften aufzustellen und den Akten beizulegen.

Kann

3.) der Betrag desselben von dem dazu Verurtheilten sogleich, und ohne daß es hierzu eines besonderen Verfahrens bedarf, ganz erhoben werden, so ist eine Quittung darüber auf einen Stempelbogen zu ertheilen, dessen Preiß

Digitized by Google

dem erhobenen Betrage gleichsteht. Diese Quittung muß von dem Landrichter und von dem Landgerichts-Aktuar unterschrieben werden, auch ist der Tag der geschehenen Zahlung auf dem bei den Akten bleibenden Kostenverzeichnisse zu bemerken.

Es ist folglich ganz den gesetzlichen Bestimmungen zuwider, wenn Landgerichte in einem solchen Falle, statt eine Quittung auf Stempelpapier auszustellen, und, daß dieß geschehen sey, auf dem Kostenverzeichnisse zu bemerken, für den Betrag der Kosten den Akten Stempelpapier beilegen, oder wenn sie resolviren, daß dieß geschehen soll, oder wenn sie in die Protokolle setzen, daß ein der Kostensumme gleichstehender Betrag an Stempelpapier kassirt worden sey, oder kassirt werden solle.

4.) Nicht minder verordnungswidrig ist es ferner, wenn einzelne Landgerichte zur Beitreibung oder Erhebung dieser Kosten ein eignes Verfahren einleiten; sie sollen vielmehr den Kostenbetrag nur dann von dem Verurtheilten in Empfang nehmen, wenn sich derselbe zu deren gänzlicher oder theilweiser Entrichtung sogleich bereit erklärt, und dieß auch auf der Stelle bewirkt.

Bezahlt er gar nicht, oder nur einen Theil der fiskalischen Kosten, oder ist von einer Kasse schon eine Vorlage gemacht worden; so ist nach der unter Nr. 5., Lit. C., des 2ten Abschnitts der Stempel- und Taxordnung gegebenen Vorschrift zu verfahren.

Indem also die Landgerichte nochmals gewarnt werden, sich künftig aller willkührlichen Abweichungen von der gesetzlichen Vorschrift zu enthalten, wird ihnen zugleich bemerkt, daß jeder Kontraventionsfall auf das genaueste untersucht und strenge bestraft werden wird.

Darmstadt den 16. Oktober 1823.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

von Grolman.

Trygophorus.

Bestätigung einer wohlthätigen Stiftung betr.

Der nun verstorbene Bürger und Kaufmann Philipp Böhler dahier, hat in seinem Testament dem dahiesigen Waisenhaus eine Summe von zweitausend Gulden legirt und die Behörde ist von des Großherzogs Königlicher Hoheit zur Annahme dieses wohlthätigen Vermächtnisses ermächtigt worden, was hierdurch öffentlich verkündet wird.

Darmstadt am 24. Oktober 1823.

Aus besonderem Allerhöchsten Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

von Grolman.

Hoppé

Die von den Einstehern zum Militärdienste für ihre Armatur und Equipirung zu stellende Kaution betr.

Die Beibringung der Kautionen, welche nach dem Art. 62. des Rekrutirungsgesetzes die

Einsteher für ihre Armatur und Equipirung zu stellen haben, ist bisher mit großen Weitläuftigkeiten und mit einer bedeutenden Arbeit für die Militärbehörden verbunden gewesen. Um dieß zu vermeiden, und da diese Kautionen nur dann ihrem Zwecke vollkommen entsprechen, wenn sie gleichzeitig mit dem Eintritte der Stellvertreter in den Militärdienst geleistet werden, sieht man sich veranlaßt, hiermit folgendes zu bestimmen:

1.) Kein Stellvertreter eines Militärpflichtigen oder eines wirklichen Soldaten kann in Zukunft in den Militärdienst aufgenommen werden, wenn nicht die Kaution für Armatur und Equipirung gestellt ist, und entweder der Kautionsschein der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse oder die zur Kaution bestimmte Obligation an den betreffenden Rittmeister oder Kapitän abgegeben wird.

2.) Der Einsteller wird nicht eher freigegeben, als bis dieses geschehen ist, — und bei der jährlichen Ergänzung der Regimenter sollen zwar fernerhin die bis dahin bereits angenommenen und mit Annahmsscheinen versehenen Stellvertreter statt ihrer Einsteller einbeordert werden; sollte aber einer oder der andere derselben bei seinem Eintreffen die Kautionsurkunde nicht an den betreffenden Rittmeister oder Kapitän abzugeben vermögen, so soll ein solcher nicht einrangirt, sondern an seiner Statt sogleich sein Einsteller einberufen werden. — Da übrigens diese Einsteher erst durch die Einberufungsordres Kenntniß erhalten, zu welchem Regiment oder Korps sie getheilt worden sind und ob sie daher (nach der Bekanntmachung vom 13. November 1821.) eine Kaution von 75 fl. oder von 150 fl. zu stellen haben, so haben dieselben erst nach Empfang dieser Ordres, aber dann auch unverzüglich für die erforderliche Kaution zu sorgen.

Die Großherzogl. Landräthe und resp. Bürgermeister haben sie jedesmal bei Behändigung der Ordres hiernach noch besonders anzuweisen und sie zugleich darauf aufmerksam zu machen, daß die einfachste und für die Leute wenigst kostspielige Art der Kautionsbestellung darin besteht, daß der Kautionsbetrag baar in die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse dahier bezahlt wird, aus welcher Kasse alsdann der Einsteher die Zinsen mit 5 Procent bezieht.

Darmstadt am 28. Oktober 1823.

Großherzoglich Hessisches Kriegs-Ministerium.

v. Falck. vt. Merck.

Die Bezahlung der Zeitungs-Inseratgebühren von Bekanntmachungen öffentlicher Behörden betr.

Da die Expedition der Großherzogl. Hessischen Zeitung nicht nur die durch den Debit erfallenden Gelder in kurzen Fristen abzuliefern hat, sondern auch mit keinen Ausständen liquidiren darf, so werden alle öffentliche Behörden, welche sich in dem Falle befinden, amtliche Bekanntmachungen in diese Zeitung einrücken zu lassen, aufgefordert, und, bei ange-

Digitized by Google

messener Verantwortlichkeit, angewiesen, dafür zu sorgen, daß die Inserat-Gebühren jedesmal unverzüglich berichtigt werden, sobald Ihnen die Note des Geldbetrags zugekommen seyn wird. Darmstadt am 30. Oktober 1823.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.
von Grolman.

Trygophorus.

Uebersicht der bei der Landes-Kriegs-Kommissariatskasse zu Gießen im Jahr 1822 eingegangenen Summen und deren Verwendung betr.

Den Angehörigen der Provinz Oberhessen wird nachstehende Uebersicht der bei der Landes-Kriegs-Kommissariats-Kasse dahier im Jahr 1822 eingegangenen Summen und deren Verwendung andurch bekannt gemacht.

Aus der dieser Uebersicht beigefügten Darstellung des verzinslichen Schuldenstandes ist ersichtlich, daß sich die, von der vormaligen Landes-Kriegs-Kosten-Kommission übernommene Schuldenmasse, einschließlich der Schuld vom 1. Juni 1816, im Betrage von Einer Million und Ein Hundert Fünfundvierzig Tausend Gulden in erwähntem Jahr um Ein Hundert Neunundzwanzig Tausend Acht Hundert Einundsechzig Gulden weiter vermindert hat, und daß noch Drei Hundert und Drei Tausend und Neun und Achtzig Gulden zu tilgen sind. Gießen den 11. October 1823.

Großherzoglich Hessische Regierung daselbst.
Freiherr von Stein. K. L. Knorr.

vt. Muth.

Summarische Uebersicht
der Einnahmen und Ausgaben Großherzogl. Hessischer Landes-Kriegs-Kommissariatskasse zu Gießen vom 1. Jan. bis Ende Dec. 1822.

Einnahme.

		fl.	kr.	pf.
A.	Kasse-Vorrath am 31. December 1821	40,479	19	—
B.	Vorschuß aus der Einnahme des Jahrs 1822	—	—	—
C.	Aus den Recepturen ist eingegangen:			
1	Ortenberg, bis Ende des 1. Sem. 1820	17	56	2
2	Bingenheim, desgl.	140	46	2
3	Gießen, desgl.	2,167	45	2
4	Vohl, desgl.	815	40	—
5	Biedenkopf, Obereinnehmerei vom II. Sem. 1820 bis Ende 1821 .	3,752	47	1
6	Gießen, Obereinnehmerei desgl.	18,418	25	3
7	Nidda, Obereinnehmerei desgl.	7,458	37	1
8	Romrod, Obereinnehmerei desgl.	5,863	48	—

Digitized by Google

Einnahme.

de 1822.

	Steuer-	Einnehmerei-	Distrikt		fl.	kr.	pf.
	»	»	»	Gießen	5,499	14	2
9	»	»	»	Rodheim	2,872	16	1
10	»	»	»	Kleinlinden	180	1	1
11	»	»	»	Steinbach	2,886	50	2
12	»	»	»	Grosenbusseck	2,828	23	3
13	»	»	»	Langgöns	2,954	56	2
14	»	»	»	Butzbach	2,855	2	1
15	»	»	»	Münzenberg	2,567	50	—
16	»	»	»	Hochweisel	2,222	53	3
17	»	»	»	Melbach	2,946	1	1
18	»	»	»	Grünberg	2,861	10	—
19	»	»	»	Ruppertenrod	938	16	1
20	»	»	»	Odenhausen	2,485	51	1
21	»	»	»	Laubach	2,201	3	2
22	»	»	»	Hungen	2,303	56	1
23	»	»	»	Lich	2,207	55	—
24	»	»	»	Muschenheim	1,834	58	3
25	»	»	»	Vilbel	1,638	2	—
26	»	»	»	Petterweil	3,627	1	1
27	»	»	»	Kaichen	3,194	37	2
28	»	»	»	Oberroßbach	1,649	12	2
29	»	»	»	Friedberg	1,315	17	2
30	«	»	»	Ossenheim	1,602	51	1
31	»	»	»	Altenstadt	3,046	16	1
32	»	»	»	Echzell	4,588	38	1
33	»	»	»	Nidda	3,625	1	1
34	»	»	»	Lißberg	2,495	33	3
35	»	»	»	Eichelsachsen	2,131	12	—
36	»	»	»	Schotten	2,372	49	1
37	»	»	»	Ulrichstein	1,845	18	3
38	»	»	»	Dädelsheim	458	16	1
39	»	»	»	Wenings	1,290	52	3
40	»	»	»	Niedergemünden	2,409	55	—
41	»	»	»	Homberg	2,616	27	3
42	»	»	»	Kirtorf	3,759	33	2
43	»	»	»	Rödbingen	2,462	47	—
44	»	»	»	Romrod	2,606	26	1
45	»	»	»	Alsfeld	3,222	48	—
46	»	»	»	Schwarz	2,128	48	2

Digitized by Google

Einnahme.

		fl.	kr.	pf.
47	Steuer-Einnehmerei-Distrikt Lauterbach	2,704	8	3
48	» » » Herbstein	2,310	51	1
49	» » » Metzlos	2,514	40	3
50	» » » Hopfmannsfeld	2,961	51	1
51	» » » Schlitz	1,992	51	1
52	» » » Boehl	3,239	25	—
53	» » » Battenberg	2,390	46	3
54	» » » Biedenkopf	1,946	22	2
55	» » » Eckelshausen	1,785	56	1
56	» » » Mornshausen	2,397	5	—
57	» » » Gladenbach	2,043	15	—
58	» » » Oberweidbach	2,604	37	1
	Von den Standesherrn ist eingegangen:			
59	Solms Braunfels	1,584	1	1
60	„ Lich	979	3	3
61	„ Laubach	1,276	3	3
62	„ Rödelheim	1,183	11	1
63	Stollberg Ortenberg	377	56	1
64	„ Gedern	566	25	—
65	Solms Wildenfels	136	56	1
66	Ysenburg Büdingen	25	41	3
67	Gesammthaus Ysenburg	119	32	2
68	Görtz zu Schlitz	978	3	3
69	Leiningen Westerburg	727	50	—
70	Ysenburg Wächtersbach	19	41	1
71	„ Meerholz	6	57	2
72	„ Birstein	2	27	2
	Von Großherzoglichem Fiskus:			
73	Rentamt Battenberg	392	18	3
74	„ Gladenbach	275	1	1
75	„ Gießen	958	48	3
76	„ Boehl	242	52	2
77	„ Homberg	727	21	1
78	„ Grünberg	663	22	1
79	„ Schotten	451	33	3
80	„ Nidda	1,655	10	—
81	„ Friedberg	1,485	12	2
82	„ Alsfeld	909	1	1
83	Ober-Marstallamt	43	36	1
84	Saline Wisselsheim	10	—	—

Digitized by Google

Einnahme.

		fl.	fr.	pf.
85	Saline Salzhausen	6	53	3
86	Kriegs-Kasse	—	2	2
D.	Insgemein:			
	a.) An Ueberschüssen aus den Einquartierungslisten de 1815 und 1816			
	1) das Rentamt Ortenberg	117	10	—
	2) Herr Oberfinanzrath Emmerling	30	2	2
	b.) Kriegs-Kommissariats-Gelder des Herrn Grafen von Solms Laubach in Folge der Abrechnung über die Steuer-Revisions-Resultate	925	55	2
	c.) Aus der Königlich Preußischen Staatskasse für an Königlich Preußische Truppen geschehene Leistungen als: für Einquartierung, Mundverpflegung, Fuhren und Fußboten:			
	1) Für das Jahr 1817	364	53	—
	2) „ „ 4te Quartal 1820 und 2te und 3te Quartal 1821	967	21	—
	3) „ „ 4te „ 1821	1,257	12	—
	4) „ „ 1te „ 1822	669	24	2
	5) „ „ 2te „ 1822	371	25	2
	6) „ „ 3te „ 1822	163	55	2
	7) „ „ 4te „ 1822	1,237	29	2
	d.) Zinsen-Nachlaß, wegen, vor der Verfallzeit eingelößter Schuldpapieren	184	45	—
	Summa der Einnahme	226,842	4	3

Digitized by Google

	Ausgabe.	1815. fl.	kr.	pf.
A.	Kosten für bei Großherzogl. Regierung bearbeitete Gegenstände in Angelegenheiten des vorhinigen Landes-Kriegs-Kommissariats	—	—	—
B.	Für Administration sämmtlicher Etappenplätze	—	—	—
C.	Militär-Verpflegung auf den Etappenplätzen	—	—	—
D.	Für Fourage	—	—	—
E.	Für Kriegs-Fuhren auf den Etappenplätzen	—	—	—
F.	Für Botenlohn auf den Etappenplätzen	—	—	—
G.	Für Lazarethe	—	—	—
H.	Für Provision und Zinsen	—	—	—
	Für abgetragene Gelder;			
I.	Verzinslicher Vorschuß	—	—	—
	Für eingelößte am 1. Juli zahlbare Obligationen zur Schuld von 240,000 fl.			
	1.) Für solche zu 500 fl. pr. Stück	—	—	—
	2.) » » » 100 fl. — »	—	—	—
	3.) » » » 25 fl. — »	—	—	—
	4.) Prämie zu 3 Procent	—	—	—
	5.) » » 4 »	—	—	—
	6.) » » 5 »	—	—	—
	7.) » » 6 »	—	—	—
	8.) » » 7 »	—	—	—
K.	Für eingelößte am 1. Juli zahlbare Zinß-Koupons vorgedachter Schuld:			
	1.) Für solche à 25 fl. pr. Stück	—	—	—
	2.) » » à 5 fl. » »	—	—	—
	3.) » » à 1 fl. » »	—	—	—
L.	Für eingelößte am 1. Juli 1819. zahlbare Obligationen zur Schuld von 75,000 fl., welche bis zum 1. Juli 1822. prolongirt werden à 100 fl. pr. Stück	—	—	—
M.	Zinsen von am 1. Juli 1819. fällig gewesenen, bis zum 1. Juli 1822. prolongirten Kapitalien vorgedachter Schuld	—	—	—
N.	Für eingelößte am 1. Juli zahlbare Kassenscheine zur Schuld von 260,000 fl.			
	1.) Für solche à 100 fl. pr. Stück	—	—	—
	2.) » » à 20 fl. » »	—	—	—
O.	Für eingelößte am 1. Juli zahlbare Zins-Koupons vorgedachter Schuld:			
	1.) Für solche à 5 fl. pr. Stück	—	—	—
	2.) » » à 1 fl. » »	—	—	—
P.	Für eingelößte am 31. Dec. zahlbare Kassenscheine zur Schuld von 570,000 fl.			
	1.) Für solche à 150 fl. pr. Stück	—	—	—
	2.) » » à 26 fl. incl. 1 fl Zins	—	—	—
	3.) » » à 25 fl.	—	—	—
		—	—	—

Digitized by Google

Für das Jahr

1816.			1817.			1818.			1819.			1820.			1821.			1822.			Summe.		
fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1724	18	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	42	39	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5364	55	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	531	54	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3050	30	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	80	35	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	118	9	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2235	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	31000	—	—
—	—	—	—	—	—	300	—	—	—	—	—	500	—	—	1000	—	—	8000	—	—	9500	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	600	—	—	800	—	—	5600	—	—	7300	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	250	—	—	50	—	—	—	—	—	300	—	—
—	—	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	67	30	—	—	—	—	—	—	—	67	30	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	111	—	—	—	—	—	111	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	952	—	—	952	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	225	—	—	5500	—	—	5725	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—	110	—	—	2000	—	—	2125	—	—
—	—	—	3	45	—	3	45	—	5	—	—	8	45	—	41	15	—	246	15	—	308	45	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1800	—	—	1800	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	108	—	—	108	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	500	—	—	—	—	—	500	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	240	—	—	—	—	—	260	—	—
—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—	—	—	—	—	30	—	—
1	—	—	1	—	—	1	—	—	2	—	—	1	—	—	18	—	—	—	—	—	24	—	—
26	—	—	—	—	—	150	—	—	—	—	—	—	—	—	26550	—	—	26550	—	—	53250	—	—
—	—	—	—	—	—	75	—	—	225	—	—	300	—	—	22825	—	—	33475	—	—	56925	—	—
															25	—	—						

Digitized by Google

	Ausgabe.	1815. fl.	kr.	pf.
Q.	Für eingelöste am 31. December zahlbare Zins-Koupons vorgedachter Schuld:			
	1.) Für solche à 6 fl. pr. Stück	—	—	—
	2.) » » à 1 fl. — »	—	—	—
R.	Für Steuerperäquatur-Gebühren	—	—	—
S	Für Hebgebühren der Ober- und Untererheber	—	—	—
T.	Für Estafetten, Porto und Geldtransporte	—	—	—
U.	Für die mit dem Einquartirungswesen in der Provinz beschäftigt gewesene Personen an Gebühren	—	—	—
V.	Für auf Kriegsfahrten zu Grunde gegangene Pferde	—	—	—
W.	Für Rückzahlungen an in den neu katastrirten Gemeinden zuviel erhobenen Kriegs-Kosten-Beiträgen und Kommissariatsgeldern, sodann Erlässe und verschiedene andere kleine Ausgaben	—	—	—
X.	Vorlagen	—	—	—
	Summa der Ausgabe —	—	—	—

Digitized by Google

Für das Jahr

1816.			1817.			1818.			1819.			1820.			1821.			1822.			Summe.		
fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
—	—	—	18	—	—	18	—	—	12	—	—	54	—	—	3048	—	—	2550	—	—	5700	—	—
—	—	—	52	—	—	51	—	—	60	—	—	174	—	—	3774	—	—	3609	—	—	7720	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1917	17	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15226	7	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	109	8	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	345	48	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	956	10	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	769	2	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			

Abschluß.

	fl.	kr.	pf.
Die Einnahme ist pag. 385	226842	4	3
Die Ausgabe ist pag. 388	216312	50	—
Verglichen bleibt Kassen-Vorrath	10529	14	3

welcher zu den im Jahr 1823 abzutragenden Kapitalien verwendet werden soll.

Abgeschlossen Gießen am 3. Oktober 1823.

Der Ober-Einnehmer
Hoffmann.

Digitized by Google

Uebersicht

des verzinslichen Schuldenstands der Landes-Kriegs-Kommissariats-Kasse zu Gießen zu Ende December 1822.

	Obligationen vom 1ten Juli 1815 über		Kassescheine vom 1ten Juli 1815 über		Kassescheine vom 1ten Jan. 1816 über		Obligationen vom 1ten Juli 1816 über		Summe	
	fl.	kr. pf	fl.	kr. pf	fl.	kr. pf	fl.	kr. pf	fl.	kr. pf
Ursprünglich war die Schuld	240000	— —	260000	— —	570000	— —	75000	— —	1145000	— —
Im Jahr 1816 wurden abgetragen	10925	— —	42960	— —	—	— —	—	— —	53885	— —
Bleibt Ende Decbr. 1816 Rest	229075	— —	217040	— —	570000	— —	75000	— —	1091115	— —
Im Jahr 1817 wurden abgetragen	11175	— —	43100	— —	10475	— —	—	— —	64750	— —
Bleibt Ende Decbr 1817 Rest	217900	— —	173940	— —	559525	— —	75000	— —	1026365	— —
In Jahr 1818 wurden abgetragen	14950	— —	42860	— —	110475	— —	37000	— —	205285	— —
Bleibt Ende Decbr. 1818 Rest	202950	— —	103180	— —	449050	— —	38000	— —	821080	— —
Im Jahr 1819 wurden abgetragen	12925	— —	41100	— —	52375	— —	35100	— —	141500	— —
Bleibt Ende Decbr. 1819 Rest	190025	— —	89080	— —	396675	— —	2900	— —	679580	— —
Im Jahr 1820 wurden abgetragen	10125	— —	43880	— —	70875	— —	800	— —	125680	— —
Bleibt Ende Decbr. 1820 Rest	179900	— —	46100	— —	325800	— —	2100	— —	553900	— —
Im Jahr 1821 wurden abgetragen	13925	— —	44300	— —	62425	— —	300	— —	120950	— —
Bleibt Ende Decbr. 1821 Rest	165975	— —	1800	— —	263375	— —	1800	— —	432950	— —
Im Jahr 1822 wurden abgetragen	17100	— —	760	— —	110201	— —	1800	— —	129861	— —
Bleibt Ende Decbr. 1822 Rest	148875	— —	1040	— —	153174	— —	—	— —	303089	— —

Gießen den 3ten October 1823.

Der Obereinnehmer Hoffmann.

Digitized by Google

Ausschlag von Landes-Kriegs-Kommissariats-Geldern in der Provinz Oberhessen betr.

Höchsten Orts ist zur Deckung des Bedürfnisses der Landes-Kriegs-Kommissariatskasse für das Jahr 1824. ein Ausschlag von zwei Kreuzern auf den Gulden extraordinären Steuer-Kapitals Lit. A., in den seither konkurrenzpflichtigen Orten, bewilliget worden.

Indem wir diese höchste Bewilligung andurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß diese Umlage in vier Zielen, nämlich am 2ten Januar, 1ten Mai, 1ten August und 1ten December künftigen Jahres und zwar durch die Großherzogl. Steuer-Einnehmer erhoben und zur Landes-Kriegs-Kommissariatskasse dahier abgeliefert werden soll.

Gießen am 25. October 1823.

Großherzoglich Hessische Regierung der Provinz Oberhessen.
Freiherrr v. Stein. Knorr.

vt. Fuhr.

Dienstbeförderungen.

Am 26. September laufenden Jahres wurde dem bisherigen Pfarrer Peter Leopold Kaiser zu Gießen, die zu Gernsheim in Erledigung gekommene Pfarrstelle verliehen; — am 28. dess. der Hofgerichts-Sekretariats-Accessist Ludwig Buff aus Rödelheim, in die Zahl der Hofgerichts-Advokaten und Prokuratoren zu Gießen aufgenommen; — am 4. October dem bisherigen Vice-Hofkapellmeister Valentin Appold dahier, nunmehr der Charakter und Rang eines wirklichen Hofkapellmeisters beigelegt; — am 5ten desselben dem früherhin bei dem Steuer-Regulirungsgeschäft angestellt gewesenen Ludwig Briel aus Grünberg, die erledigte dritte Lehrerstelle an dem Schullehrer-Seminar zu Friedberg und am 16. dess., dem Pfarrer Marchand zu Bellersheim, das erledigte dasige geistliche Inspektorat übertragen.

Pensionirungen.

Am 9. Oktober laufenden Jahres ist der bisherige Patrimonial-Gerichtsdiener Franz Burcardé zu Herrmannstein in den Ruhestand versetzt und am 16. desselben, der erste Pfarrer Wilhelm Friedrich Seipp zu Wölfersheim von dem ihm übertragenen geistlichen Inspektorate in Gnaden entbunden worden.

Digitized by Google

Dienst-Erledigung.

Die Pfarrei Holzhausen, Landrathsbezirks Gladenbach, ist erledigt; der jährliche Ertrag dieser Stelle ist 520 fl. 7½ kr.

Sterbfälle.

Gestorben sind: 1) am 23. Oktober d. J. der pensionirte Wildbereuter Lupus auf dem Gundhof; 2) am 30. Okt. d. J. der Verwalter der hiesigen Proviant-Anstalt, Kriegs-Kommissär Gottwerth; 3) am 12. Nov. d. J. der Generalstabs-Medikus Dr. Amelung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt

№ 34.

Darmstadt den 24. November 1823.

Verordnung
wegen der Visitation der Kassebeamten.

In der Allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1821 über die Organisation der Rechnungskammer ist Art. 3 Num. 10 enthalten, daß außer den monatlichen Visitationen der Haupt-Staats-Kasse und der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, auch Visitationen der Rentämter und übrigen Recepturen vorgenommen werden sollen.

Damit diese Visitationen allenthalben und jederzeit nach denselben Grundsätzen vorgenommen werden, und kein Zweifel übrig bleiben möge, zu welchem Verfahren der Visitations-Kommissär gegen jeden Kassebeamten ohne Unterschied berechtigt und verpflichtet seyhaben des Großherzogs Königliche Hoheit, die nachfolgende Instruktion genehmigt, nach welcher die Visitations-Kommissarien streng zu verfahren, und die rechnungspflichtigen Beamten sich zu achten haben.

Es wird hierbei auf Allerhöchsten Befehl noch weiter erklärt und verordnet:

Art. 1.

Die Visitationen der einzelnen Rentbeamten, Obereinnehmer, und übrigen Kassebeamten, sind an keine bestimmte Zeitpunkte geknüpft, sollen aber so oft als möglich vorgenommen werden.

Sie sind allgemeine Verwaltungs-Maßregeln, geboten durch die eigenthümliche Natur der Kasse-Verwaltungen. Ihnen sind alle Rechner ohne Unterschied, auch diejenigen unterworfen, welche durch ihre Amtsführung das größte Vertrauen der vorgesetzten Kollegien sich erworben haben, und wirklich besitzen. Sie bezwecken nicht bloß den Vortheil der öffentlichen Verwaltung, sondern auch das eigene Beste der Rechner selbst, indem sie Gelegenheit geben, daß ihre gute Geschäftsführung bis in das kleinste Detail zur Kenntniß der höheren Behörden kommt.

Digitized by Google

Es bedarf daher die Absendung eines Visitations-Kommissärs keiner besonderen Veranlassung, und die Visitation eines Kassebeamten kann weder von demselben noch von dem Publikum als Beweis irgend eines Mißtrauens angesehen werden.

Art. 2.

Die Aufträge zu Kasse-Visitationen, Falls solche von dem Finanz-Ministerium nicht besonders angeordnet werden, gehen, soweit solche bloß den Kassesturz bezwecken, allein vom Direktor der Rechnungskammer aus, und dieser ist dafür, daß in dieser Hinsicht nichts versäumt werde, allein verantwortlich.

Die Aufträge zur weiter ausgedehnten Untersuchung, §. 27 der Instruktion, so wie die Entschließung, ob die im Art. 4 erwähnte Einwilligung zu geben sey, gehören zu den Kollegialgeschäften der Rechnungskammer. Dasselbe gilt von den Beschlüssen auf die Berichte, welche von dem Kommissär über die Ergebnisse der Visitationen, oder über die im Laufe derselben etwa entstehenden Anstände, dorthin zu erstatten sind.

Art. 3.

Der Direktor der Rechnungskammer hat von jeder Absendung eines Visitations-Kommissärs den Chef derjenigen Administrativ-Behörde, unter welcher der rechnungspflichtige Beamte, dessen Geschäftsführung visitirt werden soll, hinsichtlich seiner Verwaltung steht, mit Umgehung des gewöhnlichen Wegs der kollegialischen Mittheilung, sogleich zu benachrichtigen.

Art. 4.

Der betreffenden Administrativ-Behörde steht es frei, dem Visitations-Kommissär ebenfalls noch Aufträge zur Erforschung des Zustandes, worin sich einzelne Zweige der Verwaltung des Beamten befinden, zu ertheilen. Es ist aber hierzu allemal die vorgängige Einwilligung der Rechnungskammer nöthig, und diese hat die Einwilligung dazu nur in soweit zu ertheilen, als es Gegenstände betrifft, wodurch der Visitations-Kommissär nicht zu langwierigen Proceduren genöthigt, und an der raschen Beendigung seines Haupt-Auftrags nicht gehindert wird.

Vor der Hand und bis zum Ende des Jahres 1824 finden solche Neben-Aufträge nicht Statt.

Art. 5.

Außerdem, daß nach der Allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1821, die Rechnungskammer von dem Ergebniß der Visitation die betreffende Verwaltungsbehörde unverzüglich in Kenntniß zu setzen hat, liegt derselben auch ob, jedem Rechner, dessen Geschäftsführung ganz oder theilweise visitirt worden ist, innerhalb vier Wochen nach Beendigung der Visitation, ihr Urtheil über die Ergebnisse der Visitation mitzutheilen.

Art. 6.

Die Rechnungskammer erstattet, mit Vorbehalt der alsbaldigen besonderen Berichter-

Digitized by Google

stattung in geeigneten Fällen, nach Ablauf eines jeden Vierteljahres, einen Hauptbericht an das Ministerium der Finanzen über die vorgenommenen Visitationen, mit kurzer Angabe der Ergebnisse.

Art. 7.

Die vorgeschriebenen Visitationen der Rentämter in der Provinz Rheinhessen durch den Verifikator sind durch die gegenwärtige Verordnung nicht aufgehoben.

Auch bleibt den Administrativ-Kollegien unbenommen, die in Art. 4 erwähnte Visitation durch andere Kommissarien als diejenigen, welche von der Rechnungskammer oder dem Direktor derselben mit der Visitation des Kassewesens beauftragt werden, besorgen zu lassen.

Darmstadt, den 6. November 1823.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

du Thil.

Rothe.

Instruction
zur
Visitation der Kassebeamten.

§. 1.

Es kann kein Kassebeamter, als solcher, ohne besonderen, von der Rechnungskammer oder ihrem Direktor, hierzu ertheilten schriftlichen Auftrag visitirt werden.

Dieser Auftrag muß von dem hiermit beauftragten Kommissär dem zu visitirenden Rechner sogleich bei dem Anfang der Visitation unaufgefordert vorgelegt, bis dahin aber geheim gehalten werden.

§. 2.

Sogleich nach dem Empfang eines solchen Auftrags hat sich der Kommissär mit allen Materialien zu versehen, welche zur gründlichen Vornahme der Visitation erforderlich sind, namentlich mit Auszügen aus den Kontrolen über die dem betreffenden Rechner anvertrauten Fonds, aus den Büchern der betreffenden Hauptkassen über die dahin gemachten Lieferungen, und den eigenen, früher eingeschickten, Auszügen des Rechners aus dessen Tage- und Handbüchern.

§. 3.

Die Visitation erstreckt sich entweder bloß auf Untersuchung der Kasseführung oder, nach Umständen, auch noch auf andere, oder auf alle Theile der Geschäftsführung, jedenfalls aber

Digitized by Google

auf sämmtliche dem Rechner anvertraute öffentliche Fonds, sie mögen nun dem Ministerium der Finanzen untergeben seyn, oder nicht.

§. 4.

Ueber den ganzen Hergang und das Ergebniß der Visitation führt der Kommissär ein Protokoll nach Anleitung der Beilage, und unterzeichnet dieses mit dem Rechner.

§. 5.

Sobald der Kommissär an dem Orte angekommen ist, wo eine Visitation Statt finden soll, so begiebt er sich, sofern es Zeit und Verhältnisse gestatten, sogleich in die Wohnung des betreffenden Rechners.

§. 6.

Ist der Rechner entfernt von Hause, und an der augenblicklichen Rückkehr, nach geschehener Einladung, durch unverschiebliche Dienstgeschäfte oder andere von ihm nicht zu beseitigende Abhaltungen verhindert, so hat der Kommissär einstweilen die Kasse und die Dienstpapiere über die laufende Verwaltung, in Gegenwart von Angehörigen des Rechners, so sorgfältig als thunlich unter Kommissions-Siegel zu legen, und den über diesen Akt aufgenommenen Theil des Kommissionsprotokolls von den Anwesenden unterschreiben zu lassen, in keinem Falle aber sich aus des Rechners Wohnung zu entfernen, ehe das Vorstehende geschehen ist.

§. 7.

Ist aber der Rechner zwar abwesend, jedoch in der Nähe, und an der gleichbaldigen Rückkehr nicht abgehalten, so wartet diese der Kommissär ab, gleichfalls ohne des Rechners Wohnung zu verlassen.

§. 8.

Findet der Kommissär den Rechner zwar zu Hause, jedoch gerade in der Art beschäftigt, daß er darin ohne Nachtheil nicht wohl unterbrochen werden kann, so bleibt es dem pflichtmäßigen Ermessen des Kommissärs überlassen, entweder dem Geschäfte bis zu dessen Beendigung beizuwohnen, oder seinen Auftrag einstweilen bis dahin zu vollziehen, daß er sogleich die Kasse des Rechners mit dem Kommissionssiegel belegt, und in die sämmtlichen Tagebücher, unmittelbar unter die letzten Einträge in denselben, seinen Namenszug setzt.

§. 9.

Ist der Rechner gegenwärtig und nicht in obenbemerkter Weise beschäftigt, so fordert ihn der Kommissär vor allen Dingen auf, den Bestand seiner Kasse an baarem Gelde und an Papieren in Geldeswerth, ohne Ausnahme, sowohl aus den Fonds, worüber er unmittelbar rechnungspflichtig ist, als auch aus denjenigen, welche er lediglich in Auftrag anderer Kassen und für diese erhebt, aufzuzählen und vorzulegen.

§. 10.

Hat sich der Kommissär von der Richtigkeit der Summe des vorgelegten Kassebestandes

Digitized by Google

überzeugt, zu dem Ende vorher auch untersucht, ob sich unter den Papieren Statt Geldeswerth keine Belege über Ausgaben befinden, welche als solche bereits in den Tagebüchern eingetragen sind, und keine Quittungen über Vorlagen, die ohne ausdrückliche Ermächtigung der geeigneten Behörde gemacht sind, oder über geleistete Vorschüsse auf noch nicht verfallene Zahlungs-Schuldigkeiten; so nimmt er ein Verzeichniß darüber in seinem Protokoll auf, mit genauer Beschreibung der baaren Beträge nach den verschiedenen Geldsorten, so wie der Papiere Statt Geldeswerth, drückt darunter die ganze Summe des Kassebestandes mit Worten aus, und unterschreibt dasselbe nebst dem Rechner.

§. 11.

Der Kommissär fordert nun den Rechner auf, alle seine auf die laufende Geschäftsführung Bezug habende Rechnungsbücher und andere Papiere ohne Ausnahme vorzulegen, um nicht während des weiteren Geschäfts durch Nachbringen derselben gestört zu werden.

§. 12.

Erlauben es Zeit und Umstände nicht, um die Visitation sogleich fortzusetzen, so läßt der Kommissär diese Papiere in angemessener Weise aufbewahren, und legt solche unter sein Kommissionssiegel.

Eben so muß bei jeder weiteren Unterbrechung des Visitationsgeschäfts verfahren werden.

§. 13.

Bei Fortsetzung des Geschäfts nimmt der Kommissär, in Gegenwart des Rechners, und nach richtig befundenen Siegeln, zuerst die Tagebücher zur Hand, schließt sie nach vorgängiger Prüfung, insbesondere auch darüber, ob die Reste aus den vorhergehenden Monaten richtig übertragen sind, ab, drückt das Ergebniß des Abschlusses mit Worten darunter aus, und unterschreibt solche.

§. 14.

Der Kommissär untersucht nun, ob die, aus der zuletzt gestellten Rechnung, verbliebenen Rückstände, so wie die Beträge der betreffenden Voranschläge, auch alle Einnahmen und Ausgaben aus den Tagebüchern, vollständig in die Handbücher über die laufende Verwaltung gehörigen Orts übertragen sind, vergleicht die Einträge der Bücher mit den entsprechenden Kontrol-Auszügen, und überzeugt sich, ob die Ausgaben gehörig belegt, und durch die Voranschläge begründet sind.

§. 15.

Hiernächst läßt er aus sämmtlichen Handbüchern Auszüge, nach vorgeschriebener Form, verfertigen, indem er hierbei alle diejenigen Zahlungen in Abzug bringt, welche den Kredit überschritten haben, oder nicht ordnungsmäßig belegt, oder gegen die Vorschrift voraus geleistet worden sind.

Mit diesen Auszügen verfährt er auf gleiche Weise, wie §. 13. vorgeschrieben ist, mit der Ausdehnung, daß der Rechner seine Unterschrift gleichfalls beifügt.

Digitized by Google

§. 16.

Ueber jeden einzelnen der nach §. 15. in Abzug gebrachten Ausgabeposten muß der Rechner zum Protokoll vernommen und aufgefordert werden, die Verausgabung zu rechtfertigen.

Würden sich Lieferungen an eine Hauptkasse darunter befinden, worüber der Rechner die Quittungen noch nicht empfangen zu haben angiebt, so muß er diese Angabe durch Vorlegung des Postscheines, oder auf andere Weise begründen.

§. 17.

Hierauf entwirft der Kommissär eine Vergleichung zwischen dem Abschlusse der Handbücher mit dem Abschlusse der Tagebücher, und nimmt diese Vergleichung in das Protokoll auf.

Stimmt diese Vergleichung nicht überein, und wird die etwa vorliegende Differenz nicht durch die in Abzug gebrachten Ausgabeposten erläutert und gedeckt, so muß sie weiter untersucht, und die Uebereinstimmung der Bücher außer allen Zweifel gestellt werden.

§. 18.

Ist dieses geschehen, so schreitet der Kommissär zur Vergleichung des Abschlusses der Tagebücher mit dem vorgefundenen Kassebestande, und nimmt diese Vergleichung ebenfalls in das Protokoll auf.

§. 19.

Ergiebt sich bei dieser Vergleichung eine Differenz, und ist der Kassebestand größer, als er nach dem Tagebuchs-Abschlusse seyn soll; so ist der Rechner über deren Ursprung, und über seine Ansprüche an diesen Ueberschuß zu vernehmen, sofort aber eine diesem Ueberschusse gleich kommende Summe aus dem Kassebestande zu entnehmen, zu versiegeln, und dem Rechner als Depositum gegen Empfangsbescheinigung wieder in Verwahr zu geben, mit dem Anfügen, daß der einschlägigen Behörde die Entschließung über diese Summe vorbehalten bleibe.

§. 20.

Ist der Kassebestand geringer, als er nach dem Tagebuchs-Abschluß seyn sollte; so ist der Rechner über die Entstehung des Defekts zu vernehmen, und zum augenblicklichen Ersatze der fehlenden Summe aufzufordern.

Entspricht er diesem Verlangen, so hat der Kommissär dafür zu sorgen, daß der gesammte, ergänzte Kassenbestand auf der Stelle zur Tilgung verfallener Zahlungsverbindlichkeiten verwendet, und der verbleibende Ueberschuß zur betreffenden Hauptkasse eingeliefert werde.

§. 21.

Sollte sich aber ein Kasse-Defekt ergeben, den der Rechner nicht auf der Stelle durch baares Geld zu decken vermag; so muß derselbe weiter darüber vernommen werden, auf welche andere Weise er die Kasse zu sichern im Stande sey.

Digitized by Google

§. 22.

In jedem Falle hat der Kommissär rücksichtlich der Kasse ferner zu untersuchen, ob solche rein von jedem anderen Eigenthum, die sämmtlichen Gelder aus den vom Rechner zu verwaltenden Fonds vereint enthält, und sicher aufbewahrt ist, ob sich darin nicht verordnungswidrig viel kleine und fremde Münze vorfindet, und ob der Kasse-Vorrath gehörig sortirt, gerollt, und überschrieben ist.

§. 23.

Enthält die Kasse einen größeren baaren Vorrath, als die Verordnung gestattet, und kann der Rechner über die Ursache keine befriedigende Auskunft, noch auch Nachweisung geben, daß er den Vorrath zur Bestreitung bereits fällig gewordener Zahlungen bedarf; so hat der Kommissär, wenn der Fall des §. 20 nicht vorliegt, zu veranstalten, daß der Ueberschuß sogleich an die betreffende Haupt-Kasse abgesendet wird.

§. 24.

Liquidirt der Rechner mit beträchtlichen Vorlagen für andere Kassen, so hat der Kommissär nach der Ursache zu forschen, warum solche nicht aufgerechnet werden.

§. 25.

Der Kommissär schließt sodann das Visitations-Protokoll ab, und sendet solches sogleich, geeigneten Falls selbst durch Expressen, mit Bericht ein.

Es geschieht dieses auch in dem Falle, wenn der ihm ertheilte Auftrag mit dem vorgenommenen Kassesturze noch nicht beendigt seyn sollte.

§. 26.

In diesen Bericht ist alles dasjenige aufzunehmen, was sich nicht in das gemeinschaftlich zu unterschreibende Protokoll eignet, also z. B. Gutachten des Kommissärs, Bemerkungen desselben über die im Protokoll vorgetragenen faktischen Verhältnisse, und so weiter.

§. 27.

Mit dem Vorstehenden schließt sich die Visitation, wenn diese nur einen Kassesturz beabsichtigte. Soll sie jedoch zufolge des Auftragschreibens weiter ausgedehnt werden, so hat hiernach der Kommissär nicht nur überhaupt alles dasjenige zu untersuchen, und zu prüfen, was ihm nach Lage der Sache räthlich erscheint, sondern insbesondere noch Nachstehendes zu beobachten.

§. 28.

Der Kommissär untersucht, ob der Rechner die Kasse-Ueberschüsse verordnungsmäßig zu den Hauptkassen einliefert, und ob er seine Zahlungsverbindlichkeiten zu gehöriger Zeit erfüllt, insbesondere auch durch Vergleichung der, von ihm mitgebrachten, von dem Rechner früher eingeschickten, Buchauszüge mit dem specielleren Inhalte der Bücher.

§. 29.

Was den Stand der Natural-Vorräthe betrifft, so hat sich der Kommissär auch hierüber zu unterrichten, nach Umständen durch Vergleichung des Bücher-Abschlusses mit einem

Digitized by Google

Magazinssturze davon zu versichern, und in diesem Falle jedesmal die besonderen Verwalter oder Beschließer dieser Magazine zuzuziehen.

§. 30.

Eben so hat er zu untersuchen, ob alle Gegenstände des Mobiliar-Inventariums in gehöriger Verwahrung vorhanden sind, und in welchem Zustande sich diese befinden.

§. 31.

In Ansehung der Erhebungen hat der Kommissär zu erforschen, ob sich der Rechner keiner Saumseligkeit schuldig macht, und ob er etwa ohne Erlaubniß mit beträchtlichen Ausständen liquidirt.

§. 32.

Ist dieß der Fall, so hat der Kommissär alsbald die bedeutenderen Posten in den zunächst gelegenen Orten und, nach Befund, auch die ganze Liquidation zu untersuchen, allein jedesmal in Beisein des Rechners, welcher das darüber aufzunehmende Protokoll mit zu unterschreiben hat.

§. 33.

In Beziehung auf die Buchführung untersucht der Kommissär insbesondere, und so weit dieses nicht schon bei der im §. 14 vorgeschriebenen Prüfung geschehen ist, ob der Rechner die verordneten Bücher, und ob er sie in vorgeschriebener Form führt; ob solche rein gehalten und gehörig beigeschrieben sind; insbesondere, ob die Tagebücher alle Vorfälle, und diese genau nach der Zeitfolge enthalten, und ob aus denselben die Ueberträge in die Handbücher gehörig geschehen.

§. 34.

Weiter stellt der Kommissär eine Vergleichung der Bücher mit den von Zeit zu Zeit daraus eingesendeten Auszügen an, um die Ueberzeugung zu erlangen, ob solche richtig geliefert wurden.

§. 35.

Endlich untersucht der Kommissär, ob die Rechnungs-Belege vorschriftsmäßig geordnet, und in besonderen Umschlägen aufbewahrt sind, und überhaupt, in welchem Zustande sich alle übrige Amtsakten befinden.

§. 36.

Was oben in den §§. 4. 25. und 26. vom Protokoll und Bericht über die theilweise Untersuchung gesagt wurde, gilt in gleichem Maße für alles dasjenige, was noch weiter bis hieher vorgeschrieben wurde.

§. 37.

Der Kommissär darf unter keinen Umständen bei dem zu visitirenden Rechner weder Kost noch Wohnung nehmen.

Darmstadt, am 6. November 1823.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

du Thil.

vt. Rothe.

Digitized by Google

Beilage
der Instruction zur Visitation der Kassebeamten.

Protocoll

über die Visitation der Kasse-Verwaltung des N. N. zu N., geführt durch den hierzu beauftragten Commissär N. N.

Geschehen zu N. am . . ten . . . 18 . .

Dem Auftrage gemäß, welcher dem oben benannten und unterzeichneten Kommissär zur Visitation der Kasse-Verwaltung des N. N. dahier unterm . . ten . . . . von Seiten . . . . . ertheilt worden ist, verfügte sich derselbe hierher.

Heute um 4 Uhr, Nachmittags, dahier angekommen, begab er sich sogleich in die Wohnung des gedachten Rechners, welchen er in seinem Arbeitszimmer beschäftigt traf. Er eröffnete ihm den Zweck seines Erscheinens, und zeigte ihm den zu dem Ende erhaltenen Auftrag vor.

Sofort ersuchte er denselben, alsbald den Bestand seiner Kasse an baarem Gelde und an Papieren in Geldeswerth, sowohl aus den Fonds, worüber er unmittelbar Rechnung zu stellen habe, als auch aus denjenigen, welche er nur in Auftrag anderer Kassen und für diese erhebe, ohne Ausnahme aufzuzählen und vorzulegen.

Diesem Ersuchen entsprach der Rechner auf der Stelle, und nachdem sich der Kommissär von der Richtigkeit der aufgelegten Summen überzeugt, jener auch auf Befragen erklärt hatte, daß er, außer den dargelegten Beträgen, nichts mehr an Geld oder an Papieren in Geldeswerth, dem Staatsvermögen angehörig besitze, und daß unter denselben auch kein anderes Eigenthum begriffen sey; so wurde der Kassebestand wie folgt verzeichnet, und zwar:

		fl.	kr.	fl.	kr.
	a.) An baarem Gelde:				
1)	2 Rollen Kronenthaler zu 108 fl.	216	—		
2)	2 „ ½ „ „ „ 54 fl.	108	—		
3)	3 „ 24kr. Stücke „ 30 fl.	90	—		
4)	2 „ 12kr. „ „ 20 fl.	40	—		
5)	2 „ 6kr. „ „ 10 fl.	20	—	499	22
6)	3 „ 3kr. „ „ 5 fl.	15	—		
7)	In ungerollten 24kr. Stücken	6	—		
8)	In ungerollten 12kr. Stücken	2	36		
9)	In Scheidemünze	1	46		
	b.) An Papier statt Geldeswerth:				
1)	In Quittung über Vorlage zu den Kosten wegen Regulirung des Heegbachs	75	—	125	—
2)	In Quittung über Besoldung an N. für das 1te Quartal 1823 auf Anweisung der Haupt-Staats-Kasse bezahlt	50	—		
	Zusammen . .			624	22

Schreibe: Sechs Hundert Zwanzig Vier Gulden und 22 Kreuzer.

Der Commissär N.

Der Rechner N.

Digitized by Google

Hiernächst ersuchte der Kommissär den Rechner, alle seine auf die laufende Geschäftsführung Bezug habende Rechnungsbücher und andere Papiere, ohne Ausnahme, vorzulegen. Diesem Ersuchen wurde ebenfalls alsbald entsprochen.

Weil es jedoch die Tageszeit nicht erlaubte, in der Visitation sogleich fortzufahren, so wurden sämmtliche vorgelegte Aktenstücke in einem, in dem Geschäftszimmer des Rechners befindlichen, Schranke niedergelegt, derselbe verschlossen, mit dem Kommissions-Siegel gehörig verwahrt, und hiermit das Geschäft für heute geendiget.

Der Kommissär N. — Der Rechner N.

Fortgesetzt N. am . . ten . . . . . 18. .

Heute um 8 Uhr Vormittags verfügte sich der Kommissär wiederholt in die Wohnung des Rechners. Nachdem in dessen Gegenwart die gestern angelegten Siegel unversehrt gefunden, und von dem Kommissär wieder abgenommen waren, begann dieser die Fortsetzung des Geschäfts zunächst damit, daß er sämmtliche Tagebücher abschloß, das Resultat des Abschlusses mit Worten darunter ausdrückte, und solche unterschrieb.

Die Zusammenstellung sämmtlicher Tagebuchs-Abschlüsse ergab Folgendes:

	Einnahme. fl.	Einnahme. kr.	Ausgabe. fl.	Ausgabe. kr.
a) Nach dem Tagebuch zur Restenrechnung beträgt die .	345	—	320	—
b) » » » » Rechnung für 1822 . .	2,530	20	2,310	—
c) » » » » » » 1823 . .	8,417	15	8,034	58
Zusammen	11,292	35	10,664	58
Die Einnahme verglichen mit der Ausgabe von .	10,664	58		
erscheinen als Kassevorrath	627	37		
Nach der Aufnahme befinden sich in der Kasse .	624	22		
mithin fehlen in derselben	3	15		

Der Rechner, über die Ursache dieser Verschiedenheit befragt, erwiederte: — (Antwort des Rechners.) — Derselbe wurde aufgefordert, das Fehlende sogleich zu ersetzen, welches auf der Stelle geschah.

Hiernächst untersuchte der Kommissär, ob die Rückstände aus den zuletzt gestellten Rechnungen, die Summen der genehmigten Voranschläge, und die Beträge der Tagebücher, in die entsprechenden Handbücher gehörigen Orts übertragen waren, und verglich solche mit den betreffenden Kontrol-Auszügen. Das Fehlendbefundene wurde, auf Anfordern, sogleich durch den Rechner ergänzt. Weiter untersuchte der Kommissär, in wie fern die Ausgaben gehörig belegt, und durch die Voranschläge begründet waren.

Aus sämmtlichen Handbüchern ließ derselbe nun die anliegenden, von dem Rechner und ihm unterzeichneten Auszüge entwerfen, und von den Summen derselben die Beträge abziehen, welche nicht gehörig belegt waren, oder wodurch der eröffnete Kredit überschritten wurde.

Digitized by Google

Dieses letztere geschah:

a) mit der Besoldungszahlung an den Kontroleur N. für das . . te Quartal 18 . . wegen fehlender Quittung von . . . . . 15 fl.

b) mit einer Quittung über Tagelohn für das Ausheben des Grabens bei N., wegen überschrittenen Kredits . . . . . 10 —

Zusammen . . . . 25 fl.

Der Rechner, hierüber vernommen erklärte:

Zu a. Jene Quittung sey abhanden gekommen, und wenn sie nicht wieder aufgefunden werden könne, so hoffe er solche jedenfalls aufs neue ausgestellt zu erhalten.

Zu b. Was den überschrittenen Kredit betreffe, so müsse er sich zum Ersatz des zuviel bezahlten Betrags schuldig bekennen.

Die nach Abzug der vorbemerkten beiden Posten verbliebenen Summen der Handbuchs-Auszüge ergaben Folgendes:

	Schuldigkeit.		Abstattung.		Rückstand.	
I. Einnahme:	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
a) Handbuch-Auszug zur Resten-Rechnung .	3412	30	3106	15	306	15
b) » » » Rechnung von 1822	75350	15	73125	7	2225	8
c) » » » » » 1823	80533	20	69250	38	11282	42
Summe der Einnahme . .	159296	5	145482	—	13814	5
II. Ausgabe:						
a) Handbuch-Auszug zur Resten-Rechnung .	3412	30	3075	6	337	24
b) » » » Rechnung von 1822	75350	15	73216	10	2134	5
c) » » » » » 1823	80533	20	68538	7	11995	13
Summe der Ausgabe . . .	159296	5	144829	23	14466	42
Die Abstattung der Einnahme beträgt			. . .	. .	145482	—
» » » Ausgabe »			. . .	. .	144829	23
Verglichen müssen in Kasse vorräthig seyn . . .			. . .	. .	652	37
Nach der Aufnahme waren in Kasse vorräthig			624	22		
Zur Ausgleichung des Kassevorraths nach Abschluß der Tagebücher wurden von dem Rechner der Kasse ersetzt . . .			3	15		
Zu der Kasse befinden sich also					627	37
Es fehlen demnach					25	—

welche aus den beiden gestrichenen, oben genannten, Posten bestehen.

Hierauf wurde der Rechner von dem Kommissär aufgefordert, den Ersatz des oben unter lit. b. aufgeführten, wegen überschritten Kredits gestrichenen Postens von 10 fl., zu dem er sich schuldig bekannt, sogleich zur Kasse zu leisten. Nachdem dieses geschehen war, und der Rechner auf weiteres Befragen: ob er noch etwas zu errinnern habe, verneinend geantwortet hatte, wurde gegenwärtiges Protocoll geschlossen, und vom Kommissär und Rechner unterschrieben.

Der Kommissär
N.

Der Rechner
N.

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 35.

Darmstadt den 12. December 1823.

Betr.: 1) Bestätigung einer milden Stiftung; — 2) Regulativ wegen der Aufnahme und Entlassung der Irren im Hospital Hofheim; — 3) Uebersicht der Umlagen im Landraths-Bezirk Wimpfen für 1823; — 4) Straferkenntnisse des Hofgerichts dahier; — 5) Dienstbestellungen ꝛc.; — 6) Dienstledigungen; — 7) Pensionirung ꝛc.; — 8) Sterbfälle.

Bestätigung einer milden Stiftung.

Die Wittwe des Johannes Fries zu Umstadt hat in dem von ihr am 12. December 1810 errichteten Testament der dasigen katholischen Kirche

1) 350 fl. zu gottesdienstlichen Zwecken,
2) 180 fl. zu Abhaltung eines Jahrgedächtnisses und
3) 100 fl. ohne besondere Bestimmung, im Ganzen also die Summe von 630 fl. vermacht.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben die Behörde zur Annahme dieses Vermächtnisses allergnädigst zu ermächtigen geruht.

Darmstadt, am 13. November 1823.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.
von Grolman.

Trygophorus.

Regulativ
über die Aufnahme und Entlassung der Irren im Hospital Hofheim.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben, in Erwägung, daß es, hinsichtlich der in das Landeshospital Hofheim gebrachten Irren, an bestimmten Vorschriften über deren Aufnahme und Entlassung bisher ermangelt habe, und belebt von dem Wunsche, daß bei der Nothwendigkeit, solche Unglückliche unschädlich zu machen, zugleich nichts unversucht gelassen werde, ihre Heilung zu bewirken, folgendes zu verordnen Sich gnädigst bewogen gefunden.

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Von der oberen Leitung und der Bestimmung des Hospitals Hofheim in Beziehung auf Irre.

§. 1.

Das Hospital Hofheim steht unter der obern Leitung der dahier angeordneten Regierung, welche mit Ablauf eines jeden Jahres einen umfassenden Bericht ihrer Administration, so wie in wichtigen Fällen, besondere Berichte an das Geheime Staats-Ministerium einzureichen hat.

§. 2.

Die Direktion der Anstalt ist dem Hospitalmeister übertragen.

Ihm zur Seite steht der Arzt des Hauses.

Die Dienstobliegenheit von beiden bestimmt die denselben ertheilte Instruktion.

§. 3.

Diese Anstalt soll in besonderer Beziehung auf Geistes- und Gemüthskranke die mögliche Heilung mit Verwahrung derselben verbinden.

Zweiter Abschnitt.

Von den Bedingungen zur Aufnahme von Irren in diese Anstalt.

§. 4.

Die Gesuche um Aufnahme von Irren in diese Anstalt, sind bei der Regierung dahier einzureichen.

§. 5.

Einem solchen Gesuch müssen beiliegen:

1) Ein Zeugniß des ersten Physikatsarztes des Bezirks (nach §. 24 der Medicinalordnung) daß sich die Person, um deren Aufnahme in die Irren-Anstalt, entweder zum Behuf ihrer Heilung oder ihrer Verwahrung, oder auch beider zugleich, nachnachgesucht wird, im Zustande der Geisteszerrüttung befindet.
2) Eine ärztliche Relation, auf welche dieses Zeugniß gestützt ist.
3) Der Taufschein des Irren.
4) Soll ein Irre aus denjenigen Landestheilen aufgenommen werden, welche ein Recht zur unentgeltlichen Aufnahme solcher Unglücklichen haben, oder, wie dieß bei den Städten der Fall ist, nur eine geringere Summe dafür jährlich entrichten, so soll, wenn der Aufzunehmende zwar nicht ganz arm, aber doch wenig bemittelt ist, die gerichtliche Abschätzung des vorhandenen Vermögens beigelegt werden.
5) Ist der Aufzunehmende zwar aus vorbesagten Landestheilen, aber bemittelt, oder ist er aus einem andern Theile des Landes, so ist eine gehörig beurkundete Nach-

Digitized by Google

weisung darüber erforderlich, aus welchen sichern Mitteln das jährliche Kost- und Verpflegungsgeld, welches

für die gemeine Kost der 3ten Klasse . . 100 fl.
für die mittlere Kost der 2ten Klasse . . 150 fl.
und für die 1te Klasse . . . . 300 fl.

jährlich beträgt, der Kasse der Anstalt entrichtet werden kann und will.

§. 6.

Auf den Grund dieser Nachweisungen wird die Großherzogl. Regierung dahier, wenn sie dieselben genügend findet, die Anweisung zur Aufnahme des fraglichen Irren in die Anstalt nach Hofheim ertheilen und die Nachsuchenden davon in Kenntniß setzen.

Dritter Abschnitt.

Von dem Transport der Irren in die Anstalt.

§. 7.

Der Transport eines Irren nach Hofheim soll, wenn er vermögend ist, auf seine oder seiner Familie Kosten, wenn er arm ist, auf Kosten derjenigen Gemeinde geschehen, welche den Vortheil genießet, der Bewachung und Pflege des Irren durch diese öffentliche Anstalt überhoben zu seyn.

Vierter Abschnitt.

Von Entlassung der Irren aus der Anstalt.

§. 8.

Jede auf diese Weise nach Hofheim aufgenommene geistes- oder gemüthskranke Person kann nur nach besonderer Erlaubniß der Regierung dahier aus dieser Anstalt entlassen werden.

Wird die Entlassung von den Verwandten oder Vormündern verlangt, so soll dieselbe, wenn sie nachweisen, daß sie auf andere Art für die sichere Verwahrung und noch mögliche Heilung Sorge tragen können und wollen, von der Regierung nicht versagt werden.

Ist die Entlassung wegen erfolgter Genesung entweder von den Verwandten verlangt, oder durch den Hospitalmeister und den Arzt der Anstalt darauf angetragen worden, so soll dieser ein Gutachten über den gegenwärtigen Zustand in Vergleichung mit dem früheren, und mit Anführung der Gründe, warum er den in Frage Stehenden für genesen erklärt, an die Regierung dahier erstatten, und auch hierunter von dem Hospitalmeister bescheinigt seyn, daß der früher Verrückte geraume Zeit hindurch sich verständig und ruhig betragen habe.

§. 9.

Auf dieses Gutachten wird die Regierung die Entlassung des Geheilten verfügen, und in Folge dieser Verfügung hat ihn der Hospitalmeister auf Kosten derjenigen, welche ihn eingesendet hatten, dahin bringen zu lassen, woher er in die Anstalt gebracht worden war.

Digitized by Google

§. 10.

War für einen solchen geheilt entlassenen Irren bei seiner Aufnahme eine gewisse Summe vertragsmäßig in die Anstalt abgeliefert worden, so sollen die Verpflegs- und Arzneikosten, während seines Aufenthalts in der Anstalt, von dem Hospitalmeister berechnet, diese von der bedungenen Aufnahmssumme in Abzug gebracht, der Rest aber zurückgegeben werden.

§. 11.

Wird ein genesener entlassen, so hat der Arzt der Anstalt eine Beschreibung von dessen gegenwärtigen Zustande nebst der Vorschrift, wie er zu behandeln ist, um allmählig wieder an die Freiheit gewöhnt zu werden, auch womit er am schicklichsten zu beschäftigen ist, aufzusetzen, und solche dem Physikatsarzte des Bezirks, worin der Entlassene wohnt, zu überschicken.

Fünfter Abschnitt.

Von Beurlaubung der Irren.

§. 12.

Da Fälle eintreten können, in welchen der Arzt der Irren-Anstalt zum Zweck der völligen Genesung eines oder des andern Geisteskranken für nöthig findet, daß derselbe auf bestimmte oder unbestimmte Zeit mit Urlaub aus der Anstalt entlassen werde, so soll, wenn ein solcher Fall sich ergiebt,

a.) der Hospitalmeister den Verwandten oder dem betreffenden Landrathe diese Verfügung bekannt machen, und solche zur Abholung des fraglichen Irren einladen, auch sind diese gehalten, dieser Einladung ohne Verzögerung zu entsprechen.

b.) Findet die Beurlaubung auf bestimmte Zeit statt, so soll der Beurlaubte nach Ablauf derselben in die Anstalt zurückkehren, es seye denn daß bei fortdauerndem Wohlbefinden, von den Verwandten die Verlängerung des Urlaubs gewünscht wird, in welchem Falle aber bei dem Hospitalmeister vor Ablauf des Urlaubs die Bewilligung einzuholen ist.

c.) War aber der Urlaub auf unbestimmte Zeit gegeben, so dürfen weder Behörden noch Verwandten sich beigehen lassen, den Beurlaubten ohne dringende Veranlassung zurückzusenden. Nur der Rückfall in seinen vorherigen Krankheitszustand, wodurch die Aufbewahrung im Institut wieder nöthig wird, kann hiervon eine Ausnahme begründen, in welchem Falle der Beurlaubte ohne weitere Anfrage, unter den nöthigen Vorsichtsmaßregeln in die Anstalt zurückzusenden ist.

d.) Wird ein solcher Beurlaubter von einer Krankheit befallen, welche seine Entfernung aus dem bürgerlichen Leben nicht erfordert, so müssen die Behörden oder Verwandten für dessen Heilung und Unterstützung außerhalb der Anstalt Sorge tragen, und dürfen den Beurlaubten, jener Krankheit wegen, nicht in die Anstalt zurücksenden.

Digitized by Google

Noch vielweniger darf derselbe dahin gewiesen werden, wenn er von einem anstekkenden Uebel befallen ist.

Sechster Abschnitt.

Von der Behandlung und Aufsicht der Irren nach ihrer Entlassung und während ihrer Beurlaubung aus der Anstalt.

§. 13.

Sowohl in Beziehung auf früher geisteskranke und geheilt entlassene, als auf die absichtlich ihrer Genesung beurlaubte Irren, haben die Ortsbehörden und Befreundeten alle mögliche Vorsicht anzuwenden, der erlangten Heilung der ersteren Dauer zu verschaffen und die beabsichtigte Genesung der letzteren zu unterstützen. Jede Verspottung und Neckerei des ehemals Unglücklichen muß strenge gerügt und jedermann ermahnt werden, demselben mit Schonung und Freundlichkeit zu begegnen, um dadurch seinen gesunkenen Muth zu beleben.

Den Pfarrern und Schullehrern empfehlen Wir, ihrer Seits hierzu durch sachgemäße Vorstellungen und Ermahnungen mitzuwirken, und den Physikatsärzten machen Wir zur Pflicht, solchen Entlassenen ihre besondere Aufmerksamkeit und Thätigkeit zu widmen.

Darmstadt, den 15. Nov. 1823.

Aus besonderem Allerhöchsten Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Ministerium des Innern und der Justiz.

v. Grolman.

Hoppe.

Digitized by Google

Summarische Uebersicht

über die Steuer-Ausschläge, welche zur Bestreitung der Kommunal-Bedürfnisse für das Jahr 1823 in den Gemeinden und den, eigene Gemarkungen bildenden, Steuerbezirken des Landrathsbezirks Wimpfen, nach den bezeichneten Repartitions-Normen nöthig sind.

Namen der Gemeinden und Steuerbezirke.	Beitrag auf Einen Gulden ordinair Land-Steuer-Kapital.		Bestimmung der Zahl im welchen die Erhebung statt finden soll.	Sonstige Ausschläge.		
				Betrag.		Bezeichnung des Ausschlags und der Repartitions-Norm.
	kr.	pf.		fl.	kr.	
Finkenhof	5	0,765	5	—	—	
Forst-Bezirk	5	0,765	5	—	—	
Hochstadt	5	0,765	5	—	—	
Wimpfen am Berg . . .	5	0,765	5	—	—	
Wimpfen im Thal . . .	5	0,765	5	—	—	
Zimmerhof	5	0,765	5	—	—	

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheiniget und zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Darmstadt, den 12. November 1823.

Großherzoglich Hessische Regierung das.

v. Bigeleben. Elwert.

vt. Scheerer.

Straf-Erkenntnisse

Von Großherzoglichem Hofgericht zu Darmstadt sind weiter folgende Straf-Erkenntnisse erlassen worden und zur Vollstreckung gekommen:

1) Paul Keller von Schweinfurth wurde, wegen Verfertigung eines falschen Siegels, so wie eines mit Unterdrückung dieses Siegels versehenen vorgeblichen Amtszeugnisses und gleichmäßiger Visa seines auf unrechtliche Wege erschlichenen Passes, unterm 2. Sept. 1820 zu vierjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt.

Na. Gegen dieses Erkenntniß hat Paul Keller die Revision eingelegt, ist aber aus dem Gefängniß entwichen und daher weder die Strafe verbüßt noch die Revision fortgesetzt worden.

2) Louise Kiel von Kreuznach, wurde wegen mehrerer an ihrer Dienstherrschaft verübten Diebstähle in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren durch Erkenntniß vom 27. April 1822 verurtheilt. Sie legte die Revision an Großherzogl. Oberappellations-Gericht gegen dieses Erkenntniß ein, solches wurde aber am 26. Juni 1823 bestätigt.

3) Leonhard Jorki von Großzimmern, wurde wegen mehrerer qualificirten und vieler gemeinen Diebstähle in eine Zuchthausstrafe von 4½ Jahren unterm 14. März 1821 verurtheilt. Gegen dieses Erkenntniß wurde die Revision an Großherzogl. Ober-Appellations-Gericht ergriffen, solches aber daselbst bestätigt.

Es wurde ferner verurtheilt:

4) Balthasar Gullerich von Großzimmern, wegen vieler theils consumirter, theils versuchter, durch Einsteigen und Einbrechen qualificirter und einfacher Diebstähle, zu einer Zuchthausstrafe von 16 Jahren, durch Erkenntniß vom 20. Februar 1822.

Auf die ergriffene Revision wurde diese Strafe im Ober-Appellations-Gericht auf 10 Jahre herabgesetzt.

5) Balthasar Gullerich's Ehefrau von Großzimmern, wegen intellectueller Beihülfe bei einer von ihrem Ehemann versuchten qualificirten und Begünstigung mehrerer von demselben begangener einfachen Diebstähle,

zu einer Zuchthausstrafe von 3½ Monat, durch Erkenntniß vom 1. März 1822.

6) Die Ehefrau des Michael Steckenreuter, Elisabetha, von Großzimmern, wegen Begünstigung vieler von ihrem Ehemann begangener Diebstähle,

zu einer Zuchthausstrafe von 1 Jahr, durch Erkenntniß vom 9. November 1822.

7) Mardachai Goldschmitt von Großzimmern, wegen Diebstahls-Begünstigung durch Ankauf gestohlner Sachen,

zu einer Zuchthausstrafe von 5 Monaten, durch Erkenntniß vom 20. Dec. 1822.

8) Schultheiß Müller zu Radheim wurde wegen Eingriffs in die Steuer-Gelder und

Digitized by Google

deren Verwendung zu seinem Privat-Nutzen und wegen seines sonstigen unordentlichen Lebenswandels,

seiner Steuer-Erhebers-, Zöllners- und Schultheißen-Stelle entsetzt, durch Erkenntniß vom 6. November 1822.

9) Kübler-Gesell, Johann Bader aus Mühlhausen, wegen Fälschung und Gebrauch zweier Attestate, wodurch er die Aufnahme als Ortsbürger in Lorsch bewirken wollte,

zu einer Zuchthausstrafe von 4 Monaten, durch Erkenntniß vom 5. März 1823.

10) Konrad Seip von Falkengesäß, wegen Diebstahls und Betrugs,

zu einer Zuchthausstrafe von 5 Jahren, durch Erkenntniß vom 29. Januar 1823.

11) Georg Stalph von Oberscharbach, wegen Mißhandlung des Unterförsters Nieberlein bei Ausübung seines Dienstes,

zu einer Korrektionshaus-Strafe von drei Monaten, durch Erkenntniß vom 8. Februar 1823.

12) Eleonora Wannenmacherin von Darmstadt, wegen dritten Diebstahls,

zu einer Zuchthausstrafe von 1 Jahr sechs Monaten, durch Erkenntniß vom 19. März 1823.

13) Johann Grimm III. von Zellhausen, wegen thätlicher Widersetzlichkeit gegen die Auspfändung auf Steuern,

zu einer Zuchthausstrafe von 6 Monaten, durch Erkenntniß vom 12. April 1823.

14) Friedrich Bernhard von Niederbeerbach, wegen Fertigung eines falschen Passes,

zu einer Zuchthausstrafe von 4 Monaten, durch Erkenntniß vom 25. April 1823.

15) Schultheiß Merget von Kleinkrotenburg wurde wegen eines ihm gezogenen Passiv-Recesses von 1632 fl. 2½ kr. und weil er eingestandenermaßen aus der ihm anvertrauten Kasse Geld genommen und in seinen Nutzen verwendet hat,

seiner Stelle entsetzt und seines Titels für verlustig erklärt, durch Erkenntniß vom 30. Mai 1823.

16) Lorenz Rauter von Heppenheim wurde wegen Betrugs,

zu einer Zuchthausstrafe von 5 Monaten, durch Erkenntniß vom 18. April 1823 verurtheilt.

17) Reinhard Gräcmann von Neukelsterbach, wegen Widersetzlichkeit gegen die Orts-Polizei,

zu einer Korrektionshaus-Strafe von 3 Monaten, durch Erkenntniß vom 11. November 1822.

18) Johann Thier von Moßbach und

Digitized by Google

19) Johannes Becker von da, wurden, weil sie zu zwei verschiedenenmalen, einmal 10 und das anderemal 5 Stück Schaafe aus einem Pferch gestohlen hatten,
zu einer Zuchthausstrafe von einem Jahr, durch Erkenntniß vom 20. Juni 1823 verurtheilt.

20) Schreiner-Gesell Karl Scharbauer von Heidelberg, wegen Entwendung mehrerer Kleidungsstücke,
zu einer Zuchthausstrafe von 9 Monaten, durch Erkenntniß vom 6. Sept. 1823.

21) Kriegs-Reservist Georg Kolb von Trebur, wegen Betrugs,
zu einer Zuchthausstrafe von 7 Monaten, durch Erkenntniß vom 19. März 1823.
Gegen dieses Erkenntniß wurde die Revision an Großherzogl. Ober-Appellations-Gericht eingelegt, solches aber daselbst bestätigt.

22) Johann Scheib von Unterschönmattenwaag und

23) Philipp Ritter von da, wegen Mißhandlung des Badischen Feldschützen Raibolt,
zu einer Zuchthausstrafe von 6 Monaten, durch Erkenntniß vom 11. April 1823.

24) Friederike Mahrhover aus Rägenwald, wegen Vagabundenlebens und mehrerer im hiesigen Lande verübten Betrügereien, nachdem sie im Auslande wegen Betrügereien schon bestraft worden war,
zu einer Zuchthausstrafe von 2½ Jahren, durch Erkenntniß vom 9. Mai 1823.

Dienstbestellungen und Dienstbeförderungen.

Am 15. Okt. laufenden Jahrs wurde dem Kandidaten der Philologie Philipp Wendele zu Mainz, die erledigte zweite Lehrstelle an der Vorbereitungs-Schule zu Mainz; — am 16. desselben dem Pfarrer Marchand zu Bellersheim, das erledigte geistliche Inspektorat übertragen; — am 19. desselben, der evangelische Pfarrer Johann Georg Zimmer bisher zu Worms, zum Dechanten und ersten Prediger zu Lich; — unter gleichen dato der bisherige dritte Stiftsgeistliche Pfarrer Georg Karl Cellarius zu Lich, zum zweiten Pfarrer daselbst ernannt; — am 24. desselben, der bisherige Hofgerichts-Rath Jakob Meyer dahier, zum Oberappellations-Gerichts-Rath ernannt und befördert; — am 1. Nov. dem zweiten Stadt-Pfarrer Johann Karl Christian Steinberger zu Bußbach, die erledigte dasige erste Pfarrstelle verliehen und derselbe zugleich auch zum Inspektor der Diöces Bußbach ernannt; — unter demselben dato dem gemeinschaftlichen Polizeybeamten für die beiden Standesherrschaften Stolberg-Gedern und Ortenberg, bisherigen Landgerichts-Assessor Karl Heinrich Gustav Eckstorm zu Gedern, das Prä-

Digitized by Google

dikat, Polizey-Rath beigelegt; — am 6. Nov. dem bisher zu Offenbach angestellten Pfarrer Tobias Höfer, die erledigte Pfarrstelle bei der katholischen Gemeinde zu Gießen übertragen; — und der Hofgerichts-Advokat und Prokurator Karl Kekule dahier, zum Sekretär und Registrator bei der Verwaltungs-Kommission des Kaufunger Stiftsfonds ernannt und bestellt; — am 11. Nov. wurde dem Kandidaten der Theologie, Heinrich Heyer dahier, die erledigte Knabenlehrerstelle an der hiesigen Garnisonsschule übertragen, und zugleich der Charakter als Freiprediger beigelegt; — am 12. Nov. wurde der seitherige Direktor des Kriegsministeriums, Generalmajor und Generaladjutant v. Falck, zum Präsidenten des Kriegsministeriums ernannt; — am 21. Nov. ist der Stabsmedikus, Regierungsrath Dr. Engel, unter Entbindung von seinen Funktionen bei der hiesigen Provinzialregierung, zum Oberstabsarzt ernannt worden.

Dienstledigungen.

Zu Schafheim soll eine zweite Schullehrerstelle errichtet werden, mit welcher ein jährlicher Gehalt von 326 fl. verbunden ist; — durch die Beförderung des zweiten Stadtpfarrers Steinberger zu Butzbach auf die erste Stadtpfarrstelle daselbst ist die zweite Stadtpfarrstelle zu Butzbach, mit welcher ein zu 820 fl. 30 kr. berechnetes Diensteinkommen verbunden ist, in Erledigung gekommen; — die Pfarrstelle zu Ilbeshausen in der Provinz Oberhessen ist erledigt; das jährliche Einkommen dieser Stelle ist 554 fl. 53 kr.

Pensionirung und Beabschiedung.

Am 1. November laufenden Jahres wurde der bisherige Gerichtsdiener Johann Wilhelm Roth zu Bruchenbrücken in den Ruhestand versetzt; — am 3. November wurde dem Premierlieutenant Christian Friedrich Gerlach im Leibregiment der nachgesuchte Abschied ertheilt.

Digitized by Google

Sterbfälle.

Gestorben sind: 1) am 15. Oktober laufenden Jahres der pensionirte Stockhaus-Verwalter Coburger zu Gießen; 2) am 19. Okt. l. J. der pensionirte Gräfl. Elzische Amtmann Englert zu Burggräfenrod; — 3) am 24. Okt. d. J. der Exkarmelite und Pensionär Victor Claudi zu Hirschhorn; — 4) am 2. Nov. d. J. der Teichknecht Philipp Hauh zu Hochweisel; — 5) am 2. desselben der pensionirte Waldschütze Schäfer zu Buchenberg, Forsts Itter; — 6) am 7. desselben der Amtsdiener, Fruchtmesser und Thorwärter Heinrich Cloos zu Hirschhorn.

Das Großherzogl. Hessische Regierungsblatt erscheint in gr. 4° Format, so oft Materialien vorhanden sind, ohne sich an eine bestimmte Zeit zu binden, im Verlag Großherzogl. Invaliden-Anstalt und wird von unterzeichneter Expedition ausgegeben. Daß und wann ein Regierungsblatt erschienen sey, wird jedesmal in Großherzogl. Hessischer Zeitung angezeigt. Der Preis desselben ist:

für das ganze Jahr fl. 3., mit Couvertgebühr fl. 3. 24 kr.

für das halbe Jahr fl. 1. 30 kr., mit Couvertgebühr fl. 1. 42 kr.

Ein kürzeres Abonnement findet nicht Statt und es wird solches nur gegen wirkliche Vorausbezahlung abgegeben.

Man hat sich mit den Bestellungen und der Einsendung der Gelder (welche ganz portofrei nebst Beilegung des Einschreibgeldes von 4 kr. bei Postsendungen erfolgen muß), lediglich an unterzeichnete Expedition zu wenden. Nur die Abonnenten in der Stadt Gießen und deren Umgebungen, welche die Exemplare durch Botengelegenheiten von dort beziehen können, wenden sich an das löbl. Postamt daselbst. Dagegen genießt die Invalidenanstalt des Postfreithums für alle unbeschwerte Briefe und es können daher alle Briefe unter untenstehender Adresse unfrankirt abgesandt werden.

Sämmtliche Bestellungen müssen ohne Ausnahme nothwendig im Laufe des ersten Monats eines jeden Semesters gemacht werden, wenn anders die resp. Besteller auf vollständige Exemplare nicht verzichten. Alle Zahlungen müssen in Conventionsmünze geleistet und zur Ausgleichung kann nur inländische Scheidemünze angenommen werden.

Digitized by Google

Angeblich ausgebliebene Blätter werden nur dann gratis nachgeliefert, wenn die Anzeige vom betreffenden Postamt selbst mit umgehender Post erfolgt. Gegen Bezahlung können einzelne Blätter nur so lange verabfolgt werden, als deren Vorrath dauert.

Darmstadt, den 1. December 1823.

Großherzogl. Hessische Zeitungs-Expedition.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt

№ 36.

Darmstadt den 17. December 1823.

Betr.: 1) Die Einreichung und Zueignung von Druckschriften deutscher Schriftsteller an die deutsche Bundesversammlung; — 2) Ausdehnung der zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Kurfürstenthum Hessen, wegen Verhütung und Bestrafung der Forst- ꝛc. Frevel abgeschlossene Uebereinkunft auf die Feld-Frevel; — 3) Die Erhebung der Auflagen in den ersten drei Monaten des Jahrs 1824; — 4) Vergleichung des alten Isterischen Fruchtmaaßes mit dem neuen Maaße; — 5) Verzeichniß der vom Großherzogl. Hofgericht der Provinz Oberhessen erkannten und im Laufe dieses Jahrs vollzogenen Strafen; — 6) Diensternennungen und Beförderungen; — 7) Dienstesledigung; — 8) Pensionirungen; — 9) Sterbfälle.

Die Einreichung und Zueignung von Druckschriften deutscher Schriftsteller an die deutsche Bundesversammlung betr.

Da die deutsche Bundesversammlung in Beziehung auf Einreichung und Zueignung von Druckschriften deutscher Schriftsteller an dieselbe in der 19ten diesjährigen Sitzung den Beschluß gefaßt hat, daß

1) die der Bundesversammlung zu überreichenden Druckschriften deutscher Schriftsteller derselben künftig durch den Gesandten des Staats, welchem der Schriftsteller oder der Verleger angehört, zu übergeben seyen, und daß

2) von der Bundesversammlung keine Zueignungen angenommen oder anerkannt werden, wozu nicht vorher ihre Bewilligung nachgesucht und erlangt worden sey;

so macht man dieß zur Nachricht und Nachachtung für alle diejenigen Staatsangehörigen des Großherzogthums Hessen, welche der Bundesversammlung etwa Druckschriften überreichen oder zueignen wollen, hierdurch öffentlich bekannt.

Darmstadt den 1. Dezember 1823.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

du Thil.

von Zangen.

Digitized by Google

Ausdehnung der zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Kurfürstenthum Hessen, wegen Verhütung und Bestrafung der Forst- ꝛc. Frevel abgeschlossenen Uebereinkunft auf die Feld-Frevel betr.

Die Großherzogl. Hessische Staatsregierung ist mit der Kurfürstlich Hessischen Staatsregierung übereingekommen, daß die zwischen den beiderseitigen Gouvernements wegen Verhütung und Bestrafung der Forst-, Jagd- und Fischerei-Frevel in den gegenseitigen Gränzwaldungen, Fluren und Fischwassern unter dem 17. Januar d. J. abgeschlossene Uebereinkunft auch für Feldfrevel, in so fern dieselbe auf solche anwendbar ist, als geltend erklärt werde.

Unter Beziehung auf den Inhalt der bemerkten Uebereinkunft, welche durch das Großherzogliche Regierungsblatt (Nr. 3. vom 29. Januar 1823.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden ist, wird daher diese nachträgliche Bestimmung andurch zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Darmstadt den 12. Dezember 1823.

Großherzoglich Hessisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

du Thil.

Gladbach.

Verordnung,
die Erhebung der Auflagen in den ersten drei Monaten des Jahrs 1824. betr.

Da die Landständischen Berathungen über das Finanzgesetz für die Finanzperiode der Jahre 1824., 1825. und 1826. noch nicht beendigt sind, und daraus die Unmöglichkeit hervorgeht, dasselbe mit dem Anfange des Jahrs 1824. in Wirksamkeit treten zu lassen; so haben des Großherzogs, Königliche Hoheit, die Anwendung der im Art. 69. der Verfassungsurkunde enthaltenen Bestimmungen gnädigst zu beschließen geruht.

In Gemäßheit dieses Allerhöchsten Beschlusses und jener Bestimmungen wird daher verordnet, wie folgt:

§. 1.

Sämmtliche in den Provinzen Starkenburg, Oberhessen und Rheinhessen bestehende di-

Digitized by Google

rekte und indirekte Auflagen, so wie sie durch das, für die Jahre 1821., 1822. und 1823., unterm 8. Juni 1821. ergangene Finanzgesetz bestimmt worden sind, sollen einstweilen für die ersten drei Monate des Jahrs 1824., nach den bisherigen gesetzlichen Normen forterhoben werden.

§. 2.

Die Erhebung der direkten Steuern geschieht nach denjenigen Steuer-Registern oder Erhebungsrollen, und auf diejenigen Steuerzettel, welche auf den Grund des Steuerausschreibens vom 2. Dezember 1822. für das Jahr 1823. ausgefertigt worden sind.

§. 3.

Im Fall erfolgter Besitzveränderungen im Grundvermögen haben sich die alten Besitzer, welche verbunden sind, die Steuern für die ersten drei Monate des laufenden Jahres nach den vorjährigen Steuerzetteln vorzulegen, mit den neuen Erwerbern deßfalls zu berechnen.

Statt gefundene Veränderungen in der Größe der Steuerkapitalien können bis zur erfolgenden neuen Register- und Rollenausfertigung, nicht berücksichtiget werden.

§. 4.

Wenn Gewerb- oder Patentsteuerpflichtige verstorben sind, oder das besteuerte Gewerbe gänzlich niedergelegt haben, so soll auf erfolgende Anzeige, die nöthige Abänderung in den Ansätzen, welche die vorjährige Steuerzettel und Erhebungsrollen enthalten, von der Ober-Steuerbehörde dergestalt verfügt werden, daß das ausfallende Gewerbe für die in Frage stehenden drei Monate nicht besteuert wird.

Eine bloße Verminderung der Gewerbsteuer-Kapitalien kann dagegen nicht berücksichtigt werden.

§. 5.

Die Großherzogl. Ober-Finanzkammer und die sonst einschlagenden Behörden, sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Darmstadt den 12. Dezember 1823.

Auf besonderen Allerhöchsten Befehl

Großherzoglich Hessisches Ministerium der Finanzen.

du Thil.

Rothe.

Digitized by Google

Vergleichung des alten Itterischen Früchtmaaßes mit dem neuen Maaße betr.

Durch eine Vergleichung des alten Itterischen Fruchtmaaßes mit dem neuen Maaße hat sich ergeben, daß 1 Mött gleich 8 Mesten oder 64 Bechern nach neuem Maaße 1,54687 Mltr. oder 1 Mltr. 2 Sr. 0 Kpf. 3 Gsch. 0,00 Msch. enthält, wonach die Angabe in Nr. 159. der Zeitung vom 19. November 1818. zu berichtigen ist.

Darmstadt den 2. December 1823.

Aus Höchstem Auftrag.

Großherzogl. Hessische Ober-Bau-Direktion.

Krönke. Schleiermacher.

vt. Hesse.

Verzeichniß

der vom Großherzoglichen Hofgericht der Provinz Oberhessen erkannten und im Laufe dieses Jahrs vollzogenen Strafen.

1.) Kaspar Bertram aus Biedenkopf wurde, wegen wiederholten Diebstahls durch Urtheil vom 17. April 1822. in eine sechsjährige Zuchthausstrafe und zur Zahlung der Kosten verdammt. Auf das ergriffene Rechtsmittel der Revision ist das Hofgerichtsurtheil vom höchsten Tribunal am 2. Mai l. J. bestätiget, und hiernach die Strafe vollzogen worden.

2.) Georg Kleber in Großenlinden wurde, wegen wiederholten Diebstahls am 31ten Mai 1822. zu einer zehnjährigen Zuchthausstrafe und Zahlung der Kosten von Großherzogl. Hofgericht verurtheilt. Auf ergriffene Revision wurde am 2. Mai 1823. bei dem obersten Gericht die Strafe auf eine sechsjährige Zuchthausstrafe herabgesetzt, welche nunmehr vollzogen ist.

3.) Georg Scherer aus Niederdieten wurde, wegen wiederholten Diebstahls am 2. August 1822. in eine zweijährige Zuchthausstrafe und zur Zahlung der Kosten schuldig erkannt. Das oberste Gericht hat auf ergriffene Revision unterm 16. Sept. l. J. das Hofgerichtsurtheil bestätiget, und ist die Strafe schon in Vollzug gekommen.

Digitized by Google

4.) Schultheiß Stätzer in Ulf wurde, wegen gemachten Rezesses am 11. Oktober 1822. von seinen Aemtern entsetzt, für unwürdig zur Verwaltung eines öffentlichen Dienstes erklärt, in eine sechsmonatliche Zuchthausstrafe und zur Zahlung der Kosten verurtheilt. Dieses Urtheil wurde als rechtskräftig vollstreckt.

5.) Jakob Eisfeller in Oberseibertenrod wurde, wegen Betrügereien in eine vierteljährige Zuchthausstrafe, Ersatz der Schaden und Kosten, am 13. Dezember 1822. verurtheilt und die Strafe vollzogen.

6.) Herrmann Eiche in Friedberg wurde, wegen wiederholten Diebstahls am 24ten März 1823. in eine dreijährige Zuchthausstrafe und Zahlung der Kosten verurtheilt und die Strafe vollzogen.

7.) Friedrich Stöppler aus Lauterbach wurde, wegen versuchter Tödtung der Susanna Euler daselbst am 29. März 1823. in eine zweijährige Zuchthausstrafe und Zahlung der Kosten verurtheilt. Das oberste Gericht hat auf ergriffene Revision das Hofgerichtsurtheil am 6. September 1823. bestätigt.

8.) Katharina Heß in Leihgestern wurde, wegen mehrerer kleinen Diebstähle am 7. April l. J. in eine viermonatliche Zuchthausstrafe verurtheilt und diese Strafe vollzogen.

9.) Johannes Rohde in Baßdorf wurde, wegen Führung eines falschen Passes und Fälschung seines Rezeptionsdekrets in eine viermonatliche Zuchthausstrafe und Zahlung der Kosten am 8. April l. J. verurtheilt.

10.) Gardist Beisenherz aus Frohnhausen wurde, wegen einfachen großen Diebstahls, Betrugs und Desertion am 25. Mai l. J. in eine dreijährige Zuchthausstrafe und zur Zahlung der Kosten verurtheilt, welche Strafe in Vollziehung gekommen ist.

11.) Johannes Säuger aus Brandoberndorf wurde, wegen wiederholten Diebstahls am 30. Mai 1823. in eine einjährige Zuchthausstrafe und zur Zahlung der Kosten verurtheilt. Die Strafe ist zum Vollzug gekommen.

12.) Weigand Seibel aus Kleingladenbach wurde am 5. Mai 1823., wegen Diebstahls in eine zweijährige Zuchthausstrafe und zum Ersatz des Schadens und der Kosten verurheilt; dieses Urtheil ist vollzogen worden.

13.) Georg Maul aus Dirlamm wurde am 19. Juni 1823., wegen 3ten und rec. 4ten Diebstahls in eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren und neun Monaten verurtheilt; die Strafe ist vollzogen worden.

14.) Jost Rupert aus Gladenbach wurde am 20. August 1823., wegen fünf einfa-

Digitized by Google

cher Diebstähle und zwei Betrügereien in ein und eine halbjährige Zuchthausstrafe nebst Ersatz der Kosten verurtheilt und die Strafe vollzogen.

15.) Daniel Römer aus Heuchelheim wurde am 26. August 1823., wegen wiederholten Diebstahls in eine zweijährige Zuchthausstrafe, neben dem Ersatz des Gestohlenen und der Kosten, verurtheilt und die Strafe vollzogen.

16.) Jakob Hermann aus Lixfeld wurde, wegen Straßenraubs in eine zehnjährige Zuchthausstrafe, neben dem Ersatz der Kosten, am 29. August 1823. verurtheilt und die Strafe gleichfalls vollzogen.

17.) Kaspar Kobel aus Grünberg wurde, wegen großen Diebstahls am 25. September 1823. in eine Zuchthausstrafe von zwei Jahren, zur Zahlung der Kosten und Ersatz des Gestohlenen, verurtheilt und die Strafe vollzogen.

18.) Johannes Büttner zu Großeneichen wurde am 31. Oktober l. J., wegen Unterschlagung in eine dreimonatliche Zuchthausstrafe und Ersatz der Kosten verurtheilt.

19.) Georg Philipp Gölzer aus Petterweil wurde am 18. März 1823. von dem Bauamt Petterweil, wegen Diebstahls in eine sechsmonatliche Zuchthausstrafe, zum Ersatz des Betrags von dem Gestohlenen und der veranlaßten Kosten verurtheilt, welches Urtheil vollstreckt wurde.

20.) Georg Thaiß und

21.) Peter Berger aus Londorf wurden, wegen Tuchdiebstahls am 29. Oktober l. J. jeder in sechs Monaten Zuchthausstrafe und beide zur Zahlung der Kosten verurtheilt.

Beide haben sich bei dem Erkenntniß beruhigt und ist die Strafe vollzogen worden.

Diensternennungen und Dienstbeförderungen.

Am 20. November d. J. wurde der Premierlieutenant Friedrich Neeb im Leibregiment, mit dem Charakter als Kapitän 2ter Klasse, zum 2ten Offizier bei der Militärstrafanstalt zu Babenhausen ernannt; — am 21. November der Sekondlieutenant Friedrich Hermani — und am 22. dess. der Sekondlietenant Joseph Niquet, beide im Leibregiment, zu Premierlieutenants; — sodann am 21. dess. der Unteradjutant Wilhelm Keim vom Regiment Groß- und Erbprinz und am 22. dess. der Unteradjutant Wilhelm von Bergofsky vom 2ten Garderegiment, beide zu Sekondlieutenants im Leibregiment befördert.

Digitized by Google

Unterm 13. November d. J. wurde der bei der Justifikatur der vormaligen Hofkammer der Provinz Starkenburg angestellt gewesene Accessist Johann Christian Müller, zum Accessisten bei der Justifikatur Großherzogl. Rechnungskammer ernannt.

Dienstledigung.

Die Pfarrei zu Niedermoos in der Provinz Oberhessen, womit ein jährliches Einkommen von 927 fl. 59 kr. verbunden ist, ist erledigt. Das Präsentations-Recht hinsichtlich dieser Stelle stehet den Freyherrn von Riedesel zu.

Pensionirungen.

Am 20. November d. J. wurde der Kapitän Christ. Pfaff bei der Militärstrafanstalt zu Babenhausen in Rücksicht seiner zerrütteten Gesundheitsumstände in den Ruhestand versetzt; — am 21. dess. wurde der Fruchtmesser Kaspar Trember zu Umstadt in den Ruhestand versetzt.

Sterbfälle.

Gestorben sind: 1) am 18. November d. J. der Großherzogl. Pfarrer und Kirchenrath Schreiner zu Georgenhausen; — am 1. Dezember d. J. der Schulrektor Michael Joseph Pfülb zu Seligenstadt; — 3) am 2. Dezember d. J. der Großherzogl. pensionirte Geheimerath Freyherr von Münch zu Bodenheim; — 4) am 6. Dezember d. J. der Generallieutenant Hahn, Commandeur des Großherzogl. Artillerie-Corps.

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 37.

Darmstadt den 26. December 1823.

Betr.: 1) Summarische Uebersicht derjenigen Quoten, welche zur Deckung von Amts- und Communal-Bedürfnissen für das Jahr 1823 in verschiedenen Gemeinden und Steuerbezirken der Landraths-Bezirke Bensheim und Dornberg nach den bezeichneten Repartitions-Normen aufzubringen sind; — 2) Straf-Erkenntnisse; — 3) Dienstbestellungen; — 4) Pensionirungen; — 5) Sterbfälle.

Summarische Uebersicht

derjenigen Quoten, welche zur Deckung von Amts- und Communal-Bedürfnissen für das Jahr 1823. in verschiedenen Gemeinden und Steuerbezirken der Ländrathsbezirke Bensheim und Dornberg nach den bezeichneten Repartitions-Normen aufzubringen sind.

Nro.	Namen der Gemeinden und Steuerbezirke	Beitrag auf Einen Gulden ordinär Landsteuer-Kapital fr.	pfg.	Bestimmung in wie viel Zielen, die Erhebung statt finden soll	Sonstige Ausschläge: Betrag fl.	kr.	Bezeichnung des Ausschlags und der Repartitions-Norm
	I. Landrathsbezirk Bensheim						
1	Alsbach	—	—	1	265	40	Zehent-Verunterpfändungskosten nach dem Steuer-Kapital der zehentbaren Grundstücke.
2	Auerbach	1	3,187	1	—	—	
3	Bensheim u. Fehlheim	6	1,750	6	—	—	
4	Eberstadt	1	0,556	1	—	—	
5	Eich	1	0,887	1	—	—	
6	Eschollbrücken	1	0,887	1	—	—	
7	Gernsheim	2	1,581	3	976	—	Gemeindsbedürfnisse 2r Klasse nach dem ordinairen Steuerkapital der Ortseinwohner.
8	Hahn	1	0,887	1	—	—	
9	Malchen	—	—	4	145	—	Wie bei Gernsheim.
10	Niederberbach	1	0,887	2	190	—	Zehent-Verwandlungskosten nach dem Steuerkapital der zehentbaren Grundstücke.
11	Pfungstadt	1	0,887	3	—	—	Zur Abtragung von Kriegsschulden-Kapitalien und Zinsen auf Einen Gulden Landsteuerkapital der Landesherrschaft und übrigen Forenses 13 kr. 3,883 pfg. (die Beiträge der Ortseinwohner, werden aus den einzehenden Kaufschillingen für erblich verpfändete Alimente bestritten.)

Digitized by Google

Nro.	Namen der Gemeinden und Steuerbezirke	Beitrag auf Einen Gulden des ordinär Landsteuer-Kapital kr.	pfg.	Bestimmung in wie viel Zielen, die Erhebung statt finden soll	Sonstige Ausschläge: Beitrag fl.	kr.	Bezeichnung des Ausschlags und der Repartitions-Norm
	II. Landrathsbezirk Dornberg						
1	Asbeim	9	0,829	6	—	—	
2	Bauschheim	11	1,779	6	—	—	
3	Biebesheim	—	—	6	—	—	Zur Abtragung, von Kriegsschulden-Kapitalien auf Einen Gulden Landsteuer-Kapital der Landesherrschaft und übrigen Forensen 16 kr. 1,436 pfg. (die Beiträge der Ortseinwohner werden aus Holzerlös bestritten.)
4	Büttelborn	—	—	6	—	—	Zur Abtragung von Kriegsschulden und Zinsen auf Einen Gulden Landsteuerkapital der Landesherrschaft und übrigen Forensen 1 fl. 27 kr. 3,555 pfg. (die Beiträge der Ortseinwohner werden aus Holzerlös bestritten.)
5	Crumstadt	1	3,387	1	—	—	
6	Dornberg	6	2,306	6	—	—	
7	Dornheim	4	0,939	4	—	—	
8	Erfelden	2	1,846	2	110	—	Gemeinds-Bedürfnisse 2r Classe nach dem ordinairen Steuerkapital der Ortseinwohner.
				1	579	56	Dammbaukosten nach dem Flächenmaas der Concurrenzpflichtigen Grundstücke, worüber das Register bereits gefertigt ist.
9	Ginsheim	—	—	6	3740	—	Kriegsschulden und Zinsen nach dem ordinairen Steuerfuß excl. der Judenauen.
10	Goddelau	3	0,860	3	—	—	
11	Griesheim	7	1,929	6	—	—	
12	Grossgerau	10	0,394	6	—	—	
13	Haßloch	—	0,761	4	260	—	Gemeinds-Bedürfnisse 2r Classe nach dem ordinairen Steuerkapital der Ortseinwohner.
14	Kleingerau	5	0,573	6	115	—	Gemeinds-Bedürfnisse 2r Classe nach dem ordinairen Steuerkapital der Ortseinwohner.
15	Königstädten	9	2,885	6	—	—	
16	Leeheim	—	2,504	4	1905	—	Kriegskosten und Zinsen nach dem ordinairen Steuer-Kapital excl. des Cammerbesitz.
					1695	—	Kosten für Anschaffung einer neuen Orgel nach dem extraordinairen Steuerfuß Lit. a. auf die Parochianen.
17	Nauheim	9	2,417	6	—	—	
18	Raunheim	7	3,287	6	—	—	
19	Rüsselsheim	4	0,094	4	—	—	

Digitized by Google

Nro.	Namen der Gemeinden und Steuerbezirke	Beitrag auf Einen Gulden ordinair Landsteuer-Kapital fr.	pfg.	Bestimmung in wie viel Zielen, die Erhebung Statt finden soll.	Sonstige Ausschläge: Betrag fl.	kr.	Bezeichnung des Ausschlags und der Repartitions Norm
	ferner II. Landrathsbezirk Dornberg						
20	Trebur	6	1,302	6	—	—	
21	Wallerstädten	6	0,834	6	—	—	
22	Wolfskehlen	3	0,359	3	—	—	
23	Worfelden	3	2,362	6	355	—	Gemeinds-Bedürfnisse 2r Classe nach dem ordinairen Steuerkapital der Ortseinwohner.
24	Kornsand	—	—	1	115	4	Reparaturkosten des Kornsands und Treburer Audamms, sodann der Schleuße an der Rabenspitze nach dem Flächengehalt der concurrenzpflichtigen Güter, worüber das Register bereits gefertigt ist.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit als richtig bescheinigt, und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung mit dem Monat Januar 1824 beginnt. Darmstadt, den 2ten December 1823.

Großherzoglich Hessische Regierung daselbst.

von Bigeleben. Elwert.

vt. Bechtold.

Straferkenntnisse.

Von Großherzogl. Hofgericht zu Darmstadt sind weiter folgende Straferkenntnisse erlassen worden und zur Vollstreckung gekommen:

Es wurden verurtheilt

1) Georg Grämann von Zwingenberg, wegen Fälschung, zu einer Zuchthaus-Strafe von 2 Jahren, durch Erkenntniß vom 13. März 1822. Auf die eingelegte Revision wurde die Strafe von Großherzogl. Ober-Appellations-Gericht unterm 1. October 1823 auf 1 Jahr 8 Monate Correktionshaus-Strafe bestimmt.

Digitized by Google

2) Joseph Reinhard von Waldmichelbach, wegen lebensgefährlicher Verwundung des Leonhard Heider von Ladenburg, zu einer Correktionshaus-Strafe von 8 Monaten, durch Erkenntniß vom 27. October 1823.

3) Friedrich Carl Doll von Darmstadt, wegen eines mittelst Verfälschung von 4 Loosen zur Frankfurter Lotterie begangenen großen Betrugs, zu einer Zuchthaus-Strafe von 6 Jahren, durch Erkenntniß vom 4. Juni 1823. Auf die eingelegte Revision wurde die Strafe von Großherzogl. Ober-Appellations-Gericht unterm 21. Novbr. 1823 auf 5 Jahre bestimmt.

4) Anna Margaretha Vetter von Crumbach, wegen Ehebruchs und Blutschande, zu einer Correktionshaus-Strafe von 4 Monaten, durch Erkenntniß vom 23. Juni 1823.

5) Polizey-Accessist Faulhaber von Darmstadt, wurde wegen Unterschlagung mehrerer Summen Geldes und weil er 80 fl. von der Magdalena Hoch aus Pirmasens geliehen und derselben darüber unbefugt und fälschlich eine Bescheinigung im Namen der Polizey-Deputation ausgefertigt hatte, seiner Stelle entsetzt und zu fernerem Staatsdienst für unwürdig erklärt, sodann in eine Zuchthaus-Strafe von 6 Monaten verurtheilt, durch Erkenntniß vom 24. September 1823. Die erkannte Zuchthaus-Strafe konnte jedoch nicht vollstreckt werden, da der Verurtheilte gleich nach der Publikation des Erkenntnisses entwichen ist.

Dienstbestellungen.

Am 22. Novbr. laufenden Jahres wurde dem Pädagog-Lehrer Dr. Philipp Christian Jacob Engel zu Gießen die zweite Stadtpfarrer- und Stockhaus-Predigerstelle zu ersagtem Gießen, mit Belassung in seinem Lehrdienste an dem dasigen Pädagog, übertragen; — am 24. Nov. l. J. wurde dem Großherzoglichen Revierförster Jacob Hoffmann zu Battenfeld, die erledigte Revierförsterstelle zu Gundernhausen übertragen.

Pensionirungen.

Am 18. Nov. laufenden Jahres wurde der Hoheitsschultheiß Balthasar Himmler zu Külfenrod; — am 24. Nov. d. J. der Revierförster Ludwig Wilhelm Köhler zu Gundernhausen; — und am 8. Dec. der Gesammt-Justiz-Kanzlei-Rath Karl Ludw. Daniel Drandt zu Hungen, in den Ruhestand versetzt.

Sterbfälle.

Gestorben sind: 1) am 21. Nov. d. J. der Unterförster Junk zu Gleimenhain, Reviers Wahlen; — 2) am 15. Decbr. d. J. der Friedensrichter des Kantons Oppenheim, Nikolaus Gutmann.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 38.

Darmstadt den 31. December 1823.

Betr.: 1) Verordnung über die Organisation des Forstwesens; — 2) die Aufhebung des Gesetzes, den Bergbau auf Braunkohlen und die Feuerung mit diesem Brennmaterial betr.

Verordnung über die Organisation des Forstwesens.

LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Da das Interesse der öffentlichen Verwaltung erfordert, die Dienstbezirke der Forstdiener mit den Gränzen der Landrathsbezirke möglichst in Uebereinstimmung zu bringen, die Geschäfte des Forstdienstes anders als jetzt unter die verschiedenen Dienstgrade zu vertheilen, die Verantwortlichkeit der Forstdiener zu erhöhen, die Wirksamkeit der höheren Revision und Visitation an Ort und Stelle durch ihre Trennung von den Geschäften der laufenden Verwaltung zu verstärken, und da durch Einrichtungen dieser Art zugleich eine Vereinfachung des Geschäftsganges sich entwickelt, auch überdas möglich wird, nicht nur die Besoldungen der Forstdiener im Einzelnen angemessen zu erhöhen, sondern auch zugleich, nach den Wünschen Unserer getreuen Stände, eine Ersparung am Etat der Besoldungen im Ganzen zu bewirken; so haben Wir, auf die in Gemäßheit des Art. 5. der Verordnung vom 1ten April 1822 an Uns erstatteten Vorträge, und in Gefolg Unserer früheren Entschließungen darüber, verordnet, und verordnen hiermit, wie folgt

I.) Von der Eintheilung des Staatsgebiets in forsteilicher Hinsicht.

Art. 1.

Das Staatsgebiet zerfällt in Forstreviere. Die Reviere werden zusammengesetzt zu Forsten, und eingetheilt in Schutzbezirke.

Die Forstbezirke eines jeden Grades werden nach den Hauptorten oder Wohnsitzen benannt.

Art. 2.

Ein Forstrevier enthält im Durchschnitte 8500 Morgen Domanial- und Kommunal-Waldungen, ausschließlich der in forstpolizeilicher Hinsicht zugetheilten Privat-Waldungen. Es zerfällt in Schutzbezirke von 2000 Morgen im Durchschnitte, unbeschadet der den Kommunen

Digitized by Google

und Privaten durch die §§. 50. bis 55. Unserer Forst-Organisations-Verordnung vom 16ten Januar 1811, in Verbindung mit der Verordnung vom 3ten August 1819, zugewiesenen Rechte und Verbindlichkeiten.

Art. 3.

In der Regel sollen die Forstreviere von den Gränzen der Landrathsbezirke nicht durchschnitten werden, und die Forste sich auf einen oder zwei Landrathsbezirke erstrecken.

II.) Von den Forstdienern, ihren Amtspflichten und Amts-Befugnissen.

Art. 4.

Den Schutzbezirken stehen Forstschützen, den Forstrevieren Revierförster, den Forsten Forstinspectoren vor.

Den Revierförstern und Forstinspectoren werden geeigneten Falls Gehülfe beigegeben.

Art. 5.

Den Forstschützen liegt im Allgemeinen die persönliche Handhabung des Forstschutzes und die Mitwirkung bei den untergeordneten Geschäften des Forstbetriebs ob.

1.) Sie sind verpflichtet, ihren Bezirk täglich, nöthigen Falls auch bei Nacht, zu begehen, durch anhaltende Aufsicht Forstvergehen und Frevel möglichst zu verhindern, die begangenen aber mit Nachweisung des Thatbestandes auf dem vorgeschriebenen Wege anzuzeigen.

2.) Sie sind verbunden und befugt, in den durch das Gesetz vorgeschriebenen Fällen die Frevler zu pfänden und zu arretiren.

3.) Dieselben Verbindlichkeiten und Befugnisse haben sie hinsichtlich der Frevel, welche sie gelegenheitlich in andern Schutzbezirken entdecken.

4.) Außerdem sind sie, soviel Domanial- und Kommunal-Waldungen betrifft, schuldig, den Weisungen Folge zu leisten, welche ihnen der Revierförster wegen Beaufsichtigung der in ihrem Bezirk beschäftigten Holzhauer, der Kultur- und anderen Waldarbeiter ertheilt.

5.) Sie wohnen der schriftlichen Aufnahme des Natural-Ertrags in den zu ihren Bezirken gehörigen Domanial- und Kommunal-Waldungen bei, und führen hierüber ein summarisches Verzeichniß.

6.) Das Wegbringen der Waldnutzungen, insbesondere die Holzabfuhr, darf nur mit ihrem Vorwissen geschehen.

Art. 6.

Die Revierförster haben im Allgemeinen genaue Aufsicht über die Forstschützen zu führen, sie sehen auf Befolgung der Forstpolizey-Gesetze, sie leiten theils selbst, theils durch die Forstschützen, die Holzhauer und sonstigen Waldarbeiter.

Digitized by Google

Der Forstbetrieb der Domanial- und Kommunal-Waldungen ist ihnen unmittelbar anvertraut.

Art. 7.

Für die Forstpolizei bestehen die Obliegenheiten der Revierförster vorzüglich in Folgendem:

1.) Nur in so weit es die ihnen obliegende Aufsicht über die Forstschützen erfordert, und sonst gelegenheitlich anderer Geschäfte, üben sie den Forstschutz aus.

2.) Sie besorgen, nach der hierfür jedesmal bestehenden Einrichtung, die Geschäfte des Empfangs, der Einforderung, Zusammenstellung, und förmlichen Einsendung der Forstfrevel-Listen an den Forstinspector, und wohnen den Forstgerichten als Sachverständige bei.

3.) Sie achten auf die Bewirthschaftung der Privat-Waldungen, nach den vorliegenden Gesetzen.

Art. 8.

Für den Forstbetrieb der Domanial- und Kommunal-Waldungen haben die Revierförster im Wesentlichen folgende Dienstverrichtungen:

1.) Bei den Betriebs-Regulirungen und bei der Aufstellung der periodischen Wirthschaftsplane, unterstützen sie den Forstinspector, oder den mit dem Geschäfte beauftragten Kommissär, mit ihrer Beihülfe und Lokal-Kenntniß, oder sie leiten und besorgen das Geschäft selbst, wenn ihnen dazu von der Ober-Forst-Direktion besondere Weisung ertheilt wird. Auch führen sie nach Umständen die Betriebs-Nachweisungen.

2.) Sie besorgen die im laufenden Dienste vorfallenden Vermessungen.

3.) Sie stellen die jährlichen speciellen Wirthschaftsplane auf, und führen sie, sowohl was die Holzhiebe als was die Kulturen betrifft, nach den höheren Weisungen kunstgerecht aus.

4.) Die Auszeichnung des zu fällenden Holzes, nach Maasgabe der von der Ober-Forst-Direktion genehmigten oder vorgeschriebenen Betriebsplane, insbesondere die Führung des Waldhammers, ist eine ihrer wesentlichen Dienstpflichten und Befugnisse.

5.) Die Annahme der Holzhauer und anderer Arbeiter für den Forstbetrieb der Kommunal-Waldungen, geschieht unter ihrer Mitwirkung. Für die Domanial-Waldungen schliessen sie die Akkorde mit den Waldarbeitern vorbehaltlich höherer Genehmigung ab.

6.) Sie besorgen, unter Zuziehung der einschlagenden Forstschützen, die schriftliche Aufnahme aller sich ergebenden Waldnutzungen zur Begründung der Natural-Einnahme, insbesondere die Holz-Abzählung mit den zur Uebernahme des gefällten Holzes beauftragten Personen.

Digitized by Google

7.) Sie stellen die jährlichen Holz-Repartitions-Vorschläge (Holzberichte) auf, haben für die höchst möglichste Verwerthung des Natural-Ertrages Sorge zu tragen, und die Verabfolgung der Waldprodukte jeder Art nach den bestehenden Vorschriften. Jede Geld-Einnahme dafür ist ihnen verboten.

8.) Sie ordnen die Hegen nach den Vorschriften des Wirthschaftsplans.

9.) Sie führen die Natural-Rechnung in den Domanial-Waldungen, und die Kontrole des Natural-Ertrags der Kommunal-Waldungen.

Art. 9.

Die Forstinspektoren haben im Allgemeinen die Dienstführung der Revierförster und Forstschützen an Ort und Stelle zu bewachen, die Befolgung der Forstpolizey-Gesetze zu beaufsichtigen, und geeigneten Falls zusammen zu stellen, den praktischen Forstbetrieb durch häufige Lokalbesichtigungen in ordnungsmäßigem Gange zu erhalten.

Zu dem Ende müssen sie ihren Bezirk so oft bereisen, als es ihre sonstigen Amtsgeschäfte nur erlauben.

Art. 10.

Für die Forstpolizei haben die Forstinspektoren vorzüglich folgende Obliegenheiten:

1.) Sie sollen auf möglichste Verhinderung der Forstvergehen und Forstfrevel, und auf gewissenhafte Anzeige der begangenen hinwirken. Die Eingaben der Revierförster über Gegenstände des Forststrafenwesens fordern sie nöthigenfalls Falls ein, und senden sie, begleitet von ihrem Gutachten, in der vorgeschriebenen Art an das Ober-Forst-Gericht ein, geeigneten Falls auch an die Ober-Forst-Direktion.

2.) Sie durchgehen die von den Revierförstern erhaltenen Frevel-Listen, berichtigen nach genommener Rücksprache mit den Revierförstern die Ansätze des Holzwerths und übrigen Schadensersatzes, geben die Listen an die Landräthe ab, wohnen den Forstgerichten bei, erläutern und begutachten die vorkommenden Fälle, und ergreifen nöthigen Falls Rekurs gegen das Erkenntniß des Strafrichters.

3.) Sie nehmen Kenntniß von der Vollziehung der Forststrafen, befördern die Vollziehung durch berichtliche Anträge an die Ober-Forst-Direktion und das Ober-Forst-Gericht, durch Kommunikationen mit den Landräthen und den Rentbeamten, und durch Weisungen an die ihnen untergeordneten Forstdiener in Betreff des Abverdienens unzahlbarer Forstfrevel, und zeigen Mängel oder Mißbräuche, wenn ihre desfallsige Eröffnungen bei den mit der Vollziehung beauftragten Behörden ohne Erfolg blieben, dem Ober-Forst-Gerichte an.

4.) Die polizeilichen Maasregeln zur sicheren und leichten Befriedigung des Holzbedarfs bilden einen Gegenstand ihrer Fürsorge und Mitwirkung. Sie haben die Ausführung

Digitized by Google

der vorgeschriebenen Maasregeln zu betreiben, und sind verpflichtet, wenn die Umstände es nöthig machen, die geeigneten Vorkehrungen unaufgefordert in Antrag zu bringen.

5.) Sie haben sich daher auch in einer anhaltenden Uebersicht der den Waldungen schädlichen Einwirkungen zu erhalten, und auf Beseitigung letzterer hinzuwirken.

6.) Auf die Anzeige der Revierförster wegen Bewirthschaftung der Privatwaldungen treffen oder veranlassen sie nach Vorschrift des Gesetzes die geeigneten Verfügungen.

7.) Sie erstatten jährlich einen Hauptbericht über den Zustand der Forstpolizei, und darauf Bezug gehabte wichtigere Ereignisse.

Art. 11.

Für den Forstbetrieb der Domanial- und Kommunal-Waldungen sind die Obliegenheiten der Forstinspectoren im Wesentlichen folgende:

1.) Sie besorgen die Entwerfung der Forstbeschreibungen und periodischen Wirthschaftsplane, und erwirken deren höhere Genehmigung.

2.) Sie berathen mit den Revierförstern den Entwurf der jährlichen Wirthschaftsplane an Ort und Stelle, bezeichnen den allgemeinen Umriß, prüfen die Voranschläge der Revierförster, berichtigen sie nöthigen Falls, stellen sie zusammen, und senden sie zur Genehmigung an die Ober-Forst-Direktion ein. Auch liegt ihnen die Revision der Holzberichte ob.

3.) Sie besorgen die forstwirthschaftliche Buchhaltung, und sind für die Pünktlichkeit derselben, soweit sie den Revierförstern obliegt, mit verantwortlich.

4.) Sie genehmigen die Akkorde mit den Holzhauern und anderen Handarbeitern für den Betrieb der Domanial-Waldungen innerhalb der jedesmal bestimmten von der Ober-Forst-Direktion vorgeschriebenen Gränzen, und betreiben unter Leitung der Ober-Forst-Direktion die Anschaffung des Holzsaamens.

5.) Sie weisen die Revierförster zur Ausführung der genehmigten Wirthschaftsplane an, vergleichen den Vollzug von Zeit zu Zeit mit der Vorschrift, und prüfen die Vollendung.

6.) Sie erstatten jährlich einen umfassenden Hauptbericht über Zustand und Ergebniß der Forst-Verwaltung, und darauf sich beziehende wichtigere Ereignisse.

Art. 12.

Nicht als Lokalbehörden für die Verwaltung selbst, sondern als Organe zur höheren Aufsicht und Kontrole des lokalen Forstdienstes, sollen zwei Oberforstmeister oder wirkliche Forstmeister bestehen.

Sie heißen, wie bisher, auch Oberforstbehörden. Ihre amtliche Wirksamkeit ist aber

Digitized by Google

nicht auf gewisse abgegränzte Dienstbezirke beschränkt, sondern sie werden im ganzen Umfange des Großherzogthums verwendet.

Art. 13.

Die Gegenstände der amtlichen Wirksamkeit der Oberforstbehörden sind:

1.) Revision der entworfenen Forstbeschreibungen und periodischen Forstbetriebspläne.
2.) Revision, ob die vorjährigen, von der Ober-Forst-Direktion genehmigten oder vorgeschriebenen Forstbetriebspläne, vorschriftsmäßig vollzogen worden sind.
3.) Visitation, aller übrigen Zweige der lokalen Forstverwaltung, in Beziehung auf Sachverhältnisse und persönliche Verhältnisse, ohne Unterschied der Dienstgrade.
4.) Berichtserstattung über Alles, was sich durch jene Revisionen und Visitationen ergiebt, Anträge in Beziehung auf diese Ergebnisse, so wie über alles, was zur Aufrechthaltung und Vollziehung der das Forstwesen betreffenden Gesetze und Verordnungen, überhaupt zur Verbesserung des Forstwesens und zur Abstellung von Mängeln und Gebrechen desselben erforderlich ist.

Art. 14.

Die wesentliche Bestimmung der Oberforstbehörden ist, die einzelnen Theile des Landes zu bereisen, auf diesen Reisen an Ort und Stelle jene Revisionen und Visitationen vorzunehmen, und die Materialien zu ihren amtlichen Anträgen zu sammeln.

Sie erhalten die Weisung, wann und wohin sie ihre Reisen vorzunehmen haben, von der ihnen vorgesetzten Ober-Forst-Direktion, an welche sie ihre Berichte zu erstatten, und ihre Anträge zu machen haben.

Art. 15.

Als aufsehende und visitirende Staatsdiener sind die Ober-Forstbehörden berechtigt, den betreffenden Forstinspektoren, Revierförstern, Forstgehülfen und Forstschützen die Befehle zu ertheilen, welche zur zweckmäßigen Bewirkung der Revisionen und Visitationen, so wie zur vorläufigen Sicherstellung des Ergebnisses derselben, erforderlich und nach den Gesetzen zulässig sind.

Die Landräthe, Rentbeamten, und Burgermeister sind verbunden, den Oberforstbehörden, auf deren Ersuchen, die zu diesem Zweck erforderlichen Nachrichten aus ihrer amtlichen Wissenschaft mitzutheilen.

Dagegen dürfen die Ober-Forstbehörden sich in den Betrieb der laufenden Verwaltung nicht einmischen. Sie haben den Forstdienern keine Weisungen, wie sie verwalten oder nicht verwalten sollen, zu ertheilen, und die Forstdiener haben hierüber keine Berichte an die Ober-Forstbehörden zu erstatten. Daher kann auch kein Forstdiener sich dadurch gegen Verantwortlichkeit sichern, daß er sich auf eine ihm von der Ober-Forstbehörde ertheilte Weisung oder Erlaubniß beruft.

Digitized by Google

Art. 16.

Das Ministerium des Innern und das Ministerium der Finanzen, jedes innerhalb seines Geschäftskreises, können den Ober-Forstbehörden auch unmittelbar Aufträge in Beziehung auf die Gegenstände im Art. 13. ertheilen.

III.) Von der Vorbereitung zum Dienste und von den Forstgehülfen.

Art. 17.

Für die Anstellung der Forstdiener werden die im §. 65. Unserer Forst-Organisations-Verordnung vom 16. Jänner 1811, insbesondere:

a.) Für die Forstschützen die unter 1.,

b.) Für die Revierförster die unter 2. und 3., und

c.) Für die Forstinspektoren und die Oberforstbehörden die unter 2. 3. und 4. bemerkten Eigenschaften und Kenntnisse erfordert.

Der §. 66. der erwähnten Verordnung bleibt in seiner Wirksamkeit blos hinsichtlich derjenigen Forstdiener, die bereits vor dem Jahr 1812 angestellt waren.

Art. 18.

Die gesetzlich Geprüften werden zuerst, um sich zum Dienste vorzubereiten, als Gehülfen, jedoch auf Widerruf, zugelassen.

Art. 19.

Die Gehülfen haben die Pflicht, den Behörden, bei welchen sie sich befinden, in Erfüllung ihres Berufs zur Hand zu seyn, minder wichtige Geschäfte dieser Behörden auf deren Weisung zu besorgen, die Revierförster und Forstinspektoren in vorübergehenden Verhinderungsfällen zu ersetzen. Sie haben sich hierbei die Aneignung praktischer Brauchbarkeit vorzüglich angelegen seyn zu lassen.

Alle ihre Diensthandlungen geschehen nur im Namen und auf Verantwortlichkeit der Behörde, welcher sie beigegeben sind.

Art. 20.

Es sollen zwei Klassen von Forstgehülfen bestehen, und zwar, die erste bei den Forstinspektoren, die zweite bei den Revierförstern.

Art. 21.

Wer in die erste Gehülfen-Klasse eintreten will, muß wenigstens ein Jahr in der zweiten befriedigend gedient haben.

Art. 22.

Die bei den Revierförstern zugelassenen Forstgehülfen können zugleich, wenn sie es wünschen, in der Eigenschaft als Forstschützen angestellt werden.

Digitized by Google

Art. 23.

Zur definitiven Anstellung ist erforderlich:

a.) der Revierförster, wenigstens zwei Jahre Dienst als Gehülfe;

b.) der Forstinspektoren, wenigstens vier Jahre Dienst als Revierförster.

Art. 24.

Die Oberforstdirektion hat jährlich genaue officielle Nachricht über das Betragen und die Fortschritte der Gehülfen einzuziehen, und das Ergebniß dem Ministerium der Finanzen in einer Uebersicht vorzulegen.

IV.) Von den Besoldungen.

Art. 25.

Die Forstschützen, welche, in so weit Uns die Ernennung oder Bestätigung zusteht, auf Widerruf von dem Ministerium der Finanzen angestellt oder bestätigt werden sollen, erhalten nach Maasgabe der vorliegenden Verhältnisse eine Besoldung von 80 bis 160 fl., und außerdem Pfandgeld und Strafantheil nach der bestehenden Einrichtung.

Art. 26.

Für die Besoldung der Revierförster werden drei Klassen festgesetzt, wovon die erste 850 Gulden, die zweite 750 Gulden, und die dritte 650 Gulden beträgt.

Art. 27.

Die Besoldung der Forstinspektoren beträgt für die erste Klasse 1400 Gulden, und für die zweite Klasse 1100 Gulden.

Art. 28.

Die Revierförster sind zur Haltung eines, die Forstinspektoren sind in der Regel zur Haltung zweier Dienstpferde verbunden.

Für jedes Dienstpferd wird, außer der Besoldung, eine jährliche Entschädigung von 150 Gulden gegeben.

Ueberdas erhält als Entschädigung für Bureaukosten, jeder Revierförster 20 Gulden jährlich.

Die Entschädigung der Forstinspektoren wegen der Bureaukosten soll für jeden Forst, mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse, jedesmal auf fünf Jahre bestimmt werden, jedoch in der Art, daß die Gesammtsumme den Betrag von 100 fl. für einen Forst im Durchschnitt nicht übersteigt.

Art. 29.

Die Revierförster und Forstinspektoren beziehen weder Pfandgeld noch Strafantheil, noch Sporteln und Gebühren irgend einer Art.

Digitized by Google

Art. 30.

Die Forstinspektoren und Revierförster erhalten, innerhalb des Reviers, worin sie wohnen, ausgenommen die Gegenwart bei den Forstgerichten, außerhalb des Wohnorts keine Diäten.

Die Forstinspektoren erhalten für die Geschäfte in den übrigen Theilen des Forsts, Einen Gulden 30 Kreuzer, bei den Forstgerichten aber Drei Gulden Diäten.

Außerhalb des Reviers, so wie bei den Forstgerichten, betragen die Diäten der Revierförster Zwei Gulden, und außerhalb des Forsts die Diäten der Forstinspektoren Drei Gulden 30 Kreuzer.

Die gewöhnlichen Diäten der Forstinspektoren werden auf die Grundlage vierteljährig einzusendender, gehörig bescheinigter Verzeichnisse ausbezahlt, und dürfen für ein Jahr eine gewisse, vorher zu bestimmende Summe auf einen Forst im Durchschnitt, nicht übersteigen.

Durch diese jährliche Bestimmung des Diätenbezugs wird die im zweiten Absatze des Art. 9. den Forstinspektoren auferlegte Verbindlichkeit nicht geändert.

Art. 31.

In eine jede der höheren Besoldungs-Klassen der Revierförster soll der dritte Theil der Angestellten, und in die erste Klasse der Forstinspektoren die Hälfte derselben aufgenommen werden.

Ueber das Fortrücken in höhere Besoldungsklassen entscheidet bei den Revierförstern die Dienstzeit in der niederen Klasse, ohne Nothwendigkeit einer Diensteversetzung.

Zum Fortrücken in eine höhere Besoldungsklasse ist aber weiter als Bedingung erforderlich, daß der Revierförster während der drei letzten Dienstjahre der Oberforst-Direktion keine gegründete Veranlassung zur Bezeigung ihrer Unzufriedenheit mit seiner Dienstverwaltung gegeben, also innerhalb dieser Zeit weder Verweise noch andere Disciplinar-Strafen verwirkt hat.

Art. 32.

Die Forstgehülfen dienen in der Regel unentgeldlich, diejenigen aber, welche in besonderen Fällen für den Dienst ausdrücklich berufen werden, erhalten eine jährliche Belohnung von 200 Gulden in der ersten, und von 150 Gulden in der zweiten Klasse.

Art. 33.

Die gesetzlichen Beiträge der Wald-Eigenthümer zu den Besoldungen der Forstdiener werden bis zum 1. Januar 1824 unverändert forterhoben. Von diesem Zeitpunkte an geschieht die Erhebung auf den Grund der definitiven Bildung der Forstschutzbezirke und Forstreviere.

Die Revierförsters-Besoldung kommt hierbei überall mit 800 fl. in Rechnung, und zwar einschließlich der Entschädigung für das Dienstpferd und Büreaukosten.

Digitized by Google

Art. 34.

Als Besoldung hat Einer der Ober-Forstmeister 2200 Gulden, und der Andere 2000 Gulden zu beziehen. Ueberdieß erhält jeder Vergütung für Fourage auf drei Dienstpferde und die erforderlichen Büreaukosten.

Auf den, aus Auftrag unternommenen Reisen, haben sie keine weitere Vergütung für Transportkosten, aber die Taggelder der Räthe bei den Administrativ-Kollegien, nach den jedesmaligen gesetzlichen Bestimmungen, zu beziehen.

V.) Allgemeine Bestimmungen.

Art. 35.

In Forsten, deren Domanial- und Kommunal-Waldungen nicht soviel betragen, daß dadurch ein gehörig thätiger Forstinspektor vollständig beschäftigt wird, kann dem Forstinspektor zur Ersparung unnöthiger Besoldungen, zugleich die Verwaltung eines Forstreviers, als Revierförster, übertragen werden.

In diesem Falle ist jedoch dem Forstinspektor, in der Eigenschaft als Revierförster, ein von ihm in amtlicher Hinsicht ganz unabhängiger Kontroleur beizugeben.

Art. 36.

Für jeden Dienstgrad sollen unverzüglich vollständige Instruktionen ausgearbeitet, und Uns zur Entschließung vorgelegt werden.

Bis zu ihrem Erscheinen haben die Forstdiener in den einzelnen Zweigen ihrer Dienst-Obliegenheiten sich nach den bestehenden Verordnungen zu richten, in so weit diese Verordnungen nicht durch den Inhalt der gegenwärtigen Verordnung als aufgehoben sich darstellen.

Art. 37.

Alle, die Verfolgung der Forstfrevel und Forstverbrechen betreffenden, für die Provinz Rheinhessen bestehenden Vorschriften bleiben ungeändert.

Dasselbe gilt von der im Art. 3. Unserer Verordnung vom 1. April 1822 enthaltenen Bestimmung über die nicht fiskalischen Waldungen dieser Provinz.

Art. 38.

Die Provinzial-Regierungen haben die Beiträge der Waldeigenthümer zu den Forstbesoldungen, nach den bestehenden Gesetzen, mit Beobachtung der Vorschrift im Art. 33. unverzüglich zu reguliren, und durch das Regierungsblatt in einer Uebersicht für jede Provinz bekannt zu machen.

Digitized by Google

Art. 39.

Die uns vorgelegten Anträge über die Bildung derjenigen Forstreviere und Forste, deren Hauptorte in den Domanial-Bezirken liegen, haben Wir genehmigt. Es bleibt vorbehalten, die Größe der dazu gehörigen Waldungen, und die Namen der Gemarkungen, die jedes Revier enthält, bekannt zu machen, sobald die über einige Gränzpunkte noch obwaltenden Anstände beseitigt sind.

Art. 40.

Das Ministerium der Finanzen soll, nach vernommenem Gutachten der Ober-Forst-Direktion, und, in soweit es dabei Kommunal- oder Privat-Waldungen betrifft, nach Benehmung mit dem Ministerium des Innern, die Eintheilung der Forst-Reviere in Schutzbezirke vorläufig nach der im Art. 2. gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Vorschrift verfügen, und das Ergebniß, sobald das Geschäft ganz beendiget ist, Uns in einer Uebersicht zur definitiven Entschließung vorlegen.

Art. 41.

Die Ausführung der gegenwärtigen Verordnung in den Standesherrschaften erfolgt nach den Bestimmungen des Edikts vom 17. Februar 1820.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staats-Siegels.

Darmstadt, den 29. December 1823.

(L.S.) LUDEWIG.

du Thil.

Die Aufhebung des Gesetzes, den Bergbau auf Braunkohlen und die Feuerung mit diesem Brennmaterial betr.

LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Da der Zweck, weshalb das, den Bergbau auf Braunkohlen und die Feuerung damit betreffende, Gesetz vom 27. Juli 1813 erlassen wurde, nunmehr dergestalt erreicht worden ist, daß für denselben keine besondere Anregungen und Zwangsmaaßregeln weiter erforderlich sind, so haben Wir, nach Anhörung Unsers Staatsraths und mit Einstimmung Unserer getreuen Landstände, verordnet und verordnen hiermit:

Digitized by Google

Art. 1.

Das Gesetz vom 27. Juli 1813, den Bergbau auf Braunkohlen und die Feuerung mit diesem Brennmaterial betreffend, ist aufgehoben.

Art. 2.

Diejenigen, welche sich gegenwärtig im Genuß der Gewerbsteuerfreiheit, die jenes Gesetz zusichert, wirklich befinden, sollen diese Freiheit so lange zu genießen haben, als sie dieselbe zu genießen haben würden, wenn das Gesetz noch fortdauernd bestände.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staats-Siegels.

Darmstadt, am 30. December 1823.

(L. S.) LUDEWIG.

du Thil.

Das Großherzogl. Hessische Regierungsblatt erscheint in gr. 4° Format, so oft Materialien vorhanden sind, ohne sich an eine bestimmte Zeit zu binden, ebenfalls im Verlag Großherzogl. Invaliden-Anstalt und wird von unterzeichneter Expedition ausgegeben. Daß und wann ein Regierungsblatt erschienen sey, wird jedesmal in Großherzogl. Hessischer Zeitung angezeigt. Der Preis desselben ist:

für das ganze Jahr fl. 3., mit Convertgebühr fl. 3. 24 kr.

für das halbe Jahr fl. 1. 30 kr., mit Convertgebühr fl. 1. 42 kr.

Ein kürzeres Abonnement findet nicht Statt und es wird solches nur gegen wirkliche Vorausbezahlung abgegeben.

Man hat sich mit den Bestellungen und der Einsendung der Gelder (welche ganz portofrei nebst Beilegung des Einschreibgeldes von 4 kr. bei Postsendungen erfolgen muß), lediglich an unterzeichnete Expedition zu wenden. Nur die Abonnenten in der Stadt Gießen und deren Umgebungen, welche die Exemplare durch Botengelegenheiten von dort beziehen können, wenden sich an das löbl. Postamt daselbst. Dagegen genießt die Invaliden-Anstalt des Postfreithums für alle unbeschwerte Briefe und es können daher alle Briefe unter untenstehender Addresse unfrankirt abgesandt werden.

Sämmtliche Bestellungen müssen ohne Ausnahme nothwendig im Laufe des ersten Monats eines jeden Semesters gemacht werden, wenn anders die resp. Besteller auf vollständige Exemplare nicht verzichten. Alle Zahlungen müssen in Conventionsmünze geleistet und zur Ausgleichung kann nur inländische Scheidemünze angenommen werden.

Angeblich ausgebliebene Blätter werden nur dann gratis nachgeliefert, wenn die Anzeige vom betreffenden Postamt selbst mit umgehender Post erfolgt. Gegen Bezahlung können einzelne Blätter nur so lange verabfolgt werden, als deren Vorrath dauert.

Darmstadt, den 31. Dezember 1823.

Großherzogl. Hessische Zeitungs-Expedition.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß

der in dem Großherzogl. Hessischen Regierungsblatt vom Jahre 1823 enthaltenen höchsten Verordnungen, gesetzlichen Vorschriften und darin vorkommenden Bestimmungen, auch der sonstigen Verkündigungen, Dienstnachrichten, Straferkenntnisse ꝛc. ꝛc.

(S. bedeutet die Seite, N. die Nummer des Blatts.)

A.

Abgeordnete, wahlfähige, Verzeichniß derselben, S. 236. N. 21. S. 351. N. 29.

Abschoß-, Nachsteuer-, Zehnt- oder Abzugsgeld, Konvention wegen wechselseitiger Aufhebung desselben mit dem Königreiche Dännemark. S. 91. N. 11.

Abtretung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit an den Staat zu Lindheim. S. 25. N. 3.

Abtretung der v. Günderrodischen Patrimonial-Gerichtsbarkeit zu Höchst an der Ridder an den Staat. S. 190. N. 18.

Ab- und Zuschreiben in den Brand-Versicherungs-Katastern, Verfahren bei dem Ab- und Zuschreiben. S. 271. N. 22.

Abwesenheits-Erklärungen aus Rheinhessen. S. 99. N. 12. S. 305. N. 23. S. 372. N. 31.

Abzugs-Geld, Aufhebung desselben, Uebereinkunft mit Dännemark. S. 91. N. 11.

Adels-Wahl, Ernennung einer Kommission für dieselben. S. 337. N. 26.

Adels-Wahl, welche vorzunehmen ist, auch Verzeichniß von wählbaren adelichen Grundeigenthümern S. 341. N. 27. S. 347. N. 28. S. 365. N. 30.

Administrativ-Beamten in Rheinhessen, die zur Anstellung derselben erforderlichen Eigenschaften. S. 229. N. 20.

Advokaten in Rheinhessen, die zur Anstellung derselben erforderlichen Eigenschaften. S. 228. N. 20.

Aktuarien bei den Untergerichten, Prüfung derselben. S. 347. N. 28.

Aktuarien, ihr Gerichtsstand — S. 375. N. 32.

Amtsbotenwesen in Starkenburg und Oberhessen, die neue Einrichtung desselben. S. 89. N. 11.

Amtsführung, musterhafte, eines Ortsvorgesetzten. S. 106. N. 13.

Amts- und Kommunal-Bedürfnisse siehe auch Kommunal-Bedürfnisse und Ausschläge ꝛc. ꝛc.

Appell-Akten derjenigen, welche von dem Zuchtpolizey-Gericht verurtheilt werden. S. 190. N. 18.

Armenrecht, Zulassung K. Oesterreichischer Unterthanen bei den Rheinhessischen Gerichten zur Wohlthat des Armenrechts. S. 93. N. 11.

Armenrecht, Zulassung K. Preußischer Unterthanen zu demselben, Nachtrag zu der in N. 56. des Großh. Regier. Blattes von 1821. enthaltenen Bekanntmachung. S. 93. N. 11.

Arrest-Anlegung auf Zahlungen, welche aus den Einregistrirungs- und Domänen-Kassen in der Provinz Rheinhessen zu geschehen haben betr. S. 231. Nr. 20.

Arrestationen, Uebersicht der von der Gendarme-

rie im verflossenen Jahr vollzogenen. S. 33. N. 4.
Auflagen, Verordnung wegen Erhebung derselben in den ersten 3 Monaten des Jahres 1824 S. 418. N. 36.
Aufsicht über das Chaussee-Institut ꝛc. S. 297. N. 23.
Ausführung der genehmigten Arbeiten beim Strassenbau. S. 291. N. 23.
Ausgleichung der Einquartierung vom Jahre 1815. in den Orten des ehemaligen Amts Dieburg; siehe Einquartierung.
Aubräumung der nicht schiffbaren Flüsse ꝛc. in Rheinhessen S. 337. N. 26.
Auswanderungen Großh. Hess. Unterthanen aus der Provinz Rheinhessen, reglementäre Bestimmungen hinsichtlich derselben. S. 101. N. 13.

B.

Baden, Retorsionszölle in Baden. S. 98. N. 12.
Bau-Konduktoren, Instruktion für solche. S. 109. N. 14.
Bauriße und Zeichnungen, Aufstellung und Einsendung derselben. S. 128. N. 14.
Bauvoranschläge, deren Aufstellung. S. 115. N. 14.
Bauvorschriften, allgemeine. S. 111. N. 14.
Berichte, siehe Eingaben und Untersuchungs-Akten.
Beschwerden der Reisenden und anderer Personen gegen die Postbeamten und dieser gegen jene, ihre Entscheidung betr. S. 230. N. 20.
Besoldungen der Unterförster in den Forsten Breuberg, Erbach und Ernsthofen für 1822 und 1823. Steuer-Auschlag deshalb. S. 360. N. 30.
Besoldungen der Oberforstmeister, Forstinspektoren, Revierförster und Forstschützen. S. 436. — 438. N. 38.
Besteuerung der Grundstücke an der Landesgrenze, Uebereinkunft deswegen mit Kurhessen. S. 20. N. 2.
Beyenheim, Patrimonial-Gerichtsbarkeit daselbst Ausübung derselben. S. 35. N. 4.
Bezirks-Vereisung der Strasenbaumeister. S. 289. N. 23.
Boten, Amts-, neue Einrichtung wegen derselben in Starkenburg und Oberhessen. S. 89 N. 11.
Brandentschädigungs-Beiträge für das Jahr 1822. und Rechnungs-Ablage über Verwendung der für das Jahr 1820. ausgeschriebener Gelder. S. 272. N. 22.
Brand-Versicherungs-Anschläge, Gebühren der Bürgermeister für das Eintragen derselben. S. 190. N. 18.
Brand-Versicherungs-Kataster, Verfahren bei dem Ab- und Zuschreiben in demselben. S. 271. N. 22.
Brandweinkessel, Gebühren für das Eichen derselben. S. 61. N. 8.
Braunkohlen, den Bergbau auf solche und die Feuerung mit diesem Brennmateriale, Aufhebung des Gesetzes am 27. July 1813. S. 439. N. 38.
Bundes-Versammlung, deutsche, Einreichung und Zueignung von Druckschriften deutscher Schriftsteller an dieselbe. S. 417. N. 36.
Büreau-Kosten ꝛc. ꝛc. der Landbaumeister und Konduktoren. S. 120. N. 14.
Bürgermeister, Gebühren derselben für das Eintragen der Brand-Versicherungs-Anschläge. S. 190. N. 18.
Burgmaas, Heppenheimer, oder Hubhafer, Verhältniß desselben zu dem neuen Großh. Maase. S. 233. N. 20.
Buseckisches, von, Patrimonial-Gericht, Benennung desselben, Landgericht. S. 351. N. 29.

C.

Chausseen, deren Unterhaltung. S. 289. N. 23.
Chaussee-Neubau. S. 300. N. 23.
Civilbauwesen, Regulativ für die Geschäftsführung bei dem Civilbauwesen und zur Instruktion für die Landbaumeister. S. 109. N. 14.

Digitized by Google

D.

Dännemark, Konvention mit dem K. Dännemark wegen wechselseitiger Freizügigkeit. S. 91. N. 11. —
Defraudations-Sachen, Erhebung der Kosten in denselben und desfallsige Instruktion für die Landgerichte. S. 379. N. 33.
Desertirte Leute, (vor Erscheinung der Verfassungsurkunde) Konfiskation des Vermögens derselben. S. 35. N. 4.
Deserviten-Rechnungen, Einreichung von Duplikaten derselben bei den Untergerichten. S. 310. N. 24.
Diäten ꝛc. ꝛc. der Landbaumeister und Konduktoren. S. 129. N. 14.
Diäten der Straßenbaumeister und Konduktoren. S. 301. N. 23.
Diäten der Forst-Inspektoren und Revierförster. S. 437. N. 38.
Diäten der Oberforstmeister. S. 438. N. 38.
Dieburg, ehemaliges Amt, Ausgleichung der Einquartierung vom Jahre 1815.
in den Orten dieses ehemaligen Amts; siehe Einquartierung.
Dienstentlassungen. S. 31. N. 3. S. 196. N. 18. S. 349. N. 28. S. 373. N. 31.
Dienstbestellungen und Dienstbeförderungen. S. 13. N. 1. S. 24. N. 2. S. 55. N. 6. S. 60. N. 7. S. 66. N. 8. S. 84. N. 9. S. 87. N. 10. S. 99. N. 12. S. 158. N. 16. S. 194. N. 18. S. 234. N. 20. S. 312. N. 24. S. 338. N. 26. S. 343. N. 27. S. 349. N. 28. S. 358. N. 29. — S. 366. N. 30. S. 372. N. 31. — S. 378. N. 32. S. 391. N. 33. S. 413. N. 35. S. 422. N. 36. S. 428. N. 37.
Dienstentsetzung. S. 160. N. 16.
Dienstledigungen. S. 24. N. 2. S. 31. N. 3. S. 60. N. 7. S. 67. N. 8. S. 88. N. 10. S. 96. N. 11. S. 100. N. 12. S. 107. N. 13. S. 306. N. 23. S. 313. N. 24. S. 340. N. 26. S. 349. N. 28. S. 358. N. 29. — S. 373. N. 31. — S. 378. N. 32. S. 392. N. 33. S. 414. N. 35. S. 423. N. 36.
Distrikts-Einnehmereien in Starkenburg und Oberhessen, Organisation derselben. S. 69. N. 9.
Domänen-Kassen in Rheinhessen, Arrest-Anlegung auf Zahlungen aus solchen Kassen. S. 231. N. 20.
Druckfehler-Verbesserung S. 100. N. 12 S. 160. N. 16. S. 196. N. 18. S. 234. N. 20. S. 339. N. 26. S. 343. N. 27.
Druckschriften deutscher Schriftsteller, ihre Einreichung und Zueignung an die deutsche Bundesversammlung. S. 417. N. 36.
Düdelsheimer altes Feldmaas, Vergleichung desselben mit dem neuen Maase. S. 348. N. 28.

E.

Eichen der Brandweinkessel betr. S. 60. N. 8.
Eingaben (Berichte, Requisitionen und Vorstellungen) an die Militär-Behörden, Benennung der Bataillons ꝛc. ꝛc. in diesen Eingaben. S. 315. N. 25.
Einquartierung vom Jahre 1815, Ausgleichung derselben in den Orten des ehemaligen Amts Dieburg. S 311 N. 24.
Einregistrirungs-Kassen in Rheinhessen, Arrest-Anlegung auf Zahlungen aus denselben. S. 231. N. 20
Einsteher, Prüfung derselben. S. 346. N. 28. —
Einsteher, die von denselben für ihre Armatur und Equipirung zu stellende Kaution. S. 380. N. 33.
Erlasse, siehe Untersuchungs-Akten.

F.

Feldfrevel, Ausdehnung der mit Kurhessen wegen der Forst- ꝛc Frevel abgeschlossenen Uebereinkunft auf die Feld-Frevel. S. 418. N. 36.
Feldtruppen, deren Komplettirung. S. 17. N. 2.

Digitized by Google

Fischerey-Frevel, Uebereinkunft wegen Verhütung und Bestrafung derselben mit Kurhessen. S. 25. N. 3.
Fiskalische Zehnten, Verwandlung derselben in ständige Grundrenten. S. 359. N. 30.
Flüssigmachen der Renten und Gefälle in Rheinhessen. S. 3. N. 1.
Formularien zu Protokollen über Visitation der Kassebeamten. S. 401. N. 34.
Forstdiener, ihre Vorbereitung zum Dienste. S. 435. N 38.
Forstdiener, ihre Amtspflichten und Befugnisse. S. 430. N. 38.
Forstdiener, ihre Besoldungen. S 436. N. 38.
Forstfrevel, Uebereinkunft wegen Verhütung und Bestrafung derselben mit Kurhessen. S. 25. N. 3.
Forstgehülfen, ihre Anstellung. S. 435. N. 38.
Forstgehülfen, ihre Belohnung. S. 437. N. 38.
Forstinspektoren, ihre Besoldung, siehe Besoldung ꝛc. ꝛc.
Forst-Strafsachen, dieselben betreffende Gesuche, und deren Einrichtung. S. 96. N. 11. —
Forstwesen, Organisation desselben. S. 429. N. 38.
Freiwillige zum Militärdienste, Anmeldung von solchen. S. 97. N. 12.
Freizügigkeit, wechselseitige, Konvention deswegen mit dem Königreich Dännemark. S. 91. N. 11. —
Freizügigkeit, wechselseitige, desfallsige Konvention mit der schweizerischen Eidgenossenschaft. S. 370. N. 31.
Friedens- und Polizey-Gerichtsschreiber, die zur Anstellung derselben erforderlichen Eigenschaften. S. 228. N. 20.
Friedensrichter, die zur Anstellung derselben erforderlichen Eigenschaften. S. 229. N. 20.

G.

Gefälle und Renten in Rheinhessen, deren Flüssigmachen. S. 3. N. 1.
Geistliche Wittwen-Kasse in Starkenburg, Statuten derselben. S 316. N. 25.
Gemeinden, Eingaben und Gesuche im Namen ganzer Gemeinden betr. S. 12. N. 1.
Gendarmerie, Uebersicht der von derselben im Jahre 1822 vollzogenen Arrestationen S. 33. N 4.
Gerichtsboten, die zur Anstellung derselben erforderlichen Eigenschaften betr. S. 227. N. 20.
Gerichtsstand der Landgerichts-Aktuarien. S. 375. N. 32.
Gesuche der Gemeinden, siehe Gemeinden.
Gesuche in Forststrafsachen, siehe Forststrafsachen.
Ginsheim, (Landgerichtsbezirk Dornberg) lobenswerthe That der Einwohner daselbst. S. 36. N. 4.
Grundrenten, ständige, Verwandlung der fiskalischen Zehenten in solche. S. 359. N. 30. —
Grundstücke an der Landesgrenze, Uebereinkunft mit Kurhessen wegen gegenseitiger Besteuerung derselben. S. 20. N. 2.
Günderodische, von, Patrimonialgerichtsbarkeit zu Höchst an der Nidder, Abtretung derselben an den Staat. S. 190. N. 18.

H.

Handels-Gerichtsschreiber, die zur Anstellung derselben erforderlichen Eigenschaften. S. 228. N. 20.
Heppenheimer Hubhafer- oder Burgmaas, Verhältniß desselben zu dem neuen Großh. Maase. S. 233. N. 20.
Hetschbach, Fr. v. Wamboldischer Patrimonialgerichts-Ort, Zutheilung desselben zum Landr. Bezirk Breuberg und Landg. Bezirk Höchst. S. 85. N. 10.
Heurathen der Unterofficiere und Soldaten betr. S. 337. N. 26.
Heurathskonzessionen, Ertheilung derselben in Starkenburg und Oberhessen. S. 149. N. 16.
Höchst an der Nidder, Abtretung von der Patrimonial-Gerichtsbarkeit daselbst an den Staat. S. 190. N. 18.

Digitized by Google

Hofheim, Hospital, Hospitalitenbestand daselbst im Jahre 1822. S. 86. N. 10.
Hofheim, Hospital, Regulativ über Aufnahme und Entlassung der Irren in diesem Hospitale. S. 405. N. 35.
Holzmaas, das neue, Anwendung desselben. S. 57. N. 7.
Hospital und
Hospitaliten-Bestand im Hospital Hofheim, siehe Hofheim.
Hubhafer, Heppenheimer, oder Burgmaas, Verhältniß desselben zu dem neuen Großh. Maase, S. 233. N. 20.
Hungen, Auflösung der Justiz-Kanzlei daselbst. S. 352. N. 29.
Hypotheken-Verwahrer, die zur Anstellung derselben erforderlichen Eigenschaften. S. 229. N. 20.

J.

Jagd, Schluß derselben in Rheinhessen. S. 36. N. 4.
Jagd, Eröffnung derselben in Rheinhessen. S. 338. N. 26.
Jagdfrevel, Uebereinkunft wegen Verhütung und Bestrafung derselben mit Kurhessen. S. 25. N. 3.
Ingelheimische, Gräfl. von, Patrimonial-Gerichtsbarkeit über Obererlenbach, einstweilige Ueberlassung derselben zur Ausübung an den Staat. S. 308. N. 24.
Inseratgebühren, Zeitungs-, von Bekanntmachungen öffentlicher Behörden und deren Bezahlung. S. 381. N. 33.
Instruktion für die Geschäftsführung bei dem Civilbauwesen und die Landbaumeister. S. 109. N. 14.
Instruktion für die Straßenbau-Beamten. S. 287. N. 23.
Instruktion für die Landgerichte wegen Erhebung der Kosten in Defraudations-Sachen. S. 379. N. 33.
Instruktion wegen Visitation der Kassebeamten. S. 393. N. 34.
Instruktion, allgemeine, für Forstdiener. S. 429. N. 38.
Irren, Regulativ über Aufnahme und Entlassung der Irren im Hospital Hofheim. S. 405. N. 35.
Isenburgischer Standesbezirk, Fürstlich, die neue Eintheilung desselben in einen Landraths- und Landgerichts-Bezirk. S. 53. N. 6.
Israeliten, Edikt wegen des Jugendunterrichts derselben. S. 307. N. 24.
Israelitische Professionisten-Kasse zu Offenbach, Errichtung einer solchen. S. 97. N. 12.
Itterisches Fruchtmaas, altes, Vergleichung desselben mit dem neuen Maase betr. S. 420. N. 36.
Juden, Jugendunterricht derselben, siehe Israeliten.
Jugendunterricht der Israeliten, siehe Israeliten.
Justiz-Kanzley zu Hungen, Auflösung derselben, siehe Hungen.

K.

Kassebeamten, Verordnung wegen Visitation derselben. S. 393. N. 34.
Kaution, welche von den Einstehern für ihre Armatur und Equipirung zu stellen ist, siehe Einsteher.
Kommunal- ꝛc. ꝛc. Bedürfnisse in Rheinhessen, desfallsiger Ausschlag. S. 37. N. 5.
Kommunal-ꝛc. ꝛc. Bedürfnisse der verschiedenen Gemeinden der Provinz Starkenburg für 1822. Uebersicht derselben. S. 133. N. 15. S. 310. N. 24.
Kommunal-Bedürfnisse für 1822. in der Provinz Oberhessen, welche nach dem Steuerfuß aufzubringen sind. S. 197. N. 19. S. 322. N. 25. S. 376. N. 32. —
Kommunal-Bedürfnisse der Stadt Friedberg betr. S. 352. N. 29.
Kommunal-Umlagen zur Bezahlung der Unterförsters-Besoldungen in den Forsten Brenberg, Erbach und Ernsthofen für 1822 und 1823. S. 360. N. 30.

Digitized by Google

Kommunal-Umlagen im Landrathsbezirk Wimpfen. S. 410. N. 35.
Kommunal-Umlagen in verschiedenen Gemeinden und Steuerbezirken der Landrathsbezirke Bensheim und Dornberg. S. 425. N. 37.
Konfiskation des Vermögens der vor Erscheinung der Verfassungs-Urkunde desertirten und ausgetretenen Leute. S. 35. N. 4.
Kosten, welche durch die Geschäfte der Straßenbaumeister entstehen. S. 301. N. 23.
Kosten-Anweisung beim Straßenbau. S. 294. N. 23.
Kredel, Schultheis, musterhafte Amtsführung desselben. S. 106. N. 13.
Kreuzer, (6 kr. Stücke,) die im Umlauf befindlichen falschen 6 kr. St. betr. S. 192. N. 18.
Kriegs-Commissariats-Kasse der Provinz Oberhessen, Uebersicht der bei derselben im Jahre 1821 u. 1822 eingegangenen Summen ꝛc. ꝛc. siehe Landes-Kriegs-Kommissariats-Kasse.
Kriegs-Kommissariats-Gelder, desfallsiger Ausschlag, siehe Landes-Kriegs-Kommissariats-Gelder ꝛc. ꝛc.
Kriegs-Kosten, deren Ausgleichung. Siehe Landkriegs-Kosten.
Kriegs-Ministerial-Departement, veränderte Benennung desselben im Kriegs-Ministerium S. 149. N. 16.
Kriegs-Ministerium statt Kriegs-Ministerial-Departement. S. 149. N. 16.
Kurhessen, Uebereinkunft mit Kurhessen, wegen gegenseitiger Besteuerung der Grundstücke an der Landesgrenze. S. 20. N. 2.
Kurhessen, Uebereinkunft mit Kurhessen wegen Verhütung und Bestrafung der Forst-, Jagd- und Fischerey-Frevel. S. 25. N. 3.
Kurhessen, Ausdehnung dieser Uebereinkunft auf die Feldfrevel. S. 418. N. 36.

L.

Landbaumeister, Instruktion für solche. S. 109. N. 14.
Landes-Kriegs-Kommissariats-Kasse, Uebersicht der bei derselben im Jahre 1821. eingegangenen Summen ꝛc. ꝛc. S. 161. N. 17.
Landes-Kriegs-Kommissariats-Kasse zu Giessen, Uebersicht der bei derselben im Jahre 1822. eingegangenen Summen ꝛc. ꝛc. S. 382. N. 33.
Landes-Kriegs-Kommissariats-Gelder, Ausschlag von solchen in der Provinz Oberhessen. S. 391. N. 33.
Landgerichte, Instruktion für dieselben, siehe Instruktion.
Landgerichts-Aktuarien, siehe Aktuarien.
Landkriegskosten, Ausgleichung derselben in der Provinz Starkenburg. S. 21. N. 2.
Landraths- und Landgerichts-Bezirk, Formirung eines solchen aus den Aemtern Offenbach und Dreieich. S. 53. N. 6.
Landraths- und Landgerichts-Bezirk, Formirung eines solchen aus den Solms-Rödelheimischen Standesherrl. Bezirk. S. 231. N. 20.
Landstände, Zusammenberufung derselben im Großherzogthume Hessen. S. 189. N. 18.
Landtag, die Wahlen der Abgeordneten zu denselben und Verzeichniß der Wahlfähigen. S. 235. 236. und folg. N. 21. S. 351. N. 29. —
Landtag, Ernennungen in Beziehung auf denselben. S. 315. N. 25.
Landtag, Adelswahl in Beziehung auf den Landtag. S. 337. N. 26. S. 341. N. 27. S. 347. N. 28. S. 365. N. 30.
Lindheim, Abtretung der Patrimonial-Jurisdiktion daselbst, siehe Abtretung der ꝛc.
Lokal-Umlagen in Rheinhessen, Haupt-Uebersicht des Betrags sämmtlicher Hebrollen über solche für das Jahr 1821. S. 36. N. 5. —
Lokal-Umlagen, siehe auch Kommunal-Ausschläge ꝛc. ꝛc.

M.

Maas, Vergleichung des Düdelsheimer Maases ꝛc. siehe Düdelsheimer altes Feldmaas.
Maas, Vergleichung des Itterischen Frucht-Maa-

Digitized by Google

ses ꝛc. ꝛc. siehe Itterisches altes Frucht-Maas.
Mainz, Herstellung der fahrenden Postverbindung zwischen dieser Stadt und Mannheim. S. 106. N. 13.
Mainz, die Entfernung von da nach Hattersheim ist zu 1 ½ Station bestimmt worden. S. 193. N. 18.
Markt- und Beschau-Ordnung für die Wollmärkte zu Alsfeld und Erbach. S. 329. N. 26.

N.

Nachsteuer, Aufhebung derselben, Uebereinkunft mit Dännemark. S. 91. N. 11.
Nachsteuer, Aufhebung derselben, Uebereinkunft mit der Schweiz. S. 370. N. 31.
Naturalien, Besoldungs- und Pensions-, die dafür im Jahre 1823. zu bezahlende Vergütung. S. 23. N. 2.
Notarien, die zur Anstellung derselben erforderlichen Eigenschaften. S. 229. N. 20.

O.

Obereinnehmer, Visitation ihrer Dienstführung. S. 393. N. 34.
Obereinnehmerei-Bezirke in Starkenburg und Oberhessen, Eintheilung derselben in Obersteuerboten-Distrikte. S. 64. N. 8.
Obererlenbach, Gräfl. von Ingelheimische Patrimonial-Gerichtsbarkeit ꝛc. über diesen Ort und einstweilige Ueberlassung derselben zur Ausübung an den Staat. S. 308. N. 24.
Oberforstmeister, ihre Besoldung, siehe Besoldung.
Oberkriegs-Gericht, die nähere Bezeichnung der in den an dasselbe gelangenden Untersuchungs-Akten, Berichten und sonstigen Erlassen namhaft gemachten Soldaten. S. 365. N. 30.
Obersteuerboten, Verbindung der Geschäfte der Zollbereuter-Stellen mit dem Dienste der Obersteuerboten in Starkenburg und Oberhessen. S. 62. N. 8.
Obersteuerboten-Distrikte, Eintheilung derselben in Starkenburg und Oberhessen — S. 64. N. 8.
Oesterreichische Unterthanen, Zulassung derselben zur Wohlthat des Armenrechts bei den Rheinhessischen Gerichten. S. 93. N. 11.
Offenbach, Errichtung einer israelitischen Professionisten-Kasse daselbst. S. 97. N. 12.
Offenbach, Landrathsbezirk, Verwaltung und Verrechnung der landesherrlichen Domanial-Revenüen aus den Orten dieses Bezirks gehen an das Domanial-Rentamt Seligenstadt über. S. 309. N. 24.
Oktroi, städtisches, für die Residenz Darmstadt, Reglement über die Erhebung desselben. S. 367. N. 31. —
Organisation der Distrikts-Einnehmereien in Starkenburg und Oberhessen. S. 69. N. 9.
Organisation des Forstwesens. S. 429. N. 38.
Ortssteuereinnehmer, die denselben zu bewilligende Entschädigung für ihr verlornes Dienst-einkommen. S. 12. N. 1.
Ortsvorgesetzte, musterhafte Amtsführung desselben und Belobung. S. 106. N. 13.
Osthofen, Sitz des Friedensgerichts daselbst und Benennung des Kantons „Kanton Osthofen.“ S. 11. N. 1.

P.

Pensionirungen. S. 31. N. 3. S. 60. N. 7. S. 68. N. 8. S. 159. N. 16. S. 195. N. 18. S. 313. N. 24. S. 339. N. 26. S. 343. N. 27. S. 350. N. 28. S. 358. N. 29. — S. 366. N. 30. — S. 373. N. 31. — S. 391. N. 33. S. 414. N. 35. S. 423. N. 36. S. 428. N. 37.
Pensionsreglement für die als Invaliden entlassene Unterofficiere und Soldaten betr. S. 18. N. 2.
Personal beim Straßenbau, Verhältnisse desselben. S. 303. N. 23.

Digitized by Google

Polizey-Gerichtsschreiber, die zur Anstellung derselben erforderliche Eigenschaften. S. 228. N. 20.
Polizei-Kommissarien, die zur Anstellung derselben erforderlichen Eigenschaften. S. 229. N. 20.
Postbeamten, Beschwerden gegen dieselben, ꝛc. siehe Beschwerden ꝛc.
Postverbindung, fahrende, zwischen Mainz und Mannheim, Herstellung derselben. S. 106. N. 13.
Preußische Unterthanen, Zulassung derselben zum Armenrecht; Nachtrag zu der in der N. 56. des Regierungsblatts von 1821. enthaltenen Bekanntmachung. S. 93. N. 11.
Privat-Eigenthum, Verwendung desselben zum Chausseebau. S. 298. N. 23.
Professionisten-Kasse, israelitische, Errichtung einer solchen in Offenbach. S. 97. N. 12.
Prüfung der Einsteher, siehe Einsteher.

R.

Rauische, von, Patrimonialgerichtsbarkeit zu Beyenheim, Ausübung derselben. S. 35. N. 4.
Reception der Soldaten als Ortsbürger. S. 192. N. 18.
Rechnungen im Bauwesen, Zahlungs-Anweisung derselben. S. 121. N. 14.
Rechts-Kandidaten, Termine zur Prüfung derselben. S. 328. N. 25.
Regierungsblatt, dessen Preis ꝛc. S. 16. N. 1. S. 226. N. 19. S. 415. N. 35. S. 440. N. 38.
Regulativ für die Geschäftsführung des Straßenbau-Personals, siehe Straßenbau-Beamten.
Reisende, Beschwerden derselben ꝛc. siehe Beschwerden ꝛc.
Rekrutenbedarf, Repartition derselben auf die 3 Provinzen. S. 28. N. 3.
Rentamtssitz zu Seeheim, Verlegung desselben nach Zwingenberg. S. 375. N. 32.
Rent-Aemter in der Provinz Starkenburg, Organisation derselben. S. 309. N. 24.
Rentbeamten, Visitation ihrer Dienstführung. S. 393. N. 34.
Renten und Gefälle in Rheinhessen, deren Flüssigmachen. S. 3. N. 1.
Requisitionen, siehe Eingaben.
Retorsionszölle in Baden. S. 98. N. 12.
Revierförster, ihre Besoldung, siehe Besoldung.
Richter in Rheinhessen, die zur Anstellung derselben erforderlichen Eigenschaften. S. 229. N. 20.
Rödelheim, Solms-, Eintheilung des Solms-Rödelheimischen standesherrlichen Bezirks. S. 231. N. 20.

S.

Salz, Schleichhandel auf dem Rhein mit demselben. S. 19. N. 2.
Schleichhandel mit Salz auf dem Rhein, siehe Salz.
Schweizerische Eidgenossenschaft, Konvention mit derselben wegen wechselseitiger Freizügigkeit. S. 370. N. 31.
Sechskreuzer-Stücke, falsche, betr. S. 192. N. 18.
Seeheim, Rentamtssitz daselbst, Verlegung desselben nach Zwingenberg. S. 375. N. 32.
Seligenstadt, Domanial-Rentamt, Ueberweisung der Verwaltung und Verrechnung der Domanial-Revenüen aus dem Landraths-Bezirk Offenbach. S. 309. N. 24.
Soldaten, Reception derselben als Ortsbürger. S. 192. N. 18.
Soldaten und Unterofficiere, das Heurathen derselben betr. S. 337. N. 26.
Soldaten, Pensionsreglement für solche. S. 18. N. 2.
Soldatensteuer, alte, Aufhebung derselben in Oberhessen. S. 105. N. 13.
Staatsdienst, Vorbereitung zu demselben in Rheinhessen betr. S. 227. N. 20.

Digitized by Google

Staatsgebiet, Eintheilung desselben in forstlicher Hinsicht. S. 429. N. 38.

Statuten der allgemeinen geistlichen Wittwenkasse in Starkenburg. S. 316. N. 25.

Stempel für Appell-Akten derjenigen, welche von dem Zuchtpolizey-Gericht verurtheilt werden betr. S. 190. N. 18.

Stempelwesen, Verwaltung desselben in Starkenburg und Oberhessen. S. 150. N. 16.

Sterbfälle. S. 16. N. 1. S. 31. N. 3. S. 60. N. 7. S. 68. N. 8. S. 96. N. 11. S. 100. N. 12. S. 108. N. 13. S. 160. N. 16. S. 196. N. 18. S. 314. N. 24. S. 340. N. 26. S. 343. N. 27. S. 350. 28. S. 358. N. 29. S. 366. N. 30. — S. 374. N. 31. S. 378. N. 32. S. 392. N. 33. S. 415. N. 35. S. 423. N. 36. S. 428. N. 37.

Stiftungen und Vermächtnisse, Bestätigung von solchen. S. 19. N. 2. S. 33. N. 4. S. 34. N. 4. S. 67. N. 7. S. 71. N. 8. S. 85. N. 10. S. 86. N. 10. S. 91. N. 11. S. 104. N. 13. S. 191. N. 18. S. 329. N. 26. S. 336. N. 26. S. 341. N. 27. S. 345. N. 28. S. 346. N. 28. S. 359. N. 30. S. 367. N. 31. S. 380. N. 33. S. 405. N. 35.

Steuern, Reklamationen gegen sämmtliche direkte, des Jahres 1823. in Rheinhessen. S. 29. N. 3.

Steuern, Verordnungen wegen Erhebung derselben in den ersten 3 Monaten des Jahres 1824. S. 418. N. 36.

Steuer-Ausschlag zur Bezahlung der Unterförsters-Besoldungen in den Forsten Breuburg, Erbach und Ernsthofen für 1822 und 1823. S. Kommunal-Umlagen ꝛc.

Steuereinnehmer, Orts-, die denselben zu bewilligende Entschädigung für ihr verlornes Diensteinkommen, siehe Ortssteuer-Einnehmer.

Straferkenntnisse des Hofgerichts zu Darmstadt. S. 54. N. 6.

Straferkenntnisse des Hofgerichts zu Darmstadt. S. 150. N. 16.

Straferkenntnisse des Hofgerichts zu Darmstadt. S. 193. N. 18.

Straferkenntnisse des Hofgerichts zu Darmstadt. S. 411. N. 35. S. 427. N. 37.

Straferkenntnisse des Hofgerichts zu Gießen. S. 154. N. 16.

Straferkenntnisse des Hofgerichts zu Gießen. S. 420. N. 36.

Straferkenntnisse der Assisen zu Mainz. S. 324. N. 25.

Straferkenntnisse der Justiz-Kanzley zu Büdingen. S. 58. N. 7.

Straferkenntniß der Justiz-Kanzley zu Hungen. S. 54. N. 6.

Straferkenntniß der Justiz-Kanzley zu Michelstadt. S. 54. N. 6.

Straferkenntniß der Justiz-Kanzley zu Michelstadt. S. 158. N. 16.

Straferkenntniß der Justiz-Kanzley zu Michelstadt. S. 348. N. 28.

Straferkenntnisse des Justiz-Amts- und resp. Stadtgerichts Darmstadt in den Jahren 1821 und 1822. S. 107. N. 13.

Straferkenntniß des Landgerichts Lorsch. S. 55. N. 6.

Straferkenntniß des Landgerichts Umstadt. S. 55. N. 6.

Straßenbau-Beamten, Instruktion für dieselben. S. 287. N. 23.

T.

Transport-Kosten ꝛc. der Landbaumeister und Konduktoren. S. 129. N. 14.

Transport-Kosten der Straßenbaumeister und Konduktoren. S. 301. N. 23.

Digitized by Google

Truppen, deren Komplettirung. Siehe Feldtruppen.

U.

Unterförsters-Besoldungen in den Forsten Breuberg, Erbach, und Ernsthofen für 1822 und 1823, Steuer-Ausschlag deshalb. S. 360. N. 30.

Unterofficiere und Soldaten, Heurathen derselben. S. 337. N. 26.

Unterofficiere, Pensionsreglement für dieselbe. S. 18. N. 2.

Untersuchungs-Akten oder Berichte und sonstige Erlasse, welche an Gr. Oberkriegs-Gericht gelangen, nähere Bezeichnung der darin namhaft gemachten Soldaten. S. 365. N. 30.

Ursprungsscheine, Ausstellung von solchen für ausländische in das Großherzogthum Baden bestimmte Fabrikate. S. 98. N. 12.

V.

Vaganten und andere Ausgewiesene, Uebereinkunft deswegen mit dem Fürstenthum Waldeck; siehe Waldeck. 2c.

Venningen, von, Abtretung der Patrimonial-Jurisdiktion zu Lindheim, siehe Abtretung der 2c.

Vermächtnisse und Stiftungen, Bestätigung von solchen, siehe Stiftung.

Visitation der Kassebeamten, Verordnung deswegen. S. 393. N. 34.

Voranschläge, deren Aufstellung beim Straßenbau. S. 289. N. 23.

Vorbereitung zu dem Staatsdienst in Rheinhessen betr. S. 227. N. 20.

Vorlesungen auf der Universität Gießen im Sommerhalben-Jahr 1823, Anzeige derselben. S. 80. N. 9. Im Winterhalben-Jahr 1823. 1824. S. 353. N. 29.

Vorstellungen, siehe Eingaben.

W.

Wahlen des Adels, siehe Adels-Wahl.

Wahlfähige zu Landtags-Abgeordneten, siehe Abgeordnete 2c.

Waldeck, Uebereinkunft mit Waldeck wegen der Vaganten und anderer Ausgewiesenen. S. 29. N. 2.

Wambolvdische, von, Patrimonialgerichts-Ort Hetschbach, Zutheilung desselben zum L. N. Bezirk Breuberg und L. G. Bezirk Höchst. S. 85. N. 10. —

Weisenau, Vereinigung der, ehemals zu der Stadt Mainz gehörigen 11 Häuser in Weisenau mit letzterer Gemeinde. S. 312. N. 24.

Welken, das Verhältniß derselben im alten Maaße zu den Wellen im neuen Maaße. S. 53. N. 6.

Wirthschafts-Rechnungen der Landbaumeister, Aufstellung und Behandlung derselben. S. 125. N. 14.

Wittwen-Kasse, geistliche, für Starkenburg. Siehe Geistliche Wittwen-Kasse.

Wollmärkte, Anlegung von solchen in Starkenburg und Oberhessen. S. 104. N. 13.

Wollmärkte, Markt- und Beschau-Ordnung für dieselben. S. 329. N. 26.

Z.

Zehnten, fiskalische, Verwandlung derselben in ständige Grundrenten. S. 359. N. 30. —

Zehnt-Geld, Aufhebung desselben, Uebereinkunft mit Dännemark. S. 91. N. 11.

Zeitungs-Inserat-Gebühren, siehe Inserat-Gebühren.

Digitized by Google

Zeugniſſe, die nach Art. 21. des Rekrutirungs-Geſetzes von dem Kriegs-Miniſterium zu ertheilende Zeugniſſe. S. 233. N. 20.

Zollbereiterſtellen, Aufhebung derſelben — nach ihrer bisherigen Einrichtung und die Verbindung der Geſchäfte derſelben mit dem Dienſte der Oberſteuerboten in den Provinzen Starkenburg und Oberheſſen. S. 62. N. 8.

Zuchtpolizey-Gericht, die Appell-Akten derjenigen, welche von dieſem Gericht verurtheilt werden. S. 190. N. 18.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google
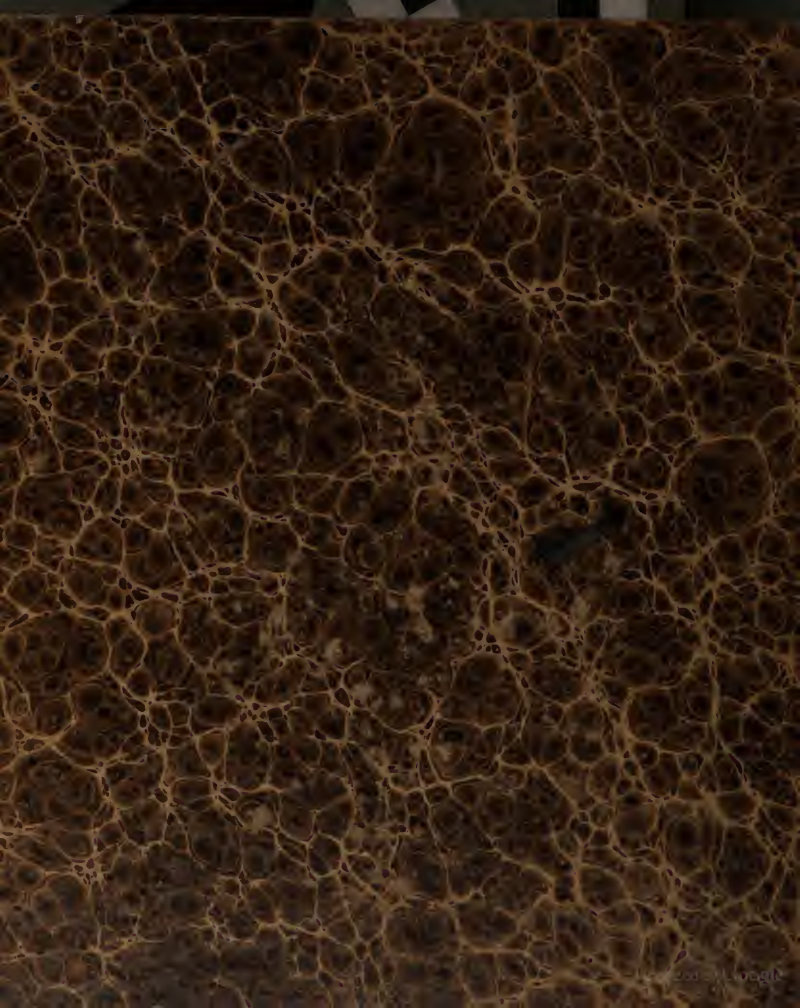
Digitized by Google